This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HL 1YW8 X

STRAFGESETZBUCH FÜR RUSSLAND.

ALLGEMEINER THEIL.

ERLAUTERUNGEN

ZUM

ENTWURF DER REDAKTIONSKOMMISSION.

AUS DEM RUSSISCHEN ÜBERSETZT

VON

Dr. X. GRETENER.

ST. PETERSBURG.

BUCHDRUCKEREI DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

(Wass.-Ostr., 9. Linie, № 12.)

1882.

HARVARD LAW LIBRARY

Received May 25, 1922

Russia

STRAFGESETZBUCH FÜR RUSSLAND.

ALLGEMEINER THEIL.

ERLÄUTERUNGEN

ZUM

ENTWURF DER REDAKTIONSKOMMISSION.

AUS DEM RUSSISCHEN ÜBERSETZT

VON

Dr. X. GRETENER.

ST. PETERSBURG.

BUCHDRUCKEREI DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

(Wass.-Ostr., 9. Linie, № 12.)

1882.

Ru
68

Напечатано по распоряженію Министерства Юстиціи.

MAY 2 5 1922

Vorbemerkung.

Bei den gesetzgeberischen Arbeiten behufs Abfassung der Justizgesetze vom 20. Nov. 1864 wurde die Aufmerksamkeit der Regierung und der Redaktoren jener Gesetze mehrfach auf die Mängel des geltenden Strafgesetzbuchs gelenkt. Obwohl, unter Anderem, dem Gesetze über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen das Strafgesetzbuch vom 15. August 1845 zu Grunde gelegt wurde, so erwiesen sich doch auch in diesem, nur geringfügige verbrecherische Handlungen umfassenden Gesetze Abweichungen von dem System und den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs als nothwendig. Der enge Zusammenhang des neuen Gesetzes mit dem Strafgesetzbuch rief seinerseits das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrathes vom 27. Dezember 1865 hervor, auf Grund dessen eine ganze Reihe von Artikeln des Strafgesetzbuchs aufgehoben oder abgeändert und einzelne Abschnitte desselben ergänzt wurden, ohne dass indessen eine völlige Umarbeitung desselben stattgefunden hätte. Weiterhin bewies die vieljährige Erfahrung der neuen Gerichtspraxis, welcher die Principien der Justizgesetze vom Jahre 1864 zu Grunde lagen, zur Evidenz, dass das Strafgesetzbuch selbst in seiner abgeänderten Gestalt vom Jahre 1866 nicht nur dem Geiste der Justizgesetze nicht entspricht, sondern ausserdem von Seite seiner technischen Bearbeitung einer erspriesslichen Verwaltung der Rechtspflege, besonders im Geschwornengericht hinderlich im Wege steht.

Allein auch abgesehen von den Prozessreformen wurde die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision des Strafgesetzbuchs, und zwar nicht bloss nach seiner technischen Seite, sondern auch seinem materiellen Inhalte nach durch gewaltige Aenderungen der ökonomischen, gesellschaftlichen und juristischen Bedingungen unseres, durch so bedeutungsvolle Reformen der vorigen Regierung wie die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Einführung der Landschaftsinstitutionen, die Abänderung der städtischen Verwaltung, der Ableistung der Militärpflicht erneuerten Lebens hervorgerufen, ohne von den das Strafrecht betreffenden Einzelgesetzen zu sprechen, von wel-

chen viele, wie z. B. der Ukas vom 17. April 1863 über die Beschränkung der Anwendung der Körperstrafen, die Grundlagen des Strafensystems selber berührten.

Der von der Gesellschaft, der Literatur und der Gerichtspraxis fortwährend ausgesprochene Wunsch nach einer gründlichen Umarbeitung unseres Strafgesetzbuches rief bei den Ministerien der Justiz und des Innern eine Reihe von entsprechenden vorbereitenden Arbeiten hervor, besonders bezüglich der Fragen nach einer Abänderung des Strafensystems und nach einer Umgestaltung und richtigern Organisation unserer Strafanstalten. Die hierüber ausgearbeiteten Anträge und Entwürfe wurden der Beurtheilung des Reichsrathes unterworfen, welcher in seinem am 11. Dezember 1879 Allerhöchst bestätigten Gutachten die Grundsätze aufstellte, welche bei der Umgestaltung des Gefängnisswesens und der bestehenden Strafenskala zur Richtschnur zu nehmen seien, und zugleich der frühern II. Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Höchsteigenen Kanzlei und dem Justizministerium anheimgab, in gegenseitigem Einvernehmen einen Plan für den Gang der Arbeiten bei der Revision des Strafgesetzbuchs auszuarbeiten.

In Folge dessen wurde zur Sammlung und zum Abdruck der nöthigen Materialien geschritten, wobei die II. Abtheilung die Aufgabe übernahm, aus dem Sswod Sakonof sämmtliche, wenn auch nicht in die Strafgesetze aufgenommenen Gesetzesbestimmungen strafrechtlichen Charakters auszuziehen, während das Justizministerium sich mit der Uebersetzung der wichtigsten Gesetzbücher Europa's befasste, ferner mit der Sammlung von Bemerkungen der Gerichtsbeamten, betreffend die Mängel unserer Strafgesetze und endlich einem Auszug derjenigen Hinweise aus der modernen, besonders aber vaterländischen Literatur des Strafrechts, welche bei der Umarbeitung der Strafgesetze von Nutzen sein könnten.

Bis jetzt sind zum Drucke gelangt die Uebersetzungen des Französischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1810, des Belgischen vom Jahre 1867, des Deutschen vom Jahre 1872, des Ungarischen vom Jahre 1878 und des Niederländischen vom Jahre 1881; der Druck der Nebengesetze zu diesen Gesetzbüchern hat begonnen. Abgedruckt sind ferner zwei Bände von Bemerkungen der Gerichtsbeamten und ein Band mit Auszügen aus der russischen Literatur.

Sodann wurde auf den Allerunterthänigsten Bericht des Oberdirigirenden der frühern II. Abtheilung (Staatssekretär Fürst Urusoff) und des Ministers der Justiz (Staatssekretär D. Nabokoff) behufs Abfassung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs ein besonderes Komité niedergesetzt, unter der unmittelbaren Leitung des Oberdirigirenden der II. Abtheilung und des Ministers der Justiz, aus dessen Mitte sodann eine Redaktionskommission zu bilden war, zur Abfassung des ersten Entwurfs eines Strafgesetzbuchs.

Zu Mitgliedern des Komité's wurden durch Allerhöchsten Befehl vom 30. April 1881 ernannt: Die Mitglieder des Reichsrathes: N. Stojanowsky und M. Kowalewsky; die Senatoren: J. Rosing, J. Polner, E. Frisch, D. Baer, F. Lego und N. Manassëin; die Professoren des Strafrechts an der St. Petersburger Universität: N. Taganzef und J. Foinitzky; Professor des Strafrechts an der militär-juridischen Akademie, gegenwärtig Oberprokurator des Kriminal-Kassationsdepartements N. Nekljudof; die Mitglieder der frühern II. Abtheilung S. K. M. Höchsteigenen Kanzlei:

E. Rosin und W. Sabler; Juriskonsult des Konsultationskollegiums beim Ministerium der Justiz: W. Litzky.

In seiner ersten Sitzung vom 3. Mai 1881 wählte das Komité aus der Zahl seiner Mitglieder in die Redaktionskommission: Als Vorsitzenden den Kollegen des Justizministers Senator E. Frisch; als Mitglieder: W. Litzky (verstorben am 15. April 1882), N. Nekljudof, E. Rosin, N. Taganzef und J. Foinitzky.

Hierbei wurden dem Komité, sowie der Redaktionskommission, auf Grund des Allerunterthänigsten Berichts vom 22. April 1881, folgende Grundsätze zur Richtschnur vorgezeichnet:

1) Das Komité hat die in dem Gesetze vom 11. December 1879 aufgestellten Principien zur Grundlage zu nehmen und seine Arbeiten mit den gegenwärtigen Bedürfnissen des Staates, den Erfahrungen der Gerichtspraxis bei der Anwendung der geltenden Strafgesetzgebung, sowie mit den Sätzen der Wissenschaft des Strafrechts und den Bestimmungen der neuesten Strafgesetzgebungen der fremden Staaten in Einklang zu setzen.

2) Das Komité soll den Entwurf eines einheitlichen Strafsgesetzbuchs ausarbeiten, welches an Stelle des gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuchs und des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen zu treten hat.

3) Das Komité hat von dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs diejenigen Vergehen im Staats- und öffentlichen Dienst auszuschliessen, welche ausschliesslich in der Verletzung der Dienstobliegenheiten bestehen und ihrer Geringfügigkeit wegen nicht in das allgemeine Strafgesetzbuch aufzunehmen sind, sondern den Gegenstand eines besondern Disciplinarreglements zu bilden haben.

4) Dem Komité wird anheimgestellt, vom Entwurf eines Strafgesetzbuchs die Uebertretungen der Verordnungen der Kronsverwaltungen, sowie anderer, gegenwärtig in das Strafgesetzbuch aufgenommener Specialreglemente auszuschliessen und sich auf die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bezüglich dieser Uebertretungen und der Grenzen ihrer Strafbarkeit zu beschränken. Die nähern Bestimmungen betreffend diese Uebertretungen haben den Gegenstand besonderer, diesbezüglicher Reglemente zu bilden.

Nachdem die Redaktionskommission die Abfassung der einzelnen Theile des Entwurfs unter ihren Mitgliedern vertheilt hatte, beschloss sie ihre Arbeiten mit der Prüfung des Entwurfs des allgemeinen Theils zu beginnen, dessen Abfassung dem Professor des Strafrechts an der St. Petersburger Universität N. Taganzef übertragen worden war.

Der Entwurf des allgemeinen Theils mit Motiven wurde der Kommission im October desselben Jahres vorgelegt und am 22. October 1881 schritt man zu dessen Prüfung. Die Kommission widmete der Beurtheilung des Entwurfs des allgemenien Theils fünfundzwanzig Sitzungen (22. und 28. October; 1., 5., 8., 11., 15., 18. und 29. Novemb.; 2., 9., 16., 17. und 20. December 1881; 24. Januar, 5., 14. Februar und 8., 9., 15., 18., 19., 24., 25., 26. Mai 1882), an denen mehrentheils ausser den Kommissionsmitgliedern die Komitémitglieder N. Stojanowsky und W. Sabler Theil nahmen.

Bei dieser Prüfung hielt es die Kommission für geboten, bezüglich einiger, durch die Bestimmungen des allgemeinen Theils angeregter Fragen die Meinungsäusserung

der Vertreter jener Ressorts anzuhörcn, deren Thätigkeitskreis durch jene Fragen berührt wird, oder das Gutachten von Sachverständigen einzuvernehmen. So nahmen an den betreffendeu Sitzungen der Kommission Theil: Das Mitglied des Reichsrathes K. Grot; Staatssekretär in Angelegenheiten des Grossfürstenthums Finnland F. Brun; Professor des Völkerrechts an der Universität St. Petersburg F. Martens; die Professoren der Medicinischen Akademie J. Sorokin und J. Mershejewsky und der Ordinator des Krankenhauses des H. Nikolaus Dr. O. Tschetschott.

Erster Theil.

Von den verbrecherischen Handlungen und den Strafen im Allgemeinen.

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

An Stelle der Artikel 90 u. 147 des Str. G. B., Ausg. v. J. 1866.

Der Artikel 1, welcher als der Ausdruck eines der Hauptgrundsätze des Strafrechtes erscheint, schliesst zwei, in alle europäischen Strafgesetzbücher, wenn auch in verschiedener Form, übergegangene Satzungen in sich. So bestimmt das Französ. Str. G. B. in Art. 4: Nulle contravention, nul délit, nul crime, ne peuvent être punis de peines qui n'étaient pas prononcées par la loi avant qu'ils fussent commis. Dasselbe wiederholt fast wörtlich das Belg. Str. G. B. v. J. 1867 in Art. 2. Laut § 2 des Deutschen Str. G. B. kann eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Laut Art. 1 des Niederländ. Str. G. B. ist eine Handlung nur strafbar kraft einer vor ihrer Begehung erlassenen gesetzlichen Strafbestimmung. Endlich ist diese Satzung besonders vollständig im Ungar. Str. G. B. § 1 zum Ausdruck gekommen: Ein Verbrechen oder ein Vergehen bildet nur diejenige Handlung, welche das Gesetz als solches erklärt; Niemand darf wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer andern, als zu der für dasselbe vor dessen Verübung gesetzlich bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Unser geltendes Recht enthält in Beziehung auf den ersten, im vorliegenden Artikel ausgesprochenen Grundsatz keine direkten Bestimmungen; doch ergiebt sich die Anerkennung desselben aus dem allgemeinen Sinne der Artikel des Strafgesetzbuchs und ist auch überdies in P. 1 Art. 771 der Str. P. O. angedeutet. Die Redaktionskommission aber fand es für angezeigt, denselben ausdrücklich im Entwurfe zu formuliren.

Durch diese Bestimmung des Art. 1 wird festgesetzt, dass Strafe auf den Schuldigen nur bei Vorhandensein folgender Bedingungen Anwendung finden darf:

1) wenn die Handlung verboten war, entweder durch ein im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 57 u. f. der Grundgesetze verkündigtes und in Kraft getretenes Gesetz, oder aber durch Verordnungen der Administrativ- Land- und Stadtbehörden in den für jede von diesen Obrigkeiten gesetzlich bezeichneten Grenzen;

2) wenn die Handlung nicht nur für unerlaubt erklärt ist, sondern auch bestimmte Strafen darauf gesetzt sind, welche im Wege des Kriminalverfahrens zu verhängen sind; durch dieses Merkmal unterscheiden sich die verbrecherischen Handlungen einerseits von Vergehen, welche im Disciplinarwege zu bestrafen sind oder Civilstrafe nach sich ziehen, andrerseits wird dem Gerichte dadurch die Befugniss entzogen, den verbrecherischen Handlungen ähnliche, aber nicht direkt gesetzlich verbotene Handlungen nach sog. Analogie mit Strafe zu belegen, wie dies auch in Art. 771 der Str. P. O. ausgedrückt ist;

3) wenn die Handlung verboten war durch eine schon im Augenblicke der Begehung der That in Gesetzeskraft getretene Bestimmung, weil nur unter dieser Bedingung der Rechtsgrund der Verantwortlichkeit besteht, nämlich die Verbindlichkeit Jedermanns, sich unbedingt den für alle Bürger aufgestellten Gesetzesvorschriften unterzuordnen.

Zur Bezeichnung der, den eben angedeuteten Bedingungen der Gesetzwidrigkeit entsprechenden Handlung wählte die Kommission als Terminus den Ausdruck «verbrecherische Handlung», welcher demgemäss die ganze Summe strafbarer Handlungen umfasst, von den unbedeutenden, mit Geldstrafen belegten, bis zu den allerschwersten, mit Todesstrafe bedrohten. Hierbei wird das Wort «Handlung» zur Bezeichnung sowohl der Begehungshandlungen d. h. der Verübung von Handlungen, welche direkte gesetzliche Verbote verletzen, als auch zur Bezeichnung der Unthätigkeit oder Unterlassungshandlungen d. h. der Nichterfüllung gesetzlicher Gebote gebraucht.

Was die zweite Bestimmung des Art. 1 betrifft, so war sie schon in Art. 90 u. 147 des geltenden Strafgesetzbuchs ausgesprochen, indessen mit dem Unterschiede, dass in der frühern Fassung: «Strafen sind nur auf genauer Grundlage des Gesetzes zu verhängen» das Schwergewicht auf der processualen Seite dieses Grundsatzes lag d. h. das gesetzliche Verfahren der Strafverhängung festgesetzt wurde, welches nunmehr mit hinreichender Vollständigkeit in Art. 1 der Str. P. O. bezeichnet ist. Mit der gegenwärtigen Fassung dagegen bezweckte die Kommission die Hauptbedeutung einer andern Seite, nämlich dem gesetzlichen Charakter der zu verhängenden Strafen beizulegen und desshalb setzte sie fest, dass Niemand wegen einer begangenen Handlung einer andern als der im Strafgesetzbuch bestimmten Strafe unterworfen werden kann und dass jede Strafe, zu welcher

der Schuldige verurtheilt wird, nur nach den gesetzlich bestehenden Vorschriften verbüsst werden darf.

Art. 2 u. 3.

An Stelle der Artikel 2, 16, 17, 30 u. 58 des Str. G. B., Ausg. v. J. 1866 und des Art. 1 u. 2 des Friedensrichterustáfs.

Durch das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrathes vom 11. Dez. 1879 wurden die Grundsätze vorgezeichnet, welche bei den weitern Arbeiten bezüglich der Reform unserer Strafgesetzgebung als Richtschnur zu dienen haben; zugleich aber wurde angedeutet, dass mit diesen Grundprincipien nicht zum Voraus alle Einzelheiten der künftigen Strafleiter bestimmt werden sollen. Wie ausserdem aus dem Inhalt des bezeichneten Gutachtens hervorgeht, berührte der Reichsrath, indem er die Arten der Freiheitsstrafen und die Grundlagen ihrer künftigen Gestaltung festsetzte, in keiner Weise diejenigen Strafarten, welche andere Güter des Verbrechers ausser der Freiheit treffen.

Bei dem speciellen Entwurf der künftigen Strafleiter richtete die Kommission ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich auf zwei Fragen: 1) auf die Frage der Gruppirung der Strafen nach Kategorien, und 2) auf die Frage der Aufnahme einiger, im Gutachten des Reichsrathes vom 11. Dez. 1879 nicht angedeuteter, Strafarten in diese Strafleiter.

Das Strafensystem des geltenden Rechtes erscheint als sehr umständlich und verwickelt, bei näherer Betrachtung desselben aber zeigt sich vieles darin als überflüssig und praktisch bedeutungslos*).

So zerfallen nach Art. 2 des Str. G. B. sämmtliche Strafen in kriminelle und korrektionelle Strafen. Doch abgesehen von dem rein theoretischen Charakter dieser Eintheilung, welche ihrem Wesen nach dem Unterschiede der den Verbrecher für immer aus der Gesellschaft ausstossenden und der ihn, nach der Strafverbüssung, in den früheren Lebensbedingungen belassenden Strafen entsprechen sollte, ist auch nicht zu verkennen, dass die bezeichnete Eintheilung im Gesetze nicht folgerichtig durchgeführt worden, da unter der Zahl der korrektionellen solche von lebenslänglicher Dauer figuriren, wie die Verbannung zum Aufenthalte, oder solche, welche mit der Entfernung nach Sibirien zur Ansiedlung verbunden sind, wie die Abgabe unter die Korrektions-Arrestantenabtheilungen.

Indem die Kommission hiernach einen hinreichenden Grund zur fernern Beibehaltung der Eintheilung der Strafen in kriminelle und korrektionelle nicht fand, hielt sie es gleicherweise für unmöglich, den Unterschied der Strafen für privilegirte und nichtprivilegirte Personen, ein Unterschied, welcher schon in der geltenden Strafgesetzgebung wesentlich erschüttert ist, ferner beizubehalten. Die Beibehaltung dieses Unterschiedes im Straf-

*) Journal des Reichsrathes vom 24. Nov. 1878 S. 13.

gesetzbuch vom J. 1845 war enge mit der Stellung verbunden, welche die Körperstrafe im allgemeinen Strafensysteme einnahm und wurde durch die Nothwendigkeit bedingt, diejenigen Personen, welche nach ihrer Herkunft oder nach ihren persönlichen Verdiensten dieser Strafe nicht unterlagen, zu einer besondern Kategorie auszuscheiden. Der Ukás vom 17. April 1863 erschütterte durch die Verengung des Anwendungskreises der Körperstrafen den eben bezeichneten Unterschied und eine ganz ähnliche Wirkung hatten die Justizgesetze vom J. 1864, indem sie den Unterschied des privilegirten Gerichtstandes für einzelne Stände aus unserem Prozesse verdrängten. Aus denselben Gründen bemerkte auch der Reichsrath im Jahre 1865 bei Prüfung der Vorschläge, wie das Strafgesetzbuch mit dem Gesetze über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in Einklang zu setzen sei, dass die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Stande noch nicht als ein zweifelloser Beweis eines höhern Bildungsgrades oder einer gesichertern Existenz oder einer grössern moralischen Widerstandskraft gegen Versuchungen angesehen werden dürfe und dass desshalb aus diesem einzigen, mit der verbrecherischen Handlung in keinem Zusammenhang stehenden Grunde die Strafart ändern, jenem Umstande eine ihm im Vergleich mit andern Umständen derselben Art nicht zukommende Bedeutung beilegen hiesse.

Dank den angedeuteten gesetzgeberischen Aenderungen erscheint der Grundsatz der Verschiedenheit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit je nach der Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Stande im Gesetzbuche vom J. 1866 als völlig inkonsequent und zufällig: das Gesetz legt gegenüber Verbrechern aus den privilegirten Ständen bald einen mildern Masstab an, bald verschärft es im Gegentheil deren Strafe im Verhältnisse zu den nichtprivilegirten Ständen bedeutend, wie z. B. bei geringfügigen, mit Gefängniss bedrohten Eigenthumsvergehen, oder bei Verhängung lebenslänglicher Deportation zum Aufenthalt, welche bisweilen einigen Monaten Arbeitshaus für nichtprivilegirte Verbrecher entspricht. Indem die Kommission die völlige Aufhebung der Körperstrafen in Aussicht nahm und im Entwurfe eines Strafgesetzbuchs bemüht war, das Princip der gleichen, nicht durch die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Stande sondern durch die individuelle Verumständung und die Besonderheiten der Schuld bedingten, Verantwortlichkeit Aller vor dem Gesetze durchzuführen, hielt sie es für angemessen, den Unterschied der Strafbarkeit nach dem Stande aus dem Entwurfe gänzlich zu verbannen. Die einzige Ausnahme hiervon musste die Kommission bezüglich der Entziehung der Rechte zulassen, da der Umfang des Rechtsverlustes in einigen Fällen naturgemäss von der Summe der dem Angeklagten zustehenden Standesprivilegien abhängt.

Sodann zerfallen sämmtliche Strafen des geltenden Rechtes in drei Hauptkategorien: in allgemeine, besondere und sog. ausnahmsweise Strafen.

Zu den allgemeinen Strafen gehören nach dem Strafgesetzbuch die in Art. 17 und 30 bezeichneten, welche demgemäss gleichsam den normalen

Typus der Kriminalstrafen bilden. Bei aufmerksamer Prüfung derselben zeigt sich indessen, dass auch diese Strafen sich in zwei Klassen zerlegen lassen: die einen von ihnen tragen wirklich einen allgemeinen Charakter an sich, wie schwere Zwangsarbeit, Gefängniss, Arrest; die andern aber von den in Art. 17 und 30 erwähnten Strafen werden nicht bloss ausschliesslich wegen einiger besonderer Verbrechen verhängt, sondern stehen auch ausserhalb der allgemeinen Stufenfolge und gegenseitigen Unterordnung der Strafen, wie z. B. die Deportation zur Ansiedelung nach Transkaukasien, Festungshaft und Korrektionshaus. Nach Art. 150 des Str. G. B. unterscheiden sich die letzteren Strafen wesentlich von den übrigen und zwar dadurch, dass das Gericht bei einer Strafmilderung an der Hand der für die Strafen aufgestellten Stufenfolge sie zu übergehen hat. Die Kommission ihrerseits fand es nöthig, in den von ihr entworfenen Artikeln 2 und 3 sämmtliche im Entwurfe vorkommende Strafen aufzuzählen. Desshalb fanden in dieser Uebersicht auch solche Strafen, wie Todesstrafe, Festungshaft, Deportation Aufnahme, welche nur wegen einiger weniger Verbrechen verhängt werden, zugleich aber auch solche, welche als normale allgemeine Strafen erscheinen. Die Reihenfolge der Aufzählung der Strafen selber hat die vergleichsweise Schwere derselben im Auge, obwohl übrigens die Kommission ihrer Stufenfolge in diesem Ueberblicke den Charakter gegenseitiger Unterordnung unter einander nicht verleihen wollte. So stellt sich z. B. die Zwangsarbeitsstrafe zweifellos als die wichtigste Art der Freiheitsstrafen dar, während die Festungshaft, obwohl sie unmittelbar auf Katorga folgt, doch nur in ihrem Höchstmasse als schwerer wie die übrigen, unter ihr stehenden Strafen erscheint.

Unter den besonderen Strafen werden jetzt nach Art. 65 des Str. G. B. solche verstanden, welche über Amtspersonen wegen einiger besonderer Dienstvergehen verhängt werden. Einige davon erweisen sich als Disciplinarmassregeln, welche nach ihrem Wesen und der Art ihrer Verhängung nicht zur Klasse der Kriminalstrafen im engern Sinne gehören, die anderen erscheinen nicht als selbständige Strafen, sondern lediglich als Straffolgen, welche sich auf die Entziehung der Rechte beziehen. Aus diesen Gründen und zugleich in der Absicht, im Einklang mit dem Gutachten des Reichsrathes von dem Entwurf diejenigen Dienstvergehen auszuschliessen, welche den Charakter reiner Disciplinarvergehen an sich tragen, fand es die Kommission nicht für möglich, einen Ueberblick ähnlicher ~~specieller~~ Strafmassregeln in das Gesetz aufzunehmen.

Zu den ausnahmsweisen Strafen endlich gehören nach dem Strafgesetzbuch diejenigen, welche im allgemeinen Theile gar nicht erwähnt, sondern nur bei einigen besonderen Verbrechen aufgestellt werden. Bisweilen erscheinen als solche dieselben Strafen, welche zur allgemeinen Strafleiter gehören, aber bei einzelnen Verbrechen in einem solchen Umfange und mit solchen Folgen verhängt werden, dass sie einen völlig ausnahmsweisen Charakter gewinnen; meistens aber werden als solche Strafen durchaus eigen-

artige Massregeln aufgestellt, welche einen halb religiösen, halb weltlichen Charakter an sich tragen oder ein Mittelding zwischen Civil- und Kriminalstrafen bilden. Mit der Einführung der Justizgesetze vom Jahre 1864 sind diese ausnahmsweisen, weder theoretisch noch praktisch zu rechtfertigenden Strafmassregeln juristisch besonders nachtheilig geworden, denn da sie absolut bestimmt sind, erwiesen sie sich als unvereinbar mit dem allgemeinen Rechte des Gerichtes, mildernde Umstände auszusprechen. Die Kommission ihrerseits hielt es für nöthig, derartige ausnahmsweise Strafmassregeln zu beseitigen und das Strafensystem auf die in den Artikeln 2 und 3 aufgezählten Strafarten und einige specielle, als Ersatzstrafen anzuwendende und gleichfalls im allgemeinen Theil bezeichnete Strafmassregeln zu beschränken.

So hielt denn die Kommission von allen im Strafgesetzbuch bestehenden Eintheilungen der Strafen die Beibehaltung einer einzigen für möglich, einer Eintheilung, welche von allen modernen Strafgesetzbüchern adoptirt worden und sich auf den Unterschied von Haupt- und Nebenstrafen gründet. Unter den Hauptstrafen sind, nach Annahme der Kommission, alle jene Strafmassregeln zu verstehen, mit denen das Gesetz die einzelnen verbrecherischen Handlungen bedroht und welche in Artikel 2 aufgezählt sind. Die Nebenstrafen dagegen stellen sich in zweifacher Gestalt dar: 1) als Nebenstrafen im engern Sinne, welche stets und nothwendig mit bestimmten Hauptstrafen verbunden sind; hierher gehört z. B. der Verlust der Standesrechte als Folge der Verurtheilung zu Katorga; in diesen Fällen findet die Nebenstrafe ipso jure Anwendung, wenn auch der Richter es versäumte, dieselbe im Urtheil besonders zu erwähnen; oder 2) als Zusatzstrafen, welche gleichfalls nur bei Verhängung einer Hauptstrafe auferlegt werden können, aber lediglich in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen und nach besonderer Bestimmung des Gerichtes, wie z. B. der Verlust gewisser gewerblicher Rechte, die Veröffentlichung des Urtheils, die Einziehung von Gegenständen.

Bei der Betrachtung der einzelnen, im geltenden Rechte bestehenden Strafmittel und bei der Frage nach der Beibehaltung oder Abschaffung derselben liess sich sodann die Kommission von folgenden Erwägungen leiten. Wie schon angedeutet, waren durch das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrathes vom 11. Dez. 1879 nur diejenigen Strafarten festgestellt worden, welche die jetzt bestehenden Arten der Freiheitsstrafen ersetzen sollen und folglich hat jenes Gesetz, wenn es die Deportation zu Zwangsarbeit, das Korrektionshaus, Gefängniss und Arrest erwähnte, keineswegs im Voraus die Frage nach den übrigen, die Ehre, die Rechte oder das Vermögen des Schuldigen treffenden Strafen entschieden, vielmehr die Festsetzung der Arten und die Bestimmung der Bedingungen derselben dem Ermessen der Redaktoren des künftigen Gesetzbuches anheimgestellt. Nach den Anträgen der Kommission des Reichsrathes unter dem Vorsitz des Staatssekretärs K. K. Grot, auf welche sich auch das Gesetz vom J. 1879 gründete, sollten einige von diesen Strafmassregeln in die Skala der

allgemeinen Strafen aufgenommen werden, wie z. B. die Geldstrafe und der Verweis; andere wurden der Kategorie der sog. besonderen, nur wegen einiger specieller verbrecherischer Handlungen zu verhängenden Strafen zugewiesen, wie z. B. die Todesstrafe, die Deportation zur Ansiedelung, die Festungshaft, die Ausweisung aus Russland; die dritten endlich sollten als sog. Straffolgen beibehalten werden, wie z. B. die Entziehung der Rechte, Stellung unter Polizeiaufsicht und die Einziehung einzelner Gegenstände. Die Redaktionskommission hielt es für nöthig, in eine einlässliche Prüfung einer jeden dieser Strafmassregeln für sich einzutreten.

Die erste Stelle unter diesen, im Gesetze vom Jahre 1879 nicht angedeuteten, aber nach den Anträgen der Kommission des Reichsrathes in die Strafleiter aufzunehmenden Strafen nimmt die Todesstrafe ein.

Die Frage nach der Bedeutung der Todesstrafe in der Reihe der übrigen Strafmittel war so starken Schwankungen unterworfen, dass deren Lage im Anfange dieses Jahrhunderts mit der heutigen fast nichts Gemeinsames aufzuweisen hat. Hievon kann mann sich selbst bei einem nur flüchtigen Ueberblicke der Bestimmungen über die Todesstrafe und deren Anwendung in Westeuropa überzeugen.

England nahm noch Anfangs dieses Jahrhunderts unter allen Staaten bezüglich der Zahl der Anwendungsfälle der Todesstrafe die erste Stelle ein. Nach dem Zeugnisse von Blackstone kannten die englischen Gesetze zu seiner Zeit hundert und sechzig mit dem Tode bedrohter Verbrechen, bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts zählte man deren sogar zweihundert und vierzig. Hierbei unterlagen neben den Staatsverbrechen, schweren Angriffen auf die Person, wie Mord, Nothzucht, derselben Strafe auch Handlungen, welche vom Standpunkt der modernen Strafgesetzbücher als sehr geringfügig erscheinen, wie z. B. Drohbriefe, Sodomie, böswilliger Holzfrevel, Ladendiebstahl eines Gegenstandes im Werthe von fünf Schillingen, Kirchen-, Jahrmarkts- und Viehdiebstahl*) u. s. w. Seit Anfang der dreissiger Jahre ist die Zahl der todeswürdigen Verbrechen durch eine Reihe von Gesetzen, besonders aber durch die Akten der Königin Viktoria aus den Jahren 1837 und 1841 bedeutend beschränkt; seit den sog. Konsolidationsgesetzen vom Jahre 1861 gehören zu dieser Gruppe nur noch drei Handlungen: 1) Angriffe auf die Person des Souverains und die Mitglieder der Königlichen Familie; 2) hochverrätherische Handlungen, welche von Gewaltthäthigkeiten, Meuchelmord u. s. w. begleitet sind; 3) Mord (murder), welches Verbrechen im englischen Rechte nicht nur die überlegte Tödtung, sondern auch die im Affekte begangene umfasst, ja sogar Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge, wenn sie mit überlegter Absicht zugefügt worden. Die Todesstrafe selber wird in England seit dem Gesetze vom 21. April 1868 durch Intramuran-Hinrichtung vollstreckt.

---

*) Kisstjäkowsky, Ueber die Todesstrafe 1867 S. 168, 216.

Entsprechend der gesetzlichen Verminderung der mit dem Tode bedrohten Verbrechen sank auch die Zahl der Hinrichtungen.

Nach den statistischen Daten wurden in England Anfangs dieses Jahrhunderts, nämlich von 1806—1825, zum Tode verurtheilt 17,200 Personen, hingerichtet aber 1,614 Personen d. h. jährlich wurden durchschnittlich 810 Personen zum Tode verurtheilt, hingerichtet aber ungefähr 80. Noch im Jahre 1831 wurden 1601 Personen zum Tode verurtheilt *). Nach den Reformen der dreissiger Jahre fallen die Ziffern der Anwendungsfälle der Todesstrafe in folgendem Verhältnisse **):

Es wurden im Durchschnitt jährlich

	verurtheilt:	hingerichtet:
Von 1833—1837	573	25
» 1838—1842	77	9
» 1843—1847	62	11
» 1848—1852	61	10
» 1853—1857	55	12
» 1858—1862	46	12
» 1863—1867	27	14
» 1868—1872	19	12
» 1873—1876	27	12

Hierbei hat man zur richtigen Würdigung dieser Ziffern das Anwachsen der Bevölkerung in England seit dem Anfange dieses Jahrhunderts nicht ausser Acht zu lassen, indem dadurch die wirkliche Verringerung der Anwendungsfälle der Todesstrafe ungleich bedeutender erscheint.

In Schottland betrug die Zahl der zum Tode Verurtheilten, nach den bei Mittermaier***) vorhandenen Angaben, von 1823—1827 im Durchschnitt jährlich 17; von 1828—1841 ungefähr 8; von 1842—1860 aber 3 bis 4. Hierbei gab es Jahre, wie z. B. 1842, 1845, 1846, 1858, 1859, in denen kein einziges Todesurtheil ausgesprochen wurde.

Noch auffallender ist die Abnahme der Todesurtheile in Irland; im Jahre 1829 wurden hier 295, im J. 1831 : 309, im J. 1834 : 319, im J. 1845 aber 13 und im J. 1855 : 5 Personen zum Tode verurtheilt.

In Frankreich wurde die Todesstrafe bis zur Revolution in 115 Fällen verhängt, doch schon der Code pénal vom J. 1791 reducirte die Zahl der todeswürdigen Verbrechen auf 32 und führte eine noch wichtigere, in der Geschichte der Todesstrafe epochemachende Aenderung ein, nämlich die Aufhebung der qualificirten Todesstrafen und Ersetzung derselben durch die einfachste Form derselben — die Enthauptung. Der Code pénal v. J. 1810 drohte

*) Mittermaier, Die Todesstrafe 1862 S. 79.
**) Holtzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe 1875 S. 352.
***) Die Todesstrafe, 80.

indessen die Todesstrafe noch in 39 Fällen und stellte sogar die qualificirte Form derselben für Elternmord wieder her, da in diesem Falle der Enthauptung die feierliche Ceremonie der Ueberführung auf die Richtstätte und das Abhauen der rechten Handwurzel vorherzugehen hatte. Später wurde die Zahl der todeswürdigen Verbrechen durch die Gesetze vom J. 1832 & 1848 bedeutend reducirt und unter Anderem im Jahre 1848 diese Strafe für politische Verbrechen abgeschafft. Indessen steht der Code pénal hinsichtlich der Zahl der mit dem Tode bedrohten Verbrechen auch gegenwärtig obenan; der Todesstrafe unterliegen: 1) Körperverletzung und Misshandlung bestimmter Amtspersonen während oder bei Gelegenheit der Ausübung ihrer Amtsfunktionen in Tödtungsabsicht (art. 233); 2) assassinat, parricide, infanticide und empoisonnement (art. 302); 3) Martern und Quälen bei Ausführung eines Verbrechens (art. 303); 4) vorsätzliche, nicht prämeditirte Tödtung vor, nach oder bei Begehung eines andern Verbrechens (art. 304); 5) Kastration mit tödtlichem Ausgange binnen 40 Tagen (art. 316); 6) Freiheitsentziehung verbunden mit Torturen (art. 344); 7) Falsches Zeugniss und Anstiftung dazu, welche ein Todesurtheil zur Folge gehabt (art. 361 und 365); 8) Brandstiftung oder mit leichtentzündlichen Stoffen bewirkte Zerstörung von bewohnten Gebäuden, Schiffen, Magazinen u. s. w., sowie Zerstörung solcher Baulichkeiten durch andere Mittel, wenn sie den Tod eines Menschen zur Folge hatte (art. 434, 435, 437); 9) Uebertretung der Bestimmungen zum Schutze der Volksgesundheit nach dem Gesetze vom 3. März 1822; 10) Gewisse Beschädigungen von Eisenbahnbauten, nach dem Gesetz vom J. 1845 *). Die Todesstrafe wird auch gegenwärtig in Frankreich öffentlich vollstreckt.

Ungeachtet dieser langen Uebersicht fällt doch auch in Frankreich die Zahl der wirklich gefällten Todesurtheile und der Hinrichtungen fortwährend in bedeutendem Masse.

Es wurden im Durchschnitt jährlich

	verurtheilt:	hingerichtet:
Von 1826—1830	111	72
» 1831—1850	51	32
» 1851—1860	50	28
» 1861—1869	19	12
1872	31	24
1873	34	15
1874	31	13
1875	33	12

Das Belg. Str. G. B. vom J. 1867 hat die Todesstrafe fast in allen jenen Fällen beibehalten, in denen sie nach dem französischen Rechte

*) Lainé, Traité № 288 u. f.; Ortolan, II S. 122 u. f.

verhängt wird, doch findet sie auf Personen unter 18 Jahren keine Anwendung.

Bezüglich der wirklichen Anwendung der Todesstrafe in Belgien ist darauf hinzuweisen, dass im Anfange dieses Jahrhunderts (von 1800—1805) die Zahl der alljährlich Verurtheilten sich auf 85 belief; in der Periode von 1825—1830 schwankte sie schon von 25—30 und nach dem Zeugnisse von Haus aus dem Jahre 1874 gab es seit vielen Jahren keinen Fall ihrer Anwendung mehr.

In Deutschland wurde die Frage nach der Aufhebung oder Beibehaltung der Todesstrafe bei den Verhandlungen des Reichstages v. J. 1870, betreffend das neue Strafgesetzbuch, zum Gegenstande lebhafter Debatten. Bei den ersten zwei Lesungen sprach sich die Mehrheit gegen die Beibehaltung dieser Strafe aus und erst bei der dritten Lesung zeigte sich, Dank dem energischen Eingreifen des Reichskanzlers, für die Todesstrafe eine Mehrheit von 127 gegen 119 Stimmen *). Allein auch jetzt lässt das Gesetzbuch vom J. 1872 die Todesstrafe nur in zwei Fällen zu: bei Mord und bei Hochverrath, wenn der Schuldige einen Mord oder Mordversuch an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staates verübt hat.

Allgemeine statistische Daten für Deutschland besitzen wir nicht, bezüglich der einzelnen Staaten aber sind folgende Angaben zu machen:

Es wurden im Durchschnitt jährlich

In Preussen	verurtheilt:	hingerichtet:
Von 1818—1825	70	?
» 1826—1837	26	6
» 1838—1842	23	6
» 1843—1847	26	7
» 1848—1852	39	12
» 1853—1857	40	25
» 1858—1860	31	4

Nach den in den Anlagen zu den Motiven des Strafgesetz-Entwurfes für den Norddeutschen Bund niedergelegten Daten wurden in Preussen in der Zeit von 1818—1865 im Ganzen 1373 Todesurtheile gefällt, vollstreckt aber 440, von denen 293 sich auf Mord bezogen. Bezüglich einiger, gesetzlich mit Todesstrafe bedrohter Handlungen kam im Laufe der fünfzig Jahre kein Fall der Hinrichtung vor, so z. B. wegen Kindesmordes, Falschmünzerei, Räuberei **); wegen Brandstiftung kamen im Ganzen drei Hinrichtungen vor. Im Königreich Sachsen ergingen von 1815—1838 158 Todesurtheile, von denen 37 vollstreckt wurden, und zwar 30 wegen Mordes

*) Rüdorff, Strafgesetzbuch S. 28 u. f.

**) Anlage zu den Motiven des Strafgesetz-Entwurfs für den Norddeutschen Bund, II, über die Todesstrafe S. 37.

und 7 wegen Brandstiftung. Im Herzogthum Braunschweig wurden von 1840—1865 im Ganzen 2 Todesurtheile vollstreckt. In Bayern wurden von 1849—1862 327 Personen zum Tode verurtheilt, und 65 hingerichtet und zwar 50 wegen Mord und 15 wegen Raubes. Nach Einführung des neuen Gesetzbuchs für Bayern vom J. 1862, welches mit Todesstrafe 6 Verbrechen bedroht (Hochverrath, Landesverrath, schwere thätliche Beleidigung des Königs oder der Königin, Mord, Raub oder Erpressung, wenn die Misshandlung den Tod Jemandes zur Folge hat, rechtswidrige Vollstreckung einer Todesstrafe) wurden von 1862—1866 zum Tode verurtheilt 41 und hingerichtet 3 Personen *). Im Königreiche Württemberg ergingen von 1816—1823 Todesurtheile 24, von 1831—1833 18, von 1835—1846 d. h. im Laufe von 12 Jahren 28, so dass in letzter Zeit die Durchschnittszahl der jährlich zum Tode Verurtheilten ungefähr 2 betrug. Im Grossherzogthum Baden wurden von 1829—1838 zum Tode verurtheilt 72 Personen d. h. mehr als 7 jährlich, von 1852—1860 im Ganzen 24 Personen d. h. jährlich weniger als 3 **).

In Oesterreich verhängte das Gesetzbuch von 1803 die Todesstrafe in fünf Fällen (Hochverrath, Fälschung von Kreditpapieren, Mord, räuberischer Todtschlag und Brandstiftung unter erschwerenden Umständen). Die Praxis ergab folgende Daten bezüglich der Anwendung dieser Strafe vom 1. Januar 1804 bis zum 1. Januar 1853 ***):

	Es wurden verurtheit:	hingerichtet:
Wegen Hochverraths	121	2
» Fälschung von Kreditpapieren	196	3
» Mordes.....	1035	430
» Raubes.....	14	4
» Brandstiftung	96	18
	1462	457

so das jährlich im Durchschnitte ungefähr 30 Personen zum Tode verurtheilt worden, wirklich hingerichtet aber circa 9.

Nach dem Gesetzbuch vom J. 1852 ist die Todesstrafe wegen Fälschung von Kreditpapieren abgeschafft, dagegen aber neu eingeführt für gewisse gemeingefährliche Beschädigungen an Eisenbahnen und andern Bauten. Dabei wurden von 1853—1880 zum Tode verurtheilt 1664 Personen, hingerichtet aber 123 d. h. jährlich wurden ungefähr 60 Personen zum Tode verurtheilt, hingerichtet aber circa 4, nämlich:

*) Anlage S. 47.
**) Mittermaier, Die Todesstrafe S. 78.
***) Bemerkungen zu dem Entwurfe 1881 S. 103.

Es wurden im Durchschnitt jährlich

	verurtheilt:	hingerichtet:
Von 1853—1855	55	6
» 1856—1860	35	4
» 1861—1865	38	7
» 1866—1870	50	6
» 1871—1875	58	1
» 1876—1880	119*)	3

Von 123 Hingerichteten waren 120 wegen Mord und 3 wegen Brandstiftung verurtheilt.

Der neue Entwurf vom J. 1881 lässt die Todesstrafe nur in zwei Fällen zu: bei Angriffen auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Kaisers (§ 92, 7) und bei Mord unter besonders erschwerenden Umständen. Dabei findet die Todesstrafe keine Anwendung auf Personen unter 20 Jahren.

In Dänemark war sowohl nach den früheren Gesetzen wie nach dem Gesetzbuch vom J. 1866 die Zahl der todeswürdigen Verbrechen sehr gross; aber auch hier bildet die Zahl der Hinrichtungen einen verschwindenden Prozentsatz. So waren z. B. von 1848—1863 verurtheilt 250 Personen, hingerichtet aber 17. Dasselbe ist bezüglich Schweden zu bemerken, wo die Todesstrafe nach dem Strafgesetzbuch in 23 Fällen angedroht ist. Die Zahl der wirklich vollstreckten Urtheile war noch in der Periode von 1830—1835 ungefähr 30 jährlich, allein schon 1845—1854 sank sie auf 6 bis 7 jährlich, von 1855—1864 auf 4 bis 5 und von 1865—1874 auf 3 Fälle herab.

Endlich haben von den Staaten des westlichen Europas die Todesstrafe vollständig aufgehoben: Rumänien im J. 1864, Portugal 1867, Holland 1870, so das auch dass neue Niederländ. St. G. B. diese Strafe gar nicht kennt. Die schweizerische Bundesverfassung vom J. 1874 anerkannte als allgemeinen Grundsatz für alle Kantone die Abschaffung der Todesstrafe; allein im Jahre 1879 wurde der Art. 65 der Bundesverfassung, welcher die Anwendung der Todesstrafe überhaupt verbot, ersetzt durch das Verbot der Todesstrafe für politische Verbrechen. Dabei wurden für die Aufhebung der frühern Bestimmung der Bundesverfassung 200,000 Stimmen, für Beibehaltung 181,000 abgegeben. Bis zum Jahre 1880 machte nur ein Kanton von dem Rechte der Wiederherstellung der Todesstrafe Gebrauch**).

Sämmtliche angeführte Daten beweisen unzweifelhaft, dass die Todesstrafe als Strafmittel im Aussterben begriffen ist, dass dieselbe, nachdem

---

*) Die Motive zum Entwurfe eines Oesterreich. Strafgesetzes erklären diese Vermehrung der Todesurtheile durch die Einführung der neuen Strafprozessordnung vom J. 1873.

**) Le congrès pénitentiaire international de Stockholm, 1879 B. II S. 642. (Gegenwärtig ist die Todesstrafe jedoch in Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell i. Rh., Zug und Luzern, d. h. in den kleinen katholischen Kantonen wiederhergestellt. A. d. Ueb.).

sie vor verhältnissmässig kurzer Zeit den Mittelpunkt des Strafensystems fasst aller europäischen Staaten gebildet, nunmehr überall den Charakter einer bloss ausnahmsweisen Massregel bewahrt hat, welche nur auf die schwersten, gegen die Grundlagen der staatlichen Ordnung oder gegen das Leben von Privatpersonen gerichteten Verbrechen und auch hier mehr als blosse Drohung des Gesetzes Anwendung findet. Die Versuche und Vorschläge einer völligen Aufhebung der Todesstrafe wiederholen sich in den Staaten, wo dieselbe fortbesteht, immer häufiger, und in den gesetzgebenden Versammlungen Englands, Frankreichs und Deutschlands wächst die Zahl der für ihre Abschaffung Stimmenden beständig an. Im deutschen Reichstag war zur Beibehaltung dieser Strafe im Strafgesetzbuch schon das energische Eintreten des Fürsten Bismark nöthig. In der fast unübersehbaren Literatur dieser Frage, in der Masse von Broschüren, Abhandlungen, Pamphlete, fliegenden Blätter springt überall dieselbe Erscheinung in die Augen*). Die Gegner dieser Strafe, welche sich im Anfange dieses Jahrhunderts nach Einheiten zählen liessen, erscheinen heute in erdrückender Mehrheit. In ihren Reihen stehen neben Staatsmännern fast alle hervorragenden Vertreter der Strafrechtswissenschaft im westlichen Europa. Die Erklärung dieser Erscheinung ist, nach Ansicht der Kommission, zum Theil in den veränderten Bedingungen des modernen staatlichen und sozialen Lebens zu suchen, noch mehr aber in dem fortschreitenden Eindringen der Principien der Humanität in die Strafgesetzbücher und in die Gerichtspraxis.

Die Kommission ihrerseits ist der Ansicht, dass sich das Recht des Staates auf Anwendung der Todesstrafe selber kaum bestreiten lässt: dieses Recht ruht auf derselben Grundlage, auf welcher das Recht auf die Anwendung aller andern Strafmassregeln basirt d. h. auf der Befugniss des Staates, im Nothfalle die Interessen und Güter der Einzelperson der Vertheidigung der Interessen oder der Sicherheit der ganzen Gesellschaft zum Opfer zu bringen; allein die Anerkennung des staatlichen Rechtes, den Verbrecher selbst des Lebens zu berauben, beseitigt, wie die angesehensten Gegner der Todesstrafe mit Recht bemerken, keineswegs die sehr gewichtigen Zweifel an ihrer Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit. Hiervon kann man sich, nach Ansicht der Kommission, bei Betrachtung der wichtigsten zur Vertheidigung dieser Strafe angeführten Gründe leicht überzeugen.

Das Gesetz der physischen Talion, Auge um Auge, Zahn um Zahn, das Princip der materiellen Wiedervergeltung, welches so lange das Grundprincip der Strafrechtspflege aller Völker gewesen, andererseits die noch heute auftretenden Beispiele der Volksjustiz und Selbsthülfe gegen Brandstifter, Pferdediebe**), gaben einem der Hauptargumente der Vertheidiger der Todesstrafe den Inhalt: ihrer Verweisung auf das Volksgewissen, auf die Forde-

*) Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer historischen Entwickelung 1870.

**) In Russland noch heut zu Tage in vielen Gegenden eine wahre Landplage, da das Pferd das nothwendigste Mobiliarstück des russischen Bauern bildet, der Pferdediebstahl aber nicht selten bandenmässig betrieben wird. A. d. Ueb.

rungen der Gerechtigkeit, welche, wie sie sagen, dazu führen, im Strafgesetze die Wiedervergeltung einiger Missethaten mit dem Tode des Schuldigen beizubehalten. Allein abgesehen von der Unbestimmtheit eines solchen Argumentes, welches Alles in Eins vereint, — Thatsachen einer fernen historischen Vergangenheit und Aeusserungen entfesselter, nicht selten in Epochen gesellschaftlicher Uebelstände und öffentlicher Drangsale den erbitterten Haufen beherrschender, thierischer Leidenschaften und Instinkte, sowie endlich das natürliche Gefühl des Abscheus und des Schreckens, welches in jedem Bürger durch die hervorstechensten Erscheinungen der verbrecherischen Thätigkeit hervorgerufen wird—so steht diese Berufung auf das Volksgewissen im Widerspruch mit der Geschichte und der gegenwärtigen Lage der Todesstrafe in den verschiedenen Strafgesetzgebungen. Man kann doch unmöglich annehmen, dass das Volksgewissen solche Differenzen darbietet in Ländern, welche nicht nur auf einer Kulturstufe stehen, sondern auch hinsichtlich des Temperaments und der Sitten der Bewohner einander gleichstehen, wie man dies auf Grund der gegenwärtig in den verschiedenen Staaten geltenden Strafgesetzbücher von dem zur Prüfung stehenden Gesichtspunkt aus annehmen müsste. Die Vertreter dieser Ansicht müssen behaupten, dass während das Volksgewissen in Frankreich die Anwendung der Todesstrafe z. B. bei Kindsmord und Brandstiftung verlangt, es sich dagegen in Deutschland, England und Russland, besonders bezüglich des ersten Verbrechens, mit bedeutend mildern Strafen begnügt und dass umgekehrt die Theilnahme an einer gegen die Grundlage der Staatsverfassung gerichteten Verschwörung, welche in den beiden letztern Staaten Todesstrafe nach sich zieht, in Frankreich entweder mit Deportation oder Festungshaft zu bestrafen ist. Ebensowenig lässt sich ferner als Prototyp der Gerechtigkeit die Volksjustiz hinstellen, welche nur zu oft alle Grundpfeiler der Rechtspflege umstürzt und jene primitive Seite der menschlichen Natur hervorkehrt, deren Abschwächung und Vernichtung eine der nothwendigsten Bedingungen des Fortschrittes bildet.

Mit den Thatsachen des heutigen Rechtslebens lässt sich weiterhin auch ein anderes Argument der Anhänger der Todesstrafe nicht vereinigen, dass sie nämlich unentbehrlich sei bezüglich unverbesserlicher, gewohnheitsmässiger Verbrecher, an denen alle Bemühungen des Staates um die Hebung ihrer Moralität, alle Besserungsversuche scheitern, welche in einem solchen Grade der Besserung unzugänglich sind, dass die Todesstrafe als einziges Schutzmittel der Gesellschaft gegen derartige gefährliche Individuen erscheint. Die Gefängnisskunde und die Statistik der im Rückfalle begangenen Verbrechen beweisen uns, dass die gewerbs- und gewohnheitsmässige Begehung von Verbrechen, welche aus dem Verbrecher einen unversöhnlichen Feind der Gesellschaft macht, durchaus kein charakteristisches Merkmal schwerer, mit dem Tode bestrafter Verbrechen bildet; im Gegentheile, am unverbesserlichsten erscheinen Personen, welche verhältnissmässig leichter Vergehen schuldig sind, wie kleine Diebe, Landstreicher, Diebshehler u. s. w.

Von diesen Erwägungen ausgehend müsste man demnach die Anwendung der Todesstrafe auf solche Handlungen befürworten, auf welche kein einziges Strafgesetzbuch auch nur die höchsten Arten der Freiheitsstrafen setzt. Andrerseits führt diese Verweisung auf die Unverbesserlichkeit, als auf einen Beweis zu Gunsten der Todesstrafe, logisch zu der Nothwendigkeit einer fakultativen Androhung der Todesstrafe durch das Gesetz und zwar nicht nur neben den schwersten Strafarten, sondern bisweilen auch neben Strafmassregeln von geringerer Bedeutung, da ihre Anwendung nicht von der Schwere des Verbrechens, sondern von den Eigenschaften und dem Charakter der Person des Verbrechers abhinge.

Endlich haben die Thatsachen der Erfahrung und die Daten der Kriminalstatistik auch das letzte und wichtigste Argument der Anhänger der Todesstrafe erschüttert, die abschreckende Kraft derselben. Diese Daten bezeugen, dass die Androhung der Todesstrafe niemals das Anwachsen dieser oder jener Verbrechensklasse aufzuhalten vermochte, da die Schwere des Uebels und des Leidens, welches in der Androhung des Verlustes des höchsten menschlichen Gutes, des Lebens, liegt, für den Verbrecher im Momente der Begehung der Handlung durch die in weiter Zukunft liegende Verwirklichung dieser Drohung und die Hoffnung auf Straflosigkeit aufgehoben wird. Der Verlust des Lebens erscheint zwar, wenigstens für die überwiegende Mehrheit der Menschen, als das schwerste Uebel; allein der Verbrecher stellt sich, bei Verübung der Missethat, nicht selten die möglichen rechtlichen Folgen seiner Handlung nicht einmal vor; wenn aber bei ihm auch der Gedanke an die drohende Strafe auftaucht, so erscheint doch sofort darauf naturgemäss die Erwägung der Schwierigkeiten einer Entdeckung des Verbrechens, der Gedanke einer möglichen Flucht, an die Nachsicht der Richter, an die Wahrscheinlichkeit einer Begnadigung u. s. w. und überblickt man das oben angeführte Verhältniss zwischen der Zahl der Hinrichtungen und der Verurtheilungen, so muss man bekennen, dass diese Erwägungen durchaus nicht als unbegründet erscheinen. Hieraus erklärt sich auch die oben angedeutete Erscheinung, dass die Zahl gewisser, mit dem Tode bedrohter Verbrechen anwächst, trotz einer so harten Gesetzesdrohung; dass in der Epoche, als man z. B. in England wegen Diebstahls von mehr als fünf Schillingen hängte, die Taschendiebe am Fusse des Schaffots, angesichts der Hinrichtung, ihr Handwerk forttrieben, zum handgreiflichen Beweis der Ohnmacht der Strafandrohung. Im Gebiete gewisser Verbrechen aber, wie z. B. politischer, religiöser, befördert die Todesstrafe, wie die geschichtliche Erfahrung lehrt, nicht selten die Verbreitung dieser Verbrechen, indem sie die Parteien fester zusammenkittet, ein Märtyrerthum schafft und den Proselytismus entwickelt.

Alle diese Erwägungen führen zu der Ueberzeugung, dass die Todesstrafe als Strafmittel in nicht allzuferner Zukunft aus den allgemeinen Civilstrafgesetzbüchern verschwinden muss. Von ihr kann nur mehr die Rede sein in ausserordentlichen Gesetzen, welche unter ganz besondern

Bedingungen des Gemeinlebens in Kraft treten, wenn der gewohnte Lauf der Rechtspflege unterbrochen wird und die ordentlichen Strafmassregeln in den Hintergrund treten, wie z. B. in den Gesetzen, welche zur Kriegszeit, angesichts des Feindes, Geltung gewinnen u. s. w.

Bei uns in Russland beschränkte die Kaiserin Elisabeth das Anwendungsgebiet der Todesstrafe durch die Ukáse vom Jahre 1742, 1744 und besonders vom Jahre 1753 und 1754 wesentlich, indem sie an deren Stelle bei allen gemeinen Verbrechen, auf welche die Todesstrafe durch besondere Ukase gesetzt wurde, den bürgerlichen Tod setzte*). Während der Regierung der Kaiserin Katharina II. kommen zwar Fälle der Anwendung der Todesstrafe vor, doch nur wegen Staatsverbrechen, wie z. B. in dem Falle Mirowitsch, bei der Moskauer Empörung vom Jahre 1771, im Falle Pugatschef und seinen Genossen. Auf gemeine Verbrechen fand dagegen auch unter Katharina II. die Todesstrafe niemals Anwendung. In demselben Sinne bestimmte das Anwendungsgebiet derselben der Reichsrath im Jahre 1823 und 1824 bei der Prüfung des von der Kommission des Jahres 1813 verfassten Entwurfs eines Strafgesetzbuchs; endlich fiel die Entscheidung in demselben Sinne auch in dem Falle des Aufstandes vom 14. Dez. 1825. Sodann wurde durch die Ukase vom 20. Okt. 1832 und 4. Juni 1841 Todesstrafe auf einige Quarantainevergehen gesetzt. Im Sswod Sakónof (Bd. 15, Ausg. v. J. 1842 S. 17) waren alle diese Bestimmungen in folgender Satzung zusammengefasst:

«Die durch die frühern Gesetze auf verschiedene Verbrechen gesetzte und nach den Ukasen von 1753 und 1754 durch andere Strafen ersetzte Todesstrafe wird seit dieser Zeit, nach den heute noch geltenden Gesetzen, nur wegen folgender Verbrechen verhängt:

1) wegen Verbrechen gegen die ersten zwei Punkte**), wenn sie in Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit der Verhandlung und Entscheidung des Allerhöchsten Strafgerichts überwiesen werden;

2) wegen Verletzung der Quarantaineverordnungen, nach dem Urtheil des Militärgerichts;

3) wegen der im Militärstrafgesetzbuch bezeichneten Militärverbrechen.

Die Redaktoren des Strafgesetzbuchs beantragten im Jahre 1844 die Anwendung der Todesstrafe auch auf Elternmord auszudehnen; indessen wurde dieser Antrag vom Reichsrath abgelehnt, indem sich letzterer auf das Manifest v. 21. April 1826 stützte, in welchem als Kaiserlicher Wille ausgedrückt war, «kein, wenn auch mit den Gesetzesbestimmungen im Einklang stehendes, Todesurtheil zu bestätigen, wenn das Verbrechen nicht von solcher Wichtigkeit ist, dass dessen Ziel die Verletzung der Existenz der Gesellschaft, der Ruhe des Staates, der Sicherheit des Thrones und der

*) Entwurf eines Gesetzbuches über Kriminal- und Korrektionsstrafen, im Jahre 1844 dem Reichsrath vorgelegt, Ausg. v. 1871 S. 51.

**) So werden die Verbrechen gegen die Person des Kaisers und die Glieder des regierenden Hauses, sowie Hochverrath und Landesverrath genannt. Anm. d. Ueb.

Majestät des Souverains ist»*). So behielt denn auch im geltenden Rechte die Todesstrafe den Charakter einer ausnahmsweisen Strafe wegen der schwersten Staatsverbrechen**), wegen einiger Verletzungen der Quarantaineregeln, wobei letztere erst seit der Einführung der neuen Strafprozessordnung vom Jahre 1864 der Kompetenz der ordentlichen Gerichte unterworfen wurden. Die Zahl der wirklichen Anwendungsfälle der Todesstrafe für politische Verbrechen stellt sich selbst mit Einschluss der letzten Jahre als im höchsten Grade unbedeutend dar.

So zeigt sich für die Periode von 1866—1881

	dass verurtheilt wurden:	hingerichtet:
1866	2	1
1866—1877	—	—
1878	1	1
1879	21	16
1880	14	5
1881	8	5
Im Ganzen	46	28

d. h. es fanden selbst die letzten Jahre jährlich bloss 11 Todesurtheile und weniger als 7 Hinrichtungen statt.

Hierbei waren von den Hingerichteten zum Tode verurtheilt worden:

Durch das Allerhöchste Strafgericht	2
Durch die besondere Behörde des Dirigirenden Senats	5
Durch die Militärgerichte	21
	28

Nach Art der Vollstreckung der Todesstrafe:

Durh Erschiessen	1
Durch Hängen	27
	28

Nach dem Ort der Vollstreckung:

In St. Petersburg	11
In Kiew	8
In Odessa	9
	28

*) Kurze Uebersicht des Ganges der Arbeiten 1846 S. 134.

**) Zu den Staatsverbrechen müssen aber augenscheinlich auch die in den Artikeln 923 und 1145 des Str. G. B. v. 1866 vorgesehenen Fälle bezogen werden. (Nämlich die nicht unter der Rubrik der Staatsverbrechen abgewandelten Fälle der Bildung eines Komplottes zum Zwecke der Begehung von Staatsverbrechen, des Beitritts zu einem solchen oder der Nichtanzeige, sowie der vorsätzlichen Beschädigung der Telegraphenverbindungen zu hochverrätherischen Zwecken. A. d. Ueb.).

Die unter dem Vorsitze des Staatssekretärs K. K. Grot niedergesetzte Kommission des Reichsrathes zur Umgestaltung des Gefängnisswesens v. J. 1878 fand es gleichfalls nicht für möglich, die Todesstrafe in die Klasse der ordentlichen Strafen aufzunehmen; daher wird derselben im Gesetze vom 11. Dez. 1879 nicht einmal Erwähnung gethan. Die Kommission wies nur darauf hin*), dass gegenwärtig keine Nothwendigkeit einer Erweiterung des Anwendungsgebietes dieser Strafe vorliegt, die Entscheidung der Frage aber, ob die Todesstrafe in all' den Fällen beizubehalten sei, in denen sie nach dem geltenden Rechte verhängt wird, oder ob umgekehrt die Zahl derselben eingeschränkt werden kann, völlig dem Ermessen der Redaktoren des künftigen Strafgesetzbuches anheimgestellt bleibt.

In Berücksichtigung aller oben dargelegten Erwägungen glaubt nun die Redaktionskommission, dass Russland auf dem geschichtlich überkommenen, schon im vorigen Jahrhundert unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth vorgezeichneten Wege noch einen neuen Schritt nach vorwärts thun könnte und nicht nur die Zahl der Anwendungsfälle der Todesstrafe beschränken, sondern dieselbe sogar vollständig aus dem Verzeichniss der, nach den allgemeinen Gesetzen zu verhängenden, Kriminalstrafen streichen könnte.

Da indessen die Frage nach der Abschaffung der Todesstrafe ausser der rein juristischen auch eine sehr bedeutsame politische Seite aufweist, welche bei der Entscheidung über die Opportunität oder Nichtopportunität einer sochen Abschaffung schwer in die Wagschale fällt, so hielt es die Kommission für zweckmässiger, nach Darlegung der oben angeführten Erwägungen über die Möglichkeit einer Abschaffung der Todesstrafe, die Entscheidung dieser Frage dem wohlerwogenen Ermessen des Reichsrathes anheimzustellen, in die Skala der nunmehr projektirten Strafen aber auch die Todesstrafe aufzunehmen, jedoch mit Beschränkung ihres Anwendungsgebietes auf die allerschwersten Staatsverbrechen.

Die zweite, von der Kommission des Reichsrathes in Aussicht genommene, im Gesetze vom 11. Dez. 1879 jedoch nicht erwähnte Strafart bildet die Festungshaft. Vor der Einführung des Strafgesetzbuchs fand die Festungshaft hauptsächlich als Administrativmassregel Anwendung. Das Strafgesetzbuch nahm dieselbe in die Strafleiter auf und verhängt sie wegen einiger besonders bezeichneter Verbrechen, deren Veranlassung Verirrungen, Sichhinreissenlassen oder gesellschaftliche Vorurtheile sind. Die Kommission hält es auch gegenwärtig für nöthig, unter der Zahl der Strafen eine solche besondere Art der Freiheitsentziehung beizubehalten. Wiewohl vom theoretischen Standpunkte aus nicht die Strafe, sondern das begangene Verbrechen, dessen konkrete Umstände, Beweggründe und die es bedingenden Verhältnisse den Schuldigen schänden und entehren sollen, so ändert sich doch im wirklichen Leben die Gestalt der Frage. Das Verbrechen bleibt dem Gerichte und einigen wenigen Personen bekannt, welche von der gericht-

*) Journal № 4, S. 8.

lichen Verhandlung Näheres erfahren haben, dagegen wird es bald von allen Andern vergessen. Die Thatsache aber, dass Jemand in der einen oder der andern Strafanstalt Strafe abgesessen, behält ihre Bedeutung für den Bestraften auf lange Zeit. Nun giebt es aber unstreitig eine ganze Gruppe sogar schwerer verbrecherischer Handlungen, welche durchaus nicht auf einen schimpflichen oder ehrlosen Charakter des Thäters hinweisen; letztern mit dem gemeinen Verbrecher auf eine Linie zu stellen, wäre daher unbillig. Aus diesem Grunde hat auch die Mehrzahl der neuren Strafgesetzbücher *) die Festungshaft als custodia honesta beibehalten. Nach Ansicht der Kommission wäre diese Strafe in eine Wechselbeziehung zu allen übrigen Arten der Freiheitsstrafen zu setzen, von der Zwangsarbeit bis zum Gefängniss, und ausschliesslich auf einzelne besondere Verbrechensarten zu setzen. Dabei könnte diese Strafe jedoch nicht bloss in Festungen, sondern auch in andern, besonders errichteten, Anstalten verbüsst werden, ein Umstand, durch den sich auch die von der Kommission dieser Art der Freiheitsstrafe ertheilte, dem Orte der Verbüssung nicht präjudicirende besondere Benennung «Einschliessung» erklärt **).

Als dritte, von der Kommission des Reichsrathes zur Gruppe der besondern Strafmassregeln bezogene Strafe erscheint die Deportation zur Ansiedelung, welche übrigens mit einem vom geltenden Rechte völlig abweichenden Charakter und in einem andern Umfange projektirt worden. Im Journale der genannten Kommission vom 24. Nov. 1878 (S. 19 u. f.) wurden bezüglich dieser Strafe folgende durchaus richtige Erwägungen dargelegt.

«Die Anträge des Justizministers, welche der Begutachtung des Reichsrathes unterbreitet wurden, sind auf eine völlige Umgestaltung der Deportation gerichtet. Die Deportation zum Aufenthalte und die Deportation zur Ansiedelung nach Transkaukasien sollten darnach gänzlich beseitigt werden, die Deportation nach Sibirien aber aus der Kategorie der allgemeinen Strafen in diejenige der besondern übergehen mit Beschränkung derselben auf einige ausnahmsweise Fälle.

«Nach eingehender Prüfung dieser Frage konnte die Kommission nicht umhin, sich den Anträgen des Justizministers anzuschliessen, indem sie hierbei auch ihrerseits fand, dass der Deportation zur Ansiedelung nach Sibiren diejenige Gestalt, welche sie nach dem geltenden Rechte bezitzt, nicht gewahrt werden kann.

«Diese Strafe hat gegenwärtig ihren Strafcharakter völlig eingebüsst. In früherer Zeit stellte sich die Deportation nach Sibirien als eine sehr schwere Strafe dar, im Hinblick auf die mit ihr verbundene Körperstrafe,

*) Die Schweizerischen Strafgesetzbücher zählen hierbei freilich nicht mit. A. d. Ueb.

**) Das russische «Satotschénije» bedeutet wörtlich «Einschliessung», «Einsperrung»; die Uebersetzung des Entwurfs «Festungshaft», welche deutschen Vorstellungen Rechnung trägt, rechtfertigt sich durch den Charakter dieser Strafe einerseits und die Farblosigkeit des deutschen «Einschliessung» andrerseits. A. d. Ueb.

die Schwierigkeiten des langen Etappenmarsches in Fesseln, und der Nothwendigkeit, sich den Lebensunterhalt inmitten der Einöde einer unbekannten Gegend, mit einer dünnen und dabei meistens fremden Stämmen angehörigen Bevölkerung, zu verschaffen. Nunmehr sind die Körperstrafen aufgehoben; die Beschwerden der Reise haben beteudend abgenommen, ja wurden Dank dem üblichen Transporte der Sträflinge auf Eisenbahnen und Dampfschiffen fast unfühlbar; die sibirischen Gegenden wurden allmälig von Einwanderern aus den innern Gouvernements bevölkert und die Unzuträglichkeiten der frühern Verödung Sibiriens sind in Vielem geschwunden. Andrerseits blieben die im Laufe von Jahrzehnten fortgesetzten Versuche einer zwangsweisen Ansiedlung der Deportirten an den von der Regierung bezeichneten Orten und ihrer Beschäftigung mit Kronsarbeiten völlig fruchtlos und erwiesen sich praktisch als völlig undurchführbar. Zur Erschwerung des Looses der Deportirten verbliebe sonach bloss die Beibehaltung verschiedener Beschränkungen ihrer Rechte aus der frühern Gezetzgebung. Allein gerade diese Beschränkungen führen, nach den Erklärungen der Ortsbehörden, zu den allerverderblichsten Resultaten und sämmtliche Ortsobrigkeiten befürworten dringend eine Milderung der Gesetzgebung in dieser Beziehung.

«Hat die Deportation zur Ansiedelung nach Sibirien ihren Strafcharakter verloren, so erfüllt sie andrerseits zugleich auch den Sicherungszweck nicht mehr. Der gewaltige Zufluss von Deportirten nach Sibirien, welcher sich gegenwärtig auf 18000 Menschen jährlich beläuft, lastet als eine so schwere Bürde auf der örtlichen Bevölkerung und der Obrigkeit, dass letztere sich ausser Stande sah, ihren gesetzlichen Obliegenheiten nachzukommen. Das Transportwesen in Sibirien befindet sich in einem ungeregelten und kläglichen Zustande: die Etappenkorps sind schlecht und unordentlich, die Etappenräumlichkeiten entsprechen ihrer Bestimmung nicht wegen allzu grosser Enge oder Baufälligkeit und bieten keine Möglichkeit, darin auf Ordnung zu halten; die Deportirten vertauschen auf dem Wege in Folgen ungenügender Aufsicht ihre Namen, verkommen noch mehr und ergreifen leicht die Flucht. Das Deportationsamt und die Expeditionen sind, bei geringem und unbefriedigendem Personalbestand, mit Arbeit überladen, so dass die Deportirten und selbst Kátorgasträflinge nicht selten an dem Bestimmungsort ohne Personallisten und ohne alle, ihre Persönlichkeit feststellenden Angaben ankommen. Die einheimischen Einwohner, unter denen die Deportirten vertheilt werden, benehmen sich gegen dieselben rauh und verfolgen sie nicht selten; die gesetzlich vorgeschriebene Anweisung von Gemeindeland für die Deportirten wird selten vorgenommen oder es wird ihnen eine entfernt liegende und schlechte Parzelle zugewiesen, deren Bearbeitung viel Mühe und gute Werkzeuge erfordert und daher die Kräfte des Deportirten übersteigt, während andere Erwerbsquellen für die Deportirten in Folge der drückenden Bedingungen einer Wohnortsveränderung so gut wie verschlossen sind. Eine Beaufsichtigung der Deportirten besteht

in Folge der ungeheuren Landstriche, auf welchen sie zerstreut sind, in Wirklichkeit nicht. Zur Einrichtung der Wirthschaft der Ansiedler werden keine Massregeln getroffen; aus den Zinsen des in Sibirien vorhandenen Deportationskapitals (gegen 1,200,000 Rubel) werden kaum die Heilkosten für die Deportirten in den städtischen Krankenhäusern, die Ausgaben zur Unterstützung der in Sibirien ankommenden Krüppel und Gebrechlichen u. s. w. gedeckt, so dass zur Herstellung und Einrichtung einer Wirthschaft für die Deportirten entschieden nichts übrig bleibt. Gleichzeitig ist ein völliger Mangel an Armenhäusern für Krüppel, sowie an Erziehungsanstalten für die Kinder der Deportirten zu bemerken. Der Willkür des Schicksals in einer unbekannten Gegend preisgegeben, ergeben sich die Deportirten meistens der Landstreicherei, der Bettelei und der Dieberei. Die allerschwersten Verbrechen werden von ihnen in Sibirien häufig begangen. Der moralische Einfluss der Deportirten auf die Orstbevölkerung ist höchst ungünstig. In dem allerunterthänigsten Rechenschaftsbericht des Generalgouverneurs des westlichen Sibiriens v. J. 1875 wird bezeugt, dass «die Deportirten überall eindringen, indem sie Erwachsene und Kinder zum Laster drängen». Zugleich lasten die Deportirten als eine schwere Bürde auf der örtlichen Bevölkerung, welche nicht nur genöthigt ist, alle nach einer langen Reihe von Abenteuern eines vagabundirenden und verbrecherischen Lebens arbeitsunfähig gewordenen Deportirten zu unterhalten, sondern ausserdem die hohen Ausgaben für die Einrichtung und den Unterhalt der Amts- und Dorfgefängnisse trägt, die Sträflinge überallhin zu transportiren, eine Wache für sie zu halten, auf die Flüchtlinge Treibjagden zu veranstalten und Häscher auszuschicken, die Wollostregierungen mit verstärktem Personalbestande zu unterhalten hat u. s. w. Bei der grossen Zahl der Deportirten sind die Ausgaben hierfür bedeutend und erwecken gerechter Weise das Missvergnügen der Ortsbevölkerung.

«Bei alldem wäre es doch, nach Ansicht der Kommission, von Nutzen, wenn die Möglichkeit einer Verwerthung der Deportation beibehalten werden könnte. Je mannigfaltiger und reicher die Mittel der Verfolgung des Verbrechens, desto sicherer und besser können die Forderungen der Gerechtigkeit und die Interessen der öffentlichen Sicherheit befriedigt werden. Allein damit es möglich werde, die Deportation beizubehalten, erscheint eine bedeutende Beschränkung ihres Anwendungsgebietes geboten.

«Aus den Bestimmungen unserer Strafgesetzgebung ergiebt sich, dass gegenwärtig zur Deportation zur Ansiedelung in einer gewaltigen Zahl von Fällen Leute von tief verdorbener Sittlichkeit, welche die verbrecherische Thätigkeit gewerbsmässig betrieben haben, verurtheilt werden. Hierher gehören z. B. die Verfasser unechter Ukáse und Documente, Erpresser, Fälscher von Assignationen, Bandenmitglieder zur Verübung von gewaltthätigem Raub (Rasbój) und Brandstiftung, Brandstifter, vor Allem aber wegen einfachen Raubes (Grabjósch), sowie wegen Diebstahls und betrügerischer Entwendung (Maschénnitschestwo) im mehrfachen Rückfalle Ver-

urtheilte. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, dass die Verbrecher der aufgezählten Kategorien keine Lust verspüren werden, sich in Sibirien niederzulassen und sich dort dauernd mit Arbeiten zu beschäftigen. Sie werden unvermeidlich darnach streben, entweder aus Sibirien zu entkommen oder sich dort Existenzmittel durch gesetzwidrige Handlungen zu verschaffen. Als einziges Auskunftsmittel verbliebe der Versuch der Ansiedelung derselben durch die Regierungsgewalt. Allein die Durchführung einer solchen Massregel im Grossen erscheint bei dem Mangel einer geeigneten Oertlichkeit und bei dem bei uns fühlbaren Mangel an praktischen Kräften und an Finanzmitteln so augenscheinlich unmöglich, dass es nach Ansicht der Kommission überflüssig wäre, in einlässliche Erwägungen bezüglich dieser Frage einzugehen. Andere Mittel zur Verwirklichung der Ziele der Deportation giebt es nicht. Daher ist es zweifellos, dass diese Ziele unerreicht bleiben, so lange Verbrecher der bezeichneten Kategorien zur Deportation verurtheilt werden. Wenn Räuber, Plünderer, Diebe und andere Leute dieses Schlages wie früher zur Deportation bestimmt und in der Freiheit und Ungebundenheit belassen werden, werden die durch die Deportation hervorgerufenen Unzuträglichkeiten kein Ende finden. Die Verbrecher werden nicht aufhören, umherzuschlendern und zu vagabundiren, die Bevölkerung wird wie früher unter ihren Unthaten zu leiden haben. Die angemessene Strafe für Verbrecher dieser Kategorie wäre, nach Ansicht der Kommission, Einschliessung in ein Korrektionshaus, in schwerern Fällen aber Deportation zu Zwangsarbeit, keinesfalls aber einfache Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung.

«Neben Verbrechern der bezeichneten Art unterliegen aber der Deportation zur Ansiedelung Personen, welche nicht wegen gemeiner, völlige Verderbtheit bekundenden verbrecherischen Handlungen verurtheilt worden. Selbst in gegenwärtiger Zeit ist die Lage solcher Verbrecher eine völlig andere, als diejenige der wegen gewinnsüchtiger Vermögensverbrechen Verurtheilten. So gründen z. B. die Rasskol'niki (Altgläubigen), obwohl man sie in die entfernten und unwirthlichen Gegenden des Jäkutsk'schen Gebietes verschickt, dort besondere Ansiedelungen und leben, zwar ärmlich, aber ohne sich der Landstreicherei zu ergeben. Nach dem Zeugnisse der Ortsbehörden haben sehr viele der wegen Betheiligung am Aufstande vom J. 1863 verschickten Polen sich sehr bald an die Gegend gewöhnt, sie liebgewonnen, sich mit Russinnen verheirathet und sind nach ihrer Begnadigung um die Erlaubniss, für immer in Sibirien bleiben zu dürfen, eingekommen. Diese Beispiele, welche sich auf dem im Allgemeinen düstern Grunde des Deportationswesens in Sibirien wohlthuend abheben, beweisen nach Ansicht der Kommission unzweifelhaft, dass die Verhängung der Deportation zur Ansiedelung wegen einiger specieller Verbrechen, wie z. B. wegen Zugehörigkeit zu besonders gefährlichen Sekten *) sich als eine

*) Unter diesen seien hier die Sskopzüi d. h. die Entmanner hervorgehoben. — Die Häresie zählt nach dem geltenden Strafgesetzbuch zu den Religionsverbrechen, wie dies aus der Stel-

sehr geeignete und äusserst zweckentsprechende Massregel darstellt. Die Redaktoren eines neuen Strafgesetzbuchs mögen seiner Zeit aufmerksam prüfen und abwägen, welche Verbrechen sich ohne Befürchtungen mit Deportation belegen lassen, in welchen Fällen sie andere Strafen zu ersetzen hat. Nothwendig ist bloss, dass die Deportationsstrafe lediglich auf Handlungen gesetzt wird, welche keine sittliche Verkommenheit bekunden, sondern ihren Ursprung in Verirrungen, Sichhinreissenlassen, in gesellschaftlichen Vorurtheilen oder Fanatismus haben. Dann wird auch die praktische Vollziehung dieser Strafe nicht mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die frühere Lebensweise der Leute, welche sich nicht dem Müssiggang und einem lasterhaften Leben hingegeben, wird als Bürgschaft dafür dienen, dass sie auch in Sibirien sich einen festen Wohnsitz wählen und zur Arbeit greifen werden. Um sie aber dort zurückzuhalten, wird die Furcht vor Verfolgung wegen Entfliehens ein genügender Beweggrund sein.

«So darf denn die Deportation nur wegen einiger, vom Gesetzgeber zu einer solchen strafrechtlichen Ahndung für geeignet erkannten, Verbrechen verhängt werden. Um zu verhüten, dass gewerbsmässige Verbrecher zur Deportation verurtheilt werden, ist im Strafgesetzbuch nothwendig zu bestimmen, dass das Gericht auch im Wege der Strafmilderung nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen auf Deportation erkennen kann».

Indem die Redaktionskommission die oben dargelegten Erwägungen im Wesentlichen theilt, will auch sie die Deportation im Entwurfe eines Strafgesetzbuchs beibehalten wissen, und zwar als eine Strafmassregel, welche nur bei einigen, die Entfernung des Verbrechers aus dem frühern Wohnort rechtfertigenden*), nicht aber eine längere oder kürzere Gefangenhaltung erfordernden Verbrechen verhängt werden kann.

Die folgende, von der Kommission des Reichsrathes beantragte, im Gesetze vom 11. Dez. 1879 jedoch nicht erwähnte allgemeine Strafe bildet die Geldstrafe oder Pön. Sie erscheint als nothwendige Ergänzung jedes Strafensystems und findet sich daher auch in sämmtlichen Strafgesetzgebungen. Die Kommission gedenkt die Geldstrafe gleichfalls im Strafgesetzbuch beizubehalten und zwar mit einem zweifachen Charakter, als Strafmassregel für verschiedene geringfügige Gesetzesverletzungen und als besondere Strafe für Vergehen gegen Verordnungen der Kronsverwaltungen; in dem letztern Falle können die Geldstrafen bisweilen in bedeutendem Betrage verhängt werden.

Die letzte allgemeine, von der Kommission des Reichsrathes adoptirte Strafmassregel war endlich der Verweis, welcher in zweifacher Form zugelassen werden sollte, als einfacher und als strenger Verweis. Dabei sollte der eine wie der andere in Gegenwart des Gerichts, in öffentlicher Sitzung

---

lung der orthodoxen (gegen fremde Konfessionen übrigens äusserst duldsamen) Kirche zum Staate leicht erklärlich ist. A. d. Ueb.

*) Aus diesem Wesen der Strafe des «Posselenije» rechtfertigt sich die Uebersetzung des Entwurfes «Deportation», während «Posselenije» wörtlich «Ansiedelung» bedeutet. A. d. Ueb.

ertheilt werden. Diese Massregel sollte an Stelle der in P. 7 des Art. 30 des geltenden Strafgesetzbuchs aufgestellten Strafen des Verweises, der Bemerkung und der Ermahnung treten. Indem die Kommission jedoch dem Wesen dieser Strafe näher trat und sie mit den Handlungen, auf welche eine solche Strafe gesetzt werden könnte, zusammenhielt, gelangte sie zu der Ueberzeugung, dass dieselbe in der Strafleiter überflüssig ist, da sie einerseits durchaus kein repressives Element in sich schliesst, andrerseits auch im geltenden Rechte als eine Nebenstrafe zur Anwendung kam, welche meistens nicht einmal im Wege des Strafverfahrens zu verhängen war. Die Kommission will eine ähnliche Massregel in der Gestalt einer richterlichen Ermahnung beibehalten wissen, jedoch bloss für Unmündige im Alter von 10 — 17 Jahren, bezüglich welcher das Gericht erkennt, dass sie unbedeutende Uebertretungen mit Verständniss begangen haben, wie dies in Art. 38 angedeutet ist.

Zu den Nebenstrafen, oder wie sie in den Anträgen der Kommission des Reichsrathes genannt worden, zu den Straffolgen wurden bezogen: Entziehung von Rechten, Polizeiaufsicht und Einziehung einzelner Gegenstände. Alle diese Massregeln hat auch der Entwurf adoptirt, nur mit Aenderung einiger Bedingungen der Anwendung derselben, aus den weiterhin unter den entsprechenden Artikeln zu bezeichnenden Gründen. Ausserdem bezog die Kommission in Art. 3 zu derselben Gruppe auch die Publikation des Urtheils, deren in den Anträgen der Kommission des Reichsrathes gar keine Erwähnung geschah.

So werden denn von den gegenwärtig in Art. 58 erwähnten Nebenstrafen nach dem Entwurfe nur zwei ausgeschlossen: die Einziehung des ganzen Vermögens und die Kirchenbusse.

Die Nothwendigkeit der Aufhebung der ersten Strafmassregel wurde, nach Ansicht der Kommission, mit voller Klarheit schon in den Erwägungen des Justizministers und in den Anträgen der Kommission vom Jahre 1872 zur Revision des II Kapitels I Abth. des Str. G. B. nachgewiesen. Nach der richtigen Bemerkung des Justizministers (S. 83) entspricht die Vermögenskonfiskation, indem sie mit ihrer ganzen Schwere die völlig unschuldige Familie des Verbrechers trifft, nicht den Zielen der Kriminalstrafe und kann desshalb nicht in das aufzustellende neue Strafensystem aufgenommen werden.

«Noch mehr, dringt man in die Bedeutung der Konfiskation näher ein, so überzeugt man sich nothwendig, dass diese Strafmassregel nicht bloss vorzugsweise, sondern sogar ausschliesslich die Erben des Verbrechers, nicht aber ihn selber trifft».

«Nach dem Sinne der gegenwärtig geltenden Gesetzesbestimmungen ist die Konfiskation die Enziehung des Vermögens, welches ein solcher politischer Verbrecher hinterlässt, der wegen seines Verbrechens gerichtlich der Todesstrafe oder einer, mit Vernichtung sämmtlicher, darunter auch der Vermögensrechte verbundenen, Strafe unterworfen worden ist.

«So wird das Vermögen gerade in dem Momente konfiscirt, wo es auf Grund des Gesetzes dem Verbrecher anzugehören aufhört und auf seine Erben übergegangen ist, welche an der diese Massregel bedingenden Handlung völlig unbetheiligt sind.

«Abgesehen von ihrer augenscheinlichen Ungerechtigkeit erscheint die Konfiskation auch für den Staat wegen ihrer praktischen Folgen als äusserst schädlich.

«Die Existenz einer solchen, mit den Grundprincipien des Eigenthumsrechtes in Widerspuch stehenden, Gesetzesbestimmung an sich muss nothwendig dasjenige Vertrauen auf die Sicherheit und Unverletzlichkeit der Vermögensrechte erschüttern, welches jedem wohlorganisirten Gemeinwesen zu Grunde liegen muss, und muss demnach auch ihre Wirkungen auf die Entwickelung des Wohlstandes und des wirthschaftlichen Lebens des Landes äussern. Dabei ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Konfiskation selbst in politischer Beziehung fast immer unberechenbaren Schaden anstiftet. Ohne die Verbrecher selber auf dem verbrecherischen Pfade aufzuhalten, erzeugt sie in der in der Heimath zurückgebliebenen Bevölkerung Unzufriedenheit und Erbitterung gegen die Regierung und fördert so die Gährung des ohnehin von der Empörung aufgeregten Landes, nachdem diese Empörung bereits unterdrückt ist, indem sie hierdurch einer endlichen Beruhigung des Landes und der Wiederherstellung normaler Verhältnisse hinderlich im Wege steht».

Aus diesen nachtheiligen Folgen der Konfiskation erklärt sich auch die Thatsache, dass sie in keinem der modernen europäischen Strafgesetzbücher Aufnahme gefunden; ja selbst in unserm Rechte finden sich Bestimmungen bezüglich der Aufhebung der allgemeinen Vermögenskonfiskation schon in dem Gnadenbrief an den Adel vom J. 1787 und sodann in dem Ukás des Kaisers Alexander v. J. 1802.

Was aber die Kirchenbusse betrifft, so muss die Kommission, ohne auf die Unhaltbarkeit dieser Strafmassregel in ihrem Wesen einzugehen, doch darauf hinweisen, dass diese Strafe zwar im geltenden Strafgesetzbuch erwähnt wird, jedoch die Bestimmung ihres Wesens und die Art ihrer Verbüssung auch gegenwärtig völlig vom kirchlichen Gerichte abhängen, so zwar, dass diese Strafe niemals vom Strafgericht verhängt werden kann; daher hielt es die Kommission für nöthig, diese Strafe von der Uebersicht der Strafen auszuschliessen.

Neben einer gewissen Beschränkung des Umfanges der, nach dem jetzigen Rechte zulässigen Strafmassregeln, hielt es die Kommission auch nicht für möglich, im Strafgesetzbuch die Vorschriften über Ansprüche auf Schadensersatz aus verbrecherischen Handlungen beizubehalten.

Obwohl im geltenden Rechte Bestimmungen über Schadensersatz in den Civilgesetzen enthalten sind, in dem Abschnitte über die Deliktsobligationen, so haben doch überdies noch specielle Vorschriften über diesen Gegenstand im Strafgesetzbuch, in den Artikeln 59 — 64 Aufnahme gefun-

den. Ein solches System dürfte, nach Ansicht der Kommission, kaum als gelungen erscheinen. Die Gesammtlehre über Schadensersatz trägt, wie in ihrem Wesen, so auch in den Einzelheiten, einen civilrechtlichen Charakter an sich, daher sind auch sämmtliche Bestimmungen darüber ohne Ausnahme im X Bande (des Sswod Sakónof) zu vereinigen. Die Aufnahme solcher Bestimmungen in den Entwurf eines Strafgesetzbuches wäre entweder eine nutzlose Wiederholung eines und desselben, oder könnte sogar zu sehr bedauerlichen Widersprüchen führen, wie dies z. B. im geltenden Rechte bezüglich der Frage nach den für Schadensersatz haftenden Personen der Fall ist, da das Strafgesetzbuch v. 1866 sich in dieser Beziehung nicht als mit dem, in die III Ausg. des X Bandes übergegangenen Gesetz vom J. 1851, sondern mit der Fassung dieser Artikel nach dem Sswod vom J. 1842 übereinstimmend erwies.

Ebenso sind die Bestimmungen über die Gerichtskosten nicht im Entwurf eines Strafgesetzbuchs, sondern, wie dies auch jetzt der Fall ist, in der Strafprozessordnung darzulegen.

Art. 4.

Neue Bestimmung.

Ein Strafgesetzbuch soll seinem Wesen nach einen praktischen Charakter an sich tragen. Einerseits nämlich dient es als Richtschnur für die Staatsbürger, indem es unter Androhung strafrechtlicher Verantwortlichkeit die Grenzen des Erlaubten und des Verbotenen bestimmt; andererseits giebt es den Richtern die Grundlagen für die Feststellung der Schuld und des Grades der Strafbarkeit der Angeklagten an die Hand. Demgemäss muss die Betrachtung und Untersuchung der theoretischen Basis der Schuld, des gegenseitigen Zusammenhangs zwischen deren Elementen, die Bestimmung der einzelnen Begriffe und Institute des Rechtes der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtes überwiesen werden, ihre Stelle in den Lehr- und Handbüchern sowie in wissenschaftlichen Kommentaren, nicht aber in den Gesetzen finden. Diese Erwägungen sind auch dem vorliegenden Entwurfe zu Grunde gelegt, daher erhebt sicht naturgemäss die Frage: sind in den Entwurf auch Artikel aufzunehmen, welche lediglich eine Bestimmung irgend welcher, auf den allgemeinen Begriff des Verbrechens und dessen Strafbarkeit bezüglicher Elemente und Bedingungen enthalten, oder welche nur eine Erläuterung von Wörtern und Ausdrücken geben, die sich im Gesetze vorfinden?

Behufs richtiger Beantwortung dieser Frage hält es die Kommision für nöthig, auf folgende Erwägungen hinzuweisen.

Die juristische Technik fordert vom Gesetze eine möglichst genaue und bestimmte Sprache, verlangt Stabilität der in demselben gebrauchten Ausdrücke: indem das Gesetz ein Wort in der einen oder andern Bedeutung

anwendet, soll es in allen seinen Bestimmungen denselben Sinn damit verbinden, jeder seiner Termini soll seine technische Bedeutung haben. Eine solche Methode vereinfacht die Redaktion der einzelnen Bestimmungen bedeutend und giebt der Praxis bei der Auslegung des Sinnes des Gesetzes einen festen Stützpunkt. Das Strafgesetzbuch vom J. 1845 leidet in dieser Beziehung allerdings an bedeutenden Mängeln*): eine und dieselbe Bezeichnung wird darin verschiedenartigen Begriffen zugetheilt, noch öfter aber wird derselbe Begriff durch verschiedene Bezeichnungen ausgedrückt. Infolge dessen zeigt die Praxis, selbst des Kassationssenates, bisweilen erhebliche Widersprüche bei der Erklärung eines und desselben Ausdrucks des Strafgesetzbuchs, wie z. B. «Theilnahme», «Theilnehmer», «Vorsatz» u. d. gl., indem sie dadurch begreiflicherweise Dunkelheit und Verworrenheit in die juristischen Begriffe der Gesetzesanwender bringt. Abgesehen davon befindet sich auch die theoretische Bearbeitung des Rechtes bei uns in einer andern Lage als im Westen: unsere Literatur des Strafrechts erscheint selbst bezüglich der wichtigsten Fragen als sehr ungenügend, wesshalb die Praxis der gehörigen Unterstützung und Anleitung entbehrt.

Aus diesen Gründen hielt es denn die Kommission für durchaus zweckmässig: 1) in den Entwurf die Bestimmung einiger der wichtigsten angewendeten Termini aufzunehmen, und 2) im Gesetze die Bestimmung einiger Bedingungen der Kriminalität beizubehalten, welche in den modernen Strafgesetzbüchern des Westens nicht erwähnt, sondern daselbst völlig dem Urtheile der Wissenschaft und Praxis überlassen werden.

Zu den Bestimmungen der erstern Gruppe gehört der Artikel 4, welcher eine Klassifikation der verschiedenen Gesetzesübertretungen giebt und specielle Termini aufstellt, wie für die sämmtlichen Gattungen und Arten von verbrecherischen Handlungen, so auch für jede von diesen Gruppen für sich.

Die dreigliederige Eintheilung der verbrecherischen Handlungen, welche sich auf die Schwere der auf sie gesetzten Strafen gründet, war dem Code pénal vom J. 1810 zu Grunde gelegt worden und hat sich, ungeachtet der scharfen Kritik einiger Theoretiker**), welche sie für rein formal und ihrem Wesen nach für äussert unzutreffend erklärten, nicht nur in Frankreich erhalten, sondern ist auch allmälig in fast alle neuern Strafgesetzbücher übergegangen, so in das Preussische v. J. 1851, das Bayerische v. J. 1861, das Belgische v. J. 1867 und, trotz heftiger Einwürfe einiger deutscher Gelehrten***), auch in das Deutsche R. Str. G. B. v. J. 1872. Nur das Niederländ. Str. G. B. adoptirte statt der dreigliedrigen eine zweigliedrige Eintheilung, indem es dabei ebenfalls das Mass der gesetzlichen Strafbarkeit

*) Vgl. Bemerkungen der Beamten des Gerichtsressorts Bd. 2, S. 35.

**) Rossi, Traité T. I p. 54; Boitard, Leçons № 15. Zu Gunsten dieser Eintheilung hat sich gleichwohl die Mehrzahl der neuern französischen Gelehrten ausgesprochen: Ortolan № 667—677; Lainé, Traité 1879 № 103; Garraud, Précis 1881 № 112.

***) S. besonders John, Entwurf 1868 S. 25; Wächter, Beiträge zur Kritik S. 44; Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht 1881 S. 462 ff.

der Handlung, nicht aber das Wesen der Verbrechen zur Grundlage der Eintheilung nahm.

In unserem Rechte war die Eintheilung der Rechtsverletzungen nach der Schwere der Strafen im Sswod Sakonof adoptirt worden, welcher zwei Klassen von Handlungen unterschied: Verbrechen, welche mit Kriminalstrafen und Vergehen, welche mit Polizeistrafen bedroht sind; schon früher, in dem auf den Namen des Twer'schen Generalgouverneurs ausgestellten Reglement v. J. 1811, finden wir sogar eine dreigliedrige Eintheilung nach demselben Merkmal in Frevelthaten, Verbrechen und Vergehen. Das Strafgesetzbuch vom J. 1845 verwarf diese Eintheilung und setzte an deren Stelle die rein theoretische Unterscheidung zweier Gruppen von Handlungen: Verbrechen, unter denen es Angriffe verstand, welche unmittelbar auf Rechte physischer oder juristischer Personen gerichtet sind und Vergehen, zu denen Handlungen gehörten, welche verschiedene, rechtschützende Verordnungen verletzen. Allein diese Eintheilung, welche aller praktischen Bedeutung entbehrte, wurde durch das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrathes vom 27. Dez. 1865 aufgehoben, so zwar dass das geltende Recht keinerlei formale Eintheilung kennt und in dieser Beziehung an dem Mangel an jeder Terminologie leidet.

Die Gründe der allgemeinen Verbreitung der dreigliedrigen Eintheilung sind von rein praktischer Natur. Ihrem Wesen nach erscheint diese Eintheilung unzweifelhaft als formal, obwohl der von den Gegnern derselben erhobene Vorwurf völliger Willkürlichkeit nicht begründet ist. Nach dem Gesetze erscheint wirklich eine Handlung als schweres Verbrechen nicht wegen ihres Wesens, sondern nur jenachdem auf sie Katorga oder Deportation gesetzt ist; allein dabei ist nicht zu vergessen, dass wenn der Gesetzgeber eine gewisse Strafe auf diese oder jene Handlung setzt, er vorgängig die Bedeutung des verletzten Rechtes, die Gefährlichkeit und Verderbtheit des Willens u. s. w. abschätzt, d. h. dass als Untergrund der formalen dreigliedrigen Eintheilung die Würdigung der innern Bedeutung jeder Rechtsverletzung erscheint. Daher fallen z. B. dem Gebiete der Verbrechen naturgemäss die Handlungen zu, welche einen besonders gefährlichen Willen, eine eingewurzelte verbrecherische Gewohnheit bekunden, oder der Gesellschaft einen folgenschweren Schaden zufügen, die werthvollsten Güter der Einzelpersonen verletzen und daher auch mit Todesstrafe, Katorga oder langdauernder Festungshaft belegt werden. Dagegen können dem Gebiete der geringfügigen Uebertretungen solche Handlungen überwiesen werden, in denen sich Nachlässigkeit und Leichtsinn äussert, oder welche einen blossen Ungehorsam gegen die Forderungen der zum Schutze der Sicherheit und Ruhe aufgestellten Gesetze in sich schliessen, oder welche lediglich Vermögensinteressen des Fiskus verletzen, oder wenn sie auch Jemand Schaden zufügen, doch jedenfalls seinem Wesen nach einen äusserst geringfügigen. Der Art sind z. B. Handlungen, welche mit Arrest oder Geldstrafen belegt werden. Die Centralgruppe der Vergehen aber wird gleichsam den mittlern

Typus der verbrecherischen Handlungen umfassen, wie z. B. Angriffe auf das Leben Jemandes in der Aufwallung, im Affekte, verschiedene Arten der Aneignung fremden Eigenthums, sofern sie nicht von besonders erschwerenden Umständen begleitet war u. s. w.

Was die praktischen Vortheile dieser Eintheilung betrifft, so lassen sie sich auf zwei Kategorien zurückführen, nämlich auf prozessuale und technische. In ersterer Beziehung kann diese Eintheilung bis zu einem gewissen Grade der Dreitheilung der Gerichte entsprechen, indem sie den Umfang der Zuständigkeit derselben bezeichnet. In letzterer Beziehung erleichtert und vereinfacht sie die Redaktion der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzbuchs, indem sie die Möglichkeit bietet, mit einem kurzen Terminus eine umständliche Beschreibung einer ganzen Handlungsgruppe, auf welche sich die gegebene Bestimmung beziehen soll, zu ersetzen.

Das französische und das belgische Recht stellen die prozessuale Bedeutung dieser Eintheilung in den Vordergrund, obwohl sie dieselbe auch zu technischen Zwecken verwenden, was zum Theil durch die äusserst unbedeutende Kompetenz der untersten Polizeigerichte in diesen Staaten bedingt wird; dagegen hat das Deutsche St. G. B. mit der Aufnahme dieser Eintheilung ausschliesslich technische Interessen im Auge, da die untersten Gerichte, die Schöffengerichte sowohl Uebertretungen wie Vergehen, die Landesgerichte aber sowohl Verbrechen als Vergehen aburtheilen.

Im Einklange mit dem Systeme unseres Prozesses konnte die Kommission nicht beide Interessen gleichmässig berücksichtigen. Die Gruppirung der verschiedenen Verletzungen nach ihrem innern Unterschiede, welche der fraglichen Eintheilung ihre Bedeutung in technischer Beziehung, verleiht, fällt mit der Eintheilung nach der Zuständigkeit, angesichts der ausgedehnten Kompetenz unserer Friedensgerichte, nicht zusammen. Indem die Kommission daher den Unterschied der Termini: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in unser Recht einführte, stellte sie diejenigen technischen Vortheile in den Vordergrund, welche eine solche Nomenklatur für die Bestimmung der einzelnen Bedingungen des Verbrechens bietet, wie dies aus den Artikeln über die Wirksamkeit des Gesetzes ausserhalb des Staatsgebietes, über Versuch, Theilnahme u. s. w. zu ersehen ist.

So bezeichnet denn die Kommission alle die mannigfaltigen Fälle der Uebertretung von verbietenden oder gebietenden Strafgesetzen mit dem allgemeinen Terminus «verbrecherische Handlungen», während sie sodann diesen Gattungsbegriff in drei Arten: Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zerlegt.

Die Klassificirung der Handlungen nach Arten ist, nach Ansicht der Kommission, nicht auf die den Schuldigen im konkreten Falle treffende Strafe zu gründen, sondern auf die im Gesetze auf diejenige Handlung angedrohte Strafe, deren der Angeklagte für schuldig erkannt wird, bei Androhung mehrerer Strafen aber auf die schwerste. So ist z. B. eine Person,

welche einer gewaltsamen, mit Katorga bedrohten Entwendung angeklagt, aber der einfachen, mit Gefängniss bedrohten Entwendung schuldig erkannt wird, als eines Vergehens schuldig anzusehen, während eine Person, welche einer gewaltsamen Entwendung für schuldig erkannt, aber wegen des Vorhandenseins mildernder Umstände nicht mit Katorga, sondern mit Korrektionshaus bestraft wird, nichts destoweniger als eines Verbrechens schuldig erkannt anzusehen ist.

Diese Klassifikation der Handlungen wird sich gleichmässig auf die vollendeten Handlungen, wie auf den strafbaren Versuch derselben, sowie auch auf die Handlungen derjenigen Theilnehmer beziehen, deren Hülfe für unwesentlich erklärt wird, da die in den Artikeln 45 u. 47 vorgeschriebene Strafmilderung nach ihrem Umfange die Gruppirung der Handlungen nach Kategorien nicht zu ändern vermag.

Eine andere juristische Bedeutung wird den Fällen der strafbaren Vorbereitung zukommen, von denen Art. 46 spricht, oder der einfachen Bildung einer verbrecherischen Gemeinschaft oder Bande, deren in Art. 48 Erwähnung geschieht, da die Verantwortlichkeit für diese Handlungen in keiner direkten Abhängigkeit von der Strafbarkeit des vollendeten, von einer Person oder mehrern Theilnehmern begangenen Verbrechens steht. Daher wird die Einreihung dieser Handlungen in die eine oder andere Kategorie ausschliesslich von dem Strafmass abhängen, welches auf die Vorbereitung oder die Bildung einer verbrecherischen Gemeinschaft oder Bande gesetzt ist.

ABSCHNITT II.

Geltungsgebiet des Strafgesetzbuches.

Art. 5 u. 6.

An Stelle der Artikel 168, 169, 170, 171 des Str. G. B. Ausg. v. 1866.

Das Gesetz, als Willensausdruck der gesetzgebenden Gewalt des Staates, erstreckt seine Wirksamkeit auf das ganze Gebiet des Kaiserreiches. Dieser Grundsatz, welcher aus den Grundbedingungen des Staatslebens sich ergiebt, wurde in Bezug auf unsere Strafgesetze schon bei Einführung des Strafgesetzbuches vom J. 1845 adoptirt, dessen Geltung gleichzeitig auf das Zarthum Polen und die Ostseeprovinzen ausgedehnt wurde. Er wurde auch von der Redaktionskommission festgehalten, mit den an den bezüglichen Stellen bezeichneten Abweichungen, welche in einzelnen Bestimmungen zu machen sind, in Rücksicht auf die, an einigen Oertlichkeiten geltenden, besondern Civil-, Finanz- und Administrativgesetze. Die einzige Beschränkung dieses Grundprincips der Territorialherrschaft des Gesetzes war bezüglich des Grossfürstenthums Finnland zu machen, welches ein selb-

ständiges Verfahren bei Einführung von Gesetzen und seine besondere Strafgesetzgebung hat.

Indem die Kommission eine solche Ausnahme festsetzte, hielt sie es für nöthig, das gegenseitige Verhältniss der Gesetze des Kaiserreiches und des Grossfürstenthums möglichst genau festzustellen, um dadurch den Richtern bei Entscheidung möglicherweise entstehenden Kollisionen zwischen diesen Gesetzen eine gewisse Richtschnur an die Hand zu geben.

In dieser Beziehung müssen, nach Ansicht der Kommission, folgende Erwägungen massgebend sein. 1) Indem das Grossfürstenthum Finnland seine besondere Art der Verwaltung und seine selbständige Gesetzgebung in allen innern Angelegenheiten bewahrt, so erscheint es doch nichts desto weniger im Verhältniss zu sämmtlichen auswärtigen Mächten als ein Theil des einen, ungetheilten Reiches, als ein Theil von Russland und kann in dieser Beziehung in keiner Weise in Gegensatz zu dem Kaiserreich gestellt werden. 2) Die Gesetzgebung des Grossfürstenthums darf, als eine örtliche, nicht in erweiterndem Sinne ausgelegt werden; wo daher immer eine Kollision zwischen den Gesetzen entsteht, muss sie, nach der allgemeinen Regel der Interpretation von Specialgesetzen, zu Gunsten der Reichsgesetze entschieden werden.

Im Einklang hiermit hielt es die Kommission in ihren, den Wirkungskreis des Strafgesetzbuchs betreffenden Bestimmungen für nöthig, zwei Termini einzuführen, welche das Gebiet bestimmen sollen, auf welches sich die Wirksamkeit der betreffenden Bestimmungen erstreckt, nämlich «Russisches Reich» («Russland») und «Kaiserreich». Der erste Terminus soll, nach der Auffassung der Kommission, das ganze Gebiet des Russischen Staates, mit Einschluss von Finnland, begreifen; der zweite soll das ganze übrige Staatsgebiet, mit Ausnahme von Finnland, umfassen. Dabei kommt dieselbe Bedeutung auch allen hiervon abgeleiteten Ausdrücken zu; so z. B. werden die im Gesetzestexte gebrauchten Ausdrücke «Russischer Unterthan» «Russisches Gericht», «in Russland geltende Gesetze» sich sowohl auf das Kaiserreich wie auf das Grossfürstenthum beziehen.

Der Gebrauch des einen oder des andern von diesen Termini selber und folglich die Anwendung der einzelnen Artikel des Str. G. B. auf das Kaiserreich allein, oder aber auf das Kaiserreich und das Grossfürstenthum zugleich bestimmt sich, nach Ansicht der Kommission, völlig nach dem Orte der Begehung der verbrecherischen Handlungen. Nach dieser Seite unterscheidet die Kommission drei Fälle: 1) Ist die verbrecherische Handlung im Grossfürstenthum begangen worden, so wird sie, wie dies auch in P. 1 des Art. 6 ausgedrückt ist, nach den finnländischen Gesetzen abgeurtheilt; sollte es aber aus irgend einem Grunde sich als geboten erweisen, wie dies auch gegenwärtig der Fall ist, in Bezug auf einige in Finnland befindliche Personen das Princip ihrer Verantwortlichkeit nach den Gesetzen des Kaiserreichs zu wahren, so sind diese Ausnahmen nothwendig in den Finnländischen Gesetzen zu bezeichnen. 2) Ist die verbrecherische Handlung im Gebiete des

Kaiserreiches verübt worden, so wird der Schuldige selbstverständlich unbedingt nach dem Strafgesetzbuch abgeurtheilt. 3) Ist die Handlung ausserhalb des Gebietes des Kaiserreiches und des Grossfürstenthums begangen worden d. h. ist sie im Auslande begangen worden, so ist die Frage nach den Bedingungen ihrer Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch des Kaiserreichs, nicht aber nach Finnländischen Gesetzen zu entscheiden. So müssen z. B. die Bestimmungen des P. 3 Art. 6 über exterritoriale Personen, des Art. 10 über die Verantwortlichkeit wegen der in der Türkei, in Persien, Japan und China begangenen Handlungen, die Bestimmungen des Art. 11 über die Auslieferung u. s. w. gleichmässig sich auf das Kaiserreich wie auf das Grossfürstenthum beziehen.

Unter dem Gebiete oder Territorium des Russischen Reiches ist nach den Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts sowohl das trockene Land wie die Gewässer, die Binnengewässer wie die Küstengewässer, auf dem offenen Meere aber unsere Schiffe, sowohl die Kriegs- wie die Handelsschiffe zu verstehen; dabei behalten die Kriegsschiffe diesen territorialen Charakter selbst dann, wenn sie in den Territorialgewässern irgend eines andern Staates verweilen.

Die Wirksamkeit der Strafgesetze erstreckt sich im ganzen Gebiete des Kaiserreiches gleicherweise auf alle Personen, welche sich daselbst aufhalten d. h. nicht nur auf russische Unterthanen, geborene oder nationalisirte, sondern auch auf Ausländer, welche, wenn auch nur für kurze Zeit, das Gebiet des russischen Kaiserreiches betreten haben. Nach den Grundsätzen des Völkerrechtes ist jeder Ausländer, welcher die Grenzen unseres Reiches überschreitet, da er gleichen Rechtschutz mit den Inländern geniesst, auch zu einer völligen Unterordnung unter die Forderungen der örtlichen Gesetze verpflichtet. Allein auch von dieser Regel giebt es Ausnahmen sowohl für Ausländer, wie für russische Unterthanen. Bezüglich der Ausländer werden die Ausnahmen auf Grund besonderer, von Russland mit andern Mächten geschlossener Verträge bestimmt, oder auf Grund des völkerrechtlich feststehenden Princips der Exterritorialität bestimmter Personen nach Recht oder Gewohnheit. So werden nach dem Völkerrechte als ausgenommen betrachtet z. B. die Vertreter der souverainen Gewalt ausländischer Staaten, die Mitglieder diplomatischer Gesandtschaften, Kriegsschiffe, fremde Hülfstruppen u. s. w., auf Grund der Gewohnheit der Gegenseitigkeit z. B. Handelsschiffe, wenn von den Gliedern der Mannschaft unbedeutende, die Ruhe des Hafens nicht störende Handlungen begangen werden u. s. w.*). Die Kommission hielt es indess nicht für möglich, in das Gesetz eine specielle Uebersicht dieser Ausnahmen aufzunehmen, da ihr Umfang vor Allem von dem Wesen der unter den Mächten bestehenden Beziehungen, von der Praxis des Völkerrechtes

*) Entscheidung des Krim.-Kass.-Depart. 72/1329 i. F. Sswaëloss.

abhängt, daher eine eingehende Untersuchung derselben in den Lehrbüchern und Kommentaren anzustellen ist.

Die Prozessregeln aber, welche in Fällen dieser Art zur Anwendung gelangen, sind in den Prozessgesetzen zu bestimmen.

Was die Verträge betrifft, so gelten, auf Grundlage derselben, nach dem geltenden Strafgesetzbuch nur die Chinesen als ausgenommen und zwar auf Grund der Anmerkung zu Art. 172 des Str. G. B.*) Im Hinblick aber auf die, vom Vertreter des Ministeriums des Aeussern in der Kommission gegen die Richtigkeit einer solchen Ausnahme geltend gemachten Bedenken, hielt es die Kommission für geboten, auf eine nähere Betrachtung dieser Frage sowohl nach ihrer historischen wie praktischen Seite einzugehen.

Im Nertschinsk'schen Vertrage mit China, geschlossen am 27. August 1689**), war «behufs Zähmung und Ausrottung der Frechheit derjenigen Leute der niedersten Klasse, welche die Grenzen ihres Landes eigenmächtig überschreiten und entweder Wilddieberei treiben oder einander schlagen oder berauben oder Unruhen und Schlägereien anstiften» festgesetzt, dass «man sie aufgreife und in dasjenige Land abliefere, aus dem sie stammen und zwar in die Grenzstädte zu den Wojewoden***) und sie dafür hart bestrafe; sollten sie aber sich zusammenrotten und eine Unthat der oben bezeichneten Art begehen, so soll man solche Frechlinge ergreifen, an die Grenzwojewoden abliefern und die Todesstrafe über sie verhängen; Krieg und Blutvergiessen aber soll man von beiden Seiten wegen der Vergehen der Grenzbewohner nicht anfangen».

Später aber, im Kjächta'schen Vertrage vom 14. Juni 1728****), als unser Verkehr mit den Chinesen viel häufiger geworden, wurde ein anderer Grundsatz adoptirt. Im P. 7 dieses Vertrages ist gesagt, dass die chinesischen Grossen erklärten: «wenn Leute von euch die Grenze überschreiten und aufgegriffen werden, so sollen sie ohne Bedenken von uns bestraft werden und ihr könnt dann nicht sagen, dass wir den Frieden gebrochen haben; wenn aber Leute von uns eure Grenze überschreiten, so möget ihr sie gleichfalls strafen». Noch specieller war dieselbe Regel in Art. 10 dieses Vertrages ausgesprochen: «wenn in Zukunft ein Unterthan eines der beiden Staaten die Grenze überschreitet, so soll er gerichtet werden da, wo er aufgegriffen wird. Sollten aber Bewaffnete die Grenze überschreiten und Raub und Todtschlag verüben, so sollen sie mit dem Tode bestraft werden. Wer aber mit bewaffneter Hand ohne einen Pass mit Siegel die Grenze überschreitet, soll, auch wenn er keinen Todtschlag oder Raub verübt,

---

*) Bereits nach Abfassung dieser Erläuterungen ist die Anmerkung zu Art. 172 des Str. G. B. durch ein Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsrathes vom 8. Juni 1882 aufgehoben.

**) Vollständige Sammlung der Gesetze Bd. III, № 1846.

***) Wörtlich «Heerführer», dem «Herzog» des altdeutschen Rechtes entsprechend. Anm. d. Ueb.

****) Vollständige Sammlung der Gesetze Bd. IV, № 5286.

doch bestraft werden, wie sich's gebührt. Wenn jemand von den dienenden Leuten oder sonst einer, der seinen Herrn bestohlen, entflieht, so soll er, wenn er russischer Unterthan ist, gehängt werden, wenn aber chinesischer, so soll er an dem Orte, wo er gefangen wird, gerichtet und die gestohlenen Sachen dem Herrn zurückerstattet werden».

Sodann wurde am 18. Okt. 1768 eine ergänzende Bestimmung, in Ersatz des P. 10 des Vertrages vom Jahre 1728 unterzeichnet. Nach der neuen Fassung dieses Punktes war festgesetzt, dass man künftig auf jeder Wache denjenigen, welcher bewaffnet offen Strassenräuberei treibt, ohne darnach zu fragen, ob er einen Menschen getödtet oder nicht, ergreife, verhöre und darüber den Befehlshabern, dem russischen und chinesischen, Bericht erstatte, welche zusammenkommen und den Fall gemeinsam untersuchen sollen und dass man dann, nach Bestätigung durch die Grenzobrigkeiten, die Schuldigen enthaupte, jeden auf seiner Landesgrenze. Aehnliche Vorschriften wurden bezüglich der Diebe festgesetzt, welche ohne Waffe aufgegriffen werden, für Entlaufene; am Schlusse aber wird beigefügt: jeder Verbrecher soll von den beiden Staaten nach seinen Gewohnheiten bestraft werden, der Angehörigen des Reiches der Mitte mit der Peitsche, der Angehörige des Russischen Reiches aber mit dem Stocke. Endlich wurde in der, übrigens nicht in die vollständige Gesetzessammlung übergegangenen, Ergänzung zum Vertrag mit China vom 5. Febr. 1792, im Einklang mit dem Vertrage von 1768, bestimmt «dass der Schuldige an die Grenze zu bringen ist und die Befehlshaber zusammenzukommen und den Fall persönlich zu untersuchen haben und dass nach Aufklärung desselben das Urtheil über den Angehörigen des Reiches der Mitte im Innern des Landes, nach dessen Gesetzen, zu vollstrecken ist, ohne den russischen Befehlshabern die Vollstreckung zu zeigen; ein Angehöriger aber des russischen Reiches nach den Rechten und Gesetzen Russlands zu richten ist, ohne dass die Befehlshaber des Reiches der Mitte nach der Vollstreckung des Urtheils zu sehen haben». Die Redaktoren des Sswod gaben diesen Verträgen eine etwas ungenaue Auslegung und setzten in Art. 191 (Ausg. v. 1842) fest «dass russische Unterthanen, welche ein Verbrechen in den chinesischen Grenzgebieten begangen, zur Aburtheilung der russischen Regierung ausgeliefert werden; dasselbe ist andrerseits bezüglich der Chinesen, welche ein Verbrechen diesseits der Grenze begangen haben, zu beachten».

Diese Bestimmung, welche dem allgemeinen Geiste unseres Kjächta'schen Vertrages nicht entspricht, ging gleichwohl in das Str. G. B. vom J. 1845 über, welches sich in dieser Beziehung auf eine blosse Bezugnahme auf Art. 191 des Sswod beschränkte, und blieb dann ohne alle Aenderungen auch in den spätern Ausgaben des Strafgesetzbuchs fortbestehen (Anm. zu Art. 172 Ausg. 1866).

Von unsern übrigen Verträgen mit China spricht der Kuldscha'sche vom J. 1851 in P. 10 nur von der Auslieferung von Verbrechern, welche aus einem Staate in den andern entflohen sind. Ebenso hat der Vertrag von

Tjän-Zsin vom 1. Juni 1858 *) in P. 7, obwohl der Aburtheilung russischer Unterthanen nach russischem Recht, chinesischer nach chinesischem Rechte erwähnt wird, wie aus dem Sinne des ganzen Traktates, besonders aber des fraglichen Artikels zu ersehen ist, nur solche verbrecherische Handlungen im Auge, welche im Gebiete des chinesischen Reiches begangen worden, nämlich an offenen Handelsplätzen oder im Innern von China; die Erwähnung der chinesischen Unterthanen hat dabei nur diejenigen Personen im Auge, welche eine verbrecherische Handlung in China, aber gegen Rechte und Interessen Russlands oder russischer Unterthanen begangen haben.

Unser spätester Vertrag von Peking v. 2 Nov. 1860 **) endlich kann im Hinblick auf seine nicht besonders genaue Redaktion in dieser Beziehung einige Zweifel erwecken. In den Artikeln 7 und 10 dieses Vertrags wird bestimmt, dass Verbrechen und Vergehen nach den Gesetzen desjenigen Staates abzuurtheilen sind, als dessen Unterthan der Schuldige sich erweist, ohne Rücksicht auf den Begehungsort; da aber in diesen beiden Artikeln direkt auf den Tjän-Zsin'schen Vertrag verwiesen wird, so müssen auch diese Vorschriften im obenbezeichneten Sinne ausgelegt werden. Diese Auffassung bezüglich des Inhaltes der beiden letzten Verträge wurde unter Anderem auch bei der Ausgabe des Strafgesetzbuchs v. 1866 adoptirt; daher wurde unter dem Art. 172, welcher von der Exterriorialität der Chinesen spricht, kein Bezug genommen auf die Traktate von 1858 und 1860, sondern Auszüge daraus fanden in der Anmerkung zu Art. 175 Aufnahme, wo von der Strafbarkeit russischer Unterthanen wegen Verbrechen und Vergehen, welche sie im Auslande begangen, gesprochen wird.

So giebt der allgemeine historische Gang unserer Beziehungen zu China, trotz einer gewissen Unklarheit in der Fassung einzelner Vertragsartikel, doch die Möglichkeit, zu folgenden Schlüssen zu gelangen: 1) Den russischen Unterthanen, welche sich in China aufhalten, wird seit dem Anfange des XVIII Jahrhunderts das Recht der Exemption von den örtlichen Gesetzen zuerkannt; dieses Recht wiäd endgültig durch die Verträge von 1858—1860 festgestellt. 2) Durch die Verträge von Kjächta und besonders von Kuldscha v. J. 1851 verpflichtet sich Russland, diejenigen chinesischen Unterthanen auszuliefern, welche nach Begehung einer verbrecherischen Handlung in China über unsere Grenze fliehen; hierbei ist durch die Verträge keinerlei Beschränkung bezüglich der Verbrechen, bei welchen Auslieferung statthaft ist, aufgestellt. 3) Durch diese Verträge wird nirgends direkt das Prinzip der Exemption chinesischer Unterthanen, welche verbrecherische Handlungen im Innern Russlands oder in unsern Grenzbesitzungen begangen haben, von unsern Gesetzen aufgestellt; im Gegentheil, ein solcher Schluss würde auch nicht dem Sinne des Art. 7 und 10 des Vertrages v. 1728 entsprechen.

---

*) Zweite V. G. S. Bd. XXXIV № 34697.
**) Zweite V. G. S. Bd. XXXV № 36459.

Andrerseits ruft die fernere Beibehaltung des Princips der Exemption der Chinesen von unsern Gesetzen bedeutende praktische Unzuträglichkeiten hervor. Solange unser Besitzungen mit China dürftig war, die Zahl der in Russland lebenden oder in unsere Besitzungen anreisenden Chinesen unbedeutend war, konnte die Verpflichtung, sämmtliche chinesische Verbrecher ihren Behörden auszuliefern, ohne bedeutende Beeinträchtigung der örtlichen Ruhe und Sicherheit erfüllt werden; jetzt aber haben sich alle diese Verhältnisse wesentlich geändert: nach den Erklärungen unserer Ortsbehörden ist die Zahl der auf unserem Gebiete lebenden Chinesen eine sehr bedeutende; es giebt Orte, an denen die Zahl solcher Chinesen der Zahl der russischen Bewohner gleichkommt oder sie gar überwiegt, so zwar, dass die Freiheit der Chinesen von unserem Gesetze eine ernste Gefahr für das Land darbietet, was durch die in letzter Zeit eingetretene bedeutende Steigerung der Raub- und Mordfälle in einigen Grenzgegenden deutlich bewiesen wird. Ausserdem ruft diese Menge von Chinesen in einigen Grenzflecken und Städten die Nothwendigkeit hervor, in denselben eine grosse Zahl chinesischer Obrigkeiten und Behörden aufzustellen, mit einer ausgedehnten und verschiedenartigen Kompetenz, im klaren Widerspruch zu den Grundprincipien des Staats- und Völkerrechts.

Endlich ist hinzuzufügen, dass die Chinesen eine solche Exterritorialität in keinem einzigen europäischen Lande geniessen und dass in den letzten, von China mit verschiedenen Staaten abgeschlossenen Verträgen überall die unbedingte Anwendung der territorialen Gesetze anderer Länder auf die Chinesen anerkannt wird, so z. B. in P. 6 des im J. 1869 von China und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Vertrage.

Auf Grund all' dieser Erwägungen und im Hinblick auf die Erklärung des Ministers des Auswärtigen, dass die Unterwerfung der chinesischen Unterthanen unter unsere Gesetze den Grundprincipien der völkerrechtlichen Beziehungen völlig enstprechen wird, indem den Chinesen alle Rechte gewahrt bleiben, welche in Russland den meistbegünstigten Nationen zustehen, hielt es die Kommission für möglich, Bestimmungen über die Exemption der Chinesen, welche Verbrechen in den russischen Grenzgebieten begangen haben, von unsern Gesetzen, in den Entwurf nicht aufzunehmen.

Was dagegen die im Gebiete des Kaiserreiches befindlichen russischen Unterthanen betrifft, so wird die Exemption derselben von der Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs entweder durch den Charakter der Strafsachen oder die besondere Stellung des Schuldigen bestimmt.

Ausnahmen dieser Art sind jedoch von Strafen wegen Disciplinarvergehen, deren Verhängung überhaupt nicht in das Gebiet der Strafrechtspflege im engern Sinne fällt, wohl zu unterscheiden. Jede Verletzung eines gesetzlichen Gebotes oder Verbotes, welche eine verbrecherische Handlung bildet, soll nach diesem Strafgesetzbuch geahndet werden; allein dieses Grundprincip schliesst nicht das Recht verschiedener Disciplinarbehörden aus, auf Grund der ihnen gesetzlich zustehenden Gewalt die ihnen unter-

worfenen Personen oder ihre Mitglieder mit Strafen zu belegen und zwar für solche Vergehen, welche ausser dem Bereich der verbrecherischen Handlungen im engern Sinne liegen; der Art sind z. B. die Strafen, welche auf Grund der Gerichtsverfassung über die Gerichtsbeamten, die geschwormen Rechtsanwälte u. s. w. verhängt werden u. s. w. Die Verantwortlichkeit wegen Disciplinarvergehen berührt sich bloss mit der Strafthätigkeit des Staates, ohne mit derselben zu verschmelzen, und daher bildet sie auch keine Ausnahme von dem Grundsatz der territorialen Wirksamkeit des Gesetzes. Die Bestimmung des Wesens dieser Disciplinargewalten, auf Grund der betreffenden Gesetzesbestimmungen, des Umfanges und der Art ihrer Thätigkeit, der Berührungspunkte mit der Strafthätigkeit des Staates u. s. w. muss den Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen bilden, kann aber keinesfalls durch das Strafgesetz geregelt werden.

Zu den Ausnahmen im engern Sinne gehören nur die Fälle, wo eine nach ihrem Thatbestande völlig der Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs unterworfene Handlung nichts desto weniger nach besondern Gesetzen bestraft wird. Solche Ausnahmen von den allgemeinen Regeln werden selbstverständlich näher in Specialgesetzen bestimmt, allein in allgemeinen Zügen sind sie auch im Strafgesetzbuch zu erwähnen. Dabei sind sie stets einschränkend anzuwenden; sobald daher ein Zweifel entsteht, ob eine Handlung nach dem Strafgesetzbuch oder nach besondern Gesetzen bestraft werden soll, so wird ein solches Bedenken zu Gunsten der allgemeinen Gesetze entschieden.

Zu diesen Ausnahmen gehören im geltenden Rechte (Art. 168 und 169) folgende:

1) Handlungen, welche nach den Militärgesetzen zu bestrafen sind und entweder von Militärpersonen oder in gewissen Fällen von Civilpersonen begangen worden. Diese Ausnahme ist auch im Entwurfe adoptirt, unter Beobachtung der gleichen Regel, dass eine specielle Aufzählung der hierhergehörigen Fälle in den Militärstrafgesetzen zu geschehen hat.

2) Handlungen, welche nach den Kirchengesetzen zu bestrafen sind. Diese Verantwortlichkeit erschien nach dem geltenden Rechte in doppelter Gestalt, je nachdem sie sich auf Laien oder auf Kleriker bezog. Die Strafbarkeit der Laien nach den Kirchengesetzen war zweifacher Art: entweder wurde die Strafe, zwar auf Grund des Strafgesetzbuchs, jedoch ausschliesslich wegen Verletzung der Kirchengesetze verhängt, und bestand daher auch lediglich in Kirchenbusse, oder sie wurde auf Handlungen gemischten Charakters gesetzt, auf welche daher sowohl Kirchenbusse wie Kriminalstrafe Anwendung fand. Die Unhaltbarkeit dieses Systems, welches keines der Strafgesetzbücher Westeuropas kennt, wurde schon längst sowohl von unserer weltlichen wie kirchlichen Praxis erkannt. Die Sündhaftigkeit der Handlung und die dadurch bedingte Nothwendigkeit der Busse kann nicht durch das weltliche Gesetz, welches hierfür keine genügende Kompetenz hat, bestimmt werden; die Reinigung des Gewissens durch Busse darf nicht als

eine vom Staate über den schuldhaften Uebertreter seiner Gesetze verhängte Strafmassregel betrachtet werden. Auf Grund dieser Erwägungen schloss die Kommission die Kirchenbusse von der Zahl der Strafen aus, aus der Uebersicht der verbrecherischen Handlungen aber verbannte sie alle Verletzungen, welche lediglich Kirchenbusse nach sich zogen. Hiermit verschwand die Möglichkeit einer Kollision der kirchlichen und weltlichen Gesetze in Bezug auf Laien: die von letztern begangenen verbrecherischen Handlungen unterliegen in keinem Falle der Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte, sondern werden von den weltlichen Gerichten nach Massgabe des Strafgesetzbuchs abgeurtheilt. Es erübrigt noch die Verantwortlichkeit des Klerus. Die Gewalt des kirchlichen Gerichts über die Geistlichen und Kirchendiener, die Welt- und Klostergeistlichen trägt, als solche, unzweifelhaft den Charakter einer Disciplinargewalt an sich. Allein nach der Konsistorialordnung, welche die Grenzen dieser Gewalt bestimmt, wird die Strafbarkeit der Geistlichen nach den Kirchengesetzen bisweilen auch wegen solcher Vergehen statuirt, welche für alle anderen Personen Kriminalvergehen bilden und im Strafgesetzbuch oder im Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen bezeichnet sind. Sollten diese Bestimmungen auch bei einer Revision der Konsistorialordnung beibehalten werden, so müssten sie selbstverständlich als Ausnahmen von der allgemeinen Regel angesehen werden und ihrer im Gesetze Erwähnung geschehen. Allein da diese Bestimmungen in Bezug auf den Klerus im gegebenen Falle gleichsam den Charakter von Disciplinarverordnungen haben und da ähnliche Ausnahmen möglicherweise auch in andern Disciplinarreglementen sich vorfinden, so beschloss die Kommission, in Art. 6 überhaupt auf die Ausnahmen auf Grund von Disciplinarverordnungen hinzuweisen, indem sie hierher auch die Exemption der Geistlichkeit von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte wegen der nach den Kirchengesetzen abzuurtheilenden Handlungen bezog.

3) Handlungen, welche nach den Dorfgerichts-Ordnungen, den allgemeinen, wie den speciellen für die Ostseeprovinzen, zu bestrafen sind. Indem die Kommission diese Ausnahme beibehält, hält sie eine unverzügliche Revision dieser Ustafe für nothwendig, wenn nicht dem Wesen und dem vollen Umfange nach, so doch jedenfalls bezüglich der Frage nach dem Wirkungskreis dieser Ustafe, behufs Feststellung bestimmterer Grenzen der Zuständigkeit.

4) Handlungen, welche nach dem Gewohnheitsrechte einiger Volksstämme fremder Herkunft zu bestrafen sind. In dieser Beziehung beschloss die Kommission, im Gesetz bloss zu erwähnen, dass von der Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs Handlungen, welche nach dem Gewohnheitsrechte der Inorodzüi zu bestrafen sind, ausgenommen werden, während sodann in einer besondern Beilage eine genaue Uebersicht der Stämme zu geben ist, auf welche sich diese Ausnahme bezieht, sowie auch derjenigen Fälle, auf welche sie Anwendung findet.

Art. 7, 8, 9.

An Stelle der Art. 172, 173 und 174 des Str. G. B. Ausg. v. 1866.

Die Wirksamkeit des Gesetzes ausserhalb des Staatsgebietes gehört zur Zahl der in der Doktrin wie in den, selbst neuesten, Gesetzbüchern am wenigsten festgestellten Fragen.

Die gesetzlichen Befehle, welche von der souverainen Gewalt des Staates ausgehen, haben selbstverständlich verbindliche Kraft für alle auf seinem Gebiete verweilenden Personen; der Ungehorsam gegen sie gilt als strafbar, von wem immer er bethätigt worden — Inländern oder Ausländern, auf das Staatsgebiet aber beschränkt sich auch naturgemäss die Kraft des Gesetzes. Das Gesetz kann nicht leitendes Princip dort sein, wo ein anderes, selbständiges Gesetz gilt d. h. in irgend einem andern Staate. Von diesem Gedanken der Absonderung der Staaten ausgehend, gelangte die Rechtswissenschaft und im Anschluss an sie auch die internationale Praxis zu der sog. Territorialtheorie, welche Wirksamkeit des Gesetzes auf das Staatsgebiet beschränkt.

Diese Lehre, welche sehr viele und begabte Vertheidiger fand, sowohl unter den Kriminalisten wie unter den völkerrechtlichen Schriftstellern, erwies sich gleichwohl als unzureichend, da sie auf der Idee einer völligen Entfremdung und Abgeschlossenheit jedes einzelnen Staats ruhte d. h. auf einer Voraussetzung, welche schon ihrem Wesen nach den gegenwärtigen internationalen Beziehungen nicht mehr entspricht. Der ununterbrochene Verkehr, die Leichtigkeit des Ueberganges der Bevölkerung aus einem Staate in den andern, andrerseits die Gemeinsamkeit der vom Gesetze geschützten rechtlichen Interessen, gaben Veranlassung, viele verbrecherische Handlungen als den Interessen jedes civilisirten Staates gleichmässig widersprechend zu betrachten.

Aus diesem Grunde sahen sich die neuern Gesetzbücher genöthigt, sogar im eigenen Interesse einen Schritt nach vorwärts zu thun, indem sie den Kreis der strafbaren Handlungen erweiterten und als solche auch im Auslande begangene Vergehen anerkannten. Der Umfang dieser Erweiterung erweist sich aber in den verschiedenen Staaten als verschieden.

Zunächst musste man als strafbar die eigenen Unterthanen anerkennen, denen es gelang, nach Begehung mehr oder weniger schwerer Handlungen im Auslande, in ihr Vaterland zu entfliehen; ergab sich doch deren Strafbarkeit nothwendig aus dem im völkerrechtlichen Verkehr anerkannten Grundsatze der Nichtauslieferung eigener Unterthanen. So werden nach dem französischen Gesetz vom 27 Juni 1866 (code d'instruction criminelle art. 5—7) französische Unterthanen wegen aller im Auslande begangener Verbrechen (crimes) für strafbar erklärt, sowie wegen aller Vergehen (délits), sofern letztere auch nach den Gesetzes des Landes, wo die Handlung begangen worden, strafbar sind. Ausserdem können nach Art. 2 des Gesetzes vom

J. 1866 französische Unterthanen, welche schuldig sind, in einem der Grenzstaaten Forstfrevel oder Uebertretungen der Flurgesetze begangen, unerlaubten Fischfang getrieben oder Zoll- und Accisenverordnungen übertreten zu haben, nach französischen Gesetzen, in Frankreich, abgeurtheilt werden, sofern mit der betreffenden Macht Gegenseitigkeit besteht. Die Gegenseitigkeit aber wird entweder durch besondere Staatsverträge oder ein Dekret der französischen Regierung festgestellt. Das belgische Gesetz vom 17. April 1878 statuirt die Strafbarkeit der Belgier wegen jedes im Auslande gegen Belgier gerichteten Verbrechens oder Vergehens, wegen verbrecherischer Handlungen gegen Ausländer aber nur dann, wenn dieselben in die Auslieferungsverträge aufgenommen, oder in bestimmten Artikeln des belgischen Str. G. B., besonders bezeichnet sind, und auch dann nur auf Antrag des Verletzten oder auf das Verlangen der ausländischen Behörden; bezüglich der Uebertretungen aber statuirt das belgische Gesetz die Strafbarkeit, auf Grund der Gegenseitigkeit, wegen Verletzung der Forst-, Flur-, Fischfang- und Jagdverordnungen. Das Deutsche Str. G. B. stellt zwar als Grundsatz fest, dass wegen der im Auslande begangenen verbrecherischen Handlungen regelmässig eine Verfolgung nicht stattfindet, statuirt dann aber eine Reihe von Ausnahmen von diesem Principe. So können deutsche Unterthanen wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden, wenn diese Handlungen auch nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar sind; wegen hochverrätherischer Handlungen gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder wegen Münzverbrechen oder Amtsverbrechen oder Amtsvergehen von Beamten des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates, sowie wegen landesverrätherischer Handlungen gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder Beleidigungen eines Bundesfürsten kann Strafverfolgung auch ohne jene Bedingung eintreten. Ausserdem lässt das Deutsche Str. G. B. § 6 die Strafbarkeit deutscher Unterthanen wegen der im Auslande begangenen Uebertretungen zu, wenn dies durch besondere Verträge oder Gesetze angeordnet ist. Nach dem Niederländ. Str. G. B. findet Strafverfolgung eigener Unterthanen wegen aller «Verbrechen» statt d. h. Handlungen, welche den Verbrechen und Vergehen entsprechen; dabei wird für eine Gruppe, nämlich für Angriffe auf die Grundlage der Staatordnung, Untauglichmachung zum Wehrdienst, Doppelehe und Kaperei, nicht einmal verlangt, dass eine solche Handlung nach den Gesetzen des Ortes ihrer Begehung verboten sei *).

Unser Sswod Sakónof (Art. 189 Ausg. v. 1842) anerkannte als allgemeine Regel, dass russische Unterthanen, welche in andern Staaten verweilen, nach den Gesetzen des Landes, wo sie das Verbrechen begangen haben, abgeurtheilt und bestraft werden, fügte aber weiterhin (Art. 192)

*) Nach dem Entwurf eines Ital. Str. G. B. § 6 sind italienische Unterthanen wegen aller im Auslande begangener verbrecherischer Handlungen strafbar.

hinzu, dass ein russischer Unterthan, welcher in einem fremden Staate ein Verbrechen begangen, oder Theilnehmer an einer verbrecherischen That gewesen und nach Russland entflohen, oder von der ausländischen Regierung ausgeliefert worden, auf Grund der Beweise seines Verbrechens, nach der ganzen Strenge der Gesetze abzuurtheilen und zu bestrafen ist, gleich als hätte er das Verbrechen im Innern Russlands begangen.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde von den Redaktoren des Str. G. B. v. 1845 der Kreis der Strafbarkeit russischer Unterthanen wegen der im Auslande begangenen verbrecherischen Handlungen sehr weit gezogen. So unterliegen die russischen Unterthanen, nach Art. 173 und 174 des Str. G. B., der Strafverfolgung wegen Angriffe auf die Rechte der selbstherrlichen Gewalt ihres Vaterlandes, oder auf die Integrität, Sicherheit oder die Wohlfahrt Russlands, oder auf die Rechte eines oder mehrerer ihrer Landsleute, oder wegen Verübung eines Verbrechens gegen die oberste Gewalt des Staates, in dem der Schuldige sich befindet, oder aber gegen Rechte eines oder mehrerer von den Unterthanen dieses oder eines andern fremden Staates.

Wenn auch die Kommission dieses verhältnissmässig weite Princip beibehielt, so hielt sie es doch für möglich, dasselbe in eine einfachere Form zu kleiden. Sie anerkannte nämlich die Verantwortlichkeit russischer Unterthanen wegen aller im Auslande begangener und nach unserem Gesetze unter die Kategorie der Verbrechen oder Vergehen fallenden, verbrecherischen Handlungen an, gegen wen immer sie sich richten mögen; bezüglich der Uebertretungen aber statuirte sie die Strafbarkeit nur beim Vorhandensein besonderer einschlagender Verträge. Hierbei legte die Kommission besonderes Gewicht auf die Erwägung, dass, wiewohl solche Verträge in erster Linie mit den Grenzstaaten geschlossen werden, in denen, Dank dem beständigen Verkehr zwischen ihren Unterthanen, die Straflosigkeit selbst blosser Polizeiübertretungen die öffentliche Sicherheit bedrohen würde, dennoch Fälle eintreten können, wo an der Repression solcher Handlungen selbst nicht aneinander stossende Staaten interessirt sind; daher nahm die Kommission in den Text des 2. P. des Art. 7. eine Klausel bezüglich der Beschränkung dieser Regel auf Grenzstaaten, wie dies z. B. im französischen Gesetz geschehen war, nicht auf.

Bezüglich der Ausländer aber, welche verbrecherische Handlungen im Auslande begangen haben, stellt sich der Umfang der Strafbarkeit nach den europäischen Strafgsetzbüchern als beschränkter dar. So können sie nach französischem Rechte nur bestraft werden*) wegen der im Auslande begangenen Angriffe auf die Sicherheit des französischen Staates, wegen Nachmachung des Staatssiegels, Fälschung französischer Geldzeichen und Banknoten; fast dieselbe Vorschrift wird im belgischen Gesetze vom 17. April

*) Einige französische Kommentatoren fassen diese Bestimmung im Sinne eines fakultativen Rechtes der Verfolgung, was sich nach ihrer Ansicht schon aus dem Charakter der bezüglichen Verbrechen erklärt. F. Hélie, Pratique criminelle 1877, I № 37.

1878 wiederholt, jedoch mit Beifügung noch eines Falles in P. 11, nämlich der Theilnahme von Ausländern an einem von einem Belgier im Auslande begangenen Verbrechen *). Nach deutschem Rechte wird die Strafverfolgung gestattet wegen hochverrätherischer Handlungen gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, wegen Münzverbrechen und wegen Amtsverbrechen und Amtsvergehen gegen das Deutsche Reich oder eines Bundesstaates **).

In unserem Sswod Sakónof wurde der Strafbarkeit von Ausländern gar nicht Erwähnung gethan und erst die Redaktoren des Strafgesetzbuchs von 1845 adoptirten den allgemeinen Grundsatz, dass Ausländer nach unsern Gesetzen strafbar sind, wenn sie im Auslande einen Angriff auf die Rechte der obersten Staatsgewalt oder eines oder mehrerer russischer Unterthanen begehen.

Indem die Kommission im Entwurfe das Princip der Strafbarkeit der Ausländer wegen der im Auslande begangenen Handlungen nach unsern Gesetzen beibehielt, hielt sie es für nöthig 1) die Fälle einer solchen Strafbarkeit näher zu bezeichnen, nämlich durch die Beschränkung derselben, bezüglich der Angriffe auf die Interessen unseres Staates, auf Handlungen, welche nach dem vorliegenden Entwurf als Verbrechen gelten, mit Ausnahme derjenigen, welche ihrem Begriffe nach eine Begehung durch Ausländer ausschliessen; bezüglich der Angriffe auf die Interessen von Privatpersonen durch die Erstreckung der Strafbarkeit sowohl auf Verbrechen wie auf Vergehen. 2) Die Kommission fand es für zweckmässig, auch Handlungen für strafbar anzuerkennen, welche von Ausländern im Auslande und zwar gegen Ausländer begangen werden, sofern sie nach unserem Gesetze als Verbrechen erscheinen. In der Mehrzahl der Fälle können solche Personen dem Staate ausgeliefert werden, in dem sie das Verbrechen begangen haben und eine solche Auslieferung dürfte im Interesse einer sorgfältigern und allseitigern Untersuchung des Falles einer Aburtheilung des Schuldigen am Orte seiner Inhaftnahme vorzuziehen sein; allein wenn ein Auslieferungsbegehren nicht erfolgt, so kann man unmöglich gestatten, dass ein notorischer Mörder, Nothzüchter oder Brandstifter straflos in Russland verweile und alle ihm bisher zustehenden Rechte geniesse: eine solche Straflosigkeit würde gleichmässig die Gerechtigkeit wie die Interessen der staatlichen Sicherheit verletzen.

Indem die Kommission diesen Grundsatz aufstellte, hielt sie es für nöthig, im Gesetze auch diejenigen Bedingungen festzustellen, deren Vorhandensein nöthig ist zur Strafbarkeit wegen der im Auslande, sei es von rus-

*) Nach den Erklärungen belgischer Kriminalisten erstreckt sich diese Strafbarkeit auch auf die von Ausländern im Auslande gegen einen fremden Staat begangenen Verbrechen, wenn diese Handlungen feindliche Kollisionen oder Repressalien von Seite dieser Macht hervorrufen könnten, da solche Fälle in Art. 123 des Code Belge vorgesehen sind, der seinerseits in P. 10 des Gesetzes von 1878 angedeutet ist. Goddyn et Mahiels, le droit criminel belge 1880 S. 38.

**) Nach dem Entwurf eines Ital. G. B. § 7 sind Ausländer wegen verbrecherischer Handlungen strafbar, welche mit Freiheitsstrafe bedroht sind, wenn das Anerbieten der Auslieferung eines solchen Verbrechers nicht angenommen wird.

sischen Unterthanen, sei es von Ausländern begangenen Handlungen. Zur Zahl dieser Bedingungen sind, nach Ansicht der Kommission, folgende zu rechnen:

1) Die Handlung muss nach den russischen Strafgesetzen verboten sein und dabei zu einer bestimmten Gruppe verbrecherischer Handlungen gehören, im Einklange mit der in Art. 4 des vorliegenden Entwurfes aufgestellten Eintheilung.

2) Die Handlung muss nach den Gesetzen desjenigen Landes, wo sie begangen worden, bei Strafe verboten sein, ohne Rücksicht auf das darauf gesetzte Strafmass; die Ausnahmen von diesem Grundsatze sind im Gesetze direkt zu bezeichnen. Diese Bedingung war in unserem geltenden Strafgesetzbuch nicht erwähnt, allein sie ergab sich aus dem allgemeinen Sinn seiner Bestimmungen; dasselbe Princip ist auch in den Gesetzbüchern Westeuropas anerkannt, indessen mit gewissen Beschränkungen. So ist nach französischem Rechte zur Strafbarkeit von «crimes» bloss die Gesetzwidrigkeit dieser Handlungen nach den französischen Gesetzen erforderlich; nach dem Deutschen R. Str. G. B. wird die Strafbarkeit nach den Gesetzen des Begehungsortes nicht verlangt in den Fällen des Art. 4, 1 u. 2. Auch die Kommission findet ihrerseits, dass solche Ausnahmen unbedingt nothwendig sind, besonders in Bezug auf solche Handlungen, deren Bedeutung und Wichtigkeit einen mehr örtlichen Charakter an sich trägt, wie z. B. bei Verbrechen gegen die Staatsverfassung, gegen die Person des Monarchen, für russische Unterthanen auch bei Landesverrath.

Bei allen übrigen verbrecherischen Handlungen ist dagegen die Strafbarkeit nach den Gesetzen des Begehungsortes als nothwendige Bedingung ihrer Aburtheilung in Russland anerkannt. Dabei hält aber die Kommission die Bestimmung für nöthig, dass auch in diesen Fällen Strafmilderung im Einklang mit den in Art. 53 aufgestellten Regeln einzutreten hat, falls die von unserm Gericht abzuurtheilende Handlung nach den ausländischen Gesetzen milder bestraft wird, wenn z. B. eine von unsern Gesetzen als Verbrechen qualificirte Handlung nach den ausländischen als Vergehen behandelt wird.

3) Die Handlung, wegen welcher der Schuldige zur Verantwortung gezogen wird, darf nicht rechtlich getilgt sein. Der Code d'instruction criminelle enthält in art. 5 bezüglich dieser Bedingung die Bestimmung: Aucune poursuite n'a lieu si l'inculpé prouve qu'il a été jugé définitivement à l'étranger. Vollständiger noch spricht sich das belgische Gesetz in art. 13 aus, indem es bestimmt, dass die Strafverfolgung eingestellt wird, wenn der Schuldige wegen der gegebenen Handlung schon freigesprochen worden, oder wenn er die Strafe verbüsst, oder wenn die Strafbarkeit der Handlung durch Verjährung oder Begnadigung getilgt worden. Etwas anders gestaltet sich diese Frage nach dem Deutschen und Ungarischen Str. G. B., welche zwar den oben bezeichneten Grundsatz als allgemeine Regel anerkennen, ohne denselben aber auf die Fälle von Hochverrath, Münzfälschung,

Amtsverbrechen und Amtsvergehen, sowie auf Landesverrath und Majestätsbeleidigung zu erstrecken*), so zwar, dass ein Verbrecher, welcher in Russland wegen Fälschung deutschen Papiergeldes bestraft worden, nach seiner Rückkehr nach Deutschland nochmals der Aburtheilung und der vollen, auf diese Handlung gesetzten Strafe unterworfen werden kann.

Die Kommission ihrerseits fand es zweckmässig, dem Entwurf das Französische System zu Grunde zu legen, als das einem, auch von unsern Strafgesetzen völlig anerkannten Hauptgrundsatze der Strafrechtspflege — ne bis in idem — am meisten entsprechende**), und nur einige unbedeutende Abweichungen davon bezüglich russischer Unterthanen zu statuiren.

Auf Grund dieser Erwägungen anerkannte die Kommission, dass der Schuldige, sei er russischer Unterthan oder Ausländer, nicht nach unsern Gesetzen verfolgt werden darf, wenn er die Strafe wegen dieser Handlung schon im Auslande verbüsst hat oder aber für nichtschuldig oder, wegen Verjährung, Begnadigung für straffrei erklärt worden, nach dem rechtskräftig gewordenen Urtheil des Gerichtes des Ortes***). Das Urtheil muss in dem nach den Gesetzen des Ortes der Aburtheilung festgesetzten Verfahren und wegen eben dieser Handlung, jedoch ohne Rücksicht auf ihre gesetzliche Qualifikation zu Stande gekommen sein; der wegen Diebstahls im Auslande Bestrafte kann daher nicht in Russland auf's Neue abgeurtheilt und bestraft werden, obwohl dessen Handlung nach unsern Gesetzen unter den Begriff eines andern Vermögensverbrechens fällt. Die frühere Aburtheilung verliert aber jede Bedeutung, wenn die Handlung des Schuldigen vermöge neu entdeckter Umstände einen völlig veränderten strafrechtlichen Charakter gewinnt.

Eine solche, die Strafbarkeit tilgende Wirkung kann selbstverständlich entweder ein freisprechendes Urtheil oder die volle Strafverbüssung haben; dagegen kann die theilweise Verbüssung der dem Schuldigen im Auslande zuerkannten Strafe, wenn er z. B. aus der Strafanstalt nach Russland entfloh, das Recht auf dessen Strafverfolgung nach unseren Gesetzen nicht ausschliessen, da die Vollstreckung des ausländischen Urtheils durch unsere Gerichte vom völkerrechtlichen Gesichtspunkte aus als undenkbar erscheint. Doch dürfte es in diesem Falle, nach Ansicht der Kommission, billig sein, im Hinblicke auf die theilweise Strafverbüssung eine Strafmilderung zu gestatten nach denselben Regeln und in demselben Umfange, wie dies in Art. 53 für den Fall mildernder Umstände festgestellt ist.

---

*) Dieselbe Bestimmung im Entwurf eines Ital. Str. G. B. § 5.

**) Pasquale Fiore, Traité de droit pénal international 1880, I chap. IV.

***) Diese Fassung des Art. 8, 1, nach welcher die Verjährung, Begnadigung nicht als absolute Gründe der Strafausschliessung anerkannt werden, hat ihren Grund augenscheinlich in Art. 771 der Str. P. O., wonach das gerichtliche freisprechende Urtheil entweder 1) über die Schuldloserklärung (Oprawdanije wörtlich: «Rechtfertigung») ergeht, wenn die Handlung nicht erwiesen, nicht zurechenbar oder nicht bei Strafe verboten ist, oder 2) über die Straffreierklärung, wenn die verbrecherische Handlung durch Verjährung oder Gnadenmanifest u. s. w. gedeckt wird. Nach Art. 16 erscheint aber die Verjährung, Begnadigung auch vom Standpunkt des russischen Prozesses als ein Grund der Einstellung des Verfahrens resp. der Nichteinleitung desselben. A. d. Ueb.

Wesentlichere Abweichungen vom Principe non bis in idem sind, nach Ansicht der Kommission, bezüglich russischer Unterthanen zu statuiren, welche im Auslande Strafe verbüsst haben. Kommt ein Ausländer nach Russland, welcher im Auslande eine Strafe abgesessen, so hat unsere Regierung immer das Recht, demselben entweder das Betreten des russischen Territoriums zu verbieten, oder ihn auszuweisen, sobald sie auf Grund der Vergangenheit dieses Individuums dessen Aufenthalt für die Ruhe des Staates als gefährlich erachtet. Dagegen erscheint eine solche Massnahme bezüglich der in ihr Vaterland zurückgekehrten russischen Unterthanen als unmöglich, während gerade solche Verbrecher in der Mehrzahl der Fälle unverzüglich nach Verbüssung der über sie im Ausland verhängten Strafe entweder nach Russland ausgewiesen werden oder aus eigenem Antriebe in ihr Vaterland zurückkehren. Kann ein solches Individuum in Russland als im vollen Besitze seiner Rechte befindlich betrachtet werden? hat dessen Ehegatte das Recht, auf Ehescheidung anzutragen? Die Kommission ist der Ansicht, dass die Anerkennung der vollen Gleichberechtigung dieser Personen den Interessen der gesellschaftlichen Ordnung nicht entspräche; daher hält sie es für geboten, der Gerichtsgewalt das Recht einzuräumen, in solchen Fällen eine gerichtliche Untersuchung in einem besondern, in der Strafprozessordnung zu bestimmenden, Verfahren zu veranlassen, allein jedenfalls bloss zur Beschränkung der Rechte und der Stellung unter Polizeiaufsicht von dergleichen Individuen. Bezüglich der im Auslande, wegen eines Angriffs auf die Person S. M. des Kaisers oder auf die Grundlagen der russischen Staatsverfassung, verurtheilten und bestraften russischen Unterthanen dürfte, nach Ansicht der Kommission, in demselben Verfahren auch Verhängung der Deportation mit allen ihren Folgen zulässig sein.

4) Bezüglich der Strafbarkeit der im Auslande begangenen Angriffe auf Rechte eines fremden Staates oder von Ausländern dürften, nach Ansicht der Kommission, grössere Beschränkungen geboten sein. So muss zunächst die Strafverfolgung gänzlich unterbleiben, wenn die von dem Angeschuldigten begangene Handlung zur Zahl derjenigen gehört, wegen deren eine Auslieferung nicht stattfindet, da diese beiden Institute, die Auslieferung und die Strafverfolgung in dieser Beziehung auf eine Linie zu stellen sind. Daher kann ein russischer Unterthan oder Ausländer, welcher im Auslande an einem hochverrätherischen Unternehmen oder an einem Aufstand gegen eine fremde Regierung Theil genommen und nach Russland entflohen ist, wenn ihm der Aufenthalt hier gestattet wird, wegen dieser Handlung weder ausgeliefert noch abgeurtheilt werden. Sodann hielt die Kommission, nach dem Vorgange der Gesetzbücher Westeuropas und unseres geltenden Str. G. B., die Bestimmung für nothwendig, dass im Falle der Verübung einer verbrecherischen Handlung gegen einen fremden Staat oder gegen Ausländer der Schuldige nur auf Antrag der verletzten Privatperson oder auf Verlangen der Vertreter jenes Landes verfolgt werden kann.

5) Bezüglich der übrigen Fälle der Strafbarkeit wegen der im Auslande

begangenen Handlungen hielt die Kommission Abweichungen von den allgemeinen Prozessregeln nicht für nothwendig, wiewohl eine solche Abweichung z. B. im Ungar. Str. G. B. adoptirt worden, nach welchem eine Strafverfolgung wegen der im Auslande von Ausländern begangenen Verbrechen und Vergehen von der Anordnung des Justizministers abhängt. Indem die Kommission der Ansicht ist, dass eine solche Modifikation des ordentlichen Verfahrens bei Erhebung der Strafverfolgung, ohne wesentliche Vortheile zu bieten, zugleich erhebliche praktische Schwierigkeiten verursachen könnte, anerkannte sie im Einklang mit unserem geltenden Rechte, dass die Strafverfolgung wegen der im Auslande begangenen verbrecherischen Handlungen nach dem gewöhnlichen Verfahren statthat, sobald hierfür eine gesetzliche Veranlassung und ein hinreichender Grund vorliegt.

Art. 10.

An Stelle des Art. 175 des Str. G. B. Ausg. v. J. 1866.

Der Artikel 10 wiederholt die gegenwärtig geltenden Regeln, allein in einer etwas veränderten Gestalt und in kürzerer Fassung.

1) Bezüglich der Personen, welche die strafrichterlichen Funktionen in den von diesem Artikel bezeichneten Ländern ausüben, hielt es die Kommission für zweckmässiger, dieselben auf die Konsulen zu beschränken, da die Unterwerfung der Schuldigen unter die Gerichtsbarkeit unserer diplomatischen Agenten, von welcher Art. 175 des Str. G. B. spricht, wie völkerrechtliche Schriftsteller*) mit Recht bemerken, zum Wesen der von den diplomatischen Agenten verwalteten Funktionen ganz und gar nicht passt, daher denn auch alle westeuropäischen Länder, wie Frankreich, Deutschland, England, Italien u. a., welche ebenfalls eine Specialjurisdiktion für ihre Unterthanen in den orientalischen Staaten bewahrt haben, dieselbe stets den Konsulargerichten übertragen. Ausserdem trägt die von unserem Gesetze aufgestellte mehrfache Zuständigkeit eine völlige Unbestimmtheit in die gegenseitigen Beziehungen der diplomatischen und der Konsularbehörden in Gerichtssachen hinein und endlich macht sich in unseren Verträgen mit dem Oriente selber beständig das Bestreben bemerklich, diese Fälle den Konsulen zur Aburtheilung zu überweisen, da von der Jurisdiktion der diplomatischen Agenten nur in den ältesten Verträgen und dabei in äusserst unbestimmter Weise die Rede ist. Bezüglich der Türkei ist dies in dem Handelsvertrag vom 10. Juni des J. 1783**) festgesetzt, wo in P. 72 gesagt wird, dass «wenn ein Tödtungsfall oder eine andere Unordnung zwischen russischen Unterthanen sich ereignet, der russische Konsul und Ge-

*) Ph. Martens, Ueber die Konsulen und die Konsulargerichtsbarkeit im Orient 1873 S. 457.

**) V. G. S. Bd. XXI № 15757.

sandte den Fall selber untersuchen und nach ihren Gesetzen und Institutionen entscheiden können»; sodann wird in dem Vertrage von Adrianopel v. 2. Sept. 1829 *) in P. 7 gesagt, dass die russischen Unterthanen unter der Gerichtsverwaltung des russischen Ministers und der russischen Konsulen stehen werden. Vollständiger ist dies ausgedrückt in dem Turkmentschaj'schen Vertrage mit Persien vom 10. Febr. 1828 **) wo in P. 8 festgesetzt wird, dass im Falle eines Mordes oder eines andern Kriminalverbrechens die Entscheidung des Falles ausschliesslich dem russischen Minister, Geschäftsträger oder Konsul zusteht. Dagegen wird schon im Tjän-Zsin'schen Vertrage mit China vom 1. Juni 1858 in P. 7 eine solche Gerichtsbarkeit nur unsern Konsulen eingeräumt und derselbe Grundsatz ist in dem Art. 8 des ergänzenden Peking'schen Vertrages vom 2. Nov. 1860 ausgesprochen, ebenso in unserm Vertrage mit Japan, geschlossen in Jeddo am 7. Aug. 1858 und ratificirt am 19. März 1859 ***). Im Hinblick hierauf erachtete es auch die Kommission für angezeigt, als allgemeine Regel für alle in Art. 10 genannten Staaten festzusetzen, dass die Strafgerichtsbarkeit über unsere Unterthanen, welche dort eine verbrecherische Handlung begangen haben, ausschliesslich den russischen Konsulen zusteht.

2) Bezüglich der Strafsachen, welche der konsularischen Untersuchung unterliegen können. Nach den Verträgen mit der Türkei (Art. 72 u. 74 des Vertrags v. 1783) gehörten zu den Fällen dieser Art nur die unter russischen Unterthanen begangenen Verbrechen, während für die Fälle von Angriffen auf Rechte von Inländern das Ortsgericht unter Theilnahme unserer Vertreter als zuständig erklärt wurde; derselbe Grundsatz war auch im Turkmentschaj'schen Vertrage mit Persien v. J. 1828 wiederholt, mit dem Zusatze, dass in dem Falle, wo ein russischer Unterthan durch Urtheil des persischen Gerichtes irgend eines Verbrechens für schuldig erkannt wird, der Verurtheilte zur Strafverbüssung nach Russland abzuliefern ist. Im Einklang mit diesen Verträgen wurde auch der Art. 190 des Sswod Sakonof (Ausg. v. 1842) abgefasst, wo festgesetzt wurde, dass, wenn ein in der Türkei oder in Persien befindlicher russischer Unterthan ein Kriminalverbrechen gegen einen ebenfalls dort verweilenden russischen Unterthan begeht, der Fall nach russischen Gesetzen untersucht und entschieden wird; wenn aber ein russischer Unterthan oder ein unter dem Schutze Russlands Stehender ein Kriminalverbrechen gegen die Einwohner jenes Landes oder einen Fremden begeht, so soll der Fall von einem russischen Bevollmächtigten zusammen mit der Ortsbehörde untersucht werden. Ob hierbei der Verbrecher nach russischen oder nach den Ortsgesetzen zu bestrafen ist, darüber bestehen sehr abweichende Vorschriften. So bestimmte der Sswod

*) Zweite V. G. S. Bd. IV № 3128.
**) Zweite V. G. S. Bd. III № 1795.
***) Zweite V. G. S. Bd. XXXV № 35590. Die Exemption unserer Unterthanen von der Wirksamkeit der japanesischen Gesetze wurde schon im Vertrag von Simod v. 26. Jan. 1855 festgesetzt. Zweite V. G. S. Bd. XXXII № 31699.

bezüglich der Türkei nichts, bezüglich Persiens aber wies er darauf hin, dass der Schuldige nach der Urtheilsfällung der russischen Regierung ausgeliefert und zur gesetzlichen Bestrafung nach Russland befördert wird.

Allein bei Einführung des Strafgesetzbuchs vom J. 1845 wurde die Redaktion dieses Artikels (179 nach dem Entwurf v. 1844) in dem Sinne abgeändert, dass unsern Vertretern in diesen Ländern sämmtliche Strafsachen unterliegen wegen Handlungen, welche von russischen Unterthanen gegen wen immer begangen worden, sofern die verhängte Strafe Gefängniss nicht überstieg; schwerere Verbrecher sollten zur Aburtheilung und Bestrafung nach Russland abgeliefert werden. Hierbei finden sich in den Motiven zu Art. 179 keinerlei Erklärungen, warum die Redaktoren des Gesetzbuchs von 1845 eine so wesentliche Aenderung des Textes des Sswod Sakónof vornahmen.

In unsern spätern Verträgen mit China vom J. 1858, Art. 7 *), v. 1860, Art. 8 u. 10 **), und mit Japan v. J. 1860 ***) wurden bezüglich der Exterritorialität unserer Unterthanen schon die im Str. G. B. von 1845 aufgestellten Grundsätze adoptirt. Im Einklange mit dieser spätern Redaktion unserer Gesetze hat auch die Kommission Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen über die Unterwerfung russischer Unterthanen unter die Gerichtsbarkeit unserer Konsuln in den durch diesen Artikel bezeichneten Ländern, bezüglich aller Handlungen, gegen wen immer sie gerichtet seien, indem sie dabei die umständliche Bestimmung dieser Fälle, wie sie in Art. 175 des Str. G. B. (Ausg. v. 1866) durch den allgemeinen Begriff «verbrecherische Handlung» ersetzte.

3) Bezüglich des gerichtlichen Verfahrens in diesen Fällen hält es die Kommission für durchaus nöthig, nach dem Vorbilde der Staaten Westeuropa's genaue und specielle Regeln aufzustellen bezüglich des Verfahrens vor den Konsulargerichten, sowohl in den ihrer definitiven Aburtheilung unterliegenden Fällen als in denjenigen, deren endgültige Entscheidung in Russ-

*) Art. 7 setzte fest: Die Untersuchung jedes Straffalles zwischen russischen und chinesischen Unterthanen an offenen Handelsplätzen soll von der chinesischen Behörde nur gemeinsam mit dem russischen Konsul oder einer die russische Regierung an jenem Platze vertretenden Person geführt werden. Im Falle einer Anklage gegen einen russischen Unterthanen wegen eines Verbrechens oder Vergehens wird der Schuldige nach russischen Gesetzen abgeurtheilt. Ebenso werden die chinesischen Unterthanen wegen jedes versuchten oder vollendeten Verbrechens gegen das Leben oder das Eigenthum von Russen nach den Gesetzen ihres Staates abgeurtheilt und bestraft. Russische Unterthanen, welche in das Innere China's gedrungen und dort ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben, sind zu ihrer Aburtheilung und Bestrafung nach russischen Gesetzen an die Grenze zu befördern oder an einen der offenen Häfen, wo ein russischer Konsul ist.

**) In diesen Punkten wurde nur der Zusatz gemacht, dass Russen, welche im Innern China's schwere Verbrechen begangen, wie Mord, Raub mit schwerer Körperverletzung, Mordanfall, böswillige Brandstiftung, in jedem Falle nach Russland abgeliefert werden, damit mit ihnen nach russischen Gesetzen verfahren werde, und dass die Konsulen und die Ortsbehörden kein Recht haben weder zur Verhaftung, noch zur separaten Untersuchung, umsoweniger zur Bestrafung des fremden Unterthanen.

***) Art. 14 setzte fest: Die Untersuchung aller Strafsachen zwischen Russen und Japanesen wird vom russischen Konsul in Gemeinschaft mit den japanesischen Behörden geführt; werden Russen angeklagt, so sind sie nach russischen Gesetzen zu beurtheilen, die schuldigen Japanesen aber werden nach den Gesetzen ihres Landes bestraft.

land erfolgt; die bezüglichen Regeln können entweder in die Strafprozessordnung aufgenommen werden oder den Gegenstand eines besondern Gesetzes über die Konsularjurisdiktion bilden.

Art. 11.

Neue Bestimmung.

In unserem geltenden Rechte sind die Bestimmungen über die Auslieferung, ebenso wie in den meisten andern Staaten, in den einzelnen Staatsverträgen enthalten; allein in jüngster Zeit tritt in der Wissenschaft, wie in der gesetzgeberischen Praxis das Streben hervor, auch diese völkerrechtlichen Beziehungen, welche eine nothwendige Ergänzung zu der Strafthätigkeit des Staates bilden, in allgemeinen, zur Gruppe der strafrechtlichen Satzungen gehörigen Gesetzen zu regeln. Zur Zahl derjenigen Staaten, welche sich dieses System angeeignet haben, gehört Belgien, welches schon im J. 1833 ein allgemeines Gesetz über die Auslieferung angenommen, das sodann durch die Gesetze von 1868 und 1870 abgeändert und nunmehr durch das neue Gesetz v. 15. März 1874 mit den Ergänzungen v. 7. Juli 1875 ersetzt worden; sodann die Nordamerikanischen Staaten, welche ein Auslieferungsgesetz im J. 1848 angenommen, mit Ergänzungen v. J. 1860 und 1876; England, welches ein Auslieferungsgesetz im J. 1870 angenommen, das durch die Akte v. J. 1873 ergänzt wurde; endlich Holland, welches ein solches i. J. 1875 angenommen. Ausserdem sind gewisse, die Auslieferung betreffende Bestimmungen auch in die neuen Strafgesetzbücher von Deutschland und Ungarn aufgenommen worden. In der Wissenschaft des Völkerrechts erwirbt sich dies Streben nach Aufstellung allgemeiner Auslieferungsgesetze immer mehr und mehr Vertheidiger, so zwar, dass auf der letzten Versammlung der Mitglieder des Instituts für Völkerrecht zu Oxford im Sept. 1880 in die Zahl der Beschlüsse auch der Wunsch aufgenommen wurde, es möchten von allen europäischen Staaten allgemeine Auslieferungsgesetze erlassen werden, welche das Auslieferungsverfahren und den Umfang der der Auslieferung unterliegenden Handlungen regeln, um dadurch die wünschenswerthe Einheit und Sicherheit in einen so wichtigen Zweig der internationalen Beziehungen zu bringen. Dieses System verdient auch nach Ansicht der Kommission den Vorzug. Die Staatsverträge können die Bedingungen der Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf die gegenseitigen Beziehungen der vertragschliessenden Staaten festsetzen, können die Einzelheiten und die Art der Ausführung des Gesetzes bestimmen; die allgemeinen Grundsätze der Auslieferung aber sollten durch die Strafgesetze und die Strafprozessordnungen festgestellt werden, im Zusammenhang mit den darin adoptirten Grundsätzen der Verantwortlichkeit wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen, da diese beiden Institute einander gegen-

seitig ergänzen und bedingen. Daher ist denn auch in den Entwurf ein den Umfang und die Bedingungen der Auslieferung näher bestimmender Artikel aufgenommen worden.

Der juristische Grund des Rechtes und der Verpflichtung zur Auslieferung wurzelt in dem Principe der Solidarität der Staaten bezüglich der gemeinsamen Vertheidigung gegen Handlungen, welche die, gleichsam ein Gemeingut aller Kulturvölker bildende, Rechtsordnung erschüttern. Diese Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung schliesst nicht nur ein allgemeines Staatsinteresse in sich, sondern bietet auch für jeden einzelnen Staat einen unzweifelhaften Vortheil dar, indem sie ihm die Gegenseitigkeit von Seite der andern Mächte zusichert und als Vertheidigungsmittel gegen Personen erscheint, welche eine für die gesellschaftliche Ordnung gefährliche Thätigkeit geäussert haben. In letzterer Beziehung ergänzt die Auslieferung zum Theil die Aburtheilung und Bestrafung der im Auslande begangenen Handlungen nach unsern Gesetzen, zum Theil ersetzt es dieselbe. Die Ersetzung der Aburtheilung durch die Auslieferung bietet in diesen Fällen den Vortheil, dass die Schuldbeweise am Orte der That selber geprüft werden, wo die Sammlung sowohl der Belastungs- als der Entlastungsmomente leichter und folglich die Gerechtigkeit des Urtheils besser verbürgt erscheint.

Von diesen Erwägungen ausgehend, nahm die Kommission folgende Bedingungen der Auslieferung an:

1) Die Auslieferung kann gestattet werden bezüglich Handlungen, welche nicht nur durch unsere Strafgesetze verboten sind, sondern auch verhältnissmässig als schwer erscheinen, d. h. die unter den Begriff der Verbrechen oder Vergehen fallen.

In unseren neuesten, gegenwärtig geltenden Verträgen mit den andern Mächten wurde das System einer speciellen und beschränkenden Uebersicht derjenigen verbrecherischen Handlungen, bezüglich welcher Auslieferung stattfindet, adoptirt. Dieses System, welches auf den ersten Blick als sehr bestimmt erscheint, erweist sich doch, nach Ansicht der Kommission, in seiner praktischen Anwendung als nicht ganz genau und ruft gewichtige Bedenken hervor. Einerseits ist die Aufzählung der die Auslieferung zulassenden Handlungen, wie sich z. B. aus unsern Verträgen ersehen lässt, in hohem Grade zufällig, da in den Verträgen mit Staaten, welche nicht nur auf gleicher Kulturstufe stehen, sondern auch in den Straf- und Prozessgesetzen eine bedeutende Aehnlichkeit aufweisen, die Zahl der Verbrechen, welche die Auslieferung gestatten, sehr variirt. So sind in unserem Vertrage mit Dänemark v. 15. Okt. 1866*) solcher Handlungen neun aufgeführt; in dem Vertrage mit den Niederlanden vom 7. April 1867**): sieben; in demjenigen mit Bayern v. 14. Febr. 1869***):

*) Zweite V. G. S. Bd. XLI, № 43737.
**) Zweite V. G. S. Bd. XLII, № 44962.
***) Zweite V. G. S. Bd. XLIV, № 46872.

10; in demjenigen mit Italien v. 14. Mai 1871*): 13; in demjenigen mit Belgien v. 23. Aug. 1872**): 23; in demjenigen mit der Schweiz v. 12. Dez. 1873***): 16; in demjenigen mit Oesterreich v. 3. Okt. 1874****): 14; in demjenigen mit Spanien v. 9. März 1877 †): 15 und endlich in unserem neuen Vertrage mit den Niederlanden v. J. 1880: 25. Dabei wächst, wie aus der angeführten Uebersicht hervorgeht, die Zahl der die Auslieferung zulassenden Handlungen beständig an, so zwar, dass sie in den spätesten Verträgen als sehr bedeutend erscheint, um so mehr, als manche Artikel der betr. Aufzählungen, wie z. B. im Niederländ. Vertrage, einen Hinweis auf mehrere, selbständige verbrecherische Handlungen in sich schliessen. Andrerseits stellen sich die Bestimmungen einzelner Verbrechen in den verschiedenen Gesetzbüchern als so sehr verschieden dar, dass z. B. die Vergleichung des französischen und des russischen Textes unserer Staatsverträge bedeutende, ja juristisch fast unlösbare Zweifel über den Charakter der Handlungen, welche zur Uebersicht gehören und Auslieferung zulassen, erweckt. So wird in vielen unserer Verträge bezüglich der Tödtungsverbrechen auf «assassinat» und «meurtre» hingewiesen, welche Termini im russischen Texte mit den Wörtern «Ubijstwo» und «Umerschtschwlénije» übersetzt werden, wesshalb z. B. Zweifel darüber entstehen, welche von den in unserm Strafgesetzbuch bezeichneten Arten des «Ubijstwo» unter den Begriff des «Umerschtschwlénije» zu subsumiren sind ††), oder darüber, ob auf Grund einer solchen Bestimmung Auslieferung wegen Vergiftung, Kindsmord statthaft ist, ein um so natürlicherer Zweifel, als in unsern übrigen Verträgen diese letztern Handlungen für sich erwähnt werden. Ebenso findet sich in fast allen Verträgen in der Uebersicht der Verbrechen «vol avec circonstances aggravantes», welcher Terminus im russischen Texte mit dem Ausdrucke «Diebstahl (Krasha) †††) mit erschwerenden Umständen» d. h. einem Begriffe, welcher thatsächlich sich bei weitem nicht mit dem französischen Terminus deckt, da nach der Mehrzahl der Strafgesetzbücher Westeuropa's diesem Terminus nicht nur die heimliche, sondern auch die offene und sogar die gewaltthätige Entwendung fremden Eigenthums entspricht, während nach der Terminologie unseres geltenden Rechtes der Begriff des Diebstahls in keinem Falle auf «Grabjosch» oder «Rasboj» erstreckt werden darf. Im Hinblicke auf diese Erwägungen hielt es die Kommission für zweckmässiger, im Gesetze über die Auslieferung eine solche allgemeine Regel zu adoptiren, wonach Auslie-

*) Zweite V. G. S. Bd. XLVI, № 49600.
**) Zweite V. G. S. Bd. XLVII, № 51561.
***) Zweite V. G. S. Bd. XLVIII, № 52865.
****) Zweite V. G. S. Bd. L, № 55416.
†) Zweite V. G. S. Bd. LII, № 57693.
††) Des Verständnisses halber sei bemerkt, dass das geltende Strafgesetzbuch bei den Tödtungsverbrechen als Gattungsbezeichnung das Wort «Ubijstwo» gebraucht, welches sowohl den Mord wie den Todtschlag begreift; diese beiden Begriffe werden im Anschluss an's französ. Recht gegen einander abgegrenzt, jedoch nach der neuesten Redaktion (1876) weiter unterschieden zwischen kaltblütiger Tödtung ohne Praemeditation und Tödtung im Affekte. Anm. d. Ueb.
†††) Sh in Krasha ist nicht wie «sch», sondern weich wie das französ. «j» auszusprechen. Anm. d. Ueb.

ferung statthaft ist wegen aller, nach dem Str. G. B. unter die Kategorie der Verbrechen und der Vergehen fallenden Handlungen, mit der Massgabe, dass sodann in den Verträgen mit den einzelnen Staaten auf Grund des Princips der Gegenseitigkeit oder anderer Erwägungen solche Beschränkungen jener Regel zu bezeichnen sind, welche die Anwendung des Princips der Auslieferung auf einzelne, wenn auch zur Zahl der Verbrechen oder Vergehen gehörigen Handlungen ausschliessen *).

2) Die Handlungen, bezüglich welcher Auslieferung statthaft ist, können gegen einen fremden Staat oder Ausländer, oder auch gegen Russland und unsere Unterthanen gerichtet sein. So erscheint die Auslieferung auch dann zulässig, wenn die Schuldigen auf Grund des P. 3 des Art. 7 des vorliegenden Entwurfs in Russland nach dem Str. G. B. abgeurtheilt und bestraft werden könnten. Obwohl es auch in den letztern Fällen, nach Ansicht der Kommission, wünschenswerth wäre, an einem Grundprincipe des Strafprozesses festzuhalten d. h. an der Aburtheilung am Orte der That, und folglich die Auslieferung solcher Personen ihrer Aburtheilung in Russland vorzuziehen wäre, so hielt es die Kommission im Hinblick darauf, dass in der Wirklichkeit auch Fälle eintreten können, wo dergleichen Handlungen vor Stellung eines Auslieferungsbegehrens von unsern Gerichten abgeurtheilt worden, für nothwendig, im Einklang mit den gegenwärtig im Völkerrecht adoptirten Principien **), im Gesetze darauf hinzuweisen, dass Auslieferung unstatthaft ist, wenn der Angeklagte wegen der betr. Handlung, schon nach unsern Gesetzen, im gesetzlichen Verfahren bestraft, für nichtschuldig oder straffrei erklärt worden. Die Auslieferung von Personen, welche in Russland wegen eben derselben Handlungen abgeurtheilt worden, würde nicht nur den Grundsatz des ne bis in idem verletzen, sondern auch als eine Negation der Unerschütterlichkeit der gerichtlichen Entscheidungen und der Souverainetät des Staates erscheinen.

Ueberdies kennt die Praxis des modernen Völkerrechts noch Fälle, in denen die Auslieferung zwar im Principe nicht ausgeschlossen, allein doch suspendirt wird, wie z. B. den Fall einer Erhebung der Strafverfolgung in dem Lande, von welchem die Auslieferung begehrt wird, bezüglich derselben Strafsache vor Stellung des Auslieferungsbegehrens, oder den Fall einer gerichtlichen Verfolgung der auszuliefernden Personen wegen irgend eines andern, vor oder selbst nach der Handlung, wegen welcher die Auslieferung verlangt wird, begangenen Verbrechens u. s. w. Ohne die Nothwendigkeit und Bedeutung einer Aufnahme von Bestimmungen der Art in ein Auslieferungsgesetz zu bestreiten, findet doch die Kommission, dass diese Bestimmungen ihrem Wesen nach nicht in den Entwurf eines Strafgesetzbuchs, sondern in die prozessrechtlichen Bestimmungen gehören.

3) Die verbrecherischen Handlungen, bezüglich deren die Auslieferung

*) Der neue französ. Entwurf eines Auslieferungsgesetzes v. J. 1880 gestattet Auslieferung wegen aller, mit peines criminelles oder mit peines correctionelles von mehr als einem Jahre bedrohten Handlungen. Delume, principes généraux du droit international 1882, S. 157.

**) Goddyn et Mahiels, le droit criminel p. 137 u. f.

statthat, können im Auslande sowohl von Ausländern als auch von russischen Unterthanen begangen sein, daher müssen auch im Gesetze die der Auslieferung unterliegenden Personen genau bezeichnet werden. In letzter Zeit lassen sich in der Wissenschaft des Völkerrechts*) immer häufiger und häufiger Stimmen für die Beseitigung jeglichen Unterschiedes bezüglich der Nationalität des Auszuliefernden vernehmen; in der letzten Sitzung des Instituts für Völkerrecht v. J. 1880 wurde dieses Princip selbst in die Zahl seiner Beschlüsse aufgenommen. Ebenso wurde in der Sitzung der Redaktionskommission vom Vertreter des Ministeriums des Aeussern der Wunsch ausgesprochen, es möchten die Bestimmungen über Auslieferung gleichmässig auf russische Unterthanen, welche im Auslande verbrochen haben, Anwendung finden, da nicht nur vom Standpunkt des Völkerrechts der Grundsatz ihrer Nichtauslieferung als unbegründet, sondern auch für die Rechtspflege als nachtheilig erscheine. Die sachgemässe Untersuchung des Falles, die allseitige Würdigung der Ueberführungsmittel und Beweise können zweifellos leichter von Statten gehen bei Aburtheilung des Schuldigen am Orte des von ihm begangenen Verbrechens, als an dem bisweilen weit entfernten Orte der Entdeckung des Verbrechers. Auf Grund dieser Erwägungen scheint es sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch, behufs Sicherung eines gerechten Urtheils, im Interesse des Schuldigen gleicherweise wünschenswerth, den Vorzug in der Kompetenz dem ausländischen Gerichte zuzusprechen und demgemäss die Auslieferung eigener Unterthanen zuzulassen. Der Hinweis dagegen darauf, dass durch eine solche Auslieferung der Grundsatz der Unabhängigkeit der Staaten erschüttert wird und das Anrecht jedes Bürgers, nur nach den Gesetzen und von den Richtern seines eigenen Landes gerichtet zu werden, vernichtet wird, dürfte kaum als ein völlig überzeugendes Argument anzusehen sein. Das Princip der staatlichen Souverainetät würde wirklich erschüttert sein, wenn es sich um die Strafbarkeit wegen der auf unserem Territorium begangenen Verbrechen handelte; in Fällen der Art wäre freilich eine obligatorische Auslieferung eines Verbrechers zur Aburtheilung an einen fremden Staat eine Verletzung der Rechte der Territorialgewalt; allein von einer solchen Verletzung ist in den beregten Fällen gar keine Rede. Ebenso ist der Hinweis auf das Recht jedes Einzelnen, nach den Gesetzen seines eigenen Landes gerichtet zu werden, unvereinbar mit den bestehenden internationalen Verhältnissen, da kein einziger Ausländer, welcher z. B. in Russland ein Verbrechen begangen, für seine Handlung eine Exemption von unsern Gerichten verlangen darf. Die Staatsgewalt kann die Interessen ihrer Unterthanen im Auslande aufmerksam verfolgen, sie sorgfältig gegen Ungerechtigkeiten jeder Art in Schutz nehmen; damit erfüllt sie zweifellos ihre Pflicht; allein aus dieser Verbindlichkeit zum Schutz der Interessen lässt sich noch nicht das Recht der Aus-

*) Diese Ansicht vertheidigen unter Andern Billot, Traité d'extradition 1874 II, S. 2; Goddyn, Le droit criminel 1880, S. 163; Pasquale Fiore, Traité 1880 II, Kap. VI; Holtzendorff, Die Auslieferung der Verbrecher 1881 S. 12 u. f.

länder auf ausschliessliche Unterwerfung unter die Gerichte ihres Vaterlandes ableiten. In der Auslieferungspraxis sehen wir eine interessante Bestätigung dieser Erwägungen. England hat in früherer Zeit gar nicht selten die Auslieferung seiner eigenen Unterthanen zugelassen, während schwerlich ein anderer Staat namhaft zu machen ist, welcher so eifersüchtig das Princip der Souverainetät wahrte und die Rechte seiner Unterthanen im Auslande vertheidigte.

Allein obwohl die Kommission anerkannte, dass diese Ewägungen ihrem Wesen nach völlig zu Recht bestehen, konnte sie sich doch nicht entschliessen, dieses Princip in den Entwurf aufzunehmen, da nicht zu vergessen ist, dass der entgegengesetzte, die Auslieferung eigener Unterthanen ausschliessende Grundsatz nicht nur in allen unsern Verträgen, sondern auch in denjenigen fast aller andern europäischen Mächte unter einander adoptirt worden. Noch mehr, in vielen Staaten gilt der Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Unterthanen für so wichtig, dass er in die Verfassung aufgenommen worden (wie in Baden, Braunschweig) oder in die Strafgesetzbücher. So bestimmt das Deutsche Str. G. B. § 9, dass Deutsche einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden dürfen. Dasselbe ist im Ungarischen Str. G. B. § 17 und im Entwurf eines Oesterr. Str. G. § 6 wiederholt; in Holland ist dieser Grundsatz in den Art. 16 des Ges. v. J. 1875 übergegangen, in Belgien in den Art. 1 u. 8 des Ges. v. J. 1878, während in Frankreich das Princip der Nichtauslieferung eigener Unterthanen in dem Mininistercirkular v. J. 1841 aufgestellt worden. Selbst England wich in einigen seiner spätern Verträge von seinen frühern Traditionen ab und anerkannte das Princip der Nichtauslieferung eigener Unterthanen, so z. B. im Vertrage mit Dänemark v. J. 1862, mit Deutschland vom J. 1872, mit Belgien v. J. 1872, mit Italien v. J. 1873 und mit Oesterreich v. J. 1874. Wenn folglich Russland gegenwärtig auch das Princip der Auslieferung eigener Unterthanen an die fremden Mächte anerkennen würde, so könnte es doch weder nach den Verträgen, noch nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit von den andern Mächten die Annahme dieses Principes erlangen; es würde daher dadurch entweder der Grundsatz der internationalen Rechtsgleichheit verletzt oder es bliebe die Bestimmung selber, als unsern Verträgen und den internationalen Gewohnheiten widersprechend, ein todter Buchstabe. Aus diesen Gründen fand es die Kommission, deren Ansicht sich dann auch der Vertreter des Ministeriums des Aeussern anschloss, für nöthig, im Gesetze zu bestimmen, dass Auslieferung nur bezüglich Ausländern statthaben kann; russische Unterthanen dagegen oder, genauer gesprochen, Personen, welche im Momente der Begehung der verbrecherischen Handlung russische Unterthanen gewesen, können bloss nach russischen Gesetzen abgeurtheilt und bestraft werden, im Einklang mit Art. 7. Dabei versteht es sich von selbst, dass unter russischen Unterthanen, wie dies oben erläutert worden, auch die Unterthanen des Grossfürstenthums Finnland zu verstehen sind.

4) Der Verbrecher kann demjenigen Staate ausgeliefert werden, in dem er das Verbrechen begangen, ohne Rücksicht darauf, ob er dessen Unterthan oder Ausländer sei; allein im Einklang mit den Staatsverträgen kann die Auslieferung auch gegenüber der Macht stattfinden, welcher der Schuldige nach seiner Nationalität angehört.

Indem die Kommission die Auslieferung unter den oben bezeichneten Bedingungen für eine umfangreiche Gruppe verbrecherischer Handlungen zuliess, hielt sie es für nöthig, von denselben, im Einklang mit den im modernen Völkerrecht und in unsern Verträgen adoptirten Principien, die politischen Verbrechen und Vergehen auszuschliesen. Die ersten Beispiele einer Verweigerung der Auslieferung politischer Verbrecher im westlichen Europa gehören dem Ende des verflossenen Jahrhunderts an, endgültig aber setzte sich dieses Princip nach 1830 fest und gegenwärtig ist kein einziger Vertrag zwischen den Mächten Westeuropa's zu nennen, welcher diesen Grundsatz nicht anerkannte. Ebenso hat sich dieses Princip bei uns in Russland, obwohl Beispiele von Asylgewährung an Emigranten und politische Verbrecher schon am Ende des vorigen Jahrhunderts vorkommen, erst in jüngster Zeit in den Verträgen festgesetzt. So wird im Vertrage mit Dänemark vom J. 1866 auf die politischen Verbrechen in keinerlei Weise hingewiesen; allein da in demselben sämmtliche Handlungen, welche Auslieferung zulassen, speciell aufgezählt werden, darunter aber die politischen nicht erwähnt sind, so ergab sich schon hieraus die Anerkennung der Nichtauslieferung wegen solcher Verbrechen. Sodann wurde in unserm ersten Vertrage mit Holland v. J. 1867 in Art. 6 bestimmt: «Politische Verbrechen und Vergehen sind von der gegenwärtigen Konvention ausgeschlossen» und weiter wird hinzugefügt: «Eine Person, in deren Auslieferung eingewilligt worden, darf in keinem Falle wegen eines politischen, der Auslieferung vorhergegangenen Verbrechens, noch wegen einer mit einem Vergehen der Art in Zusammenhang stehenden Handlung verfolgt oder bestraft werden». Ausserdem wurde in Art. 6 dieses Vertrages gesagt: «Von selbst versteht es sich, dass ein Angriff auf die Person des ausländischen Herrschers oder auf die Person eines der Glieder seines Hauses, wenn dieser Angriff in Mord, Vergiftung oder Todtschlag besteht, nicht als ein politisches Vergehen oder als eine mit einem solchen in Zusammenhang stehende Handlung zu erachten ist». Derselbe Grundsatz ist in Art. 6 des Vertrages mit Bayern v. J. 1869 wiederholt, in Art. 11 des Vertrages mit Belgien v. J. 1872, in Art. 4 des Vertrages mit Oesterreich, in Art. 4 des Vertrages mit Spanien, in Art. 6 unseres letzten Vertrages mit Holland v. J. 1880, in Art. 4 des Vertrages mit Italien v. J. 1871 und in Art. 6 des Vertrages mit der Schweiz v. J. 1873, mit dem einzigen Unterschiede, dass in den beiden letzten Verträgen Angriffe auf die Person des Monarchen oder die Glieder des regierenden Hauses nicht als von der Zahl der politischen Verbrechen ausgenommen erwähnt werden.

Allein indem die Kommission eine solche Ausnahme für politische Ver-

brechen statuirte, hielt sie es für nöthig, diesen Begriff möglichst genau zu präcisiren, besonders im Hinblicke auf jene komplicirtern Formen, in denen viele politische Verbrechen in letzter Zeit erschienen, im Hinblick auf jene Unthaten, welche die ganze civilisirte Welt erschütterten. Nach Ansicht der Kommission dürfte es geboten sein, in dieser Beziehung den Unterschied durchzuführen zwischen Handlungen, welche auf Aenderung der bestehenden Regierungsform, wenn auch mit gewaltsamen Mitteln, auf die Vernichtung der Unabhängigkeit und Integrität des Staates gerichtet sind, und jenen Unthaten, welche, unter dem Deckmantel politischer Formen, als eine Bethätigung entfesselter Leidenschaften erscheinen oder aber die Grundlagen der Existenz jedes Gemeinlebens negiren.

Die Definition der politischen Verbrechen bietet ohne Zweifel erhebliche Schwierigkeiten, wie dies aus der umfangreichen Literatur zu ersehen ist, welche in letzter Zeit über die Frage nach der Begrenzung derselben entstanden ist; allein jedenfalls lassen sich unter denselben entweder Handlungen verstehen, welche die Grundlagen der Staatsverfassung des Landes angreifen, wie Hochverrath, Aufstand, Theilnahme an Verschwörungen, oder Angriffe auf die Unversehrtheit und Unabhängigkeit des Staates, wie Landesverrath, oder endlich Handlungen, welche die staatliche Ruhe bedrohen oder eine Staatsumwälzung vorbereiten, wie die Bildung verbrecherischer Gemeinschaften, Propaganda, einige Arten der Pressvergehen u. d. gl. Die Kommission hält dafür, dass die geeignetste Art ihrer Bezeichnung von praktischer Seite ein direkter Hinweis auf diejenigen Artikel ist, welche die, als politische Verbrechen anzuerkennenden, Vergehen normiren, obwohl diese im Auslande und gegen einen fremden Staat begangen sein sollten. Dabei müssen selbstverständlich zu dieser Gruppe politischer Verbrechen auch diejenigen Handlungen bezogen werden, welche mit irgend welchen gewaltsamen Handlungen verbunden waren, sofern diese letztern gewisse Entwickelungsmomente des Versuches, die staatliche Ordnung zu erschüttern oder zu stürzen, bilden; so kann der Hochverrath, wenn er aus dem Stadium der Verschwörung in dasjenige des Handelns überging, unzweifelhaft auch Fälle von Tödtung verschiedener Personen oder Inbrandsetzung von Gebäuden oder Zerstörung derselben in sich schliessen, da alle diese Handlungen die nothwendige Bedingung des Versuchs einer gewaltsamen Umwälzung sein können. Die Abschätzung der Wechselbeziehung zwischen dem vom Schuldigen gesteckten Ziele und den Handlungen dieser Art ist nur unter specieller Würdigung jedes einzelnen Falles möglich, wobei das Gericht, wie die Oxforder Versammlung der Vertreter des Völkerrechts v. J. 1880 vorschlug, sich jedesmal die Frage stellen darf: waren ähnliche Handlungen nach dem Kriegsrecht und Kriegsgebrauch zulässig und gerechtfertigt?

Im Einklang mit dieser Gestaltung der Frage nach dem Umfange der politischen Verbrechen hielt es die Kommission, zur Beseitigung von Missverständnissen in dieser Richtung, für nöthig, mit möglichster Genauigkeit

im Gesetze festzustellen, welche von den, mit den politischen Verbrechen sich berührenden und gegenwärtig sehr häufig unter den Begriff der sog. délits connexes gebrachten Handlungen aus denselben auszuscheiden und zur Gruppe der gemeinen, Auslieferung zulassenden, Verbrechen zu beziehen sind.

So kann, nach Ansicht der Kommission, die Auslieferung gestattet werden:

1) bezüglich der, eines Angriffes auf das Leben oder die Gesundheit eines Staatsoberhauptes, Schuldigen, ohne Rücksicht auf die im Staate bestehende Regierungsform. Dieser Grundsatz, welcher zum ersten Male im J. 1856, im bekannten Falle Jacquin, der ein Attentat auf das Leben Napoleon III begangen, bestimmt formulirt wurde, erscheint nunmehr in der Wissenschaft fast als allgemein anerkannt und wird allmälig von allen Staaten in den Auslieferungsverträgen adoptirt, wie z. B. in den Verträgen Frankreichs, Belgiens, Hollands u. s. w.; er ist auch, wie schon bemerkt, in die Mehrzahl unserer Verträge aufgenommen worden;

2) bezüglich der, gemeiner Verbrechen, wie z. B. Mord, Brandstiftung u. s. w. Schuldigen, wenn auch die Verübung derselben sich aus politischen Beweggründen erklärt, wie z. B. die Ermordung des vermeintlichen Spions, Münzfälschung zur Untergrabung des Staatskredits, Verursachung der Entgleisung eines Eisenbahnzuges, um das Leben des Kaisers zu gefährden u. s. w.;

3) bezüglich der, gemeiner Verbrechen Schuldigen, seien dieselben gleichzeitig mit der Theilnahme an politischen Verbrechen oder auch nur bei Gelegenheit der letztern begangen worden, sofern diese gemeinen Verbrechen nicht in der politischen Haupthandlung, als Mittel der Ausführung, enthalten ist. Auf Grund dieses Punktes kann Auslieferung stattfinden z. B. bezüglich der Person, welche zur Zeit des Aufstandes jemand genothzüchtigt oder sogar einen Mord, eine Brandstiftung begangen, wenn nur diese Handlungen nicht im Namen der gemeinsamen Sache, nicht zur Zeit des allgemeinen Kampfes, sondern aus gewissen, ausschliesslich persönlichen Motiven begangen wurden.

Allein indem die Kommission die Auslieferung bezüglich der letztern Gruppe von Handlungen, welche jedenfalls einen sozusagen politischen Charakter an sich tragen, zuliess, konnte sie nicht ausser Acht lassen, dass dieser Grundsatz nicht nur in scheinbarem, sondern zum Theil sogar wirklichem Widerspruch mit mehreren von unsern jetzt geltenden Staatsverträgen steht. So findet sich z. B. in unsern Verträgen mit Dänemark, der Schweiz und Italien kein Hinweis darauf, dass von den politischen Verbrechen Fälle des Angriffs auf das Leben und die Person des Kaisers auszunehmen sind; in andern Verträgen gehören zu den politischen Verbrechen, wie wir sahen, auch die Fälle der délits connexes, unter welche auch Handlungen subsumirt werden können, welche gleichzeitig mit politischen Verbrechen oder selbst bloss aus politischen Beweggründen begangen

worden. So könnte es auf Grund dieser Bestimmungen des Entwurfs dazu kommen, dass Russland in die Lage internationaler Rechtsungleichheit geriethe, indem es sich verpflichtet, Verbrecher dieser Art auszuliefern, ohne seinerseits die Auslieferung derselben verlangen zu dürfen. Im Hinblick hierauf hielt die Kommission den Zusatz für nothwendig, dass die Auslieferung bezüglich ähnlicher délits connexes nur in dem Falle statthaft ist, wenn von Seite der, um Auslieferung nachsuchenden, Macht vertragsmässig oder nach Gewohnheit Gegenseitigkeit gerade in dieser Beziehung besteht.

Im Einklange mit den Principien des Völkerrechts und unsern Verträgen können Verbrecher, welche wegen délits connexes ausgeliefert worden, in keinem Falle wegen politischer Verbrechen bestraft werden, sondern sind bloss wegen derjenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen zur Verantwortung zu ziehen, bezüglich welcher die Auslieferung statthatte, und zwar im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens. Wiewohl die Kommission diesem Grundsatz völlig beipflichtete, gestattete sie demselben doch keine Aufnahme in den Art. 11, in der Erwägung, dass derselbe einen völlig prozessrechtichen Charakter an sich trägt.

Ebenso haben die Vorschriften bezüglich der Stellung des Auslieferungsbegehrens, der Ergreifung vorläufiger Massregeln zur Inhaftnahme des Entflohenen, der Art der Prüfung und der Erfüllung des Auslieferungsbegehrens, besonders aber bezüglich der Feststellung der Identität der Persönlichkeit und des Charakters der Anklage unzweifelhaft einen prozessualen Charakter und dürfen daher nicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. In dieser Beziehung hält es die Kommission für dringend nothwendig, dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuch auch ein specielles Prozessgesetz über die Auslieferung entworfen werde, wenn auch in der Gestalt eines Zusatzes zur Strafprozessordnung.

Art. 12.

*Neue Bestimmung.

In Art. 1 des vorliegenden Entwurfs ist als Grundprincip der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Satz adoptirt, dass Niemand wegen einer, zur Zeit ihrer Begehung nicht gesetzlich bei Strafe verbotenen Handlung zur Verantwortung gezogen werden darf; allein mit diesem Grundsatz ist eine andere Frage noch nicht entschieden: wie ist der Schuldige zu bestrafen, wenn dessen Handlung zur Zeit ihrer Begehung gesetzlich verboten war, allein nach den zur Zeit ihrer Aburtheilung geltenden Gesetzen den verbrecherischen Charakter verloren, oder wenn die darauf gesetzte Strafe während dieser Zeit eine Aenderung im Sinne einer Verschärfung oder Milderung erfahren hat?

Von den Strafgesetzbüchern des Westens enthält das Französische Str.

G. B. keine direkten bezüglichen Bestimmungen, allein der code civil art. 2 stellt die allgemeine Regel auf: das Gesetz ist nur für die Zukunft wirksam, es hat keine rückwirkende Kraft. Dieser Grundsatz ergiebt sich aus der Natur des Gesetzes selber, wird aber bezüglich des Strafrechts in der Praxis mit einer wesentlichen Beschränkung angewendet: strafmildernde Gesetze haben immer rückwirkende Kraft *), wie dies übrigens auch ausdrücklich im Gesetze vom 23. Juli 1810 über die Einführung des Code pénal bestimmt worden war.

Im Deutschen Str. G. B. stellt § 2 den allgemeinen Grundsatz auf, wonach ein verbietendes Gesetz in keinem Falle rückwirkende Kraft haben kann, deutet dann aber in seinem zweiten Theile darauf hin, dass bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Begehung der Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, wenn auch als solches ein nach Verübung des Verbrechens erlassenes und zur Zeit der Aburtheilung wieder aufgehobenes Gesetz erscheinen sollte **). Die Bestimmung der vergleichsweisen Schwere der Strafen geschieht im Einklang mit der vom Schuldigen in jedem einzelnen Falle verwirkten Strafe. Mit dieser Formel wiederholt das D. Str. G. B. ein von der Mehrzahl der frühern deutschen Partikulargesetzbücher adoptirtes Princip, obwohl hinzugefügt werden muss, dass es auch Gesetzbücher gab, welche einer andern Anschauung folgten, wie z. B. alle Sächsischen Strafgesetzbücher, nach denen auf den Schuldigen stets das zur Zeit der Aburtheilung geltende Gesetz Anwendung fand, mit Ausnahme der Fälle, wo dieses härter als das frühere erschien ***).

Den Grundsatz des geltenden Deutschen Strafgesetzbuchs wiederholt fast buchstäblich das Ungarische Str. G. B. § 2, indem es denselben nicht nur auf die Aenderung der Gesetze, sondern sogar der Verordnungen und anderer die Strafbarkeit betreffender Regeln erstreckt. Endlich bestimmt das Niederländ. Str. G. B. in Art. 1, Abs. 2: «Bei Veränderungen in der Gesetzgebung nach der Zeit der Begehung der Handlung werden die dem Beschuldigten günstigsten Bestimmungen angewendet».

In unserm Rechte finden sich einige Andeutungen bezüglich dieser Frage in den Grundgesetzen, deren Art. 60 bestimmt, dass das Gesetz nur für die Zukunft wirksam ist, kein Gesetz rückwirkende Kraft hat, und dessen Wirksamkeit sich nicht auf Handlungen erstreckt, welche vor seiner Publikation begangen worden. Eine solche Formel giebt übrigens keine direkte Antwort bezüglich der richterlichen Befugniss, neue mildere Strafgesetze zur Anwendung zu bringen, da die Bestimmungen des Art. 60 in Anwen-

*) Entscheidungen des französ. Kassationshofes v. 24. Sept. 1868 und v. 2. Aug. 1873 Garraud. Précis № 164; F. Hélie, Théorie chap. III № 21.

**) Rüdorff, Strafgesetzbuch S. 103.

***) Dieser Grundsatz der Anwendung der Gesetze, welche zur Zeit der Aburtheilung gelten, findet viele Vertheidiger unter den modernen deutschen Kriminalisten, wie z. B. Köstlin, Seeger, Schwarze und besonders Binding, Die Normen und ihre Uebertretung 1872 I, S. 87.

dung auf das Strafrecht so ausgelegt werden können, dass kein, eine Handlung bei Strafe verbietendes Gesetz auf Handlungen angewendet werden darf, welche vor seiner Publikation begangen worden, dass aber hiermit der Frage nach dem Masse der zu verhängenden Strafe nicht präjudicirt wird; denn da diese Verhängung eine selbständige, juristische Funktion des Gerichtes bildet, so kann sie durch die zur Zeit der Urtheilsfällung geltenden Gesetze normirt werden.

In den Strafgesetzen sind sodann weitere bezügliche Andeutungen nicht enthalten; dagegen waren genaue Vorschriften hierüber im Gesetze vom 27. März 1846*) über die Einführung des Strafgesetzbuchs v. J. 1845 aufgestellt. In Art. 1 dieses Gesetzes wurde bestimmt: «Vom 1. Mai 1846 sind die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs auf alle Strafsachen anzuwenden, welche bis zu jenem Datum nicht endgültig entschieden sind, sowohl in den Gerichten erster und zweiter Instanz, wie auch im Dirigirenden Senate, mit Ausschluss der wenigen Fälle, wo von dem Strafgesetzbuch härtere Strafen verhängt werden als von den bislang geltenden Gesetzen. In diesen Fällen findet die Urtheilsfällung auf Grundlage der zur Zeit der Begehung des Verbrechens oder Vergehens geltenden Gesetzesbestimmungen statt». Ebenso wurde im Jahre 1855 bei Abänderung des Strafensystems für Deportirte**) bestimmt: «Die in den folgenden Artikeln bezeichneten Bestimmungen finden auf alle Strafsachen bezüglich Verbrechen und Vergehen von Exilirten Anwendung, auch wenn dieselben vor Erlass oder Empfang dieses Gesetzes am Orte begangen worden sind; in diesem Falle werden aber die Strafen im Einklang mit den bei Publikation des Strafgesetzbuchs vom 15. Aug. 1845 aufgestellten Vorschriften verhängt». Endlich wurde auch bei Einführung der jetzt geltenden Militärstrafgesetzbücher für das Landheer (Ukas v. 28. März 1875, P. 1 und 2) und die Marine (Ukas v. 14. April 1875) bestimmt: «Als Termin des Inkrafttretens dieser Gesetzbücher ist der 1. August festzusetzen, mit der Massgabe, dass die Bestimmungen der neuen Gesetzbücher auf alle Strafsachen Anwendung finden, welche bis zu jenem Zeitpunkt nicht endgültig entschieden sind»***).

Dieser von unserer Gesetzgebung mit solcher Beharrlichkeit festgehaltene Grundsatz wurde auch von der Kommission adoptirt, da dieses System als durchaus zweckmässig und wohl als das einzige, praktisch mögliche, zu erachten ist. Selbst ohne die Frage nach der theoretischen Richtigkeit des z. B. im Deutschen Strafgesetzbuch adoptirten Grundsatzes der Anwendung der frühern und nur ausnahmsweise der neuern mildern Strafgesetze näher zu berühren, lässt sich doch, ohne fehlzugehen, behaupten, dass die Annahme eines solchen Principes unvermeidlich zu einer ganzen Reihe praktischer Zweifel und Schwierigkeiten führen müsste, besonders bei einer so

*) V. G. S. № 19980,
**) Bd. XIV, Art. 798, Anm. 2.
***) In unserer Gerichtspraxis wurde dieser Grundsatz ausgesprochen in dem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsrathes v. 10. Juni 1848 i. F. Juschkewitschewy.

wesentlichen Umgestaltung des Strafensystems, wie sie im vorliegenden Entwurf beabsichtigt wird. Die Entscheidung der Frage nach der vergleichsweisen Schwere der Arrestantenabtheilungen und des Arbeitshauses einerseits und des Korrektionshauses andrerseits, der Gefängnisstrafe nach dem Strafgesetzbuch und derjenigen nach dem Entwurfe stellt sich nicht nur als eine schwierige, sondern als eine fast unlösbare Aufgabe dar. Zudem erscheint eine längere Beibehaltung der nunmehr aufzuhebenden Strafanstalten und zwar nicht bloss für die schon darin befindlichen, sondern auch für die erst zu verurtheilenden Personen kaum als wünschenswerth.

Nach dem von der Kommission adoptirten Systeme wird die Entscheidung dieser Zweifel keine Schwierigkeiten bieten, denn regelmässig wird das neue Gesetz zur Anwendung kommen und nur ausnahmsweise das ältere.

Wenn daher das neue Strafgesetz die Strafbarkeit einer Handlung aufhebt, so kann der Schuldige nicht zur Verantwortung gezogen werden; schafft das Gesetz eine Gattung oder Art von Strafen ab, wie z. B. die Deportation zum Aufenthalte, die Körperstrafe u. s. w., so können diese Strafen auch nicht auf den Schuldigen, welcher eine Handlung vor Erlass dieses Gesetzes begangen, in Anwendung gebracht werden. Wenn das neue Gesetz die Strafe ermässigt oder sie in gleichem Masse, wie das frühere Gesetz verhängt, so ist die Strafe ebenfalls auf Grund des neuen Gesetzes zu verhängen.

Eine Ausnahme müssen nur diejenigen Fälle bilden, in denen nach den zur Zeit der Verübung der Handlung geltenden Gesetzen eine zweifellos mildere Strafe zu verhängen war. Bei dieser Sachlage dürfte, nach Ansicht der Kommission, aus Nachsicht gegen den Verbrecher und im Einklang mit unserer Gesetzgebung und Gerichtspraxis eine Strafmilderung einzutreten haben. Bei der Frage nach dem Modus einer solchen Strafmilderung liess sich die Kommission von folgenden Erwägungen leiten. Eine einfache Anwendung des früher geltenden Gesetzes, wie im Jahre 1846 bestimmt worden, dürfte nicht selten, obwohl sie die Entscheidung solcher Fälle am meisten vereinfachte, faktisch nicht ausführbar sein, wie wenn z. B. die früher verhängte Strafart, wegen Aufhebung durch das neue Strafgesetzbuch, sich als nicht mehr vorhanden erwiese. Ebenso erscheint die obligatorische Herabsetzung des Masses der neu zu verhängenden Strafe, z. B. eine Verkürzung der Fristen nach Massgabe der frühern Strafe, als ungerecht und nicht selten als unausführbar; wenn beispielsweise das neue Strafgesetz Korrektionshaus auf drei Jahre droht, während das frühere Einreihung in die Arrestantenabtheilungen auf $2^1/_2$ Jahr drohte, so wäre offenbar eine obligatorische Verkürzung der neu zu verhängenden Strafe auf $2^1/_2$ Jahre vollständig unrichtig, da die Bedingungen der Haft im Korrektionshaus und in den Arrestantenabtheilungen so sehr verschieden sind, dass deren Gleichstellung nach den Fristen rein formal wäre. Daher fand es die Kommission

für geeigneter, einen dritten Weg einzuschlagen und in diesen Fällen eine blosse Milderung der neu zu erkennenden Strafe, nach Massgabe des Art. 53, zu gestatten; dabei wird die Strafmilderung für das Gericht zwar obligatorisch sein, allein deren Mass in den Grenzen des Art. 53 völlig vom Ermessen desselben abhängen.

Zugleich hielt es die Kommission nicht für möglich, das System des Deutschen und Ungarischen Strafgesetzbuchs zu adoptiren, wornach die Strafe überhaupt im Einklange mit den, seit der Zeit der Verübung der Handlung bis zum Momente der Aburtheilung, erlassenen Gesetzen zu bestimmen ist; die Kommission ist der Ansicht, dass wenn das Gericht auch die frühere Strafbarkeit der Handlung berücksichtigen kann, so doch jedenfalls nur nach den, zur Zeit ihrer Begehung geltenden, Gesetzen, da bezüglich dieser die Vermuthung wenigstens zulässig ist, dass der Angeschuldigte bei Begehung der verbrecherischen Handlung das Mass der ihm bevorstehenden Strafe im Auge hatte, während es zur Berücksichtigung der ergangenen Zwischengesetze an jedem juristischen Grunde fehlt.

Zum Schlusse hält es die Kommission für geboten, nach dem Vorgange des Gesetzes vom 26. März 1846 darauf hinzuweisen, dass die obligatorische Anwendung des neuen Strafgesetzes sich nicht bloss auf den Umfang der auf die abzuurtheilende Handlung gesetzten Strafe bezieht, sondern sich auch auf die verschiedenen Elemente des Verbrechens erstreckt, welche das Strafmass oder die Bedingungen des verbrecherischen Charakters oder der Strafbarkeit der Handlung bestimmen; daher wird z. B. die Strafumwandlung für Unmündige und Minderjährige nach den neuen Gesetzen zu bestimmen sein, obwohl die Handlungen vor dem Inkraftreten dieser Gesetze verübt worden; andrerseits werden die neu in Aussicht genommenen Vorschriften über die Strafschärfung für gewerbs- und gewohnheitsmässige, sowie für rückfällige Verbrecher auch dann zur Anwendung zu bringen sein, wenn ein Theil der dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen während der Herrschaft des alten Gesetzes verübt worden. Eine Ausnahme muss in dieser Beziehung, wie dies ebenfalls im Gesetze vom J. 1846 festgesetzt worden, für die Bestimmungen über die Verjährung und die sogenannten Privatverbrechen Platz greifen. Daher werden die Verjährungsfristen nach den frühern Gesetzen bemessen, wenn sie kürzer waren; nach denselben Gesetzen wird auch die Art der Erhebung und Einstellung der Strafverfolgung bestimmt, wenn auch die Handlungen, welche auf Antrag oder Privatklage verfolgt wurden oder durch Vergleich erledigt werden konnten, nach dem neuen Gesetz diesen Charakter verloren haben.

ABSCHNITT III.

Von den Strafen.

Art. 13.

An Stelle des Art. 18 des Str. G. B., Ausg. v. 1866.

Indem die Kommission aus den unter Art. 2 angeführten Gründen die Frage der Ausschliessung der Todesstrafe aus unserer Strafleiter dem Ermessen des Reichsrathes anheimstellte und sie im Entwurfe beibehielt, musste sie im Strafgesetzbuch auf die wesentlichen Bedingungen ihrer Anwendung hinweisen, während die Art der Verwirklichung dieser Bedingungen, sozusagen der Ritus der Hinrichtung, in einem besondern Gesetz darzulegen ist.

Von dem durch das Gesetz vom 26. Mai 1881 adoptirten Grundsatze ausgehend, gelangte die Kommission zu folgenden Erwägungen. Die Todesstrafe bildet das schwerste Leiden, welches vom Staate über die Personen verhängt wird, die einer Verletzung seiner Gesetze schuldig sind. Daher widerspricht jede Verschärfung derselben durch Nebenleiden den Grundsätzen der Humanität und der Würde der Rechtspflege und darf folglich in einem Strafgesetzbuch nicht gestattet werden. Ausserdem wirkt jede Strafe, indem sie in Schuldigen trifft, zugleich auf Andere und soll auf sie wirken, insbesondere auf die Schichten, aus denen sich die Verbrecherklasse vorzugsweise rekrutirt; daher kann der Staat nicht zugeben, dass die Strafvollstreckung solche Bedingungen in sich schliesse, welche nicht nur zum Schutze der Gesellschaft nichts beitragen, sondern dieser sogar Schaden bringen könnten.

Zur Zahl solcher Bedingungen gehört die öffentliche Vollstreckung der Todesstrafe. Die Wissenschaft hat schon lange auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die öffentliche Vollstreckung dieser Strafe zu beseitigen, welche auf die niedrigsten Instinkte der Masse wirkt, nicht selten zum Stimulus zu neuen Verbrechen geworden ist und zugleich das Loos des Bestraften wesentlich erschwert. Allmählig hat sich diese Ueberzeugung auch in den Strafgesetzbüchern Bahn gebrochen und so ist die Aufhebung der Oeffentlichkeit gegenwärtig von der Mehrzahl der Staaten Westeuropa's*) adoptirt und durch Ukás vom 26. Mai 1881 auch in unser Recht übergegangen.

Hiermit im Einklang anerkannte die Kommission 1) dass die Todesstrafe stets gleichförmig vollzogen wird, nämlich durch den Strang; denn obgleich im geltenden Rechte bestimmt wird, dass die Art der Vollstreckung der Todesstrafe jedesmal vom Gerichte festzusetzen ist, so ist doch bei uns in Wirklichkeit seit 1826 die Todesstrafe nach dem Urtheile der ordentlichen Gerichte stets durch den Strang vollzogen worden; 2) dass die Todesstrafe nicht öffentlich zu vollstrecken ist.

---

*) England, Belgien, Deutschland, Ungarn.

Art. 14—19.

An Stelle der Artikel 19, 20, 21, 31—34, 45, 52, 53, 55—57 des Str. G. B., Ausg. v. J. 1866 und Art. 3 u. 4 des Fr. Ust.

Zu der Bestimmung der einzelnen Typen der Freiheitsstrafen übergehend, hielt es die Kommission für geboten, sich in dieser Beziehung auf wenige Anordnungen zu beschränken, in der Erwägung, dass ausführlichere Vorschriften über die Organisation der Gefangenanstalten und der Deportation, sowie über die Verwaltung derselben in einem besondern Gesetze aufzustellen sind, welches gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf dem Reichsrath unterbreitet werden soll.

Die Kommission ist der Ansicht, dass im Strafgesetzbuch nur das juristische Wesen jeder einzelnen Strafe, als der dem einen oder andern Verbrechenstypus entsprechenden Massregel, bestimmt werden darf. Als solche wesentliche Elemente erscheinen, nach Ansicht der Kommission, bei den Freiheitsstrafen: die Fristen der Haft; die Art der Unterbringung der Sträflinge nach dem Systeme der Einzelhaft, der gemeinsamen Haft oder nach dem gemischten Systeme; der Arbeitszwang und die Oeffentlichkeit der Arbeiten, und endlich das Mass der von dem Gefangenen für seine Arbeit zu beanspruchenden Vergütung.

Die Regeln sodann, welche die Entwickelung dieser Grundsätze und der Bedingungen ihrer Anwendung in sich schliessen, und zwar sowohl diejenigen, welche die ganze Administration der Strafanstalten überhaupt betreffen, wie diejenigen bezüglich der Organisation jeder einzelnen Art von Strafanstalten, sind in dem Gesetze über die Gefängnisse und die Deportation aufzustellen. So werden in dieses Gesetz aufzunehmen sein: Bestimmungen über die Verwaltung sowohl aller Strafanstalten überhaupt, als auch jeder einzelnen für sich; die Vertheilung der Gefangenen nach Kategorien in jedem Gefängniss; Regeln betreffend den Uebergang aus einer Kategorie in die andere; das Verfahren bei Auswahl der Arbeiten und die Art der Verwendung der Gefangenen dazu; das Verfahren beim Aufsuchen von Arbeit; die Art der Bestimmung der Vergütung und der Benutzung dieser letztern durch die Gefangenen; Feststellung der in den einzelnen Arten der Gefängnisse zu befolgenden Grundsätze der religiösen, sittlichen und geistigen Erziehung der Gefangenen; eine Uebersicht der von der Gefängnissobrigkeit zu ahndenden Vergehen, der dafür zu verhängenden Strafen und das Verfahren bei Verhängung derselben; Vorschriften über die Schutzmassregeln für die physische Gesundheit der Gefangenen, die Nahrung, Kleidung u. s. w. Die specielle Durchführung jeder dieser, alle Seiten des Gefängnisslebens umfassenden, Bestimmungen hat endlich den Gegenstand von Instruktionen zu bilden, und zwar sowohl einer gemeinsamen für sämmtliche Strafanstalten, als auch specieller für jedes einzelne Gefängniss.

1. Kátorga *) (Zwangsarbeitsstrafe).

Die Kommission des Reichsrathes zur Umgestaltung des Gefängnisswesens beschloss, die Zwangsarbeitsstrafe mit dem Charakter der schwersten Strafe für gemeine Verbrechen unter der Bezeichung «Deportation zur Kátorga» beizubehalten und zwar auf Grund folgender Erwägungen. «Gegenwärtig wird bei uns zur Zwangsarbeitsstrafe alljährlich eine grosse Zahl von Personen verurtheilt, wesshalb die gehörige Organisation der Zwangsarbeiten überaus schwierig erscheint. Nun aber sollte man von der Deportation zur Kátorga, als einer den Verbrecher für immer aus der Gesellschaft ausstossenden Strafe, mit besonderer Vorsicht Gebrauch machen und sie bloss wegen der schwersten und gefährlichsten Verbrechen verhängen. Zu diesem Behufe aber ist es nöthig, dafür Sorge zu tragen, dass diese Strafe rücksichtlich ihrer Strenge stets völlig wirksam sei; sie soll, als Ersatz der Todesstrafe, die Gesellschaft für immer von gefährlichen Uebelthätern befreien». Die Kátorga sollte nach den Anträgen der Kommission des Reichsrathes entweder auf unbeschränkte Zeit oder auf die Dauer von 4 — 15 Jahren verhängt werden; das Gesetz vom 11. Dez. 1879 überliess jedoch, nachdem es auf den Unterschied der Deportation zur Kátorga auf unbeschränkte und beschränkte Zeit hingewiesen, die Bestimmung der Fristen völlig den Redaktoren des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs.

Die Redaktionskommission ihrerseits hält es für angezeigt, die Bezeichnung «Deportation zur Kátorga» durch die kürzere «Kátorga» zu ersetzen, da das Wort «Deportation» (Ssüllka)—inden es auf die Entfernung des Verbrechers in besonders hiefür angewiesene Oertlichkeiten hinweist, während diese Entfernung in Wirklichkeit bloss als eine Folge der Kátorga erscheint—schon in die Bezeichnung der Strafe ein Moment hineinträgt, welches sich als unwesentlich und vielleicht sogar, je nach dem Orte der Anlage der Kátorgagefängnisse, als ungenau darstellt.

Bezüglig der Dauer der Kátorga aber dürften, nach Ansicht der Kommission, fünf und fünfzehn Jahre als Grenzfristen, an Stelle der jetzt in Art. 19 des Str. G. B. bezeichneten vier und zwanzig Jahre anzunehmen sein.

Die Erhöhung des Mindestbetrages ist durch die Nothwendigkeit hervorgerufen, diese Strafart mit der unmittelbar auf sie folgenden Korrektionshausstrafe in Einklang zu bringen, besonders im Hinblick darauf, dass, wegen der weiten Entfernung der grösstentheils in Sibirien anzulegenden Kátorgagefängnisse, von der gerichtlich verhängten Zahl der Zwangsarbeits-

*) Das Wort «Kátorga» bedeutet eigentlich «Galeere», «Kátorshnaja rabóta»: Galeerenarbeit. Dem Venetianischen Strafensystem entnommen, erscheint diese Strafe in Russland zuerst unter Peter d. Gr. (Ukás v. J. 1699); ihr erster Verbüssungsort war Asów, sie wurde aber bald auch im Norden gebräuchlich und ging allmälig aus der Schiffs- und Hafenarbeit in schwere Zwangsarbeit überhaupt über. A. d. Ueb.

jahre die zum Transport erforderliche und wohl oft ein halbes Jahr übersteigende Zeit in Abzug zu bringen sein wird.

Was den Höchstbetrag der Kátorga betrifft, so ist zwar die zwanzigjährige, vom geltenden Str. G. B. aufgestellte Zeitdauer auch im Französischen und Belgischen Strafgesetzbuch adoptirt, allein die neuesten Gesetzbücher, wie das Deutsche, Ungarische und Niederländische stellen bloss eine fünfzehnjährige Dauer auf. Dabei führte das Deutsche Str. G. B. diese Frist, statt der fast in allen deutschen Partikulargesetzbüchern angenommenen zwanzigjährigen, nach einer sorgfältigen Bearbeitung dieser Frage durch Specialisten der Gefängnisskunde ein. Noch mehr, sehr viele angesehene und erfahrene deutsche Gefängnissdirektoren fanden bei Beurtheilung des Entwurfs selbst eine fünfzehnjärige Dauer als zu hoch gegriffen und gedachten sie durch eine zehnjährige zu ersetzen, da allzu lange Fristen, nach ihrer Ansicht, die Kräfte des Sträflings abschwächen und ihn zu jeder Beschäftigung nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt unfähig machen, während andrerseits, wie die Erfahrung zeigt, ein langes Sitzen im Gefängnisse den guten Einfluss, den die ersten Jahre auf den Verurtheilten ausübten, nicht selten völlig paralysiren*).

Dieselben Erwägungen müssen ohne Zweifel auch bezüglich unserer Kátorga Platz greifen. Diese Strafe wird im Gesetze auf solche Verbrechen gesetzt, welche, wie Mord, Brandstiftung, Raub durchschnittlich auf das Alter von 30—35 Jahren fallen**), so dass die Verurtheilten in den wichtigsten Fällen, nach Verbüssung von fünfzehnjähriger schwerer Zwangsarbeit, die Anstalt ohnehin in einem verhältnissmässig vorgerückten Alter, von 45—50 Jahren, verlassen, während sich bei ihnen an die Kátorga noch die Deportationsstrafe anschliesst, welche an sich die Schwere der Strafe erhöht und beim Ansiedler einen hinreichenden Vorrath an physischen Kräften zur Führung der Wirthschaft und zur Ernährung seiner selbst und seiner Familie voraussetzt.

In einem einzigen Falle hielt es die Kommission für möglich, eine längere Strafdauer zuzulassen, wenn nämlich der Angeklagte für schuldig erkannt wird, mehrere Handlungen gewerbsmässig begangen zu haben, von denen auf jede einzelne gesetzlich Kátorga gesetzt ist, ebenso beim Rückfalle. In diesen Fällen beschloss die Kommission die höchste Strafdauer des jetzigen Rechts, nämlich 20 Jahre, beizubehalten.

Bezüglich der Organisation der Kátorga selber adoptirte die Kommission die im Gesetz v. 11. Dez. 1879 angedeuteten Grundlagen, im Einklang mit dem Gutachten der Kommission des Reichsrathes zur Reform des Gefängnisswesens.

So anerkennt die Kommission als Grundelement der Katorga obligatorische

---

*) Anlage zu den Motiven: Ueber die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe.

**) N. Nekljudof, Kriminal-statistische Studien 1865 S. 219, weist darauf hin, dass das Maximum der Mordfälle auf das Alter von 25—35 Jahren, der Vergiftung auf das Alter von 30—35 Jahren, der Brandstiftung auf das Alter von 40—45 Jahren fällt.

schwere Arbeiten, und zwar sowohl innerhalb wie ausserhalb der Anstalt. Bezüglich des Modus der Arbeiten selber finden sich im Journal der Kommission des Reichsrathes vom 24. Nov. 1878 (S. 15) folgende Erwägungen. «Schwere Arbeit in der Anstalt selber verrichten zu lassen, ist nicht nur schwierig, sondern beinahe unmöglich. Daher ist es nothwendig, die Zwangsarbeiten ausserhalb der Strafanstalten einzurichten und die Verbrecher in der arbeitsfreien Zeit der Haft zu unterwerfen. Ein solches Verfahren wird ausser unzweifelhaften Vorzügen in poenitentiärer Beziehung auch den Vortheil bieten, dass dabei die Gesundheit und Kraft der Verbrecher besser geschont werden können. Bei unserem rauhen Klima haben die zu Katorga Verurtheilten ohnehin viel Zeit in der Anstalt zuzubringen. Wollte man dagegen die Arbeiten im Innern der Anstalt einrichten, so stände zu befürchten, dass bei längerer Einschliessung die Strafe auf Viele verderblich und vielleicht sogar tödtlich wirken würde.

«Die Bestimmungen der geltenden Strafgesetzgebung, welche die Katorga, nach dem Charakter der Arbeiten, in drei verschiedene Strafen theilt (Katorga in Bergwerken, in Festungen und in Fabriken) erweisen sich gegenwärtig als undurchführbar, da nicht mehr alle von jenen, für die Arbeiten der Katorgasträflinge bestimmten, Anstalten bestehen, welche der Gesetzgeber bei Erlass des geltenden Gesetzes im Auge hatte; solche Anstalten neu zu errichten, würde zu kostspielig und unnütz sein, da die nähere Bestimmung der Art der Arbeiten für die Katorgasträflinge der Administration überlassen bleiben muss».

Die Katorga selber ist in besondern Anstalten einzurichten, wo die Verurtheilten in gemeinsamer Haft, mit Absonderung für die Nachtzeit, zu halten sind; die Art ihrer Haft, die Disciplin u. s. w. ist durch ein besonderes Gesetz zu normiren.

Die eben angedeutete Art der Einrichtung der Arbeiten und der Haft der Verurtheilten, wie sie im Gesetz vom 11. Dez. 1879 adoptirt worden, hat indess unzweifelhaft nur männliche Verbrecher im Auge, ohne die Verbrecherinen zu berühren.

Im geltenden Rechte ist bezüglich der Personen weiblichen Geschlechtes die Verwendung zu Zwangsarbeiten in den Bergwerken und Festungen, sowie die Abgabe unter die Arrestantenkompagnien ausgeschlossen, und zwar im Hinblick auf die Schwere der dort zu verrichtenden, den physischen Kräften der Verbrecherinen nicht entsprechenden Arbeiten. Indem die Kommission diesen Grundsatz als vollauf begründet erachtete, den Unterschied der Katorgaarbeiten nach dem Orte ihrer Verbüssung aber beseitigte, beschloss sie, diesem Grundsatz einen allgemeinern Ausdruck zu verleihen, wie dies im französischen Rechte der Fall ist, nämlich im Gesetze zu bestimmen, dass die Katorga von den Personen weiblichen Geschlechts in den Korrektionshäusern oder selbst in einer besondern Abtheilung bei einem einzelnen, besonders hierfür bestimmten Korrektionshause verbüsst wird. Da aber diese Umwandlung lediglich den Ort der

Strafverbüssung betrifft, ohne die Strafe ihrem Wesen nach zu ändern, so sind auch alle rechtlichen Folgen der Strafe nach der umgewandelten d. h. der Katorgastrafe zu bestimmen, sowohl bezüglich der Entziehung der Rechte wie bezüglich der obligatorischen Deportation, welche sofort nach Verbüssung der Strafzeit in den Korrektionshäusern einzutreten hat. Ebenso kann auch die Art ihrer Haft strenger sein als die für andere, in den Korrektionshäusern gehaltenen, Personen festgesetzte.

Die Arbeiten aller zur Katorga verurtheilten Verbrecher, sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts, müssen nicht bloss obligatorisch, sondern auch unentgeltlich sein d. h. die Gefangenen haben keinen Anspruch auf irgend welchen Prozent des Reingewinns. Diese Frage wird zwar von dem Gesetz vom 11. Dez. 1879 nicht direkt entschieden; allein es ist darauf hinzuweisen, dass durch das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Ministerkomités v. 19. Juli 1881 *) festgesetzt wurde, es sei, in der Gestalt einer zeitweisen Massregel auf drei Jahre, zu gestatten, dass den Katorgasträflingen, welche beim Bau von Strafanstalten beschäftigt werden, für ausserreglementäre Arbeit eine Vergütung im Betrage von höchstens 15% der für freie Arbeit bestehenden Bezahlung bewilligt werde, mit der Massgabe, dass die eine Hälfte des Entgeltes den Verbrechern unverzüglich, die andere aber nach Ablauf ihrer Strafzeit verabfolgt werden soll; dessgleichen wurde bestimmt, dem Minister des Innern anheimzugeben, auch für die Zukunft die Zuerkennung einer solchen Vergütung zu gestatten. Nichtsdestoweniger findet die Kommission, dass bei der Katorga, als der obersten Art der Freiheitsstrafe, welche auf die schwersten Verbrechen gesetzt wird, eine solche Vergütung nur als eine Wohlthat zulässig ist, welche von der Verwaltung denjenigen Sträflingen gewährt wird, die durch ihre Aufführung und ihren Fleiss sie verdienten, oder aber als ein Förderungsmittel des Fortganges der Arbeiten selber, dass sie aber in keinem Falle ein Element der Strafe selber sein kann. Daher glaubt die Kommission, dass die Bestimmungen über die Art der Zuerkennung und den Umfang der den Katorgasträflingen für die von ihnen verrichteten Arbeiten zu bewilligenden Vergütung im Gesetze über die Organisation der Katorga, nicht aber im Strafgesetzbuch Platz finden müssen, da sie sich auf die innere Einrichtung der Katorga, nicht auf deren strafrechtliche Bedingungen beziehen.

Bezüglich der Frage nach dem Orte der Anlage der Zwangsarbeitshäuser ist im Gesetze vom 11. Dez. 1879 bestimmt, dass dieselben vorzugsweise in Sibirien errichtet werden; im Journal der Kommission des Reichsrathes v. 24. Nov. 1878 (S. 16) werden anlässlich dieser Frage folgende Erwägungen angeführt: «Die Entscheidung der Frage, wo die Katorgaarbeiten einzurichten sind, wird in Vielem von praktischen Verhältnissen abhängen, von der Möglichkeit und Leichtigkeit, an diesem oder jenem Orte den Sträflingen Beschäftigung zu verschaffen. Indessen ist zu be-

*) Reichsgesetzblatt, № 579.

merken, dass als der bequemste Ort hierfür das östliche Sibirien erscheint. Ohne davon zu sprechen, dass die weite Entfernung der genannten Gegend den Sträflingen die Flucht und die Möglichkeit, in das europäische Russland zurückzukehren, bedeutend erschwert, so werden auch der dortige Ueberfluss an freien Ländereien und die noch unberührten Reichthümer der Regierung ihre Aufgabe vielfach erleichtern. Man kann die Katorgaarbeiten an einem Orte concentriren, auf viele Jahre dauernd begründen und in der Nähe die Verbrecher ansiedeln. Hierdurch werden unnöthige Ausgaben für den Transport der entlassenen Katorgasträflinge erspart, wird die Nothwendigkeit vermieden, besondere Gefängnisse in der Nähe des Ansiedelungsortes zu errichten für die zeitweise Unterbringung der Deportirten bis zur endgültigen Einrichtung ihrer Wirthschaft, wird der Uebergang von der Katorga zur Deportation selber in Folge der von den Verbrechern erworbenen Ortskenntnisse wesentlich erleichtert. Daher ist es nothwendig, Alles aufzubieten, um die Katorgaarbeiten in Sibirien und besonders an den zur Ansiedelung der Verbrecher geeigneten Orten einzurichten. Nur wenn dies völlig unmöglich erscheint, kann ausnahmsweise die Verwendung der Katorgasträflinge zu Arbeiten an andern Orten gestattet werden».

Wenn auch die Kommission die eben angeführten Erwägungen völlig theilte, so fand sie es doch nicht für nöthig, dessen im Entwurfe eines Strafgesetzbuchs Erwähnung zu thun, da der Ort der Anlage von Zwangsarbeitshäusern zu der Bestimmung des Wesens und der Schwere dieser Strafe in keiner Beziehung steht, sondern lediglich den Modus ihrer Vollziehung betrifft.

Endlich stellte die Kommission, im Einklang mit dem geltenden Rechte und den Voraussetzungen des Gesetzes vom 11. Dez. 1879 fest, dass die Kátorgasträflinge nach Verbüssung der Strafzeit nach besonders hierfür angewiesenen Oertlichkeiten zu deportiren sind, nach Massgabe der im Gesetze über die Organisation der Gefangenanstalten aufgestellten Vorschriften. Im Journale der Kommission des Reichsrathes (№ 1, S. 2) wurden bezüglich der mit Kátorga verbundenen Deportation folgende Erwägungen ausgesprochen: «Die Ansiedelung entlassener Kátorgasträflinge wird ohne Zweifel nicht wenig Schwierigkeiten darbieten. Diese Leute ohne Familie, nicht selten von vorgerücktem Alter, durch die lange und schwere Zwangsarbeit ermüdet, bilden schon an sich ein zur Kolonisation sehr wenig taugliches Element; ausserdem bietet ihre Neigung zur Trägheit und ihr sittlicher Fall eine schlechte Bürgschaft dafür, dass sie, selbst bei Unterstützung von Seite der Regierung, Lust verspüren werden, sich landwirthschaftlichen Beschäftigungen zuzuwenden. Viel wahrscheinlicher ist es, dass sie der Arbeit und der Einrichtung einer Wirthschaft ein vagabundirendes und allen Zufälligkeiten preisgegebenes Leben vorziehen werden. Die Erfahrung der Gegenwart wenigstens rechtfertigt diese letztere Vermuthung. Unter diesen Umständen ist es augenscheinlich, dass die Ansiedelung der Kátorgasträflinge nicht nach dem gegenwärtig bestehenden Modus vor sich gehen darf. Werden

sie in längst bewohnten Dörfern angesiedelt, wo eine Aufsicht über sie undurchführbar ist, so bleibt der Zweck der Kátorgastrafe selber unerreicht, da bedeutende Verbrecher nach ihrer Entlassung von der Kátorga die volle Möglichkeit zur Flucht und zur Begehung neuer Unthaten gewinnen. Im Hinblick hierauf ist es nothwendig, die Kátorgasträflinge von Regierungswegen auf unbesetzten Ländereien anzusiedeln. Bei den ziemlich engen Grenzen, in denen die Kátorgastrafe in Zukunft verhängt werden soll, kann die Zahl der anzusiedelnden Verbrecher keine bedeutende sein. Ihre gehörige Kolonisation liegt daher vollkommen in den Grenzen der Möglichkeit und die hierfür erforderlichen Ausgaben werden sicher die verfügbaren Staatsmittel nicht übersteigen».

2. Satotschénije (Festungshaft).

Die Festungshaft soll, nach Ansicht der Kommission, wegen solcher Handlungen verhängt werden, welche zwar bisweilen sehr schwere Gesetzesverletzungen in sich schliessen, einen wesentlichen Schaden bewirken und sogar gemeingefährlich sind, bei alldem aber weder eine besondere Verdorbenheit noch Unsittlichkeit des Schuldigen zeigen, sondern lediglich dessen Unvermögen bekunden, die Ausbrüche seines Verlangens den Forderungen des Gesetzes unterzuordnen. In Rücksicht auf diese Erwägungen erscheint die Festungshaft, obwohl sie sich unmittelbar an die Kátorga anschliesst, gleichsam als eine mit Kátorga, Korrektionshaus und Gefängniss parallel gehende Strafe. Daher ist auch der Mindestbetrag dieser Art der Freiheitsstrafen dem der Gefängnisstrafe gleichgestellt; bezüglich des Höchstbetrages aber glaubte die Kommission sich auf zehn Jahre beschränken zu dürfen, da sich die Festungshaft auch in diesem Umfange als hinreichende Repressivmassregel für die Handlungen, auf welche sie gesetzt wird, darstellt. In den schwerern Fällen, nämlich bei Festungshaft von 6—10 Jahren, ist Verbindung mit Deportation nach besonders hierfür angewiesenen Oertlichkeiten vorgeschrieben. Auf Grund derselben Erwägungen setzt die Kommission voraus, dass das Gericht in den Fällen, wo gesetzlich Kátorga parallel mit andern Strafen gedroht ist, Festungshaft verhängen wird, wenn es findet, dass die Handlung des Schuldigen nach ihren Motiven keineswegs auf dessen Ehrlosigkeit hinweist. Die Gefangenen werden in gemeinsamer Haft, jedoch mit Absonderung während der Nachtzeit gehalten. Dabei werden die auf eine Dauer von höchstens sechs Jahren Verurtheilten mit Arbeiten nach eigener Wahl beschäftigt, selbstverständlich mit solchen, welche in der Anstalt selber möglich sind; der ganze Reingewinn kommt ihnen zu Gute. Die auf eine Dauer von mehr als sechs Jahren Verurtheilten werden ebenfalls in der Anstalt selber beschäftigt, allein nach Bestimmung der Verwaltung, und vom Reingewinn fliessen ihnen $^2/_3$ zu.

3. Posselénije (Deportation).

Indem die Kommission die Deportation in einer verhältnissmässig geringen Anzahl von Fällen und für spécielle Vergehen beibehielt, glaubte sie sich im Entwurfe auf die Bestimmung beschränken zu müssen, dass die Deportation auf unbeschränkte Zeit verhängt wird; die Bezeichnung der entsprechenden Oertlichkeit für die Ansiedelung, sowie die Vorschriften über die Organisation der Ansiedelungen müssen, nach ihrer Ansicht, im Gesetze über die Organition der Gefangenanstalten und der Deportation, sowie über deren Verwaltung Platz finden.

Die Redaktionskommission geht hierbei von der Voraussetzung aus, dass sich künftig nicht bloss der Anwendungskreis der Deportation, sondern auch die Art ihrer Verbüssung anders gestalten muss und hält es in dieser Beziehung für angezeigt, folgende, völlig zutreffende Erwägungen, wie sie im Journale der Kommission des Reichsrathes dargelegt werden, (№ 2 S. 40) wiederzugeben:

«Mit Rücksicht darauf, dass mit der bevorstehenden Reform unseres Strafensystems Verurtheilung zur Deportation nur wegen Handlungen eintreten wird, welche eine Gewohnheit zum Müssiggang und lasterhafter Lebensweise nicht verrathen, sieht die Kommission kein Hinderniss, den Deportirten dasjenige Mass von Freiheit zu gewähren, welches nothwendig ist, um den täglichen Unterhalt zu verdienen und seine Zukunft durch lohnende Arbeit sicherzustellen. Da als nothwendige Vorbedingung hierzu die Möglichkeit für Jeden erscheint, sich der Beschäftigung zuzuwenden, mit welcher er vertraut und zu der er befähigt ist, so wäre es von Uebel, sämmtliche Deportirte, wie dies jetzt der Fall ist, in längst bewohnten Dörfern anzusiedeln; ein solches Verfahren bringt Leute, welche an Landarbeit nicht gewöhnt sind, in grosse Verlegenheit. Es ist vielmehr den Deportirten zu gestatten, sich nach Wunsch einer Stadt oder einem Amtskreise zuzählen zu lassen, auf Grund derjenigen Regeln, welche für Personen gelten, welche nicht zum Bestande der städtischen Kleinbürger- oder Bauerngemeinde gehören. Dann wird der Städter die Möglichkeit haben, sich mit dem Handwerke zu beschäftigen, der Bauer mit Landarbeit u. s. w. Damit ferner die Leute ihre Thätigkeit dort anwenden können, wo sich ein Bedürfniss darnach fühlbar macht, darf das Recht der Niederlassung nicht ausschliesslich auf das Gebiet eines Amtskreises (Wóllosstj) beschränkt werden (Ustáf über die Deportirten, Forts. v. 1876). Dieses Gebiet ist etwas zu erweitern, indem man dem Deportirten gestattet, sich in einem ganzen, von der Regierung bezeichneten Bezirk (Ókrug) niederzulassen; ohne dessen Grenzen zu überschreiten, muss der Deportirte das Recht haben, diejenige Stadt oder denjenigen Amtskreis auszuwählen, wo er seinen Unterhalt sicherer zu finden hofft. Endlich muss es von der Ortsobrigkeit, wie dies auch jetzt der Fall ist, abhängen, dem Deportirten die Niederlassung auch ausserhalb des be-

zeichneten Bezirkes zu gestatten, wenn beachtenswerthe Gründe hierfür vorliegen.

«Unabhängig hiervon ist wohl zu beachten, dass das Recht, seine Arbeitskraft mit einer gewissen Freiheit zu verwerthen, für sich allein in vielen Fällen nicht hinreichen wird, um die Lage des Deportirten in Sibirien sicher zu stellen. In eine unbekannte Gegend geworfen, aller Mittel entblösst, begegnen Viele von ihnen Schwierigkeiten, welche sie mit eigenen Kräften nicht überwinden können. Um das unvermeidlich hieraus entspringende Uebel zu verhüten, muss die Regierung den Deportirten zu Hülfe kommen. Der gegenwärtige Modus der Zuweisung eines Landantheils von dem bäuerlichen Gemeindeland, nach Gutdünken der eingebornen Bewohner, erreicht sein Ziel nicht. Der Deportirte erhält nur selten gutes Ackerland in hinreichender Quantität. Vor Allem ist es ein Gebot der Nothwendigkeit, dass die Regierung diese Angelegenheit in ihre Hände nehme, geeignetes Ackerland aufsuche und dasselbe denjenigen Deportirten zur Verfügung stelle, welche sich dem Landbau zuwenden wollen. Sodann gehört es sich, den völlig Mittellosen Geld- und anderweitige Unterstützung von Seite der Regierung zukommen zu lassen, zur Begründung einer besondern Haushaltung und zur Einrichtung einer dauernden Wirthschaft».

4. Korrektionshaus.

Das Gesetz vom 11. Dez. 1879 setzte bloss die längste Dauer der Korrektionshausstrafe und zwar auf sechs Jahre fest, ohne deren Mindestbetrag zu bezeichnen; die Redaktionskommission aber will letztern auf ein Jahr festgesetzt wissen, wie dies übrigens auch schon von der Kommission des Reichsrathes beantragt worden; andrerseits hielt es die Kommission in den wichtigsten, in Art. 56 bezeichneten Fällen des Zusammentreffens, ebenso wie beim Rückfall für möglich, die Korrektionshausstrafe auf zehn Jahre zu verlängern. Nach dem Gesetz vom 11. Dez. ist die Haft im Korrektionshause eine gemischte: im Anfange Einzelhaft, jedenfalls aber nicht über neun Monate, dann aber gemeinsame Haft, jedoch mit Absonderung während der arbeitsfreien und der Nachtzeit. Die Kommission ihrerseits hält es für geeigneter, für alle zu Korrektionshaus Verurtheilten die gleiche Dauer der Einzelhaft festzusetzen, jedoch mit Ermässigung ihrer Dauer auf sechs Monate. Dieser Einzelhaft bei der Korrektionshausstrafe wird eine doppelte Bedeutung zukommen: einerseits soll sie als Verschärfung der Repression dieser Strafe dienen, andrerseits der Verwaltung die Mögligkeit bieten, den Gefangenen kennen zu lernen, dessen Charakter und Neigungen zu erforschen. In der einen wie in der andern Beziehung erscheint eine sechsmonatliche Frist als völlig hinreichend, während die Herabsetzung der Dauer der Einzelhaft die Anlage solcher Häuser durch Verringerung der hierfür nöthigen Einzelzellen bedeutend vereinfacht. Während der Zeit der Einzelhaft sollen die Gefangenen mit Arbeiten beschäftigt werden, da eine

völlige Absonderung ohne Beschäftigung nach Ansicht der Kommission auf die physische und moralische Gesundheit der Gefangenen äusserst ungünstig einwirken könnte. Ausserdem muss die Gefängnissverwaltung das Recht haben, die Einzelhaft einzustellen, wenn der Arzt bezeugt, dass sie für die Gesundheit des Gefangenen gefährlich ist. Auf die Periode der Einzelhaft muss gemeinsame Haft folgen, allein mit Absonderung während der nicht von Arbeiten und andern Beschäftigungen in Anspruch genommenen Zeit, besonders aber während der Nachtzeit. Anlässlich dieser Frage wurde im Journale der Kommission des Reichsrathes (№ 3 S. 19) bemerkt: «Eine solche Trennung der Gefangenen wird erstens zur Erschwerung der Strafe und zur Steigerung ihrer Wirksamkeit dienen; zweitens wird sie den beständigen Verkehr unter den Gefangenen erschweren, wodurch viele Fälle von Gefängnissunruhen, sowie gegenseitiger Ansteckung der Gefangenen verhütet werden können; drittens wird sie den bessern Gefangenen von der, bei einem fortwährend gemeinsamen Leben unvermeidlich eintretenden, Verfolgung von Seite der verderbtern und erfahrenern Gefangenen, welche gewöhnlich die Mehrheit für sich haben, befreien; viertens wird sie die Gefangenen bestimmen, ihre Mussestunden mit einem nützlichern Inhalte, als mit Zanken und Streiten mit den Mitgefangenen und Erzählungen von verbrecherischen Abenteuern auszufüllen; fünftens wird sie jenes falsche Schamgefühl vor den Genossen schwächen, welches die Gefangenen bei gemeinsamer Haft veranlasst, der Verbrecherbravour den Vorzug vor der Stimme des Gewissens zu geben und den wohlthätigen Einfluss des Gefängnissvorstandes auf sie abschwächt; sechstens verhütet sie jene widrigen Laster, welche in den Strafanstalten mit gemeinsamen Schlafsälen so verbreitet sind».

Die Arbeiten im Korrektionshause sind obligatorisch und können, wie das Gesetz vom 11. Dez. 1879 bestimmt, nicht nur in der Anstalt, sondern, wenn auch nur ausnahmsweise, im Freien verrichtet werden. Bezüglich der Beibehaltung dieser Bedingung hält es die Kommission gleichfalls für möglich, auf die im Journale der Kommission des Reichsrathes (№ 3 S. 20) dargelegten Erwägungen zu verweisen: «Es ist nicht zu leugnen, heisst es dort, dass Aussenarbeiten, welche von bedeutenden Abtheilungen von Gefangenen ausgeführt werden, mehrfache unbefriedigende Seiten darbieten. Erstens ist für solche Arbeiten eine Militärwache nöthig; eine Wache aber von hinreichendem Bestande kann nicht überall und nicht jederzeit gestellt werden, da die Abkommandirung derselben die Militärkorps von ihrer direkten Aufgabe abzieht. Zweitens, sind die Aussenarbeiten zugleich öffentliche, so stehen sie, wie jede öffentliche Strafe in offenem Widerspruch zu den Besserungszwecken der Strafe und erscheinen als eine äusserst drückende Massregel für Leute, welche das Ehrgefühl noch bewahrt haben, während sie für die Verderbten nicht bloss unfühlbar sind, sondern ihnen sogar die Verletzung der Disciplin, Nichtausführung der Arbeit, Trunkenheit erleichtern, so dass die Aufsicht bei Aussenarbeit bedeutend schwieriger ist als in

Werkstätten. Nichtsdestoweniger findet es die Kommission nicht für möglich, festzusetzen, dass Korrektionshausarbeiten lediglich in geschlossenen Werkstätten betrieben werden sollen. In gegenwärtiger Zeit ist es von grosser Bedeutung, solche Verallgemeinerungen zu vermeiden, welche, wenn auch theoretisch richtig, doch die praktische Durchführung der Gefängnissreform in ihren ersten Schritten behindern könnten. Die Beschaffung von Handwerksarbeiten für alle Korrektionshäuser wird besonders im Anfange mit unzweifelhaften Schwierigkeiten verbunden sein, welche sogar einen völligen Mangel an Arbeit bedingen könnten, der in jedem Falle schädlicher als Aussenarbeit wäre. Unabhängig hiervon dürfte die fernere Erfahrung die Richtigkeit einer Ansicht, welche schon jetzt ausgesprochen wird, bestätigen, nach welcher eine bedeutende Zahl von Gefangenen, besonders aus dem Bauernstande, am erfolgreichsten mit Landarbeiten beschäftigt werden könnten, wobei dann die Korrektionshäuser nicht in der Form geschlossener Werkstätten, sondern von Ackerbaukolonien einzurichten wären. Endlich ist in Erwägung zu ziehen, dass bei der langen Dauer der in Aussicht genommenen Korrektionshausfristen die Verwendung von Gefangenen, besonders aus den ländlichen Ständen, für Aussenarbeiten sich aus Gesundheitsrücksichten als unumgänglich erweisen kann, um den schädlichen Einfluss eines anhaltenden Aufenthalts in dumpfer Luft zu verhüten oder abzuschwächen».

Die Kommission glaubt indessen, dass dergleichen öffentliche Arbeiten erfolgreich doch nur auf Gefangene männlichen Geschlechts und überdies selbstverständlich erst nach ihrer Ueberführung aus der Einzel- in die gemeinsame Haft in Anwendung kommen können. Ausserdem hält sie es, im Einklang mit der Bedeutung dieser Strafart, sowie behufs besserer Gestaltung der Frage nach den Korrektionshausarbeiten, für angemessen, ein Drittheil des Reinertrages den Gefangenen zukommen zu lassen, mit der Massgabe, dass sie von diesem Gelde erst nach ihrer Entlassung aus dem Korrektionshaus Gebrauch machen können, obwohl sie hiedurch des Rechtes nicht verlustig gehen, mit Einwilligung der Verwaltung und unter ihrer Vermittlung während ihres Aufenthalts im Korrektionshause einen Theil des verdienten Geldes ihren Verwandten zu übersenden.

5. Gefängniss.

Im Einklang mit den Anträgen der Kommission des Reichrathes*) soll «diese Art der Freiheitsstrafen die grösste Summe von Fällen umfassen, sowohl hinsichtlich der Zahl der von ihr zu ersetzenden Strafen der geltenden Gesetzgebung, wie nach der Zahl der Personen, welche dazu werden verurtheilt werden. Von den Strafen des jetzigen Rechtes wird die Gefängnisstrafe die untern Grade der Korrektions-Arrestanten-

*) Journal № 3, S. 23.

abtheilungen, des Arbeitshauses, der Deportation zum Aufenthalt, ferner das Zuchthaus (Ssmirítel'nüi Domm), Gefängniss und die höhern Grade des Arrestes ersetzen. Zu diesen Strafen werden alljährlich in den Gegenden, wo die Justizreform eingeführt ist, mehr als 37000 Menschen, im ganzen Kaiserreiche aber ungefähr 60000 verurtheilt. Die Verbrechen, wegen deren sie verhängt werden soll, sind ebenso wie die von ihr zu ersetzenden Strafen höchst verschiedenartig, von den gewinnsüchtigen Angriffen auf fremdes Eigenthum bis herab zu den leichten Vergehen gegen die Wohlfahrts- und Ordnungspolizei und die Verordnungen der Kronsverwaltungen, selbstverständlich in den Fällen, wo es bei Abfassung des neuen Strafgesetzbuchs für nöthig befunden wird, den Arrest von mehr als einem Monat durch die Gefängnisstrafe zu ersetzen.

Unter den zu Gefängniss Verurtheilten können sowohl rückfällige, erfahrene Verbrecher sein, wie auch eine bedeutende Zahl noch unverdorbener Neulinge, welche nur in Folge einer unerwarteten Verkettung der Umstände dem Gerichte verfielen und daher nach Möglichkeit vor einer Berührung mit den erfahrenern Verbrechern zu schützen sind. Endlich wird die Gefängnisstrafe auf eine bedeutende Zahl von Individuen Anwendung finden, welche nur unbedeutende Vergehen begangen haben, welche nicht selten die einzige Stütze ihrer Familie bilden und daher möglichst bald in den Schooss derselben zurückkehren müssen, soll nicht die Familie dem Ruin preisgegeben und die Familienbande gelockert werden».

Daher, fährt die Kommission des Reichsrathes fort, sind bei der Aufstellung dieser Strafe folgende Hauptforderungen zu erfüllen: 1) Verhütung des Verkehrs zwischen den Gefangenen; 2) möglichste Ermässigung der Dauer der Strafzeit; 3) Verschärfung des Strafvollzugs, wodurch deren kurze Dauer kompensirt würde.

Die Gefängnisstrafe soll nach dem Gesetz vom 11. Dez. 1879 auf die Dauer von höchstens einem Jahre verhängt werden, mit Ausnahme der in Art. 56 und 58 bezeichneten Fälle, in denen das Maximum zwei Jahre sein wird. Als Minimum aber können, nach Ansicht der Kommission und im Einklange mit den Anträgen der Kommission des Reichsrathes, zwei Wochen verhängt werden. Die Verurtheilten sind in Einzelhaft zu halten, wiewohl die Gefängnissverwaltung das Recht hat, im Hinblick auf den ärztlich beglaubigten, krankhaften Zustand des Gefangenen denselben zeitweise in gemeinschaftliche Kammern überzuführen, in denen zu zwei und drei Gefangene beisammen sein können, jedoch ohne Verlängerung der Strafzeit, da die Ursache der Umwandlung die Gefängnisstrafe jedenfalls für den Gefangenen erschwert.

Die Arbeiten in den Gefängnissen sind obligatorisch, in den Kammern zu verrichten, mit Zuwendung der Hälfte des Reinertrags an den Gefangenen.

6. Arrest.

Der Arrest erscheint nach dem Gesetze vom 11. Dez. 1879 als einfache Freiheitsentziehung und soll daher wegen unbedeutender, nicht entehrender Uebertretungen verhängt werden. Als Dauer des Arrestes nahm die Kommission einen Tag bis zu sechs Monaten, in den Ausnahmefällen von Zusammentreffen und Rückfall bis zu einem Jahre, in Aussicht d. h. indem die Kommission aus dem geltenden Rechte den Mindestbetrag herübernahm, erhöhte sie den Höchstbetrag, in der Voraussetzung, dass sich unter den Uebertretungen doch auch solche finden, welche längerdauernde Strafen verdienen, ohne gerechterweise mit Gefängniss belegt werden zu dürfen, da letztere im Gesetze als eine Strafmassregel für Handlungen entehrenden Charakters adoptirt worden. Der Arrest ist in besondern Haftlokalen zu verbüssen, in gemeinsamer Haft, allein auf Wunsch des Inhaftirten auch in Einzelhaft, sofern das Haftlokal hiefür eingerichtet ist.

Die Arbeiten sind für die Inhaftirten nicht obligatorisch, allein nur in dem Sinne, dass die Wahl der Art der Arbeiten von dem Inhaftirten selbst abhängt, wobei selbstverständlich von seiner Seite die Wahl solcher Beschäftigungen vorausgesetzt wird, welche in den Haftlokalen möglich sind. In den Fällen, wo der Inhaftirte eine unpassende Arbeit auswählt oder eine Wahl ablehnt, wird die Arbeit von der Verwaltung bestimmt, da eine völlige Unthätigkeit der Gefangenen, besonders derjenigen, welche sich auf mehr als eine Woche in Arrest befinden, in disciplinärer Beziehung äusserst nachtheilig erschiene. Der volle Reingewinn von den Arbeiten kommt den Gefangenen zu Gute.

Art. 20.

Neue Bestimmung.

Der Art. 20 enthält einige praktische Vorschriften, welche die Art der Verhängung zeitiger Freiheitsstrafen betreffen. Die Mehrzahl derselben fand sich übrigens, wenn auch nicht im Strafgesetzbuch, so doch in den Ustafen über die Deportirten und die Inhaftirten, oder war längst durch unsere Gerichtspraxis geheiligt.

1) So setzte die Kommission fest, dass für Personen, welche wegen derselben Strafsache in Haft gehalten wurden, die gerichtlich zuerkannte Strafzeit nicht vom Tage des Anfangs der Strafverbüssung, sondern von dem Momente der Rechtskraft des Urtheils an zu rechnen ist, da es nicht die Schuld des Angeklagten ist, sondern ohne seinen Willen geschieht, wenn das Urtheil nicht sofort nach Eintritt jenes Zeitpunktes vollstreckt wird. Daher wird zu seinen Gunsten auch die Zeit des Transportes und des Aufenthaltes in einem Transportgefängnisse bis zur Weiterbeförderung auf die Strafdauer angerechnet, wie dies übrigens auch schon im geltenden Rechte,

nach dem Gesetze vom 21. Mai 1876 (Str. P. O. Art. 968, Forts. v. 1879) festgesetzt worden.

Für alle übrigen Personen dagegen fällt der Anfangsmoment des Laufes der Strafzeit, nach Ansicht der Kommission, auf den Anfang der Strafverbüssung. Wenn daher der Angeklagte z. B. nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils, aber vor dem Anfang der Strafverbüssung entflieht, oder wenn er nach der Urtheilsfällung sich auf freiem Fusse befindet und nicht rechtzeitig zur Strafverbüssung erscheint, so fängt der Lauf der Strafzeit von dem Tage an, wo er aufgegriffen wird oder sich freiwillig stellt oder, allgemeiner gesprochen, vom Tage seiner Inhaftnahme d. h. vom Zeitpunkt des Anfangs der wirklichen Strafverbüssung. Hat aber die Flucht während der Strafverbüssung stattgefunden, so wird ihm selbstverständlich, abgesehen von Disciplinar- oder Kriminalstrafen, welche je nach den Umständen der Flucht zu verhängen sind, die ganze auf der Flucht verbrachte Zeit auf die gerichtlich zuerkannte Strafzeit nicht angerechnet.

2) Ferner hielt es die Kommission für angezeigt, im Anschluss an die Gesetzbücher des Westens, im Entwurfe genauere Vorschriften bezüglich der Berechnung der gerichtlich zu verhängenden Straffristen zu geben, um dadurch allzu weitgehende Theilung zu vermeiden.

Die kleinsten Theilgrössen der Fristen setzte die Kommission in Abhängigkeit von der Bedeutung der Handlungen selbst. So sind bei den Verbrechen, welche mit Kátorga und Festungshaft von mehr als sechs Jahren bedroht werden, die Fristen nach ganzen und halben Jahren zu bemessen, so dass z. B. Kátorga, abgesehen von besondern Strafmilderungsgründen, auf 5, $5^1/_2$, 6, $6^1/_2$ u. s. w. bis zu 15 Jahren verhängt werden kann. Bei den Vergehen können diesen Masstab nicht nur Jahre, sondern auch Monate und Wochen abgeben, während eine Theilung nach Tagen unzulässig ist, so dass z. B. die Korrektionshausstrafe auf 1 Jahr, 6 Monate und 1 Woche, oder auf 4 Jahre und 2 Monate u. s. w. verhängt werden kann, nicht aber auf 1 Jahr, 6 Monate und 2 Tage. Bei Uebertretungen kann die Theilung auch bis zu einzelnen Tagen fortschreiten, aber jedenfalls so, dass mindestens 1 Tag, d. h. 24 Stunden, bleibt.

Die einzige und zwar nur scheinbare Ausnahme bilden in dieser Beziehung die in Art. 56 und 58 bezeichneten Fälle des Zusammentreffens und des Rückfalles, bei der Anrechnung einer Strafart auf eine andere. Unterliegt z. B. der Angeschuldigte nach den Regeln über die Konkurrenz der Kátorgastrafe auf 6 Jahre und hat er schon 6 Monate Gefängniss abgesessen, so unterliegt er der Kátorga nur auf 5 Jahre und 10 Monate, aber lediglich desshalb, weil er von den ihm zuerkannten 6 Jahren schon 2 Monate abgesessen; ebenso hat das Gericht in den Fällen des Art. 58 zu verfahren.

Bezüglich der Dauer des Monates adoptirte der Entwurf, nach dem Vorbilde des Französ. und Niederländ. Strafgesetzbuchs eine gleichförmige Berechnung zu 30 Tagen, nicht aber den vom juristischen Standpunkte zufälligen Unterschied der Kalendermonate, wie dieser im Deutsch. Str. G. B.

Aufnahme gefunden. Ebenso wird die Woche zu 7 Tagen, der Tag zu 24 Stunden gerechnet d. h. es soll damit angedeutet sein, dass bei kurzfristigen Strafen die Berechnung von Stunde zu Stunde geschieht, der Anfangs- und Endtag aber nicht eingerechnet wird. So kann z. B. der zu Arrest auf 2 Tage Verurtheilte, wenn die Vollstreckung am 12. Juni um 9 Uhr Abends beginnt, nicht am 13. entlassen werden, sondern hat bis zum 14. Juni 9 Uhr Abends zu sitzen.

3) Dabei hält es die Kommission für geboten, darauf hinzuweisen, dass, da sie als normale Art der Freiheitsstrafe die zeitige ansieht, überall da, wo eine Freiheitsstrafe ohne weitere Andeutungen angedroht wird, stets die gegebene Strafart in den Grenzen ihres Höchst- und Mindestbetrages zu verstehen ist. So bezeichnet z. B. die Androhung von Kátorga schlechthin die Androhung von Kátorga auf die Dauer von 5—15 Jahren, ohne die Androhung von Kátorga auf unbeschränkte Zeit zu umfassen. Wo dagegen nur eine Strafgrenze, sei's die höchste oder die niedrigste, bezeichnet wird, ist als andere stets die normale d. h. im allgemeinen Theile bezeichnete anzunehmen. So bedeutet z. B. die Androhung von Korrektionshaus auf die Dauer von höchstens 4 Jahren so viel wie die Androhung dieser Strafe von 1—4 Jahren, die Androhung von Kátorga auf die Dauer von mehr als 10 Jahren so viel wie die Androhung von Kátorga von 10—15 Jahren.

Art. 21 u. 22.

Neue Bestimmungen.

Nachdem die Kommission die Fristen der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe festgesetzt, begegnete sie der Frage nach der Möglichkeit und den Bedingungen einer Verkürzung des gerichtlich verhängten Strafmasses. Das Strafmass, wie es in jedem einzelnen Falle bestimmt wird, drückt die Ansicht des Gerichtes bezüglich der Bedeutung der begangenen That und des Grades der daraus entspringenden Gefahr aus. Allein bei aller Sorgfalt, mit welcher das Urtheil gefällt wird, unterliegt es doch keinem Zweifel, dass die Gefängnissverwalter, welche den Gefangenen viel länger beobachten, den Verbrecher, dessen Charakter, ja bisweilen sogar die begleitenden Umstände und Beweggründe des Verbrechens noch vollständiger zu würdigen im Stande sind. Andrerseits giebt es, wie die Erfahrung zeigt, im wirklichen Leben nicht selten solche Fälle, wo eine Person nach Begehung eines schweren Verbrechens vor Gericht die völligste Verstocktheit und den rohesten Cynismus zur Schau trägt und daher die Anwendung des höchsten Strafmasses provocirt, in der Folgezeit aber, unter der Einwirkung der Gefängnissverwaltung, oder in Folge einer innern Umwälzung sich zum Bessern wendet und Beweise unzweifelhafter Besserung giebt. Es liegt auf der Hand, dass in solchen Fällen sowohl die Gerechtigkeit wie das Interesse der öffentlichen Ordnung einer Ermässigung der gerichtlich verhängten Straffristen erfordern.

Eine solche Ermässigung ist auf dreifachem Wege möglich:

a) Kraft einer von der Souverainen Gewalt ausgehenden Begnadigung, welche die Strafverbüssung ganz oder theilweise erlässt. Eine solche Beseitigung des Missverhältnisses der gerichtlich zuerkannten Strafe und der wirklichen Schuld des Verurtheilten erscheint ohne Zweifel als eine nothwendige Ergänzung des regelmässigen Laufes der Rechtspflege; allein dieser, seinem Wesen nach aussergewöhnliche und ausnahmsweise, Weg bezieht sich nicht unmittelbar auf die gegebene Frage.

b) Als Erleichterung der Strafe, in den Grenzen des gerichtlich verhängten Strafmasses z. B. mittels Versetzung des Gefangenen aus einer Abtheilung in eine andere, oder bei zusammengesetzten Strafen durch die Beschleunigung des Uebergangs von dem schwerern zum leichtern Strafstadium. Diese beiden Arten der Milderung waren auch von unserem geltenden Rechte im Ustaf über die Deportirten und im Ustaf über die Inhaftirten adoptirt worden. So wird für Kátorgasträflinge (Art. 569 nnd 570 des Ust. über die Deport.), welche die gesetzliche Zeit in der Probeklasse verbracht und während dieser Zeit durch Beweise von Unterwürfigkeit gegen die Obrigkeit, von Mässigkeit, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit Hoffnung auf Besserung gegeben haben, die Ueberführung in die Besserungsklasse gestattet, während für Kátorgasträflinge, welche die gesetzlich bestimmte Zeit in dieser Klasse verbracht, die Versetzung zu den deportirten Ansiedlern eintritt. Nach Ansicht der Kommission müssen die Vorschriften bezüglich des Uebergangs aus einer Gefängnissklasse oder Abtheilung in eine andere, ebenso wie die Aufstellung solcher Klassen überhaupt in den Specialgesetzen über die Organisation der Strafanstalten bestimmt werden; dagegen bedürfen die Regeln bezüglich des Uebergangs von der Kátorga oder Festungshaft zur Deportation in ihren Hauptzügen einer Darlegung in den Strafgesetzen, da sich durch diese Regeln die Bedeutung und Schwere der Strafmassregeln selber bestimmt. In dieser Erwägung setzte die Kommission fest, dass die zu Kátorga oder Festungshaft in Verbindung mit Deportation Verurtheilten nach Verbüssung von mindestens zwei Drittheilen der über sie verhängten Strafe, die zu Kátorga auf unbeschränkte Zeit Verurtheilten nach Ablauf von 15 Jahren, wegen guter Aufführung, zur Ansiedelung deportirt werden können. Diese Versetzung geschieht auf Anordnung der Haupt-Gefängnissverwaltung.

c) In Gestalt einer Einstellung der weitern Strafverbüssung nach Ermessen der Gefängnissverwaltung, und zwar bedingt oder unbedingt.

Die unbedingte vorzeitige Einstellung der gerichtlich verhängten Strafe wurde von unserem Ustaf über die Deportirten bezüglich der deportirten Ansiedler adoptirt. Nach Art. 728 (Forts. v. 1876) haben nämlich Personen, welche, durch gerichtliches Urtheil, mit Entziehung aller Standesrechte oder wegen Landstreicherei nach Sibirien zur Ansiedelung verschickt worden, das Recht, nach einem zehnjährigen Anfenthalt in Sibirien sich den Bauern zuzählen zu lassen, mit einziger Ausnahme der wegen Blutschande

nach Art. 1593—1595 des Str. G. B. Deportirten, welche zeitlebens in der Kategorie der zur Ansiedelung Deportirten zu verbleiben haben. Die den Bauern zugezählten Deportirten (Art. 729) haben das Recht sich niederzulassen, wo sie wünschen, in allen sibirischen Gouvernements und Gebieten, mit Ausnahme der Gebiete von Ssemirjetschensk, Akmolinsk und Ssemipalatinsk, immer aber mit Wissen und Erlaubniss der Ortsobrigkeit. Ihren bezüglichen Wunsch haben sie bei der Versetzung kundzugeben und sich direkt dahin zu begeben, wo sie zugezählt werden wollen. Nach Art. 731 (Forts v. 1876) haben die Oberbehörden Sibiriens das Recht, die in Art. 728 für die Zuzählung zum Bauernstand fertgestellte zehnjährige Frist zu verkürzen für diejenigen von den Deportirten, welche sich im aLufe von sechs Jahren völlig befriedigend betragen, mit nützlicher Arbeit beschäftigt, und einen festen Wohnsitz erworben haben. Der Generalgonverneur von Ostsibirien ist befugt, den im Primorskaja-Gebiet niedergelassenen, aber noch nicht den Kronsbauern zugezählten Deportirten, deren Betragen völlig lobenswerth erscheint, zu gestatten, sich mit Handel und Gewerbe zu beschäftigen, mit Lösung der erforderlichen Scheine und Zeugnisse, in Gleichstellung mit den, den Bauern bereits zugezählten, Deportirten. Ausserdem können (Art. 735) zur Ansiedelung Deportirte nach ihrer Zuzählung zum Bauernstande, ohne diesen Stand zu verlassen, mit Erlaubniss der Ortsobrigkeit in den Städten Anfenthalt nehmen zur Betreibung von Gewerben oder Handwerken, während der Uebergang in die städtischen Stände d. h. die Zünfte, den Kleinbürgerstand und die Kaufmannsgilden ihnen verboten ist.

Nach Ansicht der Kommission des Reichsrathes*) «könnte dieses Verfahren auch künftig beibehalten werden, doch mit der Massgabe, dass den Deportirten der Uebergang in die städtischen Stände nicht verwehrt würde. Wenn man den nach Sibirien Entfernten sofort nach ihrer Ankunft erlaubt, sich einer Stadt oder einem Amtskreis zuzählen zu lassen, so ist kein Grund vorhanden, ihnen die Möglichkeit zu benehmen, mit der Zeit in den Bestand der ständigen städtischen Bewohner überzugehen. Ein solches Verbot zöge sie bloss von dem Wunsche ab, ihren Handel oder ihr Gewerbe fest zu begründen. Ausserdem hielt es die Kommission für angezeigt, die zehnjährige Frist für den Uebergang der Deportirten in einen freien Stand auf sechs Jahre zu ermässigen, mit der fernern Massgabe, dass die Ortsbehörde in triftigen Fällen dies auch schon nach vier Jahren gestatten kann. Diese Erleichterung ist nothwendig, weil eine zu lange Uebergangszeit, wie die Praxis bewiesen hat, auf die Niederlassung der Deportirten schädlich einwirkt».

Die Kommission hat den Grundsatz einer Kürzung der Deportationsfristen ebenfalls beibehalten und festgesetzt, dass deportirte Verbrecher die Erlaubniss erhalten können, den ihnen vorgeschriebenen Aufenthaltsort zu verlassen, wenn sie mindestens zehn Jahre am Deportationsort ver-

*) Journal № 2, S. 42.

bracht haben. Diese Verkürzung greift selbstverständlich in gleicher Weise für Personen Platz, welche unmittelbar zur Deportation verurtheilt worden, wie für diejenigen, welche nach Verbüssung der über sie verhängten Kátorga oder Festungshaft verschickt worden.

Die Beibehaltung der gegenwärtigen, im Vergleich mit der, von der Kommission des Reichsrathes beantragten, längern Frist erklärt sich dadurch, dass das Mass der Vergünstigung, welche nach dem Entwurf ertheilt wird, bedeutend grösser ist. Dem frühern Deportirten wird unter jenen Bedingungen nicht nur die freie Wahl des Wohnorts im Gebiete Sibiriens, sondern auch die Rückkehr ins Europäische Russland gestattet. Hierbei hält es die Kommission für geboten, darauf hinzuweisen, dass die Einstellung der Zwangsansiedelung an sich nicht die damit verbundenen Nebenstrafen der Entziehung der Rechte und der Stellung unter Polizeiaufsicht beseitigt, welche letztere vielmehr nach besonders hierfür festgestellten Grundsätzen aufgehoben werden.

Was die bedingte Freilassung betrifft, so versteht die moderne Gefängnisskunde darunter die Entlassung aus der Haft in Folge guten Betragens, doch unter der Bedingung, dass der Entlassene bis zum Ablauf der vollen Strafzeit die besonders aufgestellten Regeln befolgt, so zwar, dass er im Uebertretungsfalle wieder ins Gefängniss eingeliefert, die von ihm in Freiheit zugebrachte Zeit aber in die allgemeine Strafzeit nicht eingerechnet wird.

Das Institut der bedingten vorläufigen Entlassung erschien in England im J. 1838, mit Einführung des sog. Poenitentiarsystems in den Gefängnissen, und wiewohl es dort viele Gegner fand, wurde es doch zu einem nothwendigen Elemente des englischen Gefängnissystems; eine besondere Entwicklung aber erfuhr es seit der Abschaffung der Deportation nach Australien.

Im Jahre 1862 ging diese Einrichtung auf den europäischen Kontinent über, wurde in Saxen adoptirt und erhielt mit Einführung des Deutschen R. Str. G. B. endgültig das Bürgerrecht. Nach dem Deutschen Str. G. B. §§ 23—26 ist eine solche Entlassung an folgende Voraussetzungen geknüpft. Die Entlassung kann nur bei solchen Personen stattfinden, welche zu einer längern Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe verurtheilt sind, wenn sie drei Viertheile, mindestens aber Ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüsst, sich auch während dieser Zeit gut aufgeführt und dabei ihrerseits ihre Zustimmung zur vorläufigen Entlassung gegeben haben. Der Entlassene verpflichtet sich bei seiner Freilassung, die für ihn besonders vorgeschriebenen Verhaltungsmassregeln zu beachten; im Falle der Verletzung dieser Vorschriften oder überhaupt bei schlechter Führung kann die vorläufige Entlassung jederzeit widerrufen werden und in diesem Falle wird die ganze seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet. Der Beschluss über die vorläufige Entlassung liegt in der Hand der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde,

welche vor der Entscheidung die Gefängnissverwaltung zu hören hat; von eben derselben Behörde hat auch der Beschluss über den Widerruf auszugehen. Die vorläufige Festnahme des Entlassenen kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Ortspolizeibehörde verfügt werden; führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerruf, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt. Im Ungar. Str. G. B. §§ 48—52 sind die Bestimmungen über die vorläufige Entlassung zum Theil in Beziehung gebracht zu der Einrichtung der sog. Vermittelungsanstalten, in welche nach § 44 die zu einer mindestens dreijährigen Zuchthaus- oder Kerkerstrafe Verurtheilten nach Verbüssung zweier Drittheile ihrer Strafzeit, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten nach Ablauf des zehnten Strafjahrs wegen guter Aufführung und wegen ihres Fleisses gebracht werden können. Die bedingte Freilassung kann nur auf die Verfügung des Justizministers eintreten, wenn die Sträflinge durch ihre gute Aufführung und ihren Fleiss die Hoffnung auf Besserung erfüllt und drei Viertel ihrer Strafe, die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten aber mindestens fünfzehn Jahre verbüsst haben, und zwar auf ihr eigenes Ansuchen und auf Vorschlag der Aufsichtskommission. Unter denselben Bedingungen können auch die zu einer geringern Freiheitsstrafe Verurtheilten freigelassen werden, welche nicht in Vermittelungsanstalten transportirt werden. Bedingungsweise können nicht freigelassen werden Ausländer und Rückfällige in den in § 49 aufgezählten Fällen. Die Bedingungen des Widerrufs und überhaupt die juristische Bedeutung der bedingten Freilassung ist im Ung. Str. G. B. nach Analogie des D. R. Str. G. B. bestimmt. Ganz ähnlich mit diesen Vorschriften sind ihrem Wesen nach auch die Bestimmungen des Niederl. Str. G. B. Art. 15—17, welches verlangt, dass der Verurtheilte drei Viertheile der Strafzeit, mindestens aber drei Jahre verbüsst habe; der Beschluss über die vorläufige Entlassung wird vom Justizminister gefasst, auf Antrag oder nach eingeholtem Bericht der Gefängnissverwaltung.

Die bedingte vorläufige Entlassung erscheint, nach Ansicht der Kommission, ohne Zweifel als geeignete Ergänzung eines rationell eingerichteten Gefängnissystems, wenn sie mit der gehörigen Vorsicht gehandhabt und nach sorgfältiger Prüfung jedes einzelnen Falles durch die kompetente Behörde zugelassen wird. Die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung unterhält in den Gefangenen das Bestreben, durch gutes Betragen die Strafzeit abzukürzen; sie giebt das Mittel ab zur Probe, inwieweit die Einwirkung auf den Verbrecher im Gefängnisse zu wirklich dauerhaften Resultaten führt; sie dient als wirksamer Hebel zur Organisation der Gefängnissdisciplin. Der Ausdruck «gute Aufführung» selber, welcher in Art. 21 und 22 des Entwurfs erwähnt wird, darf aber nicht im Sinne einer blossen Nichtverletzung der Disciplinarvorschriften verstanden werden, sondern im weitern Sinne, wobei auch die Erfolge in den Beschäftigungen, der Fleiss der Gefangenen u. s. w. zu berücksichtigen sind.

Indem die Kommission dieses Institut einführte, hielt sie es indess nicht

für möglich, dasselbe auf alle Strafen auszudehnen, im Hinblick sowohl auf den Charakter dieser Einrichtung als einer Neuerung bei uns, wie auf die Eigenschaften einzelner, im Entwurfe adoptirter Strafen. Einerseits war es nothwendig, die mit Deportation verbundenen Strafen auszuschliessen, deren Abkürzungsmodus früher angedeutet worden, andrerseits kurzzeitige Strafen, bei deren Vollstreckung die Frage nach der Besserung des Verbrechers nothwendig in den Hintergrund tritt. Daher adoptirte die Kommission die vorläufige Entlassung nur bei Korrektionshausstrafe von mehr als drei Jahren, wenn dabei mindestens zwei Drittheile der Strafzeit verbüsst worden. Der Beschluss über die Entlassung hat von der Haupt-Gefängnissverwaltung auszugehen; die nähere Regelung der Handhabung der vorläufigen Entlassung aber hat im Gesetze über die Strafanstalten stattzufinden.

Art. 23.

An Stelle der Art. 41 und 42 des Str. G. B. Ausg. v. J. 1866 und Art. 27 des Fried. Ust.

Bezüglich der Geldstrafen nahm die Kommission dieselben Grundsätze an, welche in dem geltenden Strafgesetzbuch adoptirt worden, und zwar im Anschluss an die Anträge der Kommission des Reichsrathes. Sie unterscheidet ebenfalls zwei Kategorien von Geldstrafen. Die erste bilden diejenigen Geldstrafen, deren Betrag vom Gesetz nicht zum Voraus bestimmt, zu deren Berechnung vielmehr gesetzlich bloss ein Masstab aufgestellt wird, wie z. B. bei Verletzung der Getränkeverordnungen, wo eine Strafe gedroht wird, welche dem doppelten Betrage der Patenttaxe gleichkömmt, bei Uebertretung der Zollverordnungen u. s. w. Der Betrag und die Art der Berechnung wird in diesen Fällen vom besondern Theile näher bestimmt, bei Festsetzung der Strafe für jede von diesen Uebertretungen für sich. Die Mehrzahl dieser Strafen schliesst ausser dem poenalen Element auch noch die Entschädigung der Krone für den erlittenen Verlust in sich und zwar bisweilen für solche Verluste, deren direkter Beweis im Civilwege schwierig erscheint, so zwar, dass eine solche Strafe gleichsam den Charakter einer öffentlichrechtlichen Konventionalpoen an sich trägt. Die zweite Gruppe bilden die Strafen, welche immer in einem bestimmten Betrage angedroht werden, wie z. B. die Strafen wegen Uebertretung verschiedenartiger Polizeivorschriften.

Bezüglich der Geldstrafe hielt es die Kommission für geboten, im allgemeinen Theil nur deren Mindestbetrag festzusetzen, da das Maximum, auch wo der Betrag der Strafe gesetzlich bestimmt ist, bei jedem Verbrechen besonders festgesetzt wird. Zur Vermeidung von Bruchzahlen in den Urtheilen dürfte sodann, nach Ansicht der Kommission, die Bestimmung angemessen sein, dass die Geldstrafen immer in runden Summen, im Betrage von mindestens 50 Kopeken verhängt werden. Ist daher für eine gegebene

Uebertretung kein besonderes Minimum festgesetzt, so kann das Gericht die Geldstrafe im Betrage von 50 Kop., 1, 1½, 2 u. s. w. Rubel verhängen.

Nach dem geltenden Rechte fliessen die eingegangenen Strafsummen dem Reichsschatze zu, in den Fällen aber, wo die Geldstrafe durch Urtheil der Friedensrichter verhängt wird, dem Kapital der Sémstwo's (Landschaften) zur Errichtung von Haftanstalten, nach dem Gesetz vom 1. Juni 1879 endlich fallen die durch Urtheil der Friedensrichter der Stadt Warschau verhängten Strafen der Stadt zu, die durch Urtheil der übrigen Friedensrichter des Warschauer Gerichtsbezirks verhängten Strafen dem Kapital zur Errichtung allgemeiner Gefängnissanstalten, die von den Gminengerichten (Dorfgerichten) verhängten Strafen aber dem Gminenkapital, sofern gesetzlich nicht eine besondere Bestimmung für die Geldstrafen angeordnet ist. Die Kommission hielt es für geboten, dieses zersplitterte System im Anschluss an das Gutachten des Reichsrathes vom 8. April 1882 über die von den Administrativbehörden des Zarthums Polen zu verhängenden Strafen zu vereinfachen und zu bestimmen, dass alle Strafen, für welche nicht gesetzlich eine besondere Bestimmung festgesetzt ist, für die Errichtung von Strafanstalten verwendet werden. Hierbei ist in den betreffenden Artikeln der Strafprozessordnung festzusetzen, dass die von den Friedensgerichten auferlegten Strafen in den Gegenden, wo die Landschaftsinstitutionen eingeführt sind, dem Landschaftskapital zufliessen, alle übrigen aber dem Reichsschatz, doch mit der oben bezeichneten speciellen Bestimmung. Die Kommission hält hierbei die Bemerkung für nöthig, dass diese Vorschrift den Verwendungsmodus der für Uebertretung der Verordnungen der Kronsverwaltungen auferlegten Strafen nicht ändern wird, da diese zur Klasse derjenigen Strafen gehören, für die gesetzlich eine besondere Bestimmung wird festgesetzt werden.

Regelmässig wird die Geldstrafe unverzüglich nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urtheils in ihrem vollen Betrage eingetrieben; doch dürfte es, nach Ermessen der Kommission, besonders in den Fällen, wo die Geldstrafe in bedeutendem Betrage verhängt wird, angezeigt sein, dem Gericht die Annahme von Theilzahlungen zu gestatten; hierbei hängt die Bestimmung der Fristen vom Ermessen des Gerichtes ab, jedoch mit der Beschränkung, dass die ganze Summe nicht später als ein Jahr nach der Rechtskraft des Urtheils einbezahlt sein muss. Hiermit wird selbstverständlich dem Gerichte auch das Recht eingeräumt, nach Entgegennahme einer Theilzahlung sofort nach rechtskräftig gewordenem Urtheile die rückständige Summe zu stunden.

Art. 24.

An Stelle der Art. 84 und 85 des Str. G. B. Ausg. v. J. 1866 und Art. 7, 8 u. 23 des Fried. Ust.

Der Art. 24 des Entwurfs bezieht sich auf die Fälle einer Strafumwandlung. Im geltenden Rechte sind die Bestimmungen über die Strafumwandlung dem IV Abschnitt des II Kapitels, Art. 70 — 89 eingereiht; bei näherer Prüfung dieser Bestimmungen sieht man indessen, dass hier zwei völlig verschiedene Kategorien derselben zusammengefasst sind. Erstens haben hier die Regeln über die Umwandlung der Strafen auf Grund besonderer Bedingungen der Schuld, des physischen Zustandes des Schuldigen, dessen öffentlicher Stellung u. s. w. Platz gefunden, wie z. B. die Strafumwandlung für alte Personen, Frauen, Unmündige, und zweitens Regeln über die Strafumwandlung, welche sich auf die Eigenschaften der gerichtlich verhängten Strafe, meistens auf die Unmöglichkeit der Anwendung der normalen Strafe gründet. Fälle der erstern Art sind, nach Ansicht der Kommission, zweckmässiger zum Abschnitt über die Bedingungen der Schuld zu beziehen, welche auf die Bestimmung des Strafmasses oder die Aenderung der Strafart einwirken, die Fälle der zweiten Art aber sind im gegenwärtigen Abschnitte beizubehalten, da sie enge mit den Regeln über die Anwendung der einzelnen Strafarten verknüpft sind.

Wenden wir uns der Betrachtung der letztern Gruppe von Bestimmungen über die Strafumwandlung zu, wie sie sich nach dem Strafgesetzbuch darstellt, so ist zunächst zu bemerken, dass die vom geltenden Rechte hierher bezogenen Fälle der Mehrzahl nach nicht in den Entwurf aufzunehmen sind, theils in Folge der Aenderung der gegenwärtigen Strafleiter, theils weil sie den Forderungen der Rechtspflege nicht entsprechen, so zwar, dass nur sehr wenige Arten der Umwandlung, als aus dem Wesen der Strafmassregeln selber erfliessend, beizubehalten sind. In dieser Beziehung bemerkte schon die beim Ministerium der Justiz im Jahre 1872 behufs Revision des II Kapitels des I Theils des Str. G. B. eingesetzte Kommission mit Recht, dass die Strafumwandlung regelmässig ausgeschlossen sein muss; denn jede Strafe soll ihr bestimmtes Ziel verfolgen und wenn der Gesetzgeber bestimmte Verbrechen mit bestimmten Strafen belegt, anerkennt er eben dadurch, dass bezüglich des gegebenen Verbrechens die Anwendung der gegebenen Strafe am zweckmässigsten ist; daher stände der Ersatz einer Strafe durch eine andere mit dem Gedanken des Gesetzgebers im Widerspruche.

Auf den ersten Fall einer solchen Umwandlung verweist Art. 71 des Str. G. B., indem er den Begriff des politischen Todes bestimmt, welcher auf besondern Allerhöchsten Befehl an Stelle der gewöhnlichen Todesstrafe tritt. Seinem Wesen nach schliesst der politische Tod zwei Strafen in sich: Deportation zur Zwangsarbeit auf unbeschränkte oder beschränkte Zeit und die Ceremonie der Hinrichtung, welche darin besteht, dass der Ver-

brecher auf's Schaffot geführt, sein Haupt auf den Block gelegt wird, oder dass er auf öffentlichem Platze unter den Galgen gestellt wird, wobei über Verbrecher adeligen Standes der Degen zerbrochen wird. Allein mit Abschaffung der Ceremonie der öffentlichen Strafvollziehung, sowohl bei Zwangsarbeits- wie bei Todesstrafe, ist diese Art der Umwandlung überflüssig geworden, da die Verwandlung der gewöhnlichen Todesstrafe in Katorga, im Falle Allerhöchster Gnade, keine äussere Kundgebung oder Ceremonie voraussetzt. Daher blieben denn die Bestimmungen über den politischen Tod von dem Entwurfe ausgeschlossen.

Die zweite Art der Umwandlung, welche in der Praxis weit häufiger vorkam, bildet die Umwandlung einer Strafgattung oder Strafart in eine andere. Hierher gehört z. B. die Umwandlung der Zwangsarbeit in Bergwerken in Festungsarbeit (Art. 72 des Str. G. B.), oder nach dem Gesetze vom J. 1864 die Ersetzung der Festungsarbeit durch Arbeiten in Bergwerken und Fabriken; nach dem Gesetz v. 1869 die Umwandlung der Zwangsarbeit in Einsperrung in den Centralgefängnissen; die Umwandlung der Arrestantenkompagnien, des Arbeitshauses, der Festungshaft und des Korrektionshauses in Gefängniss (Art. 77, 78, 79 u. 80) u. s. w. Die Nothwendigkeit einer solchen Strafumwandlung wurde im geltenden Rechte dadurch bedingt, dass viele von den überaus mannigfaltigen Arten der gesetzlich aufgestellten Freiheitsstrafen niemals überall und in genügender Zahl eingerichtet worden, so dass die zu einer von diesen Strafarten Verurtheilten nothwendig in andern Strafanstalten untergebracht werden mussten, so dass der Unterschied der Strafbarkeit nach dem Charakter der verhängten Strafe in Wirklichkeit nicht existirte. Eine solche Ordnung der Dinge erscheint ohne Zweifel als völlig unhaltbar, sowohl in theoretischer wie in praktischer Beziehung, da die gesetzliche Drohung und das vom Richter verhängte Strafmass zum todten Buchstaben herabsinken. Die Kommission hofft, dass mit der Beschränkung der Zahl der mit Katorga belegten Verbrechen sich die Zahl der Deportirten mindern wird und dadurch die Möglichkeit geboten wird, unserm System der schwersten Kriminalstrafen eine angemessenere Gestalt zu geben. Ebenso glaubt sie, dass mit der Abschaffung einer allzu grossen Mannigfaltigkeit der Formen der Freiheitsstrafen und mit deren Ersetzung durch zwei Haupttypen, Korrektionshaus und Gefängniss, sich die Möglichkeit bieten wird, für jede Art von Verurtheilten auch die entsprechende Zahl von Haftanstalten zur Verfügung zu haben und dies wird die Anomalie der Verwandlung einer Strafe in eine andere wegen Mangel an Räumlichkeiten beseitigen. In jedem Falle wird es die nächstliegende Aufgabe der neu eingesetzten Hauptgefängnissverwaltung sein, für jede Art der Freiheitsstrafen eine entsprechende Zahl von Anstalten zu errichten. Den Grundsatz der Umwandlung einer Art der Freiheitsstrafe in eine andere als eine stehende Regel in's Gesetzbuch aufzunehmen, erscheint daher um so ungehöriger, als die geplanten Arten der Freiheitsstrafen sich nicht nur der Dauer, sondern auch dem Wesen ihrer Einrichtung nach

unterscheiden, so zwar, dass die Ersetzung einer Strafe durch die andere, selbst mit Verlängerung der Strafzeit, in jedem Fall ein juristisch ungehöriges Verfahren sein wird.

Die dritte Art der Strafumwandlung, welche sich, Dank der unbefriedigenden Einrichtung und Ueberfüllung unserer Gefängnisse, ebenfalls bis jetzt in unsern Gesetzen erhalten und nach dem Gesetze vom J. 1853 eine besondere Entwickelung erfahren hat, bildet die Umwandlung der Freiheitsstrafen in Ruthenstrafe, nach Art. 78, 80, 81 und 82 des Str. G. B. Die Aufhebung dieser Strafe, welche gegenwärtig aus allen europäischen Strafgesetzbüchern verschwunden ist, mit Ausnahme des englischen, wo sie, wenn auch in sehr engen Grenzen, beibehalten ist *), wurde in unserer Gesetzgebung grundsätzlich während der vorigen Regierung, durch Ukas v. 17. April 1863 ausgesprochen. Sodann erhielt dieser Grundsatz eine weitere Bestätigung in dem Ukas v. 30. Aug. 1864, welcher die Körperstrafe für das Zarthum Polen abschaffte. Später, bei Berathung des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen durch den Reichsrath im J. 1864 **) wurde zwar die Frage, ob die Umwandlung der Freiheitsstrafen in Körperstrafen in das Gesetz aufzunehmen sei, erhoben, indess von der Mehrzahl der Mitglieder des Reichsrathes (17 gegen 6) verneint auf Grund folgender Erwägungen:

«Die Ruthenstrafe, zum Ersatz anderer leichterer Korrektionsstrafen verhängt, entspricht ihrem Zwecke in keiner Weise; denn da sie der Grausamkeit der völlig aufgehobenen Spiessruthen- und Peitschenstrafe entbehrt, ist sie für die Mehrzahl unseres, von Jugend an an eine grobe Behandlung von allen Seiten gewöhnten Volkes sehr wenig fühlbar und erregt nicht nur, allgemein gesprochen, unter den Schuldigen keine Furcht, sondern wird im Gegentheil sehr häufig der Freiheitsstrafe, der Zahlung von Geldstrafen oder der Verwendung zu öffentlichen Arbeiten vorgezogen. Aus der Erfahrung ist bekannt, dass diese Strafe im Grunde beinahe völlige Straflosigkeit bedeutet, denn nachdem der Schuldige eine bestimmte Zahl von Streichen bekommen, wird er entlassen und hat die volle Möglichkeit zur weitern Befriedigung der bei ihm möglicherweise vorhandenen verbrecherischen Neigungen. Zudem müssen die Körperstrafen als positiv schädlich bezeichnet werden, da sie die Milderung der Sitten, die Entwickelung des Ehrgefühls und des Bewusstseins der sittlichen Pflicht im Volke hemmen, während doch letztere der Gesellschaft einen sicherern Schutz gegen Verbrechen gewährt, als die volle Strenge der Strafverfolgung».

«Im Hinblick auf diese Erwägungen sind die durch richterliches Urtheil zu verhängenden Körperstrafen durch den Allerhöchsten Ukas vom 17. April 1863 dem Grundgedanken nach völlig abgeschafft und dabei in Art. III

---

*) Ausserdem z. B. nach dem Str. G. B. für den Kanton Unterwalden o. d. W. v. J. 1865 § 10. A. d. Ueb.

**) Journal der Plenarversammlung v. 30. Sept. 1864 S. 1—7.

des genannten Ukases festgesetzt, dass die in einigen Artikeln des Str. G. B. v. 1845 als selbständige Strafe angedrohte Ruthenstrafe künftig stets durch Gefängniss oder Haft zn ersetzen sei, während in Art. VIII befohlen wird, dass wenn gesetzlich auf irgend ein Verbrechen oder Vergehen Gefängniss oder Zuchthaus oder Arbeitshaus oder kurzzeitiger Arrest oder Verwendung zu öffentlichen Arbeiten gesetzt ist, eben diese Strafen zu verhängen sind, ohne sie in Ruthenstrafe umzuwandeln, mit Ausnahme der Fälle, in denen die offenbare Unmöglichkeit vorliegt, eine von den obenbezeichneten Strafen zu verhängen».

«Bei Erlass des Allerhöchsten Ukases v. 17. April 1863 war diese, wenn auch sehr beschränkte, Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze der Abschaffung der Körperstrafen durch die Nothwendigkeit geboten, da von der Regierung in früherer Zeit durchgreifende Massregeln zur Vermehrung der Zahl der bei uns bestehenden Korrektionsanstalten nicht getroffen wurden.... Da nunmehr aber verschiedene Mittel zur Vollstreckung der richterlichen Urtheile bestehen, so liegt ein Bedürfniss nicht vor, die von Jedermann als höchst schimpflich und den heutigen Bedürfnissen unserer Gesellschaft nicht entsprechend erachtete Ruthenstrafe im neuen Gesetz aufzustellen. Die fernere Beibehaltung dieser Art der Körperstrafen in der Gerichtsbarkeit der Wollostgerichte kann keineswegs als ein überzeugendes Gegenargument dienen; denn bei der grundsätzlichen Aufhebung der Körperstrafen wollte man vor Allem die Kraft des eben erst erlassenen Gesetzes vom 19. Febr. 1861 nicht erschüttern. Unsern Friedensrichtern die Verurtheilung zur Ruthenstrafe zu gestatten, wäre um so unpassender, als die Körperstrafen kraft des Allerhöchsten Ukases vom 30. Aug. 1864 für das Zarthum Polen völlig abgeschafft sind».

Endlich wurde durch die Militärstrafgesetzbücher von 1867 und 1875 die Körperstrafe als allgemeine Strafmassregel aus dem Militärstrafrechte beseitigt, mit Beibehaltung derselben lediglich für die, in die Klasse der Abgestraften übergeführten, Soldaten und Unterofficiere.

So erübrigte denn der Redaktionskommission nur, den letzten Schritt zu thun und die Körperstrafe überhaupt aus der Uebersicht der gerichtlich zu verhängenden Strafmassregeln zu streichen, und desshalb entfielen denn die Bestimmungen über diese Art der Strafumwandlung von selbst.

Die vierte Art der Strafverwandlung ist in Art. 83 des Str. G. B. angedeutet, nach welchem für die von den Körperstrafen nicht befreiten Personen kurzzeitiger Arrest in Verwendung zu öffentlichen oder andern, von der Regierung angeordneten Arbeiten auf die Dauer des umgewandelten Arrestes verwandelt werden kann. Auch diese Art der Strafumwandlung bietet, nach Ansicht der Kommission, bedeutende Unzuträglichkeiten und darf nicht in die Zahl der von ihr in Aussicht genommenen Strafmassregeln aufgenommen werden.

1) Eine solche Strafumwandlung besteht nach dem Strafgesetzbuch bloss für die von den Körperstrafen nichtbefreiten Personen; daher wieder-

spricht sie nicht nur einem Grundprincip des Strafrechts, der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, sondern erscheint auch mit Aufhebung der Körperstrafen als praktisch undurchführbar. 2) Die Aufstellung einer Wechselbeziehung zwischen den Arbeiten und dem Arrest erscheint bei dem Mangel an einem allgemeinen Masstab als äusserst schwierig. 3) Die Bestimmungen des Art. 83 werden auch gegenwärtig in Wirklichkeit nicht zur Anwendung gebracht, wie dies aus den von der Kommission über die Wollostgerichte gesammelten Daten hervorgeht. Auf Grund dessen nahm schon das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen diese Strafumwandlung nicht unter seine Bestimmungen auf und daher hält es auch die Redaktionskommission nicht für geboten, derselben im Entwurfe Erwähnung zu thun.

Die fünfte, von der Kommission nicht adoptirte Art der Strafumwandlung war in Art. 87 des Str. G. B. angedeutet, auf Grund dessen die Ausschliessung aus dem Dienste für Personen, welche von der Körperstrafe nicht befreit sind, durch Einschliessung in ein Korrektionshaus ersetzt werden konnte. Die Kommission nahm diesen Fall der Strafverwandlung nicht in den Entwurf auf, da die umzuwandelnde Strafart selber, Ausschliessung aus dem Dienste, als selbständige Strafe in der Strafleiter nicht erwähnt ist.

Die letzte, in Art. 84 des Str. G. B. bezeichnete Art der Strafverwandlung ist die Umwandlung von Geldstrafen in andere Strafmassregeln wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen. Die Nothwendigkeit der Beibehaltung dieser Strafumwandlung ergiebt sich aus dem Wesen der zu ersetzenden Strafe, da sonst sehr häufig völlige Straflosigkeit gesetzlich mit Geldstrafen bedrohter Handlungen eintreten müsste. Daher hat auch die nunmehr in allen europäischen Staaten erfolgte Aufhebung der Schuldhaft die Umwandlung der Geldstrafen nicht beseitigt, wenn auch die juristische Bedeutung derselben in den einzelnen Strafgesetzbüchern sich als sehr verschieden erweist.

Die Personalhaft, als Ersatz der über den Schuldigen verhängten Geldstrafe, hat eine doppelte Bedeutung. Einerseits erscheint sie als Mittel, den Verurtheilten zur Bezahlung der ihm auferlegten Strafe zu zwingen, wenn Grund zur Annahme vorhanden ist, dass er die Möglichkeit, die schuldige Summe zu erlegen, verheimlichte; andrerseits aber erscheint sie als Strafe für das begangene Vergehen, welches im gegentheiligen Falle straflos bliebe.

Bei der erstern Gestaltung der Frage ist die Personalhaft nur ein besonderes Mittel zur Ausführung des richterlichen Civil- oder Strafurtheils, welches entweder Geldstrafe verhängt oder zu Schadenersatz oder zur Bezahlung der Gerichtskosten verurtheilt; bei der zweiten ist die Haft eine besondere Strafart, welche an Stelle einer andern, gerichtlich verhängten Strafe tritt und zwar wegen der faktischen Unmöglichkeit, die ursprünglich auferlegte zu vollstrecken. Das Vorherrschen der einen oder der andern

Seite bei der Gestaltung des Institutes der Personalhaft ändert selbstverständlich auch die Bedingungen der Strafumwandlung wesentlich. Von den Gesetzgebungen des Westens stellt sich auf den erstern Standpunkt nur das französische Recht*). Jede Verurtheilung zu einer Geldstrafe, zu Schadensersatzleistung oder zur Zahlung der Gerichtskosten begründet für den Schuldigen eine civilrechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staate oder der verletzten Partei. Diese Schuld wird durch das Vermögen des Verurtheilten sichergestellt, welches im Falle der Nichtzahlung inventarisirt und öffentlich versteigert werden kann. Allein abgesehen von diesen allgemeinen Sicherungsmitteln der oben bezeichneten Verbindlichkeiten kennt das Gesetz noch einige besondere, wie z. B. die Hypotheken (art. 2123 code civ.), bezüglich der Gerichtskosten das sog. privilège (Gesetz v. J. 1807), ferner die Solidarhaft, wenn die Handlung von mehrern Theilnehmern begangen worden und endlich die Personalhaft (contrainte par corps).

Das französische Gesetz vom 22. Juni 1867 hob zwar die Personalhaft wegen Schulden auf, behielt jedoch diese Art der Strafumwandlung bezüglich Geldstrafen, Schadensersatzforderungen und Gerichtskosten bei, indem es die Dauer der gerichtlich zu verhängenden Personalhaft vom Betrage der beizutreibenden Summe abhängig machte, und zwar nach folgendem Masstabe: dem Betrage bis zu 50 frs. entspricht Haft von 2—20 Tagen, dem Betrage von 50—100 frs. Haft von 20—40 Tagen, dem von 100 bis 200 frs. Haft von 40—60 Tagen, dem von 200—500 frs. Haft von 2—4 Monaten, dem von 500—2000 frs. Haft von 4—8 Monaten und endlich dem Betrage von mehr als 2000 frs. Haft von 1—2 Jahren. Für den Vollzug dieser Haft stellt das Gesetz folgende Vorschriften auf: Auf Antrag des Vertreters des Fiskus oder des Civilklägers wird denselben ein Vollstreckungsbefehl verabfolgt, welcher auch dem Verurtheilten zugestellt wird. Erfolgt die Zahlung nicht binnen fünf Tagen, so trifft der Prokureur der Republik die entsprechenden Anordnungen zur Inhaftnahme des Verurtheilten; hierbei haben Privatpersonen, wenn die Inhaftnahme auf ihr Gesuch eintritt, Kostgeld einzubezahlen. Diese Haft gilt durchaus nicht als Strafe, sondern nur als Vollstreckungsmassregel, als Mittel, den Schuldner bei seiner vermuthlichen Zahlungsfähigkeit zur Zahlung anzuhalten, um so mehr, als sie nicht nur an Stelle der Geldstrafe tritt, sondern auch zur Befriedigung der Ansprüche von Privatpersonen verhängt wird. Hieraus ergeben sich sehr wesentliche Sätze: Von Seiten des Vertreters des Fiskus soll der Antrag auf Inhaftnahme nicht gestellt werden, wenn er von der wirklichen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten überzeugt ist; die Haft wird aufgehoben, sobald der Verurtheilte für die Zahlung Bürgen stellt oder den wirklichen Beweis seiner Zahlungsunfähigkeit erbringt; endlich schliesst die Verbüssung der gerichtlich nach dem oben bezeichneten Masstabe verhängten Haftzeit den Anspruch auf

*) Lainé, Traité № 458 u. f.; Garraud, Précis № 499 u. f.; Sourdat, Traité général de la responsabilité 1876.

volle Zahlung bis zum Ablauf der Verjährung nicht aus, wenn in der Folge beim Schuldigen Vermögen ermittelt wird. Indessen auch das französische Gesetz konnte den Strafcharakter dieser Massregel nicht völlig ignoriren, da die Personalhaft jedenfalls eine Entziehung der Freiheit bleibt. Hieraus erklären sich folgende Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1867: die Haft findet auf Personen unter 16 Jahren gar keine Anwendung, auf Personen über 60 Jahren aber nur in ihrer halben Zeitdauer; die Haft ist ausgeschlossen, wenn die Eintreibung zu Gunsten von Ehegatten, Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade stattfindet; die Haft kann nicht gleichzeitig gegen beide Ehegatten vollstreckt werden; endlich wird die Haft bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit nur dann aufgehoben, wenn der Verurtheilte schon die Hälfte der gerichtlich bestimmten Zeit abgesessen hat.

Einen völlig andern Charakter trägt die in Frage stehende Massregel nach dem Belg. Str. G. B. (art. 40), welches dieselbe daher auch nicht «contrainte par corps», sondern «emprisonnement subsidiaire» nennt. Diese Massregel dient zwar, wie belgische Kriminalisten bemerken*), auch zur Sicherung der Zahlung der Geldstrafe, erscheint aber nicht sowohl als Zwangsmittel zur Erfüllung der Verbindlichkeit, denn als Konventionalstrafe, welche die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit verbürgt. Daher kann diese Haft nur auf Personen Anwendung finden, welche im Wege des Strafverfahrens zur Zahlung einer Geldstrafe verurtheilt worden. Sie tritt an Stelle der Strafe; wird daher der Schuldige der Haft unterworfen, so wird die Beitreibung der Forderung aus seinem Vermögen eingestellt; sitzt er die über ihn verhängte Zeit der Haft ganz ab, so kann die betreffende Geldstrafe von ihm nicht mehr beigetrieben werden. Der Verurtheilte selber kann die Anwendung der Haft nicht verlangen, sie aber jederzeit durch Bezahlung der zuerkannten Strafe beseitigen. Die Fristen der Haft werden im gerichtlichen Urtheile nach folgendem Verhältnisse bemessen: Haft bis zu drei Tagen, wenn die Geldstrafe wegen Uebertretungen verhängt worden, Haft bis zu drei Monaten, wenn die Strafe wegen Vergehen verhängt worden und Haft bis zu sechs Monaten, wenn die Strafe wegen Verbrechen verhängt worden. Die Haft findet nur in dem Falle Anwendung, wenn die Zahlung nicht binnen zwei Monaten vom Tage der Rechtskraft des Urtheils erfolgt und dabei nur auf besondern Antrag der Staatsanwaltschaft.

Sehr ähnlich mit dem Systeme des belgischen Rechtes erscheinen auch die Bestimmungen des deutschen Rechtes. Das Urtheil, welches Jemand zu einer Vermögensstrafe verurtheilt, wird nach denselben Vorschriften, welche für die Urtheile der Civilgerichte gelten, vollstreckt (§ 495 der Str. P. O.); die Beitreibung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, auf Befehl des Staatsanwalts; eine nicht beizutreibende Geldstrafe wird in Gefängniss, bei Uebertretungen aber in Haft umgewandelt (§ 28 des Str. G. B.); war neben

*) Haus, Principes II, № 729.

der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnisstrafe ebenfalls in Zuchthaus umzuwandeln, wobei 8 Monate Zuchthaus einem Jahre Gefängniss gleichzuachten sind. Die Fristen der Freiheitsstrafe werden nach folgendem Verhältniss berechnet: bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist eine eintägige Freiheitsstrafe dem Betrage von 3—15 Mark, bei Uebertretungen aber dem Betrage von 1—15 Mark gleichzuachten, so dass z. B. Geldstrafe von 45 Mark im erstern Falle in Gefängniss von 3—15 Tagen, im zweiten Falle in Haft von 3—45 Tagen umzuwandeln wäre; der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist 1 Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft 6 Wochen, bei Gefängniss 1 Jahr. Ausserdem betont das Gesetz, dass, wenn eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen darf.

Das Ung. Str. G. B. § 53 schliesst sich dem deutschen System an, indem es dabei eine eintägige Freiheitsstrafe der Geldstrafe von 1—10 Gulden gleichstellt und als Höchstbetrag der Freiheitsstrafe 6 Monate Gefängniss bestimmt.

Nach dem Niederl. Str. G. B. (§§ 23—25) wird die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsentziehung ebenfalls als Strafe betrachtet und bei deren Berechnung 5 Gulden einem Tage Haft gleichgeachtet, mit der Massgabe, dass deren Höchstbetrag nicht sechs und in einigen besondern Fällen nicht acht Monate übersteige. Die Umwandlung erfolgt, sobald zwei Monate seit dem Tage, an welchem das richterliche Urtheil vollstreckt werden kann, verflossen sind; der Verurtheilte kann sich aber der Haft aus eigener Initiative unterwerfen, ohne diesen Termin abzuwarten; auch kann er sich durch Zahlung der Geldstrafe von der Haft befreien, wobei die durch das richterliche Urtheil zuerkannte Geldstrafe nach Verhältniss der schon verbüssten Haft gekürzt wird.

Unser Sswod Sakónof (Art. 74, Ausg. v. 1842) enthielt bezüglich dieser Frage eine ziemlich allgemeine Regel: «Mit denjenigen, welche sich zur Zahlung einer Geldstrafe ausser Stande erweisen, ist nach den allgemeinen Vorschriften bezüglich zahlungsunfähiger Schuldner zu verfahren, mit Beachtung der besondern, bezüglich der verschiedenen Verbrechensarten aufgestellten Regeln (Art. 284, 599 u. a.).»

Die Redaktoren des Gesetzbuches v. J. 1845 sahen in dieser Haft eine direkte Strafumwandlung, das gegenseitige Verhältniss aber stellten sie in der Weise fest, dass bei den ersten zwanzig Rubeln Strafe ein Tag Haft 50 Kopeken gleichgeachtet wird, bei den folgenden 20—50 Rubel ein Tag Haft gleich 75 Kop., bei allen übrigen Summen ein Tag Haft gleich 1 Rub., so dass z. B. eine Strafe von 300 R. 11 Monaten Haft gleichkommt. Die Haft soll aber in keinem Falle sechs Monate übersteigen. Zu verbüssen war diese Strafe in den Gefängnissen.

Die Redaktoren des Friedensrichterustafs modificirten dieses System nach zwei Richtungen: einerseits liessen sie für Geldstrafen bis zu 300 Rubel Umwandlung in Arrest, statt in Gefängniss zu, andererseits ermässigten sie die Dauer der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe. Daher wird nach dem geltenden Rechte (Art. 84) eine Geldstrafe bis zu 15 Rubel dem Arrest bis zu drei Tagen gleichgeachtet, Geldstrafe von 15—300 Rubel dem Arrest bis zu drei Monaten; bei Geldstrafe von über 300 Rubel unterliegen die Verurtheilten der Gefängnisshaft, nach dem im Art. 1234 der Civ. Pr. O. festgesetzten Masstabe, d. h. bei Geldstrafe von 300—2000 Rubel einer Gefängnisstrafe auf sechs Monate, bei Geldstrafe von 2000 bis 10,000 der Gefängnisstrafe auf ein Jahr, bei Geldstrafe von 10,000 bis 30,000 der Gefängnisstrafe auf 2 Jahre, bei Geldstrafe von 30,000 bis 60,000 der Gefängnisstrafe auf drei Jahre, bei Geldstrafe von 60,000 bis 100,000 der Gefängnisstrafe auf 4 Jahre und bei Geldstrafe von mehr als 100,000 der Gefängnisstrafe auf fünf Jahre.*)

Die Kommission beim Ministerium der Justiz v. J. 1872, zur Revision des II. Kap. des I. Theils, fand es für geboten, die Freiheitsstrafen zu ermässigen, und beantragte, Geldstrafen bis zu 100 Rubel in Arrest bis zu einem Monate umzuwandeln, Geldstrafe von 200—300 Rubel in Korrektionshaus bis zu einem Monate, Geldstrafen in höherem Betrage in Korrektionshaus bis zu neun Monaten. Diese Ermässigung erläuterte die Kommission dadurch (Journal S. 36), dass einerseits Geldstrafen im Betrage von höchstens 100 Rubel aller Wahrscheinlichkeit nach wegen solcher Uebertretungen würden verhängt werden, deren Bestrafung mit Korrektionshaus der Schwere des Vergehens nicht entspräche und dass es andrerseits auch bei Verhängung von Geldstrafen über 100 Rbl. nöthig sei, die Korrektionshausstrafe auf neun Monate zu beschränken, da zwar die Civilprocessordnung für unordentliche Schuldner Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren festsetze, allein eine so lang andauernde Freiheitsstrafe, nach Ansicht der Kommission, die Geldstrafe zu einer härteren Strafe gestalten würde, wie die Korrektionshausstrafe als selbständige, nicht als Ersatzstrafe ist, was weder mit dem Wesen der mit Geldstrafen belegten Gesetzesübertretungen, noch mit dem allgemeinen Strafensystem im Einklang stände.

Die Kommission des Reichsrathes**) fand es ihrerseits nicht für möglich, die Umwandlung von Geldstrafen in Korrektionshaus, oder, nach der Terminologie dieser Kommission, in Gefängniss zu gestatten. Diese Strafe, so sagt sie, hat ihre bestimmten Aufgaben, welche ihrerseits die im Gefängniss zu handhabende Disciplin und den Modus der Haft bedingen; ihrem ganzen Wesen nach richtet sie sich auf Bestrafung von Vergehen, welche durch einen ungestümen und eigennützigen Willen her-

*) Nach Art. 638 werden für zahlungsunfähige Personen, welche der ungesetzlichen Ausbeute und des ungesetzlichen Transportes von Salz schuldig sind, wenn sie vor Gericht kein Geständniss ablegen, die Haftfristen in doppelter Dauer verhängt.

**) Journal № 3, S. 30.

vorgerufen worden und daher Zügelung und strenge Zurechtweisung verlangen. Nun aber werden die grösseren Geldstrafen wegen Uebertretung von Verordnungen der Kronsverwaltungen verhängt, d. h. eigentlich wegen Nichterfüllung von civilrechtlichen Verbindlichkeiten, welche unter die Sanktion einer Strafandrohung gesetzt sind. Die Anwendung der Gefängnisstrafe auf Handlungen der Art würde ein offenbares Missverhältniss zwischen Verbrechen und Strafe hervorrufen.

Das Gesetz vom J. 1879 über die Aufhebung der Schuldhaft hob die Umwandlung der Geldstrafen in Haft nicht auf, gab ihr aber dafür nothwendig einen noch mehr poenalen Charakter, so dass die Personalhaft nunmehr unzweifelhaft als Strafe erscheint.

Auf Grund hiervon ist die Aufstellung eines stabilen und genauen Verhältnisses zwischen der Strafsumme und der Zahl der Hafttage mit Zugrundelegung des einfachen oder doppelten Werthes des Arbeitstages, nach Ansicht der Kommission, als unrichtig anzusehen. Die Intensität der Freiheitsstrafe schreitet durchaus nicht in demselben Verhältniss fort, wie die Schwere der Geldstrafen; andrerseits hängt der verbrecherische Gehalt der Handlung, welcher die Dauer der Freiheitsstrafe bei der Umwandlung der Geldstrafen bestimmt, nicht allein vom Umfange des bewirkten Schadens ab, sondern auch von dem Grade der Gefährlichkeit des Willens, dem Character des Motivs u. s. w., so dass auch in dieser Beziehung ein formales Gleichgewicht völlig ungerecht wäre. Eine besondere Bedeutung gewinnen diese Bemerkungen bei denjenigen Rechtsverletzungen, bei denen die Geldstrafe einen unbestimmten Charakter an sich trägt, wo das Gesetz nur einen Masstab zur Berechnung der Strafen bezeichnet und deren Umfang sehr bedeutende Dimensionen annehmen kann. Wer auf seiner Branntweinbrennerei die Accisevorschriften verletzt, kann zur Zahlung nicht von Zehntausenden, sondern von Hunderttausenden von Rubeln verurtheilt werden, so dass die Umwandlung dieser Summe in die, dem Werthe des Arbeitstages nach entsprechende Dauer der Haft zu einem Strafmasse führen würde, welche die Strafbarkeit wegen der allerschwersten verbrecherischen Handlungen überschritte.

Die Kommission stellte daher, indem sie sich dem Systeme des geltenden Rechtes anschloss, nur einige Abstufungen der Geldstrafen auf und bezeichnete die entsprechende Umwandlung derselben in Arrest von einer gewissen Dauer, wobei die Festsetzung des wirklichen Verhältnisses innerhalb jener Grenzen vom Ermessen des Gerichtes abhängt. Selbstverständlich werden dabei in den jenigen Fällen, wo der Verurtheilte nach rechtskräftig gewordenem Urtheile einen Theil der verhängten Geldstrafe erlegt, die Fristen des Arrestes im Verhältniss zur rückständigen Summe berechnet.

Indessen adoptirte die Kommission eine etwas weitergehende Theilung, als die im geltenden Rechte aufgestellte, indem sie fünf Stufen annahm. Als Maximum der Freiheitsstrafe bei einer solchen Umwandlung setzte sie sechs Monate fest, da im Hinblick auf den Charakter der Uebertretungen,

bei denen die Strafumwandlung eintreten wird, eine längere Freiheitsentziehung kaum gerechtfertigt wäre.

Die Geldstrafe unterliegt der Eintreibung, sobald das Urtheil Rechtskraft erlangt hat, und zwar findet die Eintreibung im gewöhnlichen Exekutionsverfahren statt. Erfolgt aber die Zahlung der Strafe nicht im Laufe eines Monates, so kann Arrest an ihre Stelle treten; ist aber die Geldstrafe vom Gericht gestundet worden, so erscheint als solcher Moment der Eintritt des Zahlungstermins. Ist dieser der erste, so geschieht die Berechnung nach Verhältniss der ganzen Strafsumme; war es nicht der erste, so nach dem Betrage der rückständigen Summe.

Hierbei adoptirte die Kommission die in Art. 23 des Fried. Ustafs bezeichnete Regel, wonach die Haft eingestellt wird, sobald der Schuldige die Strafsumme bezahlt. Doch dürfte es, nach Ansicht der Kommission geboten sein, die jetzige Fassung, nach welcher bloss die Erlegung des, der übrig gebliebenen Haftdauer entsprechenden Theils der Geldstrafe verlangt wird, in etwas abzuändern. Die verspätete Zahlung kann nämlich einen doppelten Grund haben: entweder der Schuldige erhält, bei wirklicher Zahlungsunfähigkeit zur Zeit der Urtheilsfällung, später die Mittel zur Bezahlung, oder umgekehrt die Nichtbezahlung ist die Folge von Geiz, Eigendünkel u. s. w., so dass die spätere Zahlung lediglich durch die Schwere der Freiheitsstrafe hervorgerufen wird. Unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt können diese Fälle eine gewisse Verschiedenheit darbieten; daher beschloss die Kommission, dem Gerichte zu gestatten, bei einer solchen nachträglichen Zahlung den Betrag der ursprünglich verhängten Geldstrafe in Rücksicht auf die schon verbüsste Haftzeit zu ermässigen, ohne jedoch das Gericht zu einer solchen Anrechnung durchwegs verpflichten zu wollen. Von selbst versteht es sich, dass diese Anrechnung, wo sie vom Gericht als gerechtfertigt erachtet wird, nicht willkürlich sein kann, sondern mit dem im richterlichen Urtheile festgesetzten Verhältnisse von Arrest und Geldstrafe in Einklang zu setzen ist. Hat daher das Gericht den Schuldigen z. B. zu 600 Rubel Geldstrafe verurtheilt und dieselbe für den Fall von Zahlungsunfähigkeit in zwei Monate oder 60 Tage Arrest verwandelt, so ist jeder Tag Haft zehn Rubel Strafe gleichzuachten.

Art. 25—30.

An Stelle der Art. 22—29, 43, 46, 47, 50 des Str. G. B. Ausg. v. 1866.

Der Grundsatz, dass der Verbrecher die den übrigen Gliedern der Gesellschaft zustehenden Rechte nicht geniessen darf, erscheint schon in den ältesten Zeiten der Strafgesetzgebung. Die höchste Form, in welcher wir diese Beschränkung der Rechte der Persönlichkeit finden, war die Fiktion ihres juristischen Todes, wie sie im römischen ebensowohl, wie im germani-

schen und altslavischen Rechte zu Tage tritt. Der schwere Verbrecher, welcher die an ihn gerichteten Forderungen des Gesetzes verachtet und den Zorn der Götter und der Menschen auf sich gezogen, wurde seinerseits der Gesellschaft entfremdet; er durfte sich nicht den Altären nähern, um die erzürnten Götter zu besänftigen, er war aus der Gemeinschaft mit den übrigen Menschen ausgestossen, der Möglichkeit beraubt, mit ihnen Nahrung und Obdach zu theilen (aquae et ignis interdictio). Er, der gegen das Gesetz Verachtung gezeigt, wurde nun ausserhalb des Schutzes desselben gestellt, er ging des Friedens verlustig, welchen der Staat seinen Gliedern sicherte. Gleich einem wilden Thiere, einem Wolfe (Vargus des altgermanischen Rechts) konnte der Verbrecher die Beute eines jeden werden; als rechtloses Wesen unterlag er dem «Potók und Rasgrablénije»*). Ja die Gemeinde versprach nicht selten jedem Friedlosen Verzeihung, wenn er einige ihm ähnlicher heimathloser Landstreicher tödtete, setzte einen Preis auf seinen Kopf u. s. w.

Mit der Entwickelung des Gemeinlebens, mit der Milderung der Härte der Strafen wurden auch die Rechtsstrafen einigermassen eingeschränkt, wiewohl sie ihrem Wesen nach nicht aufhörten, ein Absterben der Persönlichkeit zu sein. Diese Form finden wir z. B. bei uns im ersten Gesetz, welches das System der Rechtsstrafen regulirte, im Militärstrafgesetzbuch von Peter d. Gr. vom J. 1716, nämlich bei der Ehrloserklärung**). Der für ehrlos Erklärte wurde gerichtlich aller Rechte für verlustig erkannt, sein Name wurde an den Galgen angeschlagen, oder sein Degen vom Henker in Stücke zerbrochen, der Verbrecher wurde als Dieb, Auswürfling oder Schurke erklärt und aus der Gesellschaft der guten und ehrlichen Leute ausgeschlossen. «Es sei, so sagt das Gesetz, Allen zu wissen gethan, wie mit demjenigen zu verfahren ist, welcher für ehrlos erklärt und gebrandmarkt ist: 1) Er ist zu keinem Prozesse, auch nicht zur Zeugnissablegung zuzulassen; 2) beraubt, schlägt, verwundet oder bestiehlt ihn jemand, so soll von ihm keine Klage***) angenommen und ihm kein Gericht gewährt werden; schlägt ihn aber jemand zu Tode, so wird dieser als Mörder gerichtet; 3) in Gesellschaft ist er nicht zuzulassen, mit einem Worte, er soll für immer aus der Gesellschaft der guten Leute ausgeschlossen sein; wer diese Vorschriften übertritt, der verfällt selber der Strafe». Der für ehrlos Erklärte wurde sogar nicht zum Unterthaneneid zugelassen; in andern Gesetzen aber aus der Zeit Peters d. Gr. wurde von diesen Leuten noch bestimmter gesagt, dass sie so angesehen werden «jäko she umre» d. h. als wären sie verstorben.

Mit noch grössern Milderungen, aber mit denselben charakteristischen

---

*) In der Sprache des altrussischen Rechtes die Verbannung und der Vermögensverlust. A. d. Ueb.

**) Dieser Terminus soll das russificirte «Schelmowánije» (öffentlich als «Schelm», als Verbrecher erklären) wiedergeben. A. d. Ueb.

***) «Tschellobítije» wörtlich «mit der Stirne (auf die Erde) schlagen», «sich tief verbeugen», wie dies der russische Bauer beim Vorbringen seiner Anliegen noch jetzt zu thun pflegt. A. d. Ueb.

Merkmalen erscheinen die Rechtsstrafen in einigen Gesetzbüchern einer uns näherliegenden Zeit, wie z. B. in Frankreich bis zum J. 1854 als mort civile, bei uns als Entziehung der Rechte (Lischénije práf); allein auch in dieser gemilderten Gestalt erweist sich dieses System seinem Wesen nach als unhaltbar. Der juristische Tod erscheint als eine Fiktion, welche einer hinreichend sichern realen Grundlage entbehrt. Solange der Mensch physisch existirt, kann er nicht für todt gelten und zwar auf dem Rechtsgebiete schon kraft des blossen Faktums seiner Existenz; wie schwer auch sein Verbrechen sein mag, der Verbrecher bleibt trotzdem Person, welche Rechtsschutz geniessen muss.

Statt dieser Fiktion des Absterbens der Persönlichkeit stellte die moderne Doktrin die Theorie der Beschränkung der Rechts- und Handlungsfähigkeit auf. Die Verübung von Verbrechen, besonders von schweren, weist auf die Gefährlichkeit des Verbrechers für das Gemeinwesen, auf den Mangel an sittlichen Grundsätzen und an Achtung vor dem Gesetze u. s. w. hin und kann daher nicht ohne Einfluss auf die Summe der ihm zustehenden Rechte bleiben. Sie beraubt ihn des Vertrauens der Gesellschaft und entzieht ihm folglich das Recht, solche Aemter zu bekleiden, sich einer solchen Thätigkeit zu widmen, welche ein besonderes Vertrauen zu der fungirenden Person voraussetzen; seine Lasterhaftigkeit entzieht ihm diejenigen Ehren und Vorrechte, diejenige besondere Stellung, welche er im Staate einnahm, sei es in Folge seiner eigenen frühern Verdienste, oder in Folge der Verdienste seiner Vorfahren. Ebenso ändert sich seine juristische Stellung auch wesentlich durch die Thatsache der Strafverbüssung, besonders durch langandauernde Freiheitsstrafe, da diese den Bestraften in eine Lage und in Umstände versetzt, unter denen der Genuss der bürgerlichen Rechte als unmöglich erscheint. Hiermit im Einklang sollte die Rechtsstrafe nur in der Gestalt der Beschränkung einer gewissen Sphäre von Rechten, besonders öffentlichen Charakters erscheinen.

Diese neue Auffassung der Rechtsstrafen fand indessen keineswegs in allen Gesetzbüchern volle Bestätigung; letztere bieten vielmehr in dieser Beziehung bedeutende Abweichungen dar, wie ein Ueberblick derselben ergeben wird. Das älteste Strafgesetzbuch Europa's, der Code pénal kennt mehrere Arten von Rechtsstrafen: la dégradation civique, l'interdiction légale, l'interdiction de certains droits. La dégradation civique kommt als selbständige und als Nebenstrafe zur Anwendung. Sie besteht: 1) in der Entziehung aller politischen und Dienstrechte wie z. B. der Theilnahme an den Wahlen, des Staats- und Militärdienstes u. s. w.; 2) in der Entziehung vieler öffentlicher Rechte, wie z. B. des Rechtes, Experte, Zeuge zu sein bei Rechtshandlungen, welche Bekräftigung durch Zeugen verlangen, in Strafsachen eidlich vernommen zu werden u. s. w. und 3) in der Entziehung einiger Familienrechte, wie z. B. des Rechtes, Vormund, Kurator, Mitglied eines Familienrathes zu sein. Als Nebenstrafe begleitet diese Massregel: les travaux forcés, la réclusion, la détention und le bannissement.

Sie ist untheilbar, lebenslänglich und ihre Verhängung für das Gericht stets obligatorisch. L'interdiction légale wird zwar als Strafe bezeichnet, erscheint aber in Wirklichkeit als Civilfolge der Strafe. Sie besteht im Verluste des Rechtes, während der Strafverbüssung sein Vermögen zu verwalten, wesshalb ein Vermögensverwalter ernannt wird; diese Kuratel hört jedoch mit dem Ende der Strafzeit auf und alle Vermögensrechte des Verurtheilten leben wieder auf. Diese Massregel begleitet: les travaux forcés, la détention und la réclusion. Die interdiction de certains droits besteht endlich in der Entziehung fast aller der Rechte, deren Verlust zur dégradation civique gehört; allein 1) die Verhängung dieser Rechtsstrafe ist für das Gericht nicht obligatorisch und 2) die einzelnen Arten des Rechtsverlustes, welche zu dieser Strafe gehören, können nicht bloss zusammen, sondern auch einzeln verhängt werden. Ausserdem wurden in den Fällen, wo nach dem Gesetze von 1854 la mort civile verhängt wurde d. h. bei Zwangsarbeit auf unbeschränkte Zeit und bei Deportation, noch zwei Arten von Rechtsstrafen beibehalten, welche übrigens durch Gesetz vom 25. März 1873 bedeutend gemildert wurden, nämlich die Ungültigkeit des Testamentes des Verurtheilten und die Beschränkung der Vermögensdispositionsfähigkeit z. B. der Schenkfreiheit Endlich enthalten die Civilgesetze noch einzelne Hinweise auf Rechtsbeschränkungen des Mannes gegenüber der Frau, auf das Recht, die faktische Ehescheidung d. h. Trennung von Tisch und Bett zu verlangen u. s. w.

Das Deutsche Str. G. B. §§ 31—37 bezeichnet hinsichtlich der Rechtsstrafen einen bedeutenden Fortschritt, indem es einerseits bemüht ist, nach Möglichkeit das Princip durchzuführen, dass dem Rechtsverlust nicht die Art der verbüssten Strafe, sondern der Charakter des Verbrechens zu Grunde liegen soll, und indem es andrerseits den Grundsatz der Theilbarkeit und der Zeitigkeit des Rechtsverlustes anerkennt. Das System der Rechtsstrafen selbst aber stellt sich nach diesem Strafgesetzbuch in folgender Gestalt dar. 1) Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat unbedingt die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge, wobei unter letztern auch die Advokatur, der Geschwornendienst u. s. w. mitbegriffen sind. 2) Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann das Gericht auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennen, neben Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und ein besonderes Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zulässt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe verhängt wird. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt: 1) den Verlust erworbener Rechte, nämlich der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, sowie den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen; 2) die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit (bei zeitiger Zuchthausstrafe von 2

bis 10, bei Gefängnisstrafe von 1—5 Jahren) gewisse Rechte zu erwerben, wie z. B. in das Deutsche Heer einzutreten, an den öffentlichen Wahlen Theil zu nehmen, Vormund zu sein u. s. w.*)

Dieselben Grundsätze, nur mit noch grösserer Folgerichtigkeit, führt das Niederländ. Str. G. R. (Art. 28—31) durch, welches nicht nur den vollen Rechtsverlust, das juristische Absterben der Persönlichkeit nicht kennt, sondern auch die Entziehung der einzelnen Rechte selber in direkte und ausschliessliche Abhängigkeit vom Charakter des Verbrechens stellt, was freilich durch die Einfachheit der Strafleiter dieses Gesetzbuches bedingt wird. Die Ehrenstrafen sind bei zeitigen Freiheitsstrafen und bei Geldstrafen, sofern diese mit solchen Straffolgen verbunden werden, ebenfalls zeitig und dürfen dabei die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen.

Unser Sswod Sakónof kannte zwei Arten der Entziehung der Rechte: 1) die Entziehung aller Standesrechte und 2) die Entziehung einiger Standesrechte. Die Entziehung aller Standesrechte ersetzte den politischen Tod wegen gemeiner Verbrechen; sie wurde nur bei schweren Kriminalstrafen verhängt, wie bei Deportation zur Zwangsarbeit oder zur Ansiedelung, bei der Abgabe unter die Soldaten, bei öffentlicher Knuten- oder Peitschenstrafe für Personen, welche von den Körperstrafen nicht befreit waren; sie bestand für Adelige im Verluste des Adels und der damit verbundenen Rechte, für Geistliche in der Entsetzung von der geistlichen Würde, für Ehrenbürger und Kaufleute im Verluste der den Stadtbewohnern zugeeigneten Rechte, für die übrigen von den Körperstrafen nicht befreiten Stände in der Entziehung aller, jedem dieser Stände für sich zugeeigneten Rechte. In allen Fällen war sie mit dem Verluste des Ranges, der Ehre, des guten Namens und der Ehrenzeichen, mit Wegnahme der Verleihungsurkunden und Attestate verbunden (Art. 21 und 22. Ausg. v. 1842); war aber die Entziehung aller Standesrechte mit der Verurtheilung zur Zwangsarbeit oder Deportation zur Ansiedelung verbunden, so trat dazu noch der Verlust der Familien- und Eigenthumsrechte (Art. 167, 168). Die zweite Art der Rechtsstrafen, die Entziehung einiger Standesrechte, umfasste den Verlust des Ranges, der Dienststellung und der Fähigkeit, zu Aemtern berufen zu werden, welche Ansehen, Vertrauen und Achtung erfordern, ebenso verschiedene Beschränkungen des Rechtes, Vermögen zu erwerben oder über Vermögen zu verfügen, wie z. B. das Verbot, Bevollmächtiger zu sein, Bauern zu kaufen, Stellung des Vermögens unter Kuratel und ähnliche, in jedem einzelnen Falle durch gerichtliches Urtheil besonders zu verhängende Beschränkungen (Art. 24 Ausg. v. 1842).

Das Strafgesetzbuch unterscheidet drei Hauptarten von Rechtsstrafen:

---

*) Der Entwurf des Oesterr. Str. G. v. J. 1881 spricht in § 34 noch besonders vom Verluste des Rechtes, einen Beruf auszuüben, welcher eine besondere technische oder wissenschaftliche Bildung erfordert, falls der Schuldige seine Kenntnisse zur Verübung eines Verbrechens missbrauchte oder umgekehrt das Verbrechen nur vermöge des Mangels an den erforderlichen Kenntnissen beging.

1) Die Entziehung aller Standesrechte, 2) die Entziehung aller besondern, dem Verurtheilten persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge, 3) die Entziehung einiger besonderer Rechte und Vorzüge. Was den ersten Typus betrifft, so ruht er auf dem Principe des juristischen Absterbens der Persönlichkeit: der Verbrecher geht nicht bloss der politischen, Dienst- und Standesrechte, sondern nach dem Wortlaut des Gesetzbuchs auch der Familien- und Vermögensrechte verlustig. Indessen vermochte das Strafgesetzbuch dieses Princip nicht völlig konsequent durchzuführen, da die Ehe der aller Standesrechte verlustig Erklärten zwar getrennt wird, aber doch nur auf Ansuchen des andern Ehegatten und mit Erlaubniss der geistlichen Oberen derjenigen Konfession, welcher der Bittsteller angehört; das Vermögen wird ihnen zwar entzogen und fällt den Erben zu, allein dieser Grundsatz bezieht sich bloss auf das Vermögen, welches der Schuldige vor der Verurtheilung besass, während die Deportirten in Sibirien unter gewissen Bedingungen Vermögen jeder Art, selbst unbewegliches, eigenthümlich erwerben können, und zwar die zur Ansiedlung Verschickten sofort nach ihrer Niederlassung, die zur Kátorga Verschickten nach ihrer Ueberführung in die Klasse der zur Ansiedlung Verschickten (Art. 774, 775 und 787 des Ustafs über die Deportirten, Forts. v. 1876). Die zweite Art der Rechtsstrafen, welche unser Strafgesetzbuch kennt, die Entziehung aller besondern Rechte, besteht im Verluste der Dienstrechte und der Fähigkeit zu staatlicher und öffentlicher Thätigkeit verschiedener Art und zwar für immer, für Personen der privilegirten Stände aber auch in der Entziehung der Standesrechte. Die Entziehung einzelner Rechte oder die Beschränkung der Rechte endlich bezieht sich lediglich auf die Sphäre der dienstlichen Thätigkeit; der Rechtsverlust selbst wird aber auch hier auf unbeschränkte Zeit verhängt.

Die Kommission des Reichsrathes beantragte, die Entziehung der Rechte in dreifacher Gestalt beizubehalten: 1) Als Entziehung aller Standesrechte, welche mit Todesstrafe, Kátorga und Deportation zu verbinden ist; rücksichtlich ihrer Bedingungen wurde diese Strafe von der Kommission in derselben Gestalt beibehalten, in welcher sie im geltenden Rechte besteht. 2) In der Gestalt der dauernden Entziehung aller besondern Rechte, nämlich der Ehrentitel und Verdienstzeichen, der Fähigkeit zum Krons- und Wahldienst, des Rechtes, gewisse Obliegenheiten zu erfüllen, welche ein besonderes Vertrauen der Gesellschaft zur Person des Trägers voraussetzen, für die privilegirten Stände aber obligatorische Versetzung in den Stand der Steuerpflichtigen. Diese Art des Rechtsverlustes sollte auf verbrecherische Handlungen gesetzt werden, welche den Begriff der Ehre zerstören und im Gesetze namentlich bezeichnet sind, wenn sie dabei mindestens mit Korrektionshausstrafe bedroht sind. Derselbe Rechtsverlust konnte auch mit Gefängniss verbunden werden, allein nur auf bestimmte Zeit. 3) Die Entziehung der besondern Rechte auf die Dauer von 1—3 Jahren, in ihrer Gesammtheit oder einzeln, wobei ungeachtet der Aehnlichkeit in der Be-

zeichnung der Charakter der zu entziehenden Rechte in diesem Falle ein anderer sein sollte, als bei der zweiten Art und besonders professionelle Rechte umfasste.

Die Redaktionskommission ihrerseits behält zwar das Institut der Rechtsstrafen im Entwurfe bei, möchte aber noch einen Schritt nach vorwärts thun und sich endgültig von der Praesumption des fiktiven Todes lossagen, indem sie sich aus den oben bezeichneten Gründen an das System anschliesst, welches bereits von den neuen Strafgesetzbüchern Deutschlands, Ungarns und der Niederlande adoptirt worden.

Mit der Annahme dieses Grundsatzes waren aber zwei weitere Fragen gegeben: 1) worin soll die Beschränkung der Rechte bestehen? 2) wie und wann soll dieselbe eintreten?

Was die erste Frage betrifft, so bestimmt sich der Umfang des Rechtsverlustes durch die oben angedeutete Grundformel: der Verbrecher bleibt zwar Person und behält folglich den Rechtsschutz für seine persönlichen Rechte, verliert jedoch das öffentliche Vertrauen mit allen damit verbundenen Rechten und Prärogativen. Daher trifft der Rechtsverlust vor Allem die Sphäre der öffentlichen und dienstlichen Thätigkeit des Schuldigen und zwar sowohl in Bezug auf die von ihm schon erworbenen und genossenen Rechte und Privilegien, wie in Bezug auf die Möglichkeit ihres Erwerbes, in Bezug auf seine öffentliche Rechtsfähigkeit. Der Verlust der schon erworbenen oder auszuübenden Rechte erscheint naturgemäss als ein dauernder, zerstört dieselben für immer; der Verlust der Rechtsfähigkeit aber soll, wie dies mit Recht von der Wissenschaft gefordert wird und von vielen modernen Gesetzbüchern adoptirt ist, ein zeitiger sein. Nach der Strafverbüssung muss ein Moment eintreten, wo man dem Verbrecher seine, durch die Strafe getilgte, Vergangenheit vergisst, wo er auf's Neue mit den Mitbürgern in eine und dieselbe Stellung tritt. Diese Bedingung erscheint als eine nothwendige Ergänzung jedes rationell eingerichteten Gefängnissystems.

Im Einzelnen kann der Verlust der Rechte, wie dies auch das geltende Strafgesetzbuch annimmt, sich zunächst auf den Kreis der Standesrechte beziehen und zwar sowohl auf die Rechte, welche dem Schuldigen zur Zeit der Begehung des Verbrechens zustanden, als auch, wenigstens bezüglich der privilegirten Stände, auf die Möglichkeit des Erwerbes dieser Rechte im Laufe einer bestimmten Zeitdauer nach Vollendung der Strafverbüssung. Die Entziehung der Standesrechte kann Anwendung finden 1) auf Schuldige aller Stände, von den höchsten bis zu den niedrigsten, wenn nämlich der Verbrecher in den besondern Stand der Exilirten übergeht; in dieser Lage sollen sich nämlich, nach Ansicht der Kommission, alle zur Deportation Verurtheilten während der ganzen Dauer der Strafverbüssung befinden, und zwar sowohl die zur einfachen Deportation, wie die zu derjenigen Deportation Verurtheilten, welche eine Folge der Katorga oder der Festungshaft gewesen ist; 2) kann eine solche Beschränkung nur auf Schuldige aus den privilegirten Klassen Anwendung finden, nämlich auf Adelige und

Ehrenbürger, welche zur Korrektionshausstrafe verurtheilt worden und nach der Strafverbüssung einer Stadt- oder Landgemeinde zugezählt werden. Wie die Kommission des Reichsrathes*) bemerkt, erklärt sich dies daraus, dass unsere Gesetzessatzungen bezüglich des Adels und anderer privilegirter Stände sich wesentlich von den Gesetzesbestimmungen der fremden Staaten unterscheiden. Nach der geltenden Gesetzgebung wird der Adel für geleisteten Dienst und erworbene Verdienste verliehen, indem er dabei durch den erworbenen Rang (Tschynn) bedingt wird; das Ehrenbürgerrecht wird ebenfalls an Stelle eines Ranges verliehen oder ist die Folge eines empfangenen Ordens. Wenn aber die Entziehung der besondern Standesrechte auch die Entziehung des Ranges, der Orden und anderer Verdienstzeichen begreifen kann, so ist kein Grund vorhanden, dieselbe nicht auch auf die Folgen dieses Ranges oder der Orden d. h. auf die Rechte des privilegirten Standes auszudehnen, wobei selbstverständlich der Bestrafte in den Stand der Nichtprivilegirten zu versetzen ist. Ein solcher Uebergang kann nicht zur Beeinträchtigung der Würde dieser Stände dienen, da er lediglich als logische Folge der hierarchischen Stufenfolge der Stände nach dem geltenden Rechte erscheint.

Sodann kann der Verlust der Rechte die Dienst- und Amtsthätigkeit treffen, indem der Verurtheilte der von ihm bekleideten Aemter oder der geistlichen Würde und aller ihm zu Theil gewordener Auszeichnungen verlustig geht, wie z. B. des Ranges, der Orden oder anderer Ehrenzeichen, sowohl russischer wie ausländischer, welche aber in jedem Falle einen staatlichen Charakter an sich tragen und gewisse Rechte und Vorzüge gewähren müssen, nicht aber z. B. bloss die Theilnahme einer Person an irgend einem wohlthätigen Werke oder ihre gelehrten Verdienste, ihre Erfolge auf dem Gebiete der Industrie, Handwerke u. s. w. bezeugen. Hierher gehört auch die Entziehung von Geldvortheilen, welche der Schuldige erworben oder erwerben sollte als Belohnung für geleisteten Dienst wie z. B. Pensionen. Aus demselben Grunde kann der Verlust der Rechte die Sphäre der öffentlichen Thätigkeit der Person treffen, indem sie der von ihr bekleideten Wahlämter und der öffentlichen Auszeichnungen verlustig geht wie z. B. des Titels eines Ehrenbürgers irgend einer Stadt u. s. w.; ebenso kann deren öffentliche Rechtsfähigkeit getroffen werden, indem sie des Rechtes verlustig geht, an den Wahlen und der Thätigkeit einzelner Stände, Städte und Landschaften Theil zu nehmen.

Sodann muss der Verlust der Rechte sich auch auf die Entziehung des Rechtes erstrecken, eine Thätigkeit, welche ein besonderes Vertrauen, untadelhafte Aufführung voraussetzt, zu verwalten oder an deren Verwaltung Theil zu nehmen, wie z. B. Vormund oder Kurator zu sein, Schiedsrichter, Geschworner oder Privatbevollmächtigter, in der Armee oder Flotte zu dienen, Zeuge zu sein bei Rechtsgeschäften, welche Bekräftigung durch Zeugen erfordern u. s. w.

*) Journal № 5, S. 10.

Kraft besonderer Eigenschaften der verbrecherischen Handlung kann endlich der Schuldige bisweilen des Rechtes verlustig gehen, gewisse specielle Beschäftigungen, Handel oder Gewerbe zu betreiben, wie z. B. des Rechtes, Herausgeber einer Zeitung, Arzt, Apotheker zu sein, auf Eisenbahnen zu dienen, mit Pulver, gifthaltigen Stoffen zu handeln, Buchdruckereien, Schenken zu halten u. s. w. Der Verlust dieser Rechte soll, nach Ansicht der Kommission des Reichsrathes*) wegen solcher Verbrechen verhängt werden, welche wegen der sie begleitenden Umstände es als gefährlich erscheinen lassen, dem Verurtheilten diese Rechte ferner zu belassen, nämlich im Hinblick auf die gerichtlich konstatirte Unfähigkeit oder Nachlässigkeit des Verurtheilten oder aber wegen verübten Missbrauchs dieser Rechte. Die verbrecherischen Handlungen dieser Art sind im Gesetze selbst zu bezeichnen, das Gericht aber soll befugt sein, eine solche Beschränkung unabhängig von der Schwere der verwirkten Hauptstrafe zu verhängen, da die Gefahr der Benutzung professioneller Rechte auch bei verhältnissmässig unbedeutenden verbrecherischen Handlungen sehr gross sein kann. Dabei war, nach dem Entwurf der Kommission des Reichsrathes, in den allgemeinen Satzungen eine genaue Uebersicht solcher Rechte gegeben worden und ausserdem enthielt ein besonderer Punkt (7) den sehr allgemein gefassten Hinweis, dass das Gericht das Recht entziehen kann «überhaupt Beschäftigungen zu betreiben oder Obliegenheiten zu verrichten, deren Verwaltung Andere mit Gefahr oder Schaden bedrohen kann, in Folge der gerichtlich festgestellten Unfähigkeit, Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit oder verübten Missbrauchs bei der Verrichtung gewisser Obliegenheiten und Beschäftigungen von Seite des Verurtheilten».

Die Redaktionskommission ihrerseits glaubt, dass eine solche Uebersicht der professionellen Rechte, deren Ausübung untersagt werden kann, im allgemeinen Theile völlig überflüssig ist, da diese Rechte den Schuldigen nur einzeln entzogen werden können und daher in den entsprechenden Artikeln des speciellen Theils darauf hinzuweisen ist. Was aber die oben angeführte allgemeine Formel betrifft, so stellt sie sich, nach Ansicht der Kommission, als zu unbestimmt dar, sowohl bezüglich der Art der zu entziehenden Rechte, wie bezüglich der Anwendungsfälle der Entziehung. Daher beschränkte sich die Kommission auf den allgemeinen Hinweis, dass die Entziehung der professionellen Rechte nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung eintreten kann, wobei zugleich festgestellt wird, welcher Rechte der Schuldige für verlustig erklärt werden kann und auf welche Dauer.

Mit diesen Kategorien von Rechten erschöpft sich das Gebiet der Rechtsstrafen in der Gestalt, wie diese Strafe in der Doktrin und in den neuern Gesetzbüchern erscheint. Der Verlust von Privatrechten, sowohl der Familien- wie der Vermögensrechte, überschreitet schon die Grenzen einer rationellen Beschränkung der Rechte, da die Festigkeit und Haltbarkeit des Familienbündnisses durch das Faktum des Verbrechens nicht

*) Journal № 5, S. 14.

selten unerschüttert bleiben können und der Staat nicht befugt ist, diese Bande zu zerreissen. Indem dieser die Familienbande gewaltsam vernichtet, trägt er den Keim der Zerstörung in ein Institut, welches er selber so sorgsam hütet. Daher führten selbst die Gesetzbücher, welche sich an das Princip des juristischen Absterbens der Persönlichkeit des Verbrechers hielten, diese Auffassung nicht folgerichtig durch. So sagt zwar unser Strafgesetzbuch, dass zur Entziehung aller Standesrechte auch der Verlust der Familienrechte gehört, während es in Wirklichkeit bloss die Möglichkeit statuirt, den ehlichen Bund zu zerreissen oder die älterliche Gewalt aufzuheben, ohne diese Aufhebung zu einer nothwendigen Bedingung der Strafe zu erheben.

Ebenso steht das Faktum des Verbrechens in keiner Beziehung zum Verluste der Vermögensrechte; welches Verbrechen auch der Schuldige immer begangen haben möge, das Recht und die Möglichkeit, zu arbeiten und die Früchte seiner Arbeit zu geniessen, darf ihm nicht entzogen werden; im Gegentheil, eine richtige Organisation der Arbeit, so zwar, dass der Gefangene selber ein Interesse daran gewinnt, bildet eine der Grundbedingungen einer rationellen Gefängnissreform.

Die Ausdehnung des Rechtsverlustes aber auf das schon im Besitze des Schuldigen befindliche Vermögen, sofern es sich nicht um eine Geldstrafe oder um Schadensersatzleistung handelt, ist ein völlig willkürlicher Akt, welcher sich durch keine rechtlichen Erwägungen rechtfertigen lässt und bisweilen sogar vom Standpunkt des Staatsinteresses schädlich wirkt.

Allein wenn die Kommission die Möglichkeit bestreitet, die Beschränkung oder den Verlust der Familien- und Vermögensrechte in die Zahl der Rechtsstrafen aufzunehmen, so leugnet sie doch nicht den wesentlichen Einfluss, welchen die Begehung eines Verbrechens und die Verbüssung der verwirkten Strafe in dieser Richtung ausüben kann; sie hält nur dafür, dass diese Wirkungen ihrer rechtlichen Natur nach nicht als Strafe, sondern lediglich als Civilfolgen des Verbrechens zu erachten sind.

So kann z. B. die Verübung besonders eines schweren Verbrechens das sittliche Band zerstören, welches zwischen den Ehegatten bestand, und als Grund der Aufhebung der Ehe dienen. Andrerseits kann eine langdauernde Freiheitsstrafe, besonders die Deportation nach Sibirien, für den unschuldigen Ehegatten bei obligatorischem rechtlichem Fortbestande der Ehe nur zu unmoralischen Folgen führen, bei der Deportation aber ausserdem auf die Kolonisation ungünstig einwirken. Daher ist es in derartigen Fällen geboten, auf den Wunsch der Ehegatten nicht bloss eine faktische, sondern auch eine juristische Trennung der Ehe zu gestatten. Gleichwohl kann das Strafgesetzbuch nur auf die Nothwendigkeit einer solchen Trennung hinweisen, während die Festsetzung der Bedingungen derselben und des Verfahrens den Civilgesetzen zu überlassen ist.

Aus denselben Gründen kann die Verübung von Verbrechen, welche schwere, mit Deportation verbundene Strafen nach sich ziehen, nicht ohne

Einfluss auf die Beziehungen der Eltern zu den Kindern bleiben. Kinder, welche ein gewisses Alter überschritten, kann man nicht dazu verpflichten, ihren Eltern nach Sibirien zu folgen; es sind ferner nothwendig gewisse Regeln bezüglich der Verpflichtung, ihren Eltern zu folgen, auch für die jüngeren Kinder festzustellen; den Eltern, welche Kátorgastrafe oder Deportationsstrafe verbüssen, darf das Recht nicht belassen werden, über das Schicksal der in Russland zurückgebliebenen Kinder zu verfügen u. s. w. Allein alle diese Vorschriften, welche die Modifikation oder Aufhebung der elterlichen Gewalt betreffen, sind in den Civilgesetzen darzulegen.

Daher beschränkte sich die Kommission darauf, in den Entwurf die allgemeine Regel aufzunehmen, dass für die Verbrecher, welche zu den in Art. 30 bezeichneten schweren Strafen verurtheilt worden, die Rechte der elterlichen und ehlichen Gewalt aufgehoben und ihre Ehe geschieden wird, sofern ein bezügliches Gesuch eines der Ehgatten vorliegt.

Endlich sind nach denselben Grundsätzen auch die Vorschriften über die Art der Vermögensverwaltung der zu Freiheitsstrafen verurtheilten Verbrecher zu regeln. Selbstverständlich ist es unzulässig, dass der Verbrecher, welcher im Korrektionshaus oder im Gefängniss gehalten wird, unmittelbar über sein Vermögen verfüge, Rechtsgeschäfte und Verbindlichkeiten eingehe, die Einkünfte geniesse; dies widerspräche den elementarsten Anforderungen der Gefängnissdisciplin. Da aber alle diese Beschränkungen nicht als Strafe, sondern als Bedingungen des Gefängnissrégime's erscheinen, so sind sie in den Gefängnissgesetzen näher zu bezeichnen. Andrerseits bleibt das Vermögen bei der Haft des Eigenthümers oder Besitzers ohne jeden Schutz und ohne Vertheidigung; der Staat hat daher Massregeln zu ergreifen, um Entwendungen vorzubeugen, sowohl zur Sicherstellung der Zukunft des Sträflings selber, wie auch seiner Familie; er hat eine besondere Kuratel über das Vermögen solche Personen zu setzen, wobei die Bedingungen und das Verfahren bei der Einsetzung einer solchen Vermögensverwaltung in den Civilgesetzen zu normiren sind.

Dieses System der Kuratelverwaltung über das Vermögen der Sträflinge, wie es in allen Gesetzgebungen des Westens anerkannt ist, rechtfertigt sich nicht nur völlig durch das Wesen des Instituts der Rechtsstrafen, besonders im Hinblick auf die im Entwurfe adoptirte Möglichkeit der Abkürzung selbst der unbefristeten Strafen, sondern kann sich sogar, nach Ansicht der Kommission, bisweilen für den Schutz der öffentlichen Sicherheit als zweckmässiger erweisen, als das jetzt bestehende System des obligatorischen Uebergangs des Vermögens auf die gesetzlichen Erben, da die Begründung einer, nach bestimmten gesetzlichen Regeln organisirten und gesetzlich zur Rechnungslegung verbundenen Kuratel den Sträflingen gar nicht selten die Benutzung ihrer Vermögenseinkünfte während der Strafverbüssung mehr erschweren wird.

Die zweite Frage bezüglich der Organisation der Rechtsstrafen besteht in der Bestimmung der Anwendungsbedingungen des Rechtsverlustes in dem

einen oder andern Umfange. Vom theoretischen Standpunkt aus kann die Vernichtung der Ehre und des öffentlichen Vertrauens nur die Folge der verbrecherischen Handlung, nicht aber der Strafe sein, welche lediglich als Sühne der Schuld erscheint, «nicht das Schaffot bringt Schande, sondern das damit bestrafte Verbrechen»; daher muss auch der Eintritt der Rechtsstrafen vom Wesen der verbrecherischen Handlungen, den Umständen ihrer Begehung, den Motiven u. s. w. abhängen, nicht aber von Gattung und Art der verwirkten Strafe. Allein indem die Kommission der vollen theoretischen Richtigkeit dieses Grundsatzes sich bewusst ist, findet sie doch, dass eine völlig konsequente Durchführung desselben bedeutende Schwierigkeiten hervorruft, da hierbei entweder alle verbrecherischen Handlungen dieser Art im Gesetze aufgezählt werden müssten, was das Gesetzbuch von seiner technischen Seite bedeutend beschweren würde, oder aber die Anwendung der Ehrenstrafen völlig dem Ermessen des Gerichts überlassen, d. h. eine augenscheinlich nicht wünschenswerthe Willkür zugelassen werden müsste.

Daher hält es die Kommission für vortheilhafter, ein anderes, auf den ersten Blick etwas formales Princip zu adoptiren, d. h. Umfang und Eintritt der Rechtsstrafen in Abhängigkeit von der Art der Strafen zu setzen. Hierdurch wird das System der Rechtsstrafen selbst bedeutend an Genauigkeit und Bestimmtheit gewinnen, während die oben berührte theoretische Forderung der Uebereinstimmung der Rechtsstrafen mit dem verbrecherischen Charakter der Handlung dadurch erreicht werden kann, dass der Gesetzgeber mit der Bedrohung einer verbrecherischen Handlung mit dieser oder jener Strafe durch die Wahl der Strafe selber schon bekundet, dass er eine gegebene Handlung nicht für schimpflich, ehrlos oder umgekehrt ansieht. Die Abschätzung der Nothwendigkeit von Rechtsstrafen wird demgemäss der Wahl der Strafe vorausgehen. Ausserdem ist bei einigen, nicht besonders schweren Strafen, die Entziehung der Rechte im Gesetze fakultativ anzudrohen.

Indem sich die Kommission auf diesen Standpunkt stellte, setzte sie eine Wechselbeziehung zwischen den Ehrenstrafen und der Schwere der Hauptstrafen und damit auch dem vermuthlichen Grade des verbrecherischen Gehaltes der Handlung in dreifacher Richtung fest: 1) in Verbindung mit dem Umfang der Rechtsstrafen, 2) in Verbindung mit ihrer Dauer und 3) mit ihrer obligatorischen Anwendung durch das Gericht.

So beschloss die Kommission, die Entziehung der Standesrechte und Standesprivilegien für alle Verbrecher obligatorisch mit der Todesstrafe, sowie mit Kátorga, Festungshaft auf die Dauer von mehr als sechs Jahren zu verbinden, als mit Strafen, welche einerseits auf unbeschränkte Dauer verhängt werden, auf bedeutende verbrecherische Eigenschaften des Thäters hinweisen und welche andrerseits nach den Bedingungen ihrer Verbüssung selber kaum mit dem Fortbestande einer privilegirten Stellung der Verurtheilten zu vereinigen sind. Ausserdem kann, nach Ansicht der Kommission, der Verlust der Standesrechte für Adelige und Ehrenbürger im Falle ihrer

Verurtheilung zu Korrektionshaus gestattet werden, da auch mit dieser Strafe Handlungen belegt werden, deren Begehung die Entziehung der ausnahmsweisen privilegirten Stellung rechtfertigen, deren die genannten Stände sich erfreuen. Weiterhin beschloss die Kommission den Verlust der Dienstrechte mit Kátorga, Korrektionshaus, Festungshaft von mehr als sechs Jahren und Deportation zu verbinden, die Unfähigkeit zum Erwerbe von Dienstrechten aber als unbedingte Folge von Kátorga und der Korrektionshausstrafe im Laufe von 10 Jahren, von Festungshaft auf die Dauer von mehr als sechs Jahren und Deportation im Laufe von 5 Jahren hinzustellen, als bedingte d. h. auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung zu verhängende Folge, und zwar auf die Dauer von 1 — 5 Jahren, bei Festungshaft bis zu sechs Jahren oder Gefängnisstrafe.

Art. 31 u. 32.

An Stelle der Artikel 44, 48, 49, 51 und 75 des Str. G. B. Ausg. v. 1866.

Zur Zahl der Nebenstrafen gehört nach dem geltenden Rechte auch die Polizeiaufsicht und zwar in doppelter Form: entweder in der Gestalt der Beaufsichtigung durch die Polizei oder in der Gestalt der Beaufsichtigung durch die Gemeinde, welcher der Schuldige zugeschrieben ist. Die Polizeiaufsicht ist entweder eine lebenslängliche, für die zum Aufenthalt nach Sibirien oder in entfernte nichtsibirische Gouvernements Verschickten, oder eine zeitige von 1—4 Jahren für die mit Einreihung in die Arrestantenabtheilungen oder mit Arbeitshaus, sowie mit Festungshaft oder Korrektionshaus Bestraften, wenn diese der Beschränkung der Rechte unterworfen worden.

Ausserdem sind im Strafgesetzbuch Fälle bezeichnet, wo die Gefängnisstrafe, der Arrest, die Entsetzung von der geistlichen Würde und selbst Geldstrafen Stellung unter Polizeiaufsicht auf unbeschränkte Dauer oder auf die Zeit von 1—3 Jahren nach sich ziehen (Art. 193, 195, 245, 251, 1050, 1052); in einigen andern Artikeln des geltenden Gesetzes ist der Polizeiaufsicht auf die Dauer bis zu fünf Jahren die Bedeutung einer selbständigen Strafe beigelegt worden (Art. 222, 378—324, Forts. v. 1876).

Die Polizeiaufsicht wird nach dem geltenden Rechte durch das Verbot ausgeübt, den Aufenthaltsort zu wechseln und sich aus demselben ohne besondere jedesmalige Erlaubniss der Polizei oder der Gemeinde zu entfernen; den aus den Korrektions-Arrestantenabtheilungen, den Arbeits- und Korrektionshäusern oder der Festungshaft Entlassenen wird ausserdem (Art. 168 des Passreglements und Art. 300 des Ustafs über die in Haft Gehaltenen, Forts. v. 1876) der Aufenthalt in den Residenzen und den Gouvernementsstädten während der Dauer der Polizeiaufsicht untersagt. Im letztern Falle werden die unter Polizeiaufsicht Gestellten an den ihnen vorgeschriebenen oder den von ihnen selbst gewählten Aufenthaltsort beför-

dert mit Benachrichtigung der Polizei, unter deren Aufsicht sie treten, sowie des an der Spitze dieser Polizei stehenden Gouverneurs (Str. P. O. Art. 971). Entbehren sie jeglicher Existenzmittel, so wird ihnen eine Staatsunterstützung zu Theil, in einem vom Minister des Innern im Einverständniss mit dem Finanzminister zu bestimmenden Betrage (Art. 972 der Str. P. O.).

Was die Beaufsichtigung der entlassenen Sträflinge von Seite der Gemeinden betrifft, so hat schon die beim Justizministerium im J. 1872 eingesetzte Kommission dieselbe als eine Massregel erklärt, welche ihr Ziel nicht erreicht (S. 53). «Eines von den wesentlichsten Kriterien jedes Rechtes, sagt sie, besteht in der Möglichkeit seiner praktischen Verwirklichung. Die Gemeinde, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes den entlassenen Verbrecher beaufsichtigt, hat keinerlei Möglichkeit, diese Aufsicht irgendwie auszuüben, sie bleibt praktisch immer ein todter Buchstabe und ist stets fruchtlos für den Verbrecher, wie für die Gemeinde. Das Aufsichtsrecht über die entlassenen Verbrecher ausschliesslich der Gemeinde ohne jede Theilnahme der Polizei zusprechen, hiesse jede wirksame und nützliche Beaufsichtigung derselben vernichten».

Die Kommission des Reichsrathes fand, dass die Gemeindeaufsicht enge mit dem Rechte der Gemeinde verknüpft ist, Abgestraften die Aufnahme zu verweigern, welche dann der administrativen Verbannung nach Sibirien zur Niederlassung unterliegen, und sprach sich kategorisch gegen die eine wie die andere von diesen Massregeln aus.

«Entstanden und befestigt, heisst es im Journale der Kommission (№ 5, S. 15), in Folge verschiedenartiger historischer Bedingungen, unter welchen die Leibeigenschaft und die Gesammtbürgschaft (krugowája poruka) einen hervorragenden Platz einnahmen, muss das Recht der Gemeinden, den Bestraften die Aufnahme in ihre Mitte zu verweigern — was deren administrative Verschickung nach Sibirien zur Folge hat — heut zu Tage nothwendig die ernstlichsten Befürchtungen erwecken, wenn es sich um Beibehaltung einer mit den modernen Verhältnissen so wenig übereinstimmenden Massregel handelt. Zunächst ist zu beachten, dass die Regierung ausser Stande ist, eine Masse entlassener Verbrecher unter ihre beständige Fürsorge zu nehmen. . . . Das gegenwärtig bestehende Recht der Gemeinden, entlassenen Sträflingen die Aufnahme zu verweigern, lässt sich bloss aus der Erkenntniss erklären, dass weder die Korrektions-Arrestantenabtheilungen, noch die Arbeitshäuser den Besserungszweck erfüllen, vielmehr nicht selten die Sträflinge aus ihren Mauern verdorbener entlassen als sie dieselben aufnehmen. Nun aber soll die Regierung bemüht sein, solche Strafanstalten zu errichten, welche die Verurtheilten nach Möglichkeit bessern und es steht zu hoffen, dass dieses Ziel, nach Massgabe der Durchführung der Gefängnissreform, auch erreicht werden wird. Sodann ist nicht zu vergessen, dass die Verschickung zur Niederlassung eine abermalige Strafe wegen ein und desselben Verbrechens bildet, welche um so ungerechter ist, als die Gemeinde nach Verbüssung einer langjährigen Strafzeit

von Seite eines Gemeindegliedes nicht einmal wissen kann, inwieweit es sich gebessert hat, und als sie in der Mehrzahl der Fälle die Wiederaufnahme aus zufälligen Erwägungen verweigert, welche in Erinnerungen einer längst entschwundenen Zeit wurzeln, zum Theil aber auch aus Nebenrücksichten, unter Anderem in dem Wunsche sich den Landantheil des Deportirten zu Nutze zu machen. . . . Durch die Beseitigung dieses Rechts der Gemeinden wird die öffentliche Sicherheit keineswegs in eine bedrohliche Lage versetzt, denn einerseits verbleiben die Personen der privilegirten Stände in jedem Falle im Gebiete des Kaiserreichs, andrerseits hat die Gemeinde in dem Falle, wenn der Gestrafte durch sein Benehmen die öffentliche Sicherheit bedrohen könnte, das Recht, denselben wegen Unzuverlässigkeit (Njeblagonadjóshnosstj) zu entfernen».

«Unabhängig hiervon ist noch darauf hinzuweisen, dass bei der weitern Fortdauer des Rechtes der Gemeinden, entlassenen Sträflingen die Aufnahme zu verweigern, der Sinn und die Bedeutung der Gefängnissreform untergraben würden, da ein solches Recht die Verbesserungsmassregeln bezüglich der Strafanstalten wesentlich erschweren würde und bei dessen Existenz die bedeutenden Kosten sich nicht rechtfertigen liessen, welche die Reform zur Anlage und regelrechten Einrichtung der Strafanstalten erfordern kann».

«Indem die Kommission des Reichsrathes auf Grund all' dieser Erwägungen zu der Nothwendigkeit gelangte, das Recht der Gemeinden schon jetzt aufzuheben, Leuten aus den nichtprivilegirten Ständen, welche ihre Strafzeit in den Besserungsstrafanstalten verbüsst, die Aufnahme zu verweigern, fand sie es zugleich für angezeigt, zu bestimmen, dass solche Leute unmittelbar nach Verbüssung der Strafzeit nach der allgemeinen Regel d. h. ohne die Einwilligung der Gemeinden in deren Aufnahme erst abzuwarten, an den von ihnen gewählten, vorzugsweise an den frühern Wohnort befördert werden, wobei sie bloss denjenigen Rechtsbeschränkungen unterliegen, welche durch das gerichtliche Urtheil verhängt worden. Das entgegengesetzte Verfahren, wonach den entlassenen Sträflingen, welche bei ihrer frühern Gemeinde keine Aufnahme gefunden, das Recht eingeräumt wird, eine Gemeinde aufzusuchen, welche geneigt wäre, sie in ihre Mitte aufzunehmen, erscheint in hohem Grade als unthunlich; denn 1) würde es in diesem Falle nöthig sein, ihnen provisorische Aufenthaltsscheine zu verabfolgen, wobei sie in der ersten, gefährlichsten Zeit nach ihrer Entlassung ohne alle wirksame Beaufsichtigung blieben; 2) könnten die abschlägigen Bescheide der Gemeinden Akte der Rache und der Eigenmacht hervorrufen, deren Verhütung dringend nothwendig erscheint; 3) wenn es endlich dem entlassenen Sträfling bis zum Ende der Frist, auf welche der provisorische Aufenthaltsschein ertheilt worden, nicht gelänge, sich in eine Gemeinde aufnehmen zu lassen, so verbliebe die Sorge um ihn bei der Regierung».

Indem die Redaktionskommission all' diesen Erwägungen völlig beistimmte, beschloss sie auch ihrerseits, nur die Polizeiaufsicht im engern

Sinne beizubehalten, dagegen die Aufsicht der Gemeinden aus dem Entwurf auszuschliessen.

Zur Frage nach der Organisation der Polizeiaufsicht übergehend, verweilte die Kommission bei folgenden Erwägungen. Die Nothwendigkeit der Polizeiaufsicht, als einer Ergänzung der Mehrzahl der Freiheitsstrafen, begründet man mit Erwägungen zweifacher Art. Erstens durch die Interessen des Verbrechers selber, welcher sich bei seiner Entlassung aus dem Gefängniss sehr häufig in einer äusserst schwierigen Lage befindet und daher materieller Unterstützung bedarf, welche ihm denn auch auf dem Wege seiner Stellung unter Polizeiaufsicht zu Theil wird. Andrerseits vertheidigt man die Nothwendigkeit der Polizeiaufsicht durch die Interessen der Gesellschaft. Wenn auch die rationelle Einrichtung der Gefängnisse gegenwärtig bedeutende Fortschritte gemacht hat, so hat sie doch noch lange nicht jene Stufe der Entwickelung erreicht, um in den Gefängnissen eine völlig genügende Garantie für die öffentliche Sicherheit hinsichtlich der entlassenen Sträflinge erblicken zu dürfen; die Gefahr, welche der Gesellschaft von Seite der Personen droht, die einmal im Gefängnisse gesessen, erfordert eine besonders sorgfältige Aufsicht über diese Personenklasse von Seite der Polizeibehörden.

Obwohl jeder von diesen zwei Gesichtspunkten für sich ernstliche Berücksichtigung verdient, so ist doch die Erfüllung der erstern Aufgabe auf dem Wege der Polizeiaufsicht, wie die Erfahrung lehrt, und wie sich dies aus dem Wesen und den Bedingungen der polizeilichen Thätigkeit erklärt, unerreichbar. Die Sorge um die entlassenen Sträflinge muss den Gegenstand der Thätigkeit besonderer Institutionen bilden, muss die Mitwirkung und Hülfe der Gesellschaft, in der Gestalt der Gründung von Patronatsvereinen u. s. w. hervorrufen. Wenn daher die Kommission das Institut der Polizeiaufsicht in den Entwurf aufnahm, so bezweckte sie damit vor Allem den Schutz der öffentlichen Sicherheit, jedoch mit der Massgabe, dass bei der Bestimmung der Bedingungen der Aufsicht auch die Interessen des Beaufsichtigten nicht unberücksichtigt blieben. Kann auch die Polizeiaufsicht den entlassenen Sträflingen Hülfe und Unterstützung nicht bringen, so soll sie doch jedenfalls deren Interessen auch nicht schaden, nicht die ohnehin schwierige Lage dieser Personen noch mehr erschweren. Diese Seite ist besonderer Aufmerksamkeit werth; denn bei einer ungehörigen Gestaltung kann die Polizeiaufsicht, welche doch nur als eine Nebenstrafe erscheint, sich selber in eine empfindliche Strafmassregel verwandeln, wenn nämlich der unter Aufsicht Gestellte in seiner Existenz und in der Aufsuchung von Verdienst behindert wird.

Als erstes Element der Polizeiaufsicht erscheint die Beschränkung in der freien Wahl des Aufenthaltsortes. In der gesetzgeberischen Praxis findet sich diese Beschränkung in zwei Gestalten: dem unter Polizeiaufsicht Gestellten wird entweder der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten, oder es wird ihm von der Regierung ein bestimmter Ort zum Aufenthalt ange-

wiesen. Die erste Form der Beschränkung erscheint als eine wirklich zweckmässige Einrichtung, da sie die Anhäufung verbrecherischer Elemente in den Bevölkerungscentren verhindert, wie z. B. in den Hauptstädten, an den Orten, wo sich die Gefängnisse befinden, in denen die Beaufsichtigten ihre Strafe verbüsst haben, in gewissen Gouvernementsstädten u. s. w.; was dagegen die von der Regierung ausgehende Wahl des obligatorischen Wohnortes betrifft, so erscheint diese Einrichtung in mancher Beziehung als nachtheilig. Zunächst koncentrirt sie nämlich unwillkürlich die verbrecherischen Elemente der Bevölkerung an gewissen Punkten, stempelt sie zu officiell für den Aufenthalt von Verbrechern bestimmten Orten; andrerseits erscheint sie auch als äusserst ungleichmässig und hart gegenüber den Beaufsichtigten, in dem sie dieselben nöthigt, meistens unter ungünstigen, oft völlig ungewohnten, klimatischen Bedingungen zu wohnen, unter Umständen, welche ihnen bisweilen jeglichen Verdienst verunmöglicht, da am betreffenden Orte der Arbeitszweig vielleicht gar nicht besteht, für den sie befähigt sind.

Im Hinblicke hierauf adoptirte die Kommission den Grundsatz, dass der unter Polizeiaufsicht Gestellte sich den Wohnort im Umfange des ganzen Kaiserreiches selber auswählt, mit Ausnahme bestimmter Punkte, deren Bezeichnung nicht vom Ermessen der Ortspolizeibehörden abhängt, sondern durch besonderes Gesetz zu geschehen hat, welches sodann im Gesetzgebungswege, auf Antrag der Minister der Justiz und des Innern, ergänzt werden kann. Der unter Polizeiaufsicht Gestellte hat zum Voraus den von ihm gewählten Wohnort zu nennen; will er jedoch oder kann er eine solche Wahl nicht treffen, so hat selbstverständlich die Wahl von der Verwaltung auszugehen.

Um aber dieser Beschränkung ihre wirkliche Bedeutung zu verleihen, erschien es nöthig, sie mit gewissen Bedingungen zu verknüpfen. So stellte die Kommission die folgende, auch im geltenden französischen Gesetze beachtete Vorschrift auf: jeder unter Polizeiaufsicht Gestellte erhält bei seiner Entlassung aus dem Gefängniss einen Fahrpass, in welchem die obligatorische Reiseroute bezeichnet wird, mit Angabe der Oertlichkeiten, an denen er nicht anhalten darf und mit Bestimmung des Maximums der Fahrzeit. An den im Fahrpass bezeichneten Orten, sowie auch unverzüglich nach Ankunft an dem gewählten Wohnorte ist der Fahrpass der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

Eine weitere, mit der vorhergehenden untrennbar verbundene Beschränkung bezieht sich auf das Recht, den gewählten Wohnort zu verlassen. Auch in dieser Beziehung kann es sehr schädlich sein, den unter Polizeiaufsicht Gestellten unbedingt an den, wenn auch freiwillig gewählten, Wohnort zu fesseln. Die Ansichten, welche der Sträfling bezüglich der Lebensverhältnisse nach seiner Entlassung hegte, können sich als unrichtig erweisen, ein längerer Aufenthalt an dem betreffenden Orte kann seiner Gesundheit schädlich sein oder ihn der Möglichkeit berauben, von dem eigenen Verdienst zu leben. Andrerseits könnte eine unbedingte Frei-

zügigkeit jede Aufsicht illusorisch machen und eine äusserst gefährliche Klasse entlassener Landstreicher schaffen. Daher dürfte es nach dem Ermessen der Kommission von Nutzen sein, das im Französischen Gesetz vom J. 1874 aufgestellte System zu adoptiren, nämlich das Recht zur Umsiedelung nur denjenigen von den Beaufsichtigten einzuräumen, welche an dem von ihnen gewählten Wohnort mindestens ein halbes Jahr zugebracht haben, die Ertheilung der Erlaubniss zur Umsiedelung dagegen oder auch nur zu zeitweiser Entfernung von dem Wohnort vor Ablauf jener Frist nur in ausserordentlichen Fällen zu gestatten, und zwar durch Verfügung der höchsten Polizeibehörde des Ortes. Personen dagegen, welche die festgesetzte Zeit an ihrem Wohnorte zugebracht, haben zwar das volle Recht zur Umsiedelung, müssen aber in jedem Falle der Polizei von dem neu gewählten Wohnort Anzeige machen und können bloss auf einen besondern Fahrpass dahin übersiedeln.

Alle diese Vorschriften sind selbstverständlich für den Beaufsichtigten nicht nur verbindlich, sondern ihre Nichtbeachtung zieht auch gesetzliche Strafe nach sich.

Im Deutchen Str. G. B. ist für die unter Polizeiaufsicht Gestellten noch eine Massregel angeordnet, weche in dem Rechte der Polizei besteht, bei ihnen stets Haussuchungen vorzunehmen, ohne alle bezüglich der andern Bürger bestehenden Beschränkungen; eben dieses Recht wollte auch die Kommission des Reichsrathes der Polizei einräumen, mit der Massgabe, dass über jede vorgenommene Haussuchung ein Protokoll aufgenommen werde, mit der Bezeichung der Gründe und Ergebnisse derselben. Allein die Redaktionskommission hielt es nicht für möglich, diese Wirkung mit der von ihr projektirten Haussuchung zu verbinden. Solche Beschränkungen können, ohne der Gesellschaft besondere Vortheile zu bieten, für den unter Polizeiaufsicht Gestellten äusserst drückend sein, indem sie ihm das Auffinden einer Stelle und von Arbeit erschweren, da sehr Viele sich nicht herbeilassen werden, eine solche Person in Dienst oder in die Werkstätte aufzunehmen, welche zu jeder Zeit und ohne jeden besondern Anlass, auf blossen Verdacht hin, der polizeilichen Haussuchung ausgesetzt ist.

Bezüglich der Anwendung der Polizeiaufsicht finden wir in den einzelnen Strafgesetzbüchern ebenfalls abweichende Bestimmungen. Nach dem Deutschen Strafgesetzbuch ist die Polizeiaufsicht in den gesetzlich bezeichneten Fällen zulässig, nach unserem Gesetzbuch und nach Französischem Rechte hängt deren Anwendung von dem Charakter der verwirkten und verbüssten Hauptstrafe ab. Dieses letztere System, welches stabiler erscheint, adoptirte auch der Entwurf, indem er Verhängung von Polizeiaufsicht über Personen gestattet, welche zu Kátorga, zu Festungshaft in Verbindung mit Deportation, zur Deportation und zu Korrektionshaus verurtheilt sind. Für Personen dagegen, welche zu Gefängniss verurtheilt waren, ist die Polizeiaufsicht nur in den gesetzlich bezeichneten Fällen zulässig.

Die Polizeiaufsicht muss selbstverständlich von beschränkten Dauer

sein. In Frankreich ist diese Dauer auf 20, in Deutschland auf 5 Jahre festgesetzt. Die Kommission dagegen nahm drei Fristen an: 8, 5 und 2 Jahre, mit Berechnung dieser Fristen vom Tage der vollendeten Strafverbüssung.

Die Verhängung der Polizeiaufsicht erscheint nicht als eine obligatorische, sondern fakultative Massregel. Das Gericht ertheilt in seinem Urtheile nur das Recht, die Polizeiaufsicht nach Verbüssung der Hauptstrafen zu verhängen, während die wirkliche Verhängung vom Ermessen der höchsten Gouvernementsobrigkeit abhängt, welche dabei vorgängig die Meinung der Gefängnissverwaltung anzuhören hat, welch' letztere die Möglichkeit hat, den Gefangenen während dessen Strafzeit näher kennen zu lernen und daher genauere Hinweise bezüglich der Nothwendigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht zu geben im Stande ist.

Die Polizeiaufsicht mit den eben bezeichneten Bedingungen kann auf alle Verbrecher, welche im Gebiete des Russischen Reiches verbrochen, Anwendung finden, seien sie unsere Unterthanen oder Ausländer; nach der geltenden Strafgesetzgebung besteht aber bezüglich der Ausländer noch eine andere Massregel — deren Ausweisung aus Russland. Diese Ausweisung wird nach dem Strafgesetzbuch an Stelle der Deportation zum Aufenthalt in entfernte Gouvernements oder an Stelle der Polizeiaufsicht nach Verbüssung der Arbeitsstrafe verhängt, ferner als selbständige Strafe wegen einiger gesetzlich besonders bezeichneter Verbrechen. Dieselbe Massregel findet sich, wenn auch in etwas anderer Gestalt, in den Gesetzbüchern des Westens. So gehört nach dem Deutsch. Str. G. B. § 39, 2 zur Zahl der Wirkungen der Polizeiaufsicht auch das Recht der höhern Landespolizeibehörde, Ausländer aus dem Bundesgebiet auszuweisen; nach dem Ungar. Str. G. B. § 64 können Ausländer, welche ein Verbrechen begangen haben, in den gesetzlich bezeichneten Fällen neben der Hauptstrafe zur Landesverweisung verurtheilt werden, ebenso kann ihnen die Rückkehr nach Ungarn für immer oder auf bestimmte Zeit verboten werden.

Die Kommission ihrerseits will die Ausweisung der Ausländer ebenfalls beibehalten wissen, allein nur als Ersatz der Polizeiaufsicht, indem sie dabei die wirkliche Anwendung dieser Massregel dem Ermessen der höchsten Polizeibehörde anheimstellt und dieselben Fristen für die Ausweisung beibehält, welche für die Polizeiaufsicht festgestellt sind. Diese Bestimmungen betreffen selbstverständlich die Ausweisung als Folge der gerichtlichen Verurtheilung, ohne das allgemeine Recht der administrativen Gewalt zu berühren, Ausländern die Betretung unseres Gebietes zu gestatten oder nicht, sowie solche Ausländer auszuweisen, deren Aufenthalt die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedroht. Die Bedingungen der Anwendung dieses Ausweisungsrechtes unterliegen der speciellen Regelung durch die Gesetzgebung, doch sind die betreffenden Vorschriften nicht in den Straf- sondern in den allgemeinen Polizeigesetzen darzulegen.

Art. 33.

Neue Bestimmung.

Indem die Kommission die vorläufige Entlassung von Personen, welche durch gute Aufführung und Arbeitsamkeit dieselbe verdienen, festsetzte, hielt sie es für nöthig, diese Bestimmungen dadurch zu ergänzen, dass sie dem Verbrecher nach der Strafverbüssung das Recht einräumte, um Milderung oder vielmehr um volle Aufhebung der für ihn eingetretenen Strafolgen einzukommen. Wie untadelhaft das Betragen des Verbrechers auch während der Verbüssung der Deportations- oder Korrektions- oder Gefängnisstrafe auch sei, nach seiner Entlassung müssen auf ihn in den gesetzlich bezeichneten Fällen sowohl die Stellung unter Polizeiaufsicht wie die Entziehung oder Beschränkung der Rechte Anwendung finden: dies verlangen die Interssen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Andrerseits aber wäre es ungerecht, dem reuigen Verbrecher, welcher seine Schuld durch gute Aufführung gesühnt, nicht die Möglichkeit zu gewähren, die Dauer verschiedenartiger Beschränkungen, welche ihn an seine Vergangenheit erinnern und ihn von den übrigen Mitbürgern abscheiden, zu verkürzen. Zwar ist auch gegenwärtig einem solchen Verbrecher der Weg zur Allerhöchsten Gnade nicht verschlossen, allein die Kommission ist der Ansicht, dass Fälle der Art kaum eine so grosse Bedeutung haben können, um jedesmal die unmittelbare Entscheidung der höchsten Staatsgewalt anzurufen. Daher dürften, nach Ansicht der Kommission, die Bedingungen der Zulässigkeit eines solchen Gesuches gesetzlich genau festzustellen, die Prüfung desselben aber, ebenso wie der Beschluss betreffend die Aufhebung jener Straffolgen dem Bezirksgericht des Ortes anheimzugeben sein.

Art. 34.

An Stelle des Art. 58 des Str. G. B. Ausg. v. J. 1866.

Unter der Zahl der Nebenstrafen erwähnt das geltende Strafgesetzbuch in Art. 58 und 1047 auch die Veröffentlichung des Urtheils. Indem die Kommission ihrerseits anerkannte, dass diese Massregel in gewissen Fällen, besonders in Injuriensachen, mit Nutzen zur Anwendung kommen kann, nahm sie dieselbe in die Zahl der von ihr in Aussicht genommenen Strafen, nur in einer etwas veränderten Gestalt, auf; sie beschloss nämlich, dass ein solches Urtheil nach Erlangung der Rechtskraft auf Kosten des Schuldigen in zwei Zeitungen abgedruckt werden kann, in einer Residenzzeitung und in einem Ortsblatte. Hierbei versteht es sich, dass, wenn das Vergehen in Petersburg oder Moskau verübt worden, der Abdruck in zwei Residenzzeitungen, nach Ermessen des Gerichts, stattfinden kann.

Art. 35.

An Stelle des Art. 58 des Str. G. B., Ausg. v. J. 1866 und des Art. 2 des Fried. Ust.

Der Artikel 35 hat einige Kategorien von Vermögensstrafen im Auge, welche den Schuldigen als Nebenstrafen treffen.

Die erste Stelle unter ihnen nimmt die Konfiskation ein. Nach dem geltenden Rechte erscheint sie in doppelter Gestalt: entweder als Einziehung des ganzen Vermögens des Schuldigen, Konfiskation desselben zu Gunsten des Fiskus, oder als Wegnahme gewisser, einzelner Gegenstände.

Was die erste Art der Konfiskation betrifft, so soll sie, wie in den Erläuterungen zu Art. 3 des Entwurfs bereits angedeutet worden, aus der Zahl der Strafmittel gänzlich verschwinden.

Die Einziehung einzelner Gegenstände findet sich dagegen in allen Strafgesetzbüchern, da sie aus dem Charakter oder der äussern Verumständung einzelner Verbrechen sich ergiebt und gleichzeitig eine Strafe für den Schuldigen und eine polizeiliche Praeventivmassregel bildet. So gestattet der Code pénal in Art. 11, 464 und 470 die Konfiskation: 1) von Gegenständen, in denen sich so zu sagen das Verbrechen verkörpert (les choses saisies en contravention), wie z. B. verbotene Schriften, gefälschte Waaren, falsche Dokumente; 2) von Gegenständen, welche durch ein Verbrechen hervorgebracht worden, und 3) von Gegenständen, welche als Mittel zur Verübung von Verbrechen gedient haben. Alle diese Fälle der Konfiskation werden im Gesetze als Strafe betrachtet, im Gegensatz zu andern Fällen der Wegnahme von Sachen, welche in den Civil- und Handelsrechtlichen Gesetzen bezeichnet sind. In der strafrechtlichen Konfiskation unterscheiden die französischen Kriminalisten*): la confiscation personelle, wenn Gegenstände eingezogen werden, deren Gebrauch erlaubt ist, so dass deren Wegnahme lediglich dem Besitzer einen materiellen Schaden zuzufügen bezweckt, wie z. B. die Wegnahme der Jagdwerkzeuge bei der Wilddieberei; und die confiscation réelle, wenn Gegenstände weggenommen werden, welche ihrer Natur nach nicht im Besitz von Privatpersonen bleiben sollen, wie z. B. gefälschte Geldzeichen; allein die eine und die andere Art der Konfiskation kann nur in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen verhängt werden und bei der persönlichen Konfiskation unterliegen der Konfiskation nur Gegenstände, welche dem Verbrecher selber oder einem der Theilnehmer der verbrecherischen Handlung angehören.

Diese Bestimmungen sind fast wörtlich im Belg. Str. G. B. Art. 42 wiederholt, nur mit dem Unterschiede, dass beim Vorhandensein der in diesem Artikel bestimmten Bedingungen die specielle Konfiskation bei Verbrechen und Vergehen immer zur Anwendung kommt, bei Uebertretungen aber nur auf Grund besonderer Gesetzesbestimmung.

---

*) Bertauld, Leçons, chap. XIII p. 267; Garraud, Précis № 468.

Nach dem Deutschen Str. G. B. können der Konfiskation Gegenstände unterliegen, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören. Im Allgemeinen gestattet das Gesetz die Konfiskation bloss bei Verbrechen und Vergehen, im speciellen Theil weist es indess auf eine Reihe von Fällen der Wegnahme einzelner Gegenstände auch bei Uebertretungen hin. Die Anwendung dieser Massregel selber hängt vom Ermessen des Gerichtes ab und muss jedesmal besonders im Urtheile bestimmt werden.

Endlich bestimmt das Niederländ. Str. G. B. Art. 33, dass dem Verurtheilten gehörige Gegenstände, welche entweder durch ein Verbrechen erlangt sind, oder mit welchen ein vorsätzliches Verbrechen begangen ist, eingezogen werden können. Bei Verurtheilung wegen eines fahrlässigen Verbrechens oder wegen einer Uebertretung kann die Konfiskation nur in den gesetzlich besonderes bezeichneten Fällen ausgesprochen werden. Die Wegnahme dieser Gegenstände kann sofort geschehen oder der Eigenthümer kann zur rechtzeitigen Auslieferung verpflichtet werden; wenn er im letztern Falle die Gegenstände nicht ausliefert oder deren Werth im Verlauf von zwei Monaten nach rechtskräftig gewordenem Urtheile nicht bezahlt, so kann die Einziehung in Haft umgewandelt werden *).

Indem die Kommission die Einziehung einzelner Gegenstände ebenfalls in die Zahl der Nebenstrafen aufnahm, hielt sie es für nöthig, die Kategorien der Gegenstände, welche der Konfiskation unterliegen, näher zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass die Anwendung dieses Rechtes selber entweder unbedingt oder nur in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen zulässig ist.

Einer solchen Einziehung können unterliegen 1) alle Gegenstände, deren Herstellung, Aufbewahrung, Verkauf oder Verbreitung eine Verletzung des Gesetzes in sich schliesst, wie z. B. bei der Anklage Jemandes wegen der Herstellung oder des Verkaufes von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln, Fälschung von Geldzeichen, Dokumenten u. s. w. Das Deutsche und Ungarische Str. G. B. erwähnen noch besonders die vollständige oder theilweise Konfiskation von Schriften, Abbildungen und Darstellungen verbrecherischen Inhaltes; nach Ansicht der Kommission fällt aber dieser specielle Fall völlig unter die Bedingungen der Konfiskation von Gegenständen, in welchen sich das Verbrechen verkörperte, während die Bestimmung der Bedingungen dieser Konfiskation, besonders das Verfahren bei Wegnahme der Exemplare, welche die Druckerei schon verlassen hatten, in den

*) Der Entwurf eines Oesterreich. Str. Ges. v. J. 1881 § 31 spricht noch von der Konfiskation eines Lohnes oder Geschenkes, durch dessen Annahme, Verabreichung oder Anbietung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde, unter der Voraussetzung, dass durch eine solche Konfiskation oder Zahlung des Werthes nicht Rechte Nichtschuldiger verletzt werden.

entsprechenden Bestimmungen über die Verletzung der Zensurvorschriften zu geschehen hat.

2) Die Einziehung von Gegenständen, welche zur Begehung eines Verbrechens gedient haben oder zu dienen bestimmt waren, wenn diese Gegenstände dem Schuldigen angehören, wobei selbstverständlich unter dem Begriffe des «Schuldigen» nicht nur der physische Urheber, sondern auch alle seine Theilnehmer zu verstehen sind.

Die Konfiskation dieser Art kann eine doppelte Bedeutung haben: einerseits dient sie als eine polizeiliche Sicherungsmassregel, andrerseits als eine besondere Art der Vermögensstrafe, welche das französische Recht durch den Ausdruck la confiscation personelle bezeichnet. Mit dieser Bedeutung kann die Konfiskation völlig rationell bei Vergehen und bei Uebertretungen zur Anwendung kommen, doch nach Ansicht der Kommission nur auf besondere gesetzliche Anordnung.

Diese Einziehung, von welcher der Entwurf spricht, darf nicht mit der Wegnahme von Gegenständen als sachlichen Beweisstücken verwechselt werden, von welcher die Strafprozessordnung spricht.

Ausser den dem Verkehr entzogenen oder zur Begehung der verbrecherischen Handlungen bestimmten Gegenständen unterliegen der Wegnahme selbstverständlich auch die unmittelbar durch das Verbrechen erlangten Gegenstände; sie sind entweder ihrem frühern Besitzer zurückzustellen oder zu konfisciren. Die Wegnahme erstreckt sich aber natürlich nicht auf Gegenstände und Werthsachen, welche der Schuldige zwar in Folge seiner Rechtsverletzung erlangt hat, jedoch nicht unmittelbar, wie z. B. die für gestohlenes Geld gekauften Moebel und Kleider; diese Gegenstände können lediglich zur Befriedigung der Schadensersatzforderung des Verletzten, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen, ganz wie sein übriges Vermögen verwendet werden. Die Konfiskation dieser Art ist auch in unserer Gesetzgebung, in der Strafprozessordnung Art. 375 und 777 aufgestellt, wonach entwendete oder abgenommene Gegenstände ihrem Eigenthümer zurückerstattet werden; wie mit solchen Gegenständen zu verfahren ist, wenn deren Eigenthümer nicht ermittelt ist, bestimmt das Gesetz über die Verhinderung und die Beseitigung der Verbrechen. (Art. 323, Ausg. 1876). Die Kommission hielt zwar diese Wegnahme für vollkommen gerechtfertigt, deren Erwähnung in Art. 35 jedoch für unnöthig, da diese Massregeln einen rein prozessualen Charakter an sich tragen.

Regelmässig können die Nebenstrafen nur bei Anwendung der Hauptstrafe verhängt werden, allein bezüglich der oben aufgezählten Vermögensstrafen war ihrem Wesen gemäss eine Abweichung geboten, und anzuerkennen, dass sie zur Anwendung gelangen können, wenn das Gesetz das Faktum der Uebertretung selber konstatirt, obwohl der Schuldige aus irgend welchen Gründen wie z. B. wegen Zurechnungsunfähigkeit, Verjährung für straffrei erklärt worden.

ABSCHNITT IV.

Bedingungen der Zurechnung und der Kriminalität.

Art. 36.

An Stelle der Art. 92, 95, 96, 97, 98 des Str. G. B., und Art. 10 des Fried. Ust.

Als wesentliches, das Verbrechen scharf von einem durch Naturkräfte, Thiere u. s. w. bewirkten Schaden unterscheidendes Merkmal erscheint die Handlungsfähigkeit oder Zurechnungsfähigkeit des Thäters, welche dessen Handlung einen gemeingefährlichen Charakter verleiht und seine Bestrafung rechtfertigt.

Ungeachtet dieser hohen Bedeutung der Zurechnungsfähigkeit stellt sich doch die Bestimmung ihrer Merkmale und Bedingungen in den einzelnen Strafgesetzgebungen als sehr abweichend, in vielen derselben aber als bei weitem nicht völlig befriedigend dar.

Das Französische Recht enthält keinerlei Hinweise auf die allgemeinen, den Zustand der Zurechnungsfähigkeit charakterisirenden, oder die Gründe der Zurechnungsunfähigkeit bezeichnenden Merkmale; es begnügt sich mit einer und zwar sehr unvollständigen Aufzählung der Gründe, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen. Der Code pénal v. J. 1810 zählt zu dieser Gruppe 1) jugendliches Alter (art. 66—72), 2) Geistesstörung — démence (art. 64). Das Wort démence — Geisteszerrüttung, wird im Code pénal nicht in dem beschränkten Sinne einer «Entartung der Denkthätigkeit» angewendet, den die französischen Civilgesetze demselben beilegen, sondern in der weitern Bedeutung einer jeden Störung der psychischen Thätigkeit, welches immer ihre Bezeichnung und wissenschaftliche Klassifikation sei, so dass unter diesen Begriff mit gleichem Rechte der Idiotismus wie der Wahnsinn im eigentlichen Sinne gebracht werden können, Manie mit und ohne Delirium, und sogar die Monomanie. Diese Auslegung geben wenigstens dem art. 64 nicht nur die angesehensten Theoretiker, wie F. Hélie, Ortolan, Haus, Garraud, sondern auch die Praxis des Französischen Kassationsgerichts *). Allein auch bei einer ausdehnenden Auslegung dieses Artikels erscheint der Umfang desselben nothwendig als ein beschränkter, da er doch eine krankhafte, psychische Störung voraussetzt, und kann daher selbst mit grossem Zwang nicht auf den Zustand der Besinnungs- oder Bewusstlosigkeit, welche in Folge von Trunkenheit, Schlaf, Schlaftrunkenheit u. s. w. entstehen, ausgedehnt werden **), so dass in diesen Fällen für das französische Gericht die einzige Möglichkeit, die Strafbarkeit einer ihrer That nicht bewussten Person, wie F. Hélie mit Recht bemerkt, im

*) F. Hélie, Pratique criminelle II № 104.

**) Uebrigens versuchen von den französischen Kriminalisten Boitard und Bertauld auch diese Fälle unter Art. 64 zu subsumiren. Im Einklang mit dem Gesetzestexte erkannte das Französ. Kassationsgericht im J. 1827 Taubstumme für unbedingt strafbar an.

Umgehen des Gesetzes besteht d. h. in der Verneinung der Thatsache des Verbrechens durch die Geschwornen oder Richter und in der Freisprechung des Angeklagten auf diesem Wege. Daher ruft denn auch das System des französischen Rechts den fast einmüthigen Tadel der Theoretiker, besonders von Hélie, Ortolan, Garraud hervor.

Ganz dasselbe System befolgt das Belg. Str. G. B. v. J. 1867, indem es zu seiner Aufzählung noch einen dritten Zustand der Zurechnungsunfähigkeit setzt, die Taubstummheit, wenn das Gericht erkennt, dass der Taubstumme ohne Einsicht gehandelt hat. Endlich gehört zu dieser Gruppe auch das Niederl. Str. G. B. v. J. 1881, da es auch keine allgemeinen Merkmale der Zurechnungsfähigkeit enthält, sondern sich mit einem Ueberblick der Zustände der Zurechnungsunfähigkeit begnügt und hierher ungenügende Entwickelung oder krankhafte Störung der Geistesthätigkeit und das Kindesalter bezieht.

Einen andern Charakter tragen die Bestimmungen des Deutschen Str. G. B. an sich (§§ 51, 55, 56, 58), welche mit unbedeutenden redaktionellen Aenderungen auch in dem Ungar. Str. G. B. v. J. 1878 wiederholt werden. Beide Gesetzbücher stellen zunächst eine allgemeine Formel der Zurechnungsunfähigkeit auf, sodann aber weisen sie und zwar in beschränkendem Sinne auf einzelne, die Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit ausschliessende Zustände hin. Die Fassung der allgemeinen Formel, welche sich auch in einigen deutschen Partikulargesetzbüchern findet, wie z. B. im Braunschweig., Württemberg. Str. G. B., stellt sich selbst nach den Aeusserungen deutscher Schriftsteller nicht als gelungen dar. Das Gesetz bestimmt: «Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter sich in einem Zustande befand, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war», d. h. giebt eine Formel, welche sich nicht nur als unbestimmt darstellt, sondern auch den überaus bestrittenen metaphysischen Begriff der Freiheit in das Gesetz hineinträgt. Was die einzelnen Zustände betrifft, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen, so rechnet das D. Str. G. B. dazu: 1) den Zustand der Bewusstlosigkeit, welcher nach der Erklärung der Motive und der Auslegung der Kommentatoren*) alle Formen einer Aufhebung oder Störung der physischen Thätigkeit, welche nicht in eine Seelenkrankheit übergehen, begreift; so werden unter diesen Begriff subsumirt: Trunkenheit, Schlaftrunkenheit, Somnambulismus, Fieberdelirium, der Zustand der Verwirrung im Affekte, epileptische Anfälle u. s. w.; 2) krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, ein Terminus, welcher auf den Vorschlag der wissenschaftlich-medicinischen Deputation an Stelle des im ursprünglichen Entwurfe enthaltenen Ausdruckes «Blödsinn und Wahnsinn» trat, in der Erwägung, dass der allgemeinere Ausdruck «krankhafte Störung der Geistesthätigkeit», alle Arten und Schattirungen der Seelenleiden

*) Oppenhoff § 51, № 3, Rüdorff § 51, № 4.

umfasst; 3) jugendliches Alter; 4) Taubstummheit, wenn der Taubstumme die erforderliche Einsicht nicht besass.

Dem Deutschen Str. G. B. nahe steht der Oesterr. Entwurf v. J. 1881, welcher in § 57 bestimmt, dass eine Handlung nicht strafbar ist, wenn der Thäter zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

Unser geltendes Strafgesetzbuch giebt in Art. 92 u. f. eine specielle Uebersicht der verschiedenen Zustände, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen, indem es hierher bezieht: Kindesalter, Krankheitsanfälle, welche einen Zustand von Raserei oder Besinnungslosigkeit zur Folge haben, Taubstummheit, hohes Alter, Somnambulismus, Blödsinn und Wahnsinn. Dabei bezeichnet das Gesetz in einigen seiner Bestimmungen, wie z. B. über die Taubstummheit und das Kindesalter, auch die Gründe, welche die Zurechnungsunfähigkeit bestimmen und zwar leider verschiedenartige. So sagt es bezüglich der Kinder: «wenn sie von ihren Handlungen kein genügendes Verständniss hatten» (Art. 94); von den Wahnsinnigen: «wenn der Schuldige in Folge seines Zustandes kein Verständniss von der Gesetzeswidrigkeit nnd von dem Charakter seiner Handlung haben konnte» (Art. 95); von den Taubstummen: «wenn sie keine Begriffe von Pflicht und Gesetz erworben haben» (Art. 98).

Die Kommission ihrerseits glaubt, dass das System einer einfachen Aufzählung der Gründe der Zurechnungsunfähigkeit, obwohl es auf den ersten Blick den Vorzug der Festigkeit und Bestimmtheit darbietet, doch bei näherer Prüfung nicht völlig angemessen erscheint. 1) Bei einer solchen Aufzählung können leicht einzelne, die Zurechnungsfähigkeit ausschliessende Zustände übersehen werden; so erwähnt z. B. unser Strafgesetzbuch die im Schlafe oder in Schlaftrunkenheit begangenen Handlungen nicht, das Französische Strafgesetzbuch aber, indem es bloss von «démence» spricht, lässt nach seinem Wortlaut selbst die Zurechnung von Handlungen zu, welche von dem Kranken in einem Fieberanfalle oder irgend einer hitzigen Krankheit begangen worden. Daher sieht sich die Praxis bei einem solchen Systeme gezwungen, entweder psychisch leidende Personen der strafrechtlichen Verantwortung zu unterwerfen, oder diese Bestimmungen des Gesetzes in sehr erweiterndem Sinne auszulegen. 2) Bei einem solchen System des Aufzählens ist bei jedem einzelnen Grund der Zurechnungsunfähigkeit auch auf die Ursachen hinzuweisen, aus denen und bei deren Vorhandensein er die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst, da es einleuchtet, dass die Straflosigkeit nicht durch das Fieber, den Schlaf oder die Taubstummheit bedingt wird, sondern durch den Einfluss, den sie auf die psychische Thätigkeit des Thäters ausüben; bei dieser Sachlage aber verwickelt dieses System nicht nur die Fassung des Gesetzes ohne Noth, sondern kann auch in der

Praxis leicht zu Widersprüchen und zu unrichtiger Charakteristik der Gründe der Zurechnungsunfähigkeit selber führen.

Daher fand es die Kommission für angemessen, im Gesetze zunächst die allgemeine Grundlage der Zurechnungsunfähigkeit aufzustellen, welche für den Richter als Masstab oder Kriterium dienen können bei der Prüfung der Bedeutung, welche den einzelnen, auf die Geistesthätigkeit einwirkenden Zuständen innewohnt.

Was die Formel der Zurechnungsunfähigkeit selber betrifft, so stützte sich die Kommission bei deren Aufstellung auf folgende Erwägungen.

Die Handlungsfähigkeit setzt vor allem die Fähigkeit des Handelnden voraus, die Eigenschaften der verübten That zu erkennen, deren Beziehung zu der uns umgebenden Aussenwelt, zu den Rechten und Interessen anderer Personen und den Forderungen des Gesetzes. Die Frage, ob im gegebenen Falle wirklich das Bewusstsein von der verübten Handlung vorhanden war, oder ob der Schuldige unüberlegt und unvorsichtig gehandelt habe, kann selbstverständlich nur als Grundlage für die Unterscheidung der Arten der Schuld — von Vorsatz und Fahrlässigkeit dienen; wenn aber die Fähigkeit selber, das Geschehene zu erkennen, das Erlaubte vom Unerlaubten zu unterscheiden, nicht vorhanden war, so verschwindet jede Möglichkeit von strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu sprechen; die Handlung geht in die Klasse der bloss schädlichen Thätigkeiten über, unter Einbüssung des Charakters eines verbrecherischen Aktes.

Somit erscheint als erste Bedingung der Zurechnungsfähigkeit die Möglichkeit, seine Handlungen und deren Gesetzwidrigkeit zu erkennen; allein diese Fähigkeit allein erschöpft noch nicht alle Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit. Das Verbrechen gehört nicht in das Gebiet des Denkens, sondern des Handelns und um dasselbe dem Thäter zur Schuld zuzurechnen, ist es unerlässlich, dass der Schuldige, indem er das Verübte erkannte, sich durch das Erkannte leiten liess oder doch leiten lassen konnte, d. h. dass er zugleich mit der Fähigkeit, zu erkennen, auch die Fähigkeit besass, sich von dem Erkannten leiten zu lassen.

Nun aber entstehen und verschwinden diese beiden Fähigkeiten nicht gleichzeitig, wie die Erfahrung zeigt. So finden wir z. B. Kinder, welche die gehörigen Begriffe nicht bloss von den Eigenschaften ihrer Handlungen, sondern auch von deren Gesetzwidrigkeit haben und gleichzeitig unfähig sind, dem ersten Impuls, welcher sie ergreift, zu widerstehen, unfähig, ihre Handlungen im Einklang mit den von ihnen schon erworbenen Begriffen und Vorstellungen zu beherrschen. Ebenso weist uns die Psychiatrie auf einige Formen psychischer Leiden hin, bei denen der Denkprocess sich vollkommen normal vollzieht, jedoch die entsprechende Wechselbeziehung zwischen dem Denken und Handeln unterbrochen ist.

Auf Grund dieser Erwägungen nahm die Kommission zwei Bedingungen in die allgemeine Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit auf: 1) die Fähigkeit, die Eigenschaften und die Bedeutung der That zu erkennen, wobei der

Ausdruck «Eigenschaften» auf die physische Natur des Verübten geht, der Ausdruck «Bedeutung» aber auf den juristischen Charakter d. h. den Widerspruch der Handlung mit den Geboten des Rechtes und Gesetzes, und 2) die Fähigkeit, seine Handlungen zu beherrschen.

Indem die Kommission sodann zur Feststellung der verschiedenen, einzelnen Gründe der Zurechnungsunfähigkeit überging, hielt sie es für geboten, ihren Bestimmungen nach dem Vorgange des Deutschen und Niederländischen Strafgesetzbuchs eine möglichst weite Umgrenzung zu geben, unter Vermeidung einer Bezeichnung der einzelnen, speciellen Formen der psychischen Mängel und Leiden. Auf diesem Wege hofft die Kommission, wie schon bemerkt, Lücken zu vermeiden, welche in der Gerichtspraxis so grosse Schwierigkeiten bereiten, und bietet zugleich den ärztlichen Experten, welche berufen werden, vor Gericht ihr Gutachten über den psychischen Zustand des Angeklagten abzugeben, die Möglichkeit, die Grundsätze und Anschauungen der modernen Psychiatrie mit den Forderungen des Strafgesetzes in Einklang zu setzen.

Auf Grund dieser Erwägungen hielt es die Kommission für möglich, unter Ausscheidung der Bestimmungen über das jugendliche Alter in einen besondern Artikel, alle übrigen Gründe der Zurechnungsunfähigkeit unter drei Gruppen zu bringen.

I. Unzulänglichkeit der Geistesfähigkeiten.

Zu dieser Kategorie ist, nach Ansicht der Kommission, 1) der Idiotismus zu beziehen, oder, wie ihn unser Strafgesetzbuch nennt, der Blödsinn (Besúmije), welcher nach den Civilgesetzen (Bd. X, Th. I, S. 365) dahin bestimmt wird: «Als Blödsinnige gelten diejenigen, welche von frühester Kindheit an den gesunden Menschenverstand nicht besitzen».

Dieser Idiotismus kann, wie die Psychiatrie lehrt, entweder ein angeborner oder ein in den Kindesjahren erworbener sein. Der angeborne Idiotismus kann seinerseits entweder ein ererbter sein (Kinder von epileptischen Personen, von Trunkenbolden), oder als Folge krankhafter Leiden des Embryo erscheinen, bildet aber jedenfalls einen Mangel der psychischen Organisation. Die in der Kindheit erworbene Unfähigkeit dagegen zur geistigen Entwickelung kann eine Folge von Krankheiten sein, welche auf das Kind in seinen ersten Jahren eingewirkt haben, noch häufiger aber kann sie sich durch schlechte Pflege desselben in seiner Kindheit oder in Folge schädlicher hygienischer Bedingungen bilden, Fälle, in denen sich der Blödsinn mit dem Begriff des moralischen Stumpfsinnes oder der moralischen Entartung berührt.

Selbstverständlich sind auch bei diesem Zustande der Unentwickeltheit nothwendig wieder gewisse Schattirungen zu unterscheiden, wie die Erfahrung des Lebens und die Ergebnisse der Wissenschaft beweisen. So ist zu unterscheiden der völlige Idiotismus, die sog. Vernunftlosigkeit und der Stumpfsinn,

wenn das Subjekt gar keine Fähigkeit zu abstraktem Denken besitzt, keine Vorstellungen von den gesellschaftlichen Beziehungen und ihrer Bedeutung, vom Guten und Bösen, von Recht und Pflicht hat, wenn der Idiot folglich ausschliesslich unter dem Impuls der thierischen Instinkte handelt; ferner der unvollständige Idiotismus, der Schwachsinn und die geistige Unreife, wenn der geistige Gesichtskreis des Angeklagten äusserst beschränkt ist, die ethischen Begriffe sehr dürftig und unzusammenhängend sind. Der Idiotismus der erstern Art schliesst zweifellos jede Zurechnungsfähigkeit aus, während das Gericht im zweiten Falle, welcher nahe an die gewöhnliche Dummheit und Unwissenheit grenzt, jedesmal unter Beihülfe von Experten die Besonderheiten des betreffenden Individuums, den Grad seiner geistigen Unreife abschätzen soll, indem es das im Gesetze bezeichnete allgemeine Kriterium der Zurechnungsfähigkeit zur Grundlage nimmt.

2) Zur Kategorie der ungenügenden Entwickelung der Geistesfähigkeiten sind ferner organische Fehler zu rechnen, nämlich die Taubstummheit. Nach dem geltenden Rechte (Art. 98) hängt die Straflosigkeit der Taubstummen von zwei Bedingungen ab: a) Die Taubstummheit muss entweder eine angeborne oder in den ersten Lebensjahren erworbene sein, bevor der Taubstumme eine solche Entwickelung erreicht hat, welche ihn strafrechtlich verantwortlich machen könnte; b) der Taubstumme darf nicht durch Erziehung oder Umgang mit andern Menschen das nöthige Verständniss von seinen Verbindlichkeiten erworben haben.

Diese Redaktion erscheint, nach Ansicht der Kommission, als einigermassen komplicirt, sofern man die Gründe berücksichtigt, aus denen die Taubstummheit überhaupt von der Verantwortlichkeit befreit; denn selbstverständlich ist es nicht der organische Mangel an sich—ganz dieselbe Bedeutung könnten auch die Blindheit, die Lahmheit haben—, sondern diejenigen Veränderungen, welche die Taubstummheit im psychischen Leben hervorbringt. In dieser Beziehung bezeugen die Erfahrung des Lebens wie die Ergebnisse der Wissenschaft in gleicher Weise, dass der Verlust der Organe des Gehörs und der Sprache, wenn er in einem Alter eintritt, wo der Mensch die geistige und sittliche Entwickelung noch nicht erreicht hat, die Mögligkeit weiterer Entwickelung ausschliesst und zum Zustande des Idiotismus führt. Daher erscheint z. B. die Frage, ob die Taubstummheit eine angeborne oder in der Folge, jedoch in der Periode des Kindesalters, erworbene war, für das Gericht nicht als wesentlich; wesentlich ist bloss der Beweis, dass die Taubstummheit bei einer Person eingetreten, welche in diesem Momente den Zustand der Zurechnungsfähigkeit noch nicht erreicht hatte.

Empfängt der Taubstumme Erziehung, so wird selbstverständlich die Zurechnungsunfähigkeit beseitigt; der Taubstumme hat dann von seinen Pflichten dasselbe Verständniss, wie Personen ohne organische Fehler; die Frage aber, wie diese organischen Mängel ersetzt worden, erscheint zweifellos als eine sekundäre.

So ist denn die Kommission der Ansicht, dass die Taubstummheit die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst, wenn das Gericht findet, dass der Taubstumme im gegebenen Falle so zu sagen ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, indem hierunter der Mangel der Fähigkeit zu verstehen ist, das Erlaubte vom Unerlaubten zu unterscheiden und sich durch das Erkannte leiten zu lassen.

Das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens bedingt die Anwendung der gesetzlich bestimmten Strafe auf den Schuldigen; denn obwohl die Taubstummen, selbst wenn sie Erziehung genossen, gewisse Besonderheiten der psychischen Stimmung behalten, wie z. B. übermässige Reizbarkeit, Jähzorn, so können doch diese Bedingungen lediglich auf das Mass der Strafe, bei der richterlichen Strafzumessung, einwirken. Diesem organischen Fehler dagegen eine grössere Bedeutung beilegen*) und die Taubstummen denselben Strafen unterwerfen, welche über die Minderjährigen verhängt werden, erscheint, nach Ansicht der Kommission, ohne hinreichenden Grund**).

II. Krankhafte Störung der Seelenthätigkeit.

Die Zurechnungsunfähigkeit von Personen, welche sich in diesem Zustande befinden, kann selbstverständlich keine Zweifel erregen; die Schwierigkeit besteht nur in der Wahl solcher Termini, welche alle hierher gehörigen Fälle umfassen. In dieser Beziehung ist es, nach Ansicht der Kommission, nöthig, folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

1) Zur Strafloserklärung der psychisch Kranken erscheint die Frage nach den pathologischen Merkmalen der Krankheit, nach ihrer Form, nach ihrem Unterschiede von andern ähnlichen Leiden, als völlig unwesentlich; für den Juristen sind alle Unterschiede der Seelenkrankheiten im Begriffe eines solchen psychischen Leidens beschlossen, welches die Fähigkeit zur Erkenntniss und zur Beherrschung seiner Handlungen ausschliesst.

2) Einen solchen Zustand als vorhanden anzuerkennen, kann nicht dem Richter allein anheimgegeben werden; vielmehr hat dieser in einem solchen Falle, wie dies auch die Strafprozessordnung verlangt, das Gutachen eines Specialexperten anzuhören, welcher den Kranken zu beobachten hat und sodann den Richtern den Charakter und die Merkmale der Krankheit zu erläutern verpflichtet ist, welche nach seiner Ansicht bei dem Angeklagten vorliegt, besonders aber den Einfluss darlegen soll, den sie auf die psychi-

*) So schlägt z. B. ein bekannter, zeitgenössischer Psychiater, Krafft-Ebing vor, die Taubstummen immer als geistesschwach zu betrachten, während Köstlin, Neue Revision S. 675, System S. 141 deren Bestrafung überhaupt für unangemessen findet.

**) Das Belg. Str. G. B. v. J. 1867 bestimmt in Art. 76, dass bezüglich der Taubstummen jedesmal die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen zu stellen ist und bei Bejahung der Frage dieselben Strafen auf sie anzuwenden sind, wie auf Minderjährige; der Entwurf des Italien. Str. G. B. § 66 unterscheidet Taubstumme unter 14 Jahren, denen die That nicht zugerechnet wird und über 14 Jahre, bezüglich deren stets die Frage nach dem Unterscheidungsvermögen zu stellen ist.

sche Thätigkeit desselben zur Zeit der Begehung des Verbrechens ausüben konnte.

Aus diesem Grunde sind in dem Gesetze solche Bestimmungen nothwendig zu vermeiden, welche, ohne dem Richter eine Hülfe zu bieten, den Experten in der Subsumption der von ihm konstatirten Krankheit unter deren gesetzliche Charakteristik behindern könnten. Im entgegengesetzten Falle d. h. bei der Aufzählung der Typen der Seelenkrankheiten durch das Gesetz hätte der Experte entweder das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen der Zurechnungsunfähigkeit in Abrede zu stellen und die Bestrafung einer in seinen Augen offenbar kranken Person zuzulassen, oder aber umgekehrt im Interesse des Angeklagten dessen Leiden unter die gesetzliche Form zu subsumiren, im Widerspruch zu seinen eigenen wissenschaftlichen Anschauungen.

Das geltende Recht gebraucht zur Bezeichnung dieses Zustandes den Terminus «Wahnsinn», ohne denselben näher zu bestimmen. Die Civilgesetze (Bd. X Th. I S. 366) erklären diesen Ausdruck folgendermassen: «Als wahnsinnig gelten diejenigen, deren Vernunftlosigkeit aus zufälligen Ursachen hervorgeht und, indem sie eine Krankheit bildet, die bisweilen zur Raserei führt, einen doppelten Schaden, der Gesellschaft und ihnen selber, zufügen kann und daher besondere Aufsicht verlangt». Setzt man die unglückliche Form dieser Bestimmung bei Seite, so können im Grunde genommen sämmtliche Arten der Seelenkrankheiten unter den Zustand des «Wahnsinnes» gebracht werden d. h. sowohl die völlige Entartung des ganzen psychischen Lebens, wie auch dessen theilweise Erschütterung oder die Monomanie; sowohl die ununterbrochen fortdauernde oder die progressiv sich entwickelnde, wie die periodische oder selbst kurzzeitige, schnell vorübergehende Geisteszerrüttung; sowohl diejenige, welche die Denkfunktionen, die Fähigkeit zum logischen Urtheilen untergräbt, als auch diejenige, welche eine krankhafte Entartung der Gefühle und Stimmungen erzeugt, sofern nur alle diese Zustände, nach dem Gutachten der Experten, den Angeklagten zur Zeit der Begehung der Rechtsverletzung der Möglichkeit beraubten, seine That zu begreifen oder seine Handlung zu beherrschen.

Nichtsdestoweniger erscheint das Wort «Wahnsinn», wie einige Psychiatren bemerken, vom medicinischen Standpunkt aus nicht als völlig gelungen, da diese Bezeichnung gewöhnlich nur auf diejenige Form der psychischen Leiden angewendet wird, welche als völlige Zerrüttung der Geistesfähigkeiten auftritt; daher hielt es die Kommission im Einklang mit dem Gutachten der über diese Frage einvernommenen Psychiatren für zweckmässiger, den Terminus «Wahnsinn» durch den allgemeinern «krankhafte Störung der Seelenthätigkeit» zu ersetzen.

III. Zustand der Bewusstlosigkeit.

Unser Strafgesetzbuch spricht in Art. 96 von Krankheitsanfällen, welche von Raserei oder Besinnungslosigkeit begleitet werden, als von einem Grunde der Zurechnungsunfähigkeit. Hierbei gehören, auf Grund der Allerhöchst bestätigten Vorschriften über die Untersuchung der Geisteskranken v. 18. Febr. 1835, welche auch als Grundlage des Art. 96 gedient haben, zur Zahl dieser Gründe der Straflosigkeit nicht nur Krankheiten im engern Sinne, sondern auch einige anormale Zustände des Organismus, welche von denselben Folgen begleitet werden, wie z. B. der Moment der Niederkunft, die Epoche der Geschlechtsreife, die periodische Trunksucht*).

Die Kommission hielt es gleichfalls für nöthig, diesen Zustand in die Zahl der Gründe der Zurechnungsunfähigkeit aufzunehmen, der bezüglichen Bestimmung jedoch eine einfachere und zugleich weitere Fassung zu geben, unter welche alle hierher gehörigen Fälle subsumirt werden können.

Das geltende Strafgesetzbuch unterscheidet zwei einander entgegengesetzte Zustände: Raserei und Besinnungslosigkeit. Unter dem erstern versteht es die übermässige Anspannung der Seelenthätigkeit, die Tobsucht, mit dem Verluste der Fähigkeit, sich und seine Handlungen zu beherrschen, unter dem zweiten die Abnahme oder das völlige Schwinden der Seelenthätigkeit, wie z. B. bei Ohnmacht, niederdrückenden Affekten u. s. w. Nach Ansicht der Kommission sind indessen diese beiden Begriffe auf einen einzigen, sie umfassenden Begriff zurückzuführen, welcher denn auch im Projekte bezeichnet worden, nämlich auf den Zustand der Bewusstlosigkeit, welcher gleichsam den höchsten Grad der Raserei und Besinnungslosigkeit in sich schliesst und als Grund der Zurechnungsunfähigkeit dient. Die Bewusstlosigkeit beschränkt sich keineswegs auf die Sistirung des psychischen Lebens, wie bei der Ohnmacht, sondern begreift auch die Fälle der Fortdauer desselben, sofern damit der Verlust der Fähigkeit verbunden ist, das Verübte zu erkennen und sich von dem Bewusstsein leiten zu lassen. Der Art ist z. B. der Zustand der Bewusstlosigkeit bei einem schlafenden Menschen, oder bei einem in hohem Grade an Hallucinationen leidenden Menschen, wenn der Kranke die Fähigkeit schon eingebüsst hat, die objektiven von den subjektiven Vorstellungen zu unterscheiden u. s. w.

Ausserdem setzt das geltende Strafgesetzbuch voraus, dass die Besinnungslosigkeit und Raserei die Folge irgend einer Krankheit waren, wenn auch in der weiten Bedeutung dieses Wortes, welche ihm die Vorschriften des J. 1835 beilegten; allein diese Beschränkung erscheint, nach Ansicht der Kommission, als willkürlich und unrichtig. In der That lässt sich dem

---

*) «Sapój», periodische Saufwuth, eine in Russland so verbreitete Erscheinung, dass in Charkow die Gründung eines Asyls für Leute, welche an dieser Krankheit leiden, geplant wird. Es sollen bereits die nöthigen Fonds zur Errichtung dieses von den deutsch-russischen Zeitungen euphemistisch als «Säufer-Heim» getauften Asyls aufgebracht sein. A. d. Ueb.

Menschen nicht zur Schuld zurechnen, was er im Schlafe oder in der Schlaftrunkenheit oder während der Chlorophormirung u. s. w. gethan. Für die juristische Frage nach der Zurechnung ist es im Allgemeinen gleichgültig, welche Ursachen gerade den Zustand der Besinnungs- und Bewusstlosigkeit hervorgerufen haben, wenn sich der Thäter bloss im Momente der Handlung in einer die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Lage befand. Wenn sich auch in den Gesetzbüchern einzelne Verletzungen finden, bei denen der nicht in Folge von Krankheit entstandene Zustand der Bewusstlosigkeit die Strafbarkeit nicht ausschliesst, so bestimmen sich doch solche Ausnahmen durch den besondern Thatbestand jeder dieser Handlungen. So bestraft bisweilen das Gesetz das Befinden in einem bewusstlosen Zustande selber, sofern der Angeklagte die Schuld daran trägt, wie z. B. wenn die Schildwache auf ihrem Posten schlafend gefunden wird, wenn sich ein Trunkener in einem unanständigen Aufzuge an einem öffentlichen Platze zeigt u. s. w.

Daher wählte die Kommission den allgemeinen Terminus «Zustand der Bewusstlosigkeit», während sie die Bearbeitung der einzelnen hierher gehörigen Fälle der Literatur und der Gerichtspraxis überliess.

Dieser Zustand der Bewusstlosigkeit kann nun die Folge irgend welcher hitziger Krankheiten oder von Nervenleiden sein, besonders aber von Hallucinationen, Anfällen zur Zeit der Schwangerschaft und der Geburt, der Geschlechtsreife u. s. w., oder er kann vermöge irgend welcher organischer Ursachen entstehen, wie z. B. in Folge von Schlaf, oder er kann endlich die Folge anormaler Zustände des Organismus sein, welche aus dem höchsten Grade der Erregung desselben bei Affekten hervorgehen, oder die Folge des Genusses betäubender Stoffe oder des Aufenthalts in einer betäubenden Atmosphäre u. s. w. sind.

Im Einzelnen ist unter diesen Begriff auch der bewusstlose Zustand zu subsumiren, welcher von Trunkenheit herrührt; da aber diese Subsumption gewisse Zweifel erregen kann, im Hinblick auf die grosse Verbreitung dieses Lasters in Russland, so erachtet es die Kommission für nöthig, bezüglich dieser Frage noch folgende Erwägungen beizubringen*).

Im geltenden Rechte werden die periodische Trunksucht (Sapoj) und die einfache Trunkenheit unterschieden. An und für sich hat die erstere keinerlei Bedeutung in strafrechtlicher Beziehung. Wenn sie aber von Anfällen der Raserei oder der Besinnungslosigkeit begleitet wird d. h. den Angeklagten in einen bewusstlosen Zustand versetzt, so wird sie sowohl nach dem oben angeführten Gutachten des Medicinalrathes, als nach den Erläuterungen des Kassationdepartements ($^{68}/_{86}$ Winogradof, $^{69}/_{877}$ Feodorof

*) Die Gesetzbücher des Westens enthalten ebenfalls keine besondern Bestimmungen über den Einfluss der Trunkenheit auf die Zurechnungsfähigkeit; eine Ausnahme bildet der Entwurf eines Italien. Strafgesetzbuchs, welcher in §61 die zufällige und die gewohnheitsmässige oder absichtliche Trunkenheit unterscheidet; die letztere schliesst die Verantwortlichkeit nicht aus.

u. a.) als eine Art der krankhaften Störung betrachtet, von welcher Art. 96 spricht und schliesst daher die Zurechnungsfähigkeit aus.

Anders gestaltet sich die Frage bezüglich der einfachen Trunkenheit. Im Strafgesetzbuch werden zwei Arten derselben unterschieden: das Betrinken zum Zwecke der spätern Begehung eines Verbrechens und das Betrinken ohne diesen Zweck. Im erstern Falle wird die Strafe, wie Art. 106 sagt, stets im höchsten gesetzlich auf dieses Verbrechen gesetzten Strafmasse verhängt, im zweiten aber bestimmt sie sich nach den übrigen Thatumständen. Das Gesetz sagt hierbei nichts vom Grade der Trunkenheit, unterscheidet nicht die völlige, von Besinnungslosigkeit begleitete Trunkenheit und die nicht völlige. Unsere Praxis, sowohl diejenige bis zu der Einführung der Justizgesetze v. J. 1864, wie die gegenwärtige des Kassationssenates, hielt sich beständig an die Auslegung, dass die Trunkenheit in keinem Falle weder als Grund der Nichtzurechnung der Handlung, noch auch irgend welcher Strafmilderung dienen kann. Diese Ansicht ist aber, nach Ansicht der Kommission, nicht einwandsfrei. Wie betrübend es auch ist, das Laster der Trunksucht im Volke stets zunehmen zu sehen, wie gefährlich auch deren Folgen für die Gesellschaft seien, so können doch alle diese Erwägungen für sich das Wesen und die Bedingungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht ändern. Wenn die Person sich in einem Zustande der Bewusstlosigkeit befand, die That nicht erkennen und sich nicht beherrschen konnte, so kann sie auch für ihre Handlung nicht zur Verantwortung gezogen werden, gleichgültig, ob dieser Zustand von einem hitzigen Fieber, Typhus, Chlorophormiren herrührte, oder ob er die Folge der Trunkenheit war — sofern nur die Trunkenheit einen so hohen Grad der Entwickelung schon im Momente der Verübung der That erreichte, nicht aber erst nachher, da selbstverständlich derjenige, welcher nüchtern oder halbtrunken an den Ort des Verbrechens, wie z. B. des Diebstahls kam, während der Verübung des Diebstahls aber oder nach dessen Vollendung völlig trunken ward, sich zu seiner Rechtfertigung nicht auf Trunkenheit berufen kann.

Andrerseits verliert aber auch die völlige Trunkenheit, ähnlich wie gewisse andere Arten des Zustandes der Bewusstlosigkeit, jegliche Bedeutung, wenn die Gesetzesübertretung in der Nichterfüllung irgend welcher besondern, dem Schuldigen auferlegten Obliegenheit bestand, oder wenn das Gesetz wegen des Faktums des Betrinkens oder der Trunkenheit selber Strafe droht. In dieser Beziehung dürfte es, nach Ansicht der Kommission, sogar möglich sein, im Entwurfe die Zahl der strafbaren Fälle von Trunkenheit im Vergleich zum geltenden Rechte zu vermehren, unter besonderer Berücksichtigung der neuern, diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen in Frankreich, Holland und Deutschland.

Alle angedeuteten Gründe der Zurechnungsunfähigkeit tragen einen allgemeinen Charakter an sich d. h. schliessen den verbrecherischen Charakter bei allen Handlungen, den schweren wie den leichten aus; Tödtung und Verletzung der Polizeivorschriften oder von Verordnungen der Kronsverwaltungen können gleicherweise nicht als kriminell strafbare Handlungen gelten, sobald sie von Blödsinnigen oder Wahnsinnigen begangen worden.

Werden diese Bedingungen der Zurechnungsunfähigkeit bei dem Angeklagten als vorhanden anerkannt, so bleibt er straflos; werden sie verneint, so ist er durchaus verantwortlich. Die Kommission hielt es nicht für angemessen, im Gesetze auf solche Zustände besonders hinzuweisen, welche die Energie der Geistesthätigkeit nur abschwächen, ohne sie gänzlich aufzuheben d. h. sie nahm keine besondern Bestimmungen über die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit auf. Leichtsinn und Dummheit, Zustände der Erregung, nervöse Zerrüttung können ohne Zweifel auf das Strafmass einwirken, allein in dieser Bedeutung gehen sie in dem allgemeinen Begriffe der strafmildernden Umstände des Art. 53 auf, ohne mit den Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit etwas Gemeinsames zu haben *).

Indem die Kommission die Straflosigkeit verschiedener Kategorien von Personen feststellte, welche eine Gesetzesverletzung im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit begangen haben, hielt sie es für nöthig, nach dem Vorgange des geltenden Rechts, auch auf die Massregeln hinzuweisen, welche als Garantie gegen die erneute Begehung von Rechtsverletzungen von Seite dieser Personen dienen könnten; in diesen Fällen beschloss die Kommission dem Gericht das Recht einzuräumen, nöthigenfalls folgende Massnahmen zu treffen: 1) solche Individuen der verantwortlichen Aufsicht der Verwandten oder anderer Personen zu überweisen, welche sich dazu herbeilassen; oder 2) sie in speciellen Heilanstalten unterzubringen oder in Versorgungshäusern, doch mit der Massgabe, dass die Entlassung aus diesen Anstalten nur auf Gerichtsbeschluss, nach gehöriger ärztlicher Bescheinigung der Wiederherstellung, eintreten kann. Doch kann diese Massregel selbstverständlich nur bezüglich derjenigen Personen zur Anwendung kommen, welche in einem Zustande der Krankheit gehandelt, der die Wiederholung ähnlicher gemeingefährlicher Handlungen befürchten lässt.

Art. 37 u. 38.

An Stelle der Artikel 94, 136—146 des Str. G. B., Ausg. v. J. 1866 und Art. 6 u. 11 des Fr. Ust.

Zur Zahl der Gründe, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen, beziehen alle Gesetzbücher auch das jugendliche Alter, wobei sie demselben

*) Bestimmungen über die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit finden sich in den neuern Gesetzbüchern des Westens nicht, mit einziger Ausnahme des Entwurfs eines Italien. Gesetzbuchs § 58. [Ferner mehrere Strafgesetzbücher der Schweiz, wie z. B. Bern (1866), Art. 43, 2, Zug (1876) § 26, 2. A. d. Ueb.].

jedoch eine besondere Rubrik anweisen. Diese Ausscheidung erklärt sich einerseits dadurch, dass die Feststellung dieses Verhältnisses nicht wie in den übrigen Fällen ein besonderes Gutachten von Specialexperten erfordert, sondern unmittelbar durch die Richter selbst geschieht; andrerseits durch den Umstand, dass das jugendliche Alter der Schuldigen nicht nur auf die Zurechnungsfähigkeit einwirkt, sondern ausserdem in den spätern Altersepochen auch die Wahl der Strafart und die Strafzumessung beeinflusst.

Unstreitig besitzt ein Kind in der ersten Periode seines Lebens keine Handlungsfähigkeit; das Verständniss der That und die Herrschaft über seine Handlungen gehen ihm ab. Wann aber endigt diese Periode der unbedingten Zurechnungsunfähigkeit? soll das Gesetz selber eine bestimmte Grenzlinie ziehen oder deren Bestimmung der Praxis überlassen?

Einige Theoretiker und Gesetzbücher lehnen eine gesetzliche Regulirung dieser Altersgrenze ab, indem sie von der Erwägung ausgehen, dass die Kinder sich äusserst individuell entwickeln, in Abhängigkeit sowohl von ihrem Organismus, wie von der gesellschaftlichen Sphäre, in welcher sie leben, und dass daher jede gesetzliche Feststellung einer Altersgrenze durchaus willkürlich sei. Diese Anschauung adoptirte z. B. das Französ. Str. G. B. (Art. 66—69); an dasselbe schlossen sich an: das Preussische vom J. 1851 (Art. 42 und 43), das Bayerische v. J. 1861 (Art. 76 und 82) und das Belgische v. J. 1867 (Art. 72—77), indem sie der Behörde anheimgeben, in jedem einzelnen Fall die Frage zu entscheiden, von welchem Alter an der Unmündige zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden kann. Zwar findet dieses System unter den französischen Kriminalisten Vertheidiger, wie sich denn in jüngster Zeit zu dessen Gunsten Garraud*) ausgesprochen hat; doch hat es noch gewichtigere Einwendungen von Autoritäten wie Rossi, F. Hélie, Ortolan hervorgerufen, welche mit Recht darauf hinwiesen, dass auf diesem Wege eine allzugrosse Willkür für die Anklagebehörde geschaffen wird und Fälle möglich werden, wo Kinder von fünf, sechs Jahren auf der Anklagebank erscheinen, wie dies die Angaben der französischen Kriminalstatistik beweisen. Dagegen halten sich das Deutsche, Ungarische, Niederländische und unser Strafgesetzbuch an das entgegengesetzte Princip. Auch die Redaktionskommission ihrerseits fand es für angezeigt, im Gesetze eine bestimmte Altersgrenze festzustellen, bis zu welcher der Unmündige nicht nur nicht als Angeklagter vor Gericht erscheinen darf, sondern auch die schon eingeleitete Untersuchung eingestellt wird, sofern nicht volljährige Theilnehmer vorhanden sind.

Dann aber erhebt sich naturgemäss die Frage nach der Wahl einer solchen Grenzfrist. Unser Sswod Sakónof erklärte als solche das Alter von 10 Jahren, während das Str. G. B. v. J. 1845 in Art. 94 eine siebenjährige Frist adoptirte. Freilich erstreckt sich eigentlich auch im geltenden Rechte die Periode der Strafzeit bis zu 10 Jahren, da nach P. 1, Art. 137 Kinder

*) Précis 1881, Nr. 236.

bis zu 10 Jahren wegen der von ihnen verübten Vergehen lediglich der Ueberweisung an ihre Eltern zur häuslichen Besserung unterliegen, welche nach dem Sinne des Gesetzes und nach den Erläuterungen unserer Praxis*) keine Strafe bildet. Das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen kehrte zu der Grenzfrist von 10 Jahren zurück, bis zu deren Eintritt die Strafverfolgung gegen einen Unmündigen ausgeschlossen ist.

Alles dies zusammengenommen bewog auch die Kommission, wieder zu der früheren Grenze der Zurechnungsunfähigkeit d. h. zu der Frist von 10 Jahren zurückzukehren.

Allein indem die Kommission eine solche Freiheit von krimineller Verantwortung für Kinder unter 10 Jahren statuirte, hielt sie es für geboten, im Gesetze auch auf die Massnahmen hinzuweisen, welche zur Sicherung der Gesellschaft gegen schädliche Handlungen von Kindern dieses Alters dienen könnten.

Solche Massnahmen können sein:

1) Ueberweisung an die Aufsicht der Eltern, Vormünder oder anderer Personen, mit der Massgabe, dass, wenn der Unmündige eine neue Gesetzesverletzung begeht und dabei sich mangelhafte Aufsicht von Seite jener Personen gezeigt, die Schuldigen neben der Leistung von Schadensersatz besonders hierfür aufgestellten Kriminalstrafen unterworfen werden können. Diese verantwortliche Aufsicht könnte den Eltern und Vormündern kraft Gesetzes auferlegt werden, den übrigen Personen aber nur mit ihrer Einwilligung.

2) Unterbringung in besondere Erziehungsanstalten. Das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen v. J. 1864 statuirte in Art. 6 eine solche Unterbringung nur für Kinder von mehr als 10 Jahren; allein es ist zweifellos, dass ähnliche Massregeln auch bezüglich jüngerer Kinder getroffen werden können, sobald befunden wird, dass zwar das Kind eine ihm nicht zurechenbare Handlung begangen hat, allein dessen Belassen in der frühern Lebenslage neue Gesetzesverletzungen nach sich ziehen könnte. Für den Staat ist es äusserst unvortheilhaft, solche Kinder ohne Aufsicht zu lassen, da sich aus denselben künftig die gefährlichste Verbrecherklasse bildet. Gerade in diesen Fällen soll dessen präventive Thätigkeit die höchste Entwickelung erfahren. In Deutschland geht nach dem Gesetz v. 26. Febr. 1876 der Beschluss betreffend die Unterbringung von der Vormundschaftsbehörde aus; allein da dieses Institut bei uns fehlt, so ist die Ergreifung dieser Massregeln dem Gericht in einem besonders hierfür festgesetzten Verfahren zu überlassen.

Allein auch mit der Vollendung des zehnten Lebensjahres hört das Alter der Angeklagten nicht auf, eine bedeutende Rolle bei Bestimmung

*) Vgl. die Entscheidungen des Kriminal-Kassationsdepartements v. J. 1877 unter Nr. 1564 i. S. Lomtjef, 1873 unter Nr. 613 i. S. Wolkof.

der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu spielen. Erstens trifft man häufig Kinder, welche das zehnte Jahr zurückgelegt haben, ohne das gehörige Verständniss der That und ihrer Gesetzwidrigkeit zu besitzen, so dass das Gericht bei der Entscheidung der Schuldfrage gerade in Folge ihres Alters besondere Aufmerkamkeit auf den Charakter und den Grad der psychischen Entwickelung des Angeklagten zu richten hat. Zweitens kann das Gericht selbst dann, wenn es erkennt, dass die Unmündigen dieses Alters mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, nicht dieselbe Strafe aussprechen wie für Erwachsene. Der noch unausgebildete Charakter, die Abhängigkeit vom Willen Anderer, der Mangel an Lebenserfahrung, die Neigung, dem ersten Impuls nachzugeben — alles dies leitet dazu hin, dieselben solchen Massregeln zu unterwerfen, welche einen mehr erziehenden als strafenden Charakter an sich tragen, oder verlangt mindestens Milderung der gewöhnlichen Strafmassregeln für dieselben.

Die modernen Strafgesetzbücher bieten in dieser Beziehung die grössten Abweichungen dar. Der Code pénal (art. 66—69) stellt als Grenztermin der Unmündigkeit das sechszehnte Jahr auf und verlangt bei der Anklage von Kindern unter diesem Alter die Stellung einer besondern Frage, ob es mit Unterscheidungsvermögen (discernement) gehandelt habe oder nicht, indem er dadurch die Richter veranlasst, ihre besondere Aufmerksamkeit auf die psychische Entwickelung des Angeklagten zu richten. Bei Verneinung des Unterscheidungsvermögens wird der Angeklagte freigesprochen, kann jedoch nach Ermessen des Gerichts entweder der Aufsicht seiner Verwandeten überwiesen oder in ein Korrektionshaus gebracht werden, auf die gerichtlich bestimmte Zeitdauer, jedenfalls aber nicht über das vollendete zwanzigste Jahr. Wird dagegen vom Gericht erkannt, dass er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt und dabei eines Verbrechens (crime) schuldig sei, so unterlag er nach dem Gesetzbuch v. J. 1810 anstatt der für Erwachsene festgesetzten Strafen der Gefängnisshaft bis zu 20 Jahren, die in einem Korrektionshaus zu verbüssen war, im Falle der Begehung eines Vergehens aber der Hälfte der für Erwachsene bestimmten Strafe. Dieses ganze System ist durch das noch jetzt geltende Gesetz vom 5. August 1850 wesentlich abgeändert worden. Nach diesem Gesetz bestehen für unmündige Verbrecher zweierlei Anstalten: 1) Schulen oder Erziehungskolonien, wohin alle Kinder gebracht werden, welche ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben oder zwar mit Unterscheidungsvermögen, aber dabei zu höchstens zwei Jahren Gefängniss verurtheilt worden sind, und 2) Korrektionskolonien für Kinder, welche zu mehr als 2 Jahren Gefängnisshaft verurtheilt oder dahin aus den Erziehungsanstalten übergeführt worden. Für Mädchen beider Kategorien werden gemeinsame Anstalten unter dem Namen von Erziehungshäusern eingerichtet.

Nach dem Deutsch. Str. G. B. (§§ 56—57) wird bei der Anklage von Personen von 12—18 Jahren wegen einer strafbaren Handlung gleichfalls stets die Frage nach der zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen

Einsicht gestellt. Wird dieselbe verneint, so werden die Angeschuldigten freigesprochen, können aber vom Gericht entweder ihrer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden, auf eine Zeitdauer, welche von der der Anstalt vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bestimmen ist, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr. Wird aber erkannt, dass der Minderjährige mit der erforderlichen Einsicht gehandelt hat, so wird er anstatt der für Erwachsene festgestellten Strafen der Gefängnisstrafe oder Festungshaft bis zu höchstens 15 Jahren unterworfen und bei Vergehen und Uebertretungen von geringerer Bedeutung kann auf blossen Verweis erkannt werden. Die Freiheitsstrafen verbüssen die Personen jugendlichen Alters jedenfalls abgesondert von den Erwachsenen. Auf Verlust oder Beschränkung der bürgerlichen Ehrenrechte kann nicht erkannt werden *).

An das System des Deutschen Str. G. B. schliesst sich das Ungarische an, mit dem Unterschiede, dass es an Stelle von 18 bloss 16 Jahre setzt und dass ausserdem auf Personen von 16—20 Jahren weder Todesstrafe noch lebenslängliche Zuchthausstrafe Anwendung findet.

Nach dem Niederländ. Str. G. B. unterliegen Personen von 10—16 Jahren, wenn sie ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, der Unterbringung in eine Reichserziehungsanstalt, wo sie höchstens bis zum 18-ten Lebensjahre bleiben, die Handlung müsste denn bloss auf Klage verfolgbar sein. Hat dagegen der Unmündige mit Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird der Höchstbetrag der Hauptstrafe um ein Drittel gemildert, statt der lebenslänglichen Gefängnisstrafe aber bloss zeitige von höchstens fünfzehn Jahren verhängt. Auf Verlust von Rechten darf nicht erkannt werden.

Unser geltendes Recht legt seinem System der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen jugendlichen Alters ein völlig richtiges Princip zu Grunde. Es unterscheidet eine Periode völliger Zurechnungsunfähigkeit, welche sich bis zum vollendeten 10. Jahre erstreckt, eine Periode, in welcher die Strafe selbst in dem Falle umgewandelt wird, wo der Unmündige mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, und endlich eine Periode, welche bloss Strafmilderung zur Folge hat. Allein die Form, in welche dieses System gekleidet ist, erscheint als äusserst verwickelt und verwirrt, besonders seit der Ausgabe des Strafgesetzbuchs v. J. 1866, und verlangt daher wesentliche Aenderungen.

Das Strafgesetzbuch stellt nach der Periode der Zurechnungsunfähigkeit eigentlich noch drei Perioden auf: von 10—14, von 14—17 und von 17 — 21 Jahren. Bezüglich der Personen von 10 — 14 Jahren ist vom

*) Dieselben Fristen von 12 und 18 Jahren adoptirt der Oesterreich. Entwurf v. J. 1881 §§ 61—64. Für Personen von 12—18 Jahren, welche mit Einsicht gehandelt haben, tritt nach demselben in schweren Fällen Gefängniss bis zu 20 Jahren, in den leichtern eine Ermässigung der Strafe um die Hälfte ein. Auf Personen unter 20 Jahren finden weder Todesstrafe, noch lebenslägliche Strafen Anwendung. Der Entwurf eines Ital. Str. G. B. stellt ein verwickelteres System auf, indem er 4 Altersperioden statuirt: bis zu 9 Jahren, von 9—14, von 14—18 und von 18—21 Jahren.

Gericht jedesmal die Frage nach dem Vorhandensein der erforderlichen Einsicht zu entscheiden; bei der Verneinung derselben wird der Schuldige freigesprochen, bei Bejahung derselben unterliegt er, je nach der Bedeutung der That, entweder der Deportation zur Ansiedelung oder der Unterbringung in ein Kloster oder der Ueberweisung an die Eltern zur Besserung. Obwohl dagegen bezüglich der Angeklagten im Alter von 14—17 Jahren die Frage nach der Einsicht, oder wie das Strafgesetzbuch sagt, nach der vollen Einsicht gestellt wird, so befreit doch selbst die Verneinung derselben den Angeklagten nicht von Verantwortlichkeit. Minderjährige unterliegen in diesem Falle entweder der Unterbringung in ein Kloster, oder der Ueberweisung an die Eltern zur Besserung oder der Unterbringung in Besserungsasyle oder, wenn es an letztern gebricht, der Gefängnisshaft auf höchstens 1 Jahr und 4 Monate. Wird aber erkannt, dass sie mit Einsicht gehandelt haben, so tritt für sie ebenso wie für Minderjährige von 17—21 Jahren Strafmilderung ein. So wird z. B. von den Kriminalstrafen die Zwangsarbeit auf unbeschränkte Zeit in Zwangsarbeit auf beschränkte Zeit umgewandelt, zeitige Zwangsarbeit wird um $^1/_3$ ermässigt; von den korrektionellen Strafen aber werden nach dem Gesetze von 1881 die Deportation zum Aufenthalte, die Einreihung in die Arrestantenabtheilungen sowie die Arbeitshausstrafe in Gefängnisstrafe ohne Entziehung der Rechte umgewandelt; die übrigen Strafen aber werden um 1 oder 2 Grade gemildert, ebenfalls ohne Verlust der Rechte. Ausserdem lässt das Gesetz besondere Nachsicht zu, falls der Minderjährige von einem Volljährigen zum Verbrechen verleitet worden und entzieht ihm andererseits jede Strafmilderung, wenn er schon früher wegen derselben, oder einer gleichen oder einer schwerern Handlung bestraft worden war. Nach dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen unterliegen Personen von 10—17 Jahren stets der Hälfte der für Erwachsene bestimmten Strafe, anstatt der Gefängnisstrafe können sie aber auch in besondere Besserungsasyle untergebracht werden.

Die Kommission nahm zur Grundlage ihrer Bestimmungen das System des geltenden Rechts. Ausser dem Kindesalter bis zum vollendeten zehnten Jahre, als der Periode völliger Zurechnungsunfähigkeit, stellte sie noch die Periode der Unmündigkeit vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten siebzehnten Jahre auf, welche in jedem Falle Umwandlung der für Erwachsene bestimmten Strafe bedingt, und endlich die Periode der Minderjährigkeit vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Jahre, welche lediglich Strafmilderung nach sich zieht *).

Bezüglich der Unmündigen soll das Gericht, im Einklang mit der Strafprozessordnung Art. 759 jedesmal die Frage stellen, ob der Schuldige mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat oder nicht, um die besondere Auf-

*) Die Uebersetzung des Entwurfs hält die drei Perioden auch sprachlich auseinander, indem sie im Anschluss an das Civilrecht «Kinder» «Unmündige» und «Minderjährige» unterscheidet. Das russische Wort «Malloljétnüje» (klein an Jahren, Personen jugendlichen Alters) umfasst die Kinder und Unmündigen. A. d. Ueb.

merksamkeit der Richter auf den Grad der geistigen und moralischen Entwickelung des Angeklagten zu richten. Dabei verstand die Kommission unter dem Terminus «Unterscheidungsvermögen» dieselben allgemeinen Merkmale der Zurechnungsfähigkeit, welche in Art. 36 des Entwurfs bestimmt worden*). Wird das Unterscheidungsvermögen verneint, so bleibt der Unmündige straffrei; doch hielt es die Kommission auch in diesem Falle für angezeigt, dem Gerichte das Recht zu wahren, die Angeschuldigten, ebenso wie die Kinder unter 10 Jahren, entweder der verantwortlichen Aufsicht der Eltern oder Verwandten zu überweisen oder in Erziehungsanstalten abzugeben, mit der Massgabe, dass sie dort bis zu ihrer Besserung, jedenfalls aber nicht über das einundzwanzigste Jahr gehalten werden.

Bezüglich der Unmündigen aber, welche mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, standen verschiedene Systeme zur Wahl: man konnte die Unmündigen entweder denselben Strafen unterworfen, wie die Erwachsenen, nur mit Verkürzung der Fristen, wie dies das Niederländ. Str. G. B. und unser Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen thun, oder sie zwar ebenfalls Strafen unterwerfen, jedoch andern wie Erwachsene, wie dies das Deutsche Str. G. B. thut, oder endlich die Strafen für dieselben durch ganz besondere Massregeln ersetzen, wie dies das Französische Gesetz v. J. 1850 und unser Strafgesetzbuch für Kinder unter 14 Jahren festsetzen. Die Kommission adoptirte das letztere System als das zweckentsprechendste. Bei der Unterbringung von Personen jugendlichen Alters in den Gefängnissen lässt sich selbst bei sorgfältigster Abscheidung von den Erwachsenen ein entsprechendes Régime nicht herstellen, da für jene Unterricht und Erziehung in dem Vordergrund stehen müssen. Ueberdies erfordern auch, wie die Erfahrung lehrt, deren physische Eigenschaften, ihre körperliche Unreife und Kränklichkeit, andere Bedingungen der Haft, verlangen z. B. Beschäftigung in reiner Luft, andere Nahrung u. s. w., was Alles bei ihrer Unterbringung in Gefängnissen fast undurchführbar ist.

Daher muss für Personen jugendlichen Alters die normale Strafe deren Unterbringung in Besserungsasylen sein; allein im Hinblick auf die Neuheit dieser Anstalten bei uns in Russland und deren geringe Anzahl, ebenso wie in Berücksichtigung der Besonderheiten gewisser von Unmündigen begangenen Handlungen, sah sich die Kommission genöthigt, einige Abweichungen von diesem Grundprincip zuzulassen.

So beantragte die Kommission für den Fall, dass der Unmündige schuldig erkannt wird, mit Verständniss ein schweres, für Erwachsene mit To-

---

*) Der Uebersetzer entschied sich bei Wiedergabe des russischen «Rasuménije» für den Ausdruck «Unterscheidungsvermögen», um das oben S. 121 betonte Moment der Fähigkeit oder Möglichkeit, die Eigenschaften und die Bedeutung der That zu erkennen, nicht unausgedrückt zu lassen. Russische Autoren übersetzen übrigens «discernement» und «Einsicht» gleichmässig durch «Rasuménije»., während sprachlich dem letztern am meisten «Verständniss» entspräche. Nicht unbemerkt kann aber bleiben, dass mit all' diesen Ausdrücken das zweite, in Art. 36 bezeichnete Merkmal der Zurechnungsfähigkeit, das Willensmoment, «die Herrschaft der Person über ihre Handlungen» nicht getroffen wird. A. d. Ueb.

desstrafe, Zwangsarbeit, Festungshaft auf die Dauer von mehr als 6 Jahren oder Deportation bedrohtes Verbrechen begangen zu haben, denselben der Gefängnisstrafe auf die Dauer von 10, bzw. von 3 — 7 Jahren zu unterwerfen. Dabei sind die Unmündigen im Gefängniss abgesondert von den Erwachsenen und zwar immer in gemeinsamer, nie in Einzelhaft zu halten. Die Kommission hält übrigens dafür, dass in der Folge, mit der Weiterentwickelung der Anstalten für Personen jugendlichen Alters, die Zahl der Fälle ermässigt werden kann, in denen an Stelle der normalen Strafe, der Unterbringung in Besserungsanstalten, Gefängniss verhängt wird. Andrerseits fand es aber die Kommission auch im Falle der Begehung von Uebertretungen nicht für möglich, die Unmündigen zur Unterbringung in Besserungsasylen zu verurtheilen, sondern bestimmte, dass Unmündige anstatt Arrest und Geldstrafe einer richterlichen Ermahnung unterworfen werden d. h. zur vor-Augen-Stellung der begangenen That, mit der Einschärfung, sich ähnlicher Uebertretungen in Zukunft zu enthalten. Doch hielt es die Kommission für angezeigt, darauf hinzuweisen, dass das Gericht die Abgabe in Besserungsasyle verhängen kann, falls der Unmündige wiederholt, wenn auch nur leichte Uebertretungen begangen hat

Die Frage nach dem Einfluss des Alters auf die Zurechnungsfähigkeit bezieht sich auf den Moment der Verübung der verbrecherischen Handlung, ohne Rücksicht auf die Zeit der Urtheilsfällung und der Strafvollstreckung. Wenn daher der Schuldige eine Gesetzesverletzung vor dem siebzehnten Lebensjahre begangen hat, dagegen nach Vollendung des zwanzigsten Jahres oder später abgeurtheilt wird, so finden auf ihn doch die Vorschriften über die Strafbarkeit der Unmündigen Anwendung. Da aber andrerseits die Unterbringung von Personen, welche nicht nur das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, sondern vielleicht schon das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, in Besserungsanstalten sich für diese äusserst unangemessen erweisen könnte, da Schuldige von ganz verschiedenen und dabei solchen Altersstufen beisammen zu halten wären, für welche ein ausschliesslich erziehendes Régime untauglich wäre, so bestimmte die Kommission, dass Personen jugendlichen Alters, welche zur Zeit der Urtheilsvollstreckung das 18-te Lebensjahr vollendet haben, statt in Besserungsanstalten gebracht zu werden, der Gefängnisstrafe unterworfen werden, unter Verkürzung der Strafzeit auf die Hälfte.

Wenn sich auch die Kommission ferner dem schon von den Redaktoren des Gesetzes v. J. 1865 über die Asyle ausgesprochenen Wunsche anschloss, es möchten in Russland in möglichst naher Zukunft eine genügende Anzahl von Anstalten erstehen zur Erziehung von Unmündigen, welche vom Gericht zur Unterbringung in solche verurtheilt werden und zwar von Anstalten beiderlei Art d. h. sowohl von Erziehungsanstalten als auch von Besserungs- und Erziehungsanstalten, so hielt sie es doch in gegenwärtiger Zeit für geboten, im Gesetze auch auf die Umwandlung dieser Strafmassregeln hinzuweisen für den Fall, dass es an dem betreffenden Orte an Anstalten der Art fehlt

oder Mangel an Raum in denselben herrscht. In solchen Fällen sind die Unmündigen, welche laut gerichtlichem Urtheile eine verbrecherische Handlung mit Verständniss begangen haben, in besonderen Abtheilungen der Gefängnisse unterzubringen.

Diese Unterbringung der Unmündigen in Besserungsasyle oder in Abtheilungen der Gefängnisse erscheint jedenfalls als Ersatz oder Umwandlung der Strafe; daher hat das Gericht zunächst die Strafe zu bestimmen, welcher der Schuldige wegen der gegebenen verbrecherischen Handlung unterläge, wenn er volljährig wäre, und sodann diese Strafe auf Grund der in Art. 38 bezeichneten Vorschriften umzuwandeln.

Die Regeln betreffend die Besserungs- und Erziehungsanstalten, sowie das Verfahren bei der Unterbringung der Unmündigen und die Art, wie dieselben dort zu halten sind, sollen in einem besondern Gesetze bestimmt werden.

Endlich finden auf die Unmündigen die Entziehung der Rechte und die Stellung unter Polizeiaufsicht keine Anwendung, selbst wenn sie erst nach zurückgelegten siebzehntem Lebensjahre abgeurtheilt werden.

Im Falle des Zusammentreffens verbrecherischer Handlungen unterliegen die Unmündigen der Strafe nach den in Art. 55 bezeichneten Regeln, jedoch ohne die Strafschärfung, von welcher in dieser und den folgenden Bestimmungen die Rede ist, d. h. sie unterliegen der schwersten Strafe unter Umwandlung derselben nach den in Art. 38 bezeichneten Vorschriften, unter der Voraussetzung, dass alle diese Handlungen vor zurückgelegtem siebzehntem Lebensjahre begangen worden. Sind aber die einen Handlungen vor, die andern nach jenem Zeitpunkt begangen, so bringt das Gericht den Art. 55 in seinem vollen Umfange in Anwendung und zwar ist die Strafe für die nach vollendetem siebzehntem Lebensjahre begangenen Handlungen in jedem Falle als die schwerste anzusehen.

Beim Rückfall finden die Regeln über die Strafschärfung auf die Unmündigen ebenfalls keine Anwendung und ihre Unterbringung in eine Besserungsanstalt oder die Verbüssung von Gefängnisshaft kann im Falle der Begehung eines neuen Verbrechens nicht als Grund dienen, um sie als rückfällig zu betrachten, d. h. «man darf den Unmündigen die begangenen Verbrechen, wie unser Sswod Sakónof sich ausdrückte (Art. 138, Ausg. 1842), in Zukunft nicht zum Verdacht anrechnen.»

Der Code pénal adoptirt bezüglich der Unmündigen ausserdem den Grundsatz einer besondern Zuständigkeit, kraft dessen die von denselben begangenen Vergehen, sofern sie keine erwachsenen Theilnehmer hatten, ohne Mitwirkung von Geschworenen abgeurtheilt werden. Diese Bestimmung erscheint auch der Kommission von Nutzen zu sein, da die lange Dauer und die feierliche Inscenirung der Geschwornenverhandlung zweifellos einen ungünstigen Eindruck auf die Unmündigen hervorbringt, indem sie dieselben gleichsam zu den Helden des Tages stempelt und in ihnen nur zu oft einen äusserst unsittlichen Verbrecherhochmuth entwickelt. Da indess diese

Massregel einen prozessualen Charakter an sich trägt, so dürfte nach Ansicht der Kommission eine solche Bestimmung nicht in den Entwurf aufzunehmen, es dagegen geboten sein, die entsprechenden Aenderungen in der Strafprozessordnung vorzunehmen.*)

Art. 39.

An Stelle der Art. 5, 92, 93, 99 des Str. G. B. Ausg. v. 1866 und Art. 10 des Fried. Ust.

Die Ursachen, welche eine zufällige oder vom Willen des Thäters unabhängige Gesetzesverletzung hervorrufen, oder welche die Möglichkeit des Bewusstseins von der That und ihrer Rechtswidrigkeit ausschliessen, lassen sich unter gewisse Gruppen bringen, welche zwar nach ihrer theoretischen Seite sich von einander unterscheiden, sich jedoch in praktischer Beziehung durch ihre gemeinsame Folge — die Straflosigkeit des Handelnden — vereinigen lassen. Solche Ursachen können sein: Unkenntniss der Bedingungen und Umstände der Handlung; unrichtige oder fehlerhafte Vorstellung von denselben; Hinzutreten neuer, unvorhergesehener Kräfte und Bedingungen zur Handlung, welche der Thätigkeit oder ihren Resultaten einen verbrecherischen Charakter verleihen; völlige Unterordnung der Handlungen des Thäters unter irgend eine Kraft oder selbst unter eine dritte Person, welche denselben in ein blosses physisches Werkzeug verwandeln.

Die zwei erstern Ursachen können zur Gruppe der subjektiven, die zwei letztern zur Gruppe der objektiven Ursachen bezogen werden. Im erstern Falle werden beim Thäter gewisse psychische Prozesse vorausgesetzt, welche der Ausführung der Handlung vorausgehen und ihm die Möglichkeit benehmen, dasjenige vorauszusehen, was aus seiner Thätigkeit erfolgt, wesshalb denn auch der Erfolg ihm nicht zur Schuld zugemessen werden kann; im zweiten Falle dagegen liegt das Geschehene ausserhalb des Bewusstseins und des Willens des Handelnden, wie wenn z. B. ein plötzlicher Windstoss dem Angeschuldigten einen Gegenstand aus den Händen riss, oder das Austreten des Flusses den Zeugen hinderte, rechtzeitig vor Gericht zu erscheinen, wenn ein Dritter vermöge seiner physischen Kraft mit dem Angeschuldigten wie mit seinem Werkzeug thätig war u. s. w.

In all' diesen Fällen liegt gleicherweise keine Schuld, und folglich keine Strafbarkeit vor; sehr bestritten aber erscheint in der Theorie wie in der Praxis die Abgrenzung der subjektiven Gruppe, die Feststellung der juristischen Bedeutung der Unkenntniss und des Irrthums, welche desshalb auch einer nähern Betrachtung bedürfen.

---

*) Auf die Nothwendigkeit einer Aenderung der Zuständigkeit in den Strafsachen der Minderjährigen weisen auch unsere Praktiker hin. Bemerkungen der Gerichtsbeamten in den Materialien (Bd. III, S. 118.)

Der Mangel einer mehr oder weniger genauen Vorstellung von der verbrecherischen Thätigkeit beim Schuldigen kann sich beziehen:

1) auf Umstände, welche den verbrecherischen Charakter der Handlung bedingen und zur Zahl ihrer gesetzlichen Merkmale gehören;

2) auf Umstände, welche die gegebene Handlung aus dem Gattungsbegriff eines Verbrechens zu einer besondern Verbrechensart ausscheiden, welche erhöhter oder verminderter Strafe unterliegt;

3) auf Umstände, welche zwar zu den Modalitäten der gegebenen Handlung gehören, aber weder für deren Thatbestand noch für deren Strafmass von Bedeutung sind.

Die Umstände selber, auf deren Unkenntniss sich der Schuldige beruft, können sich entweder auf die faktischen Bedingungen des Verbrechens beziehen, wie auf den Ort und die Zeit der Begehung, den Charakter der gewählten Mittel, das Alter des Opfers, oder sie gehören zu den juristischen Modalitäten der verbrecherischen Handlung, auf Bedingungen, welche in deren Thatbestand beschlossen und aus den Grundsätzen und Bestimmungen des Civil-, Staats-, Finanzrechts u. s. w. abgeleitet sind, wie z. B. nahe verwandschaftliche Beziehungen zu dem Opfer, amtliche Stellung des Verletzten, die juristische Bedeutung des verletzten Besitzes.

Der Einfluss dieser Unkenntniss oder dieses Nichtvorhersehens der Thatumstände ist ein verschiedener.

Bei der ersten der oben bezeichneten drei Kombinationen büsst die That den Charakter eines vorsätzlichen Angriffs ein. Niemand kann den Eintritt solcher Thatsachen wünschen oder auch nur zulassen, welche er beim Handeln nicht voraussieht; die Verletzung eines Andern lässt sich nicht als vorsätzliche Körperverletzung oder Tödtung betrachten, wenn der Thäter glaubte, dass er einen unbelebten Gegenstand vor sich habe u. s. w. Diese Unkenntniss und dieses Nichtvorhersehen schliesst aber an sich noch nicht die Verantwortlichkeit wegen Leichtsinn und Nachlässigkeit aus, wenn der Schuldige bei der gehörigen Sorgfalt von seiner Seite das wirklich Geschehene voraussehen und erkennen konnte. Jegliche Verantwortlichkeit und Zurechnung der That zur Schuld hört nur dann auf, wenn das Voraussehen oder Erkennen eines Umstandes der Art geradezu unmöglich erschien, so dass die Gesetzesverletzung unter den Begriff der zufälligen Handlungen fällt.

Im zweiten Falle schliesst das Nichtwissen oder das Nichtvoraussehen die Vorsätzlichkeit der Handlung nicht aus, beseitigt aber die Möglichkeit einer Strafschärfung oder Strafmilderung wegen der dem Schuldigen unbekannt gebliebenen Umstände; selbstverständlich mit Ausnahme derjenigen Verbrechen, bei denen die Aenderung der Strafbarkeit von der Thatsache des Vorhandenseins solcher Umstände selber, ohne Rücksicht auf das Wissen des Handelnden von denselben, abhängt.

Im dritten Falle bleiben die Unkenntniss und das Nichtvorhersehen, da sie sich auf unwesentliche Bedingungen beziehen, ohne jeden Einfluss so-

wohl auf die Bestimmung der Schuldart, wie auf die Strafbarkeit des Thäters.

Von den geltenden Strafgesetzbüchern erwähnen das Französ., Belg., und Niederländ. Str. G. B. des Einflusses von Irrthum und Täuschung auf die Verantwortlichkeit überhaupt nicht, die Kommentatoren und die Kassationspraxis ergänzen aber in dieser Beziehung das Gesetz, indem sie erklären, dass der faktische Irrthum und die faktische Unkenntniss die Vorsätzlichkeit und damit den verbrecherischen Charakter der Handlung zerstören *). Dagegen enthielten die frühern deutschen Partikulargesetzbücher mehr oder weniger specielle Bestimmungen bezüglich dieser Frage und dieses Verfahren befolgte auch das Deutsche R. Str. G. B., welches in § 59 speciell bestimmt: «Wenn Jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Thatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen. Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntniss selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist». So richtet das D. Str. G. B. das Hauptaugenmerk auf den Einfluss des Irrthums und der Unkenntniss auf die Abarten der Schuld und nur aus dessen Kontext lassen sich die Bedingungen ableiten, unter denen diese Zustände jegliche Verantwortlichkeit ausschliessen. Dabei werden die in § 59 bezeichneten Regeln auch auf die Unkenntniss der juristischen Modalitäten der Handlung ausgedehnt, andrerseits auf die Handlungen nicht angewendet, bei denen der verbrecherische Charakter oder die Erhöhung der Strafbarkeit einen rein objektiven Charakter an sich tragen **). Völlig übereinstimmend mit dem D. Str. G. B. sind die Bestimmungen des Ungar. Str. G. B. § 82 ***).

Unser geltendes Recht richtet bezüglich der Frage nach der Bedeutung der Unkenntniss oder des Nichtvorhersehens von Umständen, von denen der strafbare Charakter der That abhängt, besondere Aufmerksamkeit auf die zufälligen Handlungen und widmet denselben eine ganze Reihe von Artikeln im allgemeinen Theile (Art. 5, 92, 93 und zum Theil 110) und im speciellen (Art. 1470 und 1495), welche aber leider ungenau und wiederspruchsvoll sind. Bezüglich des Irrthums aber und der Täuschung bestimmt das Strafgesetzbuch in Art. 99: «Wenn Jemand eine Gesetzesverletzung lediglich aus völliger, durch zufälligen Irrthum oder in Folge einer Täuschung entstandener Unkenntniss derjenigen Umstände begeht, durch welche seine Handlung gerade eine gesetzwidrige wurde, so wird ihm die

---

*) Ortolan, Éléments № 407; Blanche, Études Bd. II № 268.

**) Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts vom 16. April 1880, 5. Nov. 1880, 22. Nov. 1880 und besonders die eingehende Entscheidung v. 27. Mai 1881 über den Einfluss von Irrthum und Täuschung.

***) Der Entwurf eines Oesterreich. Str. G. v. J. 1881 enthält ebenfalls specielle Bestimmungen (§ 55) über den Einfluss des faktischen Irrthums und der zufälligen Gesetzesverletzung und fügt dann in § 56 noch besonders hinzu, dass Unkenntniss oder irrige Auffassung der Bestimmungen des Strafgesetzes Niemand entschuldigt.

That nicht zur Schuld zugerechnet». Hierbei ist es nach dem Gesetze gleichgültig, ob diese Umstände einen rein faktischen oder einen juristischen Charakter an sich tragen. Das Strafgesetzbuch sagt aber nichts von der Unkenntniss von Umständen, welche lediglich auf das Strafmass einwirken, noch von der Unkenntniss der Gesetzwidrigkeit der That selber. Die letztere Lücke wird theilweise durch Art. 62 der Grundgesetze ausgefüllt, welcher festsetzt, dass sich Niemand mit der Unkenntniss des Gesetzes entschuldigen kann, sofern es im gesetzlichen Wege publicirt war, daher kommt der Berufung des Angeklagten auf die Unkenntniss der Strafbarkeit oder Gesetzwidrigkeit der That in Strafsachen keine Bedeutung zu. Bezüglich des physischen Zwanges endlich enthält unser Strafgesetzbuch keine besondern Bestimmungen, so dass die Praxis in dieser Beziehung vor die Alternative gestellt ist, entweder den Schluss auf Straflosigkeit von Handlungen dieser Art auf indirektem Wege zu ziehen d. h. auf Grund der Erwägung, dass es der Thätigkeit der Person nicht nur an jedem Vorsatze, sondern auch an jeder Fahrlässigkeit fehlt, oder aber diese Fälle unter Art. 100 zu subsumiren, welcher überhaupt von Zwang durch eine unwiderstehliche Gewalt spricht d. h. den physischen Zwang als eine Art des Nothstandes zu betrachten.

Letztere Subsumption ist aber, nach Ansicht der Kommission, nicht haltbar, da der Nothstand zwar Fälle des sog. psychischen Zwanges (Vis compulsiva) begreift, diese sich jedoch, obwohl dem Namen nach mit dem physischen Zwang (vis absoluta) übereinstimmend, von letzterem nach ihrer juristischen Natur, wie nach ihren praktischen Modalitäten, scharf unterscheiden.

Der psychische Zwang oder die Nöthigung zu einer verbrecherischen Handlung vermittelst Drohungen kann nur das Resultat menschlicher Thätigkeit sein; der physische Zwang erscheint sehr häufig als das Resultat von Elementarkräften, wie z. B. einer Ueberschwemmung, eines Sturmes, oder physiologischer Prozesse, welche sich in dem Thäter selber vollziehen.

Der psychische Zwang setzt von Seite des Genöthigten die Wahl zwischen der Hingabe des eigenen Gutes und der Begehung einer verbrecherischen Handlung, sowie den Entschluss zu letzterer voraus, wesshalb die unter dem Einfluss solchen Zwanges begangene That zwar als nichtverbrecherisch gelten kann, aber zurechenbare Handlung, Produkt eines bewussten Willens bleibt; der physische Zwang dagegem schliesst jeden Antheil von Bewusstsein und Wille aus, macht die That nicht bloss zu etwas nicht Verbrecherischem, sondern auch zu etwas zur Schuld nicht Zurechenbarem.

Der psychische Zwang, wie überhaupt der Nothstand, beseitigt den verbrecherischen Charakter der Handlung nur bei einer Wechselbeziehung zwischen dem zu rettenden und dem zu vernichtenden Gute, so dass die Person, der man mit Wegnahme einer ihr theuren Sache drohte, wenn sie nicht einen Mord begehe, sich im Falle der Erfüllung dieser Forderung zu

ihrer Rechtfertigung nicht auf Art. 42 berufen kann; beim physischen Zwang dagegen kann von dieser Bedingung keine Rede sein, da der Thäter ein blosses Werkzeug in den Händen eines Dritten ist.

Auf Grund all' dieser Erwägungen hielt es die Kommission für geboten: 1) die Fälle des physischen Zwanges von denen des psychischen völlig zu trennen; 2) in einer allgemeinen Satzung zu verbinden: Zufall, physischen Zwang, Unkenntniss der That oder irrthümliche Auffassung derselben als Gründe, welche die Zurechnung ausschliessen. Hierbei richtete die Kommission ihr Hauptaugenmerk auf die Beziehung dieser Verhältnisse zur Zurechnung und Strafbarkeit überhaupt und drückte diese Bedingung durch zwei Merkmale aus: die Unmöglichkeit des Vorhersehens (Zufall, Unkenntniss, Irrthum) oder die Unmöglichkeit des Abwendens (physischer Zwang). Was aber die Bedeutung dieser Bedingungen für die Feststellung der Arten und der Schattirungen der Schuld betrifft, so kann sie von den Gesetzesanwendern auf dem Wege einer einfachen Zusammenstellung des Art. 39 mit den in Art. 43 niedergelegten Bestimmungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit gewonnen werden.

Im Einzelnen adoptirte die Kommission bezüglich der zufälligen Gesetzesverletzungen, sowohl der bedeutenden wie der geringfügigen, im Einklang mit dem geltenden Rechte das Princip völliger Unverantwortlichkeit, selbst in dem Falle, wo die zufällige Verletzung die Folge einer gesetzlich verbotenen Handlung war. Verbrecherische Handlungen dagegen, bei denen dem Angeschuldigten gewisse Folgen zur Schuld zugemessen werden, ohne Rücksicht auf das Bewusstsein oder sogar die Möglichkeit des Bewusstseins ihres Eintritts, sind, nach Ansicht der Kommission, im Gesetze als Ausnahme genau zu bezeichnen. Ausserdem hielt es die Kommission für geboten, im Gesetze selber genau zu bestimmen, dass die Zufälligkeit, welche die Zurechnung ausschliesst, sich sowohl auf die Handlung selber, wie auf deren Erfolg beziehen kann.

Ein ähnliches Princip adoptirte die Kommission bezüglich der Unkenntniss und des Irrthums. Die Unkenntniss von Umständen, sowohl faktischer als juristischer, sei sie in Folge Täuschung dritter Personen oder aus Ursachen entstanden, welche im Irrthum und in der Täuschung des Handelnden selber liegen, schliesst die Zurechnung dieser Umstände aus, und zwar sowohl in dem Falle, wo hiervon der verbrecherische Charakter der Handlung selber abhängt als in dem, wo diese Umstände lediglich die Strafbarkeit erhöhen.

Unbedingt strafausschliessende Wirkung kann die Unkenntniss nur bei der vorsätzlichen Schuld haben; straft das Gesetz aber wegen einer fahrlässigen Handlung und erklärt sich dabei die Unkenntniss der Bedingungen, von denen der verbrecherische Charakter der Handlung abhing, eben durch Nachlässigkeit, Leichtsinn oder dünkelhaftes Selbstvertrauen des Angeklagten, so bleibt natürlich die Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit in vollem Umfange bestehen.

Art. 40.

Neue Bestimmung.

Mit der Bezeichnung des Art. 40 als einer neuen Bestimmung wollte die Kommission lediglich andeuten, dass der allgemeine Theil des geltenden Strafgesetzbuches einen entsprechenden Artikel nicht enthält; seinem Inhalte nach aber bildet der Art. 40 eine Verallgemeinerung einzelner Vorschriften, welche sich zum Theil im besondern Theile des Strafgesetzbuchs (Art. 393, 403, 1471, 1495, 1540), theils im Militärstrafgesetzbuch finden, sowie in einigen andern Specialgesetzen — im Forst- und Zollgesetz u. s. w. Die Aufnahme einer solchen allgemeinen Vorschrift in das Gesetz wird, wie die Kommission glaubt, unnöthige Wiederholungen und Widersprüche, wie sie sich bei der gegenwärtigen Zerstreutheit gleichartiger Bestimmungen naturgemäss in das Gesetzbuch einschleichen, verhüten.

Von den Gesetzbüchern des Westens spricht das Französische von dieser Bedingung im besondern Theile, beim homicide Art. 327, indem es bestimmt, dass homicide, blessures und coups nicht als verbrecherisch gelten, wenn sie kraft eines Gesetzes und auf Befehl der kompetenten Behörde zugefügt wurden. Der Code Belge v. J. 1867 wiederholt diese Bestimmung wörtlich, versetzt sie jedoch in den allgemeinen Theil und erstreckt sie auf alle verbrecherischen Handlungen. Das Deutsche und Ungarische Str. G. B. enthalten keine bezüglichen Bestimmungen, überlassen vielmehr die Aufstellung solcher Grundsätze der Doktrin und der Praxis*). Dagegen widmet das Niederl. Str. G. B. dieser Lehre zwei Artikel des allgemeinen Theils, Art. 42 und 43, nach denen straflos bleibt, wer eine Handlung zur Ausführung einer gesetzlichen Anordnung oder eines amtlichen, von der zuständigen Behörde ertheilten Amtsbefehls begeht. Ein unberechtigt gegebener amtlicher Befehl hebt die Strafbarkeit nicht auf, es sei denn, dass er von dem Untergebenen in gutem Glauben als berechtigt angesehen wurde und dessen Ausführung zum Kreise seiner Amtsgeschäfte gehörte.

Der Art. 40 des Entwurfs schliesst Bestimmungen zweierlei Art in sich. Durch die Bestimmungen der erstern Art wird die Straflosigkeit von Handlungen statuirt, welche zur Ausführung eines Gesetzes begangen wurden. Obwohl das Gesetz die Interessen und Güter eines jeden Bürgers schützt, lässt es doch nothgedrungen im staatlichen, gesellschaftlichen und selbst privaten Interesse eine Beschränkung, bisweilen sogar völlige Enteignung einzelner Güter zu und zwar von den unbedeutenden vermögensrechtlichen Gütern bis zum höchsten Gute, dem Leben. Wer den Willen des Gesetzes unter solchen Bedingungen zur Ausführung bringt, kann selbstverständlich

---

*) Uebrigens besteht im Deutschen Milit. Str. G. B. v. J. 1872 eine besondere Bestimmung, Art. 47, 2, wornach derjenige, welcher einen Dienstbefehl ausführt, strafbar ist, wenn ihm bekannt war, dass der Befehl sich auf eine Handlung bezog, welche die Begehung eines Civil- oder Militär-Verbrechens oder Vergehens bezweckte.

hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden, selbst wenn er einen Eingriff in die Rechtssphäre Jemandes begeht.

Allein als Ausnahme muss dieser Grund der Straflosigkeit gewissen Bedingungen genügen. Wer sich zu seiner Rechtfertigung auf das Gesetz beruft, sei dies eine Amts- oder Privatperson, hat nicht bloss zu beweisen, dass ihm ein solches Recht durch das Gesetz oder durch eine auf ein Gesetz gegründete administrative Verfügung eingeräumt worden, und dass er die gesteckten Grenzen nicht überschritt, sondern er hat ausserdem darzuthun, dass die faktischen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Rechtes vorhanden waren d. h. dass ein Grund vorlag, bei dessen Vorhandensein ein solcher Eingriff in die Rechtssphäre Dritter gestattet ist. So hat der Stadtsergent, welcher der rechtswidrigen Freiheitsberaubung angeklagt wird, zu beweisen, dass er sich nicht bloss in der Ausführung seiner Dienstobliegenheiten befand, sondern dass die verhaftete Person betrunken war, auf der Strasse krakeelte, mit einem Worte sich in einer Lage befand, wo deren Verhaftung gesetzlich gestattet ist.

Dieselbe Bedeutung legt der Art. 40 der Ausführung eines verbindlichen Befehls zu, wobei ebenfalls von Seite des Angeklagten Beachtung der bestehenden Vorschriften vorausgesetzt wird. Wiewohl die nähere Entwickelung der Lehre von den Bedingungen der Verbindlichkeit eines Befehls der Wissenschaft und der Kassationspraxis angehört, so hielt es die Kommission doch für angezeigt, einige Hauptfingerzeige auch im Gesetze selber zu geben, wie dies theilweise auch das geltende Recht in den Artikeln 393 — 403 des Str. G. B. und Art. 69 des Militär. Str. G. B., Ausg. v. 1875, thun. So ist zur Rechtfertigung des Angeklagten, nach Ansicht der Kommission, nöthig, dass der Befehl sich auf die Sphäre der Amtsthätigkeit bezog, da ausserhalb dieser Beziehungen selbst die Verfügungen des Vorgesetzten keine verbindliche Kraft haben und nicht als Entschuldigung dienen können bei Ausführung einer gesetzwidrigen Handlung. Ferner muss der Befehl nicht von dem Dienstältesten oder dem Range nach Höchsten ausgegangen sein, sondern gerade von der Person, welche zur Ertheilung einer Verfügung der Art befugt war und mit Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten. Endlich ist zur Verbindlichkeit des Befehls erforderlich, dass die ausführende Person nicht im Momente der Ausführung des Befehls dessen offenbare Gesetzwidrigkeit erkannte, da die Interessen nicht nur der Privatpersonen, sondern auch des Staates und der Gesellschaft gleicherweise erfordern, dass der Untergeordnete, bei pünktlicher Ausführung des ihm ertheilten Auftrages, nicht bloss ein physisches Werkzeug in den Händen des Vorgesetzten sei, sondern mit Bewusstsein von dem Wesen der von ihm ausgeführten Verbindlichkeiten handle, so dass die Ausführung selbst eines dienstlichen Befehls den Schuldigen nicht rechtfertigt, wenn er dessen verbrecherischen Charakter im Moment der Ausführung erkannte. Aus diesem Grunde erklärt selbst das geltende Militärstrafgesetzbuch Art. 69 die Untergeordneten verantwortlich für einen ausgeführ-

ten Befehl, wenn «sie bei Ausführung des Befehls des Vorgesetzten sehen mussten, dass er ihnen eine Verletzung des Amtseides oder die Begehung einer offenbar verbrecherischen Handlung vorschreibt».

Art. 41.

An Stelle der Art. 101—103 des Str. G. B., Ausg. v. 1866 und Art. 10 des Fried. Ust.

Die Straflosigkeit der in Nothwehr begangenen Handlungen ist in sehr weiten Grenzen von unserem geltenden Rechte anerkannt, dessen Bestimmungen denn auch dem Art. 41 des Entwurfs zu Grunde gelegt sind. Die Kommission nahm nur einige, vorwiegend redaktionelle Aenderungen bezüglich der Charakteristik der einzelnen Bedingungen der Nothwehr vor, indem sie die Hinweise unserer Literatur und das Beispiel der neuesten Gesetzbücher des Westens in Rücksicht zog.

Die Bedingungen und Beschränkungen des Rechtes der Nothwehr hängen von der Auffassung ab, welche sich der Gesetzgeber bezüglich des Wesens der Nothwehr aneignet. Wie die Geschichte dieses Institutes beweist, sind dieselben schroffen Wandlungen unterworfen, je nachdem das Gesetz in der Nothwehr einen blossen Strafmilderungsgrund sieht, einen Umstand, welcher den verursachten Schaden entschuldigt, oder ob es vielmehr die Vertheidigung der eigenen Rechte gegen widerrechtliche Angriffe von Seite der Bürger als einen rechtmässigen Akt betrachtet, als eine Unterstützung des Staates im Kampfe mit den Rechtsverletzungen und folglich als ein Mittel ihrer Verhinderung.

Die letztere Anschauung wurde im Str. G. B. v. J. 1845 adoptirt und liegt nunmehr auch dem Entwurf zu Grunde. Daher soll die Nothwehr, nach Annahme der Kommission, statthaft sein gegen jeden Angriff auf unsere Güter und Interessen, von wem immer derselbe ausgehe: von einem Staatsorgan oder von einer Privatperson, von einem handlungsfähigen oder nichthandlungsfähigen Subjekte, sofern nur der Angreifende kein Recht zu einem solchen Angriff hatte und der Angriff mit einer wirklichen, unverzüglich eintretenden Gefahr drohte. So kann selbstverständlich die Anwendung von Gewalt gegen den Gerichtsvollzieher, welcher das Vermögen inventarisirt, gegen den Polizeisoldaten, welcher Jemand in das Polizeibureau abführt, nicht als Nothwehr betrachtet werden; dagegen fällt die Vertheidigung gegen irgend welche gewaltthätige Handlungen, welche nicht zum Kreis der Amtsbefugnisse dieser Personen gehören, und mit unmittelbarer Vernichtung oder Beschädigung staatlich geschützter Güter drohen, vollständig unter den Begriff der Nothwehr.

Die Vertheidigung muss im buchstäblichen Sinne Nothwehr d. h. Abwehr eines unmittelbar drohenden Uebels sein. Daher ist Berufung auf Nothwehr unzulässig, wenn der Angriff schon beendigt ist, mit Willen des

Schuldigen oder in Folge der Vernichtung oder Wegnahme des Gutes oder Interesses, welches das Angriffsobjekt bildet. Im letztern Falle kann man von Rache, Eigenmacht, nicht aber von Nothwehr sprechen, obwohl hinzugefügt werden muss, dass der Begriff des Verlustes eines Gutes bezüglich der Nothwehr mit dem juristischen Begriff des vollendeten Verbrechens nicht zusammenfällt; daher übt der Eigenthümer der Sache, welcher Gewalt anwendet, um den Dieb zu zwingen, die von ihm eben weggetragene Sache zurückzugeben, sein Recht der Nothwehr aus, obwohl die Entwendung selber juristisch schon als vollendetes Verbrechen, nicht bloss als Versuch erscheint; so wenn z. B. der Besitzer der Sache den Dieb, welcher mit den gestohlenen Sachen die Wohnung schon verlassen hat, einholt. Ebenso ist die Nothwehr undenkbar, wenn das angedrohte Uebel noch keinen realen Charakter an sich trägt, erst in entfernter Zukunft eintreten kann. Zu frühzeitige oder zu späte Gegenwirkung gegen den Angriff fallen gleicherweise nicht unter den Begriff der Nothwehr. Die Bestimmung der Vorzeitigkeit oder der Verspätung der Gegenwehr selber kann aber vom Gericht nur im Einklang mit den Umständen jedes einzelnen Falles getroffen werden.

Nach dem geltenden Rechte dient die Berufung der Nothwehr, ebenso wie nach den Gesetzbüchern des Westens, als Rechtfertigungsgrund bei der Vertheidigung eigener, wie von Gütern fremder Personen, welche sich in einer eben solchen Nothlage befinden; bezüglich der Aufzählung der Güter selber aber, bei denen gewaltsame Vertheidigung zulässig ist, finden wir in den modernen Gesetzbüchern gewisse Abweichungen. Das Französ. und Belg. Str. G. B. sprechen bloss vom Schutze persönlicher Rechte, so dass die Berufung auf Nothwehr, wie die Kommentatoren bemerken*), nicht als Rechtfertigung dienen kann, wenn der Angriff ausschliesslich Vermögensgütern galt. Das Niederländ. Str. G. B. spricht in Art. 41 von der Vertheidigung von Leben, Ehre und Vermögen; das Deutsche Str. G. B. § 53 und das Ungar. § 79 gestatten Nothwehr bei Vertheidigung eines jeden persönlichen oder Sachgutes; dabei verzichtet das Deutsche Str. G. B. auf eine Aufzählung der zu schützenden Güter, indem es kurz sagt: «Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwenden»**). Unser Sswod Sakónof (Art. 146 nach Ausg. v. 1842) stellte bezüglich der Vertheidigung persönlicher Güter keine Beschränkungen auf: das Gesetz gestattete die Nothwehr bei Vertheidigung sowohl der Person überhaupt, als auch des Vermögens gegen Diebe und Räuber, bei Vertheidigung anderer Personen dagegen sprach es bloss von Angriffen auf das Leben, die Gesundheit oder die Geschlechtsehre. Das Strafgesetzbuch v. J. 1845 giebt dagegen in Art. 101 und 102 eine specielle Uebersicht der Güter, bei

*) F. Hélie, Théorie, IV, № 1324; Garraud, Précis № 289 u. f.
**) Dasselbe wiederholt der Oesterreich. Entwurf § 60.

denen Nothwehr gestattet ist; allein bei genauerer Analyse unseres Rechtes zeigt es sich, dass diese Uebersicht alle persönlichen Rechte, mit Ausnahme der Ehre, und ebenso die Vermögensrechte umfasst, wenn der Angriff auf diese mit einem Angriffe auf die Person verbunden war d. h. Nothwehr in dieser Beziehung fast unbeschränkt gestattet. Die Kommission hielt es gleichfalls für angemessen, die Nothwehr bei Vertheidigung jedes beliebigen, sei es persönlichen oder Vermögensgutes, als statthaft anzuerkennen, und zwar sowohl der eigenen wie der Güter anderer Personen, sofern nur der Angriff nach seinen eigenen Modalitäten eine solche Vertheidigung ermöglichte.

Das Mass der Vertheidigung bestimmt sich ausschliesslich durch die Intensität des Angriffes. Der sich Vertheidigende darf nicht zur Gewalt seine Zuflucht nehmen, wenn er sich auf nichtgewaltsame Handlungen beschränken konnte; darf nicht dem Angreifer ein schweres Uebel zufügen, wenn die Gefahr auch nach seiner Ansicht durch Zufügung eines minder bedeutenden Schadens beseitigt werden konnte. Allein alle früher sowohl von Theoretikern als von den Gesetzbüchern gemachten Versuche, diese Bedingung gesetzlich zu reguliren, erwiesen sich als unhaltbar. Daher dürfte es, nach Ansicht der Kommission, möglich sein, sich auf den allgemeinen Hinweis zu beschränken, dass nur die im konkreten Falle nothwendig erscheinende Gegenwehr gestattet ist. Aus diesem Grunde wurde der früher in die meisten deutschen Gesetzbücher aufgenommene und von dort in das Strafgesetzbuch v. J. 1845 herübergenommene Hinweis auf die Unmöglichkeit, seine Zuflucht zum Schutze durch die örtliche oder die nächste Behörde zu nehmen, als eine Bedingung der Nothwehr im Entwurf fallen gelassen; diese obrigkeitliche Hülfe kann das Recht zur Nothwehr nur dann beseitigen, wenn sie als wirkliche, nicht bloss als mögliche Hülfe erscheint, wenn der Angreifer dingfest gemacht oder von der Obrigkeit die entsprechenden Massregeln ergriffen worden, um die Ausführung des Angriffs zu verhindern u. s. w.; allein in solchem Falle erscheint die gewaltsame Vertheidigung nicht als nothwendige d. h. es fehlt an einer Grundbedingung der Nothwehr. Die Nähe eines obrigkeitlichen Organs dagegen für sich, die blosse Möglichkeit, dasselbe zu Hülfe zu rufen, kann Niemand das Recht benehmen, seine Güter und Interessen gegen einen denselben drohenden, rechtswidrigen Angriff zu vertheidigen.

Ausserdem erhielt sich im geltenden Rechte die ebenfalls den deutschen Partikulargesetzbüchern entnommene Forderung der unverzüglichen Anzeige der Ausübung von Nothwehr bei den benachbarten Bewohnern oder bei der nächsten Behörde. Obwohl diese Bedingung auch in der Ausgabe v. J. 1866 keine Aenderung erfuhr, so büsste sie doch mit Einführung der neuen Justizgesetze, mit der Abschaffung der formellen Beweistheorie jede praktische Bedeutung ein. Gegenwärtig hindert das Gericht nichts, anzuerkennen, dass der Angeklagte im Zustande der Nothwehr gehandelt hat, sobald es sich hiervon aus den Thatumständen überzeugt, wiewohl es sich erweist,

dass der Angeklagte eine unverzügliche Anzeige von seiner Handlung an die umliegenden Einwohner nicht gemacht hat. Auf Grund dieser Erwägungen nahm die Kommission auch diese Forderung nicht in den Entwurf auf.

Wenn das Gesetz für die Nothwehr Bedingungen aufstellt und die Grenzen derselben bestimmt, so ist es natürlich, dass das Ueberschreiten dieser Grenzen, sei es in der Gestalt nicht rechtzeitiger Vertheidigung oder mittels übermässiger und unnöthiger Schutzmassregeln nicht stets und unbedingt als Rechtfertigungsgrund dienen kann. Das geltende Strafgesetzbuch bestimmt, dass jeder zwecklose, dem Angreifenden bereits nach Abwendung der drohenden Gefahr zugefügte Schaden als Missbrauch der Nothwehr zu betrachten ist und dass der Schuldige einer Strafe zu unterwerfen ist, welche sich nach dem Maasse des zugefügten Schadens, dem Charakter der Beweggründe und den andern Thatumständen bestimmt. Sodann werden in den Artikeln 1467 und 1493 auch die Strafen wegen Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr und der Tödtung oder Körperverletzung angedroht. Die neuesten Strafgesetzbücher des Westens gehen etwas weiter. So bestimmt das Deutsche Str. G. B., dass die Ueberschreitung der Nothwehr nicht strafbar ist, wenn der Thäter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Nothwehr hinausgegangen ist. Dasselbe bestimmt das Ungar. Str. G. B. § 79. Der Entwurf eines Oesterreich. Str. G. § 60 erklärt jede unverschuldete Ueberschreitung der Nothwehr als straflos und anerkennt als solche diejenige Ueberschreitung, welche eine Folge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit war. Noch weiter erstreckt die Straflosigkeit das Niederl. Str. G. B., indem es anerkennt, dass die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr straflos ist, wenn sie die unmittelbare Folge einer durch den Angriff erzeugten heftigen Gemüthsbewegung war.

Die Kommission ihrerseits will die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr nicht nur dann als straflos anerkannt wissen, wenn sie die Folge der durch den Akt der Vertheidigung hervorgerufenen Bestürzung, Jähzorns oder Aufregung war, sondern auch dann, wenn der Excess einen nur unbedeutenden Schaden zur Folge hatte. Daher fand sie es für geboten, in den Art. 41 die allgemeine Regel aufzunehmen, dass die Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr straflos ist, mit Ausnahme einiger gesetzlich besonders bezeichneter Fälle.

Art. 42.

An Stelle des Art. 100 des Str. G. B. Ausg. v. 1866.

Aus etwas andern, als den oben bezüglich der Nothwehr angeführten Gründen anerkennen die moderne Doktrin und die Gesetzbücher die Straflosigkeit der im Nothstande begangenen Handlungen an, d. h. bei der mit gewaltsamen Mitteln bewirkten Abwendung einer den Rechten oder Gütern Jemandes drohenden und anders nicht abwendbaren Gefahr. In

Fällen dieser Art kann man selbstverständlich nicht von der Rechtmässigkeit der That reden, da der Handelnde bei seiner Vertheidigung dritten Personen Schaden zufügt, welche gar nicht die Ursache der Gefahr gewesen sind, folglich nicht einer Rechtsverletzung wie bei der Nothwehr vorbeugt, sondern nur gleichsam die Richtung des Uebels ablenkt, indem er an die Stelle des einen ein anderes, vom staatlichen Gesichtspunkt desselben Schutzes theilhaftiges Gut setzt. Der Einfluss der Furcht, die Nothwendigkeit zwischen der Aufopferung des eigenen Rechtes und der Gesetzesverletzung zu wählen, können unter gewissen Voraussetzungen den Angeklagten entschuldigen und dessen Handlung den Charakter der Strafbarkeit benehmen, allein sie vermögen dem geschehenen Eingriff in ein fremdes Recht den Charakter einer rechtmässigen Handlung nicht zu verleihen. Diese Besonderheit, welche den Nothstand von der Nothwehr scheidet, findet ihren Ausdruck in der Bestimmung der Bedingungen und des Umfangs des Nothstandes, obwohl sich in dieser Beziehung zwischen den geltenden Strafgesetzbüchern bedeutende Abweichungen zeigen.

So geben bezüglich der Quelle des Nothstandes, welche den gewaltsamen Rechtsschutz rechtfertigt, der Code pénal (art. 64) und Code Belge (art. 71) die weiteste Bestimmung, indem sie überhaupt von einem Zwange durch eine Gewalt sprechen, welcher der Angeklagte nicht hat widerstehen können. So macht das Gesetz, wie französische Kriminalisten bemerken *), keinen Unterschied zwischen dem körperlichen Zwange, welcher von einer physischen Gewalt ausgeht, und dem moralischen Zwange, welcher mittels Drohungen oder durch Missbrauch der Amtsgewalt, der Stellung des Zwingenden ausgeübt wird. Hierbei sind in dem einen wie in dem andern Falle das Geschlecht, das Alter, die Verhältnisse des Angeklagten zu berücksichtigen. Der Zwang durch physische Gewalt schliesst die Strafbarkeit unbedingt aus; dagegen verlangen die französische Doktrin und Praxis für die Straflosigkeit einer Handlung, welche unter dem Einfluss von Drohungen oder moralischen Druckes begangen worden, dass dieser Druck die höchste, im Gesetze bezeichnete Intensität erreiche d. h. dass er nicht bloss einen Eindruck auf den Handelnden hervorbringe, in ihm die Befürchtung erwecke, seine Person oder sein Vermögen gefährdet zu sehen, sondern dass er unter den Begriff der unwiderstehlichen **) Gewalt falle. Einige Schriftsteller gehen in dieser Beziehung noch weiter und anerkennen bloss gewisse materielle Kennzeichen der Drohung als unbedingten Grund der Straflosigkeit; sie unterscheiden daher die Bedrohung persönlicher Rechte, des Lebens, und die Bedrohung von Vermögensgütern und erklären nur die

*) F. Hélie, Pratique criminelle II № 110; Ortolan, Eléments № 373; Haus, Principes № 536.

**) Die russische Sprache besitzt m. W. kein dem «irrésistible» «unwiderstehlich» entsprechendes Wort und daher wählt der Text das Wort «unüberwindlich» (nepreodolímŭi). Der Unterschied beider Ausdrücke ist klar. Aus der Unüberwindlichkeit folgt nicht die Unwiderstehlichkeit. Diese Bemerkung greift besonders für Art. 100 des Str. G. B. Platz. Einer der wenigen Fälle, wo die russische Sprache an Reichthum und Präcision des Ausdrucks die deutsche nicht übertrifft. A. d. Ueb.

erstere Art der Drohung als wirklich unwiderstehliche Gewalt, da bloss die Furcht vor dem Tode oder einem schweren physischen Leiden den Willen so sehr beugen kann, um ihn zu einem Verbrechen zu zwingen.

Ebenso beschränkt sich das Niederländ. Str. G. B. Art. 40 auf die allgemeine Bestimmung, dass nicht strafbar ist, wer zu einer Handlung durch unwiderstehliche Gewalt gezwungen worden.

An dieses System schliesst sich auch unser Recht an. So bestimmte schon der Sswod Sakónof (Art. 147 nach Ausg. v. 1842): «Ein Verbrechen, welches Jemand in Folge Zwangs oder Betruges begeht, wird nicht zur Schuld zugerechnet, wenn bewiesen und gerichtlich anerkannt ist, dass der Zwang geradezu gewaltsam und unwiderstehlich und die Täuschung unvermeidlich war». Das Strafgesetzbuch dagegen bestimmt in Art. 100: «Wenn Jemand in Folge eines unwiderstehlichen, von einer höhern Gewalt bewirkten, Zwangs lediglich zur Rettung des Lebens aus einer unmittelbaren und zugleich durch andere Mittel nicht abwendbaren Gefahr eine gesetzwidrige Handlung begeht, so wird ihm dieselbe ebenfalls nicht zur Schuld zugerechnet*).

Dagegen hielt es das Deutsche Str. G. B. für geboten, den Zwang von Seite Jemandes (§ 52) vom Nothstande (§ 54) zu trennen. Unter dem erstern versteht das Gesetz die Nöthigung durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten oder eines Angehörigen verbunden waren; unter der Nothstandshandlung dagegen eine Handlung, welche in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Zustande der Noth, zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Thäters oder eines Angehörigen begangen worden. Denselben Unterschied statuirt auch das Ungar. Str. G. B. §§ 70 u. 80**).

Allein diese Trennung des Nothstandes und des psychischen Zwangs, welche übrigens auch in der neuesten deutschen Literatur sehr angefochten wird, erscheint nach Ansicht der Kommission in praktischer Beziehung als völlig überflüssig***).

In beiden Fällen handelt der Schuldige unter dem Einfluss einer Gefahr, welche seinen Gütern droht, und zur Rettung aus derselben; in beiden Fällen erscheint als Folge seiner Handlung die Verletzung der Rechte Jemandes, welche gleichwohl keine Strafe nach sich zieht. Daher behielt der Entwurf das System des Strafgesetzbuchs bei und spricht vom Zwange durch Naturkräfte und vom psychischen Zwange gleichzeitig, indem er demgemäss zum Nothstande sowohl diejenige Gefahr bezieht, welche von Naturkräften oder

---

*) Die officielle Uebersetzung lautet dagegen: «Demjenigen, welcher durch eine überwiegende (!), nicht zu überwindende Gewalt zu einer widergesetzlichen Handlung genöthigt worden und dieselbe einzig zur Vermeidung einer unmittelbar sein Leben bedrohenden, in derselben Zeit durch andere Mittel nicht abzuwendenden Gefahr begeht, wird das von ihm Verübte nicht zugerechnet».

**) Ebenso der Oesterreich. Entwurf § 58 u. 59.

***) So beweist die Unhaltbarkeit dieser Unterscheidung eingehend Wächter, Sächs. Strafrecht S. 385—387; Stammler, Darstellung des Nothstandes 1878 S. 6; Janka, Der strafr. Nothstand 1878 S. 208.

Thieren, als diejenige welche von den Handlungen anderer Personen ausgeht, darunter auch die aus dem Zwang durch physische Gewalt oder Drohungen entspringende Gefahr, sofern nur für den Thäter die Möglichkeit der Wahl bestand und er sich nicht im Zustande der Besinnungslosigkeit oder der Geistesverwirrung, noch in dem Zustande des physischen Zwangs befand, welcher in Art. 39 bezeichnet worden.

Um aber als Rechtfertigung des Eingriffs in die Rechtsphäre Dritter zu dienen, muss diese Gefahr, wie bei der Nothwehr, durch andere Mittel als die vom Thäter angewendete Gewalt nicht abzuwenden und zu beseitigen sein. Bei weitem nicht jede Gewalt, von wem immer sie ausgehe, nicht jede Gefahr, um so weniger jede Drohung kann als Entschuldigung der vom Angeklagten begangenen Gesetzesverletzung dienen; hierfür ist erforderlich, dass die auf die oben bezeichnete Weise entstandene Gefahr unmittelbar drohte, dass diese Gefahr in den Augen des Bedrohten unvermeidlich und zugleich gesetzlich nicht berechtigt sei. In letzterer Beziehung verliert die Berufung auf die Gefahr jede rechtliche Bedeutung in zwei Fällen: 1) Wenn die Gefährdung unserer Rechte und Güter bei Ausführung der Gesetzesforderungen oder bei Ausübung eines gesetzlichen Rechtes entstand;*) 2) wenn die Person entweder durch ihren Beruf und ihre Beschäftigung oder nach den Umständen des konkreten Falls besonders verpflichtet war, das ihr drohende Uebel zu ertragen, so dass das sich-der-Gefahr-Entziehen schon eine gesetzlich bei Strafe verbotene Handlung bildet.

Bestrittener erscheint die Entscheidung einer anderen Frage: welchen Gütern muss die Gefahr drohen, um solche Eingriffe in die Rechte Dritter zu rechtfertigen?

Nach dem geltenden Rechte beschränkt sich der Umfang dieser Güter auf das Leben; nach dem Deutsch. Str. G. B. entschuldigt die Vertheidigung von Leib und Leben, nach dem Ungar. die Vertheidigung des Lebens und des körperlichen Wohls**), nach dem Französ. und Belg. Str. G. B., welche in diesem Zustande einen Grund der Zurechnungsunfähigkeit sehen, bei Vertheidigung eines jeden Gutes. Uebrigens ist hinzuzufügen, dass auch die französischen Kommentatoren, wie früher bemerkt, bei einer Art des Zwanges, nämlich bei Drohungen, nur die Gefährdung von Leib und Leben im Auge haben.

Die Beschränkung des Rechtes zur Vertheidigung auf das Leben ist augenscheinlich zu enge und führt zu sehr häufigen Abweichungen in der Praxis. Es lässt sich doch unmöglich kriminelle Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung annehmen, wenn diese von einer Frau begangen wird, die bei ihrer Vertheidigung gegen einen Nothzüchter eine fremde Sache zerstört, oder wenn sie von einem Hauseigenthümer begangen wird,

*) Das Deutsche Str. G. B. drückt diese Forderung durch die Bedingung «unverschuldeter» Nothstand aus; das Ungar. Str. G. B. spricht von «zufällig entstandener Gefahr»; der Entwurf eines Oesterreich. Str. G. erhebt zur Bedingung des Nothstandes, dass die Gefahr selber nicht durch eine verbrecherische Handlung hervorgerufen war.

**) Im Falle des § 77, 2, während § 80 nur von der Rettung des Lebens spricht. A. d. Ueb.

welcher seine Habe gegen einen Brand schützen will und dabei das Nachbargebäude beschädigt u. s. w. Unter solchen Verhältnissen wird kein Gericht, so enge auch der Gesetzestext sei, sich entschliessen, die Straflosigkeit zu verneinen. Allein andrerseits lässt sich dieses Recht auch nicht als unbeschränkt, wie bei der Nothwehr auffassen; man kann z. B. Niemand das Recht einräumen, einen Andern zu tödten oder zu verstümmeln, um seinen Hund oder ein anderes Vermögensstück vor einer Gefahr zu schützen.

Die Lösung dieser Schwierigkeiten kann, nach Ansicht der Kommission, durch die Unterscheidung zweier Arten des Nothstandes gewonnen werden: des Nothstandes, welcher bei der Rettung aus einer Lebensgefahr, und des Nothstandes, welcher bei der Rettung irgend welcher andern Güter entsteht. Im erstern Falle muss jeder Schaden, einschliesslich der Tödtung Jemandes, welcher Dritten zugefügt wird, jede Gesetzesverletzung als straflos anerkannt werden. Im zweiten Falle dagegen muss die Anerkennung der Straflosigkeit von zwei Umständen abhängen. 1) Zur Straflosigkeit ist erforderlich, dass das Gericht das Vorhandensein aller, zum Nothstand überhaupt gehörigen Bedingungen anerkennt; 2) dass es findet, die Verletzung habe sich dem Handelnden im Vergleich mit dem bedrohten Gute als unbedeutend dargestellt. Bei Bestimmung der letztern Bedingung hat das Gericht denjenigen Zustand in's Auge zu fassen, in dem der Handelnde sich befand, sowie die ganze Verumständung der Handlung*).

Abweichend wird ferner in den Gesetzbüchern die Frage nach der Rettung dritter Personen aus einer Gefahr entschieden. Unser Strafgesetzbuch sowie der Code pénal erwähnen derselben gar nicht und die Mehrzahl der Kommentatoren erklärt dies Schweigen im Sinne der Unstatthaftigkeit einer Berufung auf Nothstand in Fällen der Art. Allein diese Einschränkung erscheint nicht als haltbar. Wenn wir einen Menschen von jeder Strafe freisprechen, welcher zur Rettung seiner persönlichen Rechte in die Rechtssphäre Dritter eingriff, können wir dann den Familienvater für strafbar erklären, welcher eine Verletzung zur Rettung seiner Frau, seiner Kinder u. s. w. begangen hat? Die Gründe der Straflosigkeit behalten auch in diesen Fällen ihre volle Kraft. Das Deutsche Str. G. B. und im Anschluss an dasselbe das Ungarische wählten einen Mittelweg, indem sie bloss die Rettung gewisser im Gesetze aufgezählter Personen gestatten. Zu diesen Angehörigen zählt das Deutsche Str. G. B.: Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Adoptiv- und Pflege-Eltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte; das Ungar. Str. G. B. fügt denselben noch die Geschwisterkinder und nähere Verwandte und die Geschwister des andern Ehegatten hinzu. Freilich liegt auf der Hand, dass eine Aufzählung der Art einen völlig formalen Charakter an sich trägt. Das Niederländ. Str. G. B. enthält in dieser Beziehung keinerlei Beschränkungen; der Entwurf eines Oesterreich St. G. sagt sogar ausdrücklich, dass

*) Ein ähnliches System adoptirte der Art. 59 des Oesterreich. Entw. v. J. 1881.

die Gefahr, welche den Nothstand schafft, auch andern Personen drohen kann. Die Kommission zog ebenfalls vor, die Straflosigkeit der Rettung dritter Personen zu statuiren, sofern diese sich wirklich im Nothstande befanden.

Noch ist zu erwähnen, dass nach der Fassung des Art. 42 die Straflosigkeit der im Nothstande begangenen Handlungen sich nicht bloss auf die Fälle bezieht, wo gewissen Einzelpersonen Schaden zugefügt wird, sondern, wie dies auch das geltende Recht annimmt, überhaupt auf gesetzwidrige Handlungen. Daher ist im Einklang mit Art. 42 als straflos zu betrachten der Incest, begangen unter dem Einfluss psychischen Zwangs, die Beschädigung öffentlicher Bauten, oder die Verletzung der Polizeivorschriften durch eine Person, welche sich vor dem Ueberfalle eines Thieres rettet u. s. w.

ABSCHNITT V.

Arten der Schuld, Versuch und Theilnahme.

Art. 43.

An Stelle der Art. 3, 4, 105, 106, 107, 108, 109, 110 des Str. G. B. Ausg. v. J. 1866 und Art. 9 des Fried. Ust.

Der Art. 43 berührt eine von den wichtigsten Bedingungen der Kriminalität, welche das Wesen, den Charakter des Verbrechens und das Strafmass bestimmen. Im Hinblick auf diese Bedeutung der Arten und Schattirungen der Schuld, im Hinblick auf die Zweifel, zu denen diese Lehre in der Praxis Anlass gab, hielt es die Kommission für angemessen, den Inhalt der Schuldarten im Gesetze selber zu bestimmen, indem sie sich dabei selbstverständlich auf die Feststellung ihrer wesentlichen Merkmale beschränkte und die nähere Entwickelung dieser Begriffe der Literatur und Gerichtspraxis überliess. Ihren Bestimmungen legte die Kommission diejenige Grundsätze zu Grunde, welche in unserem geltenden Rechte adoptirt sind, unter Prüfung derselben an den Ergebnissen und Forderungen der Strafrechtswissenschaft.

Der Begriff des Vorsatzes oder der vorsätzlichen Schuld bestimmt sich durch zwei Merkmale: das Bewusstsein von der That und die Richtung des Willens, das Wollen. Das Bewusstsein d. h. die innere Wechselbeziehung zwischen dem Erfolge und dem Plane setzt, wie dies schon in den Erläuterungen zu Art. 39 bemerkt worden, vor Allem das Bewusstsein aller wesentlichen faktischen Bedingungen und Elemente, welche zum Thatbestande der gegebenen Handlung gehören, sowie das Bewusstsein ihres Verbotenseins voraus. Wer nicht erkannt hat, dass seine That eine Gesetzesverletzung ist oder eine solche nach sich zieht, kann wegen Leichtsinn und Nachlässigkeit, nicht aber wegeu vorsätzlicher Schuld angeklagt werden.

Ausser dem Wissen setzt die vorsätzliche Schuld auch eine verbreche-

rische Willensrichtung, das Wollen voraus, was denn auch das Hauptmoment dieser Schuldart bildet, besonders vom Standpunkt der gesetzgeberischen Technik, da etwas zu wünschen oder zuzulassen nur bei dem Bewusstsein von dem Gewünschten möglich ist. Daher nahm die Kommission in ihre Bestimmung des Vorsatzes auch nur das Moment des Wollens auf, ohne das Bewnsstsein des Handelnden zu erwähnen, obwohl es sich von selbst versteht, dass das Gericht bei der jedesmaligen Entscheidung der Frage nach der Vorsätzlichkeit zunächst das Vorhandensein des Bewusstseins festzustellen und sodann die Willensrichtung des Handelnden zu bestimmen hat.

Weiterhin, wenn von vorsätzlicher Schuld die Rede ist, setzen wir voraus, dass der Angeklagte, obwohl er erkannte, dass seine Handlung eine Gesetzesverletzung nach sich ziehen wird, nichtsdestoweniger seiner Thätigkeit diese Richtung gab. Diese Willensrichtung kann von zweifacher Art sein: entweder der Angeklagte handelte eben mit der Absicht, um die Gesetzesverletzung zu begehen, wünschte direkt, wie unser geltendes Recht sagt, die Rechtsverletzung; oder aber, er liess die Rechtsverletzung, welche er voraussah, nur zu, indem er sich zu derselben indifferent verhielt, er handelte, wie sich unser Gesetz ausdrückt, mit indirektem verbrecherischem Vorsatze. Wer auf einen Andern einen Schuss abfeuert, mit der Absicht der Tödtung, begeht einen Mord mit direktem Vorsatze; wer aber zur Nachtzeit ein Haus vorsätzlich anzündet, in dem ein Kranker sich befindet, dessen möglichen Tod bei dem Brande er voraussah, sich hierzu jedoch gleichgültig verhielt, begeht die Brandstiftung mit direktem Vorsatze, den Mord mit indirektem Vorsatze; wer brennende Zündstoffe an ein Gebäude anlegt, ist der Brandstiftung mit direktem Vorsatze schuldig, wer aber z. B. seine eigene Sache anzündet mit dem Bewusstsein, dass in Folge dessen das in einer Reihe stehende fremde Haus abbrennen kann, und sich hierzu gleichgültig verhielt, kann der Brandstiftung mit indirektem Vorsatze angeklagt werden.

Der im Gesetze bezeichnete Unterschied dieser beiden Abarten des Vorsatzes dient bloss zur Bestimmung des Umfanges der Handlungen, welche zum Gebiet der vorsätzlichen Schuld gehören, während sich beide Arten von der praktischen Seite in dem ihnen gemeinsamen Vorsatzbegriff vereinigen, so zwar, dass nach Annahme der Kommission überall da, wo das Gesetz von vorsätzlicher Schuld spricht, ohne besondere Beschränkungen hinzuzufügen, sowohl der indirekte wie der direkte Vorsatz zu verstehen ist. Ebenso stehen sie im Allgemeinen bezüglich der kriminellen Verantwortlichkeit auf einer Linie, indem sie lediglich auf das Mass der Strafe bei der gerichtlichen Zumessung einwirken. Wer sich gleichgültig dazu verhält, ob aus seinen Handlungen der Tod Jemandes erfolgt, kann sehr häufig dieselbe sittliche Verdorbenheit und dieselbe Gefährlichkeit zeigen, wie derjenige, welcher direkt den Tod Jemandes gewünscht hat.

Allein schon die Erfahrung des Lebens weist uns darauf hin, dass der

psychische Prozess, als dessen Schlusspunkt der verbrecherische Vorsatz erscheint, ein zusammengesetzter ist. Als erstes Moment dieses Prozesses erscheint selbstverständlich der Wunsch, welcher zum Beweggrund oder Motiv der ganzen spätern, geistigen und physischen, im vorsätzlichen Verbrechen sich verkörpernden Thätigkeit wird. Allein indem wir etwas wünschen, setzen wir uns eben dadurch die Erfüllung unseres Wunsches als Ziel, nach dem wir streben, als Zweck, auf den wir auf dem verbrecherischen Wege lossteuern, gleichgültig, ob dieser Zweck sich als Erfüllung unseres Wunsches in seinem ganzen Umfange oder aber einem bestimmten Theile nach, ob er in Gestalt eines konkreten Uebels für Andere oder wenigstens eines Gutes für uns erscheint: der Wunsch, sich an Jemand zu rächen, wird sich in der konkreten Form der Zufügung eines physischen Leidens, eines Schmerzes verkörpern; der Wunsch, unsere materielle Lage zu verbessern, wird sich uns in der Gestalt des Zweckes darstellen, gewisse körperliche Sachen, Werthgegenstände zu unserer Verfügung zu haben. Die Setzung des Zieles führt sodann naturgemäss zur Wahl des Weges, welcher zu diesem Ziele führt, zur Bildung der verbrecherischen Absicht, welche als zweites Moment der vorsätzlichen Schuld erscheint: das Ziel, Rache halber körperlichen Schmerz zu verursachen, führt zur Absicht, Jemand des Gesichtes oder des Gehöres zu berauben, in den Organismus zerstörende Substanzen einzuführen; das Ziel, gewisse Werthobjekte zu erlangen, führt zur Absicht, Jemand zu bestehlen oder zu berauben. Allein da das beabsichtigte Verbrechen nicht im Gebiete des Denkens verharrt, sondern in die Wirklichkeit übergehen soll und übergeht, so erscheint der gewählte Weg, wenn auch nur in allgemeinen Zügen, von individuellen Details umgeben, der Verbrecher merkt sich, wann und wo die Absicht verwirklicht werden soll, zu welchen Mitteln er seine Zuflucht wird nehmen müssen, wie er diese Mittel wird benützen müssen d. h. zugleich mit der Wahl des Weges zeichnet sich der Verbrecher auch den Plan des künftigen Verbrechens vor. Diese integrirenden Momente — der Zweck oder das Motiv, die Absicht und der Plan — treten bei den einen Verbrechen abgesondert und mit voller Schärfe hervor, bei den andern verschmelzen sie gleichsam mit einander; jedenfalls aber können wir uns ohne dieselben eine vorsätzliche Schuld, als die bewusste und gewollte Begehung einer Handlung, überhaupt nicht denken. Selbstverständlich muss die eingehende Analyse dieser Grundelemente, die nähere Charakteristik jedes derselben und die Bestimmung ihrer gegenseitigen Beziehungen den Gegenstand der theoretischen Untersuchung des Verbrechens bilden; die Kommission findet indessen, dass diese Unterscheidung der Elemente der vorsätzlichen Schuld auch in praktischer Beziehung als äusserst wichtig erscheint, da hierdurch die Möglichkeit gewonnen wird, eine strengere Terminologie für die Elemente der Schuldseite des Verbrechens aufzustellen und folglich dem Thatbestand der einzelnen Rechtsverletzungen eine genauere Umschreibung zu geben.

Das Wesen eines jeden Verbrechens bestimmt sich durch die verbreche-

rische Absicht d. h. denjenigen Weg, welchen der Schuldige einschlug; der Zweck dagegen und der Plan spielen eine Nebenrolle und treten bloss in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen in den Vordergrund. Ueberall, wo daher im Entwurfe von Vorsatz überhaupt die Rede ist, als einer Bedingung des verbrecherischen Charakters der Handlung, wird zur Erfüllung des verbrecherischen Thatbestandes lediglich vorausgesetzt, dass der Schuldige bewusst die gegebene Bahn einschlug, gleichgültig, von welchen Motiven er sich habe leiten lassen, zu welchen Mitteln er seine Zuflucht genommen, unter welcher Verumständung er auch gehandelt haben möge. Der Art ist z. B. der Begriff der vorsätzlichen Tödtung, für deren Thatbestand es gleichgültig ist, ob der Mörder aus Rache, Eifersucht oder Habsucht gehandelt habe, ob er zum Dolche, Revolver oder Gifte griff. Wo dagegen nach dem Texte des Gesetzes in den Thatbestand des Verbrechens der Hinweis auf ein bestimmtes Ziel oder auf einen bestimmten Plan d. h. auf die Wahl einer gewissen Art und gewisser Mittel der Thätigkeit, aufgenommen wird, setzt das Gesetz stets voraus, dass der Schuldige nicht bloss sich bewusst war, was er that und was aus seiner Thätigkeit erfolgte oder erfolgen sollte, sondern ausserdem, dass er gerade von den bezeichneten Beweggründen ausging und bewusst jene Mittel gebrauchte, mit denen das Verbrechen ausgeführt worden. So bestimmt z. B. der Entwurf die Aneignung fremden Eigenthums (Sachwát tschushówa imúschtschesstwa) als Entwendung zum Zwecke der Zueignung, indem er hiermit andeutet, dass es für den vollen Thatbestand nicht genügt, dass der Schuldige bewusst und absichtlich eine Sache fremdem Besitze entzog, sondern dass er dies zu dem Zwecke that, zu der Sache in die Beziehung des Besitzers oder Eigenthümers zu treten.

Was die fahrlässige Schuld betrifft, bei welcher der Thäter wegen ungenügender Aufmerksamkeit auf seine Thätigkeit oder auf deren juristische Bedeutung strafbar wird, und welche zur Ursache der Beschädigung Jemandes oder einer Gesetzesverletzung geworden, so umfasst die Fahrlässigkeit nach Ansicht der Kommission und im Einklang mit dem geltenden Rechte zwei Abarten der Schuld: den Leichtsinn oder das unbegründete Selbstvertrauen und die Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit. Die erste Art der Fahrlässigkeit setzt voraus, dass der Angeklagte zwar vorraussah, dass aus seiner Thätigkeit ein Schaden oder eine Gesetzesverletzung entspringen kann, doch im Vertrauen auf seine Geschicklichkeit, Kraft oder selbst auf gewisse zufällige Umstände sich zur Begehung der Handlung entschloss, welche jedoch seinen Voraussetzungen zuwider eine Gesetzesverletzung nach sich zog: der Art sind z. B. die häufigen Fälle von unvorsichtigen Handlungen der Techniker u. s. w. Die zweite Art der Fahrlässigeit setzt voraus, dass der Schuldige die aus seiner Handlung entsprungene Verletzung oder den Schaden nicht voraussah, wiewohl das Voraussehen nach den Umständen des gegebenen Falles möglich war. Diese Unaufmerksamkeit kann sich sowohl auf die faktischen wie auf die juristischen Bedingungen der Handlung beziehen, ja auch auf deren Verbotensein. So kann z. B. der Getränke-

händler, welcher einer Uebertretung der Getränkeverordnungen angeklagt wird, strafbar sein, wenn er aus Nachlässigkeit bei Eröffnung des Handels sich mit den bezüglichen Gesetzen und Vorschriften nicht bekannt machte; wer ein Gewehr ergreift und den Hahn losdrückt, ohne sich vergewissert zu haben, ob das Gewehr geladen ist oder nicht, haftet wegen fahrlässiger Tödtung u. s. w.*)

Das wirkliche Leben bietet freilich ausser diesen beiden Typen der Schuld noch sog. zusammengesetzte oder gemischte Formen, wenn nämlich in einer und derselben Handlung Vorsätzlichkeit bezüglich der einen und Fahrlässigkeit bezüglich der andern Gesetzesverletzung vorliegt. Die Kommission glaubt indessen, dass es einer besondern gesetzlichen Bestimmung derselben nicht bedarf, da solche Formen entweder selbständige, im speziellen Theile bezeichnete Verbrechensarten bilden, oder aber sich durch die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit und der weiterhin dargelegten Vorschriften über die Strafbarkeit konkurrirender Handlungen entscheiden lassen. Die nähere Entwickelung der Lehre von diesen zusammengesetzten Formen muss dagegen ihren Platz in den Lehrbüchern und Kommentaren finden oder kann auch in der Kassationspraxis geschehen.

Zur Gruppe der zusammengesetzten Formen der Schuld können folgende Fälle bezogen werden:

1) Vorsätzliche Begehung einer Handlung, welche auf mehrere, zu einem Ganzen verbundener und vom Schuldigen gleichmässig gewollter Gesetzesverletzungen gerichtet ist. Hierher gehört z. B. das vorsätzliche Inbrandsetzen eines Hauses mit der Absicht, die darin befindlichen Personen des Lebens zu berauben.

2) Vorsätzliche Begehung einer Handlung, welche andere, vom Schuldigen nicht vorhergesehene, schwere oder leichtere Gesetzverletzungen zur Folge hatte, wie z. B. vorsätzliche Verstümmelung, welche vom Tode des Verletzten, die Nothzüchtigung, welche von einer Frühgeburt begleitet wurde.

3) Fahrlässige Begehung einer Handlung, welche zu mehrern, ihrer Bedeutung nach verschiedenen Gesetzesverletzungen geführt, wie z. B. das fahrlässige Inbrandsetzen eines fremden Waldes, welches den vom Schuldigen nichtvorhergesehenen Tod im Walde befindlicher Personen zur Folge hatte.

4) Begehung der Handlung nicht an dem beabsichtigten Objekte oder Gute, habe dieselbe kraft irgend welcher zufälliger Umstände oder aber wegen Irrthums und Täuschung des Handelnden selber stattgefunden; auch in diesem Falle gewinnt die Schuld einen zusammengesetzten Charakter, Dank der Duplicität der Objekte, auf welche sich die verbrecherische Handlung richtete. Wenn Jemand sein Opfer durch einen Flintenschuss tödten wollte und fehlschoss, die Kugel aber eine in der Nähe stehende Person traf, so erscheint die begangene Handlung bezüglich des ersten Objektes

*) Unmotivirt bleiben die Worte in Art. 43, Abs. 2 a. E. «oder sollte». A. d. Ueb.

als Versuch der Ausführung der verbrecherischen Absicht, bezüglich des zweiten aber kann sie als fahrlässig oder zufällig begangene Tödtung betrachtet werden. Erfolgte dagegen die Verwechselung des Objektes wegen Irrthums des Thäters selber, wenn er z. B. eine Person für die andere nahm, so erscheint auch hier die ursprüngliche Absicht nur als Vorhaben oder Vorbereitung, welche nicht einmal das Stadium des Versuchs beschritten haben, die ausgeführte That aber schliesst alle zu einem vorsätzlichen Verbrechen erforderlichen Bedingungen in sich, mit der selbstverständlichen Beschränkung, dass die auf die beabsichtigte Verletzung bezüglichen Bedingungen und Umstände auf die begangene That ohne Einfluss bleiben; wer seinen Vater ermorden wollte und in der Dunkelheit einen Andern für denselben hielt, ist wegen einfachen, nicht wegen Vatermordes zur Verantwortung zu ziehen.

Unser geltendes Strafgesetzbuch adoptirt bei Entscheidung der zuletzt genannten Fälle der zusammengesetzten Schuldformen ein anderes Princip (Art. 1456), indem es bei Irrthümern der Art Strafbarkeit stets wegen der ursprünglich beabsichtigten Handlung statuirt. Allein diese Bestimmung bereitet selbst bei der Bestrafung des Mordes Schwierigkeiten und erweist sich bei andern Verbrechen als völlig unanwendbar, so z. B. wenn das geplante von dem ausgeführten Verbrechen sich rücksichtlich der Strafverfolgung, der Zuständigkeit u. s. w. unterscheidet. Nach dem in Art. 1456 des Str. G. B. aufgestellten Systeme müsste eine Person, welche ihren Vater zu tödten beabsichtigte, allein aus Irrthum einen Dritten des Lebens beraubt hat, später aber den ursprünglichen Vorsatz ausführt, wegen zweier Vatermorde angeklagt werden; wer eine fremde Sache entwenden wollte, in der Dunkelheit seine eigene fortgetragen hat, wäre wegen Diebstahls strafbar. Im Hinblick auf diese möglichen Konsequenzen erklärte das Kriminal-Kassationsdepartement in seiner sehr eingehenden Entscheidung i. F. Ponomaref, 1874 № 99 als dem allgemeinen Geist unserer Strafgesetze nicht entsprechend und daher eine erweiternde Auslegung ausschliessend und brachte auf den betreffenden Fall des Irrthums im Objekte die Regeln über die Konkurrenz zweier verbrecherischer Handlungen in Anwendung, der geplanten, aber nicht ausgeführten und der wirklich ausgeführten Handlung.

Die zwei Grundformen der Schuld, der Vorsatz und die Fahrlässigkeit, unterscheiden sich nicht bloss durch ihre juristische Konstruktion, sondern auch nach den Bedingungen ihrer Strafbarkeit. In letzterer Beziehung verweilte die Kommission bei folgenden Erwägungen.

Als Grundform der Schuld, welche strafrechtliche Repression hervorruft, erscheint selbstverständlich die bewusste Gesetzesverletzung d. h. die vorsätzliche Schuld, während die fahrlässige Schuld bei weitem nicht bei allen Rechtsverletzungen möglich und strafbar ist. Einerseits giebt es verbrecherische Handlungen, welche der Art und den Bedingungen ihrer Begehung nach so komplicirt erscheinen, dass sie unter allen Umständen

beim Thäter das Vorhandensein des Bewusstseins voraussetzen, andrerseits finden wir unter den verbrecherischen Handlungen nicht selten auch solche, welche sich nach ihrer objektiven Seite wenigstens in strafrechtlicher Beziehung als irrelevant darstellen, einen verbrecherischen Charakter lediglich kraft des in ihnen verkörperten verbrecherischen Willens erlangen. In diesen beiden Fällen erscheint die Begehung ähnlicher Handlungen aus Fahrlässigkeit als juristisch unmöglich. Ausserdem verdient auch bei den verbrecherischen Handlungen, welche vorsätzliche und fahrlässige Begehung zulassen, die letztere Art der Schuld bei weitem nicht immer Strafe, um so weniger gleiche Strafe wie die vorsätzliche Handlung. Besondere Bedenken flösst die Gleichstellung des Leichtsinns oder der Sorglosigkeit mit dem bösen Willen, welcher sich direkt gegen die Forderungen der Rechtsordnung wendet, bei den schweren Verbrechen ein: fahrlässige Tödtung kann offenbar mit der vorsätzlichen nicht auf eine Linie gestellt werden.

Auf Grund dieser Erwägungen sprach die Kommission denn auch im Entwurfe aus, dass die Fahrlässigkeit bei Verbrechen und Vergehen nur in den gesetzlich direkt bezeichneten Fällen strafbar ist. In einer jeden solchen Gesetzesbestimmung ist auch das Strafmass der fahrlässigen im Verhältniss zur vorsätzlichen Begehung festzustellen; bei der Bestimmung der Strafbarkeit ist selbstverständlich sowohl der Charakter der Handlung selber, welche die fahrlässige Gesetzesverletzung hervorgerufen, wie der Grad der Wahrscheinlichkeit, mit welcher der verbrecherische Erfolg vorauszusehen war, zu berücksichtigen. Dagegen erscheint bei den geringfügigen Uebertretungen, wo die Art und der Charakter des verbrecherischen Willens keine besondere Rolle spielen, sondern der materielle Schaden oder die Gefährlichkeit der Handlung in den Vordergrund treten, die Unterscheidung von Vorsatz und Fahrlässigkeit bezüglich der Strafbarkeit nicht nur als überflüssig, sondern bisweilen sogar als völlig unmöglich. Im Einklang hiermit stellte die Kommission für diese Gruppe verbrecherischer Handlungen zwei Sätze auf: 1) dass die Fahrlässigkeit bei allen Uebertretungen strafbar ist, sofern diese Schuldart nach der Natur der gegebenen Uebertretung sich als möglich und direkten Gesetzesbestimmungen nicht widersprechend erweist und 2) dass beide Schuldarten bei den Uebertretungen gleicher Strafbarkeit unterliegen.

Art. 44—46.

An Stelle der Art. 6—10, 111—116 des Str. G. B. und Art. 17 des Fried. Ust.

In der Lehre von den verschiedenen Stufen der Verwirklichung des Willens nach Aussen unterscheidet unser geltendes Recht vier Stadien: vollendetes Verbrechen, Versuch, Vorbereitung und Aeusserung des verbrecherischen Vorsatzes. Das Gesetz bestimmt jeden dieser Begriffe in den

Artikeln 6—10 und stellt sodann in den Artikeln 111—116 die Arten und Unterarten einiger derselben auf, sowie die Bedingungen und das Mass der Strafbarkeit derselben.

Das vollendete Verbrechen wird von dem Strafgesetzbuch dahin bestimmt: «Das Verbrechen gilt als vollendet, wenn das vom Schuldigen beabsichtigte oder ein anderes aus seinen Handlungen hervorgegangenes Uebel wirklich eingetreten ist». Das erste Moment in dieser Bestimmung weist darauf hin, dass für die Vollendung des Verbrechens lediglich die Verwirklichung der verbrecherischen Absicht, ohne Rücksicht auf die Erreichung des Zieles, welches der Schuldige sich stellte, erforderlich ist, selbst wenn jenes Ziel in die Zahl der Thatbestandsmomente aufgenommen worden. Obwohl daher das Gesetz für den Mord aus Gewinnsucht verlangt, dass der Schuldige nicht nur die Absicht hatte, Jemand des Lebens zu berauben, sondern in seinen Handlungen sich gerade durch Habsucht leiten liess, so genügt doch zur Vollendung dieses Verbrechens die Thatsache der Tödtung des Opfers, wenngleich es dem Schuldigen nicht gelang, des Eigenthums des Getödteten sich zu bemächtigen oder obwohl er sogar solches überhaupt nicht vorfand. In dem zweiten Theile des Art. 10, welcher in unserer Literatur und Praxis zu bedeutenden Zweifeln Anlass gab, wollten die Redaktoren mit dem Ausdruck «ein anderes aus seinen Handlungen hervorgegangenes Uebel» unzweifelhaft die Merkmale der Vollendung der mit dem sog. indirekten Vorsatz begangenen Verbrechen bestimmen; das Gesetz wollte darauf hinweisen, dass in den Fällen, wo der Schuldige etwas direkt und unmittelbar wollte und zugleich den Eintritt eines andern Erfolges zuliess, auch dieser Erfolg zu dem Begriff seiner verbrecherischen Absicht gehört und die Handlung als vollendet gilt, wenn dieser sekundäre Erfolg eingetreten.

Von den neuen Strafgesetzbüchern des Westens enthält kein einziges eine besondere Bestimmung des vollendeten Verbrechens und nach Ansicht der Kommission mit vollem Rechte, da jede im Gesetze bezüglich dieses Begriffes aufgestellte allgemeine Formel nur zu schiefen Schlüssen führen kann, ohne irgend welche praktische Bedeutung zu besitzen.

Der Begriff des vollendeten Verbrechens wird in der Doktrin auf zweifache Weise bestimmt: entweder vom Standpunkt des Gesetzgebers oder von dem des Richters. In der erstern Beziehung gilt die verbrecherische Handlung als vollendet, wenn eine rechtliche, zum Schutze der Rechte und Interessen von Privatpersonen oder der Gesellschaft aufgestellte Norm wirklich verletzt oder nicht ausgeführt ist. Vom Standpunkt des Richters dagegen gilt die verbrecherische Handlung als vollendet, wenn in der abzuurtheilenden Handlung sich alle Merkmale finden, womit das Gesetz die Momente einer Normverletzung bestimmt, oder m. a. W., wenn alle Merkmale ihres gesetzlichen Thatbestandes thatsächlich vorhanden sind. In dem einen wie in dem andern Falle steht dieser Begriff in Abhängigkeit von der Charakteristik der einzelnen Rechtsverletzungen, vom Thatbestand jedes Verbrechens. Daher muss die Bestimmung des Begriffs des vollendeten Verbrechens,

sowohl bezüglich der einzelnen Verbrechen, als auch bezüglich der allgemeinen Merkmale ihre Stelle in den Lehrbüchern, nicht im Gesetze finden.

Die zweite Stufe der Verwirklichung des Willens bildet der Versuch. Dieser Begriff wird fast von allen Gesetzbüchern, wenn auch mit bedeutenden Abweichungen bestimmt. Der Code pénal art. 2 erklärt für strafbar den Versuch, qui aura été manifestée par un commencement d'exécution, si elle n'a été suspendue ou si elle n'a manqué son effet que par des circonstances indépendantes de la volonté de son auteur; der Code Belge art. 51 erklärt es für strafbaren Versuch «lorsque la résolution de commettre un crime ou un délit a été manifestée par des actes extérieurs qui forment un commencement d'exécution de ce crime ou de ce délit. Das Deutsche Str. G. B. § 43 bestimmt: «Wer den Entschluss, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuchs zu bestrafen». Das Ungar. Str. G. B. erklärt in § 65 für Versuch «jede Handlung, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens begonnen, aber nicht vollendet wurde». Das Niederländ. Str. G. B. endlich bestimmt in Art 45 sehr kurz, dass der Versuch strafbar ist, wenn der Entschluss des Thäters sich durch einen Anfang der Ausführung bethätigt hat und die Ausführung nur infolge von Umständen, welche von seinem Willen unabhängig waren, nicht vollendet worden ist.

Unser Sswod Sakónof bestimmte in Art. 9 (Ausg. v. 1842): «Als Versuch eines Verbrechens gilt die Absicht, dasselbe zu begehen, wenn sich diese Absicht durch eine Handlung bethätigt hat, deren nothwendige Folge die Begehung des Verbrechens gewesen wäre». Unser geltendes Strafgesetzbuch erklärt in Art. 9 als Versuch «jede Handlung, durch welche die Ausführung der bösen Absicht ihren Anfang oder ihren Fortgang nimmt».

Die Kommission ihrerseits ist der Ansicht, dass zwar im Gesetze eine nähere Entwickelung des Versuchsbegriffes nicht geschehen kann, nichts desto weniger aber im Entwurfe die Hauptmerkmale desselben, welche der Praxis eine gewisse Handhabe bieten können, zu bezeichnen sind.

Der Versuch setzt vor Allem das Vorhandensein des verbrecherischen Willens, des Vorsatzes voraus. Da die verbrecherische Verletzung selber fehlt, so muss das Gericht jedesmal die Thatsache feststellen, dass die abzuurtheilende Handlung wirklich zur Ausführung eines bestimmten verbrecherischen Vorsatzes diente. Allein das Dasein der scharf umgrenzten Innenseite, der verbrecherischen Absicht kann, an und für sich genommen, noch nicht als charakterisches Kennzeichen des Versuchs dienen, da sie in gleicher Weise sämmtlichen Stufen der Verwirklichung des Willens nach Aussen innewohnen muss: die Vorbereitung kann ebenso wie der Versuch nur in dem Falle bestraft werden, wenn sich aus den vom Schuldigen begangenen Handlungen der böse Wille mit grösserer oder geringerer Sicherheit er-

kennen lässt. So muss denn der Versuch ausser den subjektiven Bedingungen gewisse objektive Eigenschaften in sich schliessen: er muss, wie die Gesetzbücher sagen, der Anfang der Ausführung*) des Verbrechens sein.

Der Begriff «Anfang der Ausführung» kann, wie französische Kriminalisten**) mit Recht bemerken, nicht a priori für alle Verbrechen festgestellt werden, er hängt von der gesetzlichen Charakteristik der einzelnen Handlungen ab; andrerseits aber kann er auch nicht völlig dem Ermessen der Richter, welche den Fall nach seinem Wesen entscheiden, überlassen werden. Der «Anfang der Ausführung» ist ein juristischer, kein faktischer Begriff, wesshalb die Entscheidung der Frage, ob eine Handlung mit Recht unter den Begriff des Versuchs subsumirt worden, dem Kassationsgericht zusteht. Im Einklang hiermit erklärte der französische Kassationshof, dass in Vergiftungsfällen z. B. die Beimischung eines Giftes zu einem Getränke, an und für sich genommen, nur eine Vorbereitungshandlung bildet, sobald aber das Getränk an einen Ort gestellt worden, wo es nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge von der Person, für welche es bestimmt ist, genommen werden muss, oder wenn das Getränk dem Opfer schon gereicht worden — die Handlung in's Stadium des Versuchs getreten ist (Entscheidung v. 17. Dez. 1874); dass ferner in Brandstiftungsfällen das Verschaffen von Brennstoffen lediglich Vorbereitungshandlung ist, obwohl das Verschaffen oder Besitzen solcher Stoffe schon mit Gefahr für das Eigenthum verbunden war, dass dagegen die Handlung zum Versuch wird, sobald die Brennstoffe derart angelegt worden, dass der Brand ohne weitere Thätigkeit des Schuldigen, nach dem natürlichen Gange der Dinge, eintreten muss, oder wenn der betreffende Gegenstand wirklich in Brand gerieth (Entscheidung v. 20. Juli 1861); dass endlich in Diebstahlsfällen lediglich Vorbereitungshandlungen vorliegen, wenn derjenige, welcher in einem Hause einen Diebstahl auszuführen beabsichtigt, die Oertlichkeit sorgfältig ausgekundschaftet, eine Leiter herbeigeschafft und andere zur Ausführung seiner Pläne taugliche Werkzeuge an sich genommen, dass dagegen seine Handlung in den Versuch übergeht, wenn er schon in's Haus gedrungen, das Behältniss erbrochen hat, in dem der zu stehlende Gegenstand sich befindet, obwohl er vielleicht den Gegenstand nicht in seinen Besitz brachte; dass überhaupt Einbrechen und Einsteigen in den Raum, wo der Diebstahl verübt werden sollte, Versuch bilden, da das Gesetz selber eine solche verbrecherische Handlung als Dieb-

---

*) Wörtlich «Anfang der Verwirklichung» («Ossuschtschesstwlénije»), ebenso wie in Art. 44 des Entwurfs. Die Uebersetzung des Entwurfs durfte dem «Verwirklichung» um so eher den Terminus «Ausführung» substituiren, als russische Autoren «exécution» und «Ausführung» meistens (statt durch «isspollnénije») durch jenen Terminus wiedergeben und der Geist der deutschen Sprache zwar von Verwirklichung «des verbrecherischen Vorsatzes», nicht aber «der Handlung» zu sprechen gestattet. Jenes russische Wort klingt auch weniger abstrakt, wie das entsprechende deutsche «Verwirklichung», ist daher selbst im Zeitungsstyle sehr gebräuchlich und häufig durchaus mit «Ausführung» (bisweilen durch «Ausübung» z. B. des Rechts) zu übersetzen. A. d. Ueb.

**) Garraud, Précis № 212; F. Hélie, Pratique № 6; Lainé, Traité № 149.

stahl mit Einbruch und mit Einsteigen bestimmt (Entscheidung v. 11. Juni 1818 und 24. Febr. 1863.)

Noch bestimmter stellen die deutschen Kommentatoren diese Bedingung fest, indem sie sich auf den Text des Gesètzes stützen. Der Anfang der Ausführung der That, sagt Oppenhoff § 43, 6, liegt vor, sobald eine der zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des betr. Straffalles gehörenden Handlungen (Thatbestandshandlungen) begonnen worden ist; das gilt bei zusammengesetzten Verbrechen von der qualificirenden Thätigkeit auch dann, wenn sie der Hauptthat vorhergeht, z. B. von dem zum Zwecke eines Diebstahls bewirkten Einbruche, Einsteigen, oder von der zur Ausführung einer Nothzucht angewendeten Gewalt u. s. w. Dagegen enthalten Handlungen, welche lediglich die Straflosigkeit der künftigen Missethat oder die Sicherstellung der erwarteten Vortheile bezwecken, solche, welche die Möglichkeit, Gelegenheit und Ausführung darthun oder herbeiführen sollen, ferner die Anschaffung der zur Ausführung erforderlichen Kräfte, Hülfsmittel und Werkzeuge, endlich die Handlungen, welche der Thäter vornehmen musste, um sich vor dem Beginne der verbrecherischen Thätigkeit in den diesen Beginn bedingenden Zustand zu versetzen, noch keinen Anfang der Ausführung der That, sind vielmehr nur vorbereitender Natur.*)

Ebenso hat auch unser Kassationsgericht in einer ganzen Reihe von Entscheidungen**) festgestellt, dass zur Annahme von Versuch nothwendig ist, dass die vom Schuldigen begangene Handlung zur Summe der gesetzlichen Merkmale des gegebenen Verbrechens gehöre. In diesem objektiven Sinne hat denn auch die Kommission die Bestimmung in den Entwurf aufgenommen, dass der Schuldige zur Strafbarkeit wegen Versuchs eine Handlung begehen muss, welche einen Anfang der Ausführung des Vorsatzes enthält d. h. zum Thatbestand des Verbrechens gehört, gleichgültig, ob sie sich auf die Haupthandlung bezieht oder ob sie, wie bei den qualificirten Verbrechen, die Begehung der Haupthandlung bedingt oder ermöglicht.

Die Thätigkeit selber, welche zum Thatbestand des Verbrechens gehört und dem Versuch seinen Inhalt verleiht, stellt sich nicht als etwas bezüglich sämmtlicher Verbrechen Unveränderliches dar; vielmehr kann sie, ihrem Wesen nach sich gleichbleibend, eine verschiedene juristische Bedeutung haben, je nach dem Thatbestande der verbrecherischen Handlungen, für welche sie als Mittel der Ausführung dient. Daher kann eine und dieselbe Handlung, Gewalt, Einbruch, Freiheitsberaubung u. s. w. bald Vorbereitungshandlung sein, bald Versuch; so bildet z. B. Einbruch eine Versuchshandlung bei Diebstahl und eine Vorbereitungshandlung bei Mord.

Die Feststellung dieser Grenze, welche Versuch und Vorbereitung von einander scheidet, kann entweder auf Grund des gesetzlichen Thatbestandes des Verbrechens geschehen, wenn der Charakter und die Bedingungen

*) In diesem Sinne kam auch die Entscheidung des Reichsgerichts v. 9. Juli 1880 bez. des Diebstahls mit Einbruch zu Stande.

**) $^{62}/_{695}$ Nikitin; $^{66}/_{568}$ Juchanof; $^{70}/_{46}$ Epiphanof.

der verbrecherischen Thätigkeit im Gesetze direkt bezeichnet sind, oder aber auf Grund der Besonderheiten der konkreten Verumständung der verbrecherischen Handlung, auf Grund der vom Schuldigen gewählten Handlungsweise, bisweilen sogar auf Grund des Charakters der angewendeten Mittel.

So setzt z. B. die Vergiftung als Art der Tödtung die Entziehung des Lebens mittels Einführung zerstörender Substanzen in den Organismus voraus. Diese Einführung kann auf zweierlei Art stattfinden: entweder gewaltsam, wenn das Opfer die an ihm zu verübende Handlung erkennt, oder ohne Wissen des Opfers, wenn es selber zur Einführung des Giftes in den Organismuss mitwirkt, ohne die Gefährlichkeit der Handlung zu ahnen. Nehmen wir die erstere Art der Vergiftung, wo die verbrecherische Absicht durch einen gewaltsamen Ueberfall auf das Opfer und durch die Einführung des Giftes auf diesem Wege ausgeführt wird, so muss der Verbrecher, um zum Anfang der Ausführung zu schreiten, sich in eine Lage versetzen, bei welcher der Ueberfall möglich ist. Wenn daher der Schuldige das Gift angeschafft, es zubereitet, es in die Mischung, in welcher er dasselbe in den Organismus einzuführen beabsichtigt, gemengt, die Waffe mit Gift bestrichen, an den Ort sich begeben, wo er das Opfer treffen sollte — so hat er bloss Vorbereitungshandlungen zur Vergiftung begangen. Sobald er sich dagegen auf das Opfer geworfen, mit der vergifteten Waffe Hiebe versetzt, das Gift auf irgend eine Weise in den Organismus einzuführen gesucht, so hat der Angriff begonnen und seine Thätigkeitsakte fallen unter den Begriff des Versuches. Wählte dagegen der Schuldige das andere Verfahren, bei dem zur Verwirklichung des verbrecherischen Vorsatzes vorausgesetzt wird, dass das Opfer getäuscht unter dem Einfluss des Irrthums selber eine Reihe von Handlungen begeht, deren Ergebniss die Vergiftung ist — so gehören zum Gebiete der Vorbereitung alle jene Handlungen, unter deren Zuhilfenahme der Schuldige den Irrthum ermöglichte. Der Schuldige hat z. B. das Gift erworben und zubereitet, es in die Tasse Kaffee gegossen und trägt die Tasse zum Opfer hin — alle diese Handlungen charakterisiren sich unzweifelhaft als Vorbereitungshandlungen; der Akt der Ueberreichung des Giftes unter dem Scheine eines Heilmittels oder eines Getränkes bildet dagegen diejenige Handlung der Person, durch welche die Ausführung des verbrecherischen Vorsatzes ihren Anfang nimmt: das Opfer nimmt die Tasse mit dem vergifteten Getränk, führt es zum Munde, trinkt es — Alles dieses bildet schon Versuch. Dieselbe Entscheidung greift Platz, wenn der Schuldige die Tasse mit dem Gifte nicht unmittelbar in die Hände des Opfers übergab, sondern sie vor demselben auf den Tisch stellte, oder das Gift unter den Branntwein mischte, in die Karaffe goss und in den Schrank stellte, aus dem es das von ihm ausersehene Opfer, wie er voraussetzt, nehmen und trinken wird; der Moment, in dem er die Tasse auf den Tisch, die Karaffe in den Schrank stellt, scheidet die Vorbereitung vom Versuch ab; alles Weitere, d. h. das Eingiessen des Branntweins, das zum Munde Führen u. s. w. gehört schon

in das Gebiet der Handlungen, welche den Versuch der Vergiftung bilden. Endlich bleibt das Princip der Abgrenzung beider Begriffe dasselbe, wenn als vermittelndes Glied die Handlungen dritter Personen dienen, welche die Bedeutung ihrer Thätigkeit nicht erkennen; wird z. B. das vergiftete Getränk von der Tochter des Opfers aus der Karaffe eingegossen, so bildet das Eingiessen und das Hintragen des Getränkes zum Vater schon eine Handlung, welche unter den Begriff des Versuchs fällt.

In ähnlicher Weise können diese Begriffe auch bei anderen verbrecherischen Handlungen gegen einander abgegrenzt werden. So beginnt beim Diebstahl mittels Einsteigen, wo als Elemente des gesetzlichen Thatbestandes die Entwendung der Sache und das Einsteigen, z. B. durch's Fenster erscheinen, der Versuch mit dem Momente des Einsteigens, während das Herbeischaffen der Leiter, das Anlegen derselben an das Fenster, als Handlungen, welche das Einsteigen ermöglichen, zur Vorbereitung gehören. Bei der Brandstiftung ist das Sammeln von Brennstoffen, das Verschaffen von Feuer Vorbereitungshandlung; von dem Momente an, wo die brennenden Zündstoffe an den in Brand zu setzenden Gegenstand angelegt worden, beginnt das Stadium des Versuchs.

Die Handlungen, mit denen die Verwirklichung des verbrecherischen Vorsatzes beginnt, können in direkter und unmittelbarer Verbindung mit der gewünschten oder zugelassenen Gesetzesverletzung stehen, wenn nämlich, wie der Sswod Sakónof sagt, die verbrecherische Absicht sich durch eine Handlung bethätigt hat, deren nothwendige Folge die Verübung des Verbrechens gewesen wäre, wie z. B. das Nehmen der Sache beim Diebstahl, das Versetzen des Schlages bei Verbrechen gegen die Gesundheit oder die Körperintegrität u. s. w.; oder sie erleichtern und ermöglichen ihrer Natur nach den späteren Hauptakt, wie z. B. das Einsteigen und Einbrechen beim Diebstahl.

Diese Handlungen können an und für sich juristisch irrelevant sein, so dass die Strafbarkeit des Verübten sich lediglich durch die geplante, aber nicht vollendete verbrecherische Handlung bestimmt, oder aber sie bilden an und für sich etwas Verbrecherisches, wie z. B. die Schläge, als Versuch der Tödtung, die Wegnahme der Sache, als Versuch ihrer Vernichtung u. s. w. In diesen letztern Fällen verletzt der Schuldige mit einer einzigen Handlung mehrere Gesetzesverbote; allein hierdurch verliert das von ihm Verübte nicht den Charakter einer einheitlichen Handlung, die juristische Bedeutung derselben wird sich vielmehr nach den schwereren Umständen, von welchen sie begleitet worden, bestimmen. Der Begriff der schwersten Thatumstände selber ist im Einklange mit dem Masse der darauf gesetzten Strafe festzusetzen.

Unter den oben bezeichneten Bedingungen ist der Versuch, als eine Handlung, durch welche die Verwirklichung des verbrecherischen Vorsatzes ihren Anfang nimmt, nicht bei allen verbrecherischen Handlungen möglich. So ist dieser Begriff zunächst undenkbar bei den fahrlässigen Handlungen,

bei denen von einem Anfange der Verwirklichung des Vorsatzes überhaupt nicht die Rede sein kann, wesshalb denn die Strafbarkeit erst mit dem Momente der wirklichen Zufügung des Schadens eintritt. Ferner ist der Versuch unmöglich bei der verbrecherischen Unthätigkeit oder bei der Nichterfüllung gewisser Gesetzesgebote, da auch in diesen Fällen von einer Handlung, mit welcher die Ausführung der Unterlassung ihren Anfang nimmt, nicht gesprochen werden kann; Strafe ist hier erst nach Ablauf der Frist denkbar, welche zur Erfüllung der Gesetzesforderungen vorgeschrieben ist d. h. in dem Momente, wo die Gesetzesverletzung schon vollendet ist. Endlich ist der Versuch bei den verbrecherischen Handlungen unmöglich, deren Strafbarkeit gesetzlich ausschliesslich vom Eintritt gewisser Ereignisse abhängt, so dass die Thätigkeit des Schuldigen ohne jene Bedingung völlig irrelevant erscheint.

In allen andern Fällen ist der Versuch möglich; diese Möglichkeit entscheidet jedoch noch nicht die Frage nach dessen Strafbarkeit. Zweifel können in dieser Richtung besonders bezüglich derjenigen Handlungen entstehen, bei denen als Hauptmoment der Strafbarkeit nicht der verbrecherische Wille, sondern der verursachte Schaden erscheint. Von den Gesetzbüchern des Westens erklärte der Code pénal zuerst, dass der Versuch bei Verbrechen (crimes) stets strafbar ist, bei Vergehen dagegen nur in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen, bei Uebertretungen dagegen völlig straflos ist. Dieser Grundsatz ging allmälig in alle bedeutendern Gesetzbücher über, unter andern auch in das Deutsche (§ 43), Ungarische (§ 65) und Niederländische (Art. 45). Unser Strafgesetzbuch erklärt umgekehrt den Versuch bei allen, sowohl den bedeutenden, wie geringfügigen verbrecherischen Handlungen für strafbar. Allein schon bei Einführung des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen wurde der Vorschlag gemacht (Art. 17 des Entwurfs), dass der Versuch wenigstens bezüglich der Handlungen, welche unter dieses Gesetz fallen, nur in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen strafbar sein solle. Dieser Vorschlag wurde bei der endgültigen Redaktion des Gesetzes aus folgenden Erwägungen verworfen: «Mit Rücksicht einerseits auf die besondere Bedeutung der Frage nach der Strafbarkeit der Versuchsfälle überhaupt, heisst es in den Beilagen (S. 4), sowie nach dem, im Einklang mit deren Charakter und Folgen, darauf zu setzenden Strafmasse, andrerseits im Hinblick auf die durch die Einführung des vorliegenden Gesetzes nothwendig gewordene Revision unseres Strafgesetzbuches wurde es für angemessener erachtet, den bezeichneten Antrag aus dem Entwurfe auszuschliessen, weil er bei der Revision des Strafgesetzbuchs einer allgemeinen und allseitigen Beurtheilung zu unterwerfen ist». Unsere Kassationspraxis hat in jüngster Zeit einen weitern Schritt gethan, indem sie den Versuch bezüglich der nach dem Friedensrichterustaf zu bestrafenden Handlungen für regelmässig straflos erklärte. In der Entscheidung d. F. Saitzewsky v. J. 1879 № 20 sprach der Senat sich dahin aus: «Da im Friedensrichter-

ustaf, abgesehen von den in Art. 172 und 176 bezeichneten Fällen des strafbaren Versuchs*), keine allgemeinen Regeln für die Strafzumessung beim Versuch aufgestellt sind, so ist der Schluss unvermeidlich, dass der Versuch der im Fr. U. vorgesehenen Vergehen nur in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen strafbar ist».

Die Kommission ihrerseits erachtete es für völlig angemessen, in den Entwurf den Grundsatz aufzunehmen, wonach der Versuch bei Verbrechen stets, bei Vergehen nur in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen strafbar, bei Uebertretungen aber überhaupt straflos ist.

Bezüglich der Frage nach dem Strafmasse finden sich in den Gesetzbüchern ebenfalls zwei verschiedene Systeme. Nach dem Code pénal v. J. 1810 wird der Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft. Bei der Revision des Gesetzbuchs im J. 1832 wurde eine Ermässigung der Versuchsstrafe beantragt, allein dieser Antrag ging nicht durch im Hinblick auf den weiten Umfang des allgemeinen Rechtes, strafmildernde Umstände anzunehmen, wie es dem Gericht durch das Gesetz über die circonstances atténuantes eingeräumt wurde. Doch ist hinzuzufügen, dass dieser harte Grundsatz des französischen Rechtes die fast einmüthige Verurtheilung der Kriminalisten findet**). Noch mehr, selbst diejenigen Gesetzbücher, welche sich möglichst enge an das französische Recht anschlossen, statuirten in dieser Beziehung wesentliche Abweichungen. So setzt das Belg. Str. G. B. (Art. 52 und 53) auf den Versuch eines Verbrechens die in der Strafleiter unmittelbar auf die Strafe des vollendeten Verbrechens folgende Strafe, bei Versuch eines Vergehens bestimmt es das Strafmass in jedem einzelnen Falle. Ebenso liessen auch das Preuss. Str. G. B. v. J. 1851 und das Bayerische v. J. 1861 wenigstens bei den mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraften Verbrechen Ermässigung der Versuchsstrafe zu.

Das Deutsche Str. G. B. § 44 anerkannte als allgemeinen Grundsatz die geringere Strafbarkeit des Versuches, während es bezüglich des Masses der Milderung selber ein ziemlich verwickeltes System adoptirte, welches vom Charakter der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe in Abhängigkeit gesetzt ist. So wird bei schweren, mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bedrohten Verbrechen der Versuch mit zeitiger Zuchthaus- bzw. Festungshaftstrafe nicht unter drei Jahren bestraft; bei weniger schweren verbrecherischen Handlungen kann die Versuchsstrafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermässigt werden. Mit den Grundsätzen des Deutschen Str. G. B. wesentlich übereinstimmend sind die Bestimmungen des Ungar. Str. G. B. § 66 und des Niederländischen Art. 45. Letzteres vermindert bei Ver-

*) Bei Diebstahl und Betrug. A. d. Ueb.

**) So erklärten sich in Frankreich gegen das System des französischen Rechts solche Autoritäten wie Rossi, Boitard, Ortolan, F. Hélie, Dalloz, Garraud, Lainé.

such den Höchstbetrag der auf das Verbrechen angedrohten Strafe um ein Drittel, bei den mit lebenslänglicher Gefängnisstrafe bedrohten Verbrechen soll Gefängnisstrafe von höchstens 15 Jahren eintreten.

Unser Sswod Sakónof (Art. 126—128, Ausg. v. J. 1842) beschränkte sich in seinen, nicht besonders genauen Bestimmungen über den Versuch auf den Satz, dass wenn der Versuch an und für sich ein selbständiges Verbrechen bildet, der Schuldige auf den Titel dieses Verbrechens bestraft wird, und dass er andernfalls einer der Art und dem Grade nach je nach Ermessen des Gerichts ermässigten Strafe unterliegt.

Nach dem Strafgesetzbuch v. J. 1845 wurden vor Allem zwei Arten des Versuches unterschieden—der unbeendete und der beendete. Beim unbeendeten Versuch liess das Gesetz Strafmilderung um ein oder zwei Grade zu, je nach der grössern oder geringern Annäherung an die Vollendung des Verbrechens, während der beendete Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft wurde.

Das Gesetz v. 9. März 1864 statuirte eine bedeutende Ermässigung der Versuchsstrafe, welche dann auch im Strafgesetzbuch Art. 114—115 Aufnahme fand. Gegenwärtig wird der nichtbeendete Versuch, je nach seiner Annäherung an die Vollendung, um zwei, drei oder vier Grade, der beendete aber um einen, zwei oder drei Grade niedriger bestraft. Das Mass der Strafminderung hängt völlig vom Ermessen des Gerichtes ab; in den Fällen aber, wo auf eine Handlung mehrere Strafen von verschiedener Schwere angedroht sind, kann das Gericht, im Einklang mit Art. 149, nach seinem Ermessen eine von diesen Strafen auswählen und von derselben sodann die Strafermässigung in Abzug bringen, indem es im Urtheile die normale, auf dies Verbrechen zu setzende Strafe bezeichnet und die Gründe einer solchen Strafmilderung angiebt.

Die Kommission adoptirte ebenfalls das Princip der geringern Strafbarkeit des Versuches, hielt es aber nicht für geboten, im Gesetze eine Unterscheidung von Arten des Versuches beizubehalten. Die Theilung nach dem Grade der Annäherung zur Vollendung erscheint stets als unbestimmt, indem es keinen Masstab zur Feststellung des Grades der Nähe im einzelnen Falle giebt. Da der Grad der Annäherung als eine quantitative Bemessung der That erscheint, so kann er bei Vergleichung zweier Versuche eines und desselben Verbrechens unter einander bestimmt werden, kann aber keinen absoluten Masstab zur Beurtheilung der einzelnen Fakta abgeben. Daher gehen alle Kriminalisten, welche diese Theilung vertreten, auseinander, sobald der Unterschied durch Beispiele zu erläutern ist und das, was der eine zum nähern Versuch bezieht, erklärt der andere für entfernten Versuch. Ebenso erscheint der Begriff des beendeten Versuchs, wenn der Verbrecher Alles gethan hat, was er zu thun für nöthig hielt — ein Begriff, welcher zu uns aus Deutschland herübergenommen, aber auch dort nunmehr aufgegeben worden ist — als ein misslungener. Einerseits ist er nämlich sehr unbestimmt, andererseits stellt sich die unbedingte Anerkennung des nicht-

beendeten als der leichtern Art des Versuchs bei weitem nicht immer als gerechtfertigt dar. Zum beendeten Versuch erfordert das Gesetz, dass der Verbrecher «Alles» gethan habe, was zum Thatbestande dieses Verbrechens nöthig ist. Allein wie ist dieser Ausdruck zu verstehen? Er lässt verschiedene Deutungen zu, welche sich indessen auf drei Kategorien zurückführen lassen: 1) wenn Alles gethan worden, was zur Verübung des Verbrechens von Seite des Thäters nöthig war; 2) wenn Alles gethan worden, was er zur Verübung des Verbrechens für nöthig erachten konnte; und 3) wenn Alles gethan worden, was der Thäter für nöthig hielt. Jede dieser Bestimmungen erweckt ihrerseits eine Reihe von Bedenken. Ausserdem steht diese Unterscheidung des beendeten und des nichtbeendeten Versuchs in unserm Rechte in ziemlich enger Wechselbeziehung mit der Theilung der Strafen nach Graden, da die Strafe in dem einen Falle um 1, 2, 3, im andern um 2, 3, 4 Grade ermässigt wird; nunmehr aber, mit der Abschaffung der Theilung der Strafen nach Graden würde die praktische Durchführung dieses Unterschiedes mit Schwierigkeiten verbunden sein. Daher adoptirte die Kommission lediglich die allgemeine Regel, dass die Nichtvollendung des Verbrechens stets als ein Schuld- und Strafmilderungsgrund nach Massgabe des Art. 53 zu erachten ist.

Im Deutschen Str. G. B. § 45 ist bezüglich der Strafbarkeit des Versuchs noch eine Anordnung getroffen, dass nämlich in den Fällen, wo neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens als Nebenstrafe die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, diese Nebenstrafen auch auf den Versuch Anwendung finden können. Ebenso ist im Niederländ. Str. G. B. bestimmt, dass Nebenstrafen auf den Versuch ebenso wie auf das vollendete Verbrechen Anwendung finden. Die Kommission fand es jedoch nicht für geboten, hierüber im Gesetze eine besondere Bestimmung zu treffen, da bei der im Entwurfe adoptirten Abhängigkeit der Nebenstrafen vom Wesen und der Schwere der Hauptstrafen es keine Zweifel erwecken kann, dass mit der Versuchsstrafe nur diejenigen Nebenstrafen zu verbinden sind, welche überhaupt jene Hauptstrafe gesetzlich begleiten.

Indem die Kommission die Eintheilung des Versuchs in Arten verwarf, hielt sie es doch, im Anschluss an's geltende Recht, für angezeigt, im Gesetze diejenigen Bedingungen zu bezeichnen, bei welchen die Nichtvollendung des Verbrechens nicht bloss Strafmilderung zur Folge hat, sondern den Schuldigen von jeder Verantwortlichkeit befreit. Diese Bedingungen beziehen sich entweder auf die Gründe der Einstellung der verbrecherischen Thätigkeit oder auf die Ursachen des Misslingens.

Zur erstern Kategorie gehört das freiwillige Aufgeben der begonnenen verbrecherischen Thätigkeit. Das geltende Str. G. B. bestimmt diese Bedingung in Art. 113 dahin: «.... wenn der Verbrecher beim Versuche stehen blieb und aus eigenem Antriebe die Absicht nicht ausführte». Und zwar bezieht sich dieser übrigens ziemlich unbestimmte Ausdruck des Gesetzes, wie

die Praxis unseres Senates erklärt ($^{68}/_{815}$ Sacharof), bloss auf den nichtbeendeten Versuch, wenn nämlich der Schuldige noch nicht Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Verübung des beabsichtigten Verbrechens erforderlich war, so dass auch die Frage nach den Ursachen des Rücktritts beim beendenten Versuch den Geschwornen nicht vorzulegen ist. Dagegen sagt der Friedensrichterustaf Art. 17 ausdrücklich, dass der freiwillige Rücktritt auch beim vollendeten Versuche die Strafbarkeit tilgt.

Vollständiger erscheinen die Bestimmungen des Französischen Rechtes, welches den Versuch nur in dem Falle als strafbar anerkennt, wenn er aus Gründen, die vom Willen des Thäters unabhängig waren, eingestellt wurde oder ohne Erfolg blieb. Noch eingehender behandelt diese Frage das Deutsche Str. G. B., welches den Versuch für straflos erklärt, wenn der Thäter: 1) die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne dass er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden, welche von seinem Willen unabhängig waren; oder 2) zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat. Ebenso erklärt das Ungar. Str. G. B. § 67 den Versuch für straflos, wenn der Thäter von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens aus eigenem Antriebe abgestanden ist, oder wenn er den zum Thatbestande des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolg aus eigenem Antriebe abgewendet hat, bevor seine Handlung entdeckt worden. Endlich verlangt das Niederländ. Str. G. B. zur Strafbarkeit des Versuchs überhaupt, dass die Ausführung nur infolge von Umständen, welche vom Willen des Schuldigen unabhängig waren, nicht vollendet worden ist.

Diese Ausdehnung der Straflosigkeit auf alle Fälle des freiwillig aufgegebenen Versuchs erscheint, nach Ansicht der Kommission, als völlig gerechtfertigt. Wenn der Schuldige sein Opfer in's Wasser wirft, sofort aber selber nachspringt und den Ertrinkenden rettet, ohne dass dieser einen Schaden nähme; wenn der Brandstifter, nachdem das Haus schon Feuer gefangen, aus eigenem Antriebe den Brand löscht und damit dessen weitere Verbreitung verhinderte: so empfiehlt sich nicht nur die Nichtanwendung der Versuchsstrafe auf dieselben aus Gründen der Kriminalpolitik, sondern erscheint auch völlig gerecht, da mit der Einstellung der verbrecherischen Thätigkeit oder mit der Beseitigung der Folgen derselben aus eigenem Antriebe des Angeklagten die Gründe der Strafbarkeit wegfallen, nicht nur der materielle Schaden, die Verletzung des Gesetzes, sondern auch der böse, auf diese Verletzung gerichtete Wille fehlt.

Da aber dem vorliegenden Entwurf der Unterschied von beendetem und nichtbeendeten Versuch unbekannt ist, so beschränkte sich die Kommission auf die allgemeine Bestimmung, dass straflos bleibt, wer einen Versuch freiwillig aufgiebt. So wird denn der Versuch straflos sein, wenn 1) wenn der Schuldige anhielt und aus eigenem Antriebe die verbrecherische Thätigkeit nicht zu Ende führte; 2) wenn er mit eigenem Kraftaufwand vor

Entdeckung der That den Eintritt desjenigen verbrecherischen Erfolges verhinderte, welcher aus seiner Handlung hervorgehen sollte und welcher zum gesetzlichen Thatbestande des Verbrechens gehört. Dabei wird selbstverständlich in beiden Fällen vorausgesetzt, dass das vom Schuldigen bereits Verübte kein selbständiges Verbrechen bildet.

Ausserdem ist es, nach Ansicht der Kommission, für die Straflosigkeit des Versuchs gleichgültig, aus welchen Beweggründen der Rücktritt stattgefunden, ob aus Reue des Schuldigen, der Erkenntniss seines Unrechts, oder lediglich aus Rücksicht auf die Unvortheilhaftigkeit und Unzeitigkeit des Unternehmens. Erforderlich ist nur, dass der Schuldige seine Thätigkeit wirklich abgebrochen, nicht bloss auf kurze Zeit eingestellt hat, um dann die Ausführung seines Planes fortzusetzen.

Die zweite Art des straflosen Versuchs bildet der Versuch, welcher sich aus objektiven Gründen als nichtdurchführbar erwies, sei es wegen Untauglichkeit der gebrauchten Mittel oder wegen Untauglichkeit des Gegenstandes, gegen den das beabsichtigte Verbrechen sich richtete. Die neuesten Gesetzbücher des Westens*) enthalten keine bezüglichen Bestimmungen, indem sie diese Frage, wie dies z. B. in den Motiven zum Deutschen Strafgesetzbuch direkt ausgesprochen worden, als äusserst verwickelt und auch in der Wissenschaft lange nicht entschieden finden, daher deren Lösung der Literatur und der Kassationspraxis überlassen. Die Kommission ihrerseits glaubt, dass das Schweigen des Gesetzgebers über eine praktisch so wichtige Frage bei uns kaum angezeigt sein dürfte.

Selbst in einem Lande wie Deutschland, welches eine gewaltige Specialliteratur über diese Frage aufzuweisen hat, finden wir vor Einführung der neuen Strafprocessordnung und des höchsten Reichsgerichts in der Gerichtspraxis die vollständigste Meinungsverschiedenseit, so dass z. B. das Preuss. Obertribunal (Entscheid. v. 3. Nov. 1875 und 20. Juni 1879), das Bayer. (Entscheid. v. 8. Jan. 1873, 12. Juni 1874) beim Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekte die Straflosigkeit des Thäters anerkannten, während der oberste Gerichtshof Württembergs (Entscheid. v. 12. Nov. 1873 und 27. März 1878) umgekehrt auch bei diesen Bedingungen vollen Grund zur Anwendung der Versuchsstrafe fand. Ein solches Schwanken zeigte sich auch in unserer Praxis vor Erlass des Gesetzes v. 9. März 1864, wie dies aus folgenden Beispielen zu ersehen ist. Im Falle der Bäuerin Ladüigina**), welche des Versuches angeklagt wurde, ihren Mann mit Feldsauerampfer zu vergiften, fand die erste Plenarversammlung der Petersburger Departemente des Dirigirenden Senates, in der Entscheidung v. 8. Juni 1849, dass als Versuch nur diejenigen Handlungen anzuerkennen sind, deren Folge die Vollendung des Verbrechens gewesen wäre und dass daher eine Handlung, welche nicht bloss das beabsichtigte Uebel nicht hervor-

*) Dagegen enthielten die frühern deutschen Gesetzbücher specielle Bestimmungen bezüglich dieser Frage, wie z. B. Braunschweig § 36, Baden § 110—111 u. s. w.

**) Sammlung der Entscheidungen des Dirigirenden Senates, Bd. II., Thl. 4, № 1155.

brachte, sondern auch nicht einmal hervorbringen konnte, wegen des Missverhältnisses zwischen den angewendeten Mitteln und dem verbrecherischen Vorsatz, kein wirklicher Versuch des Verbrechens, sondern nur als Vorbereitungshandlung zu betrachten ist; daher unterwarf der Senat die Ladüigina der Bestrafung nach Art. 1457, Th. 2. Ebenso wurde in der ersten Plenarversammlung des Senates entschieden: der Fall der Kuleschowa, welche des Versuches angeklagt war, ihren Mann durch Verabreichung des Pulvers einer getrockneten Schlange in der Nahrung zu vergiften; der Fall der Wassiljewa, welche ihre Herrschaft durch einen unbekannten Stoff zu vergiften gesucht hatte, der sich indess nach dem Gutachten der Medicinalverwaltung nicht als Gift erwies.*)

Im Falle der Bäuerin Romanowa,**) welche ihren Mann mit Salmiak, der nach dem Gutachten der Medicinalverwaltung nicht zu den Giften gezählt werden konnte, zu vergiften gesucht hatte, erklärte dagegen die Moskauer Plenarversammlung des Dirigirenden Senates die Angeklagte mit Stimmenmehrheit des vollendeten Versuchs der Vergiftung für schuldig. Bei Prüfung dieses Falles durch das Konsultationskollegium des Justizministeriums wurde das Gutachten des Chefs der II Abtheilung S. M. Höchsteigenen Kanzlei eingeholt, welcher sich völlig der Ansicht der Moskauer Departemente anschloss. In demselben Sinne wurde die vorliegende Frage durch das Konsultationskollegium v. J. 1862 im Falle der Bäuerin Bsül entschieden, welche des Versuches, den Mann ihrer Herrin mit einem unbekannten weissen Stoffe zu vergiften, welcher nur eine Magenstörung zur Folge hatte, angeklagt wurde.

Endlich erklärte im Falle der Katharina Beigul***) welche des Versuchs angeklagt war, ihren Vater mit einer Dosis Opium zu vergiften, die nach dem Gutachten des Medicinalkollegiums eine schädliche Wirkung auf die Gesundheit eines erwachsenen Menschen nicht haben konnte, der Reichsrath im J. 1859 die Angeklagte des Versuchs, jedoch des nichtbeendeten, für schuldig.

Im Hinblick auf diese Widersprüche in der Praxis, fand es die Kommission, wie schon angedeutet, für zweckmässig, in das Gesetz selber eine besondere bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Indem die Kommission dem Wesen der fraglichen Art des Versuches näher tritt, hält sie es für geboten, zunächst auf die grosse Verschiedenheit der hierher gehörigen Fälle hinzuweisen. Der Verbrecher, welcher das Gift in einem Glase zubereitet, allein im Momente der Handlung irrthümlich ein anderes Glas mit reinem Wasser ergriffen hat; der Verbrecher, welcher

---

*) Journal des Justizministeriums 1865, № 12.

**) Akten der II Abth. S. K. M. Höchsteigenen Kanzlei betreffend die Bäuerin Maria Romanowa 1859, № 86. In der bezüglichen Relation des Justizministeriums an die II Abth. war im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass in der Mehrzahl solcher Fälle, welche zu dessen Beurtheilung gelangten, Vorbereitung, bisweilen Versuch anerkannt wurde, während kein Fall vorgekommen, in dem bloss Aeusserung des verbrecherischen Vorsatzes angenommen worden wäre.

***) Journal des Justizministeriums 1865, № 12.

seinen Feind mit besprochenem Wasser zu vergiften gesucht; endlich der Verbrecher, welcher einem Andern Arsenik, allein in einer für den Organismus des auserwählten Opfers ungenügenden Dosis verabreicht hat — haben in gleicher Weise einen Versuch mit untauglichen Mitteln begangen, während der Charakter ihrer Schuld, die Gefährlichkeit ihrer Thätigkeit für die Gesellschaft unzweifelhaft verschieden sind. Ebenso begeht der Mensch, welcher in Tödtungsabsicht einem Leichname einen Schlag versetzt oder aber auf das Bett, in dem sein Opfer sich befinden soll, einen Schuss abfeuert, während das Bett in Wirklichkeit in einer andern Ecke dieses Zimmers stand, einen Versuch an einem untauglichen Objekte, ohne dass ihre Schuld die gleiche wäre. Hieraus erklären sich auch die überaus grossen Abweichungen in den Ansichten der Praxis und der Doktrin bezüglich der hierher gehörigen Fälle.

So gehen z. B. bezüglich der Frage nach dem Versuche mit untauglichen Mitteln die französische Praxis und viele Kommentatoren*) von dem Satze aus, dass gesetzlich zur Annahme von Versuch unbedingt ein Anfang der Ausführung erforderlich ist und als Anfang eine Handlung nicht gelten kann, welche niemals zur Verwirklichung des Vorsatzes führen könnte; demgemäss erklären sie, dass die Versuchshandlung des Schuldigen bei Anwendung untauglicher Mittel nicht unter den gesetzlichen Begriff des Versuches fällt. Allein ohne davon zu sprechen, dass bei dieser Lösung viele, wirklich gemeingefährliche Handlungen straflos bleiben, so ist jedenfalls anzuerkennen, dass diese Ansicht, konsequent durchgeführt, zu dem Schlusse der Straflosigkeit jeglichen, nicht mit dem Willen des Schuldigen aufgegebenen Versuchs führt, da hierbei vorausgesetzt wird, dass der Versuch bei einer solchen Sachlage oder unter solchen Umständen unternommen worden, bei denen die Vollführung des geplanten Verbrechens jedenfalls als unerreichbar erschien. Daher statuiren denn auch die neuesten französischen Kriminalisten**) mehr oder weniger wesentliche Ausnahmen von dem Grundsatze der Straflosigkeit. In Deutschland rief die Frage nach der Strafbarkeit dieser Art des Versuchs eine äusserst abweichende Praxis der obersten Gerichtshöfe hervor, allein nach der Einführung der neuen Strafprocessordnung adoptirte die Plenarversammlung des Reichsgerichts in der Entscheidung v. 24. Mai 1880***) einen Grundsatz, welcher der in der deutschen Doktrin herrschenden Anschauung diametral entgegengesetzt ist, indem es nämlich anerkannte, dass die Untauglichkeit der gewählten Mittel ohne Einfluss auf die Verantwortlichkeit ist, eine Ansicht, welche zur Bestrafung jeder Art abergläubischer, lediglich die völlige Unwissenheit des Thäters bekundenden und für die Rechtsordnung gänzlich ungefährlicher Handlungen führt.

In der historischen Entwickelung der Bestimmungen unseres Rechtes wählte das Gesetz v. 9. März 1864, welches in die Ausgabe des Straf-

*) Blanches, Études pratiques, T. I, № 8.
**) Garraud № 223; Lainé № 172.
***) Entscheidungen des Reichsgerichts I, № 204.

gesetzbuchs v. J. 1866 Aufnahme fand, einen Mittelweg. Auf Grund des Textes von Art. 115 gilt der Versuch auch dann als beendet, wenn das beabsichtigte Uebel lediglich wegen Unschädlichkeit der gebrauchten Mittel nicht eintrat. In der Anmerkung zu diesem Artikel fügt das Gesetz jedoch hinzu: «Sind von dem Angeklagten bei dem Versuche gänzlich und augenscheinlich zur Verübung des Verbrechens untaugliche Mittel angewendet worden, als Besprechen, Bezaubern, Beschwören u. s. w., so unterliegt der Schuldige wegen verbrecherischen Vorsatzes nach Art. 111 des Str. G. B. der Strafe.»

Dieselben Grundsätze sind auch den Bestimmungen des Entwurfs zu Grunde gelegt, in welchem die Kommission zwei Arten des Versuchs mit untauglichen Mitteln zu unterscheiden beschloss.

Die erstere Art liegt vor, wenn die verbrecherische Handlung in einer Form und unter Bedingungen geplant war, welche zu der beabsichtigten Gesetzesverletzung führen mussten, wenn der Verbrecher schon zur Ausführung der verbrecherischen Absicht geschritten war und erst während der Ausführung, in Folge gewisser zufälliger Ursachen, Mittel anwandte, welche sich als untauglich erwiesen. Hier liegen sämmtliche Bedingungen vor, welche den Versuch überhaupt charakterisiren und seine Strafbarkeit begründen, so dass das Faktum der Anwendung untauglicher Mittel, nach Ansicht der Kommission ohne jeden Einfluss bleiben muss. So wird z. B. des Versuchs der Vergiftung schuldig zu sprechen sein, wer dem Opfer das vermeintliche Gift reichte, wiewohl er im Momente der Handlung die Gläser verwechselte und statt des zubereiteten Giftes ein Glas Wasser darreichte; des Versuchs des Mordes, wer aus einem zum Voraus hergerichteten Gewehr auf Jemand zu schiessen versuchte, während dasselbe inzwischen ohne sein Wissen entladen worden war.

Die zweite Art liegt vor, wenn der Schuldige bei der Planung des Verbrechens hierfür untaugliche Mittel wählte. In diesen Fällen beschloss die Kommission, im Einklang mit dem geltenden Rechte, folgenden Grundsatz zu adoptiren. Der Regel nach soll die Wahl nichtentsprechender Mittel der Thätigkeit auf die Strafbarkeit ohne Einfluss bleiben, sofern nur der Schuldige seinen verbrecherischen Entschluss bethätigt, die zum gesetzlichen Thatbestand des Verbrechens gehörige Handlung ausgeführt oder, richtiger gesagt, auszuführen begonnen hat. Wer daher in das Jemandem verabreichte Getränk Arsenik in einer solchen Dosis mischte, welche nach dem Ausspruch der Experten den Tod nicht verursachen konnte, oder wer in diebischer Absicht auf der von ihm herbeigeschafften Leiter in das Haus zu steigen versucht, während die Leiter sich als zu kurz erweist, oder wer das stählerne Schloss mit einem schlecht gearbeiteten Nachschlüssel aufzubrechen sucht — der muss wegen Versuchs der Vergiftung oder des Diebstahs zur Verantwortung gezogen werden. Wenn aber der Schuldige seinen Vorsatz mit solchen Mitteln zu verwirklichen beschloss, deren Wahl von seiner völligen Unwissenheit, rohem Aberglauben u. s. w. zeugt, so lässt

sich bloss von verbrecherischen Plänen, Wünschen, nicht aber von einem gemeingefährlichen Willen sprechen, wesshalb ein ähnlicher Versuch nicht als strafbar gelten kann. Daher setzte die Kommission im Entwurfe fest, dass der Thäter straflos bleibt, wenn er eine Handlung mit untauglichen, lediglich in Folge seiner äussersten Unwissenheit und rohen Aberglaubens gewählten Mitteln zu begehen versuchte.

Bezüglich der Frage nach dem Versuche am untauglichen Objekte vertheidigte die französische Praxis ebenfalls das Princip völliger Straflosigkeit; doch liess das französische Kassationsgericht in jüngster Zeit wesentliche Abweichungen zu*). So erklärte es in seiner Entscheidung v. 4. November 1876 die Entscheidung des Seinegerichts für richtig, durch welches ein Angeklagter des Versuchs des Diebstahls mit Einbruch schuldig erklärt worden, welcher eine Armenbüchse erbrochen, aber nichts entwendet hatte, weil die Büchse leer war; durch seine Entscheidung v. 12. April 1877 kassirte es das Urtheil des Gerichts von Montpélier, welches Versuch nicht annahm in einem Schusse, welcher gegen ein Bett, in dem sich das Opfer befinden sollte, gerichtet war, während dieses zufälligerweise in diesem Moment im nächsten Zimmer war. Im Hinblick auf diese Entscheidungen versuchen neuere französische Kriminalisten, wie z. B. Garraud, Lainé, bezüglich dieser Frage auch nach französischem Rechte den Unterschied zwischen dem Versuch am absolut und relativ untauglichen Objekte durchzuführen.

In Deutschland fand diese Frage eine Entscheidung in dem Erkenntniss der Kriminalabtheilung des Reichsgerichtes v. 10. Juni 1881**), durch welches anerkannt wurde, dass die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Objektes ohne allen Einfluss auf die Strafbarkeit der That bleibt, wesshalb z. B. die Handlung der Mutter, welche auf Tödtung des neugebornen, allein, wie sich herausstellt, in diesem Moment schon gestorbenen Kindes gerichtet ist, nach der Auffassung des Reichsgerichtes vollständig unter den Begriff des Versuches fällt. Nicht unbeachtet kann aber bleiben, dass diese Entscheidung den fast einstimmigen Protest der hervorragendsten deutschen Kriminalisten hervorrief, weil auf diesem Wege die Strafbarkeit auf Handlungen erstreckt wird, denen wesentliche Bedingungen der Kriminalität abgehen.

Unser Strafgesetzbuch enthält direkte Bestimmungen bezüglich dieser Frage nicht, während die Praxis unseres Kassationssenates dieselbe eingehend behandelt hat. So sprach der Senat in seiner Entscheidung betreffend den Fall Ponomaref 1874 № 99 aus: «Sollte die verbrecherische Absicht des Angeklagten gegen ein eingebildetes oder solches Objekt gerichtet gewesen sein, welches Gegenstand des Verbrechens überhaupt nicht sein konnte, so ist es unzweifelhaft, dass die Handlung des Angeklagten der Strafverfolgung

*) Journal de droit criminel 1876 № 9942, 9977; 1877 № 10037.
**) Entscheidungen I № 208.

nicht unterliegt. Das Gesetz (Art. 10) erklärt das Verbrechen für vollendet, wenn das vom Schuldigen beabsichtigte oder ein anderes, aus seiner Handlung hervorgegangenes Uebel wirklich eingetreten; wenn daher das Uebel wegen Nichtexistenz des Objektes des Verbrechens oder absoluter Untauglichkeit desselben gar nicht eintreten konnte (Tödtung eines todten Menschen, Abtreibung der Frucht bei einer nicht schwangern Frauensperson), so kann die Handlung als vollendetes Verbrechen nicht strafbar sein. Ebenso wenig lässt sich in einer solchen Handlung ein Versuch des Verbrechens erblicken, der ein Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorsatzes ist; denn ein Anfang der Ausführung dessen ist undenkbar, was auszuführen absolut unmöglich ist. Wollte daher z. B. der Schuldige seinen Wechsel zerreissen, während er in Wirklichkeit einen einfachen Papierfetzen zerriss, so schliesst seine Handlung nichts Verbrecherisches in sich.» In dem Falle Juchanof 1868 № 568, welcher angeklagt war, die Schlösser auf einer Getreidedarre erbrochen zu haben, in der Absicht, das dort befindliche Getreide zu stehlen, wobei die verbrecherische Absicht des Schuldigen sich nur desshalb nicht verwirklichte, weil sich auf der Riege, wie sich herausstellte, kein Getreide befand — erklärte der Senat dagegen, dass die Handlung des Schuldigen vollständig unter den gesetzlichen Begriff des Versuches fällt und dass das zufällige Fehlen der Sache, auf welche das Verbrechen gerichtet war, die Handlung ihres verbrecherischen Charakters nicht entkleidet.

Die in diesen Entscheidungen ausgesprochenen Grundsätze verdienen, nach Ansicht der Kommission, vollen Beifall. Jedes Verbrechen setzt einen Angriff auf ein gesetzlich geschütztes Objekt voraus; daher erscheint auch der Versuch als juristisch unmöglich, wenn sich zeigt, dass der Gegenstand, gegen den der Angeklagte seine Thätigkeit richtete, nicht existirte; in ähnlichen Fällen lässt sich bloss von Wünschen, Plänen, nicht aber von einem wirklichen Versuch mit irgend welcher realen Bedeutung sprechen. Als nichtexistirendes Objekt ist selbstverständlich nicht bloss ein physisch nicht existirender, vom Thäter bloss eingebildeter, sondern auch ein juristisch nicht existirender Gegenstand anzuerkennen d. h. ein Gegenstand, welcher derjenigen Eigenschaften und Qualitäten entbehrt, gegen deren rechtlichen Schutz die verbrecherische Thätigkeit sich richtete.

Daher ist es undenkbar von einem Versuch der Brandstiftung bezüglich eines nichtexistirenden Hauses, der Fälschung der Aktien einer nichtexistirenden Aktiengesellschaft, der Verleumdung einer nichtexistirenden Person zu sprechen; ebenso ist das Schlagen eines Leichnahmes, in der Voraussetzung, einen lebenden Körper vor sich zu haben, der Versuch der Abtreibung bei einer nichtschwangern Frauensperson als Versuch an einem physisch nichtexistirenden Objekte zu betrachten, da im erstern Falle nicht der Körper, sondern das Leben des Menschen, im zweiten Falle nicht die Frauensperson, sondern der Embryo als konkretes Verbrechensobjekt erscheint. Unter den Begriff des Versuches an einem juristisch nicht existirenden Objekte sind dagegen solche Handlungen zu subsumiren, welche zwar

physisch zu Ende geführt werden können, allein selbst bei ihrer Vollendung sich als blosse Putativverbrechen darstellen, da ihnen wesentliche Bedingungen der Strafbarkeit abgehen. Der Art ist z. B. die Entwendung oder der Versuch der Entwendung einer vermeintlich fremden Sache, welche in Wirklichkeit dem Schuldigen angehört, oder die Handlung einer Person, welche einen Incest zu begehen vermeinte, während sie in Wirklichkeit mit einer Nichtverwandten in fleischliche Beziehung getreten oder zu treten versuchte; die Handlung desjenigen, welcher eine unmündige Person mit deren Einwilligung zu schänden glaubte, während es sich zeigte, dass das in die fleischliche Verbindung einwilligende Mädchen älter als 14 Jahre war u. s. w.

Anders gestaltet sich, nach Ansicht der Kommission, die Frage in denjenigen Fällen, wo das Objekt existirte, alle vom Gesetze geschützten Eigenschaften besass, allein im Momente des Versuchs sich nicht am vermeintlichen Orte oder in der vermeintlichen Lage befand. In diesen Fällen wirkt auf die Strafbarkeit des Versuches nicht die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Objektes ein, da dieses als tauglich vorausgesetzt wird, sondern die Strafbarkeit hängt lediglich davon ab, ob in der verübten Handlung die allgemeinen Merkmale des Versuches enthalten sind oder nicht, was seinerseits durch den Thatbestand der einzelnen Verbrechen oder die konkrete Verumständung der einzelnen Thätigkeitsakte bedingt wird. Daher lässt sich nicht vom Versuch der Tödtung, der Nothzucht an einer Person sprechen, welche sich in diesem Momente in einer andern Stadt befand, da unter diesen Umständen ein Angriff auf die Person, folglich ein Anfang der Ausführung undenkbar ist; dagegen fällt das Abfeuern eines Schusses in ein Zimmer, welches den gewünschten Erfolg nur desshalb nicht hat, weil das Opfer um einige Schritte seitwärts stand, zweifellos unter den Begriff des strafbaren Versuches. Ebenso wird der Dieb, dem es gelungen ist, in eine mit der Wohnung in direkter Verbindung stehende Räumlichkeit einzudringen, wegen Versuchs von Diebstahl haften, obwohl in dem Zimmer, wo man ihn ergriff, nichts vorhanden war; der Dieb, welcher das Schloss an dem geschlossenen Koffer erbrochen, des Versuchs des Diebstahls mit Einbruch schuldig sein, obwohl der Koffer sich als leer erwies.

Auf Grund all' dieser Erwägungen nahm die Kommission den Grundsatz in den Entwurf auf, dass der Versuch straflos ist, wenn der Verbrecher denselben an einem nichtexistirenden oder hiefür untauglichen Objekte begehen wollte.

Allein indem die Kommission die Straflosigkeit des freiwillig aufgegebenen und des mit untauglichen Mitteln, oder am untauglichen Objekte ausgeführten Versuches statuirte, hielt sie im Anschluss an's geltende Recht den Zusatz für geboten, dass wenn das vom Schuldigen Verübte an sich etwas Verbotenes bildet, er dafür zur Verantwortung gezogen wird; der Art sind z. B. die Fälle des freiwillig aufgegebenen Tödtungsversuches, wenn er mit einer Waffe verübt worden, deren Besitz oder Aufbewahrung

gesetzlich verboten ist; der Schuldige geht bezüglich des Tödtungsversuchs straflos aus, haftet aber wegen Verletzung der Polizeivorschriften.

Die dritte Stufe der Bethätigung des Willens nach Aussen bildet die Vorbereitung, welche zwar noch nicht den Anfang der Verwirklichung des verbrecherischen Vorsatzes bildet, aber doch denselben mehr oder weniger klar bekundet.

Die Gesetzbücher des Westens, das Französische, Deutsche, Niederländische enthalten im allgemeinen Theil keine besondern Bestimmungen über die Vorbereitung, während unser Strafgesetzbuch sowohl von den Merkmalen dieses Begriffes, wie von den Bedingungen der Strafbarkeit der Vorbereitung speciell spricht. Die Kommission ihrerseits hält es für angezeigt, im Gesetze allgemeine Bestimmungen über die Vorbereitung beizubehalten. Diejenigen Gesetzbücher, welche diese Frage mit Schweigen übergehen, kennen gleichwohl im besondern Theile eine Reihe von Verbrechen, bei denen vorbereitende Handlungen bestraft werden, während eine allgemeine Bestimmung des Begriffes der Vorbereitung den Vortheil bietet, dass sie einerseits eine genauere Abgrenzung des Versuchs, andrerseits der einfachen, von Straffolgen nicht begleiteten Aeusserung des verbrecherischen Vorsatzes von der Vorbereitung ermöglicht.

Der Begriff der Vorbereitung selber wird in Art. 8 des Str. G. B. durch zwei Merkmale bestimmt, da als Vorbereitung das Aufsuchen oder Anschaffen der Mittel zur Begehung des Verbrechens erachtet wird.

Indem unser Gesetz von Vorbereitung spricht, hat es folglich nur diejenigen Handlungen im Auge, welche unmittelbar die Ausführung erleichtern oder ermöglichen, während z. B. alle Massregeln ausserhalb des Gebietes der Vorbereitung bleiben, welche die Straflosigkeit oder den Genuss der Früchte des Verbrechens sichern sollen. Noch mehr, nach dem Texte des Gesetzes gehören selbst die auf die Zubereitung des, zur Ausführung des Verbrechens nöthigen Materials gerichteten Handlungen zur Vorbereitung erst von dem Momente an, wo sie verübt und beendet sind*). Wer daher nach dem zur Verübung eines Verbrechens nöthigen Beile nur sucht, um das Messer, den Nachschlüssel nur feilscht, begeht noch keine Vorbereitung, da hiefür erforderlich ist, dass die Sache wirklich gekauft, erlangt, aufgesucht worden sei. Alle Handlungen aber, welche nicht direkt unter den in Art. 8 bezeichneten Begriff der Vorbereitung fallen, sind nach dem geltenden Rechte zu der einfachen Aeusserung des verbrecherischen Vorsatzes zu beziehen.

Einen in der Art beschränkten Begriff der Vorbereitung adoptirte auch

---

*) Das russische «Priisskánije» (im Gegensatz zu «Priisskiwanije») des Art. 8 des Str. G. B. lässt über den Unterschied beider Fälle keine Zweifel, da jenes Verbalsubstantif von der sog. vollendeten (der russischen Sprache eigenthümlichen) Vorstellungsform des Infinitivs «Priisskátj» abgeleitet ist d. h. «herbeisuchen, suchen mit Erfolg = aufsuchen und auffinden». Dasselbe gilt von «Priobrjétenje» = das Erwerben oder Anschaffen als abgeschlossene Thätigkeit.
A. d. Ueb.

die Kommission, indem sie lediglich die Fassung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen änderte.

Zunächst stellen das Aufsuchen und Anschaffen, wovon Art. 8 des Str. G. B. spricht, Abarten desselben allgemeinen Begriffes—des Erwerbes der Mittel dar, während ihr Unterschied praktisch bedeutungslos ist; andrerseits lässt sich unter jene Begriffe die Thätigkeit nicht subsumiren, welche die Vorbereitung vorzugsweise charakterisirt, nämlich die derartige Herrichtung der Mittel, dass sie zur Ausführung des Verbrechens dienlich sein können d. h. deren Anpassung. Wird wegen Vorbereitung zur Verantwortung gezogen, wer das Gift oder den Revolver gekauft oder das Gift herbeigeschafft hat, so muss dies um so mehr von der Person gelten, welche in verbrecherischer Absicht das Gewehr geladen, das Gift in ein Getränk gemischt hat. Daher setzte die Kommission fest, dass Verantwortlichkeit wegen Vorbereitung eintritt, sobald diese sich im Erwerben oder Anpassen der zur Ausführung des verbrecherischen Vorsatzes nöthigen Mittel bethätigt hat*).

Unter den Mitteln sind, nach Ansicht der Kommission, alle körperlichen Gegenstände zu verstehen oder noch allgemeiner alles das, was zur Begehung des Verbrechens dienen oder dieselbe fördern kann, wenn der Angeklagte diese Mittel im konkreten Falle zur Ausführung des geplanten Verbrechens in unveränderter oder veränderter Gestalt für nöthig hielt.

Was die Strafbarkeit wegen Vorbereitung anbetrifft, so weist das geltende Strafgesetzbuch in Art. 112 auf drei Fälle hin. Strafe tritt ein: 1) wenn die vom Schuldigen angewendeten Mittel an und für sich gesetzwidrig sind; 2) wenn der Erwerb dieser Mittel gefährlich war; 3) in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen. Allein im ersten dieser drei Fälle wird eigentlich nicht die Vorbereitung bestraft, sondern diejenige Polizeiübertretung, welche in den Handlungen des Schuldigen liegt und deren Bestrafung gar nicht davon abhängt, in welcher Absicht der Schuldige gehandelt habe, wie z. B. der Erwerb verbotener Waffen, der Besitz von Pulver in bedeutender Menge u. s. w. Ebenso enthält der zweite Fall eine nur scheinbare Regel; die Gefährlichkeit der Handlung allein genügt nämlich nicht zu deren Strafbarkeit, da diese die Gesetzwidrigkeit des Verübten voraussetzt; ist aber letztere Bedingung vorhanden, so findet auf den Schuldigen der 1. P. des Art. 112 Anwendung. So wird auch nach dem geltenden Rechte die Vorbereitung im eigentlichen Sinne nur bei bestimmten, gesetzlich besonders bezeichneten Handlungen bestraft. Diesen Grundsatz adoptirte auch die Kommission, mit dem Zusatze, dass auch in diesen Fällen zur Strafbarkeit erforderlich ist, dass die Vorbereitung zum Verbrechen ohne den Willen des Schuldigen aufgegeben oder eingestellt wurde.

Die letzte im Strafgesetzbuch erwähnte Stufe der Bethätigung des

*) Um so mehr, als bei einigen Verbrechen auch das geltende Str. G. B. zum Gebiete der Vorbereitung nicht bloss das Aufsuchen, sondern auch das Anpassen der Mittel bezog, so z. B. Art. 1457, besonders aber 1611.

Willens nach Aussen bildet die Aeusserung des Vorsatzes, welche sich noch nicht in den oben bezeichneten Vorbereitungshandlungen bethätigt hat. Das Strafgesetzbuch giebt in Art. 7 einige Beispiele einer solchen Aeusserung des verbrecherischen Willens oder der sog. Merkmale des Vorsatzes, indem es jedoch in Art. 111 hinzufügt, dass Strafe dafür lediglich in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen eintritt.

In Wirklichkeit reduciren sich auch im geltenden Rechte diese Fälle auf die Strafbarkeit der Aeusserung des Vorsatzes bei den in Art. 241, 242 und 244 bezeichneten politischen Verbrechen. Bei allen andern verbrecherischen Handlungen dagegen, wie z. B. den Drohungen, wird nicht die Aeusserung des Vorsatzes als solche, sondern ein selbständiges Polizeivergehen bestraft. Nunmehr aber, mit der in Aussicht genommenen Abänderung der Fassung der Artikel über die politischen Verbrechen wird auch der letzte Grund verschwinden, im Gesetze Bestimmungen über die Strafbarkeit des blossen, bis zum Anfang der Ausführung nicht vorgeschrittenen, verbrecherischen Vorsatzes beizubehalten, dessen Straflosigkeit in der Wissenschaft des Strafrechts schon längst zum unbestrittenen Grundsatz geworden. Daher fand die Kommission keine Veranlassung, im allgemeinen Theile irgend welche bezügliche Bestimmungen zu treffen.

Art. 47—48.

An Stelle der Art. 11—15, 117—128 des Str. G. B. Ausg. v. J. 1866 und Art. 15 des Fried. Ust.

Einer durchgreifendern Aenderung sind, nach Ansicht der Kommission, die Bestimmungen des geltenden Rechtes über die Theilnahme zu unterwerfen, da dieselben ein überaus verwickeltes und wirres System darstellen, welches schon längst die fast einstimmige Verurtheilung unserer Literatur und Praxis gefunden hat*).

Die Einwendungen gegen dieses System betreffen sowohl die Zerfahrenheit und die Kasuistik der einzelnen im Strafgesetzbuch aufgestellten Arten und Typen der Theilnahme, als auch die darin adoptirte Grundlage der Verantwortlichkeit der Theilnehmer**).

Das Strafgesetzbuch unterscheidet mehrere Arten der Theilnahme: so erwähnt es im allgemeinen Theile die Theilnahme nach vorgängiger Uebereinkunft und ohne solche, im speciellen Theile spricht es ausserdem noch von der Bande. Der Unterschied zwischen den ersten Arten besteht in der Beziehung des Momentes der Uebereinkunft der Theilnehmer zur Ausführung selber, indem zur Theilnahme ohne vorgängige Uebereinkunft eine Verein-

*) Bemerknngen der Gerichtsbeamten, Bd. II S. 16; Bd. III S. 39.

**) Hinzuzufügen ist, dass im speciellen Theil ganz andere Bestimmungen über die Arten der Theilnahme vorhanden sind, wie im allgemeinen. So z.B. in Art.756, 958, 1698. Bemerkungen Bd. II S. 64—66.

barung im Momente des Beginnes der Thätigkeit selber erforderlich ist, bei der Theilnahme nach vorgängiger Uebereinkunft aber vorausgesetzt wird, dass der Akt der Verabredung der Thätigkeit vorausgeht. Was die Bande betrifft, so wird darunter nach dem, wenn auch in sehr unglücklicher Form ausgesprochenen, Gedanken des Gesetzes die Bildung einer verbrecherischen Gemeinschaft zur Begehung mehrerer verbrecherischer Handlungen verstanden. Diese Unterschiede haben zwar ohne Zweifel eine richtige theoretische Grundlage und erfliessen aus dem Wesen der Theilnahme selber, praktisch erscheinen sie jedoch bedeutungslos und verdienen daher im Gesetze keine Stelle. Daher erwähnt die Kommission, wie auch die neuen Gesetzbücher des Westens, im Entwurfe keine Arten der Theilnahme, sondern hielt es nur für geboten, im Gesetze auf das Grundkriterium jeder Theilnahme hinzuweisen, nämlich auf das Vorhandensein einer gegenseitigen Uebereinkunft zur Begehung einer oder mehrerer bestimmter oder unbestimmter verbrecherischer Handlungen. Fehlt diese Bedingung, so haften die Personen, auch wenn sie zusammen zur Verantwortung gezogen werden, jede für das von ihr persönlich Begangene, ohne jedoch als Theilnehmer zu gelten, welche der gesetzlich auf die betreffende verbrecherische Handlung gesetzten Strafe, ohne Rücksicht auf ihre persönliche Thätigkeit, unterliegen. Die Vereinbarung selber kann entweder direkt, auf dem Wege der Verabredung, sowohl während wie vor der Begehung der Handlung ausgesprochen werden, oder aber durch eine Thätigkeit bekundet werden, welche für die übrigen Theilnehmer als augenscheinlicher Beweis des Einverständnisses der betreffenden Person dient, an der gemeinsamen Sache Theil zu nehmen. Das Einverständniss kann entweder die Theilnahme an der ganzen Handlung, in deren vollen Umfange betreffen, oder die Theilnahme an einem Theile, besonders wenn die verbrecherische Handlung eine zusammengesetzte ist. Die Uebereinkunft setzt ihrer Natur nach nicht bloss Vorsätzlichkeit der Handlung von Seite aller Theilnehmer voraus, da sonst von einer gegenseitigen Vereinbarung überhaupt nicht die Rede sein kann, sondern auch die Einheit der Absicht, jedoch ohne Rücksicht auf die Beweggründe, welche den Eintritt in diese Gemeinschaft hervorgerufen haben.

Was die Bande betrifft, so kann dieser Typus der Theilnahme, nach Ansicht der Kommission und wie dies auch im geltenden Rechte anerkannt ist, nur bei gewissen, gesetzlich besonders bezeichneten verbrecherischen Handlungen Bedeutnng gewinnen. Unter Bande ist aber dann, nach Ansicht der Kommission, die Uebereinkunft zur Begehung mehrerer gleichartiger oder ungleichartiger, bestimmter oder unbestimmter verbrecherischer Handlungen zu verstehen, welches auch die Zahl der Bandenmitglieder und welches immer auch deren Organisation sei.

Alle Personen, welche ihre Einwilligung zu der vereinten Thätigkeit gegeben, können als Theilnehmer betrachtet werden; nichts desto weniger erachten es die Gesetzbücher für nothwendig, eine Uebersicht der verschiedenen Typen der Theilnehmer zu geben, so dass, um Jemand als Theil-

nehmer zu erklären, nicht bloss der Nachweis des allgemeinen Gattungsmerkmals, der Uebereinkunft erforderlich ist, sondern auch die Feststellung der Wechselbeziehung zwischen der Thätigkeit des Angeklagten und eines der im Gesetze bezeichneten Typen der Theilnahme. Je genauer und specieller dabei die einzelnen Typen umschrieben sind, um so grössere Bedeutung gewinnt die letztere Bedingung. Die Charakteristik der einzelnen Typen der Theilnehmer selber stellt sich nach den einzelnen Strafgesetzbüchern als sehr verschieden dar.

So unterscheidet das Französ. Recht in Art. 59 die Urheber des Verbrechens, welche das Verbrechen physisch ausgeführt oder unmittelbar und direkt bei der Ausführung mitgewirkt haben (coauteurs), und Theilnehmer (complices), zu denen die Anstifter gehören, ferner Personen, welche die nothwendigen Mittel zum Verbrechen verschafft und Personen, welche wissentlich bei der Vorbereitung und Ausführung des Verbrechens Hülfe geleistet oder mitgewirkt haben. Ein ähnliches System adoptirt das Belg. Str. G. B., nur mit dem Unterschiede, dass Anstifter und Personen, welche eine nothwendige Hülfe geleistet, zu den Miturhebern gerechnet werden. Noch verwickelter war das in den frühern deutschen Partikulargesetzbüchern adoptirte System, während das Deutsche R. Str. G. B. (§§ 47 — 50) und im Anschluss an dasselbe auch das Ungarische Str. G. B. einen bedeutenden Fortschritt bezeichnen, indem sie diese Theilung durch Reduktion der Theilnehmer auf drei Typen vereinfachten — Thäter, Anstifter und Gehülfen. Endlich erklärt das Niederländ. Str. G. B. Art. 47—48: 1) als Thäter diejenigen, welche die Handlung begehen, begehen lassen oder mitbegehen und ebenso diejenigen, welche die Handlung vorsätzlich veranlassen; 2) als Theilnehmer diejenigen, welche vorsätzlich bei Begehung des Verbrechens Hülfe leisten und diejenigen, welche vorsätzlich Gelegenheit, Mittel oder Aufklärungen zur Begehung des Verbrechens verschaffen.

Unser Sswod Sakónof (Art. 11—15 Ausg. v. 1842) unterscheidet folgende Typen der Theilnehmer: 1) Mittheilnehmer (Ssoóbschtschniki), welche zusammen das Verbrechen ausführten; 2) Rädelsführer (Satschínschtschiki), welche im Verein mit den Uebrigen handelten, jedoch vor denselben den verbrecherischen Vorsatz fassten und Andere dazu beredeten oder zuerst mit dem Beispiele der Begehung des Verbrechens vorangingen; dabei bemerkt der Sswod, dass diese Personen in den Gesetzen bisweilen Hauptanstifter (Púschtschije), Hauptanzettler (Pérwüje Sawóstschiki) oder Verleiter (Podgowórschtschiki) genannt werden; 3) Gehülfen und Theilnehmer (Pomóschtschniki und Utschássstniki), welche durch Wort oder Schrift die Begehung des Verbrechens förderten oder begünstigten; 4) Hehler (Ukrüwátelji), welche den Verbrecher verhehlten oder schuldig sind, ihn freigelassen zu haben oder beim Aufgreifen desselben lässig zu Werke gegangen zu sein.

Auf diesem Boden entwickelte sich das System des geltenden Rechtes, da dessen Bestimmungen, wie die Redaktoren des Strafgesetzbuchs selber

erklären, lediglich die folgerichtige Entwickelung der im Sswod niedergelegten Grundsätze darstellen. Hierbei aber verwickelte sich das zerfahrene System des Sswod noch dadurch, dass die Theilung der Theilnehmer in Kategorien mit der Unterscheidung der Arten der Theilnahme selber in Beziehung gesetzt wurde.

So unterscheidet das Gesetz bei der Theilnahme ohne vorgängige Uebereinkunft Hauptschuldige und Theilnehmer. Als Hauptschuldige werden erklärt: 1) diejenigen, welche die Handlungen der Andern anordneten oder leiteten, wobei vorausgesetzt wird, dass ihre leitende Rolle im Momente des Beginnes der Thätigkeit selber geschaffen wurde; solche Personen bleiben Hauptschuldige, selbst wenn sie das Verbrechen unmittelbar nicht verübt haben*); 2) diejenigen, welche vor den Andern zum Handeln schritten, gleich beim Beginn desselben; hierbei ist es nach dem Sinne des Gesetzes gleichgültig, ob sich die Rolle dieser Personen sodann auf eine sekundäre Thätigkeit beschränkte, z. B. auf eine blosse Beschaffung der Mittel zur Verübung des Verbrechens, oder ob sie an der Ausführung selber Theil genommen haben; endlich 3) diejenigen, welche unmittelbar das Verbrechen verübten d. h. nicht nur diejenigen, welche die Haupthandlung ausführten, sondern überhaupt alle, welche einen aktiven Antheil an der Begehung der zum Thatbestande des Verbrechens gehörigen Handlungen genommen haben. So werden z. B. bei der Tödtung nicht nur diejenigen Hauptschuldige sein, welche den tödtlichen Streich geführt, sondern auch diejenigen, welche dem Opfer irgend welche Schläge versetzt haben.

Als Theilnehmer dagegen gelten nach Art. 12: 1) diejenigen, welche den Hauptschuldigen unmittelbaren Beistand geleistet haben, z. B. das Opfer gehalten, die Leiter angestellt oder Wache gestanden haben; 2) diejenigen, welche die Mittel zur Begehung der Handlung beschafft haben und 3) diejenigen, welche sich bemüht, die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, auch wenn ihre Bemühungen nicht von Erfolg gekrönt wurden. In keinem Falle aber gehören nach Art. 12 zur Zahl der Theilnehmer Hehler und Nichtanzeiger.

Mannigfaltiger erscheinen nach dem Strafgesetzbuch die Typen der Theilnehmer nach vorgängiger Uebereinkunft. An die Spitze stellt das Gesetz die Rädelsführer, zu denen gehören: 1) die physischen Rädelsführer, welche durch ihre Thätigkeit bei Begehung der Handlung im Vordergrunde standen, indem sie entweder die Handlungen der Andern leiteten oder zuerst zum Handeln schritten, welches immer ihre intellektuelle Rolle gewesen sei d. h. obwohl sie vielleicht das Verbrechen nicht selbst geplant, sondern sich einem fremden verbrecherischen Entschluss angeschlossen haben; 2) die intellektuellen Rädelsführer, welche das begangene Verbrechen geplant und andere dazu beredet haben. Solche Rädelsführer können entweder einen Antheil an der Begehung des Verbrechens nehmen oder bloss bei

*) Entscheidung des Kriminal-Kassationsdepartements 1872 № 152 i. F. Ssmetanin.

der Begehung zugegen sein oder sich auf die intellektuelle Rolle beschränken d. h. Andere zum Verbrechen bestimmen.

Die zweite Gruppe bilden die Mittheilnehmer, zu denen das Gesetz diejenigen bezieht, welche sich mit den Rädelsführern oder mit andern Schuldigen verabredeten, mit vereinten Kräften oder mit vereinter Thätigkeit das beabsichtigte Verbrechen zu begehen. Die Mittheilnehmerschaft umfasst jede unmittelbare Betheiligung an der Verübung des Verbrechens, so geringfügig sie auch verhältnissmässig gewesen sei. Nach dem Sinne des Art. 13 und 119 des Str. G. B. zerfallen die Mittheilnehmer in zwei Arten; in solche, welche wirklich einen Antheil an der Begehung des Verbrechens genommen und solche, welche über die Begehung bloss übereingekommen, an der Ausführung aber nicht Theil genommen haben, sofern nämlich das Verbrechen wirklich verübt worden und wenn zugleich deren thätige Theilnahme am Verbrechen bei dem Akte der Verabredung selber vorausgesetzt wurde, da die Mittheilnehmer stets als physische, nie als intellektuelle Theilnehmer erscheinen.

Die dritte Gruppe bilden die Verleiter oder Anstifter, deren Bestimmung in Art. 13 sich aus negativen und positiven Merkmalen zusammensetzt, da sie, wie das Gesetz sagt, an der Begehung des Verbrechens keinen Antheil nehmen dürfen, sondern lediglich Andere durch die gesetzlich bezeichneten Mittel zu diesem Verbrechen bestimmen.

Die letzte Gruppe bilden die Gehülfen. Dieser verwickelte Typus bestimmt sich ebenfalls durch negative und positive Merkmale. In ersterer Beziehung können Theilnehmer nur Personen sein, welche keinen direkten Antheil an der Begehung des Verbrechens genommen — hiedurch unterscheiden sie sich von den Mittheilnehmern. Daher sind Personen, welche bei der Haupthandlung mitgewirkt*) oder einen zum Thatbestande des Verbrechens gehörigen Akt verübt oder eine solche Mitwirkung versprochen haben, stets als Mittheilnehmer, nicht als Gehülfen anzusehen. Von der positiven Seite dagegen weist das Gesetz 1) auf die allgemeine Bedingung hin, dass die Gehülfen aus eigennützigen oder andern persönlichen Rücksichten handeln müssen, wiewohl dieser Hinweis auf die Motive in praktischer Beziehung ohne Bedeutung ist, da der Ausdruck «oder aus andern persönlichen Rücksichten» einen äusserst allgemeinen Charakter an sich trägt; 2) weist das Gesetz auf die Merkmale der Gehülfenthätigkeit selber hin, indem es die Gehülfen auf folgende Typen zurückführt. Gehülfen sind zunächst diejenigen, welche den das Verbrechen planenden Personen wirklich helfen oder zu helfen versprechen und zwar; a) durch Rathschläge, Anweisungen, Ertheilung von Auskünften; b) durch Beschaffung irgend welcher andern Mittel zur Verübung und c) durch Beseitigung der Hindernisse, welche der Verübung entgegenstehen. Ferner gehören zu den Ge-

*) Wörtlich sehr charakteristisch «welche sich in die Haupthandlung hineingelegt haben». A. d. Ueb.

hülfen die Personen, welche den das Verbrechen Planenden vor der Verübung desselben Zuflucht gewähren und endlich diejenigen, welche zum Voraus versprechen, die Verhehlung des Verbrechens oder des Verbrechers nach dessen Begehung zu begünstigen. Ausserdem zerfallen sämmtliche Gehülfen rücksichtlich ihrer Strafbarkeit in solche, deren Mitwirkung zur Begehung des Verbrechens nothwendig, und in solche, deren Beihülfe unwesentlich war.

Wie sich aus diesem Ueberblick ersehen lässt, erscheint die Klassificirung der Theilnehmer nach unserem Strafgesetzbuch als ziemlich willkürlich und ausserdem sind manche von den einzelnen Typen, wie z. B. die erste Art der Rädelsführer einerseits und die Anstifter andrerseits, mit so ähnlichen Merkmalen charakterisirt, dass sich, trotz der umfassenden Praxis des Kassationssenates bezüglich dieser Frage, eine völlig sichere Abgrenzung zwischen denselben nicht treffen lässt, da nach dessen Erklärungen die intellektuellen Rädelsführer eben diese Anstifter sind, nur dass sie das Verbrechen zuerst geplant haben müssen *).

Dagegen adoptirte das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen ein bedeutend vereinfachtes System, indem es drei Typen von Theilnehmern unterschied, nämlich Personen, welche die verbrecherische Handlung unmittelbar verüben, Anstifter und Theilnehmer.

Indem sich die Kommission der Feststellung der Merkmale zuwandte, welche die einzelnen Typen der Theilnehmer charakterisiren, verweilte sie zunächst bei einer wesentlichen Bedingung, welche auf den Begriff und die Strafbarkeit sowohl aller Theilnehmer überhaupt, sowie auch jedes einzelnenen für sich einwirkt. Wie oben bemerkt, bezeichnet die Theilnahme an einer verbrecherischen Handlung im weitern Sinne die Begehung einer verbrecherischen Handlung durch die vereinte Thätigkeit mehrerer, hierüber übereingekommenen Personen. So liegen in diesem Begriffe seiner Natur nach zwei gleich wesentliche Bedingungen — die Uebereinkunft über die Thätigkeit und die Thätigkeit der Uebereingekommenen. Diese zwei Momente können nicht bloss von einander bisweilen durch einen bedeutenden Zeitraum getrennt sein, sondern Dank ihrer Aufeinanderfolge in der Zeit kann das erste Moment auch unabhängig vom zweiten bestehen. Juristisch lässt sich die Ausführung einer verbrecherischen Handlung durch Theilnehmer ohne Uebereinkunft über die gemeinsame Thätigkeit nicht denken, während selbstverständlich eine Verabredung zur Begehung einer verbrecherischen Handlung, welcher die verbrecherische Thätigkeit nicht folgte, leicht denkbar ist. Daher kann man entweder von Theilnehmern an der Verabredung eines Verbrechens oder von Theilnehmern an dem nach Uebereinkunft auszuführenden oder ausgeführten Verbrechen sprechen.

Der erste Typus der Theilnehmer kann unter zwei Bedingungen vor-

*) Entscheidung 1876 № 97 i. F. Owssännikof.

handen sein: 1) Wenn der gemeinsam auszuführende verbrecherische Plan nicht zur That ward und sogar ein Versuch zu dessen Ausführung unterblieb. Hier sind Theilnehmer an der Vereinbarung alle über die gemeinsame Thätigkeit übereingekommenen Personen, welches immer ihre Rolle bei der Bildung des verbrecherischen Vorsatzes war oder welche weitere Thätigkeit auch von ihrer Seite vorausgesetzt wurde. 2) Wenn das geplante Verbrechen zwar ausgeführt wurde, die betreffenden Theilnehmer sich aber persönlich auf die Vereinbarung, das Versprechen dieser oder jener Mitwirkung beschränkten und aus irgend welchen Gründen ihr Versprechen nicht erfüllten.

In dem einen wie in dem andern Falle kann die blosse Uebereinkunft nicht einmal als Versuch der Ausführung des verbrecherischen Vorsatzes gelten, sondern erscheint nur als eine Kundgebung der verbrecherischen Absicht, eine Aeusserung des verbrecherischen Willens. Prüft man den Charakter dieser Willensäusserung, so ist anzuerkennen, dass sie am meisten Aehnlichkeit mit der Vorbereitung besitzt, da derjenige, der Andere beredet oder sich mit andern beredet, gleichsam an dem Aufsuchen und Anpassen der zur Verübung des Verbrechens nothwendigen Mittel Theil nimmt *).

Auf Grund dieser Erwägungen erachtete es die Kommission für theoretisch richtig und praktisch zweckmässig: 1) nicht bloss strenge zu unterscheiden zwischen Theilnehmern, welche bloss an der Vereinbarung Theil genommen und denjenigen, welche sich an der Ausführung betheiligten, sondern denselben auch verschiedene Bezeichnungen zuzueignen, indem sie «Theilnehmer» (Ssoutschásstniki) nur Personen nennt, welche auf die gesetzlich bezeichnete Art und Weise an der Ausführung Theil genommen, während alle andern Personen, welche sich zur Theilnahme verabredet haben, «die über die Begehung eines Verbrechens Uebereingekommenen» heissen **); 2) bezüglich ihrer rechtlichen Folgen die Uebereinkunft über eine verbrecherische Handlung der Vorbereitung gleichzustellen.

Da aber nach Art. 46 die Vorbereitung nur in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen bestraft wird, so ist, nach Ansicht der Kommission, dieselbe Regel auch auf die Bildung einer verbrecherischen Gemeinschaft oder einer Bande in Anwendung zu bringen. Den Grund zu einer solchen Strafbarkeit kann entweder die besondere Bedeutung der Verbrechen abgeben, zu deren Begehung sich die verbrecherische Gemeinschaft oder die Bande bildete, oder die Gefährlichkeit der Thatsache der Bildung einer

*) Das — wenn auch unerfüllt gebliebene — Versprechen künftiger Beihülfe und Mitwirkung kann aber jedenfalls im zweiten der oben angeführten Fälle die übrigen Theilnehmer in ihrem verbrecherischen Entschlusse bestärken d. h. eine intellektuelle Beihülfe konstituiren, welche freilich unter Art. 47, 3 des Entwurfs nicht fällt. A. d. Ueb.

**) Das Original lässt den Gegensatz durch die der russischen Sprache völlig geläufige Participialform der Vergangenheit «Ssoglassiwschijessjä» deutlich hervortreten. Art. 47 verba «so heissen von diesen Personen Theilnehmer» lauten im Original wörtlich: «so heissen von diesen Uebereingekommenen Theilnehmer». Die kürzere Wendung der Uebersetzung dürfte aber in Verbindung mit Art. 48 jedes Missverständniss ausschliessen. A. d. Ueb.

solchen Gemeinschaft selber. Hierbei müssen die verbrecherische Gemeinschaft oder die Bande als gebildet angesehen werden, sobald wirklich unter mehrern Personen die Vereinbarung zur Begehung einer oder mehrerer verbrecherischen Handlungen zu Stande gekommen. Die blosse Besprechung der Nothwendigkeit, eine verbrecherische Gemeinschaft zu bilden, oder der Bedingungen, unter denen sie in's Leben treten und ihre Thätigkeit entfalten könnte, gestattet an sich noch nicht, die Uebereinkunft als gebildet zu betrachten, ähnlich wie zur Vorbereitung nicht das blosse Aufsuchen, sondern das wirkliche Auffinden der Mittel erforderlich ist. Glieder der verbrecherischen Gemeinschaft können nicht bloss Personen sein, welche an deren Begründung Theil genommen, sondern auch alle diejenigen, welche bewusst und freiwillig in die schon gebildete Gesellschaft eintreten. Die Strafe wegen blosser Verabredung zu einer verbrecherischen Handlung findet entweder auf alle Theilnehmer Anwendung, wenn das geplante Verbrechen nicht ausgeführt wurde, oder bloss auf diejenigen, welche in die Theilnahme zwar eingewilligt, aber aus irgend einem Grunde ihr Versprechen nicht erfüllt haben.

Indem sich die Kommission sodann dem Theilnehmern zuwendet, welche nicht nur über die Begehung eines Verbrechens übereingekommen sind, sondern auch einen wirklichen Antheil an der Ausführung desselben genommen haben, hält sie es für möglich, dieselben nach dem Vorgange des Deutschen Str. G. B. auf drei Typen zurückzuführen.

Den ersten Typus bilden die Thäter d. h. die Personen, welche an der Ausführung des Verbrechens Theil genommen, welches immer ihre Rolle dabei gewesen sei. Die Thäter bilden das juristische Centrum der Theilnahme. Die von denselben begangene Handlung bestimmt den Gattungscharakter der ganzen verbrecherischen That, welche allen Theilnehmern, mit den später zu bezeichnenden Ausnahmen, zuzurechnen ist; von dem Umfange der Ausführung der verbrecherischen Absicht durch dieselben hängt auch der Umfang ab, in dem die That den übrigen Theilnehmern zugerechnet wird u. s. w. Wenn daher der Thäter bei der Vorbereitung oder dem Versuche stehen blieb, so kann man nur von Anstiftung zu Versuch oder von Beihülfe zu Versuch sprechen; büsst die Handlung der physischen Urheber den verbrecherischen Charakter aus irgend einem Grunde ein, so gehen auch alle übrigen Theilnehmer straffrei aus. So hat z. B. das Kriminal-Kassationsdepartement in seiner Entscheidung i. F. Ssiwjädjef, 1880 № 10 mit Recht bemerkt, dass der Theilnehmer an der Inbrandsetzung der eigenen Sache unter denselben Bedingungen und in demselben Umfange haftet, wie der Eigenthümer der Sache selber, nach Art. 1612. Weiterhin muss sich durch die Verjährung der Handlung des physischen Urhebers die Verjährung für alle Theilnehmer bestimmen, durch den Ort seiner Handlung, wenigstens der Regel nach, auch der Gerichtsstand aller andern Theilnehmer.

Den zweiten Typus bilden die Anstifter, welche Andere vorsätzlich zu

einer Theilnahme an einer verbrecherischen Handlung bestimmen d. h. sowohl zur Ausführung der verbrecherischen Handlung, wie auch zur Beihülfe. Frühere und noch einige neuere Strafgesetzbücher versuchen diese Art der Theilnahme genauer zu bestimmen, indem sie als Bedingung derselben nicht nur das auf irgend eine Art ausgeführte Bestreben aufstellen, einen Andern zum bewussten Werkzeug der Ausführung des Verbrechens zu machen, sondern ausserdem verlangen, dass die Verleitung auf die gesetzlich bezeichnete Art und mit den gesetzlich bezeichneten Mitteln der Einwirkung erfolge. So spricht der Code pénal Art. 60 von der Bestimmung durch dons, promesses, menaces, abus d'autorité ou de pouvoir, machinations ou artifices coupables. Und zwar erachten die französischen Kommentatoren und die französische Praxis*) diese Aufzählunng für einschränkend, wesshalb sie das Vorhandensein der Anstiftung nur in deren Grenzen annehmen. An dasselbe System hält sich der Code Belge art. 66, indem er bloss zu den Mitteln der Anstiftung noch die Verleitung einer unbestimmten Zahl von Personen durch öffentliche Reden, Aufrufe und Schriften hinzufügt. An diese Gruppe von Gesetzbüchern schloss sich auch das Niederländische Str. G. B. an. Das Deutsche Str. G. B. spricht zwar bei der Bestimmung der Anstiftung in § 48 von der Bestimmung eines Andern zu einem Verbrechen durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Missbrauch des Ansehens oder der Gewalt, absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums, fügt aber zum Schluss dieser Aufzählung hinzu «oder durch andere Mittel»; daher sieht die Praxis der Obergerichte, wie z. B. die eingehende Entscheidung der Plenarversammlung des Preussischen O. Tribunals v. 29. Okt. 1877 i. F. Elsbach in jener Aufzählung mit Recht bloss eine Sammlung von Beispielen, so dass, um Jemand als Anstifter zu erklären, nach Ansicht des O. Tribunals die Stellung der Frage selbst in der Form genügt: Ist der Angeklagte schuldig, durch Ueberredung oder ein anderes Mittel den und den zur Begehung der verbrecherischen Handlung bestimmt zu haben?, während die Aufzählung der zur Willensbestimmung im konkreten Falle angewendeten Mittel für das Gericht nicht verbindlich erscheint.

Noch weiter ging in dieser Beziehung das Ungar. Str. G. B. § 69, welches auf jede Aufzählung der Anstiftungsmittel verzichtet, indem es als Theilnehmer jeden erklärt, «der einen Andern zu einem Verbrechen vorsätzlich anstiftet.» Diesem Beispiel folgte auch der Oesterreich. Entwurf v. J. 1881 § 52.

Unser Strafgesetzbuch enthält zwar in Art. 13 eine Uebersicht der Mittel der Anstiftung — Bitten, Ueberredung, Bestechung, Versprechen von Vortheilen, Verlockungen, Täuschungen, Zwang und Drohungen; allein der überaus weite und unbestimmte Umfang dieser Aufzählung, andrerseits der Umstand, dass im speciellen Theil zu den Mitteln der Anstiftung auch

---

*) Urtheil des Kassationsgerichts v. 16 Nov. 1844, 5. Okt. 1857 u. a.; F. Hélie, Pratique № 89; Garraud № 580.

solche bezogen werden, welche in Art. 13 nicht erwähnt sind, wie z. B. der Befehl, Missbrauch der Gewalt*), lassen in der angeführten Aufzählung lediglich eine Sammlung von Beispielen sehen. **)

Die Kommission ihrerseits hielt es für zweckmässiger, das System des Ungar. Str. G. B. und des Oesterreich. Entwurfs zu adoptiren und anstatt einer Aufzählung der Mittel sich auf die allgemeine Bestimmung «wer ausdrücklich Andere zur Theilnahme an einer verbrecherischen Handlung anstiftet» zu beschränken, da nach ihrer Ansicht das Wesen der Anstiftung nicht darin besteht, dass der Schuldige behufs Einwirkung auf einen Anderen zu diesen oder jenen Mitteln seine Zuflucht nahm, sondern darin, dass er thatsächlich einen Andern zu der verbrecherischen Handlung bestimmt oder zur Theilnahme verleitet hat. Die Analyse der einzelnen, bei der Anstiftung angewendeten Mittel, ihrer juristischen Konstruktion und Bedeutung kann in Kommentaren und Lehrbüchern, nicht aber im Gesetze vorgenommen werden. So sind, nach Annahme der Kommission, zur Anstiftung folgende Bedingungen erforderlich: 1) dass der Anstifter vorsätzlich gehandelt habe, d. h. indem er entweder das wünschte, was der Angestiftete ausführte oder doch, der allgemeinen Regel nach, dasjenige zuliess, was aus den Handlungen des Angestifteten hervorging. Wer daher einen Andern zu einer Brandstiftung verleitet und gleichzeitig erkennt, dass die Folge derselben der für den Anstifter gleichgültige Tod einer im Hause befindlichen Person sein kann, unterliegt der Strafe als Anstifter zur Tödtung mit indirektem Vorsatze; 2) der Anstifter muss die verbrecherische Handlung nicht nur planen, sondern auch deren Ausführung eben durch die oder mit Hülfe derjenigen Person beabsichtigen, welche er zur Theilnahme bestimmt; 3) im Einklang mit der eben bezeichneten Bedingung kann als Anstifter nicht gelten, wer schuldig ist, in Andern verbrecherische Neigungen und Gewohnheiten entwickelt zu haben, solange sich damit nicht die Verleitung zu einer bestimmten verbrecherischen Handlung verband***); 4) der Anstifter bestimmt oder verleitet Jemand zur Theilnahme; daher kann das Ertheilen von Rathschlägen und Anweisungen, Billigung des geplanten Verbrechens, Konnivenz mit dem Thäter, Nichthinderung der verbrecherischen Handlung u. s. w. unter gewissen Bedingungen Beistand oder Beihülfe, nicht aber Anstiftung sein. Selbstverständlich kann die genauere Feststellung des Unterschiedes zwischen der intellectuellen Beihülfe und der Anstiftung nur in jedem einzelnen Falle geschehen, stets aber hängt sie nicht vom Charakter und den Eigenschaften der angewendeten Mittel, sondern davon ab, ob der Angeklagte thatsächlich den Andern zu der verbrecherischen That bestimmt hat oder nicht; daher kann die Anstiftung

*) Ueberdies begnügt sich das Gesetz bei einigen speciellen Verbrechen mit der allgemeinen Bestimmung der Anstiftung, d. h. gebraucht die Ausdrücke «der bestimmte», «der bewog», ohne Bezeichnung der Mittel der Willensbestimmung. So z. B. in den Artikeln 382, 403, 942, 1475, 1500.

**) Zu dieser Auffassung gelangte nach einigen Schwankungen auch die Praxis des Kassationssenates: 1876 № 97 i. F. Owssännikof; 1876 № 107 i. F. Turtschaninof.

***) Hierauf soll wohl das Wort «ausdrücklich» (prjämo) in Art. 47, 2 hinweisen. A. d. Ueb.

nicht bloss schriftlich oder mündlich, sondern auch vermittelst sog. konkludenter Handlungen geschehen; 5) als Anstifter gilt Jeder, welcher einen Andern vorsätzlich auf irgend eine Weise zur Theilnahme an einer verbrecherischen Handlung bestimmt hat, gleichgültig ob diese Theilnahme in der Begehung der verbrecherischen Handlung selber besteht oder in der Beihülfe oder in der weitern Verbreitung der Theilnahme; endlich setzt die Anstiftung 6) bewusste Bestimmung eines Andern zur Theilnahme voraus. Daher kann von Anstiftung nicht die Rede sein, wenn der Handelnde nicht Theilnehmer im engern Sinne ist, z. B. weil er handlungsunfähig, unmündig, wahnsinnig war oder weil er ohne Vorsatz gehandelt hat. In diesen Fällen erscheint der Thäter als physisches Werkzeug in den Händen eines Andern, daher ist auch der ihn Bestimmende nicht als Anstifter, sondern als physischer Urheber zur Verantwortung zu ziehen.

Den dritten Typus bilden die Gehülfen, d. h. Personen, welche an der Ausführung selber keinen Theil genommen, sondern den Thätern lediglich Beistand leisteten. Dieser Beistand kann sowohl seinem Inhalte, wie seiner Bedeutung für die Ausführung nach sehr verschiedenartig sein. In ersterer Beziehung lassen sich gleichwohl alle diese Mittel des Beistandes auf zwei Hauptgruppen zurückführen: auf Rath und That (Sslówo [Wort] i Djéllo). So sind unter den Gehülfen zu unterscheiden: 1) intellektuelle Gehülfen, welche mit verschiedenen Mitteln und auf verschiedene Art die Bildung des verbrecherischen Vorsatzes fördern, indem sie z. B. Rathschläge und Anweisungen ertheilen, wo und wann das Verbrechen leichter auszuführen ist, den Entschluss der Haupturheber bestärken, oder durch ihre Anweisungen die Ausführung der verbrecherischen Handlungen erleichtern, die Spuren des Verbrechens zu verwischen versprechen u. s. w.; und 2) physische Gehülfen, welche mit ihrer physischen Thätigkeit die verbrecherische Handlung fördern, wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass sie bewusst und kraft Uebereinkunft Theil nehmen. Wie die intellektuellen, so können auch die physischen Gehülfen sich der Theilnahme entweder im Momente der ursprünglichen Uebereinkunft anschliessen oder aber im Momente der Begehung der Handlung; ebenso kann ihre Thätigkeit entweder der Verübung der verbrecherischen Handlung vorausgehen, wie z. B. das Ertheilen von Rathschlägen und Anweisungen, Aufsuchen der nothwendigen Mittel, oder mit der verbrecherischen Handlung selber zusammenfallen, wie z. B. das Wachestehen, Beseitigung von Hindernissen u. s. w.

Die aufgezählten drei Typen der Theilnahme können bei allen verbrecherischen Handlungen vorkommen, wenn auch hierdurch die Frage nach deren Strafbarkeit noch nicht entschieden wird. Bei den schwerern Handlungen, wie bei den Verbrechen und Vergehen, können freilich alle Theilnehmer zur Verantwortung gezogen werden, während bei den Uebertretungen, nach Ansicht der Kommission, im Hinblick auf deren Geringfügigkeit die Beschränkung der Strafbarkeit auf die Thäter möglich sein dürfte,

so dass die übrigen Theilnehmer nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung straffällig werden.

Die Feststellung der verschiedenen Typen der Theilnehmer bestimmt den Kreis der Personen, welche gemeinsam wegen der begangenen verbrecherischen Handlung verantwortlich sind. Sodann aber erhebt sich die weitere Frage nach dem Masse ihrer Strafbarkeit, da, auch wenn man als Grundprincip der Theilnahme den Grundsatz anerkennt, dass die mit den vereinten Kräften aller Theilnehmer begangene That jedem von ihnen voll zugerechnet wird, die Frage nach deren Gleichstellung in der Strafbarkeit noch nicht entschieden ist. In den Strafgesetzbüchern begegnen wir bezüglich dieser Frage zwei Systemen. Als Vertreter des einen erscheint der Code pénal, welcher das schon im römischen und im ältesten Rechte der europäischen Völker adoptirte Princip zur Geltung bringt. Nach diesem Princip werden sämmtliche Theilnehmer, sowohl die coauteurs wie die complices, derselben Strafe unterworfen, welche sie erleiden müssten, wenn sie selber unmittelbare Thäter gewesen; die individuellen Umstände dagegen, welche die Thätigkeit eines Jeden charakterisiren, können bloss auf die Strafzumessung, in dem dem Richter gestatteten Spielraum, oder auf die Annahme mildernder Umstände bezüglich einzelner Theilnehmer einwirken. Dieses System befolgt auch das Englische Recht und mit bedeutenden Abweichungen auch der Code Belge, nach welchem (Art. 69) die Gehülfen eines Verbrechens stets der nächstgeringern Strafe wie derjenigen unterworfen werden, welche sie als Urheber zu erleiden hätten, während die Gehülfen eines Vergehens mit höchstens zwei Drittel der Strafe des Urhebers belegt werden. Als Vertreter des zweiten Systems erscheint das Deutsche R. Str. G. B., nach welchem (§ 49) Theilnehmer zweiten Ranges, Gehülfen, in jedem Falle einer geringern Strafe wie die Urheber unterliegen und zwar einer nach den Grundsätzen über den Versuch ermässigten Strafe; daher tritt statt Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder lebenslänglicher Festungshaft für den Gehülfen zeitige Freiheitsstrafe von 3 — 15 Jahren ein, während in den übrigen Fällen die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das gegebene Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe ermässigt werden kann. Dasselbe System adoptirt auch das Ungar. Str. G. B.

Endlich bestimmt das Niederländ. Str. G. B. Art. 49, dass der Höchstbetrag der auf das Verbrechen angedrohten Hauptstrafen für die Theilnehmer um $^1/_3$ ermässigt wird, statt lebenslänglicher Gefängnisstrafe aber höchstens fünfzehnjährige verhängt werden kann.

In unserem Sswod Sakónof war bezüglich der Strafbarkeit der Theilnehmer bestimmt (Art. 129—130, Ausg. v. 1842): «Bei allen Verbrechen, sofern nicht im Gesetze eine besondere Ausnahme festgesetzt ist, unterliegen der Satschinschtschik oder Haupturheber und die im Gesetze sogenannten Púschtschije einer schwerern Strafe als die Theilnehmer, welche deren Beispiel oder Befehl folgen. Hiervon sind bloss diejenigen Verbre-

chensarten ausgenommen, bezüglich deren im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, dass alle Theilnehmer gleicher Strafe unterliegen. Wurde bei einem von mehrern Personen begangenen Verbrechen der Haupturheber oder Rädelsführer nicht ermittelt, so werden die Theilnehmer zwar zu Strafe verurtheilt, allein mit Ermässigung im Verhältniss zu der Strafe, welche den Rädelsführer getroffen hätte, wenn er ermittelt worden wäre». Nach dem geltenden Rechte ist das Strafmass der Theilnehmer von der Art der Theilnahme selber abhängig gemacht. So werden bei der Theilnahme ohne vorgängige Uebereinkunft die Hauptschuldigen und die Gehülfen einander entgegengesetzt; die erstern unterliegen stets dem höchstem Strafmass, die zweiten werden je nach dem Masse des von jedem derselben bei Begehung des Verbrechens geleisteten Beistandes um einen oder zwei Grade niedriger bestraft. Bei der Theilnahme nach vorgängiger Uebereinkunft werden bezüglich der Strafbarkeit drei Gruppen unterschieden. Zu der ersten gehören die Anstifter und Rädelsführer, welche in jedem Falle dem höchsten auf das gegebene Verbrechen gesetzten Strafmasse unterliegen; zu der zweiten die Mittheilnehmer, welche unmittelbaren Antheil an der Ausführung des Verbrechens genommen, sowie auch diejenigen Gehülfen, deren Mitwirkung gerichtlich als eine nothwendige erklärt worden; diese unterliegen der normalen, auf das gegebene Verbrechen gesetzten Strafe; endlich gehören zur dritten Gruppe die Mittheilnehmer, welche an der Ausführung des Verbrechens keinen Antheil genommen, und die Gehülfen, deren Beistand nicht als nothwendig erkannt worden — sie werden um einen Grad niedriger bestraft wie die Haupturheber.

Wiewohl man dem französischen Systeme bezüglich der untergeordneten Theilnehmer Härte vorwirft, so wird doch diese Härte in der Praxis durch das weite Recht des Richters gemildert, auf circonstances atténuantes zu erkennen, so dass hier nicht selten die Ermässigung der Strafe für die Theilnehmer zweiten Ranges ungleich bedeutender erscheint, als sie nach deutschem oder russischen Rechte möglich ist. Das System des deutschen Rechtes dagegen leidet an einem schwerern Mangel — an dem vollständigen Formalismus der Gruppirung der Theilnehmer nach Kategorien.*) Der Wissenschaft ist es bis zur Stunde nicht gelungen, eine feste Grundlage für die Abgrenzung von Theilnehmern ersten und zweiten Ranges zu schaffen, weder bezüglich der Charakteristik ihrer Willensrichtung, noch hinsichtlich ihrer Thätigkeit. So entspricht denn der Unterschied von Personen, welche an der Ausführung selber Theil genommen und solchen, welche den Thätern bloss Hülfe geleistet haben, durchaus nicht dem wirklichen Unterschied des Grades ihrer Schuld und der Gefährlichkeit ihrer Handlungen. Sehr häufig

*) Nach der Auffassung des Reichsgerichts, Entscheidung vom 12. Mai 1880 und 7. Jan. 1881 (Entscheidungen II. № 61, III. № 70) soll die Hauptbedeutung bei Feststellung dieses Unterschiedes nicht dem Umfang der Thätigkeit der Theilnehmer, sondern der subjektiven Seite der Theilnahme, der Willensrichtung der Theilnehmer zukommen d. h. das Gericht soll zunächst entscheiden, ob der Schuldige in einem eigenen oder im Interesse eines Andern gehandelt; im letztern Falle ist der Schuldige lediglich Gehülfe und unterliegt geringerer Strafe.

erscheint die Thätigkeit einer Person, welche an der Ausführung Theil genommen, als ungleich geringfügiger, als die Thätigkeit eines andern Theilnehmers, welcher die zum Verbrechen nothwendigen Mittel geliefert hat; so kann man z. B. unmöglich den Menschen, welcher beim Abdruck falscher Kreditbillets (russisches Papiergeld) den Griff der Presse drehte, in jedem Falle als strafbarer betrachten wie einen anderen Theilnehmer, welcher die Zeichnung der Assignation auf Stein ausschnitt. Unter diesem Gesichtspunkt stellt sich selbst das System unseres Gesetzbuchs, trotz der Mängel der Redaktion, dem Wesen noch als richtiger dar, wie das deutsche.

Auf Grund dieser Erwägungen adoptirte die Kommission folgenden Grundsatz. Sämmtliche Theilnehmer, welche über eine gemeinsame verbrecherische Thätigkeit übereingekommen, sind für die verübte That verantwortlich, welche Rolle und Thätigkeit ihnen auch zugefallen sein möge. Auf sie findet die gesetzlich auf diese Handlung angedrohte Strafe Anwendung, einerseits natürlich in den Grenzen des von den Thätern im konkreten Falle ausgeführten Verbrechens, andrerseits in den Grenzen der Uebereinkunft, da jede ausserhalb der Vereinbarung liegende und nicht in deren natürlichen Entwickelung beschlossene Handlung nur denjenigen Theilnehmern zugerechnet werden kann, welche an deren Begehung unmittelbar Theil nahmen. Von dieser allgemeinen Regel der gleichen Strafbarkeit sind Ausnahmen zu Gunsten derjenigen Theilnehmer zu statuiren, deren Rolle und Bedeutung bei dem gemeinsam begangenen Verbrechen als geringfügig erscheinen. Diese Geringfügigkeit der Theilnahme kann, ebenso wie der Versuch, als Grund der Strafmilderung erachtet werden. Im Einklang hiermit bestimmte die Kommission, dass das Gericht die Strafe nach Massgabe des Art. 53 zu ermässigen hat, wenn es findet, dass die Theilnahme der Angeklagten sich auf eine Beihülfe oder Förderung beschränkt hat, welche zudem von geringer Bedeutung waren. Die Entscheidung der Frage, ob solche Bedingungen vorhanden sind, steht dem Gerichte zu, welches die Schuldfrage entscheidet, folglich bei Aburtheilung des Falles unter Theilnahme von Geschworenen diesen letztern.

Auf alle Theilnehmer findet die Strafe Anwendung, welcher der Schuldige unterläge, wenn die Handlung von einer einzigen Person begangen worden wäre. Welchen Einfluss aber können hierbei Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe ausüben? Im geltenden Strafgesetzbuch findet sich keine bezügliche, besondere Bestimmung; im Hinblick aber auf die Schwankungen und Widersprüche, denen wir bezüglich dieser Frage sowohl in unserer wie in der Praxis des Westens begegnen, und der vollständigsten Meinungsverschiedenheit in der Doktrin, dürfte es nach Ansicht der Kommission angezeigt sein, im Gesetze selber einige bezügliche Hinweise zu geben.

So verfährt auch das Deutsche Str. G. B. § 50 indem es bestimmt, dass wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen

hat, erhöht oder vermindert, diese besondern Thatumstände dem Thäter oder demjenigen Theilnehmer zuzurechnen sind, bei welchem sie vorliegen. Zu den Umständen der Art gehören nach den Erläuterungen der deutschen Praxis: frühere Bestrafung, jugendliches Alter, amtliche Stellung z. B. bei speciellen Dienstvergehen, Verwandtschaftsverhältnisse bei der Tödtung. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Ungar. Str. G. B. § 74 und das Niederländische Art. 50 und zwar sprechen beide letztern Gesetzbücher nicht bloss von Straferhöhungs- und Stratmilderungsgründen, sondern auch von Strafausschliessungsgründen.

Nach Ansicht der Kommission dürften in dieser Beziehung reale, auf die Handlung bezügliche, und persönliche Verhältnisse zu unterscheiden sein.

Die erstern Verhältnisse, wie z. B. der Einbruch bei Diebstahl, das Peinigen und Quälen bei Mord, erstrecken ihren Einfluss auf alle Theilnehmer, sowohl diejenigen, welche an der Ausführung Theil genommen, wie auf diejenigen, welche sich dazu verabredet haben, wenn auch die einzelne Handlung, welche den Qualifikationsgrund in sich schloss, nur von einem Theilnehmer verübt worden. Zweifel können nur in dem Falle entstehen, wenn die Thäter die Grenzen des verbrecherischen Planes überschreiten und die verbrecherische Handlung unter Umständen begehen, welche bei der Uebereinkunft nicht vorausgesetzt oder nicht vorausgesehen wurden, wenn folglich die Frage entstehen kann, ob diese Bedingungen nur auf die Strafbarkeit der bei der Ausführung thätigen Personen einwirken sollen, oder ob sie auch auf die übrigen Theilnehmer zu erstrecken sind*). Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Bedingungen der Regel nach ihre Wirkung auf alle Theilnehmer erstrecken müssen; zeigt es sich aber, dass jene Verhältnisse nicht bloss nicht vorausgesehen wurden, sondern auch zur Zeit der Uebereinkunft nicht einmal vorausgesehen werden konnten, so dürfen diese Umstände nur auf die Strafbarkeit der Theilnehmer an der Ausführung einwirken.

Dagegen können persönliche Verhältnisse in jedem Falle nur auf die Strafbarkeit derjenigen Theilnehmer von Einfluss sein, auf welche sie sich beziehen. Dabei gehören zu solchen persönlichen Verhältnissen nicht nur die in der Person des Schuldigen liegenden, wie z. B. jugendliches Alter, Annahme mildernder Umstände, Reue, frühere Bestrafung u. s. w., sondern auch solche, welche von den Beziehungen des Schuldigen zum Opfer oder zum Objekte des Verbrechens abhängen.

Steht daher einer von den Theilnehmern am Morde mit dem Opfer des Verbrechens in verwandtschaftlichen Beziehungen, so kann dieses Verhält-

*) Besonders specielle Bestimmungen enthält in dieser Beziehung der Entwurf eines Ital. Str. G. B. §§ 75, 76, indem er reale und persönliche Verhältnisse unterscheidet. Die letztern erstrecken ihre Wirkung nicht auf die übrigen Theilnehmer. Der Entwurf fügt jedoch bei, dass wenn die persönlichen Verhältnisse die Ausführung erleichtern, der Mindestbetrag der Strafe niemals auf diejenigen Theilnehmer Anwendung finden kann, welche sich dieselben wissentlich zu Nutze machten.

niss für die Strafbarkeit der übrigen Theilnehmer von keinerlei Bedeutung sein; die Theilnehmer an einem Kindsmorde oder an einem Vatermord, an einer Fälschung im Amte u. s. w. sind wegen einfachen Mordes, einfacher Fälschung u. s. w. strafbar. Wenn aber dergleichen Verhältnisse nicht bloss auf das Mass der Strafbarkeit einwirken, sondern den verbrecherischen Charakter der Handlung, welche eben in der Verletzung dieser besondern Verbindlichkeiten besteht, bedingen, wie z. B. bei gewissen Dienstvergehen, so können alle übrigen Theilnehmer, welche nicht in diesem Verhältnisse stehen, wegen derselben nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dieser Grundsatz wurde schon von unserer Praxis in dem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsrathes i. F. Jankowsky und Kossaref v. 4. Nov. 1873 adoptirt. «Die Amts- oder Dienstvergehen, heisst es dort, gehören, wie dies schon ihre Bezeichnung andeutet, zur Klasse der besondern Vergehen, in dem Sinne, dass sie bloss von Amts- oder Dienstpersonen begangen werden können, im Gegensatz zu den allgemeinen Vergehen, deren Urheber ein jeder Staatsbürger sein kann. Daher ist der Regel nach die Theilnahme einer Privatperson an einem Dienstvergehen ausgeschlossen. Diese Regel ist jedoch keine unbedingte, sondern gestattet gewisse Ausnahmen, welche durch den Gegenstand der Dienstvergehen selber oder die Art der Rechte und Pflichten, welche sie verletzen, bedingt werden. Eine aufmerksame Betrachtung des V Theils des Strafgesetzbuchs zeigt, dass die Verbrechen und Vergehen im Staats- und öffentlichen Dienst in zwei Hauptgruppen zerfallen: 1) in Verbrechen und Vergehen, welche ausschliesslich in der Verletzung der Dienstobliegenheiten bestehen, die dieses oder jenes Amt der Person auferlegt, und 2) Verbrechen und Vergehen, deren Verübung ausser der Verletzung der Dienstpflichten noch ein gewöhnliches, allgemeines Vergehen in sich schliesst, welches an sich der Verfolgung unterliegt, unabhängig davon, ob es von einer Amts- oder Privatperson begangen worden. Kraft der oben ausgesprochenen allgemeinen Regel ist eine Theilnahme von Privatpersonen an den Verbrechen der erstern Gruppe nicht denkbar, einmal deshalb, weil der verbrecherische Charakter und die Strafbarkeit der Verbrechen dieser Art lediglich durch die Verletzung der übernommenen Dienstverbindlichkeiten hervorgerufen und bedingt wird, eine Bedingung, welche bei der Privatperson fehlt — hierher gehören z. B., allgemein gesprochen, die Verbrechen und die Vergehen der Amtsunthätigkeit, die Verletzung der für den Amtsantritt und den Amtsaustritt aufgestellten Vorschriften, Verletzung des für die Diensternennung und die Dienstentlassung aufgestellten Verfahrens, schlaffe Aufsicht über die Untergebenen, Langsamkeit, Nachlässigkeit u. s. w. — sodann aber auch, weil in dem Falle, wo man eine Privatperson der Theilnahme an einem ähnlichen Verbrechen für schuldig erklärte, keine Möglichkeit vorhanden wäre, die darauf gesetzte Strafe über sie zu verhängen, denn fast alle Verbrechen der Art ziehen reine Dienststrafen nach sich, wie z. B. die Ausschliessung aus dem Dienste, Amtsentsetzung, Versetzung aus einem höhern in ein niedereres

Amt u. s. w., welche an sich auf Privatpersonen nicht anwendbar sind, andrerseits aber auch nicht durch andere, allgemeine Strafen oder Massregeln ersetzt werden können. Umgekehrt kann bei Verbrechen der zweiten Gruppe die Möglichkeit einer verbrecherischen Theilnahme von Privatpersonen nicht in Abrede gestellt werden; denn alle Verbrechen dieser Art bestehen wesentlich in der Begehung eines allgemeinen Verbrechens, mit dem einzigen Unterschiede, dass sie nicht von einer Privat- sondern von einer Amtsperson verübt werden und dass folglich die Amts- oder Dienststellung nicht als ein den verbrecherischen Charakter der Handlung selbst bedingendes Merkmal, sondern als ein einfacher Schuld- und Straferhöhungsgrund erscheint, da sich zu dem gemeinen Verbrechen noch die Verletzung der Dienstobliegenheiten gesellt. Auf Grund all' dieser Erwägungen lässt sich die Theilnahme einer Privatperson an Dienstvergehen und Dienstverbrechen nur in dem Falle als verbrecherisch und strafbar betrachten, wenn die von einer Amtsperson im Dienste begangene gesetzwidrige Handlung zugleich als ein allgemeines Verbrechen erscheint d. h. als eine Handlung, welche gesetzlich bei Strafe verboten ist unabhängig davon, ob sie von einer Amts- oder einer Privatperson begangen worden».

«Wendet man sich sodann der Betrachtung der Frage zu, nach welchem Gesetze eine Privatperson wegen der Theilnahme an dem Verbrechen einer Amtsperson zu bestrafen ist d. h. der Frage, ob sie nach dem Gesetze über die Amtsverbrechen abzuurtheilen ist oder ob sie vielmehr der Strafe zu unterwerfen ist, welche auf das, dem betreffenden Amtsverbrechen entsprechende allgemeine Verbrechen gesetzt ist — so sind nothwendig folgende Erwägungen in Betracht zu ziehen. Die gesetzliche Strafschärfung in dem Falle, wo ein allgemeines Verbrechen von einer Amtsperson als ein Amtsverbrechen begangen wird, erklärt sich ausschliesslich durch die Erwägung, dass eine Amtsperson durch die Begehung des bezeichneten Verbrechens ausser den allgemeinen, für alle Staatsbürger verbindlichen Gesetzbestimmungen noch besondere Gesetzvorschriften oder Verbindlichkeiten verletzt, welche das Amt oder der Dienst ihr auferlegt, dass sie ausser der allgemeinen Ordnung auch die Dienstordnung übertritt. Es ist augenscheinlich, dass die dienstliche Thätigkeit hier lediglich als ein Straferhöhungsgrund angesehen wird. Da aber eine Privatperson durch ihre Antheilnahme an dem Dienstverbrechen ihrerseits Dienstobliegenheiten nicht verletzt und da der Angeklagte nach einem Hauptgrundsatze des Strafrechts nur nach dem Gesetze abgeurtheilt werden kann, welches er selber verletzt hat, die Gründe aber, welche die Schuld eines der Theilnehmer kraft seiner besondern persönlichen Beziehungen zum Gegenstande des Verbrechens erhöhen oder vermindern, durch das Gericht nicht auf dessen Theilnehmer übertragen werden können, so muss anerkannt werden, dass die Theilnahme einer Privatperson an einem Amtsvergehen als Theilnahme an demjenigen allgemeinen Vergehen zu betrachten ist, dem das betreffende Amtsverbrechen entspricht. Die Richtigkeit dieses Schlusses wird auch durch die Erwägung vollauf be-

stätigt, dass die entgegengesetzte Entscheidung der vorliegenden Frage zu der Unmöglichkeit führen würde, auf Privattheilnehmer das Strafgesetz in den Fällen zur Anwendung zu bringen, wo auf das Dienstverbrechen ausschliesslich Dienststrafen gesetzt sind, oder bei denen, wie z. B. bei der Amtsverschleuderung, die Geldstrafe mit Amtsentsetzung oder völliger Ausschliessung vom Dienste (Art. 354 des Str. G. B.) verbunden wird.»

Als verantwortliche Theilnehmer erscheinen alle Personen, welche auf die oben bezeichnete Weise gemeinsam thätig geworden sind. Wie ist aber die Strafbarkeit derjenigen zu bestimmen, welche nach ihrem Eintritt in die verbrecherische Gemeinschaft, nachdem sie Theilnehmer im engern Sinne geworden, sich alsdann von einer weitern Theilnahme lossagen. Die neuern Gesetzbücher des Westens enthalten hierüber keine speciellen Bestimmungen, indem sie die Entwickelung der bezüglichen Grundsätze der Literatur und der Praxis überlassen. Unser Gesetzbuch hielt es dagegen für nothwendig, auch hierüber direkte Hinweise im Gesetze zu geben, sowohl in dem speciellen Artikel 122, als in den Bestimmungen über das Strafmass der Theilnehmer. Auch die Kommission erachtet die Aufnahme solcher Vorschriften in das Gesetz für völlig zweckmässig; und zwar sind hierbei die Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen, welche den oben bei der Frage nach dem freiwillig aufgegebenen Versuch aufgestellten entsprechen. So ist zur Straflosigkeit des Zurücktretenden, nach Ansicht der Kommission, das Vorhandensein zweier Bedingungen erforderlich: die Rechtzeitigkeit des Rücktritts und das Bemühen, die Vollendung des Verbrechens selber zu hintertreiben. Wie vollständig und aufrichtig auch die Reue des Verbrechers sei, entstand sie erst nach Begehung der verbrecherischen Handlung, so kann sie zwar bei der Strafzumessung in Rücksicht gezogen werden, kann als Grund einer Fürsprache um Strafmilderung in einem die gesetzlichen Befugnisse des Gerichts überschreitenden Masse dienen, allein Straflosigkeit kann sie nicht zur Folge haben. Andrerseits kann auch die rechtzeitige Erklärung des Rücktritts von der Theilnahme nicht immer die Strafbarkeit ausschliessen, insbesondere für die Theilnehmer, welche sich der verbrecherischen Handlung nicht nur durch Beistandleistung anschlossen, sondern auch zu deren Enstehung und Ausdehnung mitwirkten. Daher können z. B. der Anstifter oder der Rädelsführer der Strafe unterliegen, selbst wenn die Reue und der Wunsch, die verbrecherische Gemeinschaft zu verlassen, bei ihnen vor Ausführung der verbrecherischen Handlung eintrat, sie jedoch diesem Wechsel ihrer Gesinnung keinen thätigen Ausdruck verliehen z. B. durch Ergreifen gewisser Massregeln zur Verhinderung der Ausführung der verbrecherischen Handlung. Als eine solche Verhinderung erklärt das geltende Recht die rechtzeitige Anzeige entweder bei der Obrigkeit oder bei dem vermuthlichen Opfer. Die Kommission hält jedoch diese Bestimmung nicht für hinreichend. Es kann nämlich einerseits noch andere Mittel der Verhinderung geben, ausser der Anzeige, und andrerseits giebt nicht jede Anzeige an sich schon einen hinreichenden

Grund zur Straflosigkeit ab. Daher erscheint es richtiger, dem Gerichte in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber anheimzustellen, ob die von einer weitern Thätigkeit zurücktretenden Theilnehmer alle von ihnen abhängigen Massregeln zur Verhinderung ergriffen haben oder nicht.

In unserem Strafgesetzbuch figurirt neben den Theilnehmern noch eine Gruppe von Personen, welche in einer gewissen Beziehung zur verbrecherischen Handlung stehen—die Begünstiger*). In unserem Rechte tritt diese Auffassung der Begünstigung zuerst im Entwurfe v. J. 1813 auf, unter dem unzweifelhaften Einfluss der deutschen Doktrin und Gesetzgebung. Der Entwurf sprach bloss von zwei Typen derselben—von der Hehlerei und der Nichtanzeige, allein nicht als von selbständigen Verbrechen, wie dies im alten Rechte der Fall war, sondern als von einer besondern Art der Theilnahme am Verbrechen. Nach dem Sswod Sakónof (Art. 14 Ausg. v. J. 1842) werden unter den Begriff der Theilnehmer auch die Begünstiger der Begehung des Verbrechens subsumirt, nämlich diejenigen, welche das Verbrechen zuliessen, obwohl sie die Macht und Möglichkeit hatten, dasselbe zu verhindern; diejenigen, welche um die Existenz des Verbrechens wissend, den Verbrecher anlockten oder mit ihm konnivirten (z. B. durch stillschweigendes In-Aussicht-Stellen eines Zufluchtsortes); diejenigen, welche von dem verbrecherischen Vorsatz Kenntniss hatten und der Obrigkeit davon nicht Anzeige machten, oder das schon begangene Verbrechen nicht zur Kenntniss der Obrigkeit brachten; diejenigen, welche der Theilung der Vortheile des Verbrechens überführt sind. Eine besondere Stellung war überdies den Hehlern angewiesen d. h. denjenigen, welche den Verbrecher verhehlen oder der Freilassung oder der Nachlässigkeit beim Aufgreifen desselben schuldig sind.

Die Redaktoren des Strafgesetzbuchs v. J. 1845 behielten zwar die Auffassung der Begünstigung als einer Theilnahme am Verbrechen bei, schieden dieselbe jedoch zugleich von der Theilnahme im engern Sinne ab, weil, wie in den Motiven bemerkt wird, diese zwei Grade der Theilnahme gerechterweise verschiedenen Strafen zu unterwerfen sind.

Im geltenden Rechte werden nach Art. 14 und 15 zur Kategorie der Begünstigung sehr verschiedene Thätigkeitsformen bezogen — in der Gestalt der Nichtverhinderung, der Verhehlung des Verbrechers oder des Verbrechens, des Genusses der Früchte oder Vortheile des Verbrechens, der Nichtanzeige eines bevorstehenden oder eines begangenen Verbrechens. Bei all' diesen Typen wird das Vorhandensein zweier Bedingungen vorausgesetzt: 1) dass die Begünstiger an der verbrecherischen Handlung selber keinen thätigen Antheil genommen, und 2) dass sie bewusst und absichtlich die Verbrecher begünstigt haben.

Von den Gesetzbüchern des Westens behielt das Französische die Be-

*) «Prikossnowénnüje» wörtlich «die in Berührung stehenden, die angrenzenden Personen», ein Sprachgebrauch, dem die Vorstellung der nachfolgenden Theilnahme deutlich aufgeprägt ist. A. d. Ueb.

stimmungen über die Begünstigung ebenfalls im allgemeinen Theile bei, und gleicht hierin folglich unserem Strafgesetzbuch. So werden nach Art. 61 des Code pénal diejenigen als Theilnehmer bestraft, welche wissentlich und gewohnheitsmässig gewissen gefährlichen Verbrechern Aufenthalt gewähren, oder Zuflucht gestatten, oder Räumlichkeiten zu Versammlungen überlassen und nach Art. 62 gelten als Theilnehmer ferner diejenigen, qui auront recélé, en tout ou en partie, des choses enlevées, détournées ou obtenues à l'aide d'un crime ou d'un délit. Dabei unterliegen diese Hehler derselben Strafe, wie die Urheber, nur dass die Todesstrafe für dieselben in lebenslängliche Zwangsarbeit umgewandelt wird, lebenslängliche Zwangsarbeit und Deportation aber nur in dem Falle auf den Hehler Anwendung finden, wenn dem Hehler zur Zeit der Verübung der Handlung die erschwerenden Umstände bekannt waren, kraft deren die Hauptschuldigen den oben bezeichneten Strafen unterliegen. Was hingegen die Nichtanzeige betrifft, so enthielt der Code pénal v. J. 1810 specielle Vorschriften über dieselbe nur bei den Verbrechen gegen den Staat und die Verwaltungsordnung, allein auch diese Vorschriften sind durch Gesetz v. J. 1832 abgeschafft. Der Code Belge v. J. 1867 behielt im allg. Theil Art. 68 nur die Bestimmungen über die Personenhehlerei bei gewissen gefährlichen Verbrechen, während alle übrigen Fälle der Begünstigung in den besondern Theil verwiesen worden.

Das neue Deutsche Strafgesetzbuch, sowie das Ungarische und Niederländische und der Entwurf eines Oesterreichischen Strafgesetzes erwähnen die Begünstigung im allgemeinen Theil überhaupt nicht, bilden vielmehr aus der verbrecherischen Thätigkeit dieser Art besondere Verbrechensgruppen, welche entweder der Kategorie der Vermögensverbrechen oder den Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit eingereiht sind.

Den Vorzug verdient, nach Ansicht der Kommission, die letztere Auffassung. Der Zusammenhang zwischen der Begünstigung und der Theilnahme ist von sehr untergeordneter Bedeutung. Er besteht darin, 1) dass die verbrecherische Thätigkeit der Begünstiger nicht eintreten könnte, wenn ihr nicht die Begehung des Hauptverbrechens vorausgegangen wäre, so dass die Begünstigung eine abgeleitete oder accessorische Rechtsverletzung bildet, und 2) dass das Mass der Strafbarkeit der Begünstiger in einer bestimmten Wechselbeziehung zur Strafbarkeit der Theilnehmer steht. Allein der erstere Umstand entbehrt jeder theoretischen und praktischen Bedeutung, da eine ähnliche Abhängigkeit auch zwischen Handlungen bestehen kann, welche selbst nach den Gesetzbüchern, welche die Begünstigung als eine Art der Theilnahme erklären, nichts Gemeinsames untereinander haben, wie z. B. der Kindsmord, wenn das Kind einem Ehebruch oder der Blutschande entsprungen ist, falsches Zeugniss in einer Strafsache u. s. w. Die zweite Bedingung ist zwar vom französischen und unserem Strafgesetzbuch adoptirt, allein deren Richtigkeit unterliegt schweren Zweifeln, da sich schwerlich behaupten lässt, dass die Schuld des Hehlers eines Mörders und die Schuld

des Hehlers eines Diebes stets in demselben Verhältniss zu einander stehen, wie die Schuld des Mörders und diejenige des Diebes; der Grad der Schuld kann bei der Hehlerei durch völlig andere Bedingungen bestimmt werden, wie z. B. durch die gewohnheitsmässige Begehung, gewinnsüchtige Absicht, verwandtschaftliche Beziehungen u. s. w. Andrerseits unterscheiden sich die Begünstiger sehr scharf von den Theilnehmern, sowohl nach der subjektiven, wie nach der objektiven Seite; nicht nur handeln sie ohne Vereinbarung mit den Schuldigen, sondern verwirklichen auch einen Vorsatz völlig anderer Art; sie handeln unabhängig vom Hauptverbrechen, bei welchem thätig zu werden für die Mehrzahl der Begünstiger schon desshalb unmöglich ist, weil das Verbrechen bereits abgeschlossen ist.

Ebenso weisen die Begünstiger wenig Gemeinsames untereinander auf. Der Nichtanzeiger eines Verbrechens ist strafbar unabhängig davon, ob Hehler oder Nichthinderer vorhanden sind; mehrere Personen, welche einzeln Sachen gekauft haben, die durch ein und dasselbe Verbrechen erlangt sind, unterliegen der Bestrafung völlig unabhängig von einander. So verschmelzt denn die Begünstigung durchaus nicht die Schuld derjenigen Personen, welche unter den Begriff der Begünstiger fallen; die Thätigkeit eines Jeden bewahrt ihren individuellen Charakter, welcher völlig dem Begriffe der einzelnen Verbrechensarten entspricht.

Hieraus erklärt sich auch der Umstand, dass die Gesetzbücher, welche die Begünstigung gleich dem unsrigen zum allgemeinen Theil beziehen, es dennoch für nöthig fanden, viele Fälle der Art auch im speciellen Theile zu erwähnen, wodurch sie der Praxis sehr wesentliche Schwierigkeiten bereiteten, wie dies z. B. aus den Entscheidungen des Kassationsdepartements des Senates zu ersehen ist, besonders bezüglich der Frage nach den Grenzen zwischen der Hehlerei von Sachen, welche durch ein Verbrechen erlangt worden, und dem Ankaufe von gestohlenem Gute oder dessen Annahme zu Pfand (Art. 180 des Fried. Ust.).

So widerspricht die Behandlung der Begünstigung als einer besondern Art der Theilnahme nicht nur dem Grundprincipe der Theilnahme: der Einheit der Schuld, als Grundlage der Verantwortlichkeit Jedes für die ganze Handlung in deren vollem Umfange, sondern führt auch, wie die Praxis zeigt, zu bedeutenden Schwierigkeiten, besonders bei der Feststellung der subjektiven Bedingungen der Begünstigung und bei der Bestimmung des Umfanges, in welchem der Begünstiger die individuellen Umstände des Hauptverbrechens kennen muss. Der Schuldige z. B., welcher einen Räuber oder Brandstifter zu begünstigen vermeint, oder glaubt, dass die verhehlten Sachen durch Raub oder Brandstiftung erlangt sind, bleibt nach unserem Rechte völlig straflos, wenn der Hauptschuldige kein Räuber, sondern ein Dieb, kein Brandstifter, sondern ein Mörder war, da das Bewusstsein sich nach dem Sinne der Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches nicht bloss auf den verbrecherischen Charakter der Handlung überhaupt, sondern auf das einzelne bestimmte Verbrechen beziehen muss. Auf Grund all' dieser Erwä-

gungen hielt es die Kommission für angemessener, die Lehre von der Begünstigung aus dem allgemeinen Theile auszuschliessen und die Bestimmungen über die einzelnen Fälle der Begünstigung den entsprechenden Abschnitten des speciellen Theils einzuverleiben.

ABSCHNITT VI.

Strafumwandlung und Strafmilderung.

Art. 49.

An Stelle der Art. 139 und 140 des Str. G. B. Ausg. v. 1866.

Bezüglich der Minderjährigen von siebzehn bis zu einundzwanzig Jahren anerkannte die Kommission, dass dieses Alter nur als Grund einer Strafmilderung und zwar in doppelter Beziehung dienen kann; entweder kann es die Grundlage einer Strafmilderung durch das Gericht, in den allgemeinen Grenzen der ihm zustehenden diskretionären Gewalt, abgeben, oder das Mass der Strafmilderung kann direkt gesetzlich festgesetzt werden. Das letztere Verfahren erscheint besonders bezüglich der schwersten Strafen zulässig. Daher dürfte es, nach Ansicht der Kommission, vor Allem möglich sein, die Anwendung der Todesstrafe auf Minderjährige auszuschliessen und dieselbe durch Zwangsarbeit auf fünfzehn oder Festungshaft auf zehn Jahre zu ersetzen. Wie schwer auch die von dem Minderjährigen begangene Unthat sei, so dürfen doch die Besonderheiten dieses Alters nicht vergessen werden; der Mangel an Lebenserfahrung, die Leidenschaftlichkeit, die Neigung, sich hinreissen zu lassen u. s. w., all' dies mindert die Schwere ihrer Schuld um so mehr, als in der grossen Mehrzahl der Fälle die Handlungen solcher Personen von ferne nicht als selbständig erscheinen, sondern sich lediglich als Verkörperung und Abspiegelung des Willens dritter, erwachsener und gefährlicherer, aus irgend einem Grunde im Hintergrund stehen gebliebener Führer darstellen.

Ebenso dürfte es, nach Ansicht der Kommission, im Anschluss an's geltende Recht möglich sein, für Minderjährige die Kátorga auf unbeschränkte Zeit durch zeitige zu ersetzen, die zeitige dagegen, ebenso wie Festungshaft von mehr als sechs Jahren und Korrektionshaus um ein Drittel zu kürzen. Alle übrigen Strafen sind auf den Minderjährigen in derselben Weise, wie auf Erwachsene anzuwenden, mit der einzigen Beschränkung, dass die Entziehung der Rechte und die Stellung unter Polizeiaufsicht auf Personen dieses Alters nur bei Verurtheilung zu Kátorga Anwendung finden können.

Art. 50.

An Stelle des Art. 74 des Str. G. B. Ausg. v. J. 1866.

Die Strafänderung für Personen, welche zur Zeit der Vollstreckung des Urtheils das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und zwar im Sinne einer Ermässigung ihrer Strafe, wird auch vom geltenden Rechte anerkannt. Die Gründe einer solchen Strafmilderung oder Umwandlung sind von zweifacher Art. Einerseits wird die physische Schwere gewisser Strafen ungleich grösser, Dank dem Alter des Verurtheilten und der natürlichen Abnahme der Kräfte, und verlangt daher Ersatz der Strafen durch andere; andrerseits verbietet die Nähe des natürlichen Todes, welcher allen menschlichen Berechnungen ein Ziel setzt, die Anwendung der Strafen auf unbeschränkte Zeit, deren Verhängung ein Hohn auf die Rechtspflege wäre, sowie auch die Anwendung der Todesstrafe.

Daher dürfte auf Personen von mehr als siebenzig Jahren, nach Ermessen der Kommission, weder die Todesstrafe noch Katorga auf unbeschränkte oder beschränkte Zeit in Anwendung zu bringen sein und an deren Stelle Deportation zu treten haben, mit der Massgabe jedoch, dass die Entziehung der Rechte und die Polizeiaufsicht in diesen Fällen ebenso wie bei Verurtheilung zur Katorga verhängt werden.

Alle diese Strafänderungen für Personen von hohem Alter müssen, nach dem Wesen der oben bezeichneten Gründe einer solchen Strafumwandlung, eintreten, wenn der Angeklagte siebenzig Jahre zurückgelegt hat zur Zeit, wo das Urtheil in Vollzug gesetzt wird. Der Einfluss dieses Alters nach angefangen r Strafverbüssung ist in besondern, für jede Art von Gefängnissanstalten besonders aufgestellten Vorschriften zu bestimmen.

Art. 51.

An Stelle des Art. 73 des Str. G. B. Ausg. v. 1866.

Hinsichtlich der Frage nach der Strafbarkeit von Personen weiblichen Geschlechtes findet die Redaktionskommission ihrerseits, dass, abgesehen von dem in Art. 14 des Entwurfs bezeichneten Modus der Verbüssung der Zwangsarbeitsstrafe, eine Verminderung der Zahl der Handlungen eintreten dürfte, wegen deren Frauenspersonen der Todesstrafe unterliegen, und zwar aus denselben Gründen, welche oben bezüglich der Nichtanwendung dieser Strafe auf Minderjährige beigebracht worden. Dabei aber hielt es die Kommission nicht für möglich, schon jetzt, vor eingehender Prüfung der Bedeutung und Schwere der einzelnen Verbrechen, für welche der Entwurf die Todesstrafe beibehalten wird, die Fälle zu bestimmen, in denen diese Strafumwandlung für Personen weiblichen Geschlechts statthaft sein soll. In Art. 51 fand sie es bloss für geboten darauf hinzuweisen, dass auch bei

einer solchen Umwandlung Frauenspersonen nicht der Deportation, wie Personen von mehr als 70 Jahren, sondern der Zwangsarbeit auf unbeschränkte Zeit unterliegen.

Art. 52.

An Stelle des Art. 86 des Str. G. B., Ausg. v. J. 1866 und des Art. 5 des Fried. Ust.

Die in Art. 52 bezeichnete Aenderung der Art der Strafverbüssung ist, mit geringen Modifikationen, dem geltenden Rechte entnommen worden. Nach dem Strafgesetzbuch von 1845 fand diese Vorschrift auf drei Kategorien von Personen Anwendung: auf Mönche, Weltgeistliche und Kirchendiener; in der Redaktion des Art. 5 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen war die letztere Kategorie von Personen nicht erwähnt und im Anschluss daran wurde dieselbe auch bei der Redaktion des Art. 86 des Str. G. B. v. 1866 ausgelassen. Andrerseits erstreckte sich nach all' diesen Gesetzen die Beförderung an die Eparchialobrigkeit auf alle Fälle, wo geistliche Personen zu einer, weder mit dem Verlust der geistlichen Würde, noch mit der Ausschliessung aus dem geistlichen Stande, d. h. weder mit dem Verlust noch mit einer Beschränkung der Rechte verbundenen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden. So fand diese Massregel Anwendung bei Verhängung von Festungshaft oder Korrektionshaus in den niedern Graden, von Gefängniss, mit Ausnahme der in der Anmerkung zu P. 2 des Art. 30 des Str. G. B. bezeichneten Fälle, und von Arrest. Nach dem vorliegenden Entwurfe gewannen die Festungshaft und die Gefängnissstrafe, besonders die letztere, die Bedeutung einer gewichtigern Strafmassregel, da die Gefängnisstrafe, nach den Voraussetzungen der Kommission, wegen Handlungen verhängt werden soll, welche auf einen bedeutenden Grad sittlicher Verdorbenheit hinweisen und von einem so völligen Vergessen seiner Seelsorgerpflicht und seiner hohen Würde von Seite der Schuldigen zeugen, dass sie augenscheinlich nicht länger in dem Priester- oder Mönchsstande verbleiben dürfen; daher beschloss die Kommission, die Strafumwandlung für Welt- und Klostergeistliche, nach Verfügung der Eparchialobrigkeit, nur im Falle der Verhängung von Arrest beizubehalten, da es ohne Zweifel unangemessen ist, dass ein Priester nach Absitzung einiger Monate Arrest zu seiner Heerde zurückkehre, während andrerseits die mit Arrest belegten Uebertretungen möglicherweise keine solche Unsittlichkeit an den Tag legen, welche mit der Beibehaltung der geistlichen Würde unvereinbar wäre.

Art. 53.

An Stelle der Art. 104, 129, 130, 134, 135, 147—151, 153, 154 des Str. G. B. Ausg. v. 1866 und Art. 12—14 des Fried. Ust.

Indem die Kommission, im Einklange mit dem Gesetze v. 11. Dezember 1879, die Strafleiter durch Beseitigung der Abstufung der Strafen nach Graden modificirte, musste sie auch den ganzen Abschnitt über den Umfang der richterlichen Befugnisse bei der Strafzumessung und bei der Schärfung und Milderung der Strafe in Veranlassung verschiedener, den verbrecherischen Charakter und die Bedeutung der That modificirender Umstände, auf neue Grundlagen bauen.

Eine solche Aenderung erschien um so mehr geboten, als das der frühern Prozessform augepasste System des Strafgesetzbuchs v. J. 1845 sich den Grundprincipien der Strafprozessordnung v. J. 1864 als widersprechend erwies, widersprechend nämlich dem Grundsatze, dass an die Stelle des Systems der formellen, zum Voraus festgestellten Beweise das System der innern, auf die allseitige Würdigung der ganzen Verumständung des Verbrechens gegründeten Ueberzeugung zu treten hat. Nach dem Erlass der neuen Justizgesetze wurden einige von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs überflüssig, andere erwiesen sich als denselben widersprechend, bisweilen sogar buchstäblich; der bei der Ausgabe des Strafgesetzbuchs v. J. 1866 gemachte Versuch aber, das Strafgesetzbuch mit den Gerichtsgesetzen in Einklang zu setzen, führte in Folge ihres principiellen Unterschiedes in dieser Beziehung lediglich zu einem äusserst verwickelten Systeme.*)

Unter den bezüglichen Bestimmungen des geltenden Rechtes sind zwei Gruppen zu unterscheiden: 1) allgemeine Bestimmungen über die richterlichen Befugnisse bei der Strafzumessung, wie sie in den Artikeln 147—149, 151 ausgedrückt sind, und 2) Bestimmungen über die Schuldminderungs- und Schulderhöhungsgründe, Art. 129, 130, 134, 135, 153 und 154.

Was die erstere Gruppe von Bestimmungen betrifft, so steht auf Grund derselben der Umfang der richterlichen Befugnisse in direkter Abhängigkeit von der Form der Strafsanktion. So besteht dort, wo diese Sanktion absolut bestimmt ist und für den Richter keine Wahl gegeben ist, seine Rolle lediglich in der Ausführung des Gesetzes; hierher gehören die Fälle der Anwendung sog. ausnahmsweiser Strafen, wie z. B. der auf Skóptschesstwo (Entmannung) nach Art. 201 gesetzten Verbannung in die entfernteren Gegenden von Ostsibirien, bei deren Verhängung, wie unser Kriminal-Kassationsdepartement des Senates in einer ganzen Reihe von Entscheidungen erklärt, unter keinen Umständen eine Strafermässigung statthaft ist. Mehr Spielraum hat das Gericht bei den Gesetzen mit relativ bestimmter

*) Bemerkungen der Gerichtsbeamten, Bd. II. S. 137.

Strafsanktion, wo es innerhalb des Grades oder der Art der Strafe oder auch selbst zwischen mehrern Strafarten frei wählen kann. Endlich erscheinen die richterlichen Befugnisse noch umfangreicher in den in Art. 151 des Str. G. B. bezeichneten Fällen d. h. da, wo das Gesetz zwar eine Handlung verbietet, jedoch keine bestimmte Strafe darauf setzt, welche demgemäss vom Gericht nach Analogie anderer, ähnlicher Rechtsverletzungen auszuwählen ist.

Die Kommission hielt es aus folgenden Gründen nicht für nöthig, alle diese Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen. Zunächst beschloss sie, im besondern Theil die Form der absolut unbestimmten Sanktion, als den Grundprincipien der Rechtspflege zuwiderlaufend, gänzlich auszuschliessen, die absolut bestimmte Sanktion aber in einer sehr beschränkten Zahl von Fällen beizubehalten, und zwar bezüglich der Nebenstrafen, welche ihrem Wesen nach keine Theilung gestatten. In dieser Beziehung hat sich sogar, mit Beseitigung der Theilung der Strafen nach Graden, die relativ bestimmte Sanktion nach dem Entwurf bedeutend vereinfacht, da das Gericht nunmehr lediglich entweder die Strafe in den Grenzen des Höchst- und Mindestbetrages oder aber die einzelne Strafart zu wählen hat. Zweitens hatten auch im geltenden Rechte alle diese Bestimmungen fast gar keine praktische Bedeutung, da sich für den Richter der Umfang der ihm zustehenden Befugnisse stets durch den Charakter der für jedes einzelne Verbrechen aufgestellten Strafsanktion bestimmt, die Entwickelung der Lehre aber von dem Modus der Anwendung der Strafdrohung auf die einzelnen Verbrechen ihre Stelle in den Lehrbüchern oder Kommentaren, nicht aber im Strafgesetzbuch zu finden hat.

Was die gesetzliche Bestimmung der Gründe betrifft, von denen sich der Richter bei der Auswahl der Strafe in den Grenzen seiner Befugnisse leiten lassen soll, so hielt sich das Strafgesetzbuch v. J. 1845 an das früher in den deutschen Strafgesetzbüchern herrschende System einer speciellen Anweisung des Gerichts und übertraf an Komplicirtheit in dieser Beziehung sogar seine Vorbilder. Das Gesetz versuchte sämmtliche Fälle aufzuzählen, in denen das Gericht die Strafe erhöhen oder mindern kann und bestimmte dabei genau den Umfang der Strafänderung in jedem dieser Fälle.

So unterschied das Strafgesetzbuch, wenn auch bei weitem nicht folgerichtig, allgemeine, auf alle Rechtsverletzungen bezügliche Gründe und besondere, welche bei einzelnen Verbrechen vorkommen und aus der allgemeinen Gattung specielle, eine gemilderte oder verschärfte Strafbarkeit bedingende, Fälle ausscheiden.

Ueber die allgemeinen Schuldminderungsgründe wird den Geschwornen, im Einklang mit Art. 755 der Strafprozessordnung eine besondere Frage nicht gestellt, während über die besondern, die Art des Verbrechens und den Grad der Strafe ändernden Umstände eine solche Frage, bei Strafe der Nichtigkeit der Entscheidung, vorzulegen ist. Hierbei ist zu erwähnen, dass dieser Unterschied im Gesetzbuch selber äusserst verworren durchgeführt

ist, da die einen und dieselben Umstände bald als allgemeine, bald als besondere erscheinen. Durch diesen Mangel an Folgerichtigkeit erklärt sich unzweifelhaft die überaus umfangreiche und schwankende Praxis unserer Gerichte bezüglich der vorliegenden Frage. Unter den allgemeinen Gründen sodann und zwar zunächst unter den Schuldminderungsgründen unterscheidet das Gesetz: 1) Gründe, welche überhaupt die Schuld mindern, bezeichnet in Art. 134 (Ausg. v. 1866); 2) Gründe, welche die Schuld mildern, bezeichnet in Art. 153 und endlich 3) einzelne Gründe, welche nicht unter die genannten Gruppen fallen, wie Unmündigkeit, Minderjährigkeit, Versuch, Beihülfe, Begünstigung u. s. w. Das Gesetz räumt übrigens in all' diesen Fällen dem Gericht einen sehr unbedeutenden Spielraum ein: es giebt eine vollständige Uebersicht der Gründe, welche unter jede Gruppe fallen und bestimmt den Grad ihres Einflusses auf die Strafbarkeit, wobei es in einem Falle bloss Minderung innerhalb desselben Grades gestattet, in dem andern aber dem Gericht das Recht einräumt, die Strafe um 2, 3, oder 4 Grade zu ermässigen, wie z. B. bei Versuch, oder um 1 oder 2, wie bei Beihülfe und Begünstigung, und indem es endlich im dritten Falle, wie z. B. nach Art. 153 dem Gericht anheimgiebt, bei der höchsten Staatsgewalt um eine das gewöhnliche Mass überschreitende Strafmilderung nachzusuchen.

Zu den Strafmilderungsgründern gehören nach dem Strafgesetzbuch v. J. 1866 drei Fälle: 1) wenn der Verbrecher mit dem Geständniss der Schuld vor Gericht erscheint, oder doch bei einem der ersten Verhöre ein aufrichtiges Bekenntniss ablegt, sofern er hierbei nicht bloss seine Mitschuldigen angiebt, sondern durch rechtzeitige Mittheilung sicherer Aufschlüsse die Ausführung eines andern verbrecherischen Vorhabens verhindert; 2) wenn der Angeklagte, abgesehen von dem freiwilligen Geständniss, besondere Nachsicht verdient wegen frühern langjährigen, tadellosen Dienstes, oder wegen gewisser ausgezeichneter Verdienste oder ehrenwerther Eigenschaften; 3) wenn er sich lange in gerichtlicher Haft befand und dabei einer Handlung für schuldig erkannt ist, die nicht den Verlust aller Standesrechte nach sich zieht. Uebrigens hat diese ganze Uebersicht gesetzlich bloss die Bedeutung von Beispielen, da Art. 154 dieselbe mit dem Zusatze ergänzt: «und in andern ausserordentlichen Fällen, in denen sich besondere Gründe für eine Milderung des Looses des Angeklagten ergeben».

Ungleich einlässlicher spricht das Gesetz von den Schuldminderungsgründen, indem es in Art. 134 neun Kategorien derselben aufzählt, welche ihrem Wesen nach drei Rubriken bilden: 1) Entschuldbarkeit des Motives, welches die verbrecherische Handlung hervorgerufen (P. 4—7), wie z. B. Verleitung zum Verbrechen durch Personen, welche über den Verbrecher durch Bande der Natur oder nach Gesetz eine höhere Gewalt haben, äusserste Noth und Mangel an Mitteln zur Ernährung und zur Arbeit; heftige Erregung, hervorgerufen von dem Verletzten; Leichtsinn, Schwachsinn,

Dummheit oder Unwissenheit des Angeklagten; 2) Reue und Mitleiden während der Verübung des Verbrechens (P. 8 und 9), welche sich darin ausgesprochen haben, dass der Schuldige seinen Plan nicht zu Ende geführt, die andern Theilnehmer anhielt oder sich bemühte, wenigstens einige von den schädlichen Folgen der verbrecherischen Handlung abzuwenden und das verursachte Uebel gut zu machen; 3) Reue nach Begehung der That (P. 1 — 3), welche sich in freiwilliger Stellung und in Ablegung eines Geständnisses äusserte, in einem aufrichtigen Bekenntniss bei einem der ersten Verhöre oder endlich in der rechtzeitigen, unverzüglichen und aufrichtigen Angabe der Theilnehmer.

Etwas einfacher erscheint das System der Straferhöhungs- und Strafschärfungsgründe. Das Gesetz unterscheidet auch hier zwei Arten: 1) die in Art. 129 aufgezählten Gründe, welche nur innerhalb des gesetzlichen Strafmasses von Einfluss sind, und 2) solche, welche die Strafe dem Grade und der Art nach erhöhen können. Die letztern Gründe werden nicht im allgemeinen Theile bezeichnet, sondern bei jeder speciellen Verbrechensgruppe. Ausserdem spricht das Gesetz im allgemeinen Theile noch besonders von einigen besondern Bedingungen, welche die Strafbarkeit verschärfen können, wie z. B. von der Konkurrenz, dem Rückfall.

Die Art und Weise, wie das Gericht bei der Strafzumessung auf der Strafleiter fortzuschreiten hat, wird ebenfalls vom Gesetze in Art. 150 strenge bestimmt. Das Gericht soll der Regel gemäss zunächst von einem Grade zum andern übergehen, beim Mangel an weitern Graden zum höchsten Grad der folgenden Strafart übergehen, nach der in Art. 17 und 30 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Reihenfolge. Allein da in der allgemeinen Strafleiter viele ausnahmsweise Strafen figuriren und daher die einzelnen Strafarten in ihrem Höchst- und Mindestbetrag einander nicht entsprechen, so gestattet das Gesetz auch Ausnahmen von den oben bezeichneten Regeln. So kann das Gericht z. B. vom Arbeitshaus nicht zur Festungshaft, von der Festungshaft nicht zum Korrektionshaus übergehen; in den Fällen aber wo z. B. beim Uebergange vom niedersten Grad des Arbeitshauses zum höchsten Grad des Gefängnisses die Dauer des letztern sich als länger erweist, soll das Gesetz die frühern Fristen beibehalten und lediglich den Ort der Strafverbüssung ändern.

Die Strafprocessordnung verpflanzte nach Russland das völlig abweichende System der mildernden Umstände, welches sich in Frankreich durch die Gesetze von 1824, 1832 und 1863 ausgebildet hat und von dort in alle europäischen Gesetzbücher, wenn auch mit gewissen Modifikationen übergegangen ist. Nach Art. 463 des Code pénal werden die auf die Handlung gesetzten Strafen, im Falle der Annahme mildernder Umstände, in folgendem Verhältnisse ermässigt. An Stelle der Todesstrafe verhängt das Gericht: Zwangsarbeit auf Lebenszeit oder auf beschränkte Zeitdauer; an Stelle der Zwangsarbeit auf Lebenszeit: Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit oder réclusion; an Stelle des Deportation dans une enceinte fortifiée: la dé-

portation simple oder détention; an Stelle der déportation simple: la détention oder le bannissement; an Stelle der travaux forcés à temps: la réclusion oder Gefängniss von mindestens zwei Jahren; an Stelle der réclusion, détention oder bannissement: Gefängniss von mindestens einem Jahre. In allen Fällen, wo das Gesetz das Maximum d'une peine afflictive androht, kann das Gericht bei Annahme mildernder Umstände entweder das Minimum dieser Strafe verhängen oder die nächstniedere Strafe. Wo das Gesetz Gefängniss und Geldstrafe androht, können die korrektionellen Gerichte die Strafe selbst unter 6 Tage bzw. 16 Frs herabsetzen oder eine von diesen Strafen einzeln verhängen oder selbst die Gefängnisstrafe durch Geldstrafe im Betrage von mindestens einem Franken ersetzen; nach Art. 483 findet derselbe Grundsatz der Strafmilderung auch bei Polizeiübertretungen Anwendung.

In der Grundlage analog mit dem Französischen erscheint das System des Belg. Str. G. B. v. J. 1867, Art. 79—85, doch mit etwas grösserer Einschränkung des Masses der Strafmilderung und daher mit detaillirtern Gesetzesbestimmungen, welche theilweise an das System unseres Strafgesetzbuchs erinnern. So kann z. B. lebenslängliche Zwangsarbeit durch Zwangsarbeit von 15—20 Jahren oder von 10—15 Jahren ersetzt werden; Zwangsarbeit von 15—20 Jahren durch Zwangsarbeit von 10—15 Jahren oder réclusion u. s. w. In den Fällen, wo das Gesetz für ein einzelnes Verbrechen das normale Minimum erhöht, kann das Gericht bei mildernden Umständen das gewöhnliche Minimum verhängen oder auch zur nächst niedern Strafe übergehen. Besonders unterscheidet sich das belgische System vom französischen in prozessualer Beziehung. Auf Grund des Gesetzes v. 5 Okt. 1867 steht die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände den Kronsrichtern zu und die Gründe der Milderung selber werden im Urtheile bezeichnet. In den Fällen, wo schon zur Zeit der Erhebung der Strafverfolgung die Anklagekammer in dem Thabestande der Handlung das Vorhandensein solcher Umstände konstatirt, kraft deren sie aus einem Verbrechen in ein Vergehen übergeht, kann sie den Fall direkt an's niedere Gericht verweisen, welches in dieser Beziehung gebunden ist, sich dem Entscheid der Anklagekammer zu unterwerfen.

Mehr Eigenthümlichkeiten bietet das System des Deutschen Strafgesetzbuchs dar*). Unter mildernden Umständen versteht das Gesetz ebenfalls verschiedene, zu den Umständen der gegebenen verbrecherischen Handlung gehörige und als Grundlage der Strafzumessung dienende Momente. «Durch die Zulassung mildernder Umstände wird den richterlichen Organen nur die Anwendung besonderer Aufmerksamkeit auf die Strafminderungsgründe empfohlen. Sind nach der Ueberzeugung des Richters strafmindernde Umstände in überwiegender Stärke oder von ausserordentlicher Art vorhanden, so kommt die mildere, d. h. für den Fall des Vorhandenseins mildern-

*) Motive, Anhang IV. H. Rüdorff, S. 43 u. f.

der Umstände bestimmte Strafsatzung zur Anwendung. Für dieses Milderungsrecht ertheilt das Gesetz dem zuständigen richterlichen Organ gewissermassen ein Mandat, für dessen Ausführung dasselbe an eine gewissenhafte Erwägung der konkreten Umstände gewiesen ist. Der Sache nach bezeichnet das System der mildernden Umstände dasselbe, was andere Gesetzgebungen mit dem «leichterer Fälle» erreichen wollen, oder was in einzelnen Gesetzbüchern durch die Uebertragung eines allgemeinen Milderungsrechtes in gewissen Grenzen auf den Richter bezweckt wurde.» Dabei aber gestattet das Deutsche Str. G. B. die Annahme mildernder Umstände nur bezüglich einiger, gesetzlich besonders bezeichneter Handlungen und zwar noch mit dem Unterschiede, dass die Strafmilderung bei Verbrechen für das Gericht obligatorisch ist, bei Vergehen aber fakultativ. Die Gründe dieser letzteren Bestimmung sind rein processualer Natur. Bei Verbrechen entscheiden über das Dasein mildernder Umstände die Geschworenen und daher ist es begreiflich, dass deren Verdikt für das Gericht, welches die Strafe anwendet, verbindlich ist, während bei Vergehen beide Funktionen sich in denselben Händen verbinden und folglich die gesetzliche Feststellung der Verbindlichkeit zur Strafmilderung überflüssig wäre.

Das Ungar. Str. G. B. §§ 89—93 adoptirt als allgemeine Regel, dass bei der Strafzumessung die Umstände, welche die Schuld erschweren oder mindern, zu berücksichtigen sind. Wenn die erschwerenden Umstände überwiegend sind, so ist entweder das höchste Ausmass der auf die verübte Handlung gesetzten Strafe annähernd oder das höchste Ausmass selber anzuwenden; überwiegen aber die mildernden Umstände, so wird das geringste Strafmass annähernd oder das geringste Strafmass selber angewendet; in einem solchen Falle ist die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus, lebenslängliches Zuchthaus aber in fünfzehnjähriges umzuwandeln. Erscheinen aber die mildernden Umstände so schwerwiegend oder in einer so grossen Anzahl, dass selbst das geringste Strafmass unverhältnissmässig strenge wäre, so kann die betreffende Strafart auf das geringste Ausmass herabgesetzt werden und wenn auch dieses zu strenge wäre, so kann an Stelle der zeitigen Zuchthausstrafe Kerker, an Stelle der Kerkerstrafe Gefängniss, an Stelle des Gefängnisses eine Geldstrafe im niedrigsten Ausmass dieser Strafarten treten. An Stelle der Todesstrafe hat aber auch in diesem Falle mindestens fünfzehnjährige Zuchthausstrafe zu treten, an Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe mindestens zehnjährige Zuchthausstrafe.

Die Strafprozessordnung v. 20. Nov. 1864 führte dieses System auch in unser Recht ein. So hat nach Art. 774 das Gericht, welches den Straffall ohne Theilnahme von Geschworenen entscheidet, das Recht, wegen Schuldminderungsgründen die Strafe um einen oder zwei Grade herabzusetzen, wobei es zur nächsten niedern Strafart übergehen kann, wenn in der höhern kein Grad vorhanden ist, welcher niedriger wäre als der gesetzlich auf die Handlung des Angeklagten gesetzte. Im Journal des Reichsrathes v. J. 1862 № 65 wurde in dieser Beziehung bemerkt: «Unsere Gesetzgebung musste

bei Einführung des Strafgesetzbuches nothwendig den ungenügenden Personalbestand unserer Gerichtsbehörden berücksichtigen, und bemühte sich daher, die Richter in der Strafzumessung zu beschränken. Zu diesem Zwecke sind die Schuld- und Strafminderungs- und -erhöhungsgründe bis zu den geringsten Einzelheiten bestimmt. Eine solche Einengung der richterlichen Befugniss wird nach Einführung der Justizgesetze kaum am Platze sein. Kein Gesetz kann alle Umstände voraussehen, welche bei der Strafzumessung nothwendig zu berücksichtigen sind, noch die Bedeutung eines jeden einzelnen Umstandes bestimmen. Andrerseits zieht eine übermässige Beschränkung des richterlichen Ermessens bei der Strafzumessung sehr schädliche Folgen für die Rechtspflege nach sich. Die Richter, welche nicht berechtigt sind, die Strafe erforderlichen Falls zu ermässigen, entschliessen sich eher, den Angeklagten für nicht überwiesen zu erklären als zu einer übermässig harten Strafe zu verurtheilen. Daher wird die öffentliche Ordnung weit besser geschützt durch die Unvermeidlichkeit mässiger Strafen, als durch die Strenge von Strafmassregeln, welche selten zur Anwendung kommen». Weiterhin steht den Geschworenen nach Art. 826 der Str. P. O. das Recht zu, mildernde Umstände auszusprechen, wobei die vom Schuldigen verwirkte Strafe um mindestens einen Grad zu ermässigen ist, jedoch auch um zwei Grade niedriger gegriffen werden kann, wenn das Gericht besondere Schuldmilderungsgründe konstatirt; eine weitergehende Erleichterung des Schicksals des Verurtheilten kann nur auf Fürsprache des Gerichts bei S. M. dem Kaiser erfolgen. Bei der ersten Beurtheilung des Entwurfs wurde vorausgesetzt, dass die Annahme von mildernden Umständen durch die Geschworenen die Bedeutung einer Fürsprache derselben beim Gerichte um Milderung des Schicksals des Schuldigen haben werde, sodann aber wurde diesem Ausspruch eine entschiedenere, das Gericht zur Strafermässigung verpflichtende Bedeutung beigelegt.

Kraft dieser, durch die Strafprozessordnung eingeführten Aenderungen sank die im Str. G. B. aufgestellte Uebersicht des Schulderschwerungs- und Schuldminderungsgründe zu einer blossen Sammlung von Beispielen herab, welche den Richter nicht einschränkt, wie dies auch direkt in Art. 13 und 14 des Fried. Ust. ausgesprochen ist; zugleich ist auch jeder wirkliche Unterschied zwischen Strafminderungs- und Strafmilderungsgründen verschwunden, da das Gericht beim Dasein der einen wie der andern die Strafe nicht bloss innerhalb des Grades ermässigen, sondern auch von einem Grad zu einem andern übergehen kann, beim Mangel eines solchen aber auch zur folgenden Strafart.

Indem der Friedensrichterustaf sodann die Abstufung der Strafen nach Graden aufhob, führte er ein neues Princip der Strafminderung in den Grenzen des Höchst- und Mindestbetrages der auf die konkrete Handlung gesetzten Strafe ein, jedoch ohne das Recht, zu andern Strafen überzugehen.

Die Kommission ihrerseits nahm das System der Justizgesetze zur

Grundlage des Entwurfs. Sie ist der Ansicht, dass jede im Gesetze zum Voraus aufgestellte Uebersicht der Strafminderungs- und Straferhöhungsgründe an Formalismus und Unvollständigkeit leiden wird: ein und derselbe, unter eine und dieselbe gesetzliche Kategorie fallende Umstand kann sich doch in Wirklichkeit höchst verschiedener Natur erweisen, je nach den übrigen begleitenden Umständen. Daher kann nur die Würdigung aller Umstände des Falles in ihrer Gesammtheit, die Prüfung aller, bisweilen einzeln nicht greifbaren Verhältnisse zu der endgültigen Entscheidung der Frage führen, ob auf den Schuldigen die normale, auf die betreffende Verbrechensart gesetzte Strafe Anwendung finden, oder ob Strafmilderung eintreten soll.

So können sämmtliche Strafmilderungsgründe, nach Ansicht der Kommission, in zwei Gruppen zerlegt werden: in gesetzlich bestimmte und in gesetzlich nichtbestimmte. Zu den bestimmten gehören: Verbüssung eines Theils der Strafe im Auslande oder geringere Strafbarkeit nach den Gesetzen des Verübungsortes (Art. 8, P. 3); geringere Strafbarkeit nach den zur Zeit der Begehung der Handlung geltenden Gesetzen (Art. 12); Versuch (Art. 45) und unbedeutende Beihülfe (Art. 48). Die Gruppe der gesetzlich nicht bestimmten Gründe setzt sich aus den allerverschiedensten, in jedem konkreten Falle variirenden Umständen zusammen, wie z. B. die Besonderheiten der Beweggründe der Handlung, der Grad der geistigen und sittlichen Entwickelung des Angeklagten, verschiedenartige Nüancen des Zustandes der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit: Dummheit und Schwachsinn, Affekt, Zustand der Betäubung, sofern er nicht Besinnungslosigkeit zur Folge hatte u. s. w. Zu dieser Gruppe sind ferner zu beziehen: das Mass des verursachten Schadens, das Bemühen des Schuldigen, diesen Schaden gutzumachen, das Benehmen des Schuldigen nach der Begehung der That, der Charakter und die Aufrichtigkeit der von ihm an den Tag gelegten Reue u. s. w.

Bei Bestimmung der Bedeutung, welche dieser letztern Gruppe von Strafmilderungsgründen zukommt, sind im Einklang mit der Strafprozessordnung zwei Fälle zu unterscheiden, je nachdem die Aburtheilung unter Theilnahme von Geschwornen stattfindet oder nicht. Im erstern Falle verpflichtet die Annahme solcher mildernder Umstände das Gericht zur Strafermässigung, sodass für dasselbe eine solche Annahme juristisch der Annahme von Versuch, unbedeutender Beihülfe u. s. w. gleichkömmt; das Gericht kann im Urtheil die Strafmilderung durch einfache Verweisung auf das Faktum der Annahme solcher Umstände durch die Geschwornen begründen. In den Fällen dagegen, wo das Urtheil ohne Theilnahme von Geschwornen zu Stande kommt, hängt sowohl die Annahme mildernder Umstände, wie die daherige Strafmilderung völlig vom Ermessen des Gerichts ab.

Dabei dürfte es, nach Ansicht der Kommission, angezeigt sein, die betreffenden Artikel der Strafprozessordnung mit den Bestimmungen des

Strafgesetzbuchs bezüglich der anzuwendenden Ausdrücke in Einklang zu bringen d. h. dem Gerichte und den Geschwornen das Recht einzuräumen, auf mildernde Umstände zu erkennen, statt des jetzt in der Strafprozessordnung bezeichneten Rechtes, auszusprechen, dass der Schuldige «Nachsicht» verdient. Diese Aenderung würde sowohl den oben angeführten Erwägungen der Redaktoren der Justizgesetze bezüglich der Gründe dieses Rechtes, als auch dem Wesen der Funktionen der gerichtlichen Organe entsprechen, welch' letztere die Strafe im Einklang mit den die Schuld der Person bestimmenden Gründen zu verhängen haben, ohne jedoch das Recht der Begnadigung zu besitzen.

Indem die Kommission sodann zur Bestimmung der juristischen Bedeutung, welche der Annahme mildernder Umstände zukömmt, übergeht, muss sie zunächst bemerken, dass mit der aus dem Entwurf ausgeschlossenen Abstufung der Strafen nach Graden auch die in Art. 135 des Str. G. B. und Art. 774 und 828 der Str. P. O. bezeichnete Art der Strafmilderung nothwendig abzuändern war.

Die Kommission beabsichtigt, die Strafandrohung bezüglich der einzelnen verbrecherischen Handlungen stets in relativer Form auszusprechen d. h. mit Aufstellung eines Höchst- und Mindestbetrages, und zwar soll der Umfang der richterlichen Befugnisse bei der Strafausmessung im Allgemeinen ein sehr bedeutender sein. Bei Androhung zeitiger Kátorgastrafe wird derselbe 10 Jahre umfassen (von 5—15 Jahren), folglich werden dem Richter im Hinblick auf Art. 20, nach welchem die Zwangsarbeitsstrafe nach vollen und halben Jahren bemessen wird, 20 Strafstufen zur Verfügung stehen; bei der schweren Festungshaft 4 Jahre (von mehr als 6—10 Jahren), folglich 7 Stufen; bei der leichten Festungshaft fast 6 Jahre (von 2 Wochen — 6 Jahren), im Ganzen, da sie auch nach Wochen bemessen werden kann, 311 Stufen; bei Korrektionshaus 5 Jahre (von 1—6 Jahren), im Ganzen 260 Stufen; bei Gefängniss fasst 1 Jahr, (von 2 Wochen—1 Jahr), im Ganzen 51 Stufen; bei Arrest 6 Monate (von 1 Tag — 6 Monaten), also 180 Stufen, da der Arrest auch nach Tagen verhängt werden kann. Die Todesstrafe, Zwangsarbeitsstrafe auf unbeschränkte Zeit und die Deportation sodann lassen dem Gerichte ihrer juristischen Natur nach keinen Spielraum; die Geldstrafen aber gestatten bei dem Mangel an einem allgemeinen, gesetzlichen Maximum grössere Unterschiede im Umfange der richterlichen Befugnisse, je nach dem Höchstbetrage in jedem einzelnen Falle und unter Beachtung der Regel, dass die Geldstrafe mindestens nach halben Rubeln zu bemessen ist. In den bezeichneten Grenzen hängt die Strafzumessung völlig vom Ermessen des Gerichtes ab d. h. von der Berücksichtigung aller Verhältnisse oder Umstände, welche die Handlung begleiteten, und zwar hat die Strafausmessung in ihrer idealen Form, wenn man sich so ausdrücken darf, nach folgendem Schema stattzufinden: in den Fällen, wo die begangene Handlung den gewöhnlichen, gleichsam normalen Typus des betreffenden Verbrechens darstellt oder wo zwar erschwerende oder min-

dernde Umstände bestehen, allein in einem solchen Gleichgewichte, dass sie einander gegenseitig aufheben — da soll auch das mittlere Maass der gesetzlich angedrohten Strafe verhängt werden; das Dasein oder das Uebergewicht von Strafschärfungsgründen soll die Strafe dem gesetzlich auf diese Handlung gesetzten Höchstbetrage, das Dasein oder das Uebergewicht von Strafminderungsgründen dem Mindestbetrag annähern.

Bei dieser Auffassung der Frage nach dem Verfahren bei der richterlichen Strafzumessung muss die Aufstellung eines besondern Systems mildernder Umstände nach dem Entwurf dieselbe Bedeutung gewinnen, welche die Redaktoren des geltenden Deutschen Str. G. B. demselben beilegten und welche auch dem Französischen Systeme zu Grunde liegt. Die Annahme solcher Umstände in jedem einzelnen Falle, sei es auf Grund bestimmter Hinweise des Gesetzes oder in Folge deren Anerkennung durch den Richter der That, beweist, dass diese Umstände ihrer Zahl oder ihrer Bedeutung nach der Art sind, dass die Anwendung selbst des gesetzlich bestimmten Mindestbetrages der Strafe im konkreten Falle ungerecht sein könnte, so dass dem Gericht das Recht eingeräumt werden muss, diese Grenze zu überschreiten und die Strafe noch mehr zu ermässigen.

So kann die Annahme mildernder Umstände, nach dem Systeme der Kommission, ein Ueberschreiten des gesetzlich auf die verbrecherische Handlung gesetzten Mindestbetrags der Strafe zur Folge haben, in Ausnahme einiger, weiterhin zu bezeichnender Fälle. Die Ermässigung der Strafe im Verhältniss zu deren normalen Masse muss für das Gericht verbindlich sein, nicht bloss, wo eine solche Bedeutung diesen Umständen durch das Gesetz selber beigelegt ist, wie in den Fällen des Art. 8, 12, 45 und 48, oder wenn diese Umstände, im Einklange mit Art. 828 der Str. P. O. von den Geschwornen anerkannt worden, sondern auch in dem Falle, wo sie von Kronsrichtern angenommen werden, in Straffällen, welche ohne Theilnahme von Geschwornen abgeurtheilt werden. Dem Kronsgericht steht ohne Zweifel das volle Recht zu, das Dasein solcher Umstände anzuerkennen oder nicht anzuerkennen; ist aber ihr Dasein einmal festgestellt, so muss deren gesetzliche Folge eintreten.

Im Hinblick auf diese Bedeutung der mildernden Umstände gewinnt besondere Wichtigkeit die Frage nach der Grenze der Strafmilderung, welche dem Gericht in Fällen der Art zustehen soll. Wenn auch die Kommission, im Geiste der Justizgesetze v. J. 1864, in das Strafgesetzbuch den Grundsatz des Vertrauens zum Gerichte aufzunehmen und in diesem Sinne den Umfang der demselben bei der Strafzumessung zustehenden Rechte erheblich zu erweitern beabsichtigt, so findet sie doch, dass es kaum zweckmässig wäre, dieser Erweiterung den Umfang zu geben, wie er dem Gericht nach dem Französischen Strafgesetzbuch bei Annahme von circonstances atténuantes zusteht und so hielt es die Kommission für angezeigt, im Entwurf das folgende Doppelsystem zu adoptiren.

Wenn im Gesetze für die betreffende Handlung ein besonderer Mindest-

betrag der zu verhängenden Strafe festgesetzt ist, so kann das Gericht einerseits das höchste gesetzlich bestimmte Strafmass nicht verhängen, andrerseits aber auch bei Strafmilderung nach Art. 53 die gegebene Strafart nicht überschreiten, sondern bloss bis zu deren gesetzlich bestimmten Mindestbetrag herabsteigen. Wenn folglich im Gesetze auf eine Handlung z. B. Kátorga von mindestens zehn Jahren angedroht ist, so kann das Gericht bei Versuch, unbedeutender Beihülfe, Annahme von mildernden Umständen durch die Geschwornen Katorga bis zu fünf Jahren abwärts verhängen; ist aber Gefängniss von mindestens drei Monaten angedroht — Gefängniss bis zu zwei Wochen.

Ist dagegen gesetzlich ein besonderes Mindestmass der Strafe für das betreffende Verbrechen nicht festgesetzt, so dass das Gericht auch ohne besondere Strafmilderungsgründe den gesetzlichen Mindestbetrag dieser Strafart verhängen könnte, so darf es bei Annahme mildernder Umstände zur folgenden Strafart übergehen, in der in P. 2 des Art. 53 bezeichneten Art und Weise. So kann das Gericht, wenn auf eine Handlung Katorga gesetzt ist, ohne Bezeichnung eines Mindestbetrages, bei Versuch oder bei Annahme mildernder Umstände, nicht bloss Kátorga in deren gesetzlichem Mindestbetrag verhängen, sondern auch Korrektionshaus von 1—6 Jahren.

Von der letztern Regel statuirte die Kommission, im Hinblick auf die Besonderheiten einiger gesetzlich zu verhängenden Strafen, gewisse Ausnahmen, nämlich für Handlungen, welche mit Festungshaft ohne Bezeichnung eines Mindestmasses, mit Arrest oder Geldstrafe bedroht sind. In diesen Fällen kann das Gericht auch bei Annahme mildernder Umstände zu keiner andern Strafart übergehen und kann folglich nicht Festungshaft auf die Dauer von weniger als zwei Wochen, Arrest von weniger als einem Tage und Geldstrafe im Betrage von weniger als fünfzig Kopeken verhängen. Diese Abweichung, völlig erklärlich durch die Geringfügigkeit des Mindestbetrages dieser Strafen, dürfte nach Ansicht der Kommission keine praktischen Schwierigkeiten bereiten, unter Anderem auch desshalb, weil die mit Arrest und Geldstrafe bedrohten Handlungen zur Kategorie der Uebertretungen gehören, daher strafbaren Versuch und Theilnahme ausschliessen, während andrerseits in diesen, regelmässig ohne Geschwornen abzuurtheilenden Straffällen die Verbindlichkeit zur Strafmilderung nach Art. 828 der Str. P. O. nicht Platz greifen dürfte.

Die Kommission glaubt ferner, dass sich durch die oben dargelegten Erwägungen auch die letzte Frage löst, welche sich bei Anwendung des Art. 53 erheben kann, die Frage nach dem Modus der Strafzumessung beim Zusammentreffen mehrerer Strafmilderungsgründe. Eine solche Koincidenz ist möglich: 1) zwischen den in den Art. 8, 12, 45 und 48 vorgesehenen Milderungsgründen; 2) zwischen denselben zusammen oder einzeln und den mildernden Umständen im engern Sinne, welche eigentlich Art 53 im Auge hat. Nach Ansicht der Kommission bleibt die Art der Strafmilderung auch in diesem Falle dieselbe, da alle diese Umstände auch

zusammengenommen doch als Gründe erscheinen, welche eine über das normale Mindestmass hinausgehende Strafmilderung verlangen. Findet aber das Gericht eben in Folge eines Zusammenflusses ähnlicher Umstände eine weitergehende Strafermässigung für geboten, so kann es von dem ihm in Art. 63 eingeräumten Rechte Gebrauch machen, d. h. bei der Obersten Staatsgewalt um Strafmilderung Fürsprache einlegen.

Was die Strafschärfungsgründe betrifft, so hielt es die Kommission für geboten, nur einige spezielle, auf den Strafgrad mehr oder weniger einwirkende Umstände zu erwähnen, wie die Konkurrenz und den Rückfall. Alle andern Straferhöhungsgründe, welche lediglich auf das Strafmass einwirken können, sind im Gesetze, nach Dafürhalten der Kommission, nicht besonders zu erwähnen. Die Annahme ihres Daseins und die daherige Straferhöhung in jedem einzelnen Falle ist völlig dem Ermessen des Gerichts anheimzustellen, in den allgemeinen Grenzen der auf die betreffende Handlung gesetzten Strafe. Wie die Fälle einer Koincidenz des Zusammentreffens und des Rückfalls mit den mildernden Umständen des Art. 53 zu entscheiden sind, wird weiterhin, in den Erläuterungen zu Art. 55—58, dargelegt werden.

Art. 54.

An Stelle des Art. 153 des Str. G. B.

Neben den mildernden Umständen hielt es die Kommission für angezeigt, im Entwurfe noch besonders die Untersuchungshaft von längerer Dauer zu erwähnen, da deren Einfluss auf die Strafermässigung gewisse Besonderheiten darbietet.

Die Untersuchungshaft erscheint sehr häufig als eine nothwendige Ergänzung der polizeilichen und gerichtlichen Voruntersuchung. Diese Nothwendigkeit erklärt sich durch die Befürchtung, dass der Schuldige entweder flieht und damit der verdienten Strafe entgeht oder aber dass er, wenn er auf freiem Fusse bleibt, durch seinen Einfluss, durch Bestechung u. s. w. eine vollständige und allseitige Untersuchung des Falles unmöglich macht. Andrerseits muss doch diese Haft, da sie ihrem Wesen nach als eine Form der Entziehung der Freiheit erscheint, in der Folge berücksichtigt werden, nämlich bei der Strafzumessung, besonders wenn sie länger andauerte und das Verbrechen selber durch das gerichtliche Urtheil als ein geringfügiges erklärt worden.

Im Einklange hiermit legen manche Gesetzbücher des Westens der Untersuchungshaft die Bedeutung eines besondern Strafmilderungsgrundes zu. Der Code pénal begnügt sich übrigens in Art. 24 damit, dass bei Verurtheilung zu Gefängniss für Personen, welche sich in Untersuchungshaft befinden, die Dauer der Strafe nicht vom Tage der Rechtskraft des Urtheils, sondern vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet wird, sofern das Urtheil

vom Schuldigen nicht angefochten worden, oder wenn zwar das Urtheil im Appellations- oder Kassationswege angefochten worden, die Beschwerde jedoch für begründet erklärt und die Strafe ermässigt wurde. Dagegen stellt der Code Belge in Art. 30 die allgemeine Regel auf, dass dem Schuldigen jede Untersuchungshaft, welcher er wegen derjenigen Handlung unterworfen wurde, auf die sich seine Verurtheilung bezieht, auf die Strafe angerechnet wird. Nach dem Deutschen Str. G. B. § 60 kann das Gericht bei der Fällung des Urtheils eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe anrechnen. Die Anrechnung kann ganz oder theilweise stattfinden, d. h. das Gericht kann die Untersuchungshaft unabhängig von der Art der erkannten Strafe, nach seinem Ermessen, entweder Tag für Tag anrechnen oder in einem gewissen Verhältniss, so dass es sogar bei Fällung des Urtheils bestimmen kann, dass die erkannte Strafe im Hinblick auf die erlittene Untersuchungshaft als völlig verbüsst zu erachten ist.*) Das Ungar. Str. G. B. § 94 lässt zwar Anrechnung ebenfalls zu, verlangt jedoch, dass die Haft von längerer Dauer gewesen und nicht durch Verschulden des Angeklagten eingetreten sei. Eine ähnliche Vorschrift enthält endlich auch das Niederl. Str. G. B. Art. 27, nur mit dem Zusatz, dass dieselbe Bestimmung Anwendung findet, wenn bei gleichzeitiger Verfolgung mehrerer Handlungen die Verurtheilung wegen einer andern Handlung erfolgt, als wegen deren der Verurtheilte sich in Haft befand.

Bei uns bestimmte der Sswod Sakónof Art. 142 (Ausg. v. J. 1842), dass langdauernde Untersuchung und Haft nach Ermessen des Richters auf die Strafe angerechnet wird und als Grund einer Ermässigung der gesetzlich angedrohten Strafe oder zu deren völligem Ersatze dient.

Endlich erklärt es unser geltendes Recht nach P. 4, Art. 153 als einen Schuldminderungsgrund, wenn der Angeklagte lange in Untersuchung und unter Haft stand wegen Verbrechen, welche nicht die Entziehung sämmtlicher Standesrechte nach sich ziehen.

Im Einklang hiermit fand es die Kommission für geboten, im Entwurfe ebenfalls zu bestimmen, dass die Untersuchungshaft auf die Strafzeit angerechnet werden kann, jedoch nur dann, wenn der Schuldige zu Festungshaft auf die Dauer von höchstens sechs Jahren, zu Korrektionshaus, Gefängniss oder Arrest verurtheilt wird. Bei schwerern Strafen erscheint diese Anrechnung kaum als begründet, einerseits weil in diesen Straffällen eine solche Massnahme wie die Untersuchungshaft sich durch den Charakter des Verbrechens selber vollauf rechtfertigt, andrerseits im Hinblick auf die unbeschränkte Dauer der mit diesen Strafen verbundenen Deportation.

Ebenso erwähnte die Kommission nicht die Fälle der Verurtheilung einer Person, welche in Untersuchungshaft steht, zu einer Geldstrafe, da hier keine Anrechnung der Haft auf die Strafe stattfinden kann, sondern lediglich eine Ermässigung des Betrages der Strafe, so dass das Gericht die

---

*) Rüdorff § 60, A. 4, 5. Dasselbe System adoptirt der Oesterr. Entw. v. J. 1881, § 65.

Untersuchungshaft als einen Strafmilderungsgrund nach Massgabe des Art. 53 betrachten kann.

Jedenfalls giebt die Untersuchungshaft dem Gerichte bloss das Recht zu einer solchen Anrechnung, ohne es dazu zu verpflichten, da es durchaus möglich ist, dass die lange Dauer der Untersuchung durch die Schuld des Angeklagten selber bedingt ward, welcher die Untersuchungshaft vortheilhaft fand und absichtlich und vorsätzlich eine schnellere Erledigung der Untersuchung verhinderte.

Aus denselben Gründen soll das Gericht bei der Anrechnung bezüglich des Umfangs derselben nicht beschänkt werden, d. h. es kann die Untersuchungshaft ganz, Tag für Tag, oder bloss zum Theil anrechnen. Wenn daher der z. B. zu drei Monaten Gefängniss Verurtheilte schon ebensolange in Untersuchungshaft gesessen, so kann das Gericht bei der Urtheilsfällung entweder unverzüglich die Freilassung des Schuldigen anordnen, im Hinblick auf die völlige Strafverbüssung, oder ihm diese drei Monate als einen Monat Strafverbüssung anrechnen.

ABSCHNITT VII.

Zusammentreffen, gewerbs- und gewohnheitsmässige Begehung und Rückfall.

Art. 55 u. 56.

An Stelle der Artikel 133 und 152 des Str. G. B., Ausg. v. J. 1866 und Art. 16 des Fr. Ust.

Bei Festsetzung der Bedingungen der Strafbarkeit muss das Gesetz nothwendig auch die Fälle berühren, wo Jemand mehrere verbrecherische Handlungen verübt hat, muss auf die Bedingungen und das Mass des Einflusses hinweisen, den ein solches Zusammentreffen auf die Strafbarkeit ausübt. Besondere Bestimmungen dieser Art kennen alle modernen Gesetzbücher; zugleich aber unterscheiden sie sich wesentlich von einander, sowohl bezüglich der Bestimmung des Begriffs und des Unterschiedes der Konkurrenz von andern ähnlichen Formen, als auch, und zwar noch mehr, bezüglich der Art und der Bedingungen ihrer Strafbarkeit.

Der Begriff der Konkurrenz von verbrecherischen Handlungen ist zunächst von demjenigen des einheitlichen Verbrechens zu unterscheiden; doch glaubt die Kommission, dass die Feststellung dieses Unterschiedes, welcher von der Natur und dem Thatbestand der einzelnen Verbrechen abhängt, der Literatur und der Kassationspraxis anheimzugeben und nicht in das Gesetz aufzunehmen ist, da dies allzu komplicirte und verwickelte Bestimmungen erfordern würde.

Als allgemeines, charakteristisches Merkmal der Konkurrenz erscheint

der abgesonderte, so zu sagen selbständige Charakter jeder Handlung, sowohl von der innern Seite d. h. der Schuld des Thäters, wie auch von der äussern d. h. der That, in welcher sich die Schuld verkörperte*); daher darf die Verwirklichung einer und derselben verbrecherischen Absicht in einer ganzen Reihe einzelner Akte oder Handlungen nicht als Konkurrenz betrachtet werden, sondern fällt unter den Begriff des einheitlichen Verbrechens.

So stellt eine Gesetzesverletzung, welche sich nach ihrer Entstehung, gleichsam in einen verbrecherischen Zustand der Person verwandelt, einen einheitlichen verbrecherischen Zustand dar, welcher sich ununterbrochen bis zu dem Momente, wo er durch den Willen des Schuldigen abgebrochen wird, oder bis zum Eintritt gewisser ausserhalb seines Willens liegender Ereignisse hinzieht, während er unter den Begriff der Konkurrenz nicht subsumirt werden darf. Der Art ist z. B. die Aneignung eines fremden Standes, Titels, der Konkubinat, die widerrechtliche Freiheitsberaubung u. s. w.

Ebenso wird es nicht als Konkurrenzfall gelten, wenn der Schuldige im Laufe einer kürzern oder längern Zeitfrist mehrere verbrecherische Handlungen verübt, von denen jede den vollen Thatbestand des Verbrechens erfüllt, wenn diese Handlungen durch einen gemeinsamen Vorsatz verbunden waren und als Fortsetzung einer und derselben verbrecherischen Thätigkeit erscheinen. Der Art sind z. B. die Fälle körperlicher Misshandlung, mit mehr oder weniger langen Pausen, im Laufe mehrerer Stunden, das Ausplündern einer Räumlichkeit zu mehrern Malen; Kassenentwendung, welche mit einer Reihe von Ausradirungen, Fälschungen und andern betrügerischen Operationen verbunden war u. s. w. Es ist unmöglich von der Konkurrenz so vieler Diebstähle zu sprechen als Sachen entwendet worden, von der Konkurrenz so vieler Betrügereien oder Fälschungen als Ausradirungen vorgenommen wurden; der Schuldige wird wegen eines Diebstahls, eines Betruges zur Verantwortung gezogen. Diese Entscheidung bleibt unverändert bestehen, sowohl dann wenn die einzelnen Handlungen sich als juristisch identisch erweisen, wenn z. B. jeder Akt einen vollendeten einfachen Diebstahl darstellt, als auch dann, wenn einzelne Akte mit Strafschärfungsgründen, wie z. B. Einbruch, Gewaltthätigkeit, verbunden waren; im letztern Falle erhält die ganze Thätigkeit die Qualification von dem wichtigsten ihrer integrirenden Momente d. h. der ganze Diebstahl gilt als Diebstahl mit Einbruch.

Weiterhin ändert sich der Begriff der einheitlichen verbrecherischen Handlung auch dann nicht, wenn die Gegenstände oder Güter, gegen welche

---

*) Das Deutsche Str. G. B. giebt eine Bestimmung der (Real-) Konkurrenz, welche in so allgemeinen Ausdrücken gehalten ist, dass die Bestimmung selber überflüssig wird: «Wer durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen hat . . . », was aber als selbständige Handlung zu betrachten ist, bestimmt das Gesetz nicht. Das Niederländ. Str. G. B. spricht vom Zusammentreffen mehrerer Handlungen, welche an sich als selbständig angesehen werden müssen und mehrere Verbrechen darstellen.

die verbrecherische Thätigkeit gerichtet war, nicht einer, sondern mehrern Personen angehörten, sofern nur diese Handlungen die Verkörperung eines und desselben verbrecherischen Vorsatzes waren. So bildet der Diebstahl von Sachen, welche mehrern Eigenthümern angehören, die Beleidigung einer ganzen Gruppe anwesender Personen, die Tödtung durch eine in einen Haufen geworfene Bombe, jede für sich eine einheitliche Handlung, nicht Konkurrenz *). Das Recht jedes Verletzten, als Kläger oder Antragsteller in seinem Namen aufzutreten, den Thäter unabhängig von den übrigen Verletzten zu verfolgen, ändert an den Bedingungen der Strafbarkeit nichts: das Dasein mehrerer Verletzten kann bloss als ein Strafschärfungsgrund gelten.

Noch bestrittener erscheint in der Doktrin und in der Praxis die Frage nach der sog. ideellen Konkurrenz, wenn der Schuldige durch eine Handlung, welche zur Verkörperung einer und derselben verbrecherischen Absicht dient, mehrere Gesetzesgebote verletzt. Solche Fälle erscheinen möglich entweder desshalb, weil das Gesetz es für nöthig erachtet, verschiedene Phasen der Entwickelung einer gewissen verbrecherischen Thätigkeit unter Androhung krimineller Verantwortlichkeit zu verbieten, wie z. B. die Fälschung und den Gebrauch des gefälschten Dokumentes, die Nothzüchtigung einer Schwangern und die Herbeiführung einer Frühgeburt, oder desshalb, weil sich das rechtlich geschützte Interesse, welches der Verbrecher angreift, selbst als ein zusammengesetztes, verschiedene Seiten der schützenden Thätigkeit des Staates berührendes darstellt. Der Art sind z. B. die Fälle der Nothzüchtigung einer nahen Verwandten, gewisse Dienstvergehen u. s. w.

Von den Strafgesetzbüchern des Westens erwähnt der Code pénal die ideelle Konkurrenz überhaupt nicht und französische Kriminalisten**) nehmen in ähnlichen Fällen keine Konkurrenz an, indem sie Strafbarkeit des Schuldigen nur wegen des schwersten in der betreffenden Handlung liegenden Verbrechens statuiren.

Der Code Belge spricht zwar von diesen Fällen im Abschnitte von der Konkurrenz art. 65, betrachtet sie aber ebenfalls als einheitliches Verbrechen, indem es bestimmt, dass wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Gesetzesverletzungen in sich schliesst, die schwerste Strafe allein auszusprechen ist. Die Praxis des Belgischen Kassationsgerichtes***) aber bringt unter diesen Begriff: Fälschung und Gebrauch der gefälschten Dokumente, Ehebruch mit mehreren Personen; Forstfrevel und eigenmächtiges Abmähen; Handel mit verbrecherischen Schriften, Misshandlungen u. s. w.

Aehnlich bestimmt auch das Deutsche Str. G. B. § 73: «Wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten das-

*) In diesem Sinne wurden ähnliche Fälle durch das Deutsche Reichsgericht entschieden, in der Entscheidung v. 1. Juli 1880, Entscheidungen II, № 510.

**) Ortolan, Eléments № 1149, Haus, Principes № 908; Garraud, Précis № 601.

***) Limelette, Le code pénal belge appliqué 1878, S. 35.

jenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung». Hierbei lenkt die deutsche Praxis die Aufmerksamkeit hauptsächlich auf folgende zwei Umstände, welche dem Begriffe der ideellen Konkurrenz eine noch bedingtere Bedeutung geben*). Sie verlangt zunächst, dass die Handlung mehrere Gesetzesverbote verletze; daher fällt z. B. beim Diebstahl das Nehmen der Sachen aus einem Zimmer zu mehreren Malen nicht unter § 73, befand sich aber eine von den entwendeten Sachen in einem verschlossenen Behältniss, so dass deren Entwendung mit Aufbrechen verbunden war, so geht die ganze Handlung in ideelle Konkurrenz über; fahrlässige Tödtung mehrerer Personen fällt nicht unter § 73, kamen aber mehrere von den Verletzten mit blossen Verwundungen oder Verstümmlungen davon, so liegt ideelle Konkurrenz vor. Als zweites Merkmal wird die Einheit der Handlung bezeichnet; daher fällt z. B. die Entwendung einer Sache zum Zwecke ihrer Vernichtung, wenn diese wirklich erfolgte, das Ausbrechen aus dem Gefängniss in Verbindung mit der Flucht des Gefangenen nicht unter den Begriff der ideellen Konkurrenz.

Die Bestimmungen des Deutschen Str. G. B. werden wörtlich vom Ungar. Str. G. B. § 95 wiederholt und endlich bestimmt das Niederländ. Str. G. B. Art. 55: «Fällt eine Handlung unter mehrere Strafbestimmungen, so kommt nur eine dieser Bestimmungen zur Anwendung, bei Verschiedenheit diejenige, welche die schwerste Hauptstrafe androht*).

Wenn daher auch alle diese Strafgesetzbücher besonders von der ideellen Konkurrenz sprechen, so doch nur, um zu zeigen, dass sie in Wahrheit keine Konkurrenz ist und dass in diesen Fällen die Grundsätze bezüglich der Strafbarkeit des einheitlichen Verbrechens zur Anwendung kommen.

Unser Recht enthält im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches keine bezügliche Bestimmung; allein aus der Bestimmung der Konkurrenz (Art. 152): «Wenn der Angeklagte der Verübung mehrerer Handlungen für schuldig erkannt ist...» folgt nothwendig, dass die Fälle der sog. ideellen Konkurrenz der Regel nach als ein einheitliches Verbrechen d. h. nach dem schwersten der in demselben enthaltenen Momente zu behandeln sind, während die Vielheit der Verletzungen nur auf das Strafmass einwirken kann. Im speciellen Theil des Str. G. B. finden sich jedoch mehrere Einzelbestimmungen, in denen solche zusammengesetzte Vergehen unter den Begriff der Konkurrenz subsumirt werden; so wird z. B. nach Art. 299 der einer Fälschung im Amte Schuldige, wenn er ausserdem die gefälschten Dokumente zu einem Verbrechen gebrauchte, nach den Regeln über das Zusammentreffen bestraft; dieselbe Vorschrift greift nach Art. 1596 bei Blutschande in Verbindung mit Nothzucht Platz u. s. w. Nach den allgemeinen Regeln der Auslegung sind alle diese Specialbestimmungen einschränkend auszulegen; die Praxis unseres Kassationssenates dehnte jedoch

*) Rüdorff, § 73 A. 3—6.
**) Denselben Grundsatz adoptirt auch der Entwurf eines Oesterreich. Str.-G. § 77.

den Begriff der Konkurrenz, wenn auch nach einigen Schwankungen, auch auf andere Fälle dieser Art aus. So wurde als Konkurrenz von Verbrechen erklärt: die Schlägerei an einem öffentlichen Orte, wenn sie die öffentliche Ruhe störte (1874, № 604 Kwanischewsky); Beleidigung einer Amtsperson an einem öffentlichen Orte, wenn sie die Ruhe und den Anstand verletzte (1874, № 90 Barüschnikowa); Beleidigung durch Schmähungen oder Thätlichkeiten gegen mehrere Personen (1872 № 51 Strup; 1877 № 82 Paschkin) u. A.

Indem die Kommission ihrerseits besonders die von ihr in Aussicht genommenen Aenderungen bezüglich der Strafbarkeit der Konkurrenz in's Auge fasste, hielt sie es für angezeigt, in dieser Beziehung das allgemeine System des geltenden Rechtes beizubehalten, d. h. die ideelle Konkurrenz als eine einheitliche verbrecherische Handlung und nicht als Konkurrenz im engern Sinne zu behandeln, so dass sich die Strafbarkeit in diesen Fällen nach der schwersten von den, in dieser Handlung liegenden, Gesetzesverletzungen bestimmt, wenn aber diese schwerste Strafe nicht zur Anwendung kommen kann, auch nach den andern, in der gegebenen Handlung liegenden Verletzungen. Solche Fälle können eintreten: 1) wenn die Strafverfolgung wegen der schwerern verbrecherischen Handlung aus formellen Gründen nicht erhoben werden kann; 2) wenn die Anklage wegen der schwersten verbrecherischen Handlung sich vor Gericht als nicht erwiesen zeigte. So ist z. B. die Beleidigung der Eltern mit Schmähworten oder Thätlichkeiten an einem öffenlichen Orte, nach Massgabe des geltenden Rechtes, entweder nach Art. 132 des Friedensrichterustafs oder nach Art. 1534 des Str. G. B. zu bestrafen, wenn von Seite der Eltern ein Strafantrag gestellt worden; im entgegengesetzten Falle kann der Schuldige im öffentlichen Verfahren wegen Unfug oder Störung der Ruhe, nach Art. 38 des Fried. Ust. zur Verantwortung gezogen werden, unter der Voraussetzung, dass diese Bedingungen in der Handlung des Angeklagten vorliegen.

So ist unter Konkurrenz, nach Ansicht der Kommission, im Unterschied von dem einheitlichen Verbrechen zu verstehen: 1) die Begehung mehrerer, abgesonderter Handlungen, welche das Strafgesetz verletzen und gleichartig oder verschiedenartig sind, aber jedenfalls zur Verkörperung abgesonderter verbrecherischer Vorsätze dienen oder als abgesonderte Fälle von Fahrlässigkeit erscheinen; 2) die Verübung einer Handlung, welche aber als Verkörperung einer verschiedenartigen Schuld dient und von verschiedenen Gesetzesverletzungen begleitet ist. Der Art ist z. B. der Fehlschuss, welcher die Ausführung einer Tödtungsabsicht war und die fahrlässige Tödtung einer dritten Person zur Folge hatte.

Unabhängig hiervon ist der Begriff der Konkurrenz von andern ähnlichen Begriffen, besonders vom Rückfall, abzugrenzen. Von den Gesetzbüchern Westeuropa's enthält der Code pénal keine besondern Bestimmungen in dieser Beziehung, so dass der Begriff der Konkurrenz aus dessen Zusammenstellung mit dem Begriffe des Rückfalls gewonnen wird, und zwar gilt

als Konkurrenz die Verübung einer Handlung zu einer Zeit, wo wegen der erstern noch kein Urtheil gefällt worden. Dasselbe System befolgt der Code Belge. Das Deutsche Str. G. B. giebt, abgesehen von jener Zusammenstellung, noch einen besondern Hinweis in § 79, auf Grund dessen die Bestimmungen über die Realkonkurrenz auch dann zur Anwendung kommen, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der frühern Verurtheilung begangen war. Im Einklang hiermit schliesst die Entdeckung einer Handlung nach der Verbüssung der Strafe, obwohl die Handlung selber vor der Urtheilsfällung begangen worden, die Anwendung der Vorschriften über die Konkurrenz aus, so dass der Schuldige dafür wie für ein selbständiges Verbrechen bestraft wird. Andrerseits finden die Regeln über die Konkurrenz nach dem Sinne dieser Bestimmung auch dann keine Anwendung, wenn die zweite Handlung nach der Verurtheilung wegen der erstern, wenn auch vor dem Anfang der Strafverbüssung begangen worden.

Unser Strafgesetzbuch nimmt dieses Merkmal der Abgrenzung, wenn auch in sehr unklarer Fassung, in die Bestimmung der Konkurrenz selber auf. So spricht Art. 152 von Konkurrenz, wenn der Angeklagte der Verübung mehrerer, zu gleicher oder verschiedener Zeit begangener, bisher noch nicht bestrafter, und nicht durch Verjährung oder allgemeine oder besondere Begnadigung gedeckter Handlungen für schuldig erkannt wird. Hierzu fügt Art. 133 bei: «Für ein neues Verbrechen, welches der Thäter während oder vor der Aburtheilung, aber nach der Ueberführung wegen des frühern begangen hat, wird der Schuldige nach den Regeln über die Konkurrenz bestraft.» Aus diesen Bestimmungen lässt sich folglich schliessen, dass unter den Begriff der Konkurrenz zwei Fälle zu subsumiren sind: die Begehung eines neuen Verbrechens vor der Ueberführung wegen des frühern und die Verübung eines neuen Verbrechens nach der Ueberführung wegen des erstern, während des gerichtlichen Verfahrens. Was aber als Moment der Ueberführung zu betrachten sei und wann eigentlich die Zeit des gerichtlichen Verfahrens endigt, darüber giebt das Gesetz keinen Aufschluss.

Die Kommission ihrerseits hält es für juristisch geboten, bei Begehung zweier oder mehrerer verbrecherischer Handlungen von Seite des Angeklagten drei abgesonderte Typen zu unterscheiden.

Der erste Typus besteht in der Begehung einer zweiten verbrecherischen Handlung vor der Entdeckung der ersten oder auch nach deren Entdeckung, während der Beweisaufnahme und der polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung, jedenfalls aber vor rechtskräftig gewordener Aburtheilung der erstern Handlung. Die Fälle dieser Art will die Kommission zur Konkurrenz verbrecherischer Handlungen, wie sie in Art. 55 und 56 vorgesehen ist, bezogen wissen. Den zweiten Typus bilden die Fälle der Begehung einer neuen Handlung nach rechtskräftig gewordenem Urtheile oder selbst während der Strafverbüssung, ohne Rücksicht darauf, welchen Theil der Strafe der

Schuldige schon erlitten; die Bestimmungen über die Fälle dieser Art sind in den Art. 57 aufgenommen. Den dritten, in Art. 58 bezeichneten Typus bildet endlich der Rückfall, d. h. die Verübung einer neuen verbrecherischen Handlung nach der Verbüssung der Strafe für eine frühere Handlung.

Bezüglich des Einflusses der Konkurrenz auf die Strafbarkeit giebt die einfachste Formel das Französische Recht. Der II Theil des Art. 365 der Str. P. O. bestimmt, dass im Falle der Konkurrenz mehrerer Verbrechen oder Vergehen nur die schwerste Strafe ausgesprochen wird, indem dabei vorausgesetzt wird, dass alle Handlungen gleichzeitig und vor einem Gerichte abgeurtheilt werden; Art. 361 und 379 aber fügen hinzu, dass, wenn sich während des gerichtlichen Verfahrens Beweise einer andern verbrecherischen Handlung ergeben, die Untersuchung und das gerichtliche Verfahren bezüglich des letztern Straffalles nur im Falle einer Freisprechung wegen des erstern eintreten kann, oder wenn die neu entdeckte Handlung eine schwerere Strafe nach sich zieht, oder wenn sich endlich bezüglich dieser Handlung neue Theilnehmer zeigen. Von dieser einfachen Regel statuirt aber das Gesetz zum Theil selbst, noch mehr aber die Gerichtspraxis eine Reihe von Ausnahmen. So findet diese Vorschrift zunächst, nach der Auslegung des Kassationshofes *), keine Anwendung auf Uebertretungen, für welche das Princip der Kumulation der Strafen beibehalten und damit gerechtfertigt wird, dass im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Strafen, welche in Fällen der Art verhängt werden — 5 Tage Gefängniss und 15 Frs Geldstrafe — die strafrechtliche Repression auch beim System der Kumulation nicht als übermässig erscheint. Ebenso findet, nach den Erklärungen des französischen Kassationshofes **) das Princip der Absorption keine Anwendung auf die Zoll- und Forstvergehen, wenn auf diese Vergehen Geldstrafe gesetzt ist, weil diese den Charakter einer Civilentschädigung an sich tragen; dagegen wird die Absorption bei den mit Gefängniss bedrohten Vergehen dieser Kategorie zugelassen. Endlich bestehen einige specielle Ausnahmen von dem Absorptionsprincip, sowohl im Code pénal (Art. 220, 245, 279 u. A.), als auch in einigen Specialgesetzen ***). Dort, wo das Absorptionsprincip Platz greift, wird die vergleichsweise Schwere der Strafen, nach der Erklärung der französischen Kriminalisten, durch deren Wesen und den ihnen in der allgemeinen Strafleiter angewiesenen Platz bestimmt. So absorbiren die auf Verbrechen gesetzten Strafen (peines criminelles) stets die auf Vergehen gesetzten (peines correctionelles) und 5 Jahre réclusion gelten durchwegs für schwerer als 10 Jahre emprisonnement. Ebenso wird in jeder Gruppe der Strafen die vergleichsweise Schwere nicht durch deren Umfang, sondern die

*) Entscheidungen v. 30 Dez. 1875, 6 Jan. 1876, 29 Mai 1878. Uebrigens verficht von den Kriminalisten F. Hélie, Théorie VI № 2470 auch bezüglich der Uebertretungen die Unanwendbarkeit des Kumulationssystems.

**) Entscheidungen v. 28 Jan. 1876 und 21 Nov. 1878.

***) G. Garraud, Précis № 614 u. f. So bestimmt eines der neuern Strafgesetze v. 19 Mai 1874 über die Fabrikarbeit Minderjähriger, dass die Geldstrafen für diese Vergehen zusammengerechnet werden, doch mit der Massgabe, dass sie zusammen die Summe von 500, bei Rückfall von 1000, nicht übersteigen.

ihnen im allgemeinen Strafensystem angewiesene Stelle bestimmt; daher gelten 5 Jahre travaux forcés für schwerer als 10 Jahre réclusion, ein Tag Gefängniss aber für schwerer als 5000 Frs Geldstrafe. Wenn aber die Strafen gleichartig sind, so bestimmt sich die Schwere nach deren Dauer, wobei die Kassationspraxis*) den Ausdruck des Art. 365 «die schwerste Strafe wird ausgesprochen» in dem Sinne auslegt, dass gleichartige Strafen addirt werden können, ohne jedoch das gesetzliche Maximum der schwersten Strafe überschreiten zu dürfen. Endlich findet das Absorptionssystem in keinem Falle auf die Nebenstrafen Anwendung.

Dieses System erscheint zwar sehr einfach, ruft aber doch einen gewichtigen Einwurf hervor: es lässt diejenigen Verbrecher ohne entsprechende Repression, bei denen die verbrecherische Thätigkeit zur Gewohnheit und zum Handwerk geworden und welche den gefährlichsten Theil der Verbrecherklasse bilden, da die Verübung eines schweren Verbrechens ihnen gleichsam ein Recht auf Straflosigkeit wegen aller andern verleiht.

Ebenso unzweckmässig in der Ausführung erwies sich das entgegengesetzte System der Kumulation der sämmtlichen, vom Schuldigen verwirkten Strafen, ein System, welches in der Doktrin von den Vertretern der absoluten Theorien verfochten wurde, in der Gesetzgebung aber am folgerichtigsten in England durchgeführt ward. Die Forderung, dass die Summe aller vom Schuldigen verwirkten Strafen zur Anwendung gelange, ist bloss in Bezug auf geringfügige, mit den niedersten Arten der Freiheitsstrafen oder mit Geldbussen bedrohten Handlungen durchführbar; bei schweren Verbrechen dagegen erscheint sie entweder als völlig unanwendbar, wie z. B. bei der Addition lebenslänglicher mit zeitiger Freiheitsstrafe oder führt zu äusserst harten Urtheilen, wie z. B. zur Verhängung von Freiheitsstrafe auf die Dauer von 40 oder 50 Jahren. In den Fällen, wo es sich um Verbrecher handelt, welche die verbrecherische Thätigkeit gewerbsmässig betreiben und die gesellschaftliche Ordnung und Ruhe wirklich bedrohen, lässt sich eine bedeutende Steigerung der Strafe noch rechtfertigen, während ein solches System in den Fällen einer einfachen Konkurrenz sowohl theoretisch als praktisch als absolut unhaltbar erscheint.

Die Mehrheit der neuern Gesetzbücher schlug eine mittlere Richtung ein, obschon die von ihnen vertretenen Systeme nicht bloss als sehr von einander abweichend, sondern in mancher Beziehung auch als äusserst verworren erscheinen, besonders in denjenigen Gesetzbüchern, welche ihren Bestimmungen das Princip der Kumulation der Strafen zu Grunde legten und dabei bloss gewisse Abweichungen von dessen konsequenter Durchführung zuliessen**).

---

*) Entscheidungen v. 30 Dez. 1830, 15 Okt. 1845, 15 Juni 1850 u. s. w.

**) Der Entwurf eines Oesterreich. Str. G. §78 legt seinem System das Princip der Absorption zu Grunde, wesshalb dessen Bestimmungen sich verhältnissmässig durch Einfachheit auszeichnen. Er statuirt die Anwendung der schwersten Strafe; doch ist der Richter befugt, das Höchstmass der Freiheitsstrafen um $^1/_4$, jedoch nie über 20 Jahre zu erhöhen, die Geldstrafe im doppelten Betrage zu verhängen.

Nach dem Belg. Str. G. B. (Art. 58—65) ändern sich die Bestimmungen über die Strafbarkeit der Konkurrenz je nach der Schwere der Handlungen und stellen folgende Formen dar: Beim Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen findet stets das Additionalsystem Anwendung; beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder von Vergehen und Uebertretungen werden die Strafen ebenfalls zusammengerechnet, doch mit der Massgabe, dass die verhängte Strafe den doppelten Höchstbetrag der schwersten Strafe nicht überschreiten darf; beim Zusammentreffen von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen wird bloss die Strafe für das Verbrechen verhängt; beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen wird bloss die schwerste Strafe ausgesprochen, wobei deren Maximum um fünf Jahre erhöht werden kann, wenn sie in travaux forcés, détention à temps ou réclusion besteht. Bei der Bestimmung der Schwere der Strafen wird deren Dauer zu Grunde gelegt, bei gleichen Zeitfristen aber gelten travaux forcés und réclusion für schwerer als détention.

Noch complicirter erscheint das System des Deutschen Rechtes (Str. G. B. §§ 73—79), welches nicht ohne Grund von mehrern hervorragenden deutschen Kriminalisten getadelt wird.*) Wie die Motive erläutern, verwarfen die Redaktoren des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs in gleicher Weise das französische Absorptionssystem, wie das Kumulationsprincip, welches von der Mehrzahl der deutschen Partikulargesetzbücher angenommen worden und stellten die Idee der Gesammtstrafe in den Vordergrund. Bei der Aufstellung dieses Systems zog man in Rücksicht, dass derjenige, welcher das Strafgesetz mehrfach verletzte, nichts desto weniger, im Interesse der Rechtspflege sowohl als aus kriminalpolitischen Rücksichten, durch die Strafgewalt des Staates wegen aller seiner Handlungen gleichzeitig bestraft und wenn möglich mit einer Strafe belegt werden soll. Diese Forderung einer einheitlichen Strafe rechtfertigt sich, nach der Erklärung der Redactoren des Entwurfs, noch durch die Erwägung, dass viele Strafen durch ihre Verbindung unverhältnissmässig schwerer werden, als sie bei ihrer Einzelanwendung sind.

Diese Idee der Gesammtstrafe wurde, im Hinblick auf die Unanwendbarkeit eines solchen Systems auf viele Strafen, in ihrer praktischen Durchführung bedeutenden Beschränkungen unterworfen.

Als Normalfall der Konkurrenz erscheint das Zusammentreffen mehrerer, mit zeitiger Freiheitsstrafe belegter Handlungen; in Fällen dieser Art wird auf eine Gesammtstrafe erkannt, welche in einer Schärfung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Diese Schärfung hat aber zwei Grenzen: einerseits darf das Mass der Gesammtstrafe den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und andrerseits darf sie fünfzehnjähriges Zuchthaus,

*) Binding, Grundriss S. 146 bemerkt, dass sich in dem System des R. Str. G. B. nicht weniger als 7 verschiedene Systeme der Bestrafung konkurrirender Verbrechen unterscheiden lassen. (Hierbei hat jedoch Binding auch die ideelle Konkurrenz im Auge). Die bezüglich der Konkurrenz in der deutschen Praxis entstandene Kasuistik führt Rüdorff § 74 an.

zehnjähriges Gefängniss oder fünfzehnjährige Festungshaft nicht übersteigen.

Dieser allgemeinen Regel folgen eine Reihe von Ausnahmen. So ist nach § 75 in den Fällen, wo Festungshaft nur mit Gefängniss zusammentrifft, auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen; ist aber eine dieser Strafen oder sind beide mehrfach verwirkt, so greift für diese Gruppe das System der Gesammtstrafe Platz und beide Gesammtstrafen oder die eine Gesammtstrafe und die andere einfache Strafe werden kumulirt, jedoch mit der Massgabe, dass die Gesammtdauer der Strafen fünfzehn Jahre nicht übersteigen darf. Diese Vorschrift findet nach § 77 auf die Fälle einer Konkurrenz der Haft mit einer anderen Freiheitsstrafe Anwendung, doch darf die Dauer der Haft nicht drei Monate übersteigen. Auf Geldstrafen wird nach § 78 stets ihrem vollen Betrage nach erkannt, gleichgültig, ob sie mit einander oder ob sie mit einer Freiheitsstrafe konkurriren.

Trotz dieser Komplicirtheit des Systems zeigt es sich, dass das Gesetzbuch bei weitem nicht alle möglichen Fälle der Konkurrenz erschöpft; so fehlt es darin z. B. an einer Regulirung der Fälle des Zusammentreffens von Handlungen, welche mit Todesstrafe und mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden, mit Verbrechen, welche mit andern Strafen bedroht sind, so dass die Kommentatoren und die Praxis*) annehmen, dass hier das Princip der Kumulation anzuwenden ist, während in Wirklichkeit, bei der physischen Nichtvollstreckbarkeit der sämmtlichen Strafen, nur die schwerste vollzogen wird.

Noch verwickelter erscheint das System des Ung. Str. G. B., welches den Bestimmungen über die Konkurrenz ganze zehn Artikel widmet (§§ 95 bis 104), in seinen Grundzügen aber mit dem System des D. R. Str. G. B. übereinstimmt.

Nach dem Niederl. Str. G. B. (Art. 55—63) wird der Schuldige, wenn auf die Handlung gleichartige Hauptstrafen angedroht sind, nur zu einer Strafe verurtheilt, deren Höchstbetrag der Gesammtbetrag der verwirkten Einzelstrafen ist, jedoch nicht über ein Drittel der schwersten Einzelstrafe steigen darf; wenn ungleichartige Strafen konkurriren, so wird jede dieser Strafen erkannt, doch dürfen sie die längstdauernde nicht um mehr als ein Drittel übersteigen. Ist auf eine der begangenen Handlungen lebenslängliche Gefängnisstrafe gesetzt, so absorbirt diese alle andern Strafen, mit Ausnahme der Entziehung bestimmter Rechte, Einziehung bereits in Beschlag genommener Gegenstände und die Veröffentlichung des richterlichen Urtheils. Ausserdem giebt das Gesetzbuch sehr verwickelte und zudem rein formale Bestimmungen bezüglich des Zusammentreffens von Haupt- und Nebenstrafen, sowie hinsichtlich der Berechnung der vergleichsweisen Schwere der Strafen.

Unser Sswod Sakónof beschränkte sich auf die kurze Bestimmung

*) Die Entscheidungen verschiedener höchster Gerichtshöfe s. bei Rüdorff § 74 Anm. 2.

(Art. 134, Ausg. von 1842), dass «die Konkurrenz von Verbrechen die Schuld des Verbrechers erhöht. Sie liegt vor, wenn der Verbrecher entweder dasselbe Verbrechen mehrfach beging, ohne früher deshalb bestraft worden zu sein, oder wenn er zu verschiedenen Zeiten verschiedene Verbrechen begangen, ohne früher dafür Strafe erlitten zu haben, oder wenn in einer Handlung mehrere Verbrechen liegen.»

Die Redaktoren des Strafgesetzbuchs v. J. 1845 legten ihren Bestimmungen das Absorptionsprincip zu Grunde, allein mit Zulassung einer Strafschärfung wegen Konkurrenz. Das Strafgesetzbuch bestimmte: «Im Falle einer Konkurrenz von Verbrechen verurtheilt das Gericht den Schuldigen zur schwersten Strafe und in deren Höchstbetrage». Letzterer Zusatz führte, im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Verhängung des Höchstmasses der Strafe, bisweilen zu übermässiger Härte. Wenn das Gesetz auf eine der begangenen Handlungen Deportation zu Zwangsarbeit von 12—15 Jahren, auf die andere aber z. B. Gefängniss von 4—8 Monaten gesetzt und das Gericht fand, dass der Schuldige wegen des ersten Verbrechens 12 Jahren Zwangsarbeit unterläge, wegen des zweiten aber 4 Monaten Gefängniss, so hatte das Gericht doch 15 Jahre Zwangsarbeit zu erkennen, so dass drei Jahre Zwangsarbeit auf eine Handlung gesetzt wurden, welche, nach Ansicht des Gerichtes, bloss vier Monate Gefängniss verdiente. Das Gesetz vom 11. März 1857, welches in das geltende Strafgesetzbuch überging, näherte sich dem Absorptionssysteme noch mehr. Das Gesetz theilte die Strafen, nach dem Umfang des damit verbundenen Rechtsverlustes, in vier Gruppen, nämlich: 1) Strafen, welche mit dem Verluste aller Standesrechte verbunden sind; 2) solche, welche mit dem Verluste aller besondern Rechte, 3) solche, welche mit dem Verluste einiger Rechte und 4) solche, welche mit einer Beschränkung der Rechte nicht verbunden sind. Im Einklang mit dieser Eintheilung sind bei der Konkurrenz sieben verschiedene Kombinationen denkbar: vier Kombinationen von Handlungen, welche bezüglich des Umfangs des Rechtsverlusts mit Strafen von gleicher Bedeutung, und drei Kombinationen von Handlungen, welche mit Strafen von verschiedener Bedeutung bedroht sind. Beim Zusammentreffen von Handlungen einer Gruppe (P. 1, 3, 5 und 7 des Art. 163 des Str. G. B. Ausg. v. 1857) wurde das frühere System beibehalten, d. h. es war bloss die schwerste Strafe, aber stets in ihrem Höchstmasse zu verhängen; beim Zusammentreffen von Handlungen verschiedener Gruppen wurde dagegen das Princip unbedingter Absorption eingeführt. Dabei bezogen sich diese Regeln nach dem Gesetze von 1857 auf alle Strafen, mit Einschluss der Geldstrafen, bezüglich welcher P. 8 Art. 163 speciell bestimmte: Im Falle einer Konkurrenz von Vergehen, welche Geldstrafe nach sich ziehen, verhängt das Gericht die schwerste dieser Strafen und zwar in deren Höchstmasse.

Der Friedensrichterustaf modificirte dieses System einigermassen, indem er in Art. 16 folgende Vorschrift aufstellte: «Im Falle des Zusammen-

treffens von Vergehen wird der Schuldige derjenigen von den verwirkten Strafen unterworfen, welche der Friedensrichter für schwerer erachtet. Gefängniss ist immer für schwerer als Arrest oder Geldstrafe anzusehen. Das Zusammentreffen von Vergehen gilt in allen Fällen als ein schulderhöhender Umstand».

Diese Bestimmung wurde auch in P. 7 des Art. 152 des Str. G. B. (Ausg. v. 1866) aufgenommen, obwohl sie vom allgemeinen System des Gesetzbuches bezüglich der Konkurrenz völlig abwich, da sie einerseits die Forderung, in ähnlichen Fällen stets das Höchstmass der Strafe zu erkennen, beseitigte und andrerseits es dem Ermessen des Richters anheimgab, beim Zusammentreffen von Arrest und Geldstrafe die eine oder die andere von diesen Strafen für die schwerere zu erklären.

Ausserdem wurde in der Anmerkung zu Art. 152 des Str. G. B. und zu Art. 16 des Fried. Ust. bestimmt, dass «beim Zusammentreffen von verbrecherischen Handlungen mit Vergehen gegen die Verordnungen der Kronsverwaltungen oder mit eigenmächtigem Fällen, Entwenden oder sonstiger Beschädigung von Privatwäldern die Geldstrafe wegen Verletzung der Verordnungen der Kronsverwaltungen oder wegen Beschädigung von Privatwäldern durch die Strafe wegen der übrigen Verbrechen nicht gedeckt wird.»

Ein ähnliches System legte die Kommission dem Entwurfe zu Grunde. Das Princip der Kumulation der verwirkten Einzelstrafen führt, abgesehen von seiner Unanwendbarkeit auf viele Strafen, nicht nur zu einer grossen Verwirrung der Bestimmungen, sondern ist auch theoretisch nicht richtig. Das Mass der Strafbarkeit wegen jeder verbrecherischen Handlung bestimmt sich durch zwei Faktoren: den Umfang des verursachten Schadens und durch die Verdorbenheit oder das Verbrecherische des Willens. Lässt sich bezüglich des ersten Elementes auch behaupten, dass es proportional der Zahl der begangenen Verbrechen zunimmt, so gestattet das zweite, der verbrecherische Wille, eine solche Annahme nicht schlechthin, da die Wiederholung der verbrecherischen Handlungen keineswegs eine Verdoppelung der Gefährlichkeit und Verdorbenheit des Willens bedeutet. Andrerseits wächst die Intensität der Strafe keineswegs proportional der Zahl der Haftjahre. Wie alle mit dem Gefängnisswesen nahe vertrauten Specialisten versichern, kann eine sechsjährige Freiheitsstrafe durchaus nicht als eine nur dreimal schwerere Strafe betrachtet werden wie eine zweijährige Freiheitsstrafe, wesshalb das System der Kumulation auch in dieser Beziehung als untauglich erscheint.

So verdient denn das System der Absorption den Vorzug, allein doch nur in den Fällen, wo die Vielheit der begangenen verbrecherischen Handlungen wirklich nicht eine grössere Gefährlichkeit des Schuldigen bekundet; im letztern Falle aber, der nothwendig die besondere Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf sich lenken und eine Steigerung der Repression hervorrufen muss, erweist sich das System der Absorption als ungenügend.

Aus diesen Gründen kam die Kommission zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, zwei Typen der Konkurrenz verbrecherischer Handlungen zu unterscheiden, einfache und qualificirte Konkurrenz, wenn nämlich die Verübung mehrerer Verbrechen wirklich von einer grössern Gefährlichkeit des Verbrechers, seiner Angewöhnung an's Verbrechen zeugt.

Bei der einfachen Konkurrenz legte die Kommission das Princip der Absorption zu Grunde: der Schuldige wird zur schwersten der von ihm verwirkten Einzelstrafen verurtheilt.

Der Begriff der schwersten Strafe bestimmt sich nicht nach den, im Gesetze auf die vom Schuldigen begangene Handlung angedrohten, sondern nach den im konkreten Falle verwirkten Strafen. Daher hat das Gericht in seinem Urtheile das Strafmass für jede der verbrecherischen Handlungen zu bestimmen, unter Berücksichtigung aller begleitenden Umstände und erst dann von diesen Strafen die schwerste herauszugreifen. Wenn daher der Angeschuldigte der schweren Körperverletzung angeklagt wird, welche gesetzlich z. B. Korrektionshaus nach sich zieht und ausserdem des Diebstahls, welcher mit Gefängniss bedroht ist und dabei bezüglich der erstern Anklage von den Geschwornen mildernde Umstände zugebilligt werden, so kann das Gericht den Angeklagten wegen der Körperverletzung zu zwei Monaten Gefängniss, wegen des Diebstahls aber zu Gefängniss auf ein Jahr verurtheilen und daher der Diebstahlsstrafe als der schwerern unterwerfen. Nach denselben Grundsätzen ist die verhältnissmässige Schwere der Strafen zu berechnen, wenn eine Handlung nicht zu Ende geführt oder die Beihülfe zu derselben als geringfügig anerkannt worden.

Hat das Gericht sämmtliche Einzelstrafen ausgerechnet, so geschieht die Bestimmung ihrer verhältnissmässigen Schwere bei gleichartigen Strafen nach der Dauer, bei ungleichartigen aber nach der Ordnung, in der sie in Art. 2 aufgeführt sind. Hiervon glaubte jedoch die Kommission eine besondere Ausnahme bezüglich der Festungshaft machen zu müssen. Diese Ausnahme wurde von ihr einerseits um deswillen statuirt, weil die Festungshaft in ihrer geringsten Dauer ungleich leichter sein kann, als die auf der Strafleiter unmittelbar auf sie folgenden; so kann z. B. Festungshaft auf die Dauer von zwei Wochen verhängt werden, während die Korrektionshausstrafe ein Jahr als gesetzlichen Mindestbetrag aufweist. Andrerseits kann die Festungshaft auch in den Fällen, wo sie in gleichen Fristen wie Korrektionshaus und Gefängniss verhängt wird, nicht als eine Strafe von gleicher Schwere gelten, sowohl im Hinblick auf die Bedingungen ihrer Verbüssung, wie hauptsächlich nach dem besondern Charakter der verbrecherischen Handlungen, auf welche sie gesetzt wird. Daher adoptirte die Kommission den Grundsatz, dass die Festungshaft für schwerer gilt wie Korrektionshaus, wenn sie mit Deportation verbunden oder wenn deren Dauer zweimal länger ist als die der Korrektionshausstrafe; für schwerer

als Gefängniss aber, wenn deren Dauer anderthalbmal länger ist als die der Gefängnisstrafe.

Diese Grundsätze sind, nach Ansicht der Kommission, auf alle Strafen anzuwenden. Was aber die von unserem Strafgesetzbuch und der Praxis der Staaten Westeuropa's zugelassenen Ausnahmen, bezüglich der Verletzung von Verordnungen der Kronsverwaltungen, betrifft, so ist die Kommission der Ansicht, dass wenn auf Uebertretungen der Art Geldstrafen als wirkliche Strafen gesetzt werden, sie unter die in Art. 55 ausgedrückte allgemeine Regel fallen müssen, d. h. die schwerste dieser Strafen zu erkennen ist; wenn aber diese Strafen die Bedeutung einer Entschädigung der Krone für den erlittenen Schaden hat, so kann selbstverständlich darauf das Princip der Absorption keine Anwendung finden, der Schuldige ist vielmehr verpflichtet, jeden der Krone aus seinen Handlungen entsprungenen Schaden zu vergüten.

Ein etwas abweichendes System adoptirte die Kommission bezüglich der in den Artikeln 25—35 bezeichneten Nebenstrafen, da sie ihrem Wesen nach einander nicht absorbiren können. So werden über den Schuldigen zunächst diejenigen Nebenstrafen verhängt, welche die schwerste, nach den Regeln über die Konkurrenz erkannte Strafe begleiten; ergiebt es sich aber, dass der Schuldige wegen seiner übrigen Handlungen Nebenstrafen unterliegt, welche nicht als ein Theil zu der, die schwerste Strafe begleitenden, Nebenstrafe gehören, so werden auch diese Straffolgen mit der schwersten Strafe verbunden. Wenn daher der Angeklagte z. B. des Mordes für schuldig erkannt ist, welcher mit Kátorga auf 10 Jahre und den in Art. 25 und 27 bezeichneten Ehrenstrafen belegt wird, ferner des Verkaufs schädlicher Getränke, welcher mit Arrest auf zwei Monate und der Einziehung der bei ihm gefundenen Gegenstände bestraft wird, und endlich der Verleumdung Jemandes in der Presse, welches Vergehen mit einer Gefängnisstrafe auf sechs Monate und der Publikation des Urtheils auf Kosten des Schuldigen geahndet wird: so hat das Gericht für alle diese Handlungen nach den Regeln über das Zusammentreffen zu verhängen: Kátorga auf zehn Jahre mit den Rechtsstrafen des Art. 25 und 27, Konfiskation der schädlichen Getränke und Abdruck des auf die Verleumdung bezüglichen Theils des Urtheils.

Wenn aber die Kommission als allgemeine Regel das Princip der Absorption aufstellte, hielt sie es doch für geboten, auch bei der einfachen Konkurrenz eine Abweichung zuzulassen, nämlich dem Gericht in gewissen Fällen das Recht einzuräumen, die schwerste, wegen Konkurrenz verhängte Strafe zu verschärfen. Eine solche Strafschärfung ist, nach Ansicht der Kommission, unter zwei Bedingungen gerechtfertigt: 1) wenn die vom Gericht erkannte schwerste Strafe zeitige Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ist; 2) wenn unter den übrigen, vom Schuldigen begangenen Handlungen wenigstens eine ist, welche nach dem Ermessen des Gerichtes im konkreten Falle mit einer, mit der schwersten Strafe gleichartigen Strafe, von welcher Dauer

immer, zu belegen wäre. Erkennt daher das Gericht den Angeklagten zweier Handlungen für schuldig, von denen es die eine mit Gefängniss auf acht Monate, die andere mit Arrest auf drei Monate belegen würde, so kann eine Strafschärfung nicht eintreten; wird aber vom Gerichte auf die zweite Handlung ebenfalls Gefängniss gesetzt, wenn auch gleichfalls auf drei Monate, so kann das Gericht von seinem Rechte der Strafschärfung Gebrauch machen.

Bezüglich des Masses der Strafschärfung stellte die Kommission drei Abstufungen auf: 1) Wenn die zu verhängende Strafe zeitige Freiheitsstrafe von Kátorga bis zu Gefängniss ist, so kann das Gericht die von ihm festgesetzte Strafzeit verlängern. Das Höchstmass dieser Verlängerung ist ein Jahr, das Mindestmaas bei Verbrechen sechs Monate, bei Vergehen eine Woche. Wenn folglich die schwerste Strafe zehn Jahre Kátorga ist, so kann das Gericht, indem es von seinem Rechte Gebrauch macht, dieselbe entweder auf $10^1/_2$ oder 11 Jahre verlängern; wenn sich aber als schwerste Strafe Korrektionshaus auf vier Jahre ergiebt, so kann das Gericht vier Jahre und eine Woche, vier Jahre und zwei Monate u. s. w. verhängen, jedenfalls aber nicht die Grenze von fünf Jahren überschreiten. 2) Ist die zu verhängende Strafe Arrest, so ist das Höchstmass der Verlängerung sechs Monate, das Mindestmass ein Tag. 3) Ergiebt sich endlich als zu verhängende Strafe Geldstrafe, so ist das Höchstmass der Strafverschärfung der doppelte Betrag, das Mindestmass aber fünfzig Kopeken. Ist daher der Angeklagte zweier Handlungen für schuldig erkannt, von denen die eine im Höchstmasse mit 50, die andere mit 30 Rubel bedroht ist, so kann das Gericht in seinem Urtheil festsetzen, dass der Angeklagte für seine erste Handlung eine Geldstrafe von 20, für seine zweite Handlung eine Geldstrafe von 15 Rubel verdient, allein im Hinblick auf die gleichartige Konkurrenz die grössere Strafe im doppelten Betrage, d. h. von 40 Rubel zu erlegen hat.

Ein noch weitergehendes Recht der Strafschärfung beantragt die Kommission dem Gerichte in den Fällen der qualificirten Konkurrenz einzuräumen, d. h. beim Vorhandensein folgender zwei Bedingungen: 1) wenn der Angeklagte mehrerer gleichartiger verbrecherischen Handlungen für schuldig anerkannt ist, d. h. solcher Handlungen, welche zu einer und derselben, im speciellen Theil besonders bezeichneten Verbrechensgruppe gehören und dabei gleichartig mit der schwersten der begangenen Handlungen sind. Wenn daher der Angeklagte der Verübung mehrerer Brandstiftungen für schuldig erkannt wird, von denen die schwerste mit Kátorga auf zehn Jahre zu bestrafen ist, und ausserdem der gewaltsamen Entwendung, für die er sechs Jahre Kátorga verwirkt hat, so ist die Konkurrenz eine qualificirte und auf den Schuldigen findet Art. 56 Anwendung. Wenn aber anstatt der gewaltsamen Entwendung mit der Brandstiftung ein Mord konkurrirt, welcher mit Kátorga auf fünfzehn Jahre zu bestrafen ist, so ist doch trotz der mehrfachen Verübung von Brandstiftungen die Konkurrenz eine ein-

fache und auf den Schuldigen findet Art. 55 Anwendung. 2) Wenn ausserdem das Gericht erklärt, dass diese Gleichartigkeit der Handlungen von der Festsetzung einer Gewohnheit zu verbrecherischer Thätigkeit oder von gewerbsmässigem Betriebe derselben zeugt. Die Feststellung dieses letztern Umstandes, als zu den faktischen Modalitäten der Handlung gehörig, gehört in den Fällen, welche unter Theilnahme von Geschwornen abgeurtheilt werden, diesen letztern, so dass darüber eine besondere Frage zu stellen ist.

Bezüglich des Masses der Strafschärfung statuirte die Kommission eine doppelte Befugniss des Gerichtes. 1) Dem Gerichte steht das Recht zu, die schwerste Strafe im Höchstbetrage dieser Strafart zu verhängen. Findet daher das Gericht, dass der Schuldige für die schwerste der begangenen Handlungen Zwangsarbeit auf 10 Jahre unterliegt, so kann es im Hinblick auf die qualificirte Konkurrenz Zwangsarbeit auf 15 Jahre verhängen. Da aber dieses System auf Geldstrafen, wegen Mangels an einem gesetzlichen Maximum, nicht anwendbar ist, während gerade bei den geringfügigen Uebertretungen gewerbsmässiger Betrieb als besonders möglich erscheint, so liess die Kommission die Verdoppelung des Höchstbetrags der schwersten von den verwirkten Geldstrafen zu. 2) In besonders wichtigen Fällen, wo die Gefährlichkeit des Verbrechers, dessen Verdorbenheit in den Augen des Gerichtes die äusserste Grenze erreichen, ist, nach Ansicht der Kommission, sogar ein Ueberschreiten des gesetzlichen Maximums der betreffenden Strafart zulässig, nämlich bei Arrest bis auf 1 Jahr, bei Gefängniss bis auf 2 Jahre, bei Korrektionshaus bis auf 10 Jahre, bei Zwangsarbeit bis auf 20 Jahre. Dabei ist auch diese Strafschärfung nach den in Art. 20 aufgestellten Regeln theilbar, so dass z. B. Kátorga nach halben Jahren, Korrektionshaus nach Monaten und Wochen, Arrest auch nach ganzen Tagen verschärft werden kann. Bei Strafen von unbeschränkter Dauer ist aber eine solche Strafschärfung selbstverständlich nicht möglich, daher dürfte in diesen Fällen, nach Ermessen des Gerichts, eine andere Erschwerung zulässig sein, nämlich das Verbot der Ueberführung von der Kátorga zur Ansiedelung. Ebenso nahm die Kommission bezüglich der Geldstrafen ein anderes System der Verschärfung an, nämlich die gleichzeitige Verhängung von Arrest auf eine Dauer von höchstens sechs Monaten.

Alle diese Vorschriften über das Zusammentreffen greifen, wie dies auch nach dem geltenden Rechte der Fall ist, unter allen prozessualen Bedingungen Platz d. h. nicht bloss dann, wenn alle konkurrirendeu Handlungen von einem und demselben Gerichte, sondern auch dann, wenn sie von verschiedenen Gerichten abgeurtheilt werden. Die Vorschriften darüber, wie in den Fällen der letztern Art die Urtheile wegen Konkurrenz zu fällen sind, müssen in der Strafprozessordnug bestimmt werden; doch fand es die Kommission für geboten, wenigstens auf einen möglichen Fall hinzuweisen, und zwar weil er zum Principe der Strafbarkeit konkurirender Handlungen in Beziehung steht, nämlich wenn das Gericht konstatirt, dass der Verbrecher, welcher nach den Regeln über die Konkurrenz abzuurtheilen ist,

eine der verwirkten Einzelstrafen schon erlitten hat. Setzen wir den Fall, dass das Gericht einen Angeklagten des Diebstahls für schuldig erklärt und dieser die verhängte Strafe von einem Jahre Gefängniss abgesessen habe; sodann aber nach vollendeter Strafbüssung wird ermittelt, dass der Schuldige schon vor der Urtheilsfällung einen Mord oder eine Brandstiftung begangen hat. Es ist klar, dass der Schuldige auch wegen dieser neu entdeckten Handlungen nach den Konkurrenzregeln abzuurtheilen ist d. h. nur der schwersten der verwirkten Einzelstrafen z. B. 10 Jahren Kátorga zu unterwerfen ist. Indem aber das Gericht diese Strafe verhängt, kann es nicht ausser Acht lassen, dass der Schuldige für eine der begangenen Handlungen schon ein Jahr Gefängniss abgesessen, was nothwendig auf die neue Strafe influiren muss. In Fällen der Art beschloss die Kommission, die Anrechnung der verbüssten Strafe auf die schwerste Strafe zuzulassen, nach dem im Gesetze selber festgesetzten Verhältnisse, nämlich indem 1 Jahr Kátorga 2 Jahren Korrektionshaus, 3 Jahren Gefängniss, 4 Jahren Festungshaft und 6 Jahren Arrest gleichgeachtet wird. Dieselbe Anrechnung muss bei der Anwendung der Vorschriften über die qualificirte Konkurrenz Platz greifen.

Art. 57.

Neue Bestimmung.

Die Konkurrenz setzt die Begehung einer neuen Handlung vor rechtskräftiger Aburtheilung der ersten Handlung voraus. Daher finden die in den Artikeln 55 und 56 dargelegten Grundsätze auf Handlungen, welche nach diesem Momente begangen werden, keine Anwendung. Im geltenden Rechte waren keine bezüglichen Bestimmungen enthalten; allein aus der Bestimmung der Konkurrenz in Art. 133 und 152 einerseits und des Rückfalls andrerseits konnte man schliessen, dass auf diese Art weder die Bestimmungen über die Konkurrenz, noch diejenigen über den Rückfall Anwendung finden. Sodann waren im Gesetze über die Inhaftirten, im XIV Bande des Sswod Sakónof, bezüglich der Personen, welche ihre Strafe verbüssen, folgende Vorschriften enthalten. Bezüglich der in Gefängniss- oder Polizeihaft befindlichen Personen spricht das Gesetz bloss von der Bestrafung derselben wegen geringfügiger Disciplinarvergehen (Art. 210, 533—536), welche von den Verwaltungsbehörden dieser Haftanstalten geahndet werden, lässt dagegen die Begehung schwerer Vergehen unerwähnt. Bezüglich der Arbeitshaussträflinge bestimmt Art. 301 desselben Gesetzes, dass sie wegen Verbrechen und Vergehen, welche sie im Arbeitshaus begehen, durch die ordentlichen Strafgerichte abgeurtheilt, oder aber nach Ermessen der Arbeitshaus-Vorstandes bestraft werden, je nach Art und Bedeutung der Verbrechen und den sie begleitenden Umständen; dabei werden in Art. 303 u. ff. die der Aburtheilung des Gefängniss-Vorstandes unterliegenden Verbrechen speciell

aufgezählt. Ferner bestimmt Art. 1073 und 1074 desselben Ustafs bezüglich der in die Arrestantenkompagnien Eingereihten, dass sie wegen geringfügigen Uebertretungen der Bestrafung durch den Chef derselben unterliegen, während wegen Verbrechen gegen die Militärdisciplin und andern Gesetzesübertretungen die Arrestanten der ersten Klasse d. h. die auf Grund gerichtlichen Urtheils in die Arrestantenkompagnien Eingereihten der Aburtheilung der Militärgerichte, die Arrestanten der zweiten Abtheilung aber der Aburtheilung der Civilgerichte unterliegen. Bei der Umbenennug der Kompagnien in Korrektions-Arrestantenabtheilungen sind diese Regeln laut Anm. 3 zu Art 998 (Forts. v. 1876) als fortstehend anerkannt worden, wiewohl gleichzeitig in der Anmerkung zu Art. 1074 (Forts. v. 1876) bestimmt wurde, dass Personen des Civilressorts dort, wo die Justizgesetze eingeführt sind, dem Militärgerichte nur in den Oertlichkeiten unterworfen werden, über welche der Belagerungszustand verhängt ist und folglich anerkannt, dass alle Arrestanten, auch die der ersten Klasse der Strafe nach den allgemeinen Civil-Strafgesetzen unterliegen. Endlich sind nach dem Ustaf über die Deportirten bezüglich der zu Zwangsarbeit, zur Deportation zur Ansiedelung Verurtheilten, sowie für Landstreicher, welche zur Deportation zum Aufenthalt verurtheilt worden, für den Fall, dass sie während der Strafverbüssung Verbrechen oder Vergehen begehen, besondere Vorschriften aufgestellt (Art. 797 — 868); nach dem Ustaf über die Inhaftirten (Bd. XIV Forts. v. 1876) finden diese Regeln auch auf Kátorgasträflinge Anwendung, welche im europäischen Russland in besonders hiefür angelegten Gefängnissen gehalten werden.

Mangels direkter und allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bezüglich dieser Frage zeigte die Praxis unseres Kassationshofs einiges Schwanken. So erklärte der Senat in den Entscheidungen v. 1870 № 1647 i. F. Kudrjäschof, v. 1875 № 610 i. F. Ssochnowitsch, dass ein während der Strafverbüssung begangenes Verbrechen nicht nach den Konkurrenzregeln abzuurtheilen ist, sondern besonderer Bestrafung unterliegt; im Falle Boldof v. J. 1872 № 737 sprach er dagegen aus, dass ein während der Strafverbüssung z. B. von einem aus der Arrestantenabtheilung vor Ablauf der Strafzeit entsprungenen Sträfling begangenes Verbrechen, im Einklang mit Art. 131 des Str. G. B., als nach der Aburtheilung und Bestrafung wegen des frühern Verbrechens verübt anzusehen ist d. h. erklärte den Boldof des Rückfalls schuldig.

Die Kommission hält es für zweckmässig, im Entwurfe eine besondere Bestimmung bezüglich dieser Frage aufzustellen, indem sie dabei von dem Satze ausgeht, dass das bezüglich der frühern Handlungen rechtskräftig gewordene und desshalb mit der Bedeutung einer res judicata ausgestattete Urtheil wegen neuer Handlungen des Schuldigen weder einer Aenderung noch Ergänzung unterliegen kann: die verhängte Strafe ist ihrem ganzen Umfange nach zu verbüssen. Daher ist der Schuldige wegen neu begangener Handlungen unabhängig von der früher verbüssten Strafe abzuur-

theilen uud zu bestrafen, nach den allgemeinen Grundsätzen, selbst unter Anwendung der Konkurrenzvorschriften, wenn er sich z. B. auf's Neue nicht einer, sondern mehrerer verbrecherischer Handlungen als schuldig erweist. Auf Personen, welche eine verbrecherische Handlung nach rechtskräftig gewordenem Urtheile, aber vor dem Beginne der Strafverbüssnng begangen haben, wird diese Regel in ihrem vollen Umfange anzuwenden sein, auf Personen aber, welche eine neue verbrecherische Handlung während der Strafverbüssung begehen, nur in den schwerern Fällen, da die Schuldigen wegen unbedeutender Uebertretungen oder selbst wegen Vergehen, welche sie in den Gefängnissen, Korrektionshäusern und besonders in den Zwangsarbeitshäusern begehen, im Disciplinarwege bestraft werden, nach Massgabe der Verordnungen für die einzelnen Gefängnissanstalten.

Nachdem die Kommission diesen allgemeinen Grundsatz aufgestellt, richtete sie ihre Aufmerksamkeit sodann auf die Art der Verbüssung der neu erkannten Strafen. In den Fällen, wo die neue Strafe mit der frühern gleichartig ist, können selbstverständlich keine Schwierigkeiten entstehen; die frühere Strafzeit wird im Einklang mit dem neuen Urtheil verlängert. Dagegen erscheint bei Ungleichartigkeit der Strafen der Uebergang des Sträflings aus einer Gefängnissanstalt in die andere kaum als empfehlenswerth. Bei Zulässigkeit eines solchen Ueberganges wäre der Kátorgasträfling nach Ablauf der Strafzeit vor seiner Deportation auf einige Monate in's Gefängniss überzuführen, während der schon zu Kátorga verurtheilte Verbrecher die noch übrigen Monate oder selbst Jahre im Gefängniss oder Korrektionshaus zu verbringen hätte. Daher fand es die Kommission für zweckmässiger, die Reduktion aller Strafen auf die schwerste Strafart, nach dem im letzten Punkte des Art. 55 aufgestellten Verhältniss, zu statuiren. So wird der Kátorgasträfling, welcher wegen einer neu begangenen Handlung zu sechs Jahren Korrektionshaus verurtheilt worden, in Wirklichkeit drei Jahre Kátorga zu erleiden haben, wenn er aber zu drei Monaten Arrest verurtheilt worden, fünfzehn Tage Kátorga. Andrerseits wird der in Gefängnisshaft Gehaltene, wenn er auf's Neue zu Kátorga auf sechs Jahre verurtheilt wird, sechs Jahre und zwanzig Tage Kátorga zu verbüssen haben, falls er nach dem frühern Urtheile noch zwei Monate Gefängnisshaft abzusitzen hätte.

Art. 58.

An Stelle des Art. 131—132 des Str. G. B. Ausg. v. 1866.

Vom Begriffe der Konkurrenz unterscheidet sich die Begehung einer neuen verbrecherischen Handlung durch eine Person, welche Strafe schon verbüsst hat — der sog. Rückfall. Bis in die jüngste Zeit wurde diesen Fällen in den Gesetzgebungen eine besonders wichtige Bedeutung beigemessen,

wesshalb die bezüglichen Bestimmungen einzelner Gesetzbücher sich als äusserst komplicirt und verwickelt darstellen.

An die Spitze ist in dieser Beziehung die französische Gesetzgebung zu stellen, welche vom Rückfall in den Artikeln 56—58 und 483 des Code pénal handelt, Bestimmungen, welche übrigens durch die Gesetze v. J. 1832 und 1863 etwas modificirt worden. Als Rückfall, récidive, betrachtet der Code pénal die Begehung einer neuen Gesetzverletzung durch eine schon verurtheilte Person. So wird dieser Begriff durch folgende Merkmale bestimmt: 1) Nothwendig ist, dass der Angeklagte zu einer Strafe verurtheilt worden, gleichgültig durch welches Gericht, ein allgemeines oder ein besonderes, sofern nur dieses Urtheil ein definitives und rechtskräftig gewordenes ist; 2) im Einklang damit erscheint es nach französischem Rechte gleichgültig, ob der Angeklagte die durch das frühere Urtheil verhängte Strafe schon ganz oder zum Theil verbüsst habe oder nicht, oder ob er für die erste Handlung begnadigt worden oder ob die Strafverjährung eingetreten, oder ob er selbst rehabilitirt worden; 3) gesetzlich ist es ferner gleichgültig, wie viele Jahre seit der ersten Verurtheilung verflossen und ob die neue Handlung sich mit der frühern als gleichartig oder ungleichartig erweist; daher ist der wegen Diebstahls Verurtheilte als rückfällig zu betrachten, falls er selbst zwanzig Jahre nachher eine Brandstiftung begeht; 4) zugleich fordert das Gesetz zum Vorhandensein von Rückfall unbedingt eine gewisse formelle Beziehung zwischen der frühern und der neuen Handlung; daher liegt Rückfall vor, wenn der wegen crime Verurtheilte auf's Neue ein crime oder délit begeht oder wenn der wegen délit Verurtheilte auf's Neue ein solches begeht; dagegen liegt juristisch kein Rückfall vor, wenn eine wegen eines délit verurtheilte Person auf's Neue ein crime begeht. In Bezug auf Uebertretungen gilt der Rückfall als ein Strafschärfungsgrund nur dann, wenn der Schuldige nicht später als ein Jahr nach seiner Verurtheilung auf's Neue eine Polizeiübertretung begeht und zwar in demselben Gerichtsbezirk. Was den Einfluss des Rückfalles auf die Strafbarkeit betrifft, so geht das Gericht der Regel nach in ähnlichen Fällen zu der nächsthöhern Strafart über. Allein im Hinblick auf die Härte dieses Systems wurden nach dem Gesetz v. J. 1832 einige Ausnahmen davon statuirt: so darf von den zeitigen Strafen nicht zu den lebenslänglichen übergangen werden, sondern nur auf deren Maximum erkannt werden; doch kann letzteres verdoppelt werden, so dass das Gericht auch jetzt noch bei Rückfall 40 Jahre Zwangsarbeit verhängen kann. Ebenso wird lebenslängliche Zwangsarbeit nur dann in Todesstrafe umgewandelt, wenn der Schuldige schon früher zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt worden. Bei den Uebertretungen dagegen erhöht das Gericht entweder die frühere Geldstrafe oder verbindet damit Gefängnisshaft. Das System des französischen Rechts wurde in seinen Grundzügen auch vom Code Belge Art. 54—57 adoptirt. Das Niederländ. Str. G. B. erwähnt den Rückfall im allgemeinen Theil überhaupt nicht, enthält jedoch besondere bezügliche Bestimmungen im speciellen Theil

(Art. 421—423), indem es dem Gericht bei allen einigermassen bedeutendern Verbrechen das Recht einräumt, die Gefängnisstrafe um ein Drittel zu erhöhen, sofern noch nicht fünf Jahre verflossen sind, seitdem der Schuldige die wegen desselben oder wegen einiger anderer, gesetzlich besonders bezeichneter Verbrechen verhängte Strafe ganz oder theilweise verbüsst hat; ebenso wird Rückfall angenommen, wenn die Strafe wegen des frühern Verbrechens durch Verjährung oder Begnadigung ausgeschlossen worden. Noch geringere allgemeine Bedeutung messen dem Rückfall das Deutsche und Ungar. Str. G. B. bei, sowie der Entwurf eines Oesterreich. Strafgesetzes, indem sie von demselben nur im speciellen Theil, bei den Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum sprechen, wie beim Diebstahl, bei der Hehlerei, bei Betrug und Raub. Dafür legt aber das Gesetz dem Rückfall in diesen Fällen einen sehr bedeutenden Einfluss auf die Strafbarkeit bei. So zieht z. B. nach § 244 des D. Str. G. B. die Begehung eines einfachen Diebstahls im Rückfalle Zuchthaus bis zu 10 Jahren, die Begehung eines schweren Diebstahls im Rückfall aber Zuchthaus nicht unter zwei Jahren nach sich, sofern nicht mildernde Umstände vorliegen. Zum Begriffe des Rückfalls ist nach dem Deutschen Str. G. B. erforderlich: Gleichheit oder Gleichartigkeit der beiden frühern und des neuen Verbrechens, völlige oder theilweise Verbüssung oder Erlass der Strafe der frühern Verbrechen und Nichtablauf einer gewissen Zeitfrist z. B. von 10 Jahren beim Diebstahl seit der Verbüssung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung des neuen Diebstahls.

In unserm Rechte erscheint die erste, allgemeine Bestimmung über den Rückfall erst im Sswod Sakonof, welcher denselben nicht bloss, wie das alte Recht, bei einigen Verbrechensarten als Strafschärfungsgrund anerkannte, sondern bei allen verbrecherischen Handlungen. Art. 135 (Ausg. v. J. 1842) setzte fest: «Der Rückfall in ein und dasselbe Verbrechen erhöht die Schuld des Verbrechers. Rückfall liegt dann vor, wenn der Verbrecher nach seiner Bestrafung dasselbe Verbrechen zum zweiten oder dritten Mal begeht». Das Mass der Schärfung selber war nach dem Sswod Sakónof ein verschiedenes. Gewöhnlich wurde die gesetzlich auf die neue Handlung angedrohte Strafe in doppeltem Betrage verhängt, oder es wurde zur neuen Strafe die frühere hinzugefügt (Art. 185, 478, 521, 526, Ausg. v. 1842), bisweilen aber der Uebergang zur folgenden Strafart gestattet.

Dieses verhältnissmässig einfache System erhielt im geltenden Rechte, welches dem Rückfalle eine überaus wichtige Bedeutung zuwies, eine breite Entwickelung. Im allgemeinen Theile (Art. 131 und 132) wird der Rückfall in dasselbe Verbrechen oder die Begehung eines andern nach Aburtheilung und Bestrafung wegen des frühern zur Zahl der Schuld- und Straferhöhungsgründe bezogen, so dass der Schuldige in den Fällen, wo das Gesetz auf den Rückfall eine besondere Strafe nicht setzt, stets dem Höchstmass der Strafe unterliegt. Die Bestimmungen des Art. 131 werden indessen nach dem geltenden Rechte in einer sehr beschränkten Zahl von Fällen angewendet,

da das Strafgesetzbuch bei allen einigermassen wichtigen Verbrechen und Vergehen besondere Vorschriften über den Rückfall enthält. In diesen Specialbestimmungen werden die Vorschriften über den Rückfall einerseits verengt, da das Gesetz darunter bloss die erneute Begehung einer und derselben, nicht aber irgend einer verbrecherischen Handlung versteht, wie dies Art. 131 thut; andrerseits nimmt die Bedeutung des Rückfalls zu, da in der Mehrzahl der Fälle nicht bloss Erhöhung des Strafmasses eintritt, sondern Verschärfung im Grade und selbst in der Art der Strafe, wie z. B. bei Mord, Kindesmord, Raub u. s. w. Dabei spricht das Gesetz nicht bloss vom ersten Rückfall, sondern giebt besondere Bestimmungen über die Strafschärfung wegen zweiten u. s. w., selbst des sechsten Rückfalls. Der Friedensrichterustaf brachte noch grössere Verwirrung in diese Frage, da dessen Bestimmungen mit dem Systeme des Strafgesetzbuchs völlig auseinandergehen. So fordert er für den Rückfall bloss die Begehung einer neuen Handlung nach rechtskräftig gewordenem Urtheil, nicht aber nach der Strafverbüssung. Andrerseits setzt dies Gesetz stets Gleichartigkeit der frühern und der neuen verbrecherischen Handlung voraus und statuirt ausserdem eine Strafschärfung bloss in dem Falle, wenn höchstens ein Jahr seit der ersten Verurtheilung verflossen ist.

Diese Skizze der Bestimmungen der geltenden Gesetzbücher bezüglich des Rückfalles zeugt nicht bloss von den grössten Abweichungen derselben, sondern weist auch auf eine verschiedene Auffassung des Grundes der Strafschärfung bei Rückfall hin. So wird in den Gesetzbüchern, welche die vorangegangene Strafverbüssung zu einer Bedingung des Rückfalls erheben, die vom Verbrecher bewiesene Unverbesserlichkeit, die Ohnmacht der gewöhnlichen Strafmassregeln ihm gegenüber berücksichtigt; dem Gesetzgeber dagegen, welcher, wie der Code pénal, bloss die frühere Aburtheilung fordert, gilt als Grund der Strafschärfung die vom Verbrecher bewiesene Verachtung des Gesetzes und der Forderungen der öffentlichen Gewalt; endlich gilt der Rückfall in der dritten Gruppe von Gesetzbüchern, wie z. B. im Deutschen Str. G. B., welches in dieser Beziehung zum System der alten Gesetze zurückkehrt, als Grund der Strafschärfung desshalb, weil er von einer Angewöhnung an's Verbrechen und grösserer Gefährlichkeit des Verbrechers zeugt.

Dieser letztere Gesichtspunkt verdient, nach Ansicht der Kommission, den Vorzug. Die Fiktion der Unverbesserlichkeit des rückfälligen Verbrechers ist auf die Voraussetzung einer solchen Einrichtung der Gefängnisse gegründet, welcher selbst im westlichen Europa die Wirklichkeit nicht entspricht, geschweige denn bei uns; Missachtung des Gesetzes zeigt ferner eine jede Person, welche dessen Gebote verletzt, so dass der Rückfällige in dieser Beziehung keine Eigenthümlichkeiten darbietet. Dagegen ist es zweiffellos, dass derjenige, welcher nach einer verbüssten Strafe dieselbe oder eine gleichartige Handlung begeht, wirklich eine für die öffentliche Ordnung gefährliche Thätigkeit entwickelt, als ein so offenkundig bösartiger

Mensch erscheint, dass eine Verschärfung seiner Strafe als völlig vernunftgemäss erscheint.

Indem die Kommission von diesen Erwägungen ausging, nahm sie als Grundsatz an, dass die Begehung einer neuen verbrecherischen Handlung nach Verbüssung der Strafe den Verbrecher der Regel nach bloss wegen dieser Handlung und nach allgemeinen Grundsätzen strafbar erscheinen lässt; ist indess die neue Handlung gleich oder gleichartig mit der früheren Handlung, d. h. fällt sie unter eine und dieselbe Rubrik, so steht dem Gericht das Recht zu, einem solchen Rückfall die Bedeutung einer gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Begehung bei der Konkurrenz beizulegen und die Strafe nach den in Art. 56 bezeichneten Regeln zu verschärfen.

Dieselbe Befugniss muss dem Gericht auch in dem Falle zustehen, wenn die neue Handlung zwar mit der frühern nicht als gleichartig, aber dafür als schwerer, gesetzlich strafbarer als jene erscheint; denn auch dieser Umstand kann von einer Steigerung der verbrecherischen Neigungen zeugen. Die vergleichsweise Schwere der Strafe bestimmt sich nach den in Art. 55 P. 2 bezeichneten Regeln, wobei zur Grundlage der Vergleichung die Strafe zu dienen hat, welche der Schuldige wegen der vorhergegangenen Handlung erlitten und diejenige, welcher er wegen der neu begangenen Handlung gesetzlich unterliegt.

Dieses Recht der Strafschärfung steht dem Gericht bei allen verbrecherischen Handlungen, von den Verbrechen bis zu den Uebertretungen, zu, doch unter der Bedingung, dass seit der Strafverbüssung bis zur Begehung des neuen Verbrechens die gesetzlich festgesetzten Fristen nicht verstrichen sind.

Die Strafschärfung wegen Rückfalls steht dem Gerichte zu, welches das Urtheil fällt. Dabei können aber allerdings komplicirte Formen vorkommen, wie wenn der rückfällige Verbrecher ausserdem wegen Konkurrenz der auf's Neue begangenen Handlungen angeklagt wird, oder wenn dem rückfälligen Verbrecher vom Gerichte mildernde Umstände zugebilligt werden. Im erstern Falle sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden: 1) die Konkurrenz kann eine einfache, nach Art. 55 strafbar sein; in diesem Falle kann das Gericht die durch die schwerste der abermals begangenen Handlungen verwirkte Strafe bestimmen und falls diese Handlung gleichartig mit derjenigen ist, für welche er schon Strafe erlitten, oder die zu verhängende Strafe schwerer ist, als die schon verbüsste, so kann das Gericht von dem ihm in Art. 58 eingeräumten Rechte Gebrauch machen; 2) die Konkurrenz kann eine qualificirte, nach Art. 56 strafbare sein. In diesem Falle sind Rückfall und Konkurrenz als Strafschärfungsgründe von gleicher Bedeutung zu betrachten und das Gericht hat die Strafe gleichwohl nach den Regeln des Art. 56 zu bestimmen.

Etwas schwieriger ist die Lösung der zweiten Frage, wenn nämlich bezüglich der abermals begangenen Handlung das Dasein mildernder Umstände oder einer der in den Artikeln 12, 45, 48 bezeichneten Strafmilde-

rungsgründe vorliegt. In ähnlichen Fällen hat das Gericht, nach Ansicht der Kommission, zunächst die Strafe des Schuldigen wegen der neu verübten Handlung festzustellen, unter Berücksichtigung aller strafmildernden Thatumstände, und sich alsdann erst der Frage nach dem Rückfall zuzuwenden, als einem auf die Person des Thäters bezüglichen Umstande; erachtet hierbei das Gericht eine Strafschärfung für nöthig, so macht es von dem ihm in Art. 56 eingeräumten Rechte Gebrauch. Wenn demnach Jemand nach Verbüssung einer Diebstahlsstrafe auf's Neue wegen Versuch des Diebstahls angeklagt wird, welcher mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen ist, so hat das Gericht das Strafmass wegen des versuchten Diebstahls nach den Regeln des Art. 53 zu bestimmen und, falls es hierbei für möglich erachten sollte, den Schuldigen nach P. 2 des Art. 53 einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten zu unterwerfen, über ihn als einen Rückfälligen Gefängniss bis zu einem Jahr oder, nach P. 2 des Art. 56 Gefängniss bis zu zwei Jahren zu verhängen.

ABSCHNITT VIII.

Strafausschliessungsgründe.

Das Strafgesetzbuch Art. 155 bezieht zur Zahl der Gründe, durch welche die Strafe völlig aufgehoben wird: den Tod des Verbrechers, Aussöhnung mit dem Beleidigten und Verjährung, und schliesst an dieselben in Art. 165—167 noch die Begnadigung an. Das Deutsche Str. G. B. weist in dem Abschnitte von den Gründen, welche die Strafe ausschliessen, auf die Unterlassung bzw. Zurücknahme des Antrages von Seite des Verletzten und auf die Verjährung hin. Das Ungarische Strafgesetzbuch bezieht zu dieser Gruppe in Art. 105—125 drei Gründe: Tod des Verbrechers, Begnadigung und Verjährung, weist aber in der weitern Darstellung noch auf die Unterlassung oder Zurücknahme des Strafantrags von Seite der Privatpartei hin und legt dabei den Einfluss dieser Gründe auf die Erhebung der Strafverfolgung und auf die Bestrafung abgesondert dar. Der Entwurf eines Oesterreich. Str. G. B. erwähnt in den §§ 66 und 67 noch: 1) die freiwillige Schadensersatzleistung als Strafausschliessungsgrund, doch nur bei fünf Verbrechen: Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung und Hehlerei; 2) die Gegenseitigkeit der verbrecherischen Verletzungen, welche bei Beleidigung und Körperverletzung die Strafe mildern oder selbst von Strafe befreien kann. Das Franz. Str. G. B. enthält keine bezüglichen Bestimmungen, in der Strafprozessordnung aber werden unter den Gründen, welche die Erhebung oder Weiterführung der Strafverfolgung ausschliessen, der Tod des Angeklagten (Art. 2) und Verjährung (Art. 635

bis 643) genannt. Das Niederländ. Strafgesetzbuch endlich widmet diesen Gründen zwei ganze Titel, den siebenten über Erhebung und Zurücknahme der Klage bei Verbrechen, welche nur auf Klage verfolgbar sind, und den achten, über das Erlöschen des Rechts auf Strafverfolgung und der Strafe. Zu der letztern Gruppe bezieht das Gesetzbuch das rechtskräftig gewordene Urtheil, den Tod des Verurtheilten, Verjährung und freiwillige Zahlung der Geldstrafe.

Indem sich die Kommission dem Wesen der vorliegenden Frage zuwendet, findet sie, dass die Bedeutung dieser Gründe im Strafrechte eine zweifache ist: einerseits können sie auf die Art der Einleitung des Strafverfahrens, das Verfahren oder die Fällung des Urtheils von Einfluss sein, andrerseits können sie die Anwendung der Strafe auf die für schuldig erklärte Person ausschliessen, die Thätigkeit des Richters im Momente der Strafzumessung oder bisweilen auch nach rechtskräftig gewordenem Urtheile paralysiren. Beide Seiten sind von einander zu scheiden und im Strafgesetzbuch ist nur auf diejenigen Gründe hinzuweisen, welche die Anwendung der Strafe ausschliessen, ohne Rücksicht auf deren Einfluss auf den Prozessgang.

Zur Zahl dieser Gründe dürften, nach Ansicht der Kommission, drei zu beziehen sein: Verjährung, Verzeihung von Seite des Verletzten und Begnadigung.

Was den vierten, in Art. 155 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Grund betrifft, den Tod des Angeschuldigten, so glaubt die Kommission, dass er lediglich prozessuale Bedeutung hat, wie dies auch aus unserm geltenden Rechte und aus der Behandlung dieses Grundes in den Gesetzbüchern des Westens zu ersehen ist. Das Deutsche Str. G. B. § 30 bestimmt, dass, obwohl der Tod des Verurtheilten nach rechtskräftig gewordenem Urtheil die Anwendung persönlicher Strafen ausschliesst, doch Geldstrafen in den Nachlass vollstreckt werden. Diese Bestimmung ergiebt sich nach der Erklärung der Motive und der Kommentatoren aus dem Grundsatze, dass die Geldstrafe mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urtheils als Schuldverbindlichkeit gegenüber dem Staate erscheint und daher wie jede andere Schuld auf die Erben übergehen muss*). Nach dem französischen Rechte (Code d'instr. crim. art. 2) erlöscht die öffentliche Klage durch den Tod des Angeklagten, und zwar bezieht sich diese Bestimmung ihrem wahren Sinne nach bloss auf die Fälle des Todes des Angeklagten vor rechtskräftig gewordenem Urtheile**); was dagegen die Fälle des nach diesem Momente eingetretenen Todes betrifft, so schliesst dieser nach der Auffassung der französischen Kriminalisten***) zwar die Anwendung persönlicher Strafen aus, während die Vermögensstrafen den Nachlass treffen. Ebenso lässt das Ungar. Str. G. B. § 53 die Anwendung der Geldstrafe zu, wenn der Angeklagte nach rechtskräftig gewordenem Urtheile stirbt. Umgekehrt be-

*) Oppenhoff, § 30, P. 1.
**) F. Hélie, Pratique I, 25.
***) Garraud, Précis № 462.

stimmt der Code Belge art. 86, dass durch den Tod des Verurtheilten sowohl persönliche wie Vermögensstrafen ausgeschlossen werden; ebenso enthält das Niederländ. Str. G. B. §§ 69 und 75 die allgemeine Bestimmung, dass das Recht auf Strafverfolgung und Strafvollstreckung durch den Tod des Verbrechers erlischt.

Unsere Gesetzgebung hat sich stets an die letztere Ansicht gehalten. So bestimmte der Sswod Sakónof (Art. 156 Ausg. v. 1842): «Der Tod des Verbrechers hebt die Strafe von selbst auf; allein Privatklagen und Kronsforderungen, welche aus dem Verbrechen entsprungen sind, werden dadurch nicht aufgehoben und gehen auf das Vermögen des Verbrechers über». Noch eingehender ist diese Bestimmung entwickelt im geltenden Str. G. B. Art. 156, nach welchem «durch den Tod des Verurtheilten das Strafurtheil von selbst aufgehoben wird, während die aus dem Verbrechen entsprungenen Klagen und Kronsforderungen, mit Ausnahme der gerichtlich als Strafe auferlegten Verbindlichkeiten, auf das Vermögen desselben übergehen».

Auch die Redaktionskommission ihrerseits ist der Ansicht, dass der Tod auch wenn er nach rechtskräftig gewordenem Urtheile eintritt, die Anwendung jeder Strafe ausschliesst, sowohl der persönlichen wie der Geldstrafe, da jede Strafe ihrer Natur nach die Person trifft. Ausnahmen von dieser Regel können bloss bezüglich der Leistung von Schadensersatz aufgestellt werden, sowie bezüglich derjenigen Forderungen aus Verletzungen der Verordnungen der Kronsverwaltungen, welche den Charakter einer Vergütung des von der Krone erlittenen Schadens haben und welche gesetzlich genau zu bezeichnen sind.

Zugleich aber findet die Kommission, dass die Bestimmungen über diesen Einfluss des Todes des Verurtheilten auf den Strafvollzug ihrem ganzen Umfange nach in die Strafprozessordnung gehören, da diese Vorschriften weder die richterliche Strafausmessung, noch die Umwandlung einer Strafmassregel in eine andere betreffen, sondern lediglich die Bestimmung eines der Gründe betreffen, welche die Vollstreckung des Urtheils ausschliessen. Im Hinblick darauf aber, dass der Entwurf über die Bedeutung des Todes des Verurtheilten schweigt, wäre es wohl geboten, den III. Abschnitt des II. Buches der Str. P. O. durch die allgemeine Bestimmung zu ergänzen, dass das Strafurtheil, auch wenn es rechtskräftig geworden, nach dem Tode des Verurtheilten nicht vollstreckt wird; ebendaselbst wären dann die Ausnahmen von dieser Regel zu bezeichnen, falls solche als nothwendig erachtet würden.

Ebenso erscheint, nach Ansicht der Kommission, die Bestimmung des Art. 74 des Niederländ. Str. G. B als völlig zweckmässig, nach welcher das Recht auf Strafverfolgung wegen Uebertretungen, welche mit keiner andern Hauptstrafe als Geldstrafe bedroht sind, durch freiwillige Zahlung des Höchstbetrags der Busse, sowie der Kosten, wenn bereits Verfolgung stattgefunden hat, erlischt. Diese Zahlung kann aber nur mit Einwilligung des

zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft innerhalb einer durch diesen zu setzenden Frist stattfinden.

In der That, wenn die Handlung als geringfügig anerkannt wird und nur Geldstrafe nach sich zieht, wenn der Thäter im vollen Bewusstsein seiner Schuld sich herbeilässt, die verwirkte Strafe unverzüglich zu entrichten und zwar deren Höchstbetrag, sowie den ganzen verursachten Schaden zu vergüten, so stellt sich die Fortsetzung der Untersuchung und besonders die gerichtliche Prozedur für die Zwecke der Rechtspflege als völlig nutzlos und als zugleich nicht selten das Schicksal des Angeklagten sehr erschwerend dar. Indessen bezieht sich auch diese Bestimmung, nach Ansicht der Kommission, ihrem Wesen nach auf die Strafprozessordnung, da die freiwillige Zahlung nicht die Anwendung der Strafe, sondern die Einleitung und Fortsetzung des Strafverfahrens ausschliesst. Daher dürfte der Art. 16 der Str. P. O. durch die Bestimmungen zu vervollständigen sein, dass «das Strafverfahren nicht eingleitet, das bereits eingeleitete aber eingestellt wird, wenn der einer, lediglich mit Geldstrafe bedrohten Uebertretung Schuldige diese Poen dem Friedensrichter aus freien Stücken in ihrem Höchstbetrage erlegt und die entstandenen Gerichtskosten bezahlt».

Endlich beziehen sich die speciellen, im Entwurf eines Oesterreich. Str. G. B. aufgeführten Straftilgungsgründe, d. h. der Ersatz des zugefügten Schadens und die Gegenseitigkeit des verbrecherischen Angriffs, wie sich schon aus deren Konstruktion ergiebt, nicht auf alle, sondern nur auf bestimmte verbrecherische Handlungen und sind folglich in den entsprechenden Abschnitten des besondern Theils näher zu bestimmen.

Art. 59—60.

An Stelle der Art. 158—164 des Str. G. B. Ausg. v. 1864 und Art. 21 des Fried. Ust.

In dem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsrathes i. F. Borosdin v. 23 Nov. 1853 wurde gesagt, dass «das Institut der Verjährung theils aus Mitleid mit dem Menschen aufgestellt worden, welcher einst in verbrecherische Schuld gefallen, seitdem aber im Laufe vieler Jahre einen ehrlichen und tadellosen Lebenswandel geführt hat, theils und sogar noch mehr im Hinblick auf die Unmöglichkeit oder ausserordentliche Schwierigkeit, die Spuren und übrigen Anzeichen des Verbrechens nach Verlauf einer langen Zeit zu entdecken und zu untersuchen, was unvermeidlich zu einer weitläufigen, grössentheils resultatlosen Korrespondenz führen würde, sowie zu fruchtlosen Nachforschungen, die überdies nicht selten mit Belästigung von dritten, am Verbrechen unbetheiligten Personen verbunden wären». Auf diese doppelte Grundlage des Instituts der Verjährung wurde auch in der Entscheidung des Kriminal-Kassationsdepartements des Senates v. J. 1870 i. F. Ssuchodoljsky hingewiesen. Fasst man jedoch jene Erwä-

gungen näher in's Auge, so ist zu bemerken, dass sie auf zwei völlig verschiedene Seiten der Verjährung, die prozessuale und materiell-rechtliche, hinweisen, auf die Verjährung der Erhebung der Strafverfolgung und diejenige der Verhängung der Strafe. Der Ablauf derjenigen Zeitfrist, welche nach Annahme des Gesetzgebers die Möglichkeit einer gerechten Entscheidung des Straffalles ausschliesst, zu fruchtlosen Ermittlungen, zu einer zwecklosen Vergeudung von Staatsmitteln, zur Belästigung dritter, unschuldiger Personen, zur Erschütterung der gesellschaftlichen Ruhe führt, muss, wie dies auch Art. 16 der Str. P. O. besagt, als gesetzlicher Grund der Nichterhebnng der Strafverfolgung oder der Einstellung des bereits eingeleiteten Verfahrens dienen. Allein diese Erwägungen büssen ihr Gewicht grösstentheils ein, wenn der Ablauf der Verjährungsfristen sich erst nach der Schuldigerklärung des Angeklagten, folglich nach dessen Ueberführung herausstellt. Dann tritt ein anderes, ebenso wesentliches Moment der Verjährung in den Vordergrund: das Mitleid mit dem Verbrecher und die Zwecklosigkeit der Strafe vom staatlichen Gesichtspunkt aus. Die allesverzehrende Gewalt der Zeit tilgt die schädlichen Spuren des Verbrechens, beruhigt das aufgeregte öffentliche Gewissen, macht die Strafe zu einem Akte zweckloser, dem Wesen der staatlichen Strafrechtspflege nicht entsprechender Vergeltung. Von diesem Standpunkt aus erscheint die Verjährung nicht bloss als ein nützliches prozessuales Surrogat, sondern als ein wirkliches Aequivalent der Strafe, als ein Vergessen der Vergangenheit und als Tilgung der Schuld.

In ihrer gegenseitigen Verschmelzung bilden diese beiden Gruppen von Gründen das juristische Fundament der Verjährung des Verbrechens, wodurch die allgemeine Lehre von den Verjährungsfristen, der Art ihrer Berechnung u. s. w. geschaffen und entweder die Einstellung des Strafverfahrens oder die Nichtanwendung der Strafe auf den, wenn auch gerichtlich für schuldig erklärten Verbrecher bedingt wird. Dabei aber führt der zweite Grund der Verjährung naturgemäss zu der Frage, ob es nicht geboten ist, die Wirkung der Verjährung nicht bloss auf die Fälle einer längern Nichtaburtheilung des Verbrechers, sondern auch auf die Fälle eines längern Nichtvollzuges der Strafe auszudehnen. Wenn der Verbrecher auch zur Strafe verurtheilt worden, wenn das Urtheil res judicata geworden, aber aus irgend welchen Gründen im Laufe einer längern Zeit nicht vollzogen worden, so wird eine derartige, so zu sagen verspätete Strafanwendung nicht selten übermässig hart gegenüber dem Verbrecher und zwecklos für die öffentliche Rechtspflege sein. Daher glaubt die Kommission, dass neben der Verjährung der verbrecherischen Handlung noch eine besondere Verjährung des Strafvollzugs aufzustellen ist, wie dies in den Gesetzbüchern des Westens gebräuchlich ist.

So unterscheidet das französische Recht (Code d'instruction criminelle art. 635—643): 1) die Verjährung der Strafklage (Art. 637, 638 und 640), kraft deren die Strafverfolgung nicht eintreten oder die Strafe auf den

Schuldigen nicht angewendet werden kann, wenn bei Verbrechen 10, bei Vergehen 3 und bei Uebertretungen 1 Jahr verflossen ist; die Berufung auf diese Verjährung ist in jedem Stadium des Processes, mit Einschluss des Kassationsverfahrens, zulässig; 2) Verjährung der Strafe (Art. 635, 636 und 639), kraft deren die Strafe ausgeschlossen wird, wenn vom Tage der Rechtskraft des Urtheils bis zum Tage der Strafvollstreckung 20, 5 oder 2 Jahre verflossen sind, je nach dem Charakter der gerichtlich verhängten Strafe.

Der Code Belge (art. 91—99) spricht bloss von der Verjährung der Strafen im engern Sinne, indem es die Bestimmungen über die Verjährung der Verbrechen in die Strafprocessordnung verweist; die Fristen der Verjährung aber und die Art ihrer Berechnung gleichen den Bestimmungen des Code pénal.

Das Deutsche Str. G. B. (§§ 66—72) bestimmt, dass die Verjährung entweder die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung ausschliesst. Für die Verjährung der Strafverfolgung setzt das Gesetz bezüglich Verbrechen und Vergehen 20, 15, 10, 5 und 3 Jahre, je nach der Schwere der angedrohten Strafen, für Uebertretungen aber drei Monate fest, für die Verjährung der Strafvollstreckung dagegen 30, 20, 15, 10, 5 und 2 Jahre. Denselben Unterschied statuirt das Ungar. Str. G. B. §§ 106—109 und 120—125). Das Niederländ. Str. G. B. endlich (Art. 70—73, 76—77) stellt für die Strafverfolgung Verjährungsfristen von 18, 12 und 6 und 1 Jahr auf, für die Verjährung des Strafvollzuges bei Uebertretungen 2 Jahre, bei Pressvergehen 5 Jahre und bei den andern Verbrechen ein Drittel mehr als für die Verjährung des Rechtes auf Strafverfolgung; dabei darf die Verjährungsfrist in keinem Falle kürzer sein als die Dauer der gerichtlich erkannten Strafe.

Unser Sswod Sakónof (Art. 157, Ausg. von 1842) setzte fest, dass jedes Verbrechen, welches im Laufe von 10 Jahren seit der Begehung nicht ruchbar geworden, oder bezüglich dessen ein Verfahren im Laufe derselben Zeit nicht stattfand, ewiger Vergessenheit anheimfällt; sollten aber nach Ablauf dieser Frist Kläger oder Denuncianten auftreten, so sollen weder Klage noch Anzeige angenommen werden. So anerkannte der Sswod Sakónof bloss die Verjährung der Verbrechen, ohne der Verjährung der Strafe auch nur Erwähnung zu thun. Dasselbe System adoptirte auch das geltende Recht, indem das Strafgesetzbuch Art. 158 und das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen Art. 21 lediglich von der Verjährung verbrecherischer Handlungen sprechen. Dabei stellt das Strafgesetzbuch verschiedene Fristen — 10, 8, 5, 2 Jahre und 6 Monate auf, je nach den auf die Handlung angedrohten Strafen, während der Ustaf seine Fristen mit dem Charakter der verbrecherischen Handlungen in Wechselbeziehung setzt, für Eigenthumsvergehen eine zweijährige, für Verletzungen des Forstgesetzes eine einjährige und für die übrigen Uebertretungen eine halbjährige Verjährung aufstellt.

Die Kommission ihrerseits fand es für geboten, das bestehende System in etwas zu erweitern und ausser den Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und Verurtheilung noch besondere Fristen aufzustellen, nach deren Ablauf das gefällte, aber nicht vollstreckte Urtheil auf den Schuldigen keine Anwendung mehr findet. Ausser diesen beiden Verjährungsarten hielt es die Kommission aus den weiterhin dargelegten Gründen für geboten, noch eine weitere Verjährungsfrist für solche Fälle aufzustellen, bezüglich deren zwar die Strafverfolgung rechtzeitig erhoben worden, das Urtheil aber im Laufe einer langen Zeit ohne gesetzliche Gründe nicht gefällt worden, so dass die Anwendung der Strafe wegen Verjährung als überflüssig erscheint. Der Kürze halber seien diese drei Arten der Verjährung als Verjährung der Strafverfolgung, als Verjährung des Strafurtheils und als Verjährung des Strafvollzugs bezeichnet.

Zugleich mit der Erweiterung der allgemeinen Bedeutung der Verjährung hielt es die Kommission für geboten, Modifikationen und Ergänzungen in der Bestimmung der Bedingungen der Verjährung, der Art der Berechnung der Fristen u. s. w. eintreten zu lassen.

Nach sämmtlichen Strafgesetzbüchern des Westens erstreckt sich die tilgende Kraft der Verjährung auf alle verbrecherischen Handlungen ohne Ausnahme, auf die schweren wie die leichten, während in unserem geltenden Rechte in dieser Beziehung Ausnahmen bestehen. Erstens erstreckt sich die Wirkung der Verjährung nicht auf Staatsverbrechen und Elternmord, vielmehr kommt bei diesen Verbrechen selbst der Ablauf von 20 Jahren von dem Tage ihrer Begehung an nur als ein Grund der Strafmilderung in Betracht. Allein trotz der ganzen Schwere dieser verbrecherischen Angriffe kann doch eine solche Ausnahme nicht als nothwendig erachtet werden. Bei den politischen Verbrechen macht sich die tilgende Kraft der Zeit wohl mit noch grösserer Gewalt geltend, als bei allen übrigen Verbrechen: zehn, fünfzehn Jahre, welche den Moment der Aburtheilung von demjenigen der Theilnahme an einer Verschwörung oder geheimen Gesellschaft abscheiden, bringen grösstentheils eine solche Umwälzung in den Ansichten und Ueberzeugungen hervor, dass es ungerecht und unzweckmässig wäre, die Schuldigen für diese vielleicht längst dem Gedächtniss entschwundene Vergangenheit zur Verantwortung zu ziehen. Was den Elternmord betrifft, so erscheint die Grenze, welche denselben von andern Fällen des qualificirten Mordes trennt, trotz der Schwere dieser Missethat, nicht von besonderer Bedeutung. Wenn aber das Gesetz anerkennt, dass es nach Ablauf von zehn Jahren im höchsten Grade schwierig ist, den Beweis für die Schuld des Verbrechers und deren Mass bei irgend einem andern Falle des Mordes zu erbringen, so behalten dieselben Erwägungen zweifellos ihre Kraft auch in Bezug auf den Elternmord, da auch dessen Spuren durch die Hand der Zeit verwischt und ausgeglichen werden. Zweitens erstreckt sich nach dem Buchstaben des Gesetzes, nach Art. 162, die Wirkung der Verjährung nicht auf die Schuld der Personen, welche von der orthodoxen Kirche oder vom christlichen Glauben

überhaupt abgefallen sind, auf diejenigen, welche wissentlich eine zweite Ehe beim Fortbestand der ersten eingegangen, endlich auf solche, welche der Anmassung ihnen nicht zukommender Standesrechte, Aemter, Rangstufen schuldig sind, d. h. bei den sog. dauernden Verbrechen. Allein im Grunde waren diese Ausnahmen auch nach dem geltenden Rechte nur scheinbare. Das Gesetz statuirte keineswegs, dass diese Handlungen der Vergangenheit überhaupt entrissen sein sollen, es wollte bloss aussprechen, dass die Verjährung nicht Platz greifen kann, während die verbrecherische Handlung fortdauert, dass sie aber ihren Lauf beginnt, sobald der letzte verbrecherische Akt verübt und die Gesetzesverletzung abgebrochen wurde. In diesem Sinne erläuterte die Bestimmungen des Art. 162 auch das Kriminal-Kassationsdepartement des Senats in der Entscheidung v. J. 1875 i. F. Ochotnikof und v. J. 1876 i. F. Schewzowüj. Nach dem Entwurf der Redactionskommission wird sich die tilgende Kraft der Verjährung in allen ihren drei Gestalten auf sämmtliche verbrecherischen Handlungen erstrecken.

In Bezug auf die Fristen der Verjährung selber hielt es die Kommission, nach dem Vorbilde der Gesetzbücher des Westens, für geboten, einen Unterschied zwischen der Verjährung der Strafverfolgung einerseits und der Verjährung der Aburtheilung und der Bestrafung andrerseits zu machen. Für die erste Art der Verjährung sind die Fristen sowohl mit der allgemeinen Eintheilung der verbrecherischen Handlungen in drei Gruppen, als mit der Schwere der Strafen in Wechselbeziehung gesetzt. So sind für die Verbrechen zwei Fristen aufgestellt: 15 und 10 Jahre, für die Vergehen 6 und 3 Jahre, für die Uebertretungen 1 Jahr. Was die Verjährung des Urtheils und des Strafvollzuges betrifft, so beschloss die Kommission für dieselbe doppelt so lange, wie die oben bezeichneten Fristen aufzustellen, d. h. 30, 20, 12, 6 und 2 Jahre.

Bei der Verjährung der Strafverfolgung und des Strafurtheils muss die Beziehung zu dem Strafmass sich nach der gesetzlichen Qualifikation der Handlung, ohne Rücksicht auf die im konkreten Fall verwirkte Strafe, bestimmen, sind aber im Gesetz mehrere Strafen angedroht, so nach der schwersten derselben. Ist daher Jemand einer Handlung für schuldig erklärt worden, welche gesetzlich mit Kátorga bedroht ist, sodann aber wegen mildernder Umstände, im Einklang mit Art. 53 zu Korrektionshaus verurtheilt worden, so kann er sich nicht auf Verjährung berufen, wiewohl vom Tage der Begehung der Handlung bis zum Tage der Erhebung der Strafverfolgung mehr als sechs Jahre, oder vom Tage der Erhebung der Strafverfolgung bis zum Tage der Urtheilsfällung mehr als zwölf Jahre verflossen sind; war dagegen die Anklage wegen einer mit Zuchthaus bedrohten Handlung erhoben worden, während der Angeklagte gerichtlich eines höchstens mit Korrektionshaus bedrohten Vergehens für schuldig erklärt worden, so kann die Strafe bei den oben angedeuteten Fristen wegen Verjährung nicht zur Anwendung kommen. Bei diesem Systeme lösen sich, nach Ansicht der Kommission, einige bezüglich der Verjährung entstehende

und in den modernen Strafgesetzbüchern besonders regulirte Specialfragen von selbst, wie z. B. die Frage, nach der Verjährung des Versuches, da der Versuch nach dem Entwurf lediglich als ein besonderer Strafmilderungsgrund erscheint und folglich auf die Bestimmung der Verjährungsfristen ohne Einfluss ist.

Umgekehrt müssen bei Verjährung des Strafvollzuges die Fristen nicht mit der gesetzlichen Qualifikation der Handlung in Beziehung gesetzt werden, sondern mit dem Masse der wirklich über den Schuldigen verhängten Strafe. Wenn daher Jemand einer mit Kátorga bedrohten Handlung angeklagt, aber bloss zu Korrektionshaus verurtheilt worden, so unterliegt er im Falle der Nichtvollstreckung des Urtheils der Wirkung der zwölf- nicht aber der zwanzigjährigen Verjährung.

Was die Frage nach der Art der Berechnung dieser Fristen betrifft, so dürfte nach Ansicht der Kommission, als Anfang des Laufes der Verjährung, wie dies auch nach dem geltenden Strafgesetzbuch der Fall ist, der Moment der Begehung der verbrecherischen Handlung gelten, d. h. der Eintritt derjenigen Wirkungen oder Bedingungen, in denen sich der gesetzliche Thatbestand des Verbrechens erfüllt, oder, wie das Ungar. Str. G. B. sagt, der Moment der juristischen Vollendung des Verbrechens. Als Anfangsmoment der Verjährung die Zeit der Begehung der Handlung selber, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges anzusehen, wie dies das Deutsche Str. G. B. § 67 und der Entwurf eines Oesterreich. Str. G. § 69 thun, dürfte nach Ansicht der Kommission kaum als gerechtfertigt erscheinen. Denn bei dieser Auffassung wäre z. B. die Annahme unvermeidlich, dass die Verjährung der vollendeten Vergiftung mit dem Momente der Mischung des Giftes beginnt, nicht aber mit dem Tage, an dem das Opfer dasselbe einnimmt und der Tod eintritt, wiewohl der letztere Akt vom Momente der Mischung durch Wochen und Monate getrennt war. Und zwar muss die Berechnung, nach Ansicht der Kommission, gerade vom Tage der Begehung, nicht aber vom unmittelbar darauf folgenden Tage, wie z. B. nach dem Niederländ. Str. G. B., geschehen. Ausserdem hielt es die Kommission, zur Vermeidung von Missverständnissen, für geboten, im Entwurfe zu bestimmen, dass die Verjährungsfristen für Handlungen, welche aus mehrern Akten bestehen, ebenso wie für die fortdauernden Verbrechen vom letzten Akte, bzw. vom Momente der Beendigung des verbrecherischen Zustandes an zu rechnen sind. Daher ist z. B. bei der Anklage wegen Diebstahls aus irgend einem Raume, welcher zu mehrern Malen begangen wurde, die Verjährung vom Momente des letzten Diebstahls an zu rechnen, bei der Doppelehe vom Momente der Lösung eines der Ehebündnisse, bei der Freiheitsberaubung vom Momente der Freilassung des Gefangenen u. s. w.

Bei den andern Arten der Verjährung lässt sich der Ausgangspunkt für die Berechnung der Fristen noch leichter bestimmen. So ist die Verjährung des Urtheils vom Tage der Erhebung der Strafverfolgung gegen

den Schuldigen zu berechnen, die Verjährung des Strafvollzuges vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an.

In all' diesen Fällen werden die Verjährungsfristen nicht von Moment zu Moment, sondern von Tag zu Tag gerechnet, mit Einrechnung sowohl des ersten wie des letzten Tages. Wenn daher das Verbrechen am 10. Juli 1880 um 10 Uhr Abends begangen worden, so läuft die sechsjährige Verjährungsfrist mit Anfang des 10. Juli 1886 ab.

Schwieriger erscheint die Bestimmung des letzten Momentes der Verjährungsfrist. Nach dem Französ. Gesetzbuch gilt bezüglich Verbrechen und Vergehen als nothwendige Bedingung für den Eintritt der Verjährung, dass in der bezeichneten Periode keine auf Sammlung der Beweise oder Inhaftnahme der Person des Schuldigen gerichtete Untersuchungshandlung (des actes d'instruction ou de poursuite) vorgenommen worden sei, wie z. B. Protokolle über eine vorgenommene Durchsuchung oder einen eingenommenen Augenschein, Erlass eines Vorladungs- oder Vorführungsbefehls u. s. w., unter der Voraussetzung, dass diese Befehle von dem kompetenten Organ ausgegangen seien. Ausserdem schliesst die französische Praxis *), nach Analogie der civilrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung, aus der Verjährungsfrist die Suspension des Verfahrens wegen eines gesetzlichen Hindernisses (empêchement de droit) aus, wie wenn die Verfolgung gesetzlich vor dem Eintritt einer gewissen Bedingung nicht eintreten darf, z. B. vor erlangter Ermächtigung zur Strafverfolgung, oder bei Konkurrenz von Vergehen und Verbrechen, bei Präjudicialfragen u. s. w. Die Verjährung der Strafen läuft dagegen bis zum Momente des Anfangs der wirklichen Strafverbüssung fort.

Nach dem Deutschen Str. G. B. § 68 unterbricht jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, den Lauf der Verjährung und zwar findet eine solche Unterbrechung nur bezüglich desjenigen statt, auf den die Handlung sich bezieht. Daher ist jede Untersuchungshandlung, welche von einem Verwaltungsbeamten, von Polizei-, ja selbst von Staatsanwaltschafts-Beamten vorgenommen wird, für den Lauf der Verjährung bedeutungslos **). Hierzu fügt § 69 bei, dass wenn der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer Vorfrage abhängig ist, deren Entscheidung in einem andern Verfahren erfolgen muss, die Verjährung bis zu dessen Beendigung ruht.

Am verwickeltsten sind in dieser Beziehung die Bestimmungen unseres Rechtes. Es unterscheidet zwei Arten der Unterbrechung der Verjährung: 1) die Entdeckung des Verbrechens und 2) die Entdeckung des Verbrechers. Nichtentdeckung des Verbrechens liegt nach dem Gesetze vor, wenn das Verbrechen während der ganzen Verjährungszeit nicht ruchbar wurde, d. h. wenn kein bezügliches Verfahren stattfand, noch eine Untersuchung, weder

*) Hélie, Pratique I № 1071.

**) Oppenhoff, § 68 Nr. 1—5. Einige Aenderungen wurden durch die Reichs-Strafprozessordnung § 453 und § 459 eingeführt.

ein Bericht noch eine Beschwerde, eine Anzeige oder sonstige Angabe. Im Einklang hiermit wird der Lauf der Verjährung, wie die Praxis unseres Kriminal-Kassationsdepartements festsellte, nicht durch die Aufnahme eines Protokolles über eine wahrgenommene Verletzung unterbrochen, sondern erst durch dessen Vorlage bei der kompetenten Gerichtsbehörde behufs Verfolgung des Schuldigen ($^{76}/_{146}$ Ssimakof). So versteht denn das Gesetz unter Erhebung der Strafverfolgung die Erhebung derselben im gesetzlichen Wege, d. h. mit Beobachtung der von der Strafprozessordnung geforderten Förmlichkeiten; daher unterbricht die Anzeige des Verbrechens, wenn sie nicht an die kompetente Behörde oder mit einer andern wesentlichen Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise der Erhebung der Strafverfolgung gemacht worden ist, den Lauf der Verjährung nicht ($^{71}/_{1419}$, über den Holzdiebstahl auf dem Jewlejsk'schen Landgute; m. a. W. für die Verjährung dieser Art ist erforderlich, dass über die verbrecherische Handlung keine Anzeige gemacht wurde weder an die Polizei noch an den Friedensrichter noch an den Untersuchungsrichter im Laufe einer Zeitfrist, welche zur Deckung der verbrecherischen Handlung durch Verjährung genügt ($^{69}/_{933}$ Sterenberg); daher unterbricht z. B. die blosse Aufnahme eines Protokolls oder die vorläufige Korrespondenz bezüglich des Falls, Anzeige bei einer Behörde, welche zur Vornahme der Untersuchung nicht ermächtigt ist, den Verlauf der Verjährung nicht. In diesem Sinne erläutert die Praxis des Kassationssenates auch die in Art. 21 des Fried. Ust. bezeichneten Bedingungen der Verjährung, wonach zum Ablauf der Verjährung erforderlich ist, dass das betreffende Vergehen dem Friedensrichter oder der Polizei während des Laufes der Verjährungsfrist nicht bekannt geworden oder dass kein bezügliches Verfahren stattfand.

Diese erste Bedingung der Verjährung gewinnt nur in Ausnahmsfällen wirkliche Bedeutung, wenn trotz des Umstandes, dass der Schuldige faktisch bekannt ist, die Handlung, in Folge der Nichterhebung der gesetzlichen Strafverfolgung im Laufe der festgesetzten Zeit, durch Verjährung getilgt wird. In allen andern Fällen kommt die vorwiegende Bedeutung der zweiten Bedingung zu, der Nichtentdeckung des Schuldigen, wiewohl auch diese wesentliche Bedingung der Verjährung nicht hinreichend bestimmt erscheint, wodurch sich auch die Schwankungen unserer Praxis erklären. Nach den Entscheidungen des Kriminal-Kassationsdepartements des Senates gilt der Verbrecher als entdeckt, wenn das eingeleitete Strafverfahren gegen einen bestimmten Angeklagten gerichtet war. Dabei kann die Nichtergreifung der gesetzlich zur Sicherung der Person des Verdächtigen vorgeschriebenen Msssregeln nicht als gleichbedeutend mit der Nichtentdeckung des Schuldigen gelten ($^{68}/_{288}$ Ssamojlowüj).

Die Kommission ihrerseits ist der Ansicht, dass als Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung nur ein Grund bezeichnet werden kann, wie dies auch in den Gesetzbüchern des Westens geschieht, nämlich die Vornahme von Untersuchungshandlungen gegen eine bestimmte Person.

Als Terminus, welcher diesen Moment bestimmt, wählte die Kommission den Ausdruck «Erhebung der gesetzlichen Strafverfolgung». Um aber diesem Ausdruck die gehörige Bestimmtheit zu geben, dürften in der Fassung der betreffenden Artikel der Strafprozessordnung die entsprechenden Modifikationen vorzunehmen sein, so dass sowohl bezüglich des allgemeinen Verfahrens, wie bezüglich der besondern Arten des Verfahrens die auf die polizeiliche und gerichtliche Voruntersuchung bezüglichen Handlungen genau bestimmt würden, welche dem Momente der Erhebung der Strafverfolgung als entsprechend zu erachten sind.

Da aber in unserer geltenden Strafprocessordnung einige Fälle bezeichnet sind, in denen die Erhebung der Strafverfolgung nicht zulässig ist, solange nicht die vorgängige Entscheidung gewisser, auf den Straffall bezüglicher Fragen erfolgt ist, sei es durch das Civilgericht, bei Fragen nach der Feststellung von Standesrechten, des Eigenthumsrechts an Immobilien, oder nach dem Charakter der Zahlungsunfähigkeit des Angeschuldigten (Art. 27), oder durch das geistliche Gericht, in den Fällen der mehrfachen Ehe, der Blutschande, ungesetzlicher Ehen (Art. 1013—1015), so hielt es die Kommission für nöthig, im Entwurf ausdrücklich zu bestimmen, dass die Zeit der Verhandlung solcher Vorfragen in den Lauf der Verjährungsfrist nicht einzuschliessen ist.

Die Erhebung der Strafverfolgung oder der Eintritt eines damit gleichbedeutenden Aktes unterbricht nach den Gesetzbüchern des Westens, wie früher bemerkt, den Lauf der Verjährung bloss, ohne denselben für immer abzuschneiden; nach Vornahme dieser Handlung beginnt die Verjährung ihren Lauf auf's Neue und wenn die Sache nach Erhebung der Strafverfolgung beim Untersuchungsrichter während der Verjährungszeit liegen blieb, so wird die Strafe durch Verjährung ausgeschlossen. Dieselbe Bedeutung kommt auch allen weitern Akten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens bis zur Fällung des Urtheils zu, so dass die Verjährung der Strafverfolgung nach den Gesetzbüchern des Westens nach jedem, vom Untersuchungsrichter, den Beamten der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichte vollzogenen Prozessakte sich unaufhörlich erneuert. Dagegen unterbrechen nach unserem Rechte beide Momente, sowohl die Entdeckung des Verbrechens, wie die Entdeckung des Verbrechers den Lauf der Verjährung nicht bloss, sondern schneiden denselben für immer ab, so dass nach den, in einer ganzen Reihe von Entscheidungen gegebenen Erklärungen des Kriminal-Kassationsdepartements die Verzögerung des Verfahrens von Seite der Polizei oder des Untersuchungsrichters oder des Gerichts keinen Grund abgiebt, welcher zur Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung führen könnte.

Dieses ziemlich harte System des geltenden Rechts entspricht, nach Ansicht der Kommission, auch den in unserer Gesetzgebung adoptirten Grundlagen der Verjährung nicht vollständig. Wurde dem gesetzlich eingeleiteten Strafverfahren keine weitere Folge gegeben, wenn auch durch

die Schuld der Polizeibeamten oder des Untersuchungsrichters, so dient zwar dieser Umstand als hinreichender Grund, um die der Saumseligkeit schuldigen Personen zur Verantwortung zu ziehen, dagegen beseitigt sie weder die Schwierigkeit der Sammlung des Beweismaterials bezüglich der längst verübten That, noch die Zwecklosigkeit der vom Momente des Verbrechens durch eine lange Zeitdauer getrennten Bestrafung. Allein andrerseits hält die Kommission auch das System der Gesetzbücher des Westens nicht für passend, das System der beständigen Erneuerung des Laufes der Verjährung, unter Beibehaltung derselben, verhältnissmässig kurzen Fristen. Im Hinblick auf die bei uns bestehenden Bedingungen der Untersuchungsthätigkeit und die relative Langsamkeit des Verfahrens — Verhältnisse, welche sich bei weitem nicht immer durch die dienstliche Nachlässigkeit der Beamten, sondern überaus häufig durch den im Verhältniss zur Zahl der Straffälle geringen Bestand an verfügbaren Kräften oder die bedeutende räumliche Ausdehnung der Untersuchungs- oder Gerichtsbezirke erklären — könnte ein solches System entweder zu einer übermässigen Mehrung von Prozessen führen, welche wegen Verjährung eingestellt werden, oder zu einer ebensowenig wünschenswerthen, rein formalen Abwandelung der einzelnen Untersuchungshandlungen, welche lediglich den Zweck hätten, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen. Daher beantragt die Kommission, ein mittleres System zu adoptiren, welches nach ihrer Ansicht sowohl für die Interessen der Gesellschaft wie des Angeklagten eine bessere Garantie gewährt. Nach diesem System unterbricht die rechtzeitige Erhebung der Strafverfolgung nicht bloss den weitern Lauf der Verjährung der Strafverfolgung, sondern schneidet sie gänzlich ab — um ihrerseits zum Ausgangspunkt einer neuen Art der Verjährung, der Verjährung des Urtheils zu werden. Die Fristen dieser Verjährung müssen selbstverständlich länger sein, damit es in verwickeltern und verwirrtern Straffällen zur Vornahme der Untersuchung nicht an Zeit fehle; als solche Fristen dürften, nach Ansicht der Kommission, doppelt so lange Zeitfristen, wie die für die Verjährung der Strafverfolgung aufgestellten, zu adoptiren sein. Sobald seit der Erhebung der Strafverfolgung bis zur Fällung des Urtheils diese Fristen verstrichen sind, wird die Bestrafung durch Verjährung ausgeschlossen. Unter dem Urtheil ist selbstverständlich das Urtheil erster Instanz zu verstehen, während die Appellations- und Kassationsverhandlung zum Laufe der Verjährung in keiner Beziehung stehen.

So kann der gerichtlich einer verbrecherischen Handlung für schuldig Erkannte zu einer Strafe in zwei Fällen nicht verurtheilt werden: 1) wenn die Verjährungsfrist vor Erhebnng der Strafverfolgung abgelaufen ist und 2) wenn trotz rechtzeitiger Erhebung der Strafverfolgung seither bis zur Fällung des Urtheils doppelt so lange Verjährungsfristen verstrichen sind.

Allein auch hinsichtlich der Verjährung des Urtheils ist dieselbe Bedingung im Auge zu behalten, welche oben bezüglich der Verjährung der

Strafverfolgung angedeutet wurde, d. h. von der Verjährungszeit ist diejenige Zeit voll abzurechnen, während welcher das Verfahren nicht aus Nachlässigkeit oder Verschuldung der mit der Untersuchung betrauten Personen, sondern aus gesetzlichen Gründen sistirt war. Solche gesetzliche Gründe können nach der geltenden Strafprozessordnung Präjudizialfragen sein, welche erst nach Erhebung der Strafverfolgung entstanden, oder die Untersuchung anderer verbrecherischer Handlungen, deren der Schuldige nach den Regeln über die Konkurrenz angeklagt wird u. s. w. Die Kommission ihrerseits möchte zu diesen Fällen auch die Flucht des Angeklagten nach eingeleitetem Strafverfahren beziehen, sowie den Fall, wo der Angeschuldigte auf andere Weise sich der Untersuchung und Aburtheilung entzieht; denn ein langandauerndes Strafverfahren kann, wie das Kriminal-Kassationsdepartement richtig bemerkt, selbst wenn es die für die betreffende Verbrechensgruppe aufgestellte Verjährungszeit mehrmals übersteigt, nicht als Grund für die Annahme von Verjährung betrachtet werden, sofern nur das Verfahren ununterbrochen fortgeführt und bei der Entscheidung lediglich wegen Nichtermittelung des zwar entdeckten, aber verschwundenen Angeklagten sistirt wurde ($^{70}/_{1234}$, Massal'sky.) In Uebereinstimmung hiermit ist, nach Ansicht der Kommission, in der Strafprozessordnung darauf hinzuweisen, dass die Flucht oder das sich-der-Untersuchung-Entziehen von Seite des Angeklagten als gesetzlicher Grund der Suspension des Verfahrens dient.

Was die dritte Art der Verjährung betrifft, d. h. die Verjährung der Strafe, so gilt als Endtermin derselben der Anfang der wirklichen Vollstreckung des Urtheils, d. h. die Beförderung des Verurtheilten in die für ihn bestimmte Gefängnissanstalt, oder die Ergreifung von Massregeln zur Eintreibung der gerichtlich verhängten Geldstrafe. Nach Annahme der Kommission unterbricht der Anfang der wirklichen Strafverbüssung den Lauf der Verjährung nicht bloss, sondern schneidet denselben ganz ab. Wenn daher die Strafverbüssung begonnen hat, der Verurtheilte dann entflohen ist, so hat er den Strafrest voll zu verbüssen, wie lange Zeit auch bis zu seiner Stellung oder Verhaftung verflossen sei. Selbstverständlich büsst die Nichtvollstreckung des Urtheils jede Bedeutung ein, wenn der Aufschub durch dass Gesetz selber vorgeschrieben war, z. B. bezüglich Personen, welche nach den Regeln über die Konkurrenz abzuurtheilen sind, für schwangere oder stillende Frauenspersonen u. s. w., ebenso wie für geflohene oder sonstwie sich der Strafvollstreckung entziehende Personen. Diese letztere Bedingung ist, nach Annahme der Kommission, in der Strafprozessordnung speciell unter der Zahl der Gründe zu nennen, welche gesetzlich die Strafvollstreckung suspendiren und eben dadurch für die ganze Zeit des Aufschubes den Lauf der Verjährung hemmen.

Die oben bezeichnete Art der Anwendung der Bestimmungen über die Verjährung erscheint nothwendig in den Fällen als etwas schwieriger, wo die verbrecherische Handlung nicht von einer Person, sondern von mehrern

Theilnehmern begangen worden. Gleichwohl hält es die Kommission nicht für geboten, hierauf bezügliche besondere Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen, wie dies das geltende Recht thut, da die Lösung ähnlicher Zweifel auf dem Wege einer Vergleichung des allgemeinen Begriffs der Theilnahme und der Strafbarkeit der Theilnehmer mit den Bestimmungen über die Verjährung gewonnen werden kann. So bestimmt sich die Verjährung der Strafverfolgung für alle Theilnehmer, wie dies auch das geltende Recht in Art. 160 statuirt, durch den Moment der Begehung der verbrecherischen Handlung durch den physischen Urheber, den Thäter oder m. a. W., der Anfang des Laufes der Verjährung für die physischen Urheber gilt als Anfang der Verjährung auch für die übrigen Theilnehmer. Umgekehrt werden der Anfang der Verjährung des Urtheils und der Strafvollstreckung, sowie die Unterbrechung der Verjährung überhaupt für jeden einzelnen Theilnehmer besonders beurtheilt. War daher eine verbrecherische Handlung, welche der sechsjährigen Verjährung unterliegt, am 1. Jan. 1880 begangen und sodann die Strafverfolgung gegen den physischen Urheber im J. 1885, d. h. vor Ablauf der Verjährungszeit erhoben worden, dagegen gegen den Anstifter oder Gehülfen erst im J. 1886, so wird die Bestrafung der letzteren durch den Ablauf der Verjährungszeit ausgeschlossen. Dieselbe Entscheidung greift in dem Falle Platz, wenn das Strafverfahren oder der Strafvollzug nur bezüglich einiger Angeklagter verzögert wurde, während die Strafe auf die Andern zur Anwendung kam.

In den Fällen, wo die Verhängung von Strafe über den Schuldigen durch Verjährung ausgeschlossen wird, erstreckt sich die tilgende Kraft der Verjährung auf alle Straffolgen des Verbrechens d. h. sowohl auf die Hauptwie auf die Nebenstrafen. Als einzige Ausnahme erscheinen in dieser Beziehung diejenigen Nebenstrafen, welche nicht sowohl in einer Bestrafung des Schuldigen, als in der Beseitigung der durch das Verbrechen hervorgerufenen schädlichen Folgen bestehen, wie die in Art. 35 des Entwurfs bezeichneten. Diese Ausnahme ist um so nothwendiger, als die Anwendung dieser Massregeln, wie in dem betreffenden Artikel gesagt ist, selbst bei Freisprechung des Angeklagten Platz greift.

Anders gestaltet sich selbstverständlich die Frage nach dem Umfange der tilgenden Kraft der Verjährung in den Fällen, wo das rechtskräftig gewordene Urtheil wegen Verjährung nicht zur Vollstreckung gelangt. Die Gesetzbücher des Westens, wie z. B. das Deutsche Str. G. B. lassen in diesen Fällen den Verlust der Ehrenrechte und die Polizeiaufsicht zu*). Ebenso beschloss auch die Kommission, die Anwendung derjenigen Nebenstrafen beizubehalten, welche mit dem Hauptstrafen nach deren Verbüssung verbunden werden und folglich auch nach dem Eintritt der Verjährung als Aequivalent der Strafe zur Anwendung gelangen können. Zu dieser Gruppe

*) Der Entwurf eines Italien. Str. G. B. § 108 gestattet in diesen Fällen noch das Verbot des Aufenthalts während einer gewissen Zeitdauer an dem Orte, wo der Verletzte oder nahe Verwandte desselben wohnen.

sind die Entziehung der Rechte und die Stellung unter Polizeiaufsicht zu beziehen, und zwar wird deren Dauer in den Fällen, wo diese Strafen zeitig sind, vom Tage der Festnahme oder freiwilligen Stellung des Verurtheilten an gerechnet.

Zum Schluss hält es die Kommission für nöthig beizufügen, dass die Verjährung der Strafverfolgung, wie der Verjährung des Strafurtheils und der Strafvollstreckung die Verantwortlichkeit kraft Gesetzes, ohne Rücksicht auf die Berufung des Angeklagten, aufheben; daher kann die Straffreierklärung wegen Verjährung in jedem Stadium des Prozesses stattfinden. Die Feststellung dieser Bedeutung der Verjährung muss indessen, nach Ansicht der Kommission, ebenso wie die Aufstellung von Regeln über Einstellung des Strafverfahrens oder über die Nichtvollstreckung des, wenn auch rechtskräftig gewordenen, Urtheils wegen Verjährung in der Strafprozessordnung geschehen.

Art. 61 u. 62.

An Stelle der Art. 157 u. 159 des Str. G. B., Ausg. v. 1866 u. Art. 18—20 u. 22 des Fried. Ust.

Jede verbrecherische Handlung trägt, als ein Angriff auf die gesellschaftliche Ordnung, einen öffentlichen Charakter an sich und wird daher von den Vertretern der öffentlichen Anklage verfolgt. Von dieser allgemeinen Regel lassen indess die neuern Strafgesetzbücher, sowie unser geltendes Recht einige Ausnahmen zu.

So kennt das Deutsche R. Str. G. B. (§§ 61—65), selbst nach den durch die Novelle v. 26. Febr. 1876 vorgenommenen Aenderungen, eine bedeutende Zahl verbrecherischer Handlungen, welche bloss auf Antrag verfolgt werden, wie z. B. verschiedene Arten der Beleidigung, leichte Körperverletzung, Verführung u. s. w. Ist hierbei der Verletzte minderjährig, aber über 18 Jahre alt, so ist neben dem Verletzten auch der gesetzliche Vertreter zur Antragstellung berechtigt; ist der Verletzte noch nicht 18 Jahre alt, geisteskrank oder taubstumm, so ist der Vormund der zur Stellung des Antrags Berechtigte. Das Gesetz sieht die Fälle nicht vor, in denen der Schuldige der gesetzliche Vertreter des Verletzten ist und die Praxis hat in dieser Beziehung eine sehr unbestimmte Formel herausgearbeitet, wonach dem Verletzten alsdann ein curator ad hoc zu bestellen ist.

Aehnliche Bestimmungen enthält das Ungar. Str. G. B. (§§ 110—116), mit dem Unterschiede, dass die verletzte Partei zum Antrag berechtigt ist, sobald sie das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat und dass bei Minderjährigen und unter Kuratel stehenden Verschwendern der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen hat, wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen handelt. Ausserdem fügt § 113 hinzu, dass

wenn das Verbrechen oder Vergehen durch den gesetzlichen Vertreter selber begangen worden, das Strafverfahren von Amtswegen eingeleitet wird. Das Niederländ. Str. G. B. §§ 64—67 gestattet die Erhebung der Klage durch die gesetzlichen Vertreter des Verletzten in bürgerlichen Angelegenheiten, wenn aber diese das Verbrechen selber begangen haben, so findet die Verfolgung auf Klage des Nebenvormundes oder Nebenkurators, des Ehegatten, eines Blutsverwandten in gerade Linie oder, falls solche nicht vorhanden sind, auf Klage eines Blutsverwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschliesslich statt*).

In unserm alten Rechte, besonders in dem Gesetzbuch (Uloshénije) des Zaren Alexjéi Michâilowitsch (1649) war die Zahl der bloss auf Privatklage verfolgbaren Handlungen sehr bedeutend; seit der Periode Peters d. Gr. verringerte sich indess deren Umfang beständig und nach dem Sswod Sakónof wurden zur Zahl dieser Verbrechen bloss Beleidigungen und Vergehen der Bauern gegen die Grundbesitzer (ausser den Kriminalverbrechen) bezogen. Dabei wurden die Fälle von Beleidigung durch Versöhnung erledigt: «Wenn sich Jemand, sagte Art. 416 (Ausg. v. 1842) mit dem Beleidiger versöhnt, so findet keine Klage statt».

Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs v. J. 1845 kehrte zum Systeme des alten Rechts zurück und erweiterte die Zahl der bloss auf Privatklage verfolgbaren Handlungen bedeutend; dabei bestimmte Art. 162 (jetzt 157): Ist das Verbrechen oder Vergehen der Art, dass es nach Massgabe der Gesetze lediglich auf Klage der durch die gesetzwidrige Handlung verletzten oder beleidigten Privatperson der richterlichen Verhandlung und Aburtheilung unterliegt, so wird das Strafurtheil aufgehoben, wenn der Kläger sich mit dem Schuldigen vor Vollstreckung des Urtheils versöhnt.

Der Friedensrichterustaf enthält noch genauere, hierauf bezügliche Bestimmungen in Art. 18, kraft dessen die in den Artikeln 84, 103, 130—143, 145—153 bezeichneten Vergehen der Bestrafung bloss auf Klage des durch die Beleidigung oder Vermögensbeschädigung Verletzten oder dessen Eltern, Gatten, Vormünder oder überhaupt ihrer Vertreter unterliegen; nach Art. 19 findet derselbe Grundsatz auch auf Diebstahl, betrügerische Entwendung und Aneignung fremden Vermögens zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern statt. Hierzu fügt Art. 20 bei, dass diese Vergehen straflos bleiben, wenn der Beleidigte oder Verletzte sich mit dem Schuldigen aussöhnt.

Auch die Kommission ihrerseits fand es für nöthig, in den Entwurf Bestimmungen über die Fälle dieser Art aufzunehmen. Wenn auch die Art der Erhebung der Privatanklage, sowie die Bedingungen der Durchführung derselben, die Rechte des Anklägers vor Gericht u. s. w. in der Strafprozessordnung zu bestimmen sind, so hat doch die Auffstellung dieser Gruppe

*) Besonders eingehende Bestimmungen enthält der Entwurf eines Oesterreich. Str. G. §§ 83—91. Er unterscheidet verbrecherische Handlungen, welche auf Antrag und solche, welche auf Privatklage verfolgbar sind und nur bei letztern ist Rücknahme und Theilbarkeit gestattet.

von Rechtsverletzungen, die Bestimmung des Einflusses, welchen die Aussöhnung des Verletzten mit dem Schuldigen auf die Strafbarkeit ausübt, sowie der Bedeutung und des Umfanges der Klage im Strafgesetze zu geschehen, da es sich hier um die gesetzlichen Bedingnngen der Strafbarkeit einer ganzen Reihe verbrecherischer Handlungen handelt.

Eine solche Abweichung von der allgemeinen Regel der Verfolgung und Bestrafung von Amtswegen beschloss die Kommission in drei Fällen zu statuiren: 1) bezüglich einiger geringfügiger, gegen Privatpersonen gerichteter Uebertretungen, bei denen die Verletzung der öffentlichen Ordnung an sich als unwesentlich erscheint; 2) bezüglich solcher Handlungen, deren gerichtliche Untersuchung ohne Einwilligung des Verletzten demselben einen, bisweilen den durch die verbrecherische Handlung verursachten Schaden übersteigenden, moralischen Nachtheil zufügen könnte; 3) bezüglich der gegen einen fremden Staat oder dessen Unterthanen gerichteten und im Ausland begangenen, daher unsere öffentlichen Interessen nicht unmittelbar berührenden verbrecherischen Handlungen.

Dabei nahm die Kommission bezüglich der Bedingungen der Strafbarkeit solcher Handlungen folgende Grundsätze an. Die Strafverfolgung und die Strafanwendung setzen die Klage*) des Verletzten voraus. Sind mehrere Verletzte vorhanden, so hat Jeder ein selbständiges Klagerecht, wiewohl die Strafbarkeit des Schuldigen wie für eine einzelne Handlung, nicht aber nach den Regeln über die Konkurrenz zu bestimmen ist. Daher bleibt die Nichterhebung der Klage von Seite eines der Verletzten oder die Aussöhnung eines derselben mit dem Schuldigen ohne Einfluss auf die Verfolgung und Bestrafung des Schuldigen auf Klage der übrigen Verletzten. Die Untheilbarkeit des Antrages aber und der Zurücknahme desselben, wie sie z. B. im Deutschen Str. G. B. adoptirt worden, entbehrt einer hinreichenden Begründung, ähnlich wie bei den von Amtswegen zu verfolgenden Handlungen die Erhebung oder Nichterhebung der Strafverfolgung gegen einen der Theilnehmer ohne Einfluss auf die Verantwortlichkeit der übrigen Theilnehmer, die Begnadigung eines der Schuldigen ohne Einfluss auf die Strafbarkeit der übrigen Schuldigen ist.

Die Klage kann abgesehen von dem Verletzten selber auch von andern, von demselben bevollmächtigten Personen erhoben werden, sowie von dessen gesetzlichen Vertretern. Zur Zahl dieser Personen bezog die Kommission nur die Eltern, Vormünder und überhaupt die gesetzlich zur Fürsorge für den Verletzten Berufenen; es ist also, im Verhältniss zum geltenden Rechte, eine Beschränkung eingetreten. Zur Zahl der Personen aber, für welche deren gesetzlicher Vertreter vor Gericht auftreten kann, sind bloss Personen jugendlichen Alters und Geisteskranke bezogen worden; daher ist die Vertretung der Kinder über 17 Jahre durch die Eltern, der

*) Das russische Wort «Sháloba» besagt wörtlich die «Beschwerde», «die Klage» («shálowatsja»: sich beklagen) und umfasst an sich sowohl die Privatklage wie den Antrag, während Art. 62, P. 1, 2, 3 des Entwurfs die Privatklage im Auge hat. A. d. Ueb.

Frau durch den Mann unstatthaft, da in diesen Fällen der Grund der gesetzlichen Vertretung, die Handlungsunfähigkeit des Verletzten fehlt. Zugleich hielt die Kommission, nach dem Beispiele des Ungar. Str. G. B., den Zusatz für angezeigt, dass wenn die verbrecherischen Handlungen dieser Art von den gesetzlichen Vertretern des Verletzten selber begangen worden, die Schuldigen von Amtswegen verfolgt werden, wie dies übrigens auch von dem Kriminal-Kassationsdepartement des Senates bezüglich des Familiendiebstahls, in seiner Entscheidung i. F. Tamarowa v. J. 1870 anerkannt worden.

Die Ausscheidung einer Gruppe von verbrecherischen Handlungen, welche bloss auf Privatklage strafbar sind, muss naturgemäss auch die Aufstellung besonderer Straftilgungsgründe bedingen, wie dies auch nach den Gesetzbüchern des Westens und unserm Strafgesetzbuch der Fall ist. Zur Zahl dieser Gründe bezog die Kommission zunächst die Nichtgeltendmachung seines Rechtes von Seite des Verletzten wahrend der hierfür festgesetzten Fristen, welche übrigens von den allgemeinen Verjährungsfristen unabhängig sind. Als solche Frist setzte die Kommission sechs Monate fest, wobei diese Frist übrigens nicht vom Tage der Begehung der Handlung zu berechnen ist, sondern von dem Tage an, an dem der Verletzte von der verbrecherischen Handlung und deren Urheber Kenntniss erhielt. In den Fällen aber, wo die Anklage von Amtswegen erhoben worden nnd erst vor Gericht oder bei der Aburtheilung Umstände ermittelt wurden, welche für die Verfolgung des Schuldigen einen Strafantrag von Seite des Verletzten als nöthig erscheinen lassen, kann die Frist vom Momente der Inkenntnissetzung des Verletzten von diesen Umständen an gerechnet werden. War die verbrecherische Handlung von mehreren Personen begangen worden, so verfügt das Gericht die Einstellung des Strafverfahrens wegen verspäteter Klageerhebung in Bezug auf jeden Angeklagten einzeln, nach Würdigung der von den betreffenden Parteien beigebrachten Beweise bezüglich jenes Grundes.

Die Tilgung der Strafbarkeit wegen verspäteter Klagestellung tritt unabhängig von den allgemeinen Bedingungen der Verjährung ein; daher kann davon bloss dann die Rede sein, wenn die allgemeinen Verjährungsfristen noch nicht verstrichen sind.

Weiterhin kann das rechtzeitig eingeleitete Strafverfahren auf Wunsch des Verletzten eingestellt werden. Nach dem deutschen Rechte ist die Zurücknahme des Antrages nur ausnahmsweise möglich, in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und zwar bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils; dagegen hat die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen einen der an der Handlung Betheiligten die Einstellung des Verfahrens auch gegen die andern zur Folge. Nach dem Niederländ. Str. G. B. Art. 67 kann der Klagberechtigte die Klage während acht Tagen nach der Erhebung derselben zurücknehmen.

In unserm geltenden Rechte wird nach Art. 157 des Str. G. B. und

Art. 20 und 22 des Fried. Ust. die Zurücknahme des Strafantrags als Aussöhnung des Verletzten mit der verletzenden Person bestimmt; diese Bestimmung erscheint aber, nach Ansicht der Kommission, als ungenau, da nach den Vorschriften über das Verfahren in diesen Strafsachen für die Zurücknahme keine zweiseitige, sondern einseitige Erklärung erforderlich ist und zwar ohne Rücksicht auf deren Motive.*) Daher setzte die Kommission als Bedingung eine einfache Erklärung des Klägers zu Gericht über die Rücknahme der Klage. Diese Erklärung ist selbstverständlich von einer einfachen Bitte um Vertagung der Verhandlung zu unterscheiden, da bei der Zurücknahme der Klage jedes weitere Verfahren eingestellt wird und der Fall einer wiederholten Verhandlung nicht unterliegt.**)

Die Zurücknahme der Klage kann im Laufe des ganzen Processes stattfinden, wiewohl der Zeitpunkt, nach welchem diese Zurücknahme ihre Kraft verliert, verschieden bestimmt wird. So lässt unsere Kassationspraxis die Einstellung des Verfahrens wegen Aussöhnung solange zu, als das Urtheil noch nicht zur Vollstreckung gelangt ist. Das Deutsche Str. G. B. erklärt für diesen Moment die Verkündigung des auf Strafe lautenden Urtheils***), das Ungar. Str. G. B. § 116 die Verkündigung eines Urtheils überhaupt. Die Kommission ihrerseits hält es gleichfalls für nöthig, diesen Moment gesetzlich festzustellen, indem sie als solchen, im Anschluss an unsere Praxis, den Moment des Beginnes der Strafvollstreckung, als den zweckmässigsten, anerkennt. Nach dessen Eintritt wird der Fall nicht bloss zur res judicata, wie nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urtheils, sondern, Dank dem wirklichen Anfange der Geltendmachung der staatlichen Strafgewalt, entbehrt die Einmischung von Privatpersonen in die weitere Verwaltung der Rechtspflege jedes juristischen Grundes.

Endlich wird bei den Verbrechen der Art die Strafbarkeit auch dann ausgeschlossen, wenn der Verletzte vor rechtskräftig gewordenem Urtheil stirbt und folglich die Vermuthung gerechtfertigt erscheint, dass das Verfahren auf seinen Wunsch eingestellt worden wäre. Dieser Grundsatz wird von allen Gesetzbüchern des Westens anerkannt****), mit Ausnahme des Niederländ. Str. G. B., welches bestimmt, dass, wenn der Verletzte innerhalb der Klagefrist stirbt, die Klage von den Eltern, Kindern oder dem überlebenden Ehegatten erhoben werden kann, es wäre denn, dass der Verstorbene eine Verfolgung erweislich nicht gewollt hat.

Alle diese Bedingungen sind selbstverständlich bedeutungslos bei denjenigen Verbrechen, bei denen zwar die Erhebung der Strafverfolgung vom

---

*) Dieser Ansicht ist auch unsere Praxis. Bemerkungen der Gerichtsbeamten II, S. 87.

**) Der Entwurf eines Italien. Str. G. B. § 91, № 3 bestimmt, dass die Verzeihung des Verletzten ohne jede Folge bleibt, wenn der Schuldige dieselbe anzunehmen sich weigert.

***) Nämlich bezüglich des Antrages, während die Privatklage bis zur Verkündigung des Urtheils 2. Instanz zurückgenommen werden kann. A. d. Ueb.

****) Bezüglich der Privatklage auch § 433 der Deutschen Str. P. O., während bei den Antragsverbrechen zwar die Antragsbefugniss nicht auf die Erben übergeht, aber andrerseits auch nicht das Rücknahmsrecht. A. d. Ueb.

Ermessen des Verletzten abhängt, das weitere Verfahren aber von Amtswegen geführt wird, so dass auch eine Einstellung des Verfahrens wegen Aussöhnung nicht eintreten darf *).

Endlich hielt es die Kommission für nöthig, im Gesetze selber zu bestimmen, dass in denjenigen Fällen, wo die verbrecherische Handlung von mehrern Personen begangen worden, gleichzeitige Erhebung der Klage gegen alle Schuldigen durchaus nicht erforderlich ist und dass ebenso die Zurücknahme der Klage bezüglich eines der Angeklagten auf die Fortsetzung des Verfahrens gegen die übrigen Angeklagten ohne Einfluss ist.

Art. 63 u. 64.

An Stelle der Art. 154, 165, 166, 167 des Str. G. B. v. J. 1866.

Das Institut der Begnadigung des Verbrechers durch Allerhöchsten Willen, wie es im geltenden Rechte besteht, wurde auch in den Entwurf, mit wenigen redaktionellen Aenderungen der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs v. J. 1866, aufgenommen. Wie Art. 165 des Str. G. B. besagt, geht die Begnadigung stets unmittelbar von der Höchsten Se bstherrlichen Gewalt aus und kann nur ein Ausdruck der Gnade des Monarchen sein; die Bedingungen der Ausübung dieses Rechtes. und insbesondere die Art der Einlegung des Begnadigungsgesuches können verschiedener Art sein.

Im Gebiete der Strafsachen, welche der richterlichen Aburtheilung unterliegen, kann sich die Begnadigung zunächst nur auf die Fälle beziehen, bezüglich deren das richterliche Urtheil bereits zu Stande gekommen ist; eine Ausnahme hiervon werden, wie auch nach geltenden Rechte, die sog. Allergnädigsten (Wssémilosstiwéjschije) Manifeste bilden, deren Wirkung sich auch auf Handlungen erstrecken kann, bezüglich welcher die Untersuchung noch schwebt.

Die Verzeihung und Begnadigung des Schuldigen hängt, wie das Strafgesetzbuch sagt, in keinem Falle vom Gerichte ab; die Anregung der Frage bezüglich der Begnadigung aber steht, nach dem geltenden Recht, auch den Gerichtsbehörden zu. Im wirklichen Leben können Fälle von verbrecherischen Handlungen vorkommen, welche unter solchen Verhältnissen oder kraft solcher Gründe verübt worden sind, dass sie zwar unter den gesetzlichen Begriff des Verbrechens fallen und nach der formalen Seite alle nothwendigen Bedingungen desselben in sich schliessen, trotzdem aber im Interesse der Gerechtigkeit möglichste Nachsicht mit dem Schuldigen und eine Strafmilderung erfordern, welche selbst die dem Gerichte durch Art. 53 eingeräumte Befugniss überschreitet. In einem solchen Falle kann sich

*) Dem Wesen nach ergiebt sich hieraus eine Gruppe von «Ermächtigungsdelikten», bei denen die Theilbarkeit und Nicht-Rücknehmbarkeit der Ermächtigung anerkannt ist.
A. d. Ueb.

das Gericht durch Vermittlung des Justizministers an die Allerhöchste Gnade wenden, indem es entweder um eine ausserordentliche Strafmilderung, deren Grenzen jedoch in diesem Falle in dem Bittgesuche, wenn auch selbstverständlich nur voraussetzungsweise, zu bezeichnen sind, oder um völlige Begnadigung des Schuldigen Fürsprache einlegt.

Ausserdem kann eine ausserordentliche Milderung oder gänzlicher Erlass der Haupt- wie der Nebenstrafen nach unmittelbarem Ermessen der Souverainen Gewalt ertheilt werden. Diese Begnadigung kann sich entweder auf eine einzelne verbrecherische Handlung beziehen, bezüglich welcher ein gerichtliches Urtheil schon erfolgte, oder in der Form eines Allerhöchsten, Allergnädigsten Manifestes eine ganze Reihe verbrecherischer Handlungen betreffen, indem sie sowohl auf Personen, welche die Strafe schon verbüsst haben oder sie verbüssen, wie anf solche, deren Handlung noch nicht Gegenstand der richterlichen Prüfung war, Anwendung findet.

Die Begnadigung schliesst die Strafbarkeit bezüglich aller, sowohl schweren, wie leichten Straffälle aus; jedenfalls bezieht sie sich aber lediglich auf die strafrechtlichen Folgen der Handlung, ohne sich auf die aus dem Verbrechen entspringenden Civilansprüche zu erstrecken.

Unterschrieben:

Der Vorsitzende Eduard Frisch.

Die Mitglieder:

Nicolaus Nekljudof. Nicolaus Taganzef.
Jewgraf Rosin. Johann Foinitzky.

Der Geschäftsführer Baron Emanuel Nolde.